P. o. germ. 1528 (47
Bayerische Staatsbibliothek München
Volksbüch

Joachim und Anna,

das sind:

die wahrhaften schönen und frommen Geschichten von der Geburt der heiligen Jungfrau Maria, sowie von dem heiligen Greise Joseph dem Zimmermann von Nazareth, und endlich von der Kindheit unseres Herrn und Heilandes.

Aus dem Arabischen neu verdeutscht

von

O. L. B. Wolff.

Volksbücher. Nr. 47.

Leipzig, Verlag von Otto Wigand m. b. H.

Die ſchöne, wahrhafte und fromme Geſchichte

von

der Geburt der heiligen Jungfrau Maria.

Das 1. Kapitel.

Wer der Vater und die Mutter der heiligen Jungfrau Maria geweſen iſt.

Die glückſelige und ruhmvolle immerwährende Jungfrau Maria war entſproſſen aus dem königlichen Stamme und der Familie David's, geboren in der Stadt Nazareth und erzogen in Jeruſalem in dem Tempel des Herrn. Ihr Vater hieß Joachim, ihre Mutter aber Anna. Ihr väterliches Haus ſtammte aus Galiläa und zwar aus der Stadt Nazareth; ihr mütterliches Geſchlecht hingegen war aus Bethlehem. Das Leben ihrer Eltern war einfach und rechtſchaffen bei Gott dem Herrn, und bei den Menſchen untadelhaft und fromm. Denn den ganzen Beſtand ihres Vermögens theilten ſie in dreifache Theile. Den einen Theil davon wendeten ſie an für den Tempel und für die Diener des Tempels; den andern Theil gaben ſie den Fremdlingen und

Armen; und den dritten Theil bewahrten sie auf für den Gebrauch ihrer Familie und für sich. Auf diese Weise führten dieselben, Gott dem Herrn lieb und werth, und den Menschen fromm und rechtschaffen, ungefähr zwanzig Jahre lang eine unbefleckte und züchtige häusliche Ehe, ohne daß sie dabei Kinder erzeugten. Sie gelobten jedoch, wenn ihnen Gott einen Sprößling schenken würde, so wollten sie denselben dem Dienste des Herrn zu eigen geben, weswegen sie denn auch an jedem einzelnen Feste, so viele deren das Jahr hindurch gefeiert wurden, den Tempel des Herrn zu besuchen pflegten.

Das 2. Kapitel.

Wie Joachim von der Anna sich entfernt.

Es begab sich aber, daß das Fest der Kirchweihe zu Jerusalem herannahte, weswegen denn, mit einigen seiner Stammgenossen, auch Joachim hinaufzog gen Jerusalem. Zu derselbigen Zeit aber war Isaschar daselbst Hoherpriester. Und als nun derselbe unter seinen anderen Mitbürgern auch den Joachim mit seiner Opfergabe stehen sah, achtete er dessen gering und verschmähte seine Gaben. Er fragte ihn, wie er sich denn herausnehmen könnte, als ein Unfruchtbarer sich unter die Fruchtbaren zu stellen, und sagte, daß die Gaben dessen keineswegs als Gottes würdig betrachtet werden könnten, den Gott selbst eines Nachkömmlings für unwürdig erklärt hätte, da die Schrift sage, ein Jeder sei verflucht, der nicht einen männlichen Nachkommen gezeugt hätte in Israel. Er sagte also, Joachim müsse sich zuvor durch die Zeugung eines Nachkömmlings von diesem Fluche reinigen, und so erst werde er mit seinen Opfergaben im Angesichte des Herrn kommen. Durch den Vorwurf dieses Schimpfes mit großer Scham übergossen, ging Joachim zu den Hirten, welche bei dem Vieh waren, auf seinen Weideplätzen hinweg. Denn er wollte auch nicht wieder nach Hause zurückkehren, damit

er nicht etwa von seinen Stammgenossen, welche zugleich zugegen waren und dieses von dem Priester gehört hatten, mit ebendenselben Schimpfworten gebrandmarkt werden möchte.

Das 3. Kapitel.

Wie der Engel des Herrn dem Joachim erscheint und ihm die Empfängniß seines Weibes verkündigt.

Als er nun aber eine Zeitlang daselbst war, da trat eines Tages, da er allein war, ein Engel des Herrn zu ihm mit einem unermeßlichen Lichtglanze. Und als Joachim bei dem Anblicke

desselben beunruhigt wurde, milderte der Engel, der ihm erschienen war, seine Furcht, indem er zu ihm sprach: „Fürchte Dich nicht, Joachim! und beunruhige Dich nicht bei meinem Anblicke; denn

ich bin ein Engel des Herrn und von demselben zu Dir gesandt, um Dir zu verkündigen, daß Deine Bitten und Gebete erhört worden, und Deine Almosen emporgestiegen sind vor sein Angesicht. Er schaute nämlich herab und sah Deine Scham und hörte den Vorwurf der Unfruchtbarkeit, der Dir nicht einmal mit Recht gemacht worden ist. Denn Gott ist zwar ein Rächer der Sünde, aber nicht der Natur, und darum, wenn er Jemandes Leib verschließt, so thut er es zu dem Zwecke, damit er ihn auf desto wunderbarere Weise von Neuem wieder öffnen, und dadurch erkannt werden möge, daß das, was geboren wird, nicht ein Erzeugniß der Wollust, sondern des göttlichen Geschenkes ist. Denn die erste Mutter Eures Geschlechtes, die Sara, war sie nicht bis zu ihrem achtzigsten Jahre unfruchtbar? Und dennoch gebar sie in der letzten Zeit ihres Greisenalters den Isaak, welchem der Segen aller Geschlechter verheißen war. Auch Rahel, die doch dem Herrn so sehr angenehm und von dem heiligen Jakob so sehr geliebt war, sie war lange Zeit unfruchtbar, und dennoch gebar sie den Joseph, der nicht allein der Herr Aegyptens, sondern auch der Befreier so vieler Geschlechter war, die durch Hunger untergehen sollten. Welcher unter den Richtern war tapferer als Samson, oder heiliger als Samuel? Und dennoch haben sie Beide unfruchtbare Mütter gehabt. Wenn also der Grund, der in meinen Worten liegt, Dich nicht überzeugt, so glaube der Sache und so vielen Beispielen, die ich Dir beigebracht habe, daß lange aufgeschobene Empfängnisse und unfruchtbare Geburten desto bewunderungswürdiger zu sein pflegen. Daher wird denn Anna, Dein Weib, Dir eine Tochter gebären, und Du wirst ihren Namen Maria nennen. Dieselbe wird, wie Ihr gelobet habt, von ihrer Kindheit an dem Herrn geheiligt sein, und wird mit dem heiligen Geiste erfüllt werden noch von Mutterleibe an. Alles Unreine wird sie weder essen noch trinken, und ihr Aufenthalt und Umgang wird nicht draußen unter den gemeinen Volkshaufen sein, sondern im Tempel des Herrn, damit etwas Arges von ihr nicht einmal geargwöhnt, viel weniger gesagt werden könne. Daher wird sie bei vorrückendem Alter, sowie sie selbst auf eine wunderbare Weise von einer Unfruchtbaren geboren werden wird, also

auf eine ganz unvergleichbare Weise als Jungfrau den Sohn des Allerhöchsten zur Welt bringen, welcher Jesus genannt werden, und gemäß der Wortbedeutung seines Namens der Heiland aller Völker sein wird. Und dieses wird Dir zum Zeichen sein für das, was ich Dir verkündige: Wenn Du an die goldene Pforte in Jerusalem gekommen sein wirst, so wirst Du daselbst der Anna, Deinem Weibe begegnen, welche, über die Verzögerung Deiner Rückkehr in diesem Augenblicke bekümmert, alsdann bei Deinem Anblicke wird fröhlich sein." Nach diesen Worten ging der Engel von ihm hinweg.

Das 4. Kapitel.

Wie der Engel des Herrn der Anna erscheint und ihre Empfängniß verkündigt.

Darauf erschien der Engel des Herrn der Anna, Joachim's Weibe, und sprach zu ihr: „Fürchte Dich nicht, Anna! und meine auch nicht, daß das ein Gespenst sei, was Du siehst. Denn ich bin jener Engel, welcher Eure Gebete und Almosen im Angesichte Gottes vorgebracht hat und jetzt zu Euch gesendet worden ist, um Euch zu verkündigen, daß Euch eine Tochter soll geboren werden, welche Maria genannt und vor allen Weibern gesegnet sein wird. Dieselbe wird, gleich von ihrer Geburt an voll von der Gnade des Herrn, die drei Jahre bis zu ihrer Entwöhnung in dem väterlichen Hause bleiben; darnach aber wird sie, dem Dienste des Herrn zu eigen gegeben, bis zu den einsichtsvollen Jahren von dem Tempel nicht hinweggehen, und daselbst wird sie, um es kurz zu sagen, mit Fasten und Beten Tag und Nacht dem Herrn dienen und von allem Unreinen sich enthalten, auch niemals einen Mann kennen lernen, sondern sie allein wird ohne Beispiel, ohne Makel, ohne Verderbtheit und Verführung und ohne männliche Vermischung als Jungfrau einen Sohn gebären,

sie als Magd wird den Herrn erzeugen und den, der da sein wird durch seine Gnade, seinen Namen und sein Werk der Heiland der Welt. Deshalb stehe auf und steige hinauf gen Jerusalem, und wenn Du wirst gekommen sein an die Pforte, die da heißt die goldene, darum, weil sie vergoldet ist, wirst du daselbst zum Zeichen Deinem Manne begegnen, um dessen unverletzten und sicheren Zustandes willen Du jetzt bekümmert bist. Und wenn nun dieses solchergestalt wird eingetroffen sein, so wisse, daß Alles, was ich Dir verkündige, sonder Zweifel wird erfüllt werden müssen."

Das 5. Kapitel.

Wie Joachim wieder zur Anna kommt, und wie Maria geboren wird.

Also machten sie sich denn Beide auf, der Vorschrift des Engels gemäß, ein Jedes von dem Orte, an welchem sie sich eben befanden, und zogen hinauf gen Jerusalem, und als sie an den Ort gekommen waren, der ihnen durch die Weissagung des Engels bezeichnet worden war, begegneten sie sich daselbst einander. Und erfreut über ihr beiderseitiges Gesicht und sorglos durch die Gewißheit des verheißenen Sprößlings, statteten sie nun dem Herrn, der die Niedrigen erhöht, ihren schuldigen Dank ab. Nachdem sie solchergestalt den Herrn angebetet hatten, kehrten sie nach Hause zurück und erwarteten in Gewißheit und Fröhlichkeit die Erfüllung der göttlichen Verheißung. Es empfing also Anna und sie gebar eine Tochter, und gemäß dem Auftrage des Engels nannten die Eltern ihren Namen Maria.

Das 6. Kapitel.

Wie die heilige Jungfrau Maria in den Tempel des Herrn gebracht wird.

Und als nun der Kreislauf von drei Jahren vollendet und die Zeit der Entwöhnung erfüllet war, führten sie die Jungfrau mit Opfergaben zu dem Tempel des Herrn. Es waren aber um den Tempel herum, gemäß den funfzehn Stufen-Psalmen funf-

zehn Stufen zum Hinaufsteigen. Denn weil der Tempel auf einem Berge erbaut war, so konnte man zu dem Brandopfer-Altare, welcher sich außerhalb des Tempels befand, nur durch Stufen gelangen. Auf eine derselben stellten also die Eltern die

glückſelige Jungfrau Maria hin, die noch ein kleines Mädchen war. Und während ſie ſelbſt nun die Kleider, welche ſie auf der Reiſe gehabt hatten, auszogen, und ſich nach der Sitte mit feineren und ſauberern Kleidungsſtücken verſahen und ſchmückten, ſtieg die Jungfrau des Herrn ohne die Hand eines Menſchen, der ſie geführt und unterſtützend emporgehoben hätte, alle Stufen einzeln hinauf und zwar ſolchergeſtalt, daß man hätte meinen ſollen, es fehle ihr wenigſtens in dieſem Punkte Nichts zu dem vollſtändigen Alter. Schon in dem Kindesalter ſeiner Jungfrau nämlich wollte der Herr etwas Großes wirken, und wie groß ſie in Zukunft werden ſollte, das wollte er durch das Anzeichen dieſes Wunders vorher kund geben. Nachdem alſo die Eltern nach der Gewohnheit des Geſetzes ihr Opfer feierlich vollbracht und ihr Gelübde vollzogen hatten, entließen ſie die Jungfrau unterhalb der Schranken des Tempels bei anderen Jungfrauen, damit ſie ebendaſelbſt erzogen werden ſollte, ſie ſelbſt aber kehrten nach Hauſe zurück.

Das 7. Kapitel.

Wie die heilige Maria dem Herrn ihre Jungfrauſchaft gelebet hat.

Die Jungfrau des Herrn aber nahm mit dem Fortſchreiten des Alters auch mit den Tugenden zu, und nach dem Pſalmiſten konnte man von ihr ſagen: Ihr Vater und ihre Mutter hatte ſie verlaſſen, aber der Herr nahm ſie auf. Denn täglich wurde ſie von den Engeln heimgeſucht, täglich genoß ſie einer göttlichen Erſcheinung, welche ſie vor allem Böſen behütete und beſchirmte, und mit allem Guten gar überflüſſig begabte. Und ſo gelangte ſie denn bis zum vierzehnten Jahre ihres Alters, dergeſtalt, daß nicht allein die Böſen nichts Tadelnswürdiges über ſie erdichten konnten, ſondern auch alle Guten, welche ſie kannten, ihr Leben und ihren Wandel für bewunderungswürdig achteten. Da ließ

der Hohepriester öffentlich verkündigen, daß die Jungfrauen, welche in dem Tempel öffentlich erzogen und herangebildet würden und diese Zeit des Alters erfüllt hätten, nach Hause zurückkehren, und gemäß der Sitte ihres Volkes und der Reife ihres Alters sich um die Heirath bemühen sollten. Während diesem Befehle die Anderen willig und geneigt Gehorsam geleistet hatten, antwortete allein Maria, die Jungfrau des Herrn, daß sie solches nicht thun könnte, und sprach: sie für ihre Person hätten nicht nur ihre Eltern dem Dienste des Herrn zu eigen gegeben, sondern sie hätte auch überdies selbst noch dem Herrn Jungfrauschaft gelobt, welche sie niemals verletzen wollte dadurch, daß sie einen Mann ansähe nach der Sitte der Vermischung. Der Hohepriester aber, der in eine Verlegenheit des Herzens versetzt war, da er weder meinte, daß das Gelübde gegen die Schrift gebrochen werden dürfe, die da sagt: „Gelobet und haltet," noch auch wagte, eine dem Volke ungewohnte Sitte einzuführen, er befahl, daß auf das Fest, welches bevorstand, alle die Vornehmsten aus Jerusalem und den benachbarten Orten zugegen sein sollten, damit er durch ihren Rathschluß wissen konnte, was in Bezug auf eine so zweifelhafte und bedenkliche Sache zu thun sein möchte. Als dieses geschah, da fanden es Alle insgemein für gut, daß Gott der Herr über diese Sache um Rath befragt werden müsse. Und da sie nun sämmtlich im Gebete lagen, trat der Hohepriester hinzu, um Gott zu befragen nach der Sitte. Und ohne Verzug, da sie Alle zuhörten, geschah eine Stimme von dem Orakel und von dem Orte des Sühnopfers her, nach der Weissagung des Jesaias, man müsse nachforschen, wem jene Jungfrau anvertraut und verlobt werden sollte. Denn es ist deutlich und ausgemacht, daß Jesaias sagt: „Und es wird ausgehen ein Zweig vom Stamme Isai, und eine Blüthe aus seiner Wurzel wird hervorbrechen; und es wird ruhen auf ihr der Geist des Herrn, ein Geist der Weisheit und der Einsicht, ein Geist des Rathes und der Kraft, ein Geist der Erkenntniß und der Frömmigkeit, und es wird ihn erfüllen der Geist der Furcht des Herrn." Nach dieser prophetischen Weissagung also ließ der Hohepriester das Gebot ausgehen, daß alle Männer aus dem Hause und der Familie

David's, die heirathsfähig und noch nicht verehelicht wären, ihre Zweige herbeibringen sollten zu dem Altare, und wessen Zweig dann nach der Herbeibringung eine Blüthe würde hervorsprießen lassen, und auf deren Spitze dann der Geist des Herrn in der Gestalt einer Taube sich niederlassen würde, der wäre es eben, dem die Jungfrau anvertraut und verlobt werden sollte.

Das 8. Kapitel.

Wie die heilige Jungfrau Maria dem Joseph anvertraut und verlobt wird.

Es war aber unter Anderen auch Joseph gegenwärtig, ein hochbetagter Mann aus dem Hause und der Familie David's; und während sie nun insgesammt ihre Zweige der Reihe nach überbrachten, zog er allein den seinigen heimlich darunter hinweg. Als in Folge dessen keine Uebereinstimmung mit der göttlichen Stimme zum Vorschein gekommen war, meinte der Hohepriester, Gott den Herrn noch einmal um Rath befragen zu müssen, und dieser antwortete denn, daß Jener allein unter denen, welche bezeichnet und verordnet waren, seinen Zweig nicht herbeigebracht hätte, dem die Jungfrau anvertraut und verlobt werden sollte. Und so wurde denn Joseph verrathen. Denn als er seinen Zweig herbeigebracht, und auf dessen Spitze eine Taube, die vom Himmel herabkam, sich niedergelassen hatte, da wurde es Allen mit völliger Gewißheit offenbar, daß ihm die Jungfrau würde verlobt werden müssen. Nachdem also das Recht der Heirath der Sitte nach feierlich vollzogen worden war, ging Joseph selbst zurück in die Stadt Bethlehem, um sein Haus einzurichten und in Ordnung zu bringen, und die zur Hochzeit nöthigen Dinge zu besorgen. Maria aber, die Jungfrau des Herrn, kehrte mit sieben anderen Jungfrauen, die ihre Altersgenossen und Milchschwestern waren, und die sie von dem Priester empfangen hatte, in das Haus ihrer Eltern nach Galiläa zurück.

Das 9. Kapitel.

Wie der Engel Gabriel der heiligen Jungfrau Maria erscheint und ihr die Empfängniß und Geburt eines Sohnes verkündigt.

In diesen Tagen nun, nämlich in der ersten Zeit ihrer Ankunft in Galiläa, wurde der Engel Gabriel von Gott dem Herrn zu ihr gesendet, damit er ihr die vom Herrn ihr zu Theil gewordene Schwangerschaft erzählen, und ihr sowohl die Art und Weise als die Ordnung der Empfängniß auseinander setzen sollte. Und als derselbe zu ihr hineintrat, erfüllte er das ganze Gemach, in dem sie war und wohnte, mit einem gewaltigen Lichtglanze, sie selbst aber begrüßte er mit großen Freuden und vielen Glückwünschen, und sprach zu ihr: „Gegrüßest seist Du, Maria, holdselige Jungfrau des Herrn, Du Jungfrau voller Gnade; der Herr ist mit Dir, Du Gesegnete vor allen Weibern, Gesegnete vor allen Menschen, die bis auf diesen Tag geboren worden sind!“ Die Jungfrau aber, welche die Mienen und Geberden der Engel bereits wohl kannte und des himmlischen Lichtes nicht ungewohnt war, wurde weder durch die Engelserscheinung erschreckt, noch auch durch die Größe des Lichtglanzes in Bestürzung gebracht, sondern allein bei der Rede des Engels beunruhigt, und sie fing an zu bedenken, von welcher Art doch jener so ungewöhnliche Gruß sein könnte, oder was er anzeigte, oder welchen Zweck er haben würde. Diesen Gedanken trat der Engel, dem es vom göttlichen Geiste eingegeben wurde, entgegen, und sprach: „Fürchte Dich nicht, Maria! gleichsam als ob ich durch diesen Gruß Etwas vorwendete, was Deiner Keuschheit zuwider wäre. Denn Du hast Gnade gefunden bei dem Herrn, weil Du die Keuschheit erwählet hast. Und darum wirst Du als Jungfrau ohne Sünde empfangen und einen Sohn gebären. Derselbe wird groß sein, weil er herrschen wird von einem Meere bis zum andern, und von dem Wasser an bis zu den Grenzen des Erdkreises. Und er wird heißen ein Sohn des Allerhöchsten, weil er, der auf Erden in Niedrigkeit geboren wird, in Erhaben-

heit regieret im Himmel. Und Gott der Herr wird ihm geben den Thron David's, seines Vaters, und er wird König sein im Hause Jakob's immer und ewiglich, und seiner Herrschaft wird kein Ende sein. Denn er ist ein König der Könige, und ein Herr der Herrscher, und sein Thron währet bis in die Zeit der Zeiten." Gegen diese Worte des Engels war die Jungfrau nicht ungläubig; jedoch wollte sie die Art und Weise der Sache wissen, und entgegnete ihm deshalb: „Wie kann denn das geschehen? Denn wenn ich selbst nach meinem Gelübde niemals einen Mann ansehe, wie kann ich denn ohne das Zeugungsmittel des männlichen Samens gebären?" Darauf sprach der Engel zu ihr: „Glaube nicht, Maria, daß Du nach menschlicher Sitte empfangest. Denn ohne männliche Vermischung, als Jungfrau wirst Du empfangen, als Jungfrau wirst Du gebären, als Jungfrau wirst Du säugen. Denn der heilige Geist wird über Dich kommen, und die Mannheit des Allerhöchsten wird Dich umschatten gegen alle Gluthen der Wollust. Und darum wird das, was aus Dir wird geboren werden, allein heilig sein, weil das allein, was ohne Sünde empfangen und geboren ist, ein Sohn Gottes heißen wird." Da breitete Maria ihre Hände aus und hob ihre Augen gen Himmel empor, und sprach: „Siehe, ich bin eine Magd des Herrn — denn ich bin nicht werth, daß ich eine Herrin heiße — es geschehe mir, wie Du mir gesagt hast." — (Es würde vielleicht zu lang und Manchen widerlich sein, wenn wir diesem Werkchen Alles einfügen wollten, was wir lesen, daß der Geburt vom Herrn theils vorhergegangen, theils unmittelbar nachgefolgt sei. Deshalb wollen wir dieses weglassen, was in dem Evangelium ausführlicher geschrieben steht, und daran gehen, dasjenige zu erzählen, was man weniger beschrieben findet.)

Das 10. Kapitel.

Wie Joseph die heilige Jungfrau Maria als sein Weib zu sich nimmt, und wie unser Herr Jesus Christus geboren wird.

Joseph kam also von Judäa nach Galiläa und dachte darauf, die ihm verlobte Jungfrau zum Weibe heimzuführen; denn es waren bereits drei Monate verflossen, und der vierte stand bevor, seit der Zeit, wo sie ihm verlobt worden war. Da unterdessen der Leib der schwangeren Jungfrau allmälig an Stärke zugenommen hatte, so fing sie an, sich als eine Schwangere kund zu geben, und dieses konnte denn auch dem Joseph nicht verborgen bleiben. Denn da er nach der Sitte eines Bräutigams mit mehr Freiheit zu der Jungfrau hineinging und vertraulicher mit ihr redete, entdeckte er, daß sie schwanger war. Es fing daher in seinem Herzen an zu wallen und zu wogen, weil er nicht wußte, was er doch hauptsächlich und vor allen Dingen thun sollte. Denn dem Gespötte der Leute wollte er sie nicht aussetzen, weil er zu gerecht war; und durch den Verdacht der Hurerei wollte er sie auch nicht übel berüchtigen, weil er zu fromm war. Daher gedachte er ohne ihr Wissen die Ehe aufzulösen und sie heimlich zu verlassen. Während er aber darüber nachdachte, siehe, da erschien ihm ein Engel des Herrn im Schlafe, der sprach zu ihm: „Joseph, Du Sohn David's, fürchte Dich nicht, das heißt, hege nicht den Argwohn der Hurerei gegen die Jungfrau, noch denke etwas Arges von ihr, und fürchte Dich auch nicht, sie als Dein Weib zu Dir zu nehmen. Denn was in ihr geboren ist, und jetzt Dein Herz ängstiget, das ist nicht das Werk eines Menschen, sondern des heiligen Geistes. Denn sie wird unter Allen allein als Jungfrau den Sohn Gottes gebären, und dessen Namen sollst Du Jesus heißen, das ist: Erlöser; denn er wird sein Volk erlösen und selig machen von ihren Sünden." Also that Joseph, wie ihm der Engel befohlen hatte, und nahm die Jungfrau als sein Weib zu sich; jedoch

erkannte er sie nicht, sondern pflegte und überwachte sie in aller Keuschheit. Und schon stand der neunte Monat nach der Empfängniß bevor, als Joseph sein Weib nebst Anderem, was nothwendig war, zu sich nahm und sich aufmachte nach der Stadt Bethlehem, woher er selbst war. Es begab sich aber, als sie daselbst waren, da wurden die Tage erfüllt, daß sie gebären sollte, und sie gebar ihren erstgebornen Sohn, wie die heiligen Evangelisten gelehrt und erzählt haben, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste lebet und als Gott regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die ſchöne, wahrhafte und fromme Geſchichte

von

dem heiligen Greiſe Joſeph,

dem Zimmermann von Nazareth.

Aus dem Arabiſchen neu verdeutſcht.

Sein ganzes Leben betrug hundert und eilf Jahre, und ſein Abſchied von dieſer Welt begab ſich am ſechs und zwanzigſten Tage des Monats Abib, der da entſpricht dem Monat Ab (unſerm Monat Auguſt). Sein Gebet bewahre uns. Amen. Und zwar iſt es unſer Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt geweſen, der dieſe Geſchichte erzählt hat ſeinen heiligen Jüngern auf dem Oelberge, ſowie auch Joſeph's ganzes Leiden und die Vollendung ſeiner Tage. Die heiligen Apoſtel aber haben dieſe Unterredung aufbewahrt, und niedergezeichnet hinterlaſſen in der Bücherſammlung zu Jeruſalem. Ihr Gebet bewahre uns. Amen.

Das 1. Kapitel.

Wie der Herr Jesus seinen Jüngern auf dem Oelberge die Lehre des Evangeliums anvertraut.

Es begab sich eines Tages, als unser Heiland, Lehrer, Gott und Herr, Jesus Christus, zugleich mit seinen Jüngern auf dem Oelberge saß, und sie Alle daselbst versammelt waren, daß er zu ihnen sprach: „O, meine Brüder und Freunde, Söhne des Vaters, der Euch auserwählt hat unter allen Menschen! Ihr wißt, daß ich Euch öfters erzählt habe, daß ich müsse gekreuziget werden und sterben zum Heile Adam's und seiner Nachkommenschaft, und daß ich auferstehen werde von den Todten. Ich will Euch aber anvertrauen die Lehre des heiligen Evangeliums, das Euch zuvor verkündigt worden ist, auf daß Ihr es predigen mögt durch die ganze Welt hin. Und ich will Euch ausrüsten mit Kraft von der Höhe, und will Euch erfüllen mit dem heiligen Geiste. Ihr werdet aber verkündigen allen Völkern Buße und Vergebung der Sünden. Denn ein einziger Becher Wassers, wenn ihn ein Mensch gefunden haben wird in der künftigen Zeit, ist vortrefflicher und größer, als alle Reichthümer dieser ganzen Welt. Und ein Platz, so viel ein einziger Fuß einnehmen kann, in meines Vaters Hause, ist größer und ausgezeichneter, als alle Macht der Erde. Ja eine einzige Stunde in dem fröhlichen Wohnsitze der Frommen ist glücklicher und kostbarer, als tausend Jahre unter den Sündern. Denn ihr Weinen und Trauern wird nicht nachlassen, und ihre Thränen werden nicht aufhören, und sie werden für sich keinen Trost noch Ruhe finden jemals zu einer Zeit. Und nun, o, meine ehrenwerthen Glieder, gehet hin, prediget allen Völkern, verkündiget und sprecht zu ihnen: Wahrlich, der Heiland forschet fleißig nach der schuldigen Erbschaft, und er ist der Verwalter der Gerechtigkeit. Und die Engel werden niederschlagen ihre Feinde, und werden für sie kämpfen an dem Tage der Noth. Und Gott wird prüfen ein jegliches Wort, das die Menschen albern und unnütz sprechen, und sie werden darüber

Rechenschaft geben. Denn gleichwie Niemand wird vom Tode ausgeschlossen werden, also werden auch die Werke eines Jeglichen offenbar werden am Tage des Gerichts, sie seien gleich gut oder böse. Verkündiget auch dieses Wort, das ich heute zu Euch gesprochen habe: Ein Starker rühme sich nicht seiner Stärke, und ein Reicher rühme sich nicht seines Reichthums, sondern wer sich rühmen will, der rühme sich im Herrn.

Das 2. Kapitel.

Joseph's Abstammung, Beschäftigung und erste Ehe.

Es war ein Mann, mit Namen Joseph, entsprossen aus dem Bethlehemitischen Geschlechte, aus der Stadt Juda und dem Stamme des Königs David. Eben dieser Mann, mit Wissenschaft und Gelehrsamkeit wohl ausgerüstet, wurde zum Priester gemacht in dem Tempel des Herrn. Er verstand außerdem noch das Zimmerhandwerk, und nahm sich, nach der Sitte aller Menschen, ein Weib. Er zeugte sich auch Söhne und Töchter, nämlich vier Söhne und zwei Töchter. Und folgendes sind ihre Namen: Judas, Justus, Jakobus und Simon. Die Namen der beiden Töchter aber waren: Assia und Lydia. Endlich ging das Weib Joseph's, des gerechten Mannes, mit Tode ab, nachdem sie sich des göttlichen Ruhmes befleißiget hatte in allen ihren Werken, Joseph hingegen, jener gerechte Mann, mein Vater dem Fleische nach, und der Verlobte der Maria, meiner Mutter, ging sammt seinen Söhnen auf sein Handwerk, indem er sich beschäftigte mit der Zimmermannskunst.

Das 3. Kapitel.

Wie Maria im Tempel erzogen wird.

Als aber der gerechte Joseph Wittwer geworden war, hatte Maria, meine gesegnete, heilige und reine Mutter, bereits zwölf

Jahre zurückgelegt. Nämlich als ſie drei Jahre alt war, brachten ſie ihre Eltern im Tempel dar, und ſie blieb in dem Tempel des Herrn neun Jahre. Wie nun die Prieſter ſahen, daß die heilige und gottesfürchtige Jungfrau heranwuchs, beſprachen ſie ſich unter einander, und ſagten: „Laßt uns einen gerechten und frommen Mann ſuchen, dem wir die Maria anvertrauen bis zur Zeit der Heirath, damit ihr nicht, wenn ſie im Tempel bleibt, widerfahre, was den Weibern zu widerfahren pflegt, und wir in dieſer Hinſicht ſündigen, und Gott uns zürne.“

Das 4. Kapitel.

Wie der gerechte Joſeph die heilige Jungfrau Maria in ſein Haus aufnimmt.

Daher ſchickten ſie alsbald Boten aus, und riefen zwölf Greiſe zuſammen aus dem Stamme Juda. Und ſie ſchrieben die Namen der zwölf Stämme Israels auf. Es fiel aber das Loos auf den frommen Greis, den gerechten Joſeph. Da antworteten die Prieſter, und ſprachen zu meiner geſegneten Mutter: „Gehe hin mit dem Joſeph, und bleibe bei ihm bis zur Zeit der Heirath.“ Es nahm alſo der gerechte Joſeph meine Mutter an, und führte ſie hin in ſein Haus. Und es fand Maria Jakobus den Jüngeren in dem Hauſe ſeines Vaters mit zermalmtem Herzen und traurig wegen des Verluſtes ſeiner Mutter, und ſie erzog ihn. Daher iſt Maria genannt worden die Mutter des Jakobus. Darnach ließ Joſeph dieſelbe in ſeinem Hauſe zurück, und ging hin zu der Werkſtatt, wo die Zimmermannskunſt getrieben wurde. Nachdem aber die heilige Jungfrau in deſſen Hauſe zwei Tage zugebracht hatte, ward ihr Alter genau vierzehn Jahre, zugleich mit Einſchluß der Zeit, zu welcher Joſeph dieſelbe aufnahm.

Das 5. Kapitel.

Wie der gerechte Joseph von seinem Handwerke zurückkommt und die Jungfrau Maria schwanger findet.

Ich habe aber meine Mutter geliebt mit einer ganz eigenthümlichen Willensneigung, zum Wohlgefallen meines Vaters und nach dem Rathschlusse des heiligen Geistes. Und ich bin Fleisch geworden von ihr, durch ein Geheimniß, welches die Fassungskraft der menschlichen Vernunft überschreitet. Aber nachdem von der Empfängniß an drei Monate verflossen waren, kehrte der gerechte Mann Joseph zurück von dem Orte, wo er sein Handwerk getrieben hatte. Und sowie er bemerkte, daß die Jungfrau, meine Mutter, schwanger war, ward er im Herzen beunruhigt, und gedachte sie insgeheim zu entlassen. Auch war er vor Furcht, Traurigkeit und Herzensangst an jenem Tage nicht im Stande, weder zu essen noch zu trinken.

Das 6. Kapitel.

Wie der Engel Gabriel dem Joseph im Traume erscheint.

Um die Mitte des Tages aber erschien ihm der Fürst der Engel, der heilige Gabriel, im Traume, versehen mit einem Auftrage meines Vaters. Und er sprach zu ihm: „Joseph, Du Sohn David's, fürchte Dich nicht, Maria, Deine Verlobte, zu Dir zu nehmen. Denn sie hat empfangen von dem heiligen Geiste, und wird einen Sohn gebären, dessen Namen soll Jesus heißen. Dieser ist es, der alle Völker regieren wird mit einem eisernen Scepter." Nachdem der Engel dies gesprochen hatte, entfernte er sich von ihm. Joseph aber stand auf von seinem Schlafe und that, wie ihm der Engel des Herrn gesagt hatte. Und Maria blieb bei ihm.

Das 7. Kapitel.

Wie Joseph mit Maria gen Bethlehem geht zur Schatzung, und wie Jesus geboren wird.

Nachdem dann einige Zeit verflossen war, ging ein Gebot aus von dem Kaiser und Könige Augustus, daß der ganze bewohnbare Erdkreis geschätzet werden sollte, ein Jeglicher in seiner Stadt. Da machte sich auch der gerechte und greise Joseph auf, und nahm die Jungfrau Maria mit sich. Und sie kamen gen Bethlehem, weil ihre Geburt nahe bevorstand. Es schrieb aber Joseph seinen Namen in das Verzeichniß ein. Denn Joseph, dessen Verlobte Maria war, ein Sohn David's, war aus dem Stamme Juda. Und zwar gebar mich Maria, meine Mutter, zu Bethlehem, in einer Höhle, ganz nahe bei dem Grabe der Rahel, der Gemahlin des Stammvaters Jakob, die da war die Mutter Joseph's und Benjamin's.

Das 8. Kapitel.

Wie Joseph mit Maria und Jesu nach Aegypten zieht.

Aber der Satan ging hin, und hinterbrachte dieses Herodes dem Großen, dem Vater des Archelaus. Und eben dieser Herodes war es, der dem Johannes, meinem Freunde und Verwandten, den Kopf abhauen ließ. Daher forschte er fleißig nach mir, indem er meinte, mein Reich würde von dieser Welt sein. Aber Joseph,

jener fromme Greis, wurde durch einen Traum an dieſen Umſtand erinnert. Deswegen machte er ſich auf, und nahm Maria,

meine Mutter zu ſich, und ich lag in ihrem Schooße. Auch bot ſich Salome ihnen als Begleiterin auf dem Wege dar. Er reiſte alſo von ſeiner Heimath hinweg, und entfernte ſich nach Aegypten. Und er blieb daſelbſt ein volles Jahr, bis daß der Neid des Herodes vorüber war.

Das 9. Kapitel.

Wie Joſeph mit Maria und Jeſu aus Aegypten nach Nazareth zurückkehrt.

Es ſtarb aber Herodes durch eine ſehr garſtige Todesart, und büßte dadurch die Strafe für das vergoſſene Blut jener

Knaben, die er unbilliger Weise aus dem Wege räumen ließ, da doch keine Sünde an ihnen war. Und nachdem nun jenem gottlosen und verruchten Tyrannen Herodes das Lebenslicht verloschen war, kehrten die Eltern mit Jesu in das Land Israel zurück. Und sie wohnten in einer Stadt Galiläa's, die da heißt Nazareth. Joseph aber nahm die Profession des Zimmerhandwerkes wieder vor, und erwarb sich seinen Lebensunterhalt durch seiner Hände Werk und Arbeit. Denn niemals suchte er durch fremder Leute Arbeit und Anstrengung seinen Unterhalt umsonst zu gewinnen, wie einst das Gesetz Mosis vorgeschrieben hatte.

Das 10. Kapitel.

Joseph's Zustand im Greisenalter.

Endlich mit zunehmenden Jahren wurde er ein wohlbetagter Greis. Jedoch litt er an keiner Körperschwäche, noch ward sein Gesicht schwach, und auch kein Zahn aus seinem Munde ging verloren. Auch hinsichtlich seines Verstandes ward er in seiner ganzen Alterszeit niemals albern oder kindisch. Sondern einem Knaben ähnlich, bewies er stets in seinen Geschäften jugendliche Frische und Munterkeit. Und seine Glieder blieben unversehrt, und frei von allem Schmerze. Sein ganzes Leben aber bestand aus hundert und eilf Jahren, denn sein Greisenalter ward gar weit in die Länge gezogen.

Das 11. Kapitel.

Wie Joseph's ältere Kinder heirathen, und wie Jesus sich gegen seine Eltern beträgt.

Justus aber und Simeon, die älteren Söhne Joseph's, nahmen sich Weiber, und gingen hinweg in ihre eigenen Familien.

Auf gleiche Weise heiratheten die beiden Töchter, und entfernten sich in ihre eigenen Häuser. Aber im Hause Joseph's blieben zurück Juda und Jakobus der Jüngere, sowie auch meine Mutter, die Jungfrau. Ueberdies bin auch ich sammt Jenen ebendaselbst geblieben, nicht anders, als wenn ich einer von seinen Söhnen gewesen wäre. Ich habe aber mein ganzes Alter hingebracht ohne Schuld. Die Maria nannte ich meine Mutter, und den Joseph meinen Vater, und ich war ihnen gehorsam in Allem, was sie sagten. Auch habe ich ihnen niemals widerstrebt, sondern habe ihnen allezeit gewillfahrt, wie es die übrigen Menschen zu thun pflegen, welche die Erde hervorbringt. So habe ich sie auch an keinem Tage zum Zorne gereizt, noch ihnen irgend ein hartes Wort oder Antwort entgegengesetzt. Im Gegentheil, ich bin ihnen mit großer Liebe gefolgt, und habe sie gehalten wie meinen Augapfel.

Das 12. Kapitel.

Wie ein Engel des Herrn dem Joseph die Nähe seines Todes verkündiget, und wie Joseph gen Jerusalem in den Tempel geht.

Nach diesem begab es sich, daß der Tod jenes frommen Greises, Joseph's, herannahte, nach der Sitte der übrigen Menschen, die dieser Erde ihren Ursprung verdanken. Und als sein Leib sich zum Untergange neigte, da zeigte ihm ein Engel des Herrn an, daß seine Todesstunde nun bevorstehe. Daher befiel ihn große Furcht und eine gewaltige Verwirrung seiner Seele. Er machte sich aber auf, und ging hin gen Jerusalem. Und als er eingetreten war in den Tempel des Herrn, ergoß er sich daselbst vor dem Heiligthume in Gebeten und sprach:

Das 13. Kapitel.

Joseph's Gebet in dem Tempel des Herrn.

„O Gott, der du der Urheber alles Trostes bist, der Gott aller Barmherzigkeit, und der Herr des ganzen Menschengeschlechtes, Gott — sage ich — meiner Seele, meines Geistes und meines Leibes. Ich verehre dich in Demuth, o mein Herr und mein Gott. Wenn meine Tage schon vollendet sind, und die Zeit da ist, daß ich abscheiden muß von dieser Welt, so sende mir doch — ich bitte dich — den großen Michael, den Fürsten deiner heiligen Engel. Und er möge bei mir bleiben, auf daß meine arme Seele aus diesem jammervollen Leibe abscheide zu dieser Zeit ohne Beschwerde, ohne Schrecken und ohne Ungeduld. Denn eine gewaltige Furcht und eine heftige Traurigkeit bemächtigt sich aller Leiber an ihrem Todestage, sei es ein Mann, oder ein Weib, ein reißendes, oder ein wildes Thier, auch Alles, was auf dem Erdboden kriecht, oder in der Luft fliegt. Mit einem Worte, alle Geschöpfe, die unter dem Himmel sind, und denen ein lebendiger Odem inne wohnt, werden von Schauder ergriffen, und von großer Furcht und gewaltiger Mattigkeit, wenn ihre Seelen von den Leibern scheiden. Jetzt also, o mein Herr und mein Gott, möge dein heiliger Engel mit seinem Beistande meiner Seele und meinem Leibe nahe sein, bis daß sie sich von einander getrennt haben. Und es möge nicht von mir abgewendet sein das Antlitz des Engels, der mir zur Obsicht gleich von dem Tage meiner Bildung an bezeichnet war; sondern er möge sich mir erweisen als Reisegefährten, bis daß er mich zu dir geführt haben wird. Sein Antlitz möge mir anmuthig und heiter sein, und er möge mich in Frieden geleiten. Gestatte aber nicht, daß die bösen Geister, fürchterlich vom Anblick, zu mir treten auf dem Wege, den ich gehen soll, bis ich glücklich zu dir gelange. Laß auch nicht zu, daß die Pförtner meine Seele verhindern am Eingange in das Paradies; noch mögest du mich, bei der Aufdeckung meiner Vergehen, dem Schimpfe aussetzen vor deinem schrecklichen Richterstuhle. Auch mögen die

Löwen nicht auf mich stürzen, noch die Fluthen des Feuermeeres — denn dieses muß jede Seele durchwandern — meine Seele eher versenken, als bis ich den Ruhm deiner Göttlichkeit angeschaut haben werde. O Gott, du gerechtester Richter, der du in Gerechtigkeit und Billigkeit die Sterblichen richten, und einem Jeglichen vergelten willst nach seinen Werken; o mein Herr und mein Gott, ich bitte dich, stehe mir doch bei mit deiner Barmherzigkeit, und erleuchte meinen Weg, daß ich zu dir gelange. Denn du bist die Quelle, die da überfließt von allen Gütern, und der Ruhm in Ewigkeit. Amen."

Das 14. Kapitel.

Joseph's ganzes Lebensalter.

Darnach begab es sich, als er in sein Haus in der Stadt Nazareth zurückgekehrt war, daß er von einer Krankheit befallen, und an das Bette gefesselt wurde. Und dies war jene Zeit, wo er der Natur seine Schuld abgetragen hat, sowie es bestimmt ist allen Menschen. Er ward schwer geplagt durch diese Krankheit, und er war vom Anfange seiner Geburt an noch niemals so krank gewesen wie in der Gegenwart. Und folgendermaßen hat es wenigstens dem Herrn Christus gefallen, die Verhältnisse des gerechten Joseph in einer gewissen Ordnung darzulegen. Vierzig Jahre lebte er, bevor er eine Ehe einging. Darnach blieb sein Weib unter seinem Schutze neun und vierzig Jahre, nach deren Verlauf sie gestorben ist. Ein Jahr nach deren Tode aber ward dem Joseph meine reine und heilige Mutter, Maria, von den Priestern anvertraut, damit er dieselbe beschirmen möchte bis zur Zeit ihrer Heirath. Zwei Jahre verbrachte sie in seinem Hause, in denen nichts Bemerkenswerthes vorfiel. Aber im dritten Jahre ihres Aufenthaltes beim Joseph, im funfzehnten Jahre ihres

Alters, gebar ſie mich auf Erden durch ein Geheimniß, welches keine Kreatur durchdringen noch faſſen kann, außer ich und mein Vater, und der heilige Geiſt, der mit mir ein und daſſelbe Weſen hat.

Das 15. Kapitel.

Joſeph's Krankheitszuſtand.

Und ſo umfaßte denn das ganze Lebensalter meines Vaters, jenes gerechten Greiſes, hundert und eilf Jahre, da es mein himmliſcher Vater alſo verordnet hatte. Und der Tag, an welchem ſeine Seele den Leib verlaſſen hat, war der ſechs und zwanzigſte des Monats Abib. Denn ſchon fing das ausgeſuchte Gold an, den Glanz zu verlieren, und das Silber begann durch den Gebrauch abgerieben zu werden, ſeine Einſicht verſtehe ich darunter und ſeine Wiſſenſchaft. Auch Speiſe und Trank verſchmähte er, und er ließ nach in der Kunde der Zimmermannskunſt, und nahm auf ſelbige gar keine Rückſicht mehr. Da begab es ſich denn am frühen Morgen des ſechs und zwanzigſten Tages des Monats Abib, daß die Seele des gerechten greiſen Joſeph, während er in ſeinem Bette darnieder lag, unruhig wurde. Darum öffnete er ſeinen Mund, ſchöpfte tiefen Athem, und ſchlug ſeine Hände gegen einander zuſammen. Und mit lauter Stimme rief er aus und ſprach auf folgende Weiſe:

Das 16. Kapitel.

Joſeph's Weheruf in ſeiner Todesſtunde.

„Wehe über den Tag, an dem ich bin zur Welt geboren worden! Wehe über den Leib, der mich getragen hat! Wehe

über die Eingeweide, die mich haben zukommen laſſen! Wehe über die Brüſte, die mich geſäuget haben! Wehe über die Füße, auf denen ich ſitzend geruht habe! Wehe über die Hände, die mich geleitet haben, bis daß ich herangewachſen war! Denn ich bin aus ſündlichem Samen gezeuget, und in Sünden hat mich meine Mutter empfangen. Wehe über meine Zunge und meine Lippen, die da vorgebracht und geredet haben Eitelkeit, Mißgunſt, Lüge, Unwiſſenheit, Verhöhnung, Erdichtung, Verſchlagenheit und Verſpottung! Wehe über meine Augen, die Aergerniß geſehen haben! Wehe über meine Ohren, die ſich ergötzt haben an den Reden der Verleumder! Wehe über meine Hände, die an ſich geriſſen haben, was mir nicht mit Recht gehörte! Wehe über meinen Bauch und Magen, die nach verbotenen Speiſen begehrt haben! Wehe über meine Kehle, die, dem Feuer gleich, Alles verſchlungen hat, was ſie fand! Wehe über meine Füße, die oftmals auf Wegen gegangen ſind, die Gott nicht wohlgefielen! Wehe über meinen Leib und wehe über meine traurige Seele, die bereits von Gott, ihrem Schöpfer, abgewendet war! Was ſoll ich thun, wenn ich an jenen Ort kommen werde, wo ich mich ſtellen muß vor dem gerechteſten Richter, und er mich überführen und tadeln wird um der Werke willen, die ich in meiner Jugend aufgehäuft habe? Wehe jedem Menſchen, der in ſeinen Sünden ſtirbt! Wahrlich, eben jene erſchreckliche Stunde, die meinem Vater Jakob begegnet iſt, als ſeine Seele aus dem Leibe entfloh, ſiehe! ſie ſteht mir jetzt bevor! O, wie elend bin ich heute und des Bejammerns würdig! Aber Gott allein iſt der Lenker meiner Seele und meines Leibes, er wird auch nach Belieben mit ihnen handeln."

Das 17. Kapitel.

Wie Joſeph den Herrn Jeſus um Verſöhnung bittet, wegen der Beleidigung, die er ſeiner Mutter Maria angethan hat.

Dies ſind die Worte, die Joſeph, jener gerechte Greis, geſprochen hat. Als ich aber bei ihm eingetreten war, fand ich ſeine

Seele heftig bewegt; denn er war in große Angſt verſetzt. Und ich ſprach zu ihm: „Gegrüßet ſeiſt Du, mein Vater Joſeph, Du gerechter Mann; wie befindeſt Du Dich?“ Er aber antwortete mir: „Sei vielmals gegrüßt, o mein geliebtes Söhnlein. Todesſchmerz und Todesfurcht haben mich bereits umgeben; aber ſobald als ich Deine Stimme gehört habe, iſt meine Seele wieder ruhig geworden. O, Jeſus von Nazareth! Jeſus, mein Erretter! Jeſus, Du Befreier meiner Seele! Jeſus, mein Beſchützer! Jeſus, o du ſüßer Name in meinem Munde, du ſüßeſter Name aller lebendigen Weſen! Auge, das du ſiehſt, und Ohr, das du höreſt, erhöre mich! Ich, Dein Knecht, verehre Dich heute in tiefſter Demuth, und gieße vor Dir meine Thränen aus. Du biſt durchaus mein Gott, Du biſt mein Herr, wie mir der Engel gar oft verkündigt hat, vornehmlich aber an jenem Tage, wo mein Herz ſtürmte in verkehrten Gedanken um der reinen und geſegneten Maria willen, die da ſchwanger war, und die ich heimlich zu verlaſſen gedachte. Während ich aber darüber nachdachte, ſiehe! da erſchienen mir im Schlafe die Engel des Herrn durch ein wunderbares Geheimniß, die ſprachen zu mir: O Joſeph, Du Sohn David's, fürchte Dich nicht, Maria, Deine Verlobte, zu Dir zu nehmen, und betrübe Dich nicht, noch rede auch unanſtändige Worte über ihre Empfängniß; denn ſie iſt ſchwanger von dem heiligen Geiſte, und wird einen Sohn gebären, deſſen Name ſoll Jeſus heißen, denn er wird ſein Volk ſelig machen von ihren Sünden. Doch mögeſt Du mir deswegen nicht übel wollen, o Herr; denn ich wußte nicht das Geheimniß Deiner Geburt. Ich erinnere mich auch noch, mein Herr, jenes Tages, als jener Knabe durch den Biß der Schlange getödtet wurde. Es wollten Dich aber ſeine Angehörigen dem Herodes überliefern, indem ſie ſagten, Du hätteſt ihn umgebracht. Aber Du haſt ihn wieder auferweckt von den Todten, und ihn den Seinigen wiedergegeben. Da bin ich hinzugetreten, habe Deine Hand ergriffen und geſagt: Mein Sohn, ſieh' Dich vor. Aber Du haſt mir geantwortet: Biſt Du denn nicht mein Vater nach dem Fleiſche? ich will Dich lehren, wer ich bin. Jetzt alſo, o mein Herr und mein Gott, zürne mir nicht, noch verdamme mich um jener Stunde willen.

Ich bin Dein Knecht und der Sohn Deiner Magd. Du aber bist mein Herr, mein Gott und mein Heiland, wahrhaftig der Sohn Gottes.

Das 18. Kapitel.

Jesu Gespräch mit seiner Mutter Maria über den Tod.

Nachdem mein Vater Joseph diese Worte gesprochen hatte, konnte er nicht mehr weinen. Und ich sah, daß der Tod bereits über ihn herrschte. Es stand aber meine Mutter auf, die unverletzte Jungfrau, die trat zu mir und sprach: „O, mein geliebter Sohn, jetzt eben stirbt dieser fromme Greis, Joseph.“ Und ich antwortete ihr: „O, meine allerliebste Mutter, wahrlich auf allen Geschöpfen, die in dieser Welt erzeugt werden, liegt dieselbe Nothwendigkeit zu sterben, denn der Tod behauptet sein Recht über das ganze Menschengeschlecht. Auch Dir, o meine jungfräuliche Mutter, steht dasselbe Lebensende, wie den übrigen Sterblichen, zu erwarten. Jedoch ist Dein Tod, sowie auch der Tod dieses frommen Greises, nicht ein Tod, sondern ein Leben, das da währet in Ewigkeit. Ja, auch ich muß sterben, was den Leib anlangt, den ich von Dir empfangen habe. Aber stehe auf, o meine verehrungswürdige Mutter, gehe hin und tritt ein zu Joseph, dem gesegneten Greise, damit Du siehst, was sich ereignet, wenn seine Seele emporsteigt aus dem Leibe.“

Das 19. Kapitel.

Wie Joseph, dem Tode nahe, dem Herrn Jesus ein Zeichen giebt, bei ihm zu bleiben.

Es ging also Maria, meine reine Mutter, hin und trat ein zu dem Orte, wo Joseph war. Und ich setzte mich zu seinen Füßen,

und blickte ihn an. Die Zeichen des Todes aber erſchienen bereits auf ſeinem Angeſichte. Jener geſegnete Greis hingegen erhob ſein Haupt, und ſchaute mit unverwandten Augen auf mein Antlitz. Jedoch hatte er nicht mehr die Kraft, mich anzureden, um des Todesſchmerzes willen, der ihn umringt hielt; indeß holte er oftmals tiefen Athem. Ich aber hielt ſeine Hände eine volle Stunde

lang. Und er wendete ſein Angeſicht auf mich, und gab mir ein Zeichen, daß ich ihn nicht verlaſſen ſollte. Nachdem ich darauf meine Hand auf ſeine Bruſt gelegt hatte, bemerkte ich, daß ſeine Seele, bereits dem Halſe nahe, ſich zum Abſchiede bereitete von ihrem bisherigen Wohnplatze.

Das 20. Kapitel.

Wie am Sterbebette des frommen Joseph ſich alle ſeine Kinder verſammeln.

Als aber meine jungfräuliche Mutter erblickte, daß ich ſeinen Leib berührte, berührte auch ſie ſeine Füße. Und da ſie dieſelben bereits erſtorben und der Wärme beraubt fand, ſprach ſie zu mir: „O, mein geliebter Sohn, wahrlich, ſeine Füße fangen bereits an, zu erkalten, und ſie ahmen die Kälte des Schnees nach.“ Daher rief ſie ſeine Söhne und Töchter zuſammen, und ſprach zu ihnen: „Kommet her, ſo viele Ihr deren ſeid, und tretet zu Eurem Vater, denn er hat nun gewißlich ſein Lebensende erreicht.“ Da antwortete Aſſia, die Tochter Joſeph's und ſprach: „Wehe mir, o meine Brüder, wahrlich das iſt dieſelbe tödtliche Krankheit, wie die meiner geliebten Mutter war.“ Sie ſeufzte aber und weinte, und zugleich mit ihr klagten und jammerten alle übrigen Kinder Joſeph's. Auch ich und meine Mutter Maria flehten und weinten mit ihnen.

Das 21. Kapitel.

Wie der Tod mit ſeinen Begleitern ſich dem frommen Joſeph naht, und wie der Herr Jeſus dieſelben zurücktreibt.

Als ich aber meine Augen nach der Mittagsgegend hinwendete, da ſah ich den Tod bereits herankommen, und mit ihm die ganze Hölle, begleitet von ihrem Heere und ihren Trabanten. Und ihre Kleider, Blicke und Münder ſtrömten Feuer aus. Wie mein Vater Joſeph dieſe gerade auf ſich zukommen ſah, gingen ſeine Augen in Thränen über. Und in demſelbigen Augenblicke ſeufzte er auf eine wunderbare Weiſe. Als ich daher die Heftigkeit ſeiner Athemzüge ſah, trieb ich den Tod zurück, und den ganzen Schwarm ſeiner Diener, der ihn begleitete. Und ich rief meinen guten Vater an, und ſprach:

Das 22. Kapitel.

Wie der Herr Jesus zu Gott betet für den frommen Joseph.

„O, Vater aller Sanftmuth, Auge, das du siehst, und Ohr, das du höreſt! Erhöre mein demüthiges Gebet und meine Bitten für den greisen Joseph. Und sende den Michael, den Fürst deiner Engel, und den Gabriel, den Herold und Diener des Lichtes, und das ganze Licht deiner Engel. Und ihre ganze Reihe möge ziehen mit der Seele meines Vaters Joseph, bis daß sie dieselbe zu dir geführt haben; dies ist die Stunde, in der mein Vater der Barmherzigkeit bedarf." Ich sage Euch aber, daß alle Heiligen, ja alle Menschen, so viele deren in der Welt geboren werden, sie seien gerecht, oder böse, nothwendig den Tod schmecken müssen.

Das 23. Kapitel.

Wie der fromme Joseph verscheidet.

Da kamen denn Michael und Gabriel zu der Seele meines Vaters Joseph. Und sie nahmen dieselbe auf, und hüllten sie ein in eine leuchtende Hülle. Und er gab seinen Geist auf in die Hände meines guten Vaters, und derselbige verlieh ihm Frieden. Aber es wußte noch keines von seinen Kindern, daß er entschlafen war. Die Engel aber bewahrten seine Seele vor den Geistern der Finsterniß, die auf dem Wege waren. Und sie lobten Gott, bis daß sie dieselbe hingeführt hatten zu dem Wohnsitze der Frommen.

Das 24. Kapitel.

Wie des frommen Joseph's Kinder ihres Vaters Tod beklagen.

Sein Leib aber lag ausgestreckt und blutlos da. Deshalb legte ich meine Hand auf seine Augen, und drückte dieselben zu, und schloß ihm seinen Mund, und sprach zu der Jungfrau Maria: „O, meine Mutter, wo ist doch seine Kunst, die er die ganze Zeit hindurch, so lange er in dieser Welt gelebt, getrieben hat? Siehe, sie ist nun untergegangen, und ist geworden, als wenn sie niemals da gewesen wäre.“ Als seine Kinder mich dieses mit meiner Mutter, der reinen Jungfrau, sprechen hörten, erkannten sie, daß er bereits verschieden sei, und fingen nun an, mit untermischten Thränen zu klagen. Ich aber sprach zu ihnen: „Wahrlich, der Tod Eures Vaters ist nicht ein Tod, sondern ein ewiges Leben. Denn befreit von den Mühseligkeiten und Leiden dieser Zeit, ist er übergegangen zu einer beständigen und ewig währenden Ruhe.“ Als sie dieses hörten, zerrissen sie ihre Kleider und weinten.

Das 25. Kapitel.

Wie die Bewohner von Nazareth zu dem Leichname des frommen Joseph her beikommen.

Und als nun die Einwohner der Stadt Nazareth und des ganzen Landes Galiläa ihre Trauer erfuhren, strömten sie zu ihnen zusammen. Und sie weinten von der dritten Stunde des Tages an bis zur neunten. In der neunten Stunde aber gingen sie Alle zusammen hin zu Joseph's Schlafgemach. Und sie hoben seinen Leib auf, nachdem sie ihn mit erhabenen Salben balsamirt hatten. Ich aber betete zu meinem Vater mit dem Gebete der Himmlischen. Das ist nämlich eben jenes, welches ich mit meiner eigenen Hand

aufgeſchrieben habe, ehe ich noch getragen wurde in dem Leibe der Jungfrau Maria, meiner Mutter. Sobald ich aber daſſelbe vollendet, und Amen geſagt hatte, trat eine große Menge Engel hinzu. Und zweien von ihnen gab ich den Auftrag, daß ſie ein leuchtendes Gewand ausbreiten, und den Leib des geſegneten Greiſes Joſeph einwickeln ſollten.

Das 26. Kapitel.

Wie der Herr Jeſus das Andenken des frommen Joſeph geweihet wiſſen will.

Darauf redete ich den Joſeph an und ſprach: „Nicht wird der Todesgeruch noch Moder über Dich herrſchen, noch wird jemals ein Wurm aus Deinem Leibe hervorgehen. Es wird nicht zerbrochen werden von ihm auch nur ein einziges Glied, noch wird ein Haar auf Deinem Haupte verändert werden; und nicht das Geringſte von Deinem Leibe wird verloren gehen, o mein Vater Joſeph, ſondern er wird bleiben unverſehrt und unverdorben bis zu dem tauſendjährigen Gaſtmahle. Und welcher von den Sterblichen die Darbringung eines Opfers beſorgen wird an Deinem Gedächtnißtage, den will ich ſegnen, und will es ihm vergelten in der Verſammlung der Jungfrauen. Und welcher den Elenden, Armen, Wittwen und Waiſen von ſeiner Hände Arbeit Speiſe geben wird an dem Tage, an welchem Dein Andenken gefeiert wird, und zwar in Deinem Namen, dem wird es an Gütern nicht mangeln alle Tage ſeines Lebens. Wer auch nur einen Becher Waſſers oder Weines zu trinken darreichen wird einer Wittwe oder einem Waiſen in Deinem Namen, den will ich Dir geben, daß Du mit ihm eingeheſt zu dem tauſendjährigen Gaſtmahle. Und jeder Menſch, der für die Darbringung eines Opfers ſorgen wird an Deinem Erinnerungstage, den will ich ſegnen, und will ihm Vergeltung gewähren in der Gemeine der Jungfrauen. Ich will ihm, ſage ich, für das Eine dreißig-, ſechzig-

und hundertfältig wiedergeben. Und wer die Geſchichte Deines Lebens beſchreiben wird, ſowie Deiner Arbeit, Deines Leidens und Abſchiedes von dieſer Welt, dazu auch dieſe Rede, die ich mit meinem eignen Munde vorgetragen habe, den will ich Deinem Schutze anvertrauen, ſo lange er in dieſem Leben weilen und wandeln wird. Wenn aber alsdann ſeine Seele von dem Leibe ſcheiden wird, und er nun dieſe Welt verlaſſen muß, ſo will ich ſein Schuldbuch verbrennen, und will ihn mit keiner Strafe peinigen am Tage des Gerichts. Sondern er ſoll überſetzen über das Feuermeer, und ohne Beſchwerde und Schmerz daſſelbe durchſchreiten. Das iſt es, was jedem dürftigen Menſchen obliegt, der Nichts von dem leiſten kann, was ich ſo eben erwähnt habe: er ſoll unfehlbar, wenn ihm ein Sohn geboren wird, ſeinen Namen Joſeph nennen. So wird dann nicht Statt finden in jenem Hauſe irgend ein Mangel, noch ein plötzlicher Tod ewiglich."

Das 27. Kapitel.

Wie die Vornehmſten der Stadt den frommen Joſeph zu dem Grabe ſeiner Väter tragen.

Darnach verſammelten ſich die Vornehmſten der Stadt an dem Orte, wo der Leib des geſegneten Greiſes Joſeph hingelegt war. Und ſie brachten Todtengewänder mit ſich, und wollten ihn in dieſelben einhüllen nach der Gewohnheit, mit welcher die Juden ihre Leichname beizuſetzen pflegen. Aber ſie fanden ihn ſein leinenes Kleid haltend, gleichſam als wäre es feſt angebunden; denn es hing ſo feſt an ſeinem Leibe, daß, als ſie es ihm auszuziehen wünſchten, es erfunden wurde wie Eiſen, unbeweglich und unauflöslich. Auch konnten ſie an jenem Gewande keine Enden finden, ein Umſtand, der ihnen die größte Verwunderung einflößte. Endlich trugen ſie ihn heraus an den Ort, wo eine Höhle gelegen war, und ſie öffneten die Thür, damit ſie ſeinen Leib be-

graben möchten unter den Leibern ſeiner Väter. Da kam mir jener Tag in die Seele, an welchem er mit mir nach Aegypten zog, und jene ſo große Beſchwerde, die er um meinetwillen ertragen hatte. Deshalb habe ich ſeinen Tod lange Zeit beweint, und indem ich mich über ſeinen Leib beugte, ſagte ich:

Das 28. Kapitel.

Chriſti Rede über den Tod bei dem Leichname des frommen Joſeph.

„O Tod, der du alle Wiſſenſchaft verſchwinden läſſeſt, und ſo viele Thränen und Seufzer hervorrufſt, gewißlich iſt es Gott ſelbſt, mein Vater, der dir ſolche Macht zugeſtanden hat. Denn um der Uebertretung Adam's und ſeines Weibes, der Eva willen gehen alle Menſchen unter, und es verſchont der Tod auch nicht einen Einzigen. Niemandem jedoch begegnet Etwas oder wird Etwas angethan ohne den Auftrag meines Vaters. Allerdings hat es Menſchen gegeben, die ihr Leben hingezogen haben bis zu neunhundert Jahren; dennoch ſind ſie geſtorben. Ja, mögen Manche von ihnen auch noch länger gelebt haben, nichtsdeſtoweniger haben ſie zuletzt demſelben Schickſale unterlegen, und Keiner von ihnen hat jemals geſagt: Ich habe den Tod nicht geſchmeckt. Denn der Herr fügt niemals dieſelbige Strafe zu, außer einmal, wenn es meinem Vater gefallen hat, ſie einem Menſchen aufzulegen. Und in demſelbigen Augenblicke, wo der Tod hervortritt und den Auftrag vom Himmel zu ſich herabſteigen ſieht, ſpricht er: Ich will hervorgehen gegen jenen Menſchen, und will eine gewaltige Bewegung hervorbringen. Dann geſchieht ohne Verzug ein Angriff auf die Seele, und es herrſcht der Tod über ſie, der nach ſeiner Willkür mit ihr handelt. Denn um deß willen, daß Adam nicht gethan hat den Willen meines Vaters, ſondern deſſen Auftrag überſchritten hat, iſt mein Vater gegen

ihn zum Zorn gereizt worden, und hat ihn dem Tode zugesprochen, und auf dieſe Weiſe iſt der Tod in die Welt gekommen. Wenn nun Adam den Befehl meines Vaters beobachtet hätte, ſo wäre der Tod ihm niemals widerfahren. Meinſt Du etwa nicht, daß ich meinen guten Vater bitten könnte, er möge mir einen feurigen Wagen ſenden, der den Leib meines Vaters Joſeph aufnehme, und ihn hinüber trage an den Ort der Ruhe, damit er wohne bei den Geiſtigen? Aber um der Uebertretung Adam's willen iſt jene Mühſeligkeit und Heftigkeit des Todes herabgeſtiegen auf das ganze Menſchengeſchlecht. Und das iſt die Urſache, warum ich ſterben muß dem Fleiſche nach, freilich für mein Werk oder für die Menſchen, die ich geſchaffen habe, damit ſie Gnade erlangen."

Das 29. Kapitel.

Wie der fromme Joſeph zur Erde beſtattet wird.

Nachdem ich dieſes geſprochen hatte, umfaßte ich den Leib meines Vaters Joſeph, und weinte über demſelben. Die Uebrigen aber öffneten die Thür des Grabes, und legten ſeinen Leib in demſelben bei neben dem Leibe ſeines Vaters Jakob. Zu der Zeit aber, wo er entſchlief, hatte er gerade hundert und eilf Jahre zurückgelegt. Es hat ihm niemals ein Zahn in ſeinem Munde wehe gethan, noch war die Schärfe ſeiner Augen ſtumpf geworden; auch war ſeine Geſtalt nicht gekrümmt, und ſeine Kräfte hatten nicht abgenommen. Sondern er arbeitete auf dem Zimmerhandwerke bis zum letzten Tage ſeines Lebens. Und dieſer Tag war der ſechs und zwanzigſte des Monats Abib.

Das 30. Kapitel.

Wie die Apoſtel ſich wundern, daß der fromme Joſeph geſtorben, und nicht, gleich Henoch und Elias, unſterblich iſt.

Wir Apoſtel aber, als wir dieſes von unſerm Heiland hörten, ſtanden fröhlich auf, neigten unſern Leib und bezeigten ihm unſere Ehrerbietung und ſprachen: „O, unſer Heiland, verleihe uns Deine Gnade; jetzt haben wir Worte des Lebens gehört. Wir wundern uns jedoch, o unſer Heiland, über das Schickſal des Henoch und Elias, daß dieſelben doch unfehlbar keinem Tode unterworfen geweſen ſind. Denn ſie bewohnen den Sitz der Gerechten bis auf den gegenwärtigen Tag, und ihre Leiber haben die Verweſung nicht geſehen. Aber jener Greis Joſeph, der Zimmermann, war doch Dein Vater dem Fleiſche nach. Du haſt uns aber befohlen, daß wir ſollen hingehen durch die ganze Welt, und das heilige Evangelium predigen; und haſt geſagt: Verkündiget ihnen auch den Tod meines Vaters Joſeph, und feiert ihm einen feſtlichen und heiligen Tag durch eine alljährliche Feierlichkeit. Wer aber Etwas vermindern ſollte an dieſer Rede, oder ihr Etwas hinzufügen wird, der ſündiget. Wir wundern uns wahrhaftig, daß Joſeph von jenem Tage an, wo Du geboren worden biſt zu Bethlehem, Dich ſeinen Sohn genannt hat dem Fleiſche nach. Warum haſt Du ihn alſo, gleichwie Henoch und Elias ſind, nicht unſterblich gemacht? Und doch ſagſt Du, er ſei gerecht geweſen und auserwählt.“

Das 31. Kapitel.

Wie Chriſtus ſeinen Jüngern auseinanderſetzt, daß Henoch und Elias wieder in die Welt kommen und ſterben müſſen.

Es antwortete aber unſer Heiland und ſprach: „Die Weiſſagung meines Vaters iſt nun vollendet, die geſchehen iſt über

Adam wegen seines Ungehorsams. Und Alles wird nach dem Wink und Willen meines Vaters angeordnet und verfügt. Denn wenn ein Mensch den Auftrag meines Vaters unterläßt, und nach den Werken des Teufels trachtet, indem er Sünde begeht, so wird sein Lebensalter in die Länge gezogen. Zu dem Zwecke nämlich wird er am Leben erhalten, damit er vielleicht Buße thue, und erwäge, daß er müsse überliefert werden in die Hände des Todes. Wenn nun Jemand eifrig sein sollte in guten Werken, so wird auch ihm die Lebenszeit verlängert, damit, wenn der Ruf seines hohen Alters sich verbreitet, die rechtschaffenen Menschen ihm nachahmen. Wo Ihr aber einen Menschen sehet, dessen Herr schnell ist zum Zorn, so werden allerdings seine Tage abgekürzt; denn diese sind es, die in der Blüthe ihres Alters dahingerafft werden. Und so muß denn alle Weissagung, die mein Vater den Menschenkindern zuvor verkündiget hat, in einer jeglichen Sache erfüllt werden. Was aber den Henoch und Elias anbelangt, wie sie bis auf diesen Tag lebendig bestehen, indem sie dieselben Leiber behalten, mit denen sie geboren worden sind, und was meinen Vater Joseph betrifft, welchem nicht gleicherweise, wie Jenen, das Verharren in seinem Leibe zu Theil geworden ist: so wird ein Mensch, wenn er auch viele Jahrtausende in der Welt gelebt haben sollte, dennoch einmal gezwungen, das Leben mit dem Tode zu vertauschen. Und ich sage Euch, o meine Brüder, daß selbst Henoch und Elias gegen das Ende der Zeiten hin wieder in die Welt zurückkehren, und sterben müssen, unfehlbar an dem Tage der Bewegung, des Schreckens, der Angst und der Trübsal. Denn der Antichrist wird vier Leiber tödten, und ihr Blut ausgießen nach Art des Wassers um des Schimpfes willen, welchem sie ihn aussetzen wollen, und der Schande halber, mit welcher sie ihn, nach der Offenbarung seiner Gottlosigkeit, bei ihrem Leben brandmarken werden."

Das 32. Kapitel.

Schluß.

Und wir sprachen: „O, unser Herr, unser Gott und Heiland! Wer sind denn jene Vier, von denen Du gesagt hast, daß sie der Antichrist werde aus dem Wege räumen um ihres Vorwurfs willen?“ Da antwortete der Heiland: „Jene sind: Henoch, Elias, Schila und Tabitha.“ Als wir diese Rede von unserm Heiland hörten, waren wir vergnügt und fröhlich, und brachten allen Ruhm und alle Danksagung dar unserm Herrn, Gott und Heiland, Jesu Christo. Dieser ist es, dem da gebührt Ruhm, Ehre, Würde, Herrlichkeit, Macht und Lob, sowie auch mit ihm dem gütigen Vater, und dem heiligen Geiste, der da lebendig macht, von nun an und zu aller Zeit, bis in Ewigkeit. Amen.

Die schöne, wahrhafte und fromme Geschichte

von der

Kindheit unseres Herrn und Heilandes

Jesus Christus.

Aus dem Arabischen neu verdeutscht.

Das 1. Kapitel.

Wie Christus noch in der Wiege zu seiner Mutter spricht.

Wir finden in dem Buche Joseph's des Hohenpriesters, der da lebte zur Zeit Christi (und zwar sagen Einige, daß es Caiphas gewesen sei; der hat gesagt:) Jesus habe gesprochen, und zwar da er noch in der Wiege lag, und zu seiner Mutter Maria gesagt: „Ich, den Du geboren hast, bin Jesus, der Sohn Gottes, das Wort, wie Dir der Engel Gabriel verkündigt hat, und es hat mich mein Vater gesandt zum Heile der Welt."

Das 2. Kapitel.

Wie Joseph und Maria zu der Höhle kommen, und wie Joseph eine Wehmutter herbeiruft.

Im Jahre dreihundert und neun aber nach der Zeitrechnung Alexander's ließ Augustus ein Gebot ausgehen, daß ein Jeglicher in seinem Vaterlande eingeschrieben und geschätzt werden sollte. Da machte sich auch Joseph auf, und nahm zu sich Maria, seine Verlobte, und ging hinauf gen Jerusalem, und kam gen Bethlehem, auf daß er mit seiner Familie in seiner Vaterstadt geschätzt werden möchte. Und als sie bis zu einer Höhle gekommen waren, da bekannte Maria dem Joseph, daß ihr die Zeit bevorstehe, wo sie gebären sollte, und daß sie nicht könnte bis in die Stadt gehen; sondern sie sprach zu ihm: „Laß uns hineintreten in diese Höhle." Die Sonne aber eilte jählings zum Untergange. Jedoch ging Joseph eilends hinweg, um ihr ein Weib herbeizuholen, welche ihr bei der Geburt beistehen möchte. Als er nun damit beschäftigt war, erblickte er ein altes hebräisches Weib, aus Jerusalem gebürtig, und sprach zu ihr: „Höre, Du Gesegnete, komme hierher, und gehe hinein in jene Höhle, in welcher Du ein Weib finden wirst, nahe der Geburt."

Das 3. Kapitel.

Wie das Weib in die Höhle kommt, und wie sie ihre Hände auf das Kind legt und gesund wird.

Als nun die Sonne bereits untergegangen war, gelangte das alte Weib, und mit ihr Joseph, zu der Höhle, und sie gingen Beide in dieselbe hinein. Und siehe! sie war erfüllt mit Lichtern, die der Lampen und Fackeln Glanz weit übertrafen, und stärker

waren als das Sonnenlicht. Ein Kind, in Windeln gewickelt, saugte an der Bruſt der Frau Maria, ſeiner Mutter, und war in einer Krippe niedergelegt. Da ſie nun Beide jenes Licht bewunderten, fragte das alte Weib die Frau Maria: „Biſt Du die Mutter dieſes Sprößlings?“ Und da die Frau Maria es bejahte, ſprach das Weib: „Wahrlich, Du biſt nicht ähnlich den Töchtern der Eva.“ Da ſprach die Gebieterin Maria: „Gleichwie unter den Knaben keiner vorkommt, der meinem Sohne ähnlich wäre, alſo hat auch ſeine Mutter unter den Weibern keine, die ihr gleich iſt.“ Das alte Weib aber antwortete und ſprach: Meine Gebieterin, ich bin gekommen, um mir einen ewig währenden Lohn zu erwerben.“ Darauf ſprach unſere Gebieterin, die Frau Maria, zu ihr: „Lege Deine Hände auf das Kind.“ Als dieſes das alte Weib gethan hatte, wurde ſie von Stund' an rein. Und ſo ging ſie denn wieder hinaus und ſprach: „Von dieſer Zeit an werde ich die Magd und Dienerin dieſes Kindes ſein, alle Tage meines Lebens.“

Das 4. Kapitel.

Wie die Hirten zu der Wiege des neugebornen Kindes kommen.

Darnach als die Hirten herbeigekommen waren, die ein Feuer anzündeten und ſehr fröhlich waren, da erſchienen ihnen die himmliſchen Heerſchaaren, die lobten und prieſen Gott den Allerhöchſten; und während nun die Hirten daſſelbe thaten, ſchien jene Höhle in dieſem Augenblicke einem heiligen Tempel ganz gleich zu ſein, dieweil der Mund der Himmliſchen gleichwie der Irdiſchen Gott verehrten und verherrlichten um der Geburt des Herrn Chriſti willen. Als aber jenes alte hebräiſche Weib dieſe augenſcheinlichen Wunder ſah, dankte ſie Gott und ſprach: „Ich danke dir, o Gott, du Gott Israels, darum daß meine Augen geſehen haben die Geburt des Heilandes der Welt.“

Das 5. Kapitel.

Wie Christus in der Höhle beschnitten und dann im Tempel dargestellt wird.

Und als die Zeit der Beschneidung gekommen war, nämlich der achte Tag, an welchem, wie das Gesetz befiehlt, das Knäblein beschnitten werden sollte, da beschnitten sie ihn in der Höhle; und es nahm jenes betagte hebräische Weib dieses Häutlein (Andere aber sagen, sie habe ein abgeschnittenes Stückchen von der Nabelschnur genommen), und bewahrte es auf in einem Balsambüchschen mit altem Nardenöl. Sie hatte aber einen Sohn, der war ein Salbenhändler; demselben übergab sie das Büchslein und sprach zu ihm: „Hüte Dich, dieses Balsambüchschen mit der Nardensalbe zu verkaufen, und wenn Dir auch dreihundert Denare dafür geboten würden." Und dieses ist jenes Balsambüchschen, welches Maria, die Sünderin, sich angeeignet, und auf das Haupt und die Füße unsers Herrn Jesu Christi ausgegossen hat, worauf sie dieselben mit ihrem Haupthaare abgerieben und getrocknet hat. Darauf nachdem ein Zeitraum von zehn Tagen verflossen war, brachten die Eltern ihr Knäblein gen Jerusalem, und stellten es am vierzigsten Tage nach der Geburt in dem Tempel dar vor dem Angesichte des Herrn, und brachten Opfergaben für ihn dar, wie es in dem Gesetz des Moses vorgeschrieben ist, nämlich: „Allerlei Männlein, das zum ersten die Mutter bricht, soll dem Herrn geheiliget heißen."

Das 6. Kapitel.

Der Lobgesang des Simeon.

Und Simeon, ein hochbetagter Greis, sah ihn, gleich einer Lichtsäule glänzend, als ihn die Herrin Maria, die Jungfrau, seine Mutter, auf ihren Armen trug, und er empfand große Freude über ihn; und die Engel des Herrn umgaben ihn wie ein Kreis, die beteten ihn an, und standen um ihn, wie Trabanten um einen König. Da trat Simeon eilends zu der Frau Maria, und streckte

seine Hände gegen sie aus, und sprach zum Herrn Christus: „Nun, o mein Herr, lässest du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deine Barmherzigkeit gesehen, welche du bereitet hast zum Heile aller Völker; zum Lichte für alle Heiden, und zum Ruhme für dein Volk Israel.“ Auch Hanna, die Prophetin, war damals zugegen; die trat auch hinzu, und dankte Gott, und pries die Herrin Maria glücklich.

Das 7. Kapitel.

Wie die Weisen aus dem Morgenlande in Folge der Weissagung des Zoroaster gen Jerusalem kommen.

Und es begab sich, als der Herr Jesus geboren war zu Bethlehem, einer Stadt in Judäa, zur Zeit des Königs Herodes, siehe! da kamen die Weisen aus dem Morgenlande gen Jerusalem,

wie Zoradaschi es vorher gesagt hatte; und sie hatten Geschenke mit sich, Gold, Weihrauch und Myrrhen: und sie eteten ihn an, und brachten ihm ihre Geschenke dar. Da nahm die Herrin Maria eine von jenen Windeln, in welche das Kind eingewickelt war, und übergab ihnen dieselbe anstatt des Segens, und die Weisen nahmen sie als das herrlichste Geschenk von ihr an. Und zu derselbigen Stunde erschien ihnen ein Engel in der Gestalt jenes Sternes, welcher vorher ihr Führer auf dem Wege gewesen war; und sie folgten der Leitung dieses Lichtes, und gingen hinweg, und zogen dahin, bis sie in ihr Vaterland zurückkamen.

Das 8. Kapitel.

Wie die Weisen die Windeln ins Feuer werfen und unverletzt wieder herausziehen.

Und es versammelten sich ihre Könige und Fürsten, die fragten sie: was sie denn gesehen oder gehandelt hätten? wie sie hingegangen und zurückgekommen wären? was sie denn auf dem Wege für Begleiter gehabt hätten? Die Weisen aber brachten ihnen jene Windel hervor, welche die Frau Maria ihnen übergeben hatte. Deswegen feierten sie denn ein Fest, und zündeten nach ihrer Sitte ein Feuer an, und beteten es an, und warfen jene Windel hinein, und das Feuer ergriff dieselbe, und nahm sie in sich auf. Nachdem aber das Feuer ausgelöscht war, zogen sie die Windel unverletzt heraus, als wenn das Feuer sie gar nicht berührt hätte. Da fingen sie an, dieselbe zu küssen, und auf ihre Häupter und Augen zu legen und sprachen: „Das ist fürwahr die unzweifelhafte Wahrheit! Wahrlich, das ist ein erhabener Gegenstand, weil das Feuer sie nicht hat verbrennen noch verderben können.“ Deshalb nahmen sie die Windel, und legten sie mit großer Verehrung in ihren heiligen Schatzkammern nieder.

Das 9. Kapitel.

Wie Herodes dem Herrn Christus nachstellt.

Als aber Herodes sah, daß die Weisen zögerten, und nicht zu ihm zurückkehrten, rief er die Priester und Schriftgelehrten zu sich, und sprach zu ihnen: „Belehret mich, wo Christus soll geboren werden.“ Und da sie antworteten: „Zu Bethlehem, im jüdischen Lande,“ gedachte er in seinem Herzen, den Herrn Jesus Christus ermorden zu lassen. Da erschien der Engel des Herrn dem Joseph im Schlafe, und sprach zu ihm: „Stehe auf, und nimm das Knäblein und seine Mutter zu Dir, und ziehe hinweg nach Aegyptenland.“ Er stand daher auf, als der Hahn krähte, und machte sich hinweg.

Das 10. Kapitel.

Wie Joseph, Maria und Christus in eine große Stadt Aegyptens kommen, und wie das berühmte Götzenbild daselbst zusammenstürzt.

Und als er nun bei sich überlegte, wie seine Reise beschaffen sein sollte, überraschte ihn die Morgenröthe, und die Ermüdung von der Reise hatte den Gürtel des Reitsattels zersprengt. Da näherte er sich bereits einer großen Stadt, in welcher ein Götzenbild war, dem die übrigen Götzenbilder und Gottheiten Aegyptens Geschenke und Gelübde darbrachten. Und es war bei selbigem Götzenbilde ein Priester, der ihm diente, und welcher, so oft der Satan aus dem Götzenbilde sprach, den Einwohnern von Aegypten und dessen Landesstrichen die Worte desselben berichtete. Dieser Priester hatte einen dreijährigen Sohn, der war von einer

großen Menge von Teufeln beſeſſen, und redete und ſchwatzte ſehr viel, und wenn ihn die Teufel ergriffen, zerriß er ſeine Kleider und lief nackend umher, und verfolgte die Menſchen mit Steinen. In der Nachbarſchaft des Götzenbildes aber war das Krankenhaus jener Stadt. Und als nun Joſeph und die Frau Maria in die Stadt eingegangen, und in jenem Krankenhauſe eingekehrt waren, wurden die Bürger der Stadt ſehr beſtürzt, und es verſammelten ſich alle Fürſten und Prieſter der Götzenbilder bei dem beſagten Götzenbilde, und fragten es: „Was iſt das doch für eine Beſtürzung und Bangigkeit, welche unſere Gegend befallen hat?“ Und es antwortete ihnen das Götzenbild: „Es iſt der unbekannte Gott hierher gelangt, der da iſt in Wahrheit Gott, und es iſt Keiner außer ihm der göttlichen Verehrung würdig, weil er in Wahrheit iſt der Sohn Gottes; bei ſeinem Gerüchte iſt dieſe Gegend erzittert, und bei ſeiner Ankunft iſt ſie bewegt und erſchüttert worden, und auch wir fürchten uns ſehr vor der Größe ſeines Reiches.“ Und zu derſelbigen Stunde ſtürzte dieſes Götzenbild zuſammen, und bei ſeinem Einſturze liefen, außer den Anderen, alle Einwohner von Aegyptenland zuſammen.

Das 11. Kapitel.

Wie der beſeſſene Sohn des Prieſters durch eine Windel des Herrn Chriſtus geſund gemacht wird.

Der Sohn des Prieſters aber, als ihn ſeine gewöhnliche Krankheit befiel, ging in das Krankenhaus hinein, und fand daſelbſt den Joſeph und die Frau Maria, welche die Anderen, die ſämmtlich geflohen waren, verlaſſen hatte. Und weil die Herrin und Gebieterin Maria die Windeln des Herrn Chriſtus gewaſchen und dieſelben auf einer Stange aufgehängt hatte, zog jener be-

sessene Knabe eine dieser Windeln herab, und legte dieselbe auf sein Haupt, und augenblicklich fingen die Teufel an, aus seinem Munde herauszufahren, und in der Gestalt von Raben und Schlangen davonzufliegen. Da wurde der Knabe von Stund' an auf den Befehl und durch die Macht des Herrn Christus gesund, und er fing an, dem Herrn, der ihn gesund gemacht hatte, Loblieder zu singen und Dank zu sagen. Als nun der Vater seinen Sohn wieder mit der ehemaligen Gesundheit hergestellt sah, sprach er zu ihm: „Mein Sohn, was ist Dir widerfahren? und auf welche Weise bist Du gesund geworden?" Der Sohn antwortete ihm: „Als mich die Teufel plagten und jagten, bin ich in das Krankenhaus gegangen, und habe daselbst eine Frau von wohlanständigem Angesichte mit einem Knaben gefunden, dessen neugewaschene Windeln das Weib auf einer Stange aufgehängt hatte; indem ich nun eine derselben herabriß und auf mein Haupt legte, da verließen mich die Teufel und flohen." Da war der Vater vor Freuden außer sich, und sprach: „Mein Sohn, es ist möglich, daß dieser Knabe der Sohn des lebendigen Gottes ist, der da Himmel und Erde geschaffen hat; denn sobald er zu uns herübergekommen ist, ist das Götzenbild zerbrochen, und alle Gottheiten sind gefallen, und von einer höheren Macht niedergerissen worden."

Das 12. Kapitel.

Wie Joseph und Maria sich vor den Aegyptiern fürchten.

Hier ist erfüllt worden, was geweissagt ist durch den Propheten, der da spricht: „Aus Aegypten habe ich meinen Sohn gerufen." Den Joseph aber und die Maria, als sie hörten, daß jenes Götzenbild zusammengestürzt und zu Grunde gegangen wäre, befiel ein Schrecken und Zittern, also daß sie sprachen:

„Als wir im Lande Israel waren, da wollte Herodes Jesum umbringen, und er hat deswegen alle Kinder in Bethlehem und in der Nachbarschaft tödten lassen; und es ist kein Zweifel, daß die Aegyptier, wenn sie hören werden, daß dieses Götzenbild zerbrochen und zusammengestürzt ist, uns mit Feuer verbrennen werden."

Das 13. Kapitel.

Wie die Räuber bei der Ankunft des Herrn Christus von gewaltigem Schrecken ergriffen werden und fliehen.

Deswegen gingen sie von hier hinweg und kamen nun zu den Schlupfwinkeln von Räubern, welche vorübergehende Wanderer so eben erst des Gepäckes und der Kleider beraubt hatten und die Wanderer selbst gebunden hinwegführten. Es hörten aber jene Räuber ein gewaltiges Geräusch, von der Art, wie das Geräusch eines Königs zu sein pflegt, der mit einem großen Kriegsheere von Fußvolk und Reiterei unter der Trompeten und Pauken Schall aus seiner Stadt hinauszieht. Dadurch in Schrecken gesetzt, ließen sie alle ihre Beute liegen und flohen eilends davon. Da standen denn die Gefangenen auf, und lösten einander ihre Bande und Fesseln, nahmen dann ihr Gepäck wieder zu sich und zogen ihres Weges fort. Als sie aber den Joseph und die Maria herbeikommen sahen, fragten sie dieselben: „Wo ist denn jener König, von dessen Ankunft die Räuber das Geräusch gehört und uns haben geben lassen, so daß wir erlöst und gerettet worden sind?" Joseph antwortete ihnen: „Er wird hinter uns kommen."

Das 14. Kapitel.

Wie der Herr Chriſtus ein beſeſſenes Weib geſund macht.

Darnach kamen ſie in eine andere Stadt, wo ein beſeſſenes Weib war, auf welche, als ſie einſtmals des Nachts ausgegangen war, um Waſſer zu holen, der verfluchte und aufrühreriſche Satan ſich niedergelaſſen hatte. Dieſelbe konnte weder Kleider an ſich leiden, noch in einem Hauſe bleiben, und ſo oft man ſie mit Ketten oder Riemen feſſelte, zerriß ſie dieſelben, und floh nackend an wüſte und einſame Orte, und ſtellte ſich an die Scheidewege und Begräbnißſtätten, und verfolgte die Menſchen mit Steinen, ſo daß ſie ihren Angehörigen zum großen Schaden und Unglücke war. Als nun die Frau Maria dieſelbe erblickte, hatte ſie Mitleiden mit ihr; und alsbald verließ ſie der Satan, und zog in der Geſtalt eines Jünglings fliehend von ihr hinweg, indem er ſprach: „Wehe mir vor Dir, Maria, und vor Deinem Sohne!“ Alſo wurde jenes Weib von ſeiner Qual geheilt, und als ſie nun wieder zu Verſtande kam, ward ſie um ihrer Blöße willen ſchamroth und ging hin zu den Ihrigen, den Anblick der Menſchen fliehend; und nachdem ſie ihre Kleider angezogen hatte, ſetzte ſie ihrem Vater und ihren Anverwandten die Art und Weiſe ihres Zuſtandes auseinander. Da nahmen dieſelben, weil ſie zu den beſten Bürgern der Stadt gehörten, die Herrin Maria und den Joſeph mit großer Verehrung in ihre Herberge auf.

Das 15. Kapitel.

Wie der ſtummen Braut die Sprache wieder hergeſtellt wird.

Beim Anbruch des nächſten Tages zogen ſie, mit Reiſegeld und Zehrung wohl verſehen, von denſelben hinweg, und kamen

gegen Abend desselbigen Tages hinab in eine andere Stadt, in welcher eben eine Hochzeit gefeiert wurde; aber durch die Ränke und Listen des verfluchten Satans, und durch die Bemühung der Giftmischer und Zauberer war die Braut stumm geworden, also daß sie den Mund nicht mehr aufthun konnte. Als nun die Gebieterin und Herrin Maria, ihren Sohn, den Herrn Christus, auf den Armen tragend, in die Stadt hineintrat, und jene stumme Braut sie erblickt hatte, streckte dieselbe ihre Hände aus gegen den Herrn Christus, und zog denselben zu sich hin, und nahm ihn auf ihre Arme, und fest an ihm hängend, drückte sie ihm zahlreiche Küsse auf das Mäulchen, wobei sie ihn oftmals schüttelte und rüttelte und an ihren Leib drückte. Da wurde augenblicklich der Knoten ihrer Zunge gelöst, und ihre Ohren wurden geöffnet; und sie fing an, Gott dem Herrn Loblieder und Dankhymnen zu singen, darum daß er ihr die Gesundheit wieder hergestellt hatte. Darum erhob sich selbige Nacht große Freude und Fröhlichkeit unter den Bürgern jener Stadt dergestalt, daß sie meinten, Gott und seine heiligen Engel wären zu ihnen herabgestiegen.

Das 16. Kapitel.

Wie ein vornehmes Weib von dem Satan befreit wird.

Sie hielten sich nun drei Tage lang daselbst auf, und wurden in großer Verehrung gehalten und mit großer Pracht und Herrlichkeit aufgenommen. Darauf schieden sie, mit einem Reisegelde versehen, von denselben hinweg, und kamen hinab in eine andere Stadt, in welcher sie zu übernachten wünschten, weil dieselbe durch eine zahlreiche Gegenwart von Menschen in großer Blüthe stand. Es war aber in selbiger Stadt ein vornehmes Weib; und als dieselbe einstmals zu dem Flusse hinabgestiegen war, um sich zu baden, siehe! da war der verwünschte Satan in

der Geſtalt einer Schlange auf ſie geſprungen, und hatte ihren Leib umſchlungen; und nun breitete er ſich alle Nächte über ihr aus. Als nun ſelbiges Weib die Gebieterin und Herrin Maria erblickte, und den Herrn Chriſtus als Kind an ihrem Buſen, bat ſie die Herrin und Gebieterin Maria, daß ſie ihr doch ſelbiges Kind übergeben möge, um es zu tragen und abzuküſſen. Maria verwilligte es, und der Knabe war kaum zu dem Weibe hingebracht, da entwich der Satan von ihr, und verließ ſie fliehend, und ſeit dieſem Tage hat ihn das Weib niemals wieder geſehen. Darum lobten und prieſen alle Nachbarn Gott den Allerhöchſten, und jenes Weib beſchenkte die Eltern des Kindes mit großer Güte und Freigebigkeit.

Das 17. Kapitel.

Wie ein ausſätziges Mägdlein geſund gemacht wird.

Am folgenden Tage nahm daſſelbige Weib wohlriechendes Waſſer, um den Herrn Jeſus damit zu waſchen; und als ſie denſelben gewaſchen hatte, bewahrte ſie jenes Waſſer bei ſich auf. Und es war daſelbſt ein Mägdlein, deren Leib war durch den Ausſatz weiß geworden; als nun dieſelbe mit dieſem Waſſer begoſſen und gewaſchen wurde, war ſie von Stund' an von ihrem Ausſatze gereinigt. Darum ſprach das Volk: „Es iſt kein Zweifel, daß Joſeph und Maria und jener Knabe Götter ſind; denn Sterbliche ſcheinen ſie nicht zu ſein.“ Als ſie ſich aber zur Abreiſe bereiteten, trat jenes Mägdlein zu ihnen, welche der Ausſatz zuvor angegriffen hatte, und bat ſie, ſie möchten ſie als Begleiterin auf dem Wege zu ſich nehmen.

Das 13. Kapitel.

Wie der ausſätzige Sohn eines Fürſten auf dieſelbe Weiſe geheilt wird.

Sie verwilligten es, und das Mägdlein ging mit ihnen, bis ſie in eine Stadt kamen, in welcher ſich die Burg eines großen Fürſten befand, deſſen Haus nicht weit von der Herberge war. Hier kehrten ſie ein, und als das Mägdlein beim Weggehen zu dem Weibe des Fürſten hineingegangen war, und dieſelbe traurig und jammernd fand, erkundigte ſie ſich nach der Urſache ihres Weinens und Klagens. „Wundere Dich nicht," ſprach dieſelbe, „über mein Schluchzen und Weinen; denn ich bin mit einem großen Unglücke belaſtet, welches ich keinem Menſchen zu erzählen wagen möchte." „Nun aber würde vielleicht," entgegnete das Mägdlein, „wenn Du mir Dein geheimes Uebel anvertrauen wollteſt, bei mir ein Mittel dagegen zu finden ſein." „Du wirſt alſo," antwortete das Weib des Fürſten, „dieſes Geheimniß verbergen und es keinem unter den Sterblichen erzählen. Ich bin dieſem Fürſten vermählt, der da gleich einem Könige zu befehlen hat über viele Länder; lange Zeit habe ich dergeſtalt mit ihm gelebt, daß er keinen Sprößling von mir bekommen hat. Da habe ich endlich von ihm empfangen, aber, ach wehe! einen ausſätzigen Sohn habe ich ihm geboren; und als mein Gemahl denſelben erblickte, erkannte er ihn nicht für den ſeinigen an, und ſprach zu mir: „Bringe Du entweder denſelben um, oder übergieb ihn irgend einer Amme, damit er an einem ſolchen Orte erzogen werde, von wo kein Gerücht über ihn gehört werden kann. Und nun nimm Deine Sachen für Dich, ich werde Dich niemals wieder ſehen." „Und ſo habe ich mich denn allmälig verzehrt, meinen Gram und meine elende Lage bejammernd. Ach, mein Sohn! ach mein Gemahl!" „Habe ich Dir es nicht geſagt?" ſprach das Mägdlein; „ich habe eine Arzenei für Deine Krankheit gefunden, die ich Dir heilig angelobe. Denn ich bin auch ausſätzig geweſen, aber ein Gott hat mich gereiniget, der da iſt Jeſus, der Sohn

der Gebieterin Maria.“ Als aber das Weib fragte, wo denn dieſer Gott wäre, deſſen ſie da erwähnte, ſprach das Mägdlein: „Er weilet bei Dir in demſelbigen Hauſe.“ „Aber wie iſt denn das möglich?“ ſprach das Weib; „wo iſt er denn?“ „Siehe da,“ entgegnete das Mägdlein, „den Joſeph und die Maria; das Kind aber, welches mit ihnen iſt, wird Jeſus genannt, und derſelbige iſt es, der meine Krankheit und Qual geheilet hat.“ „Aber auf welche Weiſe,“ ſprach das Weib, „biſt Du denn gereinigt worden von Deinem Ausſatz? willſt Du mir ſolches nicht anzeigen?“ „Warum denn nicht?“ ſprach das Mägdlein; „ich habe das Waſſer, mit welchem ſein Leib gewaſchen worden war, von ſeiner Mutter empfangen, und habe es auf mich ausgegoſſen, und es iſt mein Ausſatz verſchwunden.“ Da ſtand das Weib des Fürſten auf und nahm die Leute in ihre Herberge auf, und bereitete dem Joſeph ein glänzendes Gaſtmahl in einer großen Verſammlung von Männern. Am folgenden Tage aber nahm ſie wohlriechendes Waſſer, und wuſch damit den Herrn Jeſus ab; und ihren Sohn, welchen ſie mit ſich herzugenommen hatte, übergoß ſie alsdann mit demſelbigen Waſſer, und augenblicklich wurde ihr Sohn gereiniget von ſeinem Ausſatze. Darum ſang ſie Gott dem Herrn Dankhymnen und Loblieder, und ſprach: „Selig iſt die Mutter, die Dich geboren hat, o Jeſus! So machſt Du denn wirklich die Menſchen, die mit Dir einer und derſelben Natur theilhaftig ſind, mit dem Waſſer rein, mit welchem Dein Leib übergoſſen worden iſt?“ Außerdem brachte ſie der Herrin und Gebieterin Maria noch mächtige Geſchenke dar, und entließ ſie mit außerordentlicher Ehre.

Das 19. Kapitel.

Wie ein neuvermählter Mann von der Zauberei befreit wird.

Darauf kamen ſie in eine andere Stadt, und begehrten in derſelbigen zu übernachten. Sie kehrten deshalb bei einem Manne ein, der ſich durch eine erſt jüngſt vollzogene Ehe verbunden hatte, der aber, weil er von Zauberei berührt war, ſeines Weibes nicht genießen konnte; und da ſie nun ſelbige Nacht bei ihm übernachteten, ſo wurde ſeine Feſſel gelöſt. Aber als ſie ſich bei Sonnenaufgang zur Reiſe gürten wollten, hielt ſie der Bräutigam zurück, und bereitete ihnen ein großes Gaſtmahl zu.

Das 20. Kapitel.

Wie Joſeph und Maria in eine Stadt kommen, wo ein Jüngling durch Zauberei in ein Maulthier verwandelt worden war.

Am folgenden Tage nun reiſten ſie ab, und als ſie ſich einer neuen Stadt näherten, erblickten ſie drei Weiber, die mit großem Seufzen und Weinen von einem Grabe herkamen. Als nun die Frau Maria dieſelbigen erblickte, ſprach ſie zu dem Mägdlein, welche ſie begleitete: „Frage doch dieſe Weiber, welches ihre Lage ſei, und was für ein Unglück ihnen begegnet wäre.“ Und als ſie von dem Mägdlein gefragt wurden, antworteten ſie Nichts, ſondern fragten hinwiederum: „Von wannen kommt Ihr? und wohin wollt Ihr? Denn ſchon iſt der Tag vergangen, und die Nacht iſt hereingebrochen.“ „Wir ſind Wanderer,“ ſprach das Mägdlein, „und ſuchen eine Herberge, in der wir übernachten können.“ Da ſprachen die Weiber: „Gehet mit uns, und

übernachtet bei uns." Sie folgten also denselbigen, und wurden in ein Haus hineingeführt, das da neu, geschmückt und mit mannichfaltigem Hausrath ausgestattet war. Es war aber Winterszeit; und als das Mägdlein in das Gemach jener Weiber hineingegangen war, fand sie dieselben wiederum weinend und jammernd. Neben ihnen stand ein Maulthier, mit einer seidenen Decke bedeckt; demselben waren Sesamkörner vorgeworfen, und die Weiber gaben ihm Küsse, und reichten ihm Futter dar. Als aber das Mägdlein zu ihnen sprach: „O, meine Herrinnen, wie schön ist doch dieses Maulthier!" antworteten die Weiber weinend, und sprachen: „Dieses Maulthier, das Du da siehst, war unser Bruder, von derselben Mutter geboren, wie wir. Als nämlich unser Vater dem Geschicke seine Schuld entrichtet und uns große Schätze hinterlassen hatte, und wir nur diesen einzigen Bruder hatten, so suchten wir für ihn eine bequeme und passende Ehe, und freuten uns darauf, ihm nach der Sitte der Menschen die Hochzeit zu bereiten. Aber die Weiber, durch die Raserei der Eifersucht gereizt, haben ihn ohne unser Wissen bezaubert, und so sahen wir in einer Nacht, kurz vor dem Aufgange der Morgenröthe, als die Thüren unseres Hauses wohl verschlossen waren, daß dieser unser Bruder ein Maulthier geworden war, wie Du ihn heute noch siehst. Wir aber, traurig, wie Du siehst, weil wir keinen Vater hatten, damit wir uns trösten könnten, haben keinen Weisen, keinen Zauberer, keinen Beschwörer in der Welt vorübergehen lassen, daß wir ihn nicht herbeigerufen hätten; aber es hat uns Alles ganz und gar Nichts geholfen. So oft daher unsere Brust vom Grame überwältiget wird, stehen wir auf, und gehen mit dieser unserer Mutter hin zu dem Grabe unsers Vaters, und nachdem wir daselbst uns satt geweint haben, kehren wir wieder zurück.

Das 21. Kapitel.

Wie dem in ein Maulthier verwandelten Jünglinge die menſchliche Geſtalt wiederhergeſtellt wird.

Als dies jenes Mägdlein hörte, ſprach ſie zu den Weibern: „Faſſet wieder Muth, und laßt das Weinen; denn es iſt eine Arzenei für Euer Uebel in der Nähe, ja, ſie iſt bei Euch, und mitten in Eurem Hauſe; denn auch ich bin ausſätzig geweſen; aber wie ich ſelbiges Weib geſehen habe, und mit ihr dieſes kleine Knäblein, deſſen Namen iſt Jeſus, da habe ich mit dem Waſſer, mit welchem ihn ſeine Mutter abgewaſchen hatte, meinen Leib übergoſſen, und ich bin rein geworden. Ich weiß aber, daß derſelbige auch Euer Uebel heilen kann. Darum ſtehet auf, gehet hin zu meiner Gebieterin Maria, führet ſie in Euer Kämmerlein, und enthüllet ihr Euer Geheimniß, und bittet ſie dann demüthiglich, daß ſie ſich Eurer erbarme. Nachdem die Weiber des Mägdleins Rede vernommen hatten, gingen ſie eilends hin zu der Gebieterin und Herrin Maria, und führten ſie zu ſich hinein, ſetzten ſich vor ihr nieder und weinten und ſprachen: „O, unſere Gebieterin, Frau Maria, erbarme Dich Deiner Mägde; denn wir haben keinen Aelteſten mehr, und keinen Fürſten unſerer Familie, auch keinen Vater oder Bruder, der vor uns ein- und ausgehe; ſondern dieſes Maulthier, das Du da ſiehſt, war unſer Bruder; denſelbigen haben die Weiber, durch Bezauberung in einen ſolchen Zuſtand gebracht, in welchem Du ihn ſiehſt. Darum bitten wir Dich, daß Du Dich unſer erbarmeſt.“ Da ward die Frau Maria von Schmerz ergriffen über das Loos der Weiber, und ſie hob den Herrn Jeſus empor, und ſetzte ihn auf den Rücken des Maulthiers; und ſie weinte ſelbſt eben ſo ſehr, wie jene Weiber, und ſprach: „Jeſus Chriſtus! Höre, mein Sohn! mache dieſes Maulthier geſund durch Deine außerordentliche Macht, und mache ihn zu einem Menſchen, mit Vernunft begabt, wie er vorher geweſen iſt.“ Kaum war die Stimme aus-

gegangen aus dem Munde der Gebieterin und Herrin Maria, als das Maulthier plötzlich umgewandelt wurde, und in die menschliche Gestalt überging, und als ein Mann hervortrat, jugendlich und rein von allem Makel. Da betete er und seine Mutter und Schwestern die Gebieterin und Herrin Maria an, und hoben den Knaben über ihre Häupter empor und küßten ihn, und sprachen: „Selig ist Deine Mutter, o Jesus, o Heiland der Welt! Selig sind die Augen, die das Glück Deines Anblickes genießen!“

Das 22. Kapitel.

Wie diesem Jünglinge das Mägdlein, die Begleiterin der Maria, zur Ehe gegeben wird.

Es sprachen ferner die beiden Schwestern zu ihrer Mutter: „Was unsern Bruder anlangt, so ist derselbe durch die Hülfe des Herrn Jesus Christus, und durch den Segen jenes Mägdleins, welche uns die Anzeige gemacht hat von der Maria und ihrem Sohne, in seine vorige Gestalt wieder eingesetzt worden. Jetzt also kommt es uns zu, da unser Bruder ehelos ist, daß wir ihm dieses Mägdlein, die Magd jener Leute, zur Ehe geben.“ Als sie darum die Herrin Maria gebeten, und dieselbige es ihnen verwilligt hatte, bereiteten sie diesem Mägdlein eine glänzende Hochzeit; und da nun ihre Traurigkeit in Freude, und ihr Heulen in Lachen verwandelt worden war, fingen sie an, sich zu freuen, und fröhlich zu sein, und zu tanzen und zu singen, und um des Uebermaßes der Freude willen waren sie geschmückt mit den glänzendsten Kleidern und Kleinodien. Darnach gedachten sie Gottes, und lobten und priesen ihn, und sprachen: „O Jesus, Du Sohn David's, der Du die Traurigkeit in Freude, und das Heulen in Lachen verkehrest!“ Und es blieben daselbst Joseph

und Maria zehn Tage. Darnach zogen sie weiter, und wurden von diesen Leuten bei ihrer Abreise mit großen Ehren überhäuft. Dieselbigen aber, als sie ihnen Lebewohl gesagt hatten, und von dem Abschiednehmen wieder zurückgekehrt waren, weinten sie, und vor Allen das Mägdlein.

Das 23. Kapitel.

Wie Christus den Straßenräubern Titus und Dumachus vorhersagt, daß sie nach dreißig Jahren mit ihm werden gekreuzigt werden.

Als sie nun von hier weggegangen und in die Wüste gekommen waren, und hörten, daß dieselbe durch Räuberbanden unsicher sei, bereiteten sich Joseph und die Herrin Maria, diese Gegend des Nachts zu durchziehen. Aber siehe! während derselben erblickten sie zwei Straßenräuber, die am Wege schliefen, und bei ihnen noch eine Menge Räuber, welche deren Genossen waren, und gleicherweise schnarchten. Und zwar waren jene beiden Räuber, auf welche sie stießen, Titus und Dumachus; und es sprach Titus zum Dumachus: „Ich bitte Dich, laß diese Leute frei hinziehen, damit nicht unsere Genossen sie wahrnehmen.“ Da aber Dumachus sich dessen weigerte, sprach Titus wiederum: „Nimm Dir von mir vierzig Drachmen, und behalte diesen meinen Gürtel zum Pfande.“ Und schneller, als er dieses gesprochen hatte, reichte er ihm den Gürtel hin, damit er nicht mucksen und schwatzen sollte. Und als die Herrin und Gebieterin Maria sah, daß dieser Räuber sich wohlthätig gegen sie erwies, sprach sie zu ihm: „Gott der Herr wird Dich mit seiner Rechten erhalten, und Dir Vergebung der Sünden ertheilen.“ Und der Herr Jesus antwortete und sprach zu seiner Mutter: „Nach dreißig Jahren werden mich die Juden zu Jerusalem kreuzigen, und diese beiden Räuber werden zugleich mit mir an das Kreuz erhoben werden,

Titus zu meiner Rechten, und Dumachus zu meiner Linken; und von dieſem Tage an wird er mir vorangehen in das Paradies.“ Und als er dieſes geſagt hatte, ſprach ſeine Mutter zu ihm: „Das möge Gott von Dir abwenden, mein Sohn!“ Darauf gingen ſie von dort hinweg nach der Stadt der Götzenbilder, und nachdem ſie ſich derſelben genähert hatten, wurde ſie in Sandhügel verwandelt.

Das 24. Kapitel.

Wie der Herr Jeſus in Matarea eine Quelle hervorruft.

Von hier zogen ſie weiter nach der Stadt der Maulbeerbäume, welche heut zu Tage Matarea heißt; und es brachte der Herr Jeſus in Matarea eine Quelle hervor, in welcher die Frau Maria ſein Unterkleid wuſch. Aus dem Schweiße aber, welcher von dem Herrn Jeſus daſelbſt gefloſſen iſt, iſt der Balſam in jener Gegend hervorgekommen.

Das 25. Kapitel.

Wie der Herr Jeſus mit ſeinen Eltern gen Memphis zieht.

Von dannen ſtiegen ſie hinab gen Memphis, und nachdem ſie den Pharao geſehen hatten, hielten ſie ſich noch drei Jahre lang in Aegypten auf, und es that der Herr Jeſus in Aegyptenland ſehr viele Wunder, welche weder in dem Evangelium der Kindheit, noch in dem vollſtändigen Evangelium aufgezeichnet gefunden werden.

Das 26. Kapitel.

Wie Joseph und Maria mit dem Herrn Jesus wieder nach Judäa zurückkehren.

Als aber die drei Jahre vollendet waren, ging Joseph wieder aus Aegypten hinweg und kehrte zurück, und als sie Judäa erreicht hatten, fürchtete sich Joseph hineinzugehen; denn da er hörte, daß Herodes gestorben, und Archelaus, sein Sohn, an seiner Stelle nachgefolgt sei, hatte er Furcht. Dennoch ging er hin nach Judäa, da ihm ein Engel des Herrn erschienen war, und zu ihm gesprochen hatte: „O Joseph, gehe hin in die Stadt Nazareth, und bleibe daselbst. (Es ist fürwahr wunderbar, daß der Herr so herumgetragen und geführt werde durch alle Gegenden der Gegenden.)“

Das 27. Kapitel.

Wie zu Bethlehem ein Knabe, der dem Tode schon nahe war, gesund gemacht wird.

Als sie darnach eingegangen waren in die Stadt Bethlehem, sahen sie daselbst sehr viele schwierige Krankheiten, welche die Augen der Kinder angriffen, so daß die meisten daran starben. Es war ein Weib daselbst zugegen, die hatte einen kranken Sohn, welchen sie, dem Tode bereits nahe, zu der Gebieterin und Frau Maria führte, und diese erblickte das Weib, als sie eben den Herrn Jesus Christus badete. Es sprach aber selbiges Weib zu ihr: „O meine Frau Maria, blicke auf diesen meinen Sohn, der mit grausamen Qualen gepeinigt wird.“ Und als die Frau Maria sie angehört hatte, sprach sie zu ihr: „Nimm ein wenig von diesem Wasser, mit welchem ich meinen Sohn abgewaschen

habe, und beſprenge Deinen Sohn damit.“ Es nahm alſo das Weib ein wenig von jenem Waſſer, wie ihr die Frau Maria befohlen hatte, und übergoß damit ihren Sohn. Da fiel derſelbe, durch die heftige Aufregung ermüdet, in einen tiefen Schlaf, und als er ein wenig geſchlafen hatte, wachte er darnach geheilt und geſund wieder auf. Die Mutter war über dieſen Erfolg ſehr erfreut, und ging wiederum zur Frau Maria; und es ſprach zu ihr die Frau Maria: „Danke Gott dem Herrn, der dieſen Deinen Sohn geſund gemacht hat.“

Das 28. Kapitel.

Wie ein anderer Knabe auf dieſe Weiſe geheilet wird.

Es war ebendaſelbſt ein anderes Weib, die Nachbarin von Jener, deren Sohn ſo eben war geſund gemacht worden. Der Sohn von dieſer, da er an derſelbigen Krankheit litt, und ſeine Augen ſchon beinahe geſchloſſen waren, heulte Tag und Nacht gar jämmerlich. Zu [illegible]m Weibe ſprach die Mutter des geheilten Kindes: „Warum [illegible]agſt Du denn Deinen Sohn nicht hin zur Frau Maria, ſowie ich meinen Sohn zu ihr hingetragen habe, da er ſchon im Todeskampfe lag? und dieſer iſt geſund worden durch jenes Waſſer, mit welchem der Leib Jeſu, ihres Sohnes, abgewaſchen worden war.“ Als jenes Weib dieſes von ihrer Nachbarin gehört hatte, ging auch ſie hin, und nahm daſſelbige Waſſer, und wuſch ihren Sohn damit ab, und augenblicklich kehrten deſſen Leib und Augen zu der früheren Geſundheit zurück. Auch dieſer befahl die Frau Maria, als ſie ihren Sohn zu ihr hingebracht, und ihr deſſen Unfall eröffnet hatte, Gott dem Herrn für die wiederlangte Geſundheit ihres Sohnes Dank zu ſagen, und Niemandem zu erzählen, was ſich zugetragen hatte.

Das 29. Kapitel.

Wie der Knabe Kaljufus durch eine Windel des Herrn Jeſus geſund gemacht und aus vielen Gefahren errettet wird.

Es waren in derſelbigen Stadt noch zwei Frauen, die Weiber eines einzigen Mannes, von denen eine Jede einen kranken Sohn hatte. Die Eine von ihnen hieß Maria, und ihr Sohn hatte den Namen Kaljufus. Dieſelbige machte ſich auf, und nahm ihren Sohn zu ſich, und ging hin zu der Gebieterin Frau Maria, der Mutter Jeſu, und brachte ihr ein ſehr ſchönes Handtuch dar, und ſprach zu ihr: „O, meine Frau Maria, nimm dieſes Handtuch von mir an, und gib mir dafür ein einziges Windelchen.“ Maria that ſolches, und die Mutter des Kaljufus ging hin, und machte daraus ein Hemd, und zog es ihrem Sohne an. Auf ſolche Weiſe wurde ſeine Krankheit geheilet, aber der Sohn ihrer Nebenbuhlerin ſtarb. Deswegen entſtand unter ihnen eine Zwietracht und da ſie abwechſelnd eine Woche um die andere die häuslichen Geſchäfte übernahmen, und jetzt eben die Geſchäftszeit der Maria, der Mutter des Kaljufus da war, machte dieſe den Ofen heiß, um Brod zu backen, und ging hinaus, um Mehl zu holen, während ſie ihren Sohn Kaljufus beim Ofen zurückgelaſſen hatte. Als ihre Nebenbuhlerin dieſen allein erblickte — der Ofen aber glühte von dem angezündeten Feuer — ergriff ſie denſelben und warf ihn in den Ofen, und zog ſich heimlich von dannen hinweg. Als nun Maria zurückkehrte, und ſah, daß ihr Sohn Kaljufus, mitten in dem Ofen liegend, lachte, und der Ofen wieder kalt geworden war, gerade als wenn gar kein Feuer in denſelben geworfen worden wäre, da erkannte ſie, daß ihre Nebenbuhlerin ihren Sohn in das Feuer geſendet hatte. Sie zog ihn deshalb herauf, und brachte ihn hin zu der Gebieterin Frau Maria, und erzählte derſelbigen ſeinen Unfall. Da ſprach dieſe zu ihr: „Schweig: ſtill; denn ich bin beſorgt um Dich, wenn Du dieſes bekannt machen wollteſt.“ Später ging ihre Nebenbuhlerin einmal an den Brunnen, um Waſſer zu ſchöpfen, und da ſie den Kaljufus

erblickte, der neben dem Brunnen spielte, und sah, daß kein Mensch zugegen war, ergriff sie denselben und stürzte ihn in den Brunnen hinab. Und als nun Leute herbeigekommen waren, um aus dem Brunnen Wasser zu holen, sahen sie jenen Knaben auf der Oberfläche des Wassers sitzend, und zogen ihn vermittelst hinabgelassener Seile wieder heraus. Und es hatte sie große Bewunderung ergriffen über diesen Knaben, also daß sie Gott priesen. Als aber seine Mutter herzukam, hob sie ihren Sohn auf und trug ihn hin zu der Gebieterin Frau Maria, indem sie weinte und sprach: „O, meine Gebieterin, siehe nur, was meine Nebenbuhlerin meinem Sohne gethan, und wie sie ihn in jenen Brunnen hinabgestürzt hat; und es ist mir kein Zweifel, daß sie es ihm einmal zu seinem Untergange thun werde.“ Da sprach zu ihr die Frau Maria: „Gott wird das Unrecht, das Dir geschehen ist, rächen.“ Nach dem Verlauf von wenigen Tagen, als die Nebenbuhlerin an den Brunnen gegangen war, um Wasser zu schöpfen, wurden ihre Füße in das Seil verwickelt, also daß sie kopfüber in den Brunnen hinabfiel; und die, welche herbeigelaufen waren, um ihr Hülfe zu bringen, fanden ihren Kopf zermalmt und ihre Gebeine zerschmettert. So kam sie um durch ein unglückliches Geschick, und es war an ihr erfüllt, was da gesagt ist von dem Schriftsteller: „Sie haben einen Brunnen gegraben, und haben die Erde hoch aufgeworfen; aber sie sind in die Grube gefallen, welche sie bereitet hatten.“

Das XV. Kapitel.

Wie ein todtkranker Knabe gesund wird, dadurch, daß er mit dem Herrn Jesus in ein und dasselbe Bette gelegt wird.

Ein anderes Weib daselbst hatte Zwillingssöhne, die waren durch eine Krankheit auf gleiche Weise geschwächt, und als der

eine von ihnen geſtorben war, befand ſich der andere auch ſchon in der Nähe des Todes. Da nahm ihn ſeine Mutter auf die Arme, und trug ihn zu der Gebieterin Frau Maria, wo ſie einen Strom von Thränen vergoß, und ſprach: „O, meine Gebieterin, bringe mir Hülfe und ſtehe mir bei; denn ich habe zwei Söhne gehabt, von denen ich den einen ſo eben erſt begraben habe, den andern aber bereits in die Nähe des Todes verſetzt ſehe. Siehe nur, wie ich Gnade bei Gott ſuche, und denſelben demüthig bitte.“ Und nun fing ſie an, zu ſprechen: „O Herr, Du biſt ſanftmüthig und barmherzig und fromm! Du haſt mir zwei Söhne gegeben, und da Du nun den einen derſelben wieder zu Dir genommen haſt, ſo laß mir wenigſtens dieſen einen.“ Als nun die Frau Maria die Gluth ihrer Thränen erblickte, hatte ſie Mitleiden mit ihr, und ſprach: „Höre Du, lege Deinen Sohn in das Bette meines Sohnes, und bedecke ihn mit deſſen Kleidern.“ Und als ſie ihn in das Bett gelegt hatte, in welchem Chriſtus lag — ſo eben aber wurden ſeine Augen zu der ewigen Nacht geſchloſſen — und ſobald der Geruch der Kleider des Herrn Jeſu Chriſti dieſen Knaben berührte, da öffneten ſich ſeine Augen, und mit lauter Stimme zu ſeiner Mutter ſchreiend, forderte er Brod, und als er ſolches empfangen hatte, ſaugte er daran. Da ſprach ſeine Mutter: „O, Frau Maria, nun habe ich erkannt, daß eine Kraft Gottes in Dir wohne, dergeſtalt daß Dein Sohn die Knaben geſund macht, die doch derſelben Natur theilhaftig ſind, wie er, ſobald ſie ſeine Kleider berührt haben.“ Dieſer Knabe, der auf ſolche Weiſe geſund geworden war, iſt derjenige, welcher im Evangelium Bartholomäus genannt wird.

Das 31. Kapitel.

Wie ein ausſätziges Weib gereiniget wird vermittelſt des Waſſers, in welchem der Herr Chriſtus gebadet worden war.

Es war ferner daſelbſt ein ausſätziges Weib, die ging hin zu der Gebieterin Frau Maria, der Mutter Jeſu, und ſprach: „Meine Gebieterin, hilf mir.“ Es antwortete aber die Frau Maria: „Um was für eine Hülfe bitteſt Du denn? etwa um Geld, oder um Silber, oder darum, daß Dein Leib von dem Ausſatze gereiniget werde?“ „Wer aber,“ fragte jenes Weib, „könnte mir dieſes geben?“ Da ſprach zu ihr die Frau Maria: „Warte ein wenig, bis ich meinen Sohn Jeſus gebadet und ins Bette gelegt habe.“ Es wartete das Weib, wie ihr befohlen war; und als nun Maria Jeſum ins Bette gelegt hatte, reichte ſie das Waſſer, mit welchem ſie ſeinen Leib abgewaſchen hatte, dem Weibe dar, und ſprach: „Nimm ein wenig von dieſem Waſſer, und gieße es auf Deinen Leib.“ Als ſie dies gethan hatte, ward ſie von Stund' an gereinigt, und pries Gott, und ſagte ihm herzlichen Dank.

Das 32. Kapitel.

Wie die Tochter eines Fürſten, um des Verdachts des Ausſatzes willen von ihrem Manne entlaſſen, auf dieſelbe Weiſe geheilet, und wiederum mit ihrem Manne verbunden wird.

Nachdem ſie nun drei Tage lang bei ihr geblieben war, ging ſie hinweg, und als ſie in eine Stadt kam, ſah ſie daſelbſt einen fürſtlichen Mann, der die Tochter eines andern Fürſten zum Weibe genommen hatte; aber als er das Weib geſehen hatte, er-

blickte er zwischen ihren Augen die Zeichen des Aussatzes, gleich einem Sterne; und deswegen war denn die Ehe für aufgelöst und ungültig erklärt worden. Als nun jenes Weib diese Frauen in einem solchen Zustande erblickte, indem sie sehr traurig waren und mit vielem Weinen ihr Angesicht benetzten, fragte sie dieselben nach der Ursache ihrer Thränen. Aber Jene sprachen: „Forsche nicht nach unserm Zustande; denn wir können unser Uebel keinem Menschen erzählen, noch es irgend einem Fremden offenbaren. Das Weib bestand jedoch darauf, und bat, sie möchten ihr doch solches anvertrauen; denn sie könnte ihnen vielleicht ein Mittel dagegen anweisen. Als sie ihr nun das Mägdlein zeigten, sowie auch die Zeichen des Aussatzes, welche zwischen ihren Augen zum Vorschein kamen, sprach das Weib: „Auch ich, die Ihr hier sehet, habe an derselbigen Krankheit gelitten, und bin einiger Geschäfte wegen gen Bethlehem gereist. Als ich daselbst in eine Höhle hineingegangen war, sah ich ein Weib, mit Namen Maria, die hatte einen Sohn, der Jesus hieß. Dieses Weib schmerzte es, als sie mich aussätzig sah, und sie reichte mir deshalb das Wasser dar, mit welchem sie den Leib ihres Sohnes gewaschen hatte. Mit demselben habe ich meinen Leib übergossen, und bin rein geworden.“ Da sprachen jene Frauen zu ihr: „Willst Du Dich vielleicht, o Herrin, aufmachen, und mit uns reisen, und uns die Gebieterin Frau Maria zeigen?“ Als das Weib es bejahte, machten sie sich auf, und kamen hin zu der Gebieterin Frau Maria, indem sie glänzende Geschenke mit sich brachten. Und als sie eingetreten waren, und ihr jene Geschenke dargebracht hatten, zeigten sie ihr jenes aussätzige Mägdlein, welches sie herbeigeführt hatten. Da sprach nun die Frau Maria: „Die Barmherzigkeit des Herrn Jesu Christi möge über Euch wohnen.“ Und sie reichte ihnen ein wenig von dem Wasser dar, mit welchem sie den Leib Jesu Christi abgewaschen hatte, und befahl ihnen, das unglückliche Mägdlein damit zu waschen. Als sie dieses gethan hatten, ward sie von Stund' an gesund, und sie selbst sowohl als Alle, die dabei standen, lobten und priesen Gott. Und als sie nun fröhlich in ihre Stadt zurückgekommen waren, sangen sie dem Herrn deswegen Loblieder. Als aber

der Fürst hörte, daß sein Weib gesund geworden wäre, nahm er sie wieder in sein Haus auf, und feierte eine zweite Hochzeit, und sagte Gott dem Herrn Dank für die wiedererlangte Gesundheit seines Weibes.

Das 33. Kapitel.

Wie ein Mägdlein, die mit Gespenstern vom Satan beunruhigt wurde, vermittelst desselben Wassers befreit wird.

Auch war daselbst ein Mägdlein, die wurde vom Satan niedergeschlagen; denn dieser Verfluchte erschien ihr einmal über das andere Mal in der Gestalt eines ungeheuern Drachen und war begierig, sie zu verschlingen; er hatte auch schon ihr ganzes Blut ausgesogen, so daß sie einem Leichnam ähnlich zurückblieb. Sie selbst nun, so oft der Drache zu ihr herbeikam, schlug die Hände über dem Kopfe zusammen, und schrie laut auf und sprach: „Wehe, wehe mir! daß Niemand da ist, der mich befreien könnte von diesem bösen Drachen.“ Ihr Vater und ihre Mutter aber, sowie Alle, die um sie herum waren, oder sie sahen, wurden betrübt über sie und weinten, und Alle, die zugegen waren, weinten und wehklagten, insonderheit wenn sie selbst so kläglich schrie und sprach: „O, meine Brüder und Freunde, gibt es denn Niemanden, der mich von diesem Menschenmörder befreien könnte?“ Als aber die Tochter des Fürsten, welche von ihrem Aussatze rein geworden war, die Stimme dieses Mägdleins hörte, stieg sie hinauf auf das Dach ihres Schlosses, und sah dieselbe, die Hände über dem Haupte zusammengefaltet, zahllose Seufzer ausstoßen und Ströme von Thränen vergießen, und auch die ganze Versammlung der Umstehenden ebenso jammern und klagen. Sie fragte deshalb den Mann jener Besessenen, ob denn die Mutter seines Weibes noch lebte? Und als

derſelbe geſagt hatte, daß ihre beiden Eltern noch lebten, ſprach ſie zu ihm: „Schicke ihre Mutter zu mir.“ Wie ſie ſah, daß dieſelbe gekommen war, ſprach ſie zu ihr: „Iſt denn dieſe Beſeſſene da Deine Tochter?“ „Ja,“ ſprach die Mutter traurig und weinend, „von mir, o Gebieterin, geboren.“ Da antwortete die Tochter des Fürſten: „Halte mein Geheimniß verborgen; denn ich will Dir bekennen, daß ich ausſätzig geweſen bin; aber es hat mich die Frau Maria, die Mutter Jeſu Chriſti, gereiniget. Wenn Du nun darnach verlangſt, daß Deine Tochter in ihrer früheren Geſundheit wieder hergeſtellt werde, ſo führe ſie hin gen Bethlehem, und forſche nach Maria, der Mutter Jeſu, und vertraue darauf, daß Deine Tochter wird geſund gemacht werden; denn ich glaube, daß Du, wenn Deine Tochter geſund geworden iſt, fröhlich wieder zurückkehren wirſt.“ Da machte ſich die Mutter gleich nach dem letzten Theile dieſer Rede auf, und reiſte mit ihrer Tochter an den bezeichneten Ort, ging dann zu der Gebieterin Frau Maria, und offenbarte ihr den Zuſtand ihrer Tochter. Als die Frau Maria ihre Rede gehört hatte, brachte ſie ihr ein wenig von jenem Waſſer dar, mit welchem ſie den Leib ihres Sohnes Jeſus abgewaſchen hatte, und befahl ihr, daſſelbe auf den Leib ihrer Tochter auszugießen. Sie gab ihr auch noch ein Windelchen aus den alten Läppchen des Herrn Jeſus, und ſprach zu ihr: „Nimm dieſes Windelchen und zeige es Deinem Feinde, ſo oft Du ihn ſehen wirſt.“ Darauf entließ ſie die Weiber in Frieden.

Das 34. Kapitel.

Wie daſſelbe Mägdlein vermittelſt einer Windel des Herrn Chriſtus von dem Satan befreit wird.

Als ſie nun von ihr hinweggegangen und in ihre Stadt zurückgekehrt waren, und jetzt die Zeit wiederkam, wo jener Satan

das Mägdlein zu erschüttern pflegte, da erschien ihr dieser Verfluchte zu derselbigen Stunde unter der Gestalt eines ungeheuern Drachen, und als ihn das Mägdlein sah, erschrak sie sehr. Da sprach ihre Mutter zu ihr: „Wirf die Furcht von Dir, o Tochter, und laß ihn, bis er näher zu Dir herangekommen sein wird; alsdann halte ihm das Windelchen entgegen, welches uns die Frau Maria gegeben hat, und wir wollen sehen, was geschehen wird. Als nun jener Satan herankam, der da einen erschrecklichen Drachen vorstellte, schauderte der Leib des Mägdleins vor Furcht; aber sobald sie jenes Windelchen oben auf ihr Haupt gelegt und um ihre Augen gewickelt hatte, und es ihm also zeigte, gingen aus dem Windelchen Flammen und glühende Feuerfunken aus, und wurden hingesprengt auf den Drachen. Und ach! welch ein großes Wunder, das sich ereignete, sobald der Drache das Windelchen des Herrn Jesus anblickte! denn es ging Feuer von demselben aus, und wurde hingesprengt auf des Drachen Haupt und Augen, so daß er mit lauter Stimme schrie: „Was habe ich mit Dir zu schaffen, o Jesus, Du Sohn der Maria? Wohin soll ich doch vor Dir fliehen? Und gewaltig erschrocken wich er zurück und verließ von Stund' an das Mägdlein, und erschien ihr nachher niemals wieder. Auf solche Weise ließ er nach, diesem Mägdlein zu schaffen zu machen; und diese sang Gott dem Herrn Dankhymnen und Loblieder, und mit ihr Alle, die bei diesem Wunder gegenwärtig gewesen waren.

Das 45. Kapitel.

Wie Judas Ischariot, noch ein Knabe und vom Satan besessen, die rechte Seite des Herrn Christus verwundet und vom bösen Geiste befreit wird.

Ebendaselbst lebte noch ein anderes Weib, deren Sohn wurde vom Satan geplagt. Dieser, mit Namen Judas, so oft

jener Satan ihn ergriff, fiel Jedermann, der gegenwärtig war, mit den Zähnen an, und wenn er Niemanden in seiner Nähe fand, verletzte er seine eigenen Hände und anderen Glieder durch Beißen. Als nun die Mutter dieses unglücklichen Knaben das Gerücht von der Frau Maria und ihrem Sohne Jesus hörte, machte sie sich schleunigst auf, hob ihren Sohn Judas auf die Arme, und trug ihn hin zur Frau Maria. Inzwischen hatten Jakobus und Joses den gefälligen Herrn Jesus, der noch ein Kind war, hinweggeführt, um mit anderen Kindern zu spielen; und als sie zum Hause hinausgekommen waren, hatten sie sich niedergesetzt, und mit ihnen der Herr Jesus. Es lief aber der besessene Judas hinzu, und setzte sich Jesu zur Rechten, und als ihn nun nach seiner Gewohnheit der Satan in Aufregung brachte, fiel er den Herrn Jesus mit den Zähnen an, und weil er ihm nicht beikommen konnte, so durchbiß er ihm seine rechte Seite, so daß Jesus kläglich schrie und weinte. Und zu derselbigen Stunde fuhr der Satan fliehend aus jenem Knaben heraus, einem tollen Hunde ähnlich. Dieser Knabe aber, welcher Jesum verwundete, und aus welchem der Satan unter der Gestalt eines Hundes herausfuhr, war Judas Ischariot, der Jesum den Juden verrathen hat; und eben jene Seite desselben, in welche ihn Judas gebissen hatte, durchstachen die Juden mit dem Speere.

Das 36. Kapitel.

Wie der Herr Christus, sieben Jahre alt, Figuren, die er aus Lehm gebildet hat, Leben zuertheilt.

Als aber der Herr Jesus das siebente Jahr von seiner Geburt an vollendet hatte, befand er sich eines Tages bei anderen Knaben, die seine Kameraden und mit ihm gleichen Alters waren. Da spielten sie zusammen und bildeten aus Lehm mannichfaltige

Formen, als Esel, Rinder, Vögel und Anderes dergleichen mehr; und ein Jeglicher von ihnen fing an, sein Werk zu rühmen und es über die Gebilde der Anderen zu erheben. Da sprach der Herr Jesus zu den Knaben: „Ich will jenen Figuren, die ich gemacht habe, befehlen, daß sie einhergehen.“ Als aber die Knaben ihn fragten, ob er vielleicht gar der Sohn des Schöpfers wäre? befahl der Herr Jesus seinen Lehmgebilden, sie sollten einhergehen; und zu derselbigen Stunde sprangen sie in die Höhe, und als er ihnen befahl, wieder zurückzukehren, da kehrten sie auch wieder zurück. Er hatte aber auch Figuren von Vögeln und Sperlingen gemacht, und als er nun denselben befahl, zu fliegen, da flogen, und als er ihnen zu stehen befahl, da blieben sie wieder stehen; und wenn er ihnen dann Speise und Trank darreichte, so aßen und tranken sie auch. Als darnach die Knaben hinweggegangen waren, und solches ihren Eltern erzählt hatten, sprachen die Väter der Knaben zu ihren Söhnen: „Hütet Euch in Zukunft, o Söhne, vor seinem Umgange, weil er ein Zauberer ist, fliehet ihn und meidet seine Gesellschaft; und spielet auch von diesem Augenblicke an niemals wieder mit ihm zusammen.“

Das 37. Kapitel.

Wie der Herr Jesus in die Werkstatt eines Färbers geht und verschiedene Tücher in einen und denselben Färbekessel wirft, aber mit den verschiedenen Farben gefärbt wieder herauszieht.

Als eines Tages der Herr Jesus ebenfalls mit Knaben spielte und herumlief, ging er zufällig an der Werkstatt eines Färbers vorüber, dessen Namen war Salem; und es befanden sich in seiner Werkstatt sehr viele Tücher von Bürgern jener Stadt, welche er zurecht machte, um sie in mannichfaltige Farben einzutauchen. Als aber der Herr Jesus in die Werkstatt des Färbers

hineingegangen war, hob er dieſe Tücher insgeſammt in die Höhe, und warf ſie in einen Färbekeſſel. Als nun Salem zurückkehrte, und die Tücher verdorben ſah, fing er an, mit gewaltiger Stimme zu ſchreien, und auf den Herrn Jeſus zu ſchelten, indem er ſprach: „Was haſt Du mir gethan, o Sohn der Maria? Du haſt mir ſowohl, als meinen Mitbürgern Unrecht angethan; denn ein Jeglicher verlangt eine für ihn paſſende Farbe, Du aber biſt herbeigekommen und haſt Alles verdorben.“ Da antwortete der Herr Jeſus: „Von welchem Tuche Du auch die Farbe verändert haben willſt, die will ich Dir umändern.“ Und alsbald fing er an, die Tücher aus dem Keſſel hervorzuziehen, und ein jegliches davon war in diejenige Farbe eingetaucht, welche der Färber verlangte, bis er ſie alle herausgezogen hatte. Als die Juden dieſe Zeichen und Wunder ſahen, prieſen ſie Gott.

Das XV. Kapitel.

Wie Joſeph, wenn er das Zimmerhandwerk ausübt, den Herrn Jeſus mit ſich herumführt, und wie er von demſelben auf wunderbare Weiſe unterſtützt wird.

Joſeph aber ging durch die ganze Stadt umher und führte den Herrn Jeſus mit ſich, da die Leute ihn wegen ſeines Handwerkes zu ſich kommen ließen, damit er ihnen Thüren, oder Melkgelten, oder Siebe, oder Käſten verfertigte; und der Herr war bei ihm, wohin er auch immer reiſen mochte. So oft nun Joſeph irgend Etwas an ſeinem Werke länger oder kürzer, weiter oder enger machen mußte, da ſtreckte der Herr Jeſus ſeine Hand gegen daſſelbe aus, und alsbald ging die Sache von Statten, wie Joſeph es wollte, alſo daß er kein einziges Werk mit ſeiner Hand zu vollenden brauchte, weil er überdies in der Zimmermannskunſt nicht ſonderlich erfahren und geſchickt war.

Das 39. Kapitel.

Wie Joseph dem Könige von Jerusalem einen Thron zimmert, und wie derselbe von dem Herrn Jesus in das richtige Maaß gebracht wird.

Eines Tages aber ließ ihn der König von Jerusalem zu sich kommen, und sprach zu ihm: „Ich will, Joseph, daß Du mir einen Thron baueſt, nach dem Maaße jenes Platzes, auf welchem ich gewöhnlich zu ſitzen pflege.“ Es gehorchte Joseph, und er legte alsbald Hand an das Werk und blieb zwei Jahre lang in dem königlichen Palaſte, bis daß er das Kunſtwerk jenes Thrones zu Stande gebracht hatte. Als er nun daſſelbe an ſeinen Platz ſtellte, da bemerkte er, daß auf jeder Seite an dem vorausbeſtimmten Maaße zwei Spannen fehlten. Als der König dieſes geſehen hatte, zürnte er dem Joseph gewaltig, und Joseph, den Zorn des Königs fürchtend, legte ſich ungegeſſen ſchlafen, ohne daß er auch nur das Geringſte genoſſen hätte. Als ihn darauf der Herr Jeſus fragte, warum er ſich denn fürchtete? ſprach Joseph: „Weil ich das Werk, an welchem ich zwei volle Jahre gearbeitet, verdorben habe.“ Da ſprach der Herr Jeſus zu ihm: „Laß die Furcht, und verliere den Muth nicht; Du wirſt die eine Seite von jenem Throne ergreifen, und ich die andere, damit wir ihn in das richtige Maaß bringen.“ Und als Joseph gethan, wie der Herr Jeſus geſagt hatte, und nun ein Jeder von ihnen auf ſeiner Seite mit aller Kraft zog, da gehorchte der Thron, und er ward in das gehörige Maaß jenes Platzes gebracht. Als die, welche dabei ſtanden, dieſes Wunder ſahen, erſtaunten ſie, und prieſen Gott. Es war aber dieſer Thron aus jenem Holze gezimmert, welches zur Zeit des Salomo, des Sohnes Davids vorhanden geweſen war, nämlich aus ſolchem Holze, welches mit mannichfaltigen Formen und Figuren gezeichnet und geziert war.

Das 40. Kapitel.

Wie der Herr Jesus Knaben, die mit ihm spielten, in Böcke verwandelt, und sie auch wieder in die menschliche Gestalt zurückversetzt.

An einem andern Tage, als der Herr Jesus auf die Straße hinausgegangen war, und dort Knaben erblickt hatte, welche zusammengekommen waren, um zu spielen, mischte er sich ebenfalls unter ihre Schaar. Als diese bei seinem Anblicke sich versteckten und ihn dadurch verursachten, sie aufzusuchen, kam der Herr Jesus zu der Thüre eines Hauses, und da Weiber daselbst standen, fragte er sie, wohin denn jene Knaben gegangen wären? Und da sie ihm antworteten, es wäre Niemand daselbst, sprach der Herr Jesus wiederum zu ihnen: „Wer sind denn diese dort, die Ihr in dem Ofen sehet?“ Als sie antworteten, es wären dreijährige Böcklein, da schrie der Herr Jesus mit lauter Stimme, und sprach: „Kommt hier heraus, o Ihr Böcklein, zu Eurem Hirten.“ Und flugs kamen die Knaben heraus, Böcken ähnlich, und sprangen um ihn herum. Als dies jene Weiber erblickten, wurden sie sehr bestürzt, und es bemächtigte sich ihrer Furcht und Schrecken. Deswegen beteten sie den Herrn Jesus an und baten ihn inständigst, und sprachen: „O, unser Herr Jesus, Sohn der Maria, Du bist in Wahrheit jener gute Hirte Israels! erbarme Dich Deiner Mägde, die vor Dir stehen, und die nicht im Mindesten zweifeln, daß Du gekommen bist, um selig zu machen, nicht aber zu verderben.“ Darauf, als der Herr Jesus geantwortet hatte, die Söhne Israels wären unter den Heiden, wie die Aethiopier, sprachen die Weiber: „Du, Herr, kennst Alles, und Nichts ist Dir verborgen; jetzt aber bitten wir Dich, und ersuchen Dich um Deiner Frömmigkeit willen, daß Du jene Knaben, Deine Knechte, in ihren früheren Zustand wieder einsetzen mögest.“ Da sprach der Herr Jesus: „Seid da, o

Ihr Knaben, auf daß wir hingehen und ſpielen.“ Und von Stund' an, während dieſe Frauen noch dabei ſtanden, wurden die Böcklein verwandelt, und kehrten in die Geſtalt der Knaben zurück.

Das 41. Kapitel.

Wie der Herr Jeſus von ſeinen Spielkameraden zum König erwählt wird.

Im Monat Adar aber verſammelte Jeſus die Knaben, und ſtellte dieſelben in Ordnung gleichſam wie ein König; denn ſie

hatten ihre Kleider auf die Erde ausgebreitet, damit er ſich auf dieſelben niederſetzen ſollte, und hatten aus Blumen eine Krone

oder Kranz zusammengeflochten und sie ihm auf sein Haupt gesetzt, und stellten sich dann, wie Trabanten, die bei einem Könige stehen, zur Rechten und zur Linken vor ihn hin. Wenn aber Jemand auf selbigem Wege vorüberging, so zogen ihn die Knaben mit Gewalt von seinem Wege hinweg, und sprachen: „Komme hierher, und bete den König an, damit Deine Reise Dir glücklich von Statten gehe."

Das 42. Kapitel.

Wie Simon von Kana als Knabe von einer Schlange gebissen wird, und wie der Herr Jesus die Schlange das ganz Gift wieder von ihm heraussaugen läßt.

Unterdessen, während dieses geschah, kamen Männer herbei, welche einen Knaben in einer Sänfte trugen. Dieser Knabe nämlich war mit seinen Altersgenossen auf den Berg hinweggegangen, um Holz zu holen; als er aber daselbst ein Rebhühnernest gefunden, und seine Hand ausgestreckt hatte, um Eier von da herauszunehmen, stach ihn eine bösartige giftige Schlange, die unvermerkt mitten aus dem Neste hervorkroch, also daß er seine Kameraden um Hülfe anflehte. Als dieselben schleunigst herbeigekommen waren, fanden sie ihn auf der Erde liegend, einem Todten gleich; darauf waren seine Angehörigen gekommen, die hatten ihn aufgehoben und wollten ihn in die Stadt tragen. Nachdem sie aber an jenen Ort gekommen waren, an welchem der Herr Jesus nach der Sitte eines Königs residirte, und die andern Knaben wie Minister und Diener um ihn herumstanden, da traten die Knaben eilends hervor und stellten sich demjenigen in den Weg, der von der Schlange gebissen worden war, und sprachen zu dessen Angehörigen: „Kommt herzu und begrüßet den König." Aber da sie wegen der Traurigkeit, in der sie sich befanden, nicht hinzugehen wollten, zogen die Knaben sie wider ihren Willen mit Gewalt hinzu. Und als sie nun zu dem Herrn Jesus gekommen waren, fragte er sie, warum

sie denn diesen Knaben trügen? Und da Jene antworteten, weil ihn eine Schlange gebissen hätte, sprach der Herr Jesus zu den Knaben: „Gehet mit uns, auf daß wir jene Schlange tödten.“ Als aber die Eltern des Knaben baten, man möchte sie gehen lassen, weil ihr Sohn bereits in dem Todeskampfe läge, da antworteten die Knaben, und sprachen: „Habt Ihr denn nicht gehört, was der König gesagt hat? „„Wir wollen hingehen und die Schlange tödten?““ Und Ihr wollt ihm keinen Gehorsam leisten?“ Und obgleich solchermaßen die Eltern nicht wollten, trugen sie doch die Sänfte wieder rückwärts. Und als sie nun zu jenem Neste gekommen waren, sprach der Herr Jesus zu den Knaben: „Ist dieses hier der Schlupfwinkel der Schlange?“ Und da jene es bejahten, rief der Herr Jesus die Schlange, und sie trat augenblicklich hervor, und unterwarf sich ihm. Der Herr Jesus sprach zu ihr: „Gehe hin, und sauge alles Gift wieder heraus, welches du diesem Knaben mitgetheilt hast.“ Da kroch denn die Schlange hin zu dem Knaben, und nahm ihm ihr ganzes Gift wieder ab; und dann verfluchte sie der Herr Jesus, so daß sie augenblicklich zerbersten und sterben mußte; und den Knaben berührte er mit seiner Hand, damit er ihn wieder in seine frühere Gesundheit einsetzte. Und als er anfing zu weinen, sprach der Herr Jesus zu ihm: „Halte zurück das Weinen, denn bald wirst Du mein Schüler sein.“ Und dieser ist Simon Cananites, dessen im Evangelium Erwähnung geschieht.

Das 43. Kapitel.

Wie Jakobus von einer Otter gebissen, und durch den Athem des Herrn Jesus, seines Bruders, wieder gesund gemacht wird.

An einem andern Tage hatte Joseph seinen Sohn Jakobus in den Wald geschickt, um Holz zu holen, und der Herr Jesus hatte sich ihm als Begleiter beigesellt; und als sie nun an einen

Ort gekommen waren, an welchem Holz war, und Jakobus angefangen hatte, selbiges zusammenzulesen, siehe, da biß ihn eine bösartige giftige Otter, so daß er anfing, zu weinen und zu schreien. Als ihn nun der Herr Jesus in diesem Zustande sah, ging er zu ihm hin, und blies die Stelle, an welcher ihn die Otter gebissen hatte, an, so daß er von Stund' an gesund wurde.

Das 44. Kapitel.

Wie der Herr Jesus den Knaben Zeinunus, der von dem Dache herabgefallen und gestorben war, wieder zum Leben bringt.

Eines Tages ferner, als der Herr Jesus sich unter den Knaben befand, die auf einem Dache spielten, fiel einer von den Knaben von der Höhe des Hauses herab und verschied alsbald. Während nun aber die anderen Knaben davon flohen, blieb der Herr Jesus allein auf dem Dache zurück; und als die Angehörigen jenes Knaben herzugekommen waren, sprachen sie zu dem Herrn Jesus: „Du hast unsern Sohn von dem Dache hinabgestürzt." Da dieser es aber läugnete, schrieen sie mit lauter Stimme und sprachen: „Unser Sohn ist todt, und dieser ist es, der ihn umgebracht hat." Da sprach der Herr Jesus zu ihnen: „Beschuldiget mich nicht einer That, deren Ihr mich keineswegs werdet überführen können; sondern wohlan, wir wollen den Knaben selbst fragen, der mag die Wahrheit an das Licht bringen." Darauf stieg der Herr Jesus hinab und stellte sich hin oberhalb des Kopfes des Todten, und sprach mit lauter Stimme: „Zeinunus, Zeinunus! wer hat Dich von dem Dache herabgestürzt?" Da antwortete der Todte, und sprach: „Nicht Du hast mich herabgeworfen, sondern der und der hat mich von demselben herabgestürzt." Und da der Herr Jesus denen, die dabei standen, befoh-

len hatte, daß ſie auf deſſen Worte aufmerken ſollten, lobten und prieſen Alle, die zugegen waren, Gott den Herrn für dieſes Wunder.

Das 45. Kapitel.

Wie der Herr Jeſus, da er den Waſſerkrug zerbrochen hatte, ſeiner Mutter Waſſer in dem Schnupftuche bringt.

Einſtmals hatte die Gebieterin Frau Maria dem Herrn Jeſus befohlen, hinzugehen und ihr Waſſer aus dem Brunnen herzutragen. Als er nun hingegangen war, um Waſſer zu holen, zerbrach der Waſſerkrug, als er, bereits angefüllt, wieder aus dem Brunnen heraufgezogen werden ſollte. Da ſpannte aber der Herr Jeſus ſein Schnupftuch aus, und brachte das darin geſammelte Waſſer zu ſeiner Mutter hin; dieſe war erſtaunt über eine ſo wunderbare Sache, jedoch verbarg und bewahrte ſie Alles, was ſie geſehen hatte, in ihrem Herzen.

Das 46. Kapitel.

Wie der Sohn des Juden Hananus dahinſchwindet, als er den Teich und die Sperlinge zerſtören wollte, welche der Herr Jeſus am Sabbathe gemacht hatte.

Wiederum an einem andern Tage befand ſich der Herr Jeſus an einem Waſſerbache bei den Knaben, und ſie hatten vermittelſt kleiner Gräben Waſſer aus jenem Bache herausgeleitet, und bauten ſich kleine Fiſchteiche; und zwar hatte der Herr Jeſus ſich auch zwölf Sperlinge gemacht, und hatte dieſelben um ſeinen Teich herum, auf jeder Seite je drei, der Reihe nach aufgeſtellt.

Es war aber gerade der Tag des Sabbaths; und als der Sohn des Hananus, eines Juden, herzukam, und dieſelben erblickte, während ſie ſolche Dinge trieben, ſprach er zu ihnen: „So? bildet Ihr denn am Sabbathtage Figuren aus Lehm?“ Und er lief eilends hinzu und zerſtörte ihre Teiche. Als aber der Herr Jeſus über den Sperlingen, die er gebildet hatte, ſeine Hände zuſammenſchlug und alſo klatſchte, flogen dieſelben pipend und zwitſchernd fort. Und als darnach der Sohn des Hananus auch zu dem Teiche Jeſu hinzutrat, um denſelben zu zerſtören, verſchwand deſſen Waſſer, und es ſprach der Herr Jeſus zu ihm: „Gleichwie jenes Waſſer verſchwunden iſt, alſo wird auch Dein Leben verſchwinden.“ Und von Stund' an ſchwand jener Knabe vertrocknend dahin.

Das 47. Kapitel.

Wie ein Knabe, der den Herrn Jeſus umgeſtoßen hat, alsbald zuſammenſtürzt und verſcheidet.

Zu einer andern Zeit, als der Herr Jeſus einmal Abends mit Joſeph nach Hauſe zurückkehrte, begegnete er einem Knaben, der in raſchem Laufe in Bewegung geſetzt an ihn ſtieß, ſo daß er fiel. Da ſprach der Herr Jeſus zu ihm: „Gleichwie Du mich umgeſtoßen haſt, alſo wirſt Du fallen, und nicht wieder aufſtehen.“ Und zu derſelbigen Stunde ſtürzte der Knabe zuſammen und verſchied.

Das 43. Kapitel.

Wie der Herr Jesus zu dem Schulmeister Zachäus geführet, und für gelehrter befunden wird, als dieser.

Es war ferner zu Jerusalem ein Mann, mit Namen Zachäus, der unterrichtete die Jugend. Derselbe sprach zu Joseph: „Warum, o Joseph schickst Du Jesum nicht zu mir, damit er die Buchstaben lerne?“ Joseph verwilligte ihm solches, und berichtete es an die Frau Maria. Und so führten sie ihn denn hin zu dem Lehrer; und dieser, sobald er Jesum erblickt hatte, schrieb ihm das Alphabet (oder ABC) auf, und befahl ihm, er sollte „Aleph (oder „A“) sagen. Und als er „Aleph“ (oder „A“) gesagt hatte, befahl ihm der Lehrer, das Beth (oder B) auszusprechen. Da sprach der Herr Jesus zu ihm: „Sage mir erst die Bedeutung des Buchstabens Aleph (oder A), und dann werde ich das Beth (oder B) aussprechen.“ Als nun der Schulmeister ihm etliche Schläge beibrachte, setzte ihm der Herr Jesus die Bedeutungen der Buchstaben Aleph (A) und Beth (B) auseinander; desgleichen fing er an, ihm zu erzählen und deutlich zu machen, welche Figuren der Buchstaben gerade, welche schräg, und welche verdoppelt wären; welche mit Punkten oder Vokalen versehen wären, und welche derselben entbehrten; warum ein Buchstabe dem ander vorherginge; und noch sehr vieles Andere der Art, welches Alles der Schulmeister selbst weder jemals gehört, noch in irgend einem Buche gelesen hatte. Darauf sprach der Herr Jesus noch weiter zu dem Schulmeister: „Merke auf, daß ich Dir es sage.“ Und dann fing er an, klar und deutlich herzusagen: „Aleph (A) Beth (B), Gimel (G), Daleth (D); und sofort bis zum Ende des Alphabetes. Der Schulmeister verwunderte sich darüber und sprach: „Ich glaube, daß dieser Knabe schon vor Noah geboren war.“ Darauf wendete er sich zu Joseph, und sprach: „Du hast einen Knaben zu mir hergeführt, um ihn zu unterrichten, der

doch gelehrter ist, als alle Schulmeister.“ Und zu der Frau Maria sprach er: „Diesem Deinem Sohne ist keine Gelehrsamkeit von nöthen.“

Das 49. Kapitel.

Wie ein anderer Schulmeister, der den Herrn Jesus schlägt, alsbald stirbt.

Darnach führten sie ihn hin zu einem andern Schulmeister, der gelehrter war, als der vorige. Und als dieser den Herrn Jesus erblickte, sprach er zu ihm: „Sage Aleph (A)! Und als er gesagt hatte: „Aleph,“ befahl ihm der Schulmeister, das Beth (B) auszusprechen. Da antwortete ihm der Herr Jesus, und sprach: „Sage mir erst die Bedeutung des Buchstaben Aleph (A), und dann werde ich das Beth (B) aussprechen.“ Als nun dieser Schulmeister seine Hand aufhob und den Herrn Jesus schlug, vertrocknete alsbald seine Hand, und er starb. Da sprach Joseph zu der Frau Maria: „Von dieser Zeit an wollen wir ihn nicht mehr aus dem Hause gehen lassen; denn ein Jeglicher, der ihm widerstrebt, wird mit dem Tode bestraft.

Das 50. Kapitel.

Wie der Herr Jesus, zwölf Jahre alt, im Tempel mit den Schriftgelehrten streitet, und wie er ihnen eine Frage über den Messias vorlegt.

Und da er zwölf Jahre alt geworden war, führten ihn seine Eltern gen Jerusalem auf das Fest; nachdem das Fest beendigt war, kehrten sie selbst zwar nach Hause zurück, aber der Herr

Jesus blieb in dem Tempel zurück unter den Lehrern und Aeltesten und Schriftgelehrten aus den Kindern Israels. Dieselben fragte er verschiedentlich über die Wissenschaften, und antwortete ihnen hinwiederum auch auf ihre Fragen. Denn er sprach zu ihnen: „Der Messias, wessen Sohn ist er?“ Sie antworteten: „Der Sohn David's.“ Darauf sprach er: „Warum nennt David ihn nun im Geiste seinen Herrn? wenn er spricht: „Der Herr hat gesagt zu meinem Herrn: setze Dich zu meiner Rechten, bis daß ich lege deine Feinde unter die Fußstapfen deiner Füße.“ Darauf fragte ihn ein Oberster der Lehrer: „Hast Du die Schrift gelesen?“ Und der Herr Jesus sprach: „Die Schrift sowohl, als auch das, was in der Schrift enthalten ist.“ Und er legte ihnen die Schrift aus, und das Gesetz, und die Vorschriften, und die Verordnungen, und die Geheimnisse, die da enthalten sind in den Büchern der Propheten, Dinge, welche die Einsicht keiner Kreatur erfaßt und begriffen hatte. Da sprach jener Lehrer: „Ich habe bis daher eine solche Wissenschaft weder gesehen, noch gehört; wer meinst Du wohl, daß dieser Knabe sein wird?“

Das 31. Kapitel.

Wie der Herr Jesus dem Astronomen auf seine Fragen antwortet.

Da nun ebendaselbst ein Philosoph oder Weltweiser zugegen war, ein in der Sternkunde erfahrener Mann, und den Herrn Jesus fragte, ob er sich der Sternkunde befleißiget und Astronomie studirt hätte? antwortete ihm der Herr Jesus, und setzte ihm die Zahl der Himmelssphären und Himmelskörper auseinander, sowie auch deren natürliche Beschaffenheiten und Verrichtungen, ihre Entgegensetzung, den gedritten, gevierten und gesechsten Schein, ferner derselbigen Fortschreiten und Rückläufigkeit, sowie

endlich ihre Berechnung und Vorherbestimmung, und vieles Andere der Art, was die Vernunft keines Menschen jemals durchforscht hat.

Das 52. Kapitel.

Wie der Herr Jesus dem Arzneikundigen und Naturforscher auf seine Fragen antwortet.

Es war auch unter jenen Lehrern ein Philosoph zugegen, ein in der Arzneikunde und Naturwissenschaft sehr erfahrener Mann. Als nun derselbige den Herrn Jesus fragte, ob er Medicin studirt hätte? antwortete er ihm und setzte ihm auseinander die Gegenstände der Physik und Metaphysik, der Hyperphysik und Hypophysik, dazu auch die Eigenschaften des Körpers und die Feuchtigkeiten, und die Wirkungen derselben; desgleichen die Zahl der Glieder und Knochen, der Blutadern, Pulsadern und Nerven; auch die Temperamente, das warme und trockene, kalte und feuchte, und was aus diesen hervorginge; welches die Einwirkung der Seele auf den Leib wäre, und auf dessen Empfindungen und Eigenschaften; die Vermögen zu sprechen, zu zürnen, und zu begehren; sowie endlich die Vereinigung und Zerstreuung, und vieles Andere der Art, was die Einsicht keiner Kreatur jemals durchdrungen hat. Da stand jener Philosoph auf, und betete den Herrn Jesus an, und sprach: „O Herr, von dieser Zeit an will ich Dein Schüler und Knecht sein.“

Das 53. Kapitel.

Wie die Frau Maria den Herrn Jesus in dem Tempel findet, mitten unter den Lehrern sitzend.

Während sie dieses und Anderes der Art unter einander sprachen, war die Gebieterin Frau Maria herbeigekommen, nachdem sie, den Herrn Jesus suchend, drei Tage lang mit Joseph umhergegangen war. Als sie ihn nun unter den Lehrern sitzen sah, und wahrnahm, wie er dieselben abwechselnd fragte und antwortete, sprach sie zu ihm: „Mein Sohn, warum hast Du uns also gethan? siehe, ich und Dein Vater haben Dich mit großer Anstrengung gesucht.“ Er hingegen sprach zu ihr: „Warum suchtet Ihr mich? wußtet Ihr denn nicht, daß es mir gezieme, mich in dem Hause meines Vaters aufzuhalten?“ Aber sie verstanden diese Worte nicht, welche er mit ihnen sprach. Da fragten jene Lehrer die Maria, ob denn dieser ihr Sohn wäre? Und da sie es bejahte, sprachen sie: „O, wie glücklich bist Du, Maria, die Du einen solchen Sohn geboren hast!“ Der Herr Jesus aber kehrte mit seinen Eltern wieder nach Nazareth zurück, und war ihnen in allen Dingen gehorsam. Und seine Mutter bewahrte alle jene Worte in ihrem Herzen. Der Herr Jesus aber nahm zu an Gestalt, und Weisheit, und Gnade bei Gott und den Menschen.

Das 54. Kapitel.

Was der Herr Jesus von seinem zwölften bis zum dreißigsten Jahre gethan hat.

Und von diesem Tage an begann er, seine Wunder, Geheimnisse und Künste zu verbergen, und seinen ganzen Fleiß auf das

Geſetz zu verwenden, bis er das dreißigſte Jahr erfüllte, wo ihn dann ſein Vater öffentlich am Jordan für ſeinen Sohn erklärte, indem er folgende Stimme vom Himmel herabſandte: „Das iſt mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe!“ durch die Gegenwart des heiligen Geiſtes in der Geſtalt einer weißen Taube.

Das 35. Kapitel.

Schluß und Wunſch des Verfaſſers.

Dieſer iſt es, dem wir demüthig anbeten, weil er uns das Weſen und Leben gegeben, und uns aus den Leibern unſerer Mütter hervorgeführt hat; der unſertwillen den menſchlichen Leib angenommen, und uns erkauft hat, auf daß er uns mit ewiger Barmherzigkeit umfaſſen, und uns ſeine Gnade erweiſen möchte aus freigebigem, wohlthätigem, edlem und wohlwollendem Herzen. Ihm ſei Ehre und Preis und Macht und Herrſchaft, von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

So iſt nun das Evangelium der Kindheit, unter dem Beiſtande Gottes des Allerhöchſten, vollkommen zu Ende, nach demjenigen, was wir in dem Originale vorgefunden haben.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, sind erschienen:

Deutsche Volksbücher.

Nr. 1. Geschichte von Griseldis und dem Markgrafen Walther. Nebst einigen andern Beispielen treuer Liebe. 72 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 2. Alte und neue Lieder in Leid und Lust. 96 Seiten mit 12 Holzschnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 3. Geschichte von der edlen und schönen Melusina, welche ein Meerwunder und des Königs Helmas Tochter war. 72 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 4. Der Schildbürger wunderseltsame, abenteuerliche, unerhörte und bisher unbeschriebene Geschichten und Thaten. 96 Seiten mit 6 Holzschnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 5. Geschichte von der schönen Magelone und dem Ritter Peter mit den silbernen Schlüsseln. 72 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 6. Geſchichte vom Kaiſer Octavianus, welcher ſein Ehgemahl und ſeine zwei Söhne in das Elend geſchickt und endlich wiedergefunden hat. 108 Seiten mit 7 Holzſchnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 7. Geſchichte von den ſieben Schwaben. Nebſt einigen ſchwäbiſchen Volksliedern. 60 Seiten mit 9 Holzſchnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 8. Geſchichte von der heiligen Pfalzgräfin Genoveva. 60 Seiten mit 7 Holzſchnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 9. 10. Geſchichte von den vier Heymonskindern. Nebſt der Geſchichte von dem gehörnten Siegfried. 192 Seiten mit 10 Holzſchnitten. Preis 5 Ngr.

Nr. 11. Geſchichte von den drei Schweſtern. Geſchichte von den drei Rolandsknappen. Schneeweißchen. Bruder Luſtig. 84 Seiten mit 5 Holzſchnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 12. Der wiedererſtandene Eulenſpiegel. 108 Seiten mit 6 Holzſchnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 13. 14. Triſtan und Iſalde. 180 Seiten mit 13 Holzſchnitten. Preis 5 Ngr.

Nr. 15. 16. 17. Reineke der Fuchs. 362 Seiten mit 12 Holzſchnitten. Preis 7½ Ngr.

Nr. 18. Wigolais vom Rade. 72 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 19. 20. Deutsche Lieder zu Schutz und Trutz. 166 Seiten mit 8 Holzschnitten. Preis 5 Ngr.

Nr. 21. Hirlanda. 48 Seiten mit 9 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 22. Geschichte von Fortunat, seinem Glückssekel und Wünschhütlein. 96 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 23. Geschichte von Fortunats Söhnen und was sich weiter mit dem Glückssekel und mit dem Wünschhütlein zugetragen hat. 60 Seiten mit 6 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 24. Leben, Thaten und Höllenfahrt des berufenen Zauberers und Schwarzkünstlers Dr. Johann Faust. 84 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 25. Das unschätzbare Schloß in der afrikanischen Höhle Ka Ka. 60 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 26. Robert der Teufel. 60 Seiten mit 8 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 27. Schnurren. 84 Seiten mit Vignetten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 28. 29. Sprichwörter und Spruchreden der Deutſchen. 132 Seiten mit 35 Holzſchnitten. Preis 5 Ngr.

Nr. 30. 31. Die Geſchichte von den ſieben weiſen Meiſtern. 120 Seiten mit 10 Holzſchnitten. Preis 5 Ngr.

Nr. 32. Der arme Heinrich. 60 Seiten mit 7 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 33. Geſchichte vom König Eginhard in Böhmen oder die Rieſengeſchichte. 72 Seiten mit 6 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 34. Herzog Ernſt. 54 Seiten mit 7 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 35. Senfkörner. Anekdoten und Erzählungen zur Aufheiterung in betrübter Zeit. 72 Seiten. Vignetten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 36. Der Schwanenritter. 44 Seiten mit 4 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 37. Geſchichte von der geduldigen Helena, Tochter des Kaiſers Antonius, welche unzählige Drangſale und Widerwärtigkeiten ſowohl bei Hofe als in ihrer zweiundzwanzigjährigen Wanderſchaft mit höchſter Geduld und Stärke ertragen hat. Nebſt der Geſchichte von dem edlen Finkenritter Polycarpus von Clariſſa. 48 Seiten mit 6 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 38. Der deutsche Fabelschatz. 84 Seiten mit 18 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 39. Der märkische Eulenspiegel, das ist: Seltsame und kurzweilige Geschichten von Hans Clauert in Trebbin. 52 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 40. Der wegen seiner kurzweiligen Possen merkwürdige Rübezahl, oder der schalkhafte Berggeist. 67 Seiten mit 9 Holzschnitten. Preis 2½ Ngr.

Nr. 41. 42. 43. Der weise Ritter. Merkwürdige und anmuthige Geschichte des Herzogs **Herpin von Bourges**, und seines in der Gefangenschaft gebornen Sohnes **Löwe**, welcher später durch Gottes Rathschluß König von Sicilien wurde. 190 Seiten mit 7 Holzschnitten. Preis 7½ Ngr.

Nr. 44. Anmuthige Geschichte von Prinz Gerbino und Prinzessin Rosina. 34 Seiten mit 6 Bildern. Preis 2½ Ngr.

Nr. 45. Der lustige Kirmeßbruder, welcher durch listige Ränke auf den Kirmessen die Bauern und andere Personen unterhalten und vergnügt gemacht hat. Der lustige Cavalier Monsieur Hans Guck in die Welt, mit seinen wohlgemeinten und fleißig gesammelten Scherzreden. 60 Seiten mit 6 Bildern. Preis 2½ Ngr.

Nr. 46. Die wunderbare und merkwürdige Geſchichte vom Zauberer Virgilius, ſeinem Leben, ſeinen Thaten und ſeinem Ende. 48 Seiten mit 6 Holzſchnitten. Preis $2^1/_2$ Ngr.

Nr. 47. 48. Joachim und Anna, das ſind die wahrhaften, ſchönen und frommen Geſchichten von der Geburt der heiligen Jungfrau Maria, ſowie von dem heiligen Greiſe Joſeph dem Zimmermann von Nazareth, und endlich von der Kindheit unſers Herrn und Heilandes. Aus dem Arabiſchen neu verdeutſcht. Herausgegeben von O. L. B. Wolff. Mit 6 Holzſchnitten vom Prof. Richter in Dresden. Preis 5 Ngr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Lehr- und Handbuch

der

gerichtlichen Beredsamkeit.

Bearbeitet und herausgegeben

von

D. C. L. B. Wolff,

ordentl. öffentl. Honorarprofessor an der Gesammt-Akademie Jena ꝛc. ꝛc.

und

mit einer Einleitung versehen

von

D. Carl Julius Guyet,

Geheimem Justiz- und Oberappellationsgerichtsrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte zu Jena.

Jena,

Druck und Verlag von Friedrich Mauke.

1850.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Als Mitgabe zu diesem Lehr- und Handbuche hat der Verfasser nur Weniges zu bemerken, da, was er über den zu Grunde liegenden Plan und die Ausführung desselben anzuführen hätte, bereits theils in der vom streng rechtswissenschaftlichen Standpunkte ausgehenden Einleitung seines hochverehrten Freundes und Collegen, dem er sich nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch für viele wichtige und nützliche Fingerzeige bei der Ausarbeitung des ganzen Werkes höchst dankbar verpflichtet bekennt, theils in dem Lehrbuche selbst ausgesprochen wurde. Das Vorurtheil, als ob nur ein Jurist ein Compendium der gerichtlichen Beredsamkeit schreiben könnte, das allerdings noch viele Rechtsgelehrte älterer Schule hegen, hier widerlegen zu wollen, hält er ebenfalls für überflüssig, während er eben so sehr vollkommen überzeugt ist, daß ein tüchtiger Rechtsgelehrter, der zugleich selbst ein genauer Kenner der Theorie der Redekunst und ein guter und geübter Redner ist, diese Aufgabe noch weit erschöpfender und glücklicher lösen würde. Aber bis jetzt haben wir in Deutschland nur noch sehr wenige Ju-

riften von so umfassender und allgemeiner Bildung und Erfahrung, und Diejenigen, deren wir so glücklich sind, uns zu erfreuen, haben Wichtigeres zu thun, namentlich in der jetzigen Zeit, als Lehr- und Hülfsbücher für Studirende oder angehende gerichtliche Redner zu verfassen. Wir besitzen jedoch — einige sehr flüchtige und oberflächliche, meist den Franzosen entlehnte oder aus dem Französischen übersetzte Hülfsmittel ausgenommen — noch Nichts in diesem neubelebten Zweige der Wissenschaft, und daher ist eine Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit von Tage zu Tage mehr zu einer Nothwendigkeit der Zeit geworden. Darin mag also die Entschuldigung für den Unterzeichneten liegen, wenn er doch seine Kräfte sollte überschätzt haben, was er indessen — aufrichtig gesagt — nicht glaubt. — Seit fast dreißig Jahren sich aus Neigung, Wahl und Beruf mit der theoretischen und praktischen Rhetorik und allen ihr verwandten Wissenschaften beschäftigend, hat er schon seit länger als zwei Decennien, nie zweifelnd, daß die öffentliche Rechtspflege früher oder später auch in unserem Vaterlande allgemeine Geltung und Einführung gewinnen würde, jede Gelegenheit im Inlande wie im Auslande benutzt, theoretische und practische Studien der gerichtlichen Beredsamkeit zu machen und sich nicht blos auf allgemein wissenschaftlichem Wege, sondern auch durch eigene Anschauung und Beobachtung ein festes Urtheil über dieselbe als einen Nebenzweig der Beredsamkeit überhaupt, sowie über die Art und Weise ihrer Auffassung und Ausbildung in unserem Vaterlande zu bilden versucht. Was er demgemäß in den wenigen Blättern des vorliegenden Lehrbuches niederlegte, ist also die Frucht langjähriger Bestrebungen und der daraus gewonnenen Ueberzeugung.

Daß er trotz dem alle Lehrsätze dieser Wissenschaft so kurz behandelte, dazu glaubte er gewichtige Gründe zu haben. Einmal kam es hier darauf an, nicht die Bestrebungen selbst, sondern nur ihre Resultate darzustellen, zweitens ist das Buch nicht für Ungebildete oder Halbgebildete, sondern für einen Kreis von Lesern, bei denen man die höchste formelle Bildung voraussetzen darf und soll, für Studirende, denen der Lehrer dieses Faches außerdem noch hülfreich und erklärend gegenübersteht, oder für praktische Juristen zur Selbstbelehrung bestimmt. Jede weitläufige Entwickelung hätte also nur dahin geleitet, Dinge auszuführen, die sich von selbst verstehen und die ein auf gelehrten Schulen gebildeter Jünger der Wissenschaft, ein Mal in seinem Leben wenigstens, schon gelernt haben soll. Hier galt es, entweder nur sie in seinem Gedächtnisse aufzufrischen oder ihm die Mittel anzugeben, die etwaigen Lücken selbst ergänzen zu können.

Daß der Verfasser der Nachsicht und der Milde des Urtheils wirklicher Kenner bedarf, weiß er nur zu wohl; aber er bittet selbst nicht einmal darum. Er betrachtet die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Deutschland als ein so großes Glück für das gemeinsame Vaterland, daß Alles, was zur Vermittelung und Ausbildung desselben auch nur im Entferntesten beitragen kann, ihm höchst erwünscht scheint und somit auch der härteste gegründete Tadel, der seine vorliegende Leistung träfe, ihn zur Dankbarkeit verpflichten würde; über Anfeindungen dagegen — und es wird ihm auch daran nicht fehlen, denn er hat hier einige Mal in alte Wespennester selbstbewußt mit fester Hand gestochen — beruhigt ihn vollkommen der Gedanke, nach seinem redlichsten

Willen die Pflicht gethan zu haben, die seine geringen Kräfte und sein Beruf entschieden von ihm forderten.

Ueber die für das Handbuch getroffene Auswahl erlaubt er sich, schließlich noch Folgendes zu bemerken. Deutsche gerichtliche Mustervorträge giebt es noch nicht, es mußte also zu ausländischen Beispielen gegriffen werden. Die Franzosen stehen in ihrem öffentlichen Verfahren uns näher, als die Engländer, ihnen gebührte daher der Vorzug, um so eher, als sie höheren Werth auf die eigentliche Beredsamkeit legen. Die Auswahl ward so getroffen, daß jede Gattung des Processes (d. h. wegen Hochverraths, Criminal-, Preß-, Civilproceß u. s. w.) wenigstens durch eine Rede vertreten wurde.

Jena, im Juli 1850.

D. L. B. Wolff.

Einleitung.

Der Herr Verfasser dieses Lehrbuches, mein geehrter College und Freund, und der Herr Verleger haben gegen mich den freundlichen Wunsch ausgesprochen, dieses Werk von einigen einleitenden Worten eines Rechtsgelehrten begleitet zu sehen, und ich habe mich gern dazu bereit erklärt, weil ich dasselbe als den ersten Stein zu einem beginnenden großartigen Gebäude freudig begrüße und hoffe, daß das Publicum ebenso denken werde. Wir leben gegenwärtig in der Zeit, wo das mündliche Wort den Sieg über das schriftliche zu gewinnen anfängt, mindestens die Schrift aus der Alleinherrschaft verdrängt hat, welche sie bisher fast ungekränkt in Deutschland genoß. Ob darin in aller Hinsicht ein Gewinn für deutsches Leben und deutsche Wissenschaft zu erblicken ist, wird die Zukunft lehren; ob nicht die größere Leichtigkeit des mündlichen Wortes dem tieferen Gehalt Eintrag thun wird, steht noch dahin; allein unbezweifelt ist die Thatsache, daß die Herrschaft der mündlichen Rede in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens begonnen hat. Merkwürdig aber und nicht gerade erfreulich ist dabei die Erscheinung, daß, so sehr diese Aenderung auch gewünscht und gefordert, und so frohlockend ihr Eintritt begrüßt wurde, doch bis jetzt noch nichts von der Wissenschaft dafür geschehen ist, die mündliche Rede nach dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit zum Gegenstande ihrer Thätigkeit zu nehmen, sie der wissenschaftlichen Betrachtung und Prüfung zu unterwerfen, ihre Gesetze wissenschaftlich festzustellen, dadurch die Erlernung der schweren Kunst der mündlichen Rede nach Grundsätzen möglich zu machen, und zugleich nicht nur die

Entstehung einer wirklichen politischen Redekunst, sondern noch mehr deren Ausbildung und Vervollkommnung herbeizuführen. Fast scheint es, als ob man glaubte, daß sich das mündliche Reden von selbst gebe, daß Jeder, dem die Natur einigen Verstand und eine leidliche Stimme verliehen hat, auch als Redner in Verhältnissen des öffentlichen Lebens auftreten könne — ist auch nicht gerade die Pedanterie Quinctilians und Aehnlicher zu billigen, welche die Ausbildung des künftigen Redners von seiner Geburt an beginnen, so ist es doch gewiß, daß der Autodidakt in diesem Fache ganz besonders Gefahr läuft, auf die schlimmsten Abwege zu gerathen, sich selbst lächerlich oder verächtlich zu machen und zugleich dem Staate durch seine Ungeschicklichkeit vielleicht ebenfalls Nachtheil zuzufügen. Leider hat die Erfahrung bis jetzt fast nur betrübende Beweise für die Richtigkeit des eben Gesagten geliefert; die meisten unserer gerichtlichen Redner sind der gerichtlichen Beredsamkeit nicht mächtig, stümpern höchstens dilettantenmäßig darin herum, und man braucht nur an die berühmte Lichnowsky-Auerswald'sche Sache zu erinnern, um Belege hierfür zu finden.

Es thut uns daher dringend Noth, daß wir aus dieser Kindheit heraustreten, und das gegenwärtige Werk ist der erste, darum höchst erfreuliche Schritt hierzu; es mag von Manchem ersehnt worden seyn, der zum gerichtlichen Reden berufen, doch aller Anleitung dazu entbehrte und im Stillen über seine Hülflosigkeit bitter seufzte, und so wird es sich denn hoffentlich die verdiente Bahn brechen.

Es ist nämlich der erste Anfang zur Begründung einer *deutschen* gerichtlichen Beredsamkeit und insofern von größter Wichtigkeit, sowie die von dem Verfasser behauptete Selbstständigkeit das höchste Lob verdient. Bisher nahm man oft an, daß die *antike* Rhetorik uns die vortrefflichsten Grundsätze darbiete und ein unerreichbares Muster für den öffentlichen, folglich auch für den gerichtlichen Redner enthalte; der Verf. hat ihr aber S. 64 und besonders S. 75, 76 die verdiente Würdigung widerfahren lassen und mit Recht. Die gerichtliche Beredsamkeit der jetzigen Zeit hat

die schwere, aber heilige Aufgabe, aus wessen Mund sie auch erklingen mag, nur das Recht zur Geltung zu bringen und dem Unrecht zu steuern; sie soll allewege nur der Wahrheit dienen und die Lüge zerstören; sie will lediglich das Gesetz oder sonst bestehende Recht; sie fröhnt nicht der Willkür oder der Ungerechtigkeit des einseitigen Parteistandpunktes, und darum muß sie sich von der antiken gerichtlichen und öffentlichen Redekunst lossagen, welche das Widerspiel von dem Allen zum Princip erhoben und dem Redner, mit Verhöhnung aller sittlichen Grundsätze, zur Pflicht gemacht hatte. Eben so wenig frommt es, wie wohl die Meisten und Besseren bisher thaten, die englische oder die französische gerichtliche Beredsamkeit zum Vorbild zu nehmen; der Verf. hat auch hier S. 76, 77 dieser Nachäffung ihr Recht angethan. Vielmehr müssen wir uns, dem deutschen Character gemäß, eine deutsche gerichtliche Beredsamkeit bilden und sie zur begriffsmäßigen Kunst erheben — die Aufgabe ist allerdings schwer, aber doch zu lösen; und wie sollte es den Deutschen, die sich mit Recht auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen rühmen, nicht gelingen, durch scharfes und besonnenes Denken, durch fleißiges Forschen und durch kluge Benutzung der Erfahrungen hier das Ziel zu erreichen? Freilich wird das Zeit kosten, und besonders die unglückliche Sucht, fremde Muster nachzuahmen und darin das Heil zu finden, manche Hindernisse dieser Ausbildung der gerichtlichen Beredsamkeit bereiten, manche Abwege dabei eröffnen; allein gelingen muß es am Ende doch, eine wahrhaft deutsche gerichtliche Beredsamkeit zu begründen, tüchtig, redlich, nüchtern, klar und besonnen, wie es die deutsche Wissenschaft ist, abhold allem Scheinwesen und Comödiantenthum, und vor Allem feind aller Beförderung des Unrechtes und aller sophistischen Verkehrung des Rechts in Unrecht. Eine so beschaffene, wesentlich deutsche gerichtliche Beredsamkeit wird aber unserem Volke zum Heil gereichen, und Manchen, der selbst noch anders denkt und fürchtet, überzeugen, daß die mündliche Verhandlung vor Gericht segensreich werden kann.

Zu dieser deutschen gerichtlichen Beredsamkeit eröffnet das vorliegende Werk die Bahn, wie es S. 64 bestimmt ausspricht, und es bedarf wohl nicht, ihm dabei, sowie für seine innere Einrichtung, das Wort lange noch zu reden; das thut es schon von selbst. Es füllt eine wesentliche Lücke aus, denn der anderen Zweige der öffentlichen Beredsamkeit hat sich schon die Wissenschaft angenommen und wir besitzen für die geistliche Beredsamkeit eine sehr ausgedehnte Literatur, sowie es auch für die politische Beredsamkeit im eigentlichen Sinne nicht an Anleitungen mangelt. Nur für die gerichtliche fehlte es uns bis jetzt an aller Anweisung, was sich freilich daraus erklärt, daß sie überhaupt erst seit einigen Jahren für Deutschland wichtig geworden ist, das Bedürfniß der wissenschaftlichen Feststellung ihrer Grundsätze also bis dahin nicht vorhanden war, und daß man in den Rheinlanden, wo das öffentliche Gerichtsverfahren seit ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland in Gültigkeit blieb, naturgemäß die gerichtliche Beredsamkeit der Franzosen als Muster ansah, wie das Recht dieses Nachbarvolkes dort zur Norm dient. Es muß also erst jetzt dieser Zweig der öffentlichen Beredsamkeit für unser Vaterland zu einer selbstständigen Wissenschaft erhoben werden, was freilich für den Anfang um so schwieriger ist, als uns noch alle Erfahrung auf diesem Gebiete abgeht und wir noch nicht beurtheilen können, wohin sich der Geist des Volkes darin neigen, welche Richtung er ergreifen wird; desto wichtiger ist es daher und desto heiligere Pflicht für die deutsche Wissenschaft, die richtige Bahn für die gerichtliche Beredsamkeit vorzuzeichnen und sie zum Voraus vor Abwegen zu behüten.

Die erste Frage, welche sich uns dabei aufdrängt, besteht darin, welcher Wissenschaft insbesondere die Erfüllung dieser Pflicht gebühre? und ich antworte unbedenklich: nicht der Rechtswissenschaft, sondern der (philosophischen) Rhetorik. Dies mag auffallend erscheinen; allein nähere Betrachtung wird die Behauptung rechtfertigen. Die gerichtliche Beredsamkeit bestimmt nämlich nur die Form, in welcher bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht das Recht

geltend gemacht werden muß, und beschäftigt sich mit dem Inhalte des durch den Redner Vorzutragenden nicht weiter, als etwa die Verschiedenheit dieses Inhaltes auch eine verschiedene Form erheischt. Dieser Inhalt der gerichtlichen Rede, sein Zweck, seine Begründung und Modificirung nach der Beschaffenheit des zu behandelnden concreten Falles gehört daher lediglich der Rechtswissenschaft an, und mit ihm hat sich die Wissenschaft der gerichtlichen Beredsamkeit durchaus nicht zu beschäftigen; er bestimmt sich nach den Grundsätzen der einzelnen, gerade zur Anwendung kommenden Rechtsdoctrinen. Allein die wörtliche Form dafür, diese nicht nur logisch richtig, sondern auch künstlerisch schön zu schaffende Form findet in dem gesammten Gebiete der Rechtswissenschaft keine Norm, sondern sie muß dieselbe im Allgemeinen aus der Redekunst entlehnen, die allgemeinen Grundsätze der Rhetorik aber natürlich dem besonderen Gegenstande dieses Zweiges derselben anpassen. So entsteht die Wissenschaft oder Kunst — wie man sie nennen will! — der gerichtlichen Beredsamkeit als eine besondere Abtheilung der Beredsamkeit überhaupt, und wenn sie auch unstreitig der rechtswissenschaftlichen Kenntniß nicht entbehren kann, weil sie Anleitung für die zu erwählende Form der Rede in Gemäßheit des Stoffes und Gegenstandes derselben zu geben hat, so wird sie doch dadurch nicht zu einem Theile der Rechtswissenschaft, sondern bleibt eine philosophische Doctrin. Es ist diese Genesis der gerichtlichen Beredsamkeit aber deshalb von großer Bedeutung, weil dadurch dem nicht selten vorkommenden Dünkel der Rechtsgelehrten der Stab gebrochen wird, als ob sie für ihre gerichtliche Rede und Redekunst nicht der wissenschaftlichen Kenntniß der Rhetorik bedürften, sondern selbst und aus eigenem Arsenal alles Nöthige beschaffen könnten; — die durch solche beschränkte Ansicht nothwendig herbeigeführte Handwerksmäßigkeit in der rednerischen Behandlung des gerichtlichen Materials, und die Zernichtung der wahren tief eindringenden gerichtlichen Beredsamkeit sollte genugsam davor warnen.

Die zweite sich darbietende Frage ist: Was ist der Zweck, den

die gerichtliche Beredsamkeit überhaupt, abgesehen von der verschiedenen Gattung des zu behandelnden Rechtsfalles, zu verfolgen hat? Die Antwort darauf folgt von selbst aus dem schon oben, als dem obersten Axiom aufgestellten Satze, daß sie lediglich dem Rechte zur Geltung verhelfen soll. Die gerichtliche Beredsamkeit beabsichtigt daher nicht auf das Gemüth des Zuhörers zu wirken, noch dessen Phantasie anzuregen, was vielfach der Zweck anderer Zweige der Beredsamkeit ist, sondern sie soll lediglich auf den Verstand und die Vernunft des Zuhörers einwirken, sie soll durch die in der gerichtlichen Rede enthaltene Exposition und Argumentation, also durch eine juristisch-logische Reflexion ihn von der Wahrheit des Behaupteten und von der Richtigkeit der aufgestellten rechtlichen Beurtheilung überzeugen, und ihn dadurch bestimmen, insoweit er in der gerichtlichen Verhandlung selbst thätig zu seyn berufen ist, nach der von dem Redner dargelegten Ansicht zu handeln. Daraus folgt eine wichtige, leider oft aus den Augen gesetzte und dadurch den Gegnern aller mündlichen Gerichtsverhandlung die bedenklichste Waffe gewährende Wahrheit, daß nämlich die gerichtliche Beredsamkeit, wenn sie ihrer Stellung und Würde eingedenk ist, nicht das zuhörende Publicum, sondern lediglich die bei der gerichtlichen Verhandlung als Hauptsubjecte auftretenden Personen, also den Gegner des Redners und die Richter im Auge haben, nur für sie berechnet seyn darf. Hier findet allerdings in den Gerichten, soweit sie bis jetzt mündliche Verhandlungen pflegen, oftmals ein arger Misbrauch Statt, der überdies den Beifall des unverständigen Theils des Publicums und namentlich der schlechten Journalistik sich erringt, dadurch aber sogar im guten Rechte zu seyn vermeint, dem man also mit dem entschiedensten Ernste entgegentreten muß. Die Redner sprechen, gleich als ob sie Tragöden wären und vor dem schaulustigen Publicum ein ergreifendes Drama darzustellen hätten; sie suchen die Affecte der zuhörenden Menge zu erregen, diese wohl gar zu Aeußerungen des Beifalls oder der Theilnahme hinzureißen, und mancher Redner hat dabei im Stillen die Absicht, durch solche Demonstrationen einen geheimen Einfluß auf die

Richter auszuüben. Das ist aber ein mit der Würde des Gerichts und mit dem Ernst der Handlung schlechterdings unvereinbares Schauspiel, eine Comödie im niedrigsten Sinne dieses Wortes, und es muß eine Hauptaufgabe der gerichtlichen Rhetorik seyn, diesem Unfug zu steuern, um so mehr, als Eitelkeit und Schönrednerei die gerichtlichen Redner immer wieder auf diesen Abweg verleiten, auf dem sie wohlfeile Lorbeeren zu brechen gedenken. Auf diesen heiligen Ernst, auf diese keusche, alles niedrige Coquettiren verschmähende Würde der gerichtlichen Rede bringt nun das hier vorliegende Werk wiederholt und mit aller Macht, und das ist nicht sein geringstes Lob, daß es den Muth hat, offen dem schmutzigen Strome der sich breit machenden Gemeinheit entgegenzutreten. Nein, nicht die Zuhörerschaft, nur Gegner und Richter sind es, zu welchen der gerichtliche Redner spricht; sie kann er nur durch die ruhige, ernste und würdige Darlegung derjenigen thatsächlichen und rechtlichen Wahrheiten überzeugen oder belehren, von welchen er selbst durchdrungen ist, und das entscheidet unbedingt über den Character der gerichtlichen Beredsamkeit, wie ihn dieses Werk überall bestimmt. Damit soll natürlich nicht gesagt seyn, daß der gerichtliche Redner auf die Zuhörerschaft gar keine Rücksicht zu nehmen habe; sie repräsentirt das Volk, welches zu fordern berechtigt ist, daß die Verhandlung öffentlich vor ihm erfolge, und der Redner ist daher der Zuhörerschaft Achtung schuldig. Allein sie äußert sich nur dadurch, daß die Rede soviel als möglich stets so eingerichtet werden muß, daß auch die rechtsungelehrten Zuhörer (wenigstens in der Hauptsache) zu ihrem Verständnisse gelangen können, und der Redner muß folglich nicht nur überhaupt — was sich von selbst versteht — der Klarheit sich befleißigen und allzu lange oder allzu künstlich gebaute Perioden vermeiden, sondern er muß sich namentlich, soweit es immer angeht, vor den technischen, zumal lateinischen Rechtsausdrücken hüten, und überhaupt Verständlichkeit in aller Hinsicht zu erreichen trachten. Steht er vor einem Geschwornengerichte, so ist das bei dessen Character ohnehin nothwendig (s. S. 84, 85), allein auch bei einem mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte hat der

Redner die gleiche Pflicht im Interesse des Publicums. Auch soll er in Criminalverhandlungen noch insoweit Rücksicht auf die Zuhörerschaft nehmen, daß er die sittliche und staatliche Wichtigkeit des zu behandelnden Falles, also sein Verhältniß zu der bürgerlichen Gesellschaft, darlegt, um dadurch zugleich in der Ansicht des Volkes die Gerechtigkeit des zu fällenden Urtheils zu begründen; es wird dies vorzugsweise Obliegenheit des Staatsanwalts und des Präsidenten seyn. Weiter aber darf der gerichtliche Redner mit der Berücksichtigung der Zuhörerschaft nicht gehen, und wie er sich körperlich dem Gericht zuwendet und zu demselben spricht, so soll er auch geistig ihm ausschließlich zugewendet seyn. Dies gilt hauptsächlich von der freien Rede oder sog. Improvisation, für welche das zu bevorwortende Werk S. 44 u. ff. eine treffliche Anleitung enthält; hier ist besonders die Gefahr für den nicht vorbereiteten Redner groß, in falsche, comödiantenartige Declamation zu gerathen, und man kann die goldnen Worte, mit welchen der Verfasser überall eindringlich dagegen warnt, dem Lernenden nicht genug an's Herz legen. Es läßt sich sogar mit Gewißheit voraussagen, daß, wenn die sich jetzt erst bildende deutsche gerichtliche Beredsamkeit diese Warnung verschmähen und sich dem gerügten Abwege ergeben sollte, dies der Stein des Anstoßes werden wird, an welchem das Volk, das im Wesentlichen nüchtern, verständig und ernst ist, gerechtes Aergerniß nehmen, das Wohlthätige der Oeffentlichkeit in den Gerichtsverhandlungen mit diesem, bloß durch die Redner verschuldeten Unwesen verwechseln und am Ende die Oeffentlichkeit selbst verabscheuen oder verachten wird. Wer Ohren hat zu hören, der höre, weil es noch Zeit ist!

Endlich findet sich der Schreiber dieser Zeilen veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß das zu bevorwortende Werk fast ausschließlich die gerichtliche Beredsamkeit in den strafrechtlichen Verhandlungen, und hier wieder vorzugsweise (z. B. S. 69 ff. 73, 84) vor dem Geschwornengerichte im Auge hat. Dies ist in der gegenwärtigen Zeit nur zu billigen. Die Aenderung im Strafprocesse, welcher die neueste Zeit in ganz Deutschland herbeigeführt hat, ist eine durch-

greifende; sie hat folglich für den Staat, für das Volk und für die Rechtswissenschaft das höchste, fast alles Andere absorbirende Interesse, und es war daher völlig an der Zeit, auch die gerichtliche Beredsamkeit von dieser Basis aus aufzuerbauen. Dagegen ist auf die mündliche Verhandlung in Civilrechtsstreitigkeiten nur hier und da Rücksicht genommen worden, und insofern sie bis jetzt in Deutschland nur an wenigen Orten eingeführt ist, läßt sich dagegen nichts einwenden; ja man kann noch nicht einmal mit Gewißheit vorhersagen, ob auch diese Einrichtung, verbunden mit der Oeffentlichkeit der civilrechtlichen Verhandlungen in ganz Deutschland den Sieg davon tragen wird, obwohl es wahrscheinlich seyn möchte. Dann muß aber für die gerichtliche Beredsamkeit in Civilsachen noch mehr auf den ruhigsten Ernst und die einfachste Darstellung gedrungen werden, als dies hier in Ansehung der Criminalsachen geschehen ist; ja man muß eigentlich behaupten, daß es für Civilsachen keine eigentliche Beredsamkeit geben soll. Es wird vielmehr für den gerichtlichen Redner im Civilrechtsstreite, der hier stets nur als Anwalt der einen oder anderen Partei auftritt, die einfachste und klarste Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse in der Exposition, und die gründlichste, umfassendste, aber auch deutlichste juristische Deduction in der Argumentation nothwendig seyn; von einer Einleitung im rhetorischen Sinne wird kaum die Rede seyn können und an einem emphatischen oder gar an das Gefühl sich wendenden Schluß nicht zu denken seyn, der vielmehr nur in einer körnigen, gedrängten und dadurch tiefen Eindruck erzeugenden Recapitulation des Besprochenen bestehen darf. Zwar wird der gerichtliche Redner in Civilsachen schwerlich aus den Principien der Beredsamkeit in Criminalsachen (S. 70) eine vollständige Anleitung entnehmen können, indem höchstens das Resumé des Präsidenten im Criminalgerichte (welches eigentlich nichts, als der historische Theil einer Relation ohne alle Beimischung eines kritischen Theiles ist) der für Civilsachen nothwendigen Redeweise entspricht. Allein für Civilsachen wird hinsichtlich der Form der Rede das so eben Gesagte genügen und für ihren Inhalt nur die Bemerkung nothwendig seyn, daß in dem ersten, nur

zur Feststellung der Streitfrage zwischen den Parteien bestimmten Verfahren, die Exposition von Seiten jeder Partei den Rechtsfall ganz und vollständig, und zwar von Seiten des Beklagten nicht bloß widerlegend, sondern auch selbstständig darstellen muß, während in Criminalsachen nur der Ankläger den Rechtsfall ganz und im Zusammenhang in seiner Hauptrede schildert, der Angeklagte dagegen lediglich Ergänzungen und Berichtigungen dazu vorträgt. Für die Beweisverhandlung in Civilsachen endlich wird es der Beredsamkeit nicht weiter bedürfen, als für die Deduction, daß der Beweis geführt und der Gegenbeweis nicht gelungen sei; hier wird die kurze Wiederholung des durch den Gebrauch der Beweismittel erlangten Resultates und die juristische Auseinandersetzung und Beurtheilung nach den Regeln der Argumentation empfehlenswerth seyn. Uebrigens kann der Unterzeichnete nicht einmal wünschen, daß die praktische Erfahrung diese Bemerkungen bethätigen möge, weil er, seit langen Jahren der entschiedenste Verehrer der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren, davon überzeugt ist, daß sie im Civilrechtsverfahren ohne Nutzen für die bürgerliche Gesellschaft ist, welche ohnehin so gut als kein Interesse daran nimmt; daß der Staat nicht berechtigt ist, die privatrechtlichen Verhältnisse der Streitenden der Oeffentlichkeit Preis zu geben, und daß diese Oeffentlichkeit nur den größten Schaden stiften, Elend und Verderben über manche Familie und manchen wackeren Mann herbeiführen wird und muß. Dies weiter zu begründen, ist jedoch hier nicht der Ort.

Und so schließt er mit dem lebhaften Wunsche, daß dieses Buch einen guten Weg gehen, Vielen zur Lehre gereichen und mit dem sittlichen Ernste, der es durchdringt, überall Eingang finden möge.

Jena, im Juli 1850.

Guyet.

Inhalt

des Lehrbuches der gerichtlichen Beredsamkeit.

Erster Theil.

Die Beredsamkeit im Allgemeinen.

Einleitung. Die Redekunst im weiteren Sinne, oder die Theorie des Styls.

§. 1. Von der Sprache im Allgemeinen.
§. 2. Von der Wortsprache.
§. 3. Die Rede und deren Gesetze im Allgemeinen.
§. 4. Redekunst im weiteren und engeren Sinne. — Beredsamkeit.
§. 5. Der Styl im Allgemeinen.
§. 6. Prosa. Der Styl im engeren Sinne.
§. 7. Die Gattungen und die Arten des Styls.
§. 8. Nothwendige Erfordernisse des Styls und deren Gegensätze.
§. 9. Der eigentliche und uneigentliche wörtliche Ausdruck. — Die Figuren der Rede.
§. 10. Die Eleganz des Styls. — Der Periodenbau und der rednerische Wohlklang.

Erste Abtheilung. Die Redekunst im engeren Sinne.

§. 1. Begriff der Rede im engeren Sinne.
§. 2. Begriff der Beredsamkeit im engeren Sinne.
§. 3. Nothwendige Eigenschaften eines Redners.

§. 4. Nothwendige allgemeine und beſondere Eigenſchaften einer Rede.
§. 5. Die Theile einer Rede.
§. 6. Die Einleitung.
§. 7. Die Expoſition.
§. 8. Die Argumentation.
§. 9. Der Schluß einer Rede.
§. 10. Die geeigneten geiſtigen Mittel, um auf den Zuhörer zu wirken.
§. 11. Schema der erſten Catilinariſchen Rede als Beiſpiel.

Zweite Abtheilung. Das freie Reden.

§. 1. Entwickelung des Begriffes. — Die beiden Arten des freien Redens.
§. 2. Nothwendige Eigenſchaften des Redners für dieſe Gattung von Reden.
§. 3. Anſichten der Alten und der Neueren vom freien Reden.
§. 4. Die Vortheile und die Nachtheile des freien Redens.
§. 5. Regeln für die Ausbildung zum freien Reden.
§. 6. Regeln für die raſche und zweckmäßige Geſtaltung einer freien Rede.
§. 7. Fernere Rathſchläge für den frei Redenden.

Dritte Abtheilung. Der mündliche Vortrag.

§. 1. Begriff der körperlichen Beredſamkeit.
§. 2. Eintheilung der körperlichen Beredſamkeit.
§. 3. Von der äußeren Erſcheinung des Redners, während er redet.
§. 4. Die Sprache des Redners.
§. 5. Der grammatiſche Accent.
§. 6. Der oratoriſche Accent.
§. 7. Die Geberden.

Zweiter Theil.

Die gerichtliche Beredſamkeit.

§. 1. Begriff der gerichtlichen Beredſamkeit.
§. 2. Die verſchiedenen Gattungen und Arten der gerichtlichen Rede.
§. 3. Der Zweck jeder gerichtlichen Rede im Allgemeinen und die Mittel, denſelben zu erreichen.

§. 4. Nothwendige Eigenschaften eines gerichtlichen Redners.
§. 5. Der vorsitzende Richter (Präsident) als gerichtlicher Redner.
§. 6. Der Ankläger als gerichtlicher Redner.
§. 7. Der Vertheidiger als gerichtlicher Redner.
§. 8. Die gerichtliche Rede vom rhetorischen Standpunkte aus betrachtet.
§. 9. Die Einleitung einer gerichtlichen Rede.
§. 10. Die Exposition.
§. 11. Die Argumentation.
§. 12. Der Schluß der gerichtlichen Rede.
§. 13. Die gerichtlichen Nebenreden.
§. 14. Vermeidung des sogenannten Gerichtsstyls in gerichtlichen Reden.
§. 15. Hülfsmittel für das Studium der gerichtlichen Beredsamkeit.

Anhang.

I. Zergliederung einer Vertheidigung von Dupaty.
II. Zergliederung einer Anklagerede des Staatsanwaltes.
III. Zergliederung einer improvisirten Vertheidigungsrede.

Inhalt

des Handbuches der gerichtlichen Beredsamkeit.

Seite

Vertheidigungsrede für Bories von Mérilhou, nebst dazu gehöriger Replik. — Politischer Proceß 121
Vertheidigungsrede für Barba von Dupin d. J. Preßproceß 192
Vertheidigungsrede für Ponterie von Denucé. Criminalproceß 227

Seite

Rede für Marie Lajon, Anklägerin, von Freydier. — Civilproceß mit Criminalfall 310

Rede für die Stadt Lüttich von Hennequin. Civilproceß 346

Rede für Simon von Lépidor. — Appellationsfall 378

Die Einleitung der Rede für die Königin Caroline von Großbrittannien von Brougham 422

Lehrbuch

der gerichtlichen Beredsamkeit.

Erſter Theil.

Die Beredſamkeit im Allgemeinen.

Einleitung.

Die Redekunſt im weiteren Sinne oder die Theorie des Styls.

§. 1.

Von der Sprache im Allgemeinen.

Der Menſch bedarf, um ſeine Gedanken ſeinen Mitmenſchen kund zu geben und ſie dieſen zugänglich zu machen, eines äußeren ſinnlichen Mittels. Zwei von ſeinen fünf Sinnen ſind allein befähigt, dieſe Mittheilungen genügend aufzufaſſen und ſie dem Geiſte zuzuführen, das Geſicht und das Gehör, da für ſie die größte Mannichfaltigkeit der Wahrnehmungen vorhanden iſt, während die drei anderen Sinne nur beſchränkte Wahrnehmungen haben können und dieſe nicht ſo beſtimmt von einander zu unterſcheiden vermögen. Je nachdem der Menſch nun die Mittheilungen für die ſinnliche Auffaſſung durch das Geſicht beſtimmt, bedient er ſich äußerer ſichtbarer Zeichen, will er aber ſeine Gedanken ſeinen Mitmenſchen durch das Gehör vermitteln, hörbarer Zeichen. Der Geſammtvorrath dieſer Zeichen heißt Sprache und wird je nach ihrer ſinnlichen Beſtimmung in die Zeichenſprache, oder die Tonſprache oder Lautſprache eingetheilt. Bedient ſich ferner der Menſch für dieſe Sprache der ihm eigenen angeborenen Mit-

tel, so wird die Zeichensprache zur Geberdensprache, die Tonsprache zur Wortsprache, sobald die Zeichen und Töne eine bestimmte und bleibende Bedeutung erhalten.

§. 2.

Von der Wortsprache.

Im engeren Sinne versteht man unter Sprache die Laut- oder Tonsprache und zwar mit dem Begriffe einer solchen Ausbildung derselben, daß diese verschiedenartig bestimmten und geäußerten Laute sowohl einfach, wie zusammengesetzt, eine bestimmte und bleibende Geltung erhalten haben und für bestimmte Begriffe von einer großen mit einander verbundenen Menge Menschen, einem Volke, einer Nation angenommen worden sind. Diese, für bestimmte Begriffe geltenden, bestimmten, einfachen oder zusammengesetzten Töne heißen Wörter und die aus ihnen bestehende Sprache die Wortsprache oder Sprache schlechtweg.

Man unterscheidet 1) Ursprachen oder Muttersprachen und Töchtersprachen. Unter Ur- oder Muttersprache versteht man jede Sprache, die sich aus dem innersten und eigentlichsten Wesen eines Volkes, ohne äußeren Einfluß, selbstständig ursprünglich herausgebildet hat; unter Töchtersprache dagegen jede Sprache, welche ein Volk von einem anderen annahm und auf seine Weise mehr oder weniger selbstständig weiter bildete; die Muttersprache ist die angenommene, die Töchtersprache die aus dieser durch ein anderes mehr oder weniger verwandtes Volk weiter gebildete; 2) lebende Sprachen und todte Sprachen; die ersteren sind solche, welche noch gegenwärtig von einem Volke für den ganzen täglichen Lebensverkehr gebraucht werden, todte Sprachen dagegen solche, welche einst von einem nicht mehr vorhandenen Volke eben so gebraucht wurden, auf die Gegenwart aber nur durch schriftliche Ueberlieferungen gekommen sind; 3) Schriftsprache und Volkssprache oder Dialect; die erstere ist die nach bestimmten Gesetzen festgestellte,

für den öffentlichen geistigen Verkehr eines ganzen Volkes geltende Sprache, während die letztere nur die Sprache, wie sie das Volk, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen, durch locale Verhältnisse bestimmten Abtheilungen (Provinzen), für den täglichen Lebensverkehr sich gestaltete.

S. Jochmann, Ueber die Sprache. Heidelberg 1828.
A. F. Bernhardi, Anfangsgründe der Sprachwissenschaft. Berlin 1806.

§. 3.

Die Rede und deren Gesetze im Allgemeinen.

Da die Sprache das leichteste, allgemeinste und sicherste Mittel ist, um Anderen unsere Gedanken kund zu geben und von diesen vollkommen verstanden zu werden, so muß sie natürlich, will sie anders diesen Zweck so umfassend wie möglich erreichen, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Anwendung ähnlichen Gesetzen unterworfen werden, wie die Wahrnehmungen des Bewußtseyns selbst. Der innere geistige Zusammenhang und die daraus entspringende Anordnung und Gliederung des wörtlichen Ausdruckes unserer Wahrnehmungen ist daher die erste und hauptsächlichste Bedingung, der sie sich zu unterwerfen hat. Sobald sie dieser Forderung entspricht, wird sie, um sie von dem allgemeinen Begriffe des Wortes Sprache zu unterscheiden, nicht mehr so, sondern Rede genannt. — Die Gesetze nun, welchen die Rede zu voller Erreichung des obigen Zweckes sich unterwerfen muß, gehören drei verschiedenen Wissenschaften an, von denen die erstere die dem Gedanken nothwendigen Formen, um in innerer Vollständigkeit zur Erscheinung zu kommen, die zweite die der Sprache nothwendigen Formen, um den Gedanken zu vollständiger äußerer Erscheinung zu bringen, und die dritte endlich die Bildung des inneren Zusammenhanges zwischen dem Gedanken und seiner äußeren sprachlichen Form und die Erreichung der innigsten harmonischen Uebereinstimmung zwischen beiden, lehrt. Diese drei Wissenschaften sind: die Logik, als die Lehre vom rich-

tigen, zusammenhängenden und folgerechten Denken in dessen ganzen Umfange; die Grammatik, als die Lehre von der Bedeutung, der Gestaltung, der Anwendung und der Verbindung der Wörter, und die Rhetorik, als die Lehre von dem genauen und nothwendigen inneren und äußeren Zusammenhange der Gedanken und ihrer Darstellung durch Worte.

C. J. W. Meiner, Versuch einer an der menschlichen Sprache abgebildeten Vernunftlehre oder philosophische und allgemeine Sprachlehre. Leipzig 1791. 8.
J. S. Vater, Versuch einer allgemeinen Sprachlehre. Halle 1801. 8.
Niethammer, philosophisches Journal. Jahrg. 1795. St. 3. u. 4. (J. G. Fichte's Abhandlung von der Sprachfähigkeit und dem Ursprunge der Sprache.)
A. F. Bernhardi, Sprachlehre. Berlin 1801—3. 2 Bde in 8.
K. H. B. Pölitz, Allgemeine deutsche Sprachkunde, logisch und ästhetisch begründet. Leipzig 1804. S. 66—267.
Roth, Grundriß der allgemeinen Sprachlehre. Frankfurt a. M. 1815.
Olivier, Ueber die Urstoffe der menschlichen Sprache und die allgemeinen Gesetze ihrer Verbindungen. Wien 1821.
H. A. Schott, Die Theorie der Beredsamkeit. 2te Aufl. Leipzig 1828. Th. I. S. 1 fgde. Ueber Sprachdarstellung überhaupt.
Treatises on Poetry, Modern Romance and Rhetoric. 7. ed. Edinburgh 1839. 8. S. 286 fgde.

§. 4.

Redekunst im weiteren und engeren Sinne. — Beredsamkeit.

Die Rhetorik oder Redekunst im weiteren Sinne oder im Allgemeinen ist, in ausführlicherer Definition, also die Gesammtlehre von dem angemessenen und guten wörtlichen Ausdruck der geistigen Wahrnehmungen überhaupt und daher dasselbe, was man richtiger als Theorie des Styls bezeichnet. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man aber unter dieser Benennung die Gesammtlehre von dem wörtlichen und mündlichen Vortrage der geistigen Wahrnehmungen zu dem bestimmten Zwecke, die Zuhörer von der Wahrheit des Mitgetheilten zu überzeugen und sie zu überreden, demgemäß ihre Ansichten und ihre hierauf Bezug habenden Handlungen

zu bestimmen, die Redekunst. Die angeborene Fähigkeit dagegen, seine Gedanken für den mündlichen Vortrag richtig zu ordnen, ihnen den, dem Gegenstande und dem Zwecke der Rede angemessensten Ausdruck zu verleihen und sie auf die passendste Weise zur sinnlichen Erscheinung zu bringen, heißt Beredsamkeit, in noch genauerer Bestimmung natürliche Beredsamkeit, zum Unterschiede von der durch Studien und Uebung angeeigneten künstlichen Beredsamkeit. Ohne angeborene Fähigkeiten auf der einen und ohne gründliche Studien und Uebungen auf der anderen Seite wird man es jedoch nie zu einer wirklichen und wirksamen Beredsamkeit bringen.

S. Nachträge zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. Bd. V. S. 229 die Abhandlung von Maaß über die Begriffe von Prosa und Rhetorik.

Ueber die Begriffe der Griechen und Römer von eloquentia, ars oratoria, ars seu ratio dicendi, τέχνη ῥητορική u. s. w., vergl. J. C. G. Ernesti, Lexicon technolog. Graecorum rhetoricae. Leipzig 1795, desselben Lexic. technolog. Romanorum rhetoricae. Leipzig 1797 in den betreffenden Artikeln und Schott l. c. I. S. 102—106.

S. Theremin, Die Beredsamkeit eine Tugend. Berlin 1814. 8.

§. 5.

Der Styl im Allgemeinen.

Die Redekunst im engeren Sinne setzt also als nothwendig die Aneignung der Logik, der Grammatik und der Rhetorik im weiteren Sinne, oder der Theorie des Styls voraus. Diese letztere Wissenschaft umfaßt das ganze Gebiet der Darstellung unserer Wahrnehmungen durch Worte. Eine solche Darstellung aber kann in zwiefacher Form zur äußeren Erscheinung kommen, je nachdem der Zweck, um dessen willen wir sie zur äußeren Erscheinung bringen, ein verschiedener ist. Beabsichtigen wir nur die Belehrung, Ueberzeugung oder Unterhaltung, so bedienen wir uns um der Uebereinstimmung des Inhaltes und der Form willen der allgemein üblichen Ausdrucksweise, wollen wir aber die wörtliche Darstellung als ein reines Werk der Kunst, deren Hauptzweck diese selbst, d. h.

die möglichſte Uebereinſtimmung der Schönheit des Inhaltes mit der Schönheit der ihm gegebenen Form ſeyn ſoll, erſcheinen laſſen, ſo geben wir der Darſtellung eine höhere als die übliche Ausdrucksweiſe und ſomit dieſer eine künſtleriſche äußere Geſtaltung. — Jene heißt der *proſaiſche Styl* oder *Proſa*, dieſe der *poetiſche Styl* oder richtiger die *Form der Poeſie*. — Die Bildung beider Gattungen lehrt die *Theorie des Styls* überhaupt, doch hat man hier eine ſtrenge wiſſenſchaftliche Scheidung eintreten laſſen und jede Gattung einer beſonderen Wiſſenſchaft zugewieſen. Mit der Proſa beſchäftigt ſich die *Theorie des proſaiſchen Styls* oder die *Styliſtik* im engeren Sinne, mit der Poeſie die *Poetik*.

G. F. G. Goetze, De confinio poeseos et eloquentiae regundo. Leipzig 1774. 4.
G. Hermann, Duae commentationes de differentia prosae et poeticae orationis. Leipzig 1803. 4.
Barnes, Dissertation on the nature and essential character of Poetry as distinguished from Prose in den Memoirs of the Liter. and Philos. society of Manchester T. II. Lond. 1785. Deutſch: Leipzig 1788. 8.

§. 6.

Proſa. Der Styl im engeren Sinne.

Man bezeichnet mit der Benennung *Proſa*, *proſaiſcher Styl* oder *ungebundene Rede* die Form des gewöhnlichen Ausdrucks für die Wahrnehmungen des Geiſtes, welche zwar im Allgemeinen den Geſetzen für die Schönheit des ſprachlichen Ausdruckes überhaupt, nicht aber den ſtrengen, die nothwendige rhythmiſche Folge, den Reim u. ſ. w. beſtimmenden, für die Poeſie geltenden Normen unterworfen iſt und ſich von dieſen vollkommen frei erhält, obwohl ſie hinſichtlich der Wahl und der Anordnung der Worte bis zu naher Verwandtſchaft mit der eigentlich poetiſchen Form geſteigert werden kann und in dieſem Falle als *poetiſche Proſa* bezeichnet wird. Die nach den Regeln der Logik und Grammatik, entweder durch den beſonderen vorliegenden Zweck, oder durch die dem Individuum eigenthümliche Anſchauungsweiſe

ausgebildete wörtliche Einkleidung der Gedanken heißt der Styl oder die Schreibart. Die Hauptaufgabe hinsichtlich dieser wörtlichen Einkleidung der geistigen Wahrnehmungen bleibt die Uebereinstimmung derselben mit ihrem Inhalt; durch diese erhält sie erst den wahren Kunstwerth. Unter dem Inhalte ist hier jedoch nicht der Stoff allein zu verstehen, sondern auch die geistige Weise der Auffassung und Behandlung desselben, von denen die erstere mehr durch die persönliche Eigenthümlichkeit, die zweite mehr durch den der Mittheilung zu Grunde liegenden Zweck bestimmt wird. Eine genaue Kenntniß des zu behandelnden Stoffes, eine deutliche und bestimmte Vorstellung von dem beabsichtigten Zwecke und ein durch Bildung und feines Gefühl geläuterter Geschmack sind daher die unerläßlichen Bedingungen für einen guten Styl.

S. Adelung, J. C., Ueber den deutschen Styl. 4. Aufl. Berlin 1800. 2 Bde.
Dasselbe Werk im Auszuge, von Th. Heinsius. 3. Aufl. Berl. 1822.
Moritz, Vorlesungen über den Styl, fortgesetzt von Jenisch. 2. Aufl. Braunschweig 1808. 8. (besorgt von J. J. Eschenburg).
W. Kosmann, Versuch einer Theorie des deutschen Styls. Berlin 1794. 95. 3 Bde. 8.
K. Reinhard, Entwurf der Theorie und Literatur des deutschen Styls. Göttingen 1796. 8.
C. W. Snell, Lehrbuch der deutschen Schreibart. 3. Aufl. Frankfurt 1818.
Pölitz, Lehrbuch der deutschen prosaischen und rednerischen Schreibart. Halle 1827. 8.
Derselbe, Das Gesammtgebiet der deutschen Sprache, nach Prosa, Dichtkunst und Beredsamkeit, theoretisch und practisch dargestellt. Leipzig 1825. 4 Bde in 8.

Sulzer, Theorie der schönen Künste. Bd. IV. S. 364. Art.: Schreibart.
Bouterwek, Aesthetik. Bd. II. S. 258.
Meiners, Grundriß der Theorie und Geschichte der schönen Wissenschaften. Cap. 24 und 25.
Versuch einer Geschichte des deutschen Styls. Wien 1781.
Jean Paul (F. Richter), Vorschule der Aesthetik. Th. II. Progr. 13. Th. III. Vorl. 1.

Aristoteles τέχνη ῥητορική l. 3.
Cicero, De oratore l. 3.
Ejusd. Orator.

Quinctil. institutt. oratt. l. 8. 9. 10. 11 (c. 1). 12 (c. 10).
Dionysius Cassius Longinus, *Περὶ ὑψους* Ed. B. Weisko. Leipzig 1809.
Hermogenes, *Περὶ ἰδεων* und *περὶ μεθοδου δεινότητος* in s. *ρητορικὴ τέχνη* in Walzii Rhetores graeci Vol. 1.
Dionysii Halicarnassensis Opp. ed. Reiske. Vol. V et VI.
Demetrius Phalereus, *Περὶ ἑρμηνείας* ed. F. Goeller. Leipzig 1837. 8.

Ricerche intorno alla natura dello Stile. Milano 1778. 8. 2 V.
D. Thiébault, Essai sur le Style. Berlin 1774. 8.
d'Alembert, Mélanges. T. II. S. 313 fgde.
J. B. Monboddo, On the origin and progress of language. Edinburgh 1766. Vol. 3—5.

§. 7.

Die Gattungen und Arten des Styls.

Der Zweck, welchen wir bei der Mittheilung unserer geistigen Wahrnehmung zu erreichen beabsichtigen, bestimmt neben der Wahl des Inhaltes die Ausdruckweise. Entweder wollen wir bei allem Mitzutheilenden andere Menschen nur überhaupt von einem Gegenstande in Kenntniß setzen, oder wir wollen sie über denselben belehren oder endlich wir wollen durch dasselbe so auf ihr Gemüth wirken, daß ihr Gefühl dadurch zu thätiger Theilnahme und zu selbstständiger Handlung angeregt und veranlaßt wird. — Es giebt also drei Arten von Zwecken, von denen die erste besonders auf den Verstand, die zweite auf den Verstand und die Vernunft, die dritte auf den Verstand, die Vernunft und das Gefühl berechnet sind. Sie entsprechen den drei Formen unseres inneren Lebens, der ruhigen Anschauung und Betrachtung, dem Bestreben und der Empfindung. Da nun diejenige Form allein die richtige und angemessene ist, welche mit dem Inhalte so übereinstimmt, daß sie denselben auf die möglichst vollkommenste Weise zur Erscheinung bringt und dadurch eben der vorgesetzte Zweck erreicht wird, so sind es auch neben dem Inhalte eben jene drei Arten des Zweckes, welche das Wesen der wörtlichen Ausdrucksweise, des Styls, feststellen und den Styl selbst in drei Gattungen, den niederen, den mittleren und den höheren Styl zerfallen lassen.

Inhalt und Zweck des niederen Styls sind Gegenstände des gewöhnlichen Lebens und ruhige, einfache Mittheilung derselben ohne irgend eine andere bestimmte Absicht. Demgemäß verlangt der niedere Styl also, außer den allgemeinen Bestimmungen, welchen sämmtliche Gattungen gemeinschaftlich unterworfen sind, die größte Ruhe und Einfachheit und die genaueste Gleichmäßigkeit in der Durchführung.

Inhalt und Zweck des mittleren Styls sind Mittheilung von wichtigeren Gegenständen des Lebens und Belehrung über dieselben. Um Beides zu erreichen, kann und soll er sich also aller jener Mittel bedienen, welche dazu tauglich sind, die Aufmerksamkeit des Empfangenden zu spannen und rege zu erhalten und in demselben das Bestreben zu erwecken, sich das Mitgetheilte als geistigen Besitz anzueignen. Eine stärkere und lebendigere Ausdrucksweise und ein angemessener rednerischer Schmuck sind also, im Vergleich mit der ersteren Gattung, nothwendige Eigenschaften desselben.

Inhalt und Zweck des höheren Styls endlich sind die wichtigsten Gegenstände des Lebens in seinem ganzen Umfange, welche dem Empfangenden nicht bloß zur einfachen Kenntnißnahme und Belehrung mitgetheilt, sondern von deren Wahrheit und hoher Bedeutung derselbe auch überzeugt und zu den aus dieser Ueberzeugung folgerecht entspringenden Handlungen bestimmt und veranlaßt werden soll. Der höhere Styl ist die höhere Ausdrucksweise des Redners und verlangt, je nach Inhalt und Zweck der Rede, Erhabenheit, Würde, Kraft und Adel des Ausdrucks und Reichthum des äußeren Schmuckes.

Zu den allgemeinen, allen drei Gattungen des Styls nothwendigen Eigenschaften gehören, abgesehen von der genauesten Uebereinstimmung zwischen Inhalt und Form, logische Anordnung und Klarheit der Gedanken, Deutlichkeit des Ausdruckes, Bestimmtheit und grammatische Richtigkeit. — Alles Ueberschreiten aus einer Gattung des Styls in die andere, sowie der Wechsel mit denselben in einer und derselben Mittheilung ist verwerflich, da die Einheit des Ganzen dadurch gestört und

eben durch dieſe Störung der Eindruck des Komiſchen hervorgebracht wird, es müßte denn ſeyn, daß der Mittheilende um beſonderer Zwecke willen ausdrücklich beabſichtigte, dieſen Eindruck auf den Empfangenden zu machen.

Die vorherrſchende Eigenſchaft der Ausdrucksweiſe beſtimmt die Art des Styls, weil ſie ihm einen eigenthümlichen Ton verleiht. So viele dieſer vorherrſchenden Eigenſchaften denkbar ſind, ſo viele Arten des Styls ſind daher auch denkbar, doch nimmt man gewöhnlich deren nur folgende ſechs als feſtgeſtellt an, von welchen die erſten drei den Entwickelungsſtufen des menſchlichen Lebens entſprechen: der naive, der ſentimentale, der humoriſtiſche, der maleriſche, der declamatoriſche und der rhetoriſche Styl. Im erſteren herrſcht der Ausdruck kindlicher Unſchuld und Unbefangenheit als Gegenſatz zum Conventionellen und Berechneten, im zweiten der Ausdruck ſanfter und rührender Empfindung, im dritten der Wechſel der Empfindungen veranlaßt durch das Bewußtſeyn der Unvollkommenheit alles Irdiſchen, vor. — Die letzteren drei Arten werden dagegen durch die von dem Inhalte ſtärker bedingte äußere Form beſtimmt: der maleriſche Styl ſtrebt durch möglichſte Nachbildung des Gegenſtandes in wörtlicher Darſtellung nach der lebendigſten Veranſchaulichung; der declamatoriſche Styl wird durch die Beſtimmung zu mündlichem Vortrage bedingt und der rhetoriſche vereint alle Eigenſchaften im weiteſten Umfange in ſich, welche die Ueberzeugung des Zuhörers herbeizuführen vermögen.

Schon die Alten unterſchieden drei Gattungen des Styls: τὸ ἰσχνόν, ἀνθηρόν, ὑψηλόν: Genus dicendi tenue, mediocre, sublime.
S. Cicero, Orator. c. 23 – 28.
Quinctil. Institutt. XII. c. 10.
Schott l. c. III. A. II. 1, S. 17 fgde.
Reinbeck, Handbuch der Sprachwiſſenſchaft. II. A. 1. S. 111.
Batève, Traité de la Diction. Paris 1753. L. II. des différens styles.
Condillac, Cours d'Etudes pour l'instruction du Prince de Parme. Parme et Bouillon. — L'art d'écrire, chap. XII. —

Morgenſtern, Ueber edle Simplicität der Schreibart in Eberhard's philoſ. Archive B. 1. St. 1. Auch beſonders erſchienen. Halle 1793. 8.

M. Mendelssohn, Ueber das Erhabene und Naive. S. dess. philos. Schriften. Bt. II. S. 121.
Schiller, Ueber das Naive, in den Horen. Jahrg. I. St. 11 und in dessen sämmtl. Werken.
Jean Paul l. c. Th. I.

§. 8.

Nothwendige Erfordernisse des Styls und deren Gegensätze.

Unter den bereits im vorigen Paragraphen angeführten nothwendigen Eigenschaften des Styls heben wir um ihrer Wichtigkeit willen folgende noch besonders hervor:

a) Deutlichkeit. Man versteht darunter die vollkommene Verständlichkeit der Gedanken an und für sich, wie der Form des Ausdrucks, durch welchen sie zur Erscheinung gebracht werden. Ihre Erfordernisse sind daher Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit, Schärfe und Genauigkeit des Ausdruckes und sprachliche Richtigkeit. Gegensätze derselben sind Dunkelheit, Zweideutigkeit und Unverständlichkeit. Zu den Ursachen der Dunkelheit gehören Unklarheit der Gedanken und Unvollständigkeit derselben, fehlerhafte Stellung und unrichtiger Gebrauch der Worte, zu künstlicher Bau des Satzes, Anwendung von nicht erklärten unbekannten Kunstausdrücken oder irrthümlicher Gebrauch derselben, sowie zu gedrängter und abgekürzter Ausdruck. Zweideutigkeit oder Vieldeutigkeit entspringt aus der Anwendung von Wörtern, sowie aus Constructionen, welche mehr als eine Erklärung zulassen. — Unverständlichkeit beruht auf Unvollkommenheit der Gedanken oder auf einem Misverhältniß zwischen dem Gedanken und seiner Einkleidung.

b) Angemessenheit des Styls. — Sie wird durch die Uebereinstimmung der Form mit dem Gedanken und dem Zweck der Rede erreicht. Ihre Gegensätze sind Verstöße gegen den Sprachgebrauch, den Anstand und die Natürlichkeit.

c) Würde des Ausdrucks. Sie beruht auf der Vermeidung alles Anstößigen und Lächerlichen und auf der ge-

nauen Beachtung des Verhältniſſes, in welchem ſich der Redner oder Schriftſteller zu ſeinem Publicum befindet.

d) Lebhaftigkeit. Ihre Grundbedingung iſt die Uebereinſtimmung zwiſchen Inhalt und Ausdruck; je mehr der letztere ſich dem erſteren anſchmiegt und die Wahl, die Anordnung und der Klang der Worte mit dieſem übereinſtimmt, um ſo glücklicher wird dieſe Eigenſchaft dem Styl verliehen werden.

S. Auctor ad Herenn. 4, 12.
Cicero, De orat. l. 3. c. 10.
Quinctil. Institt. l. 7. c. 9. l. 8. c. 2.
Adelung a. a. O. Th. 1. S. 125.
Kolbe, lieber Wortmengerei. Leipzig 1812. 2. A.
Campbell, Philosophy of Rhetoric. Vol. II. B. II. ch. 5—7.
Treatises on Poetry etc. l. c. S. 348 fgde.
Jean Paul, Vorſchule II, 274.

§. 9.

Der eigentliche und uneigentliche wörtliche Ausdruck.

Die wörtliche Darſtellung eines Gedankens kann auf zweierlei Weiſe Statt finden: entweder durch den eigentlichen Ausdruck, das heißt durch diejenigen Worte, welche den Gedanken einfach und beſtimmt in ſeiner ganzen unverhüllten Wirklichkeit zur Erſcheinung bringen, oder durch den uneigentlichen Ausdruck, welcher dann eintritt, wenn man den Gedanken nicht unmittelbar wiedergiebt, ſondern durch andere Wörter oder eine Geſtaltung der Rede, die denſelben nicht unmittelbar, ſondern nur in einem mit ihm verwandten Bilde darſtellt. Dies iſt ſowohl durch einzelne Worte wie durch ganze Sätze zu erreichen. — Urſprünglich zwang die Armuth der Sprache, welche noch nicht für jeden Begriff das ihm eigenthümliche Wort hatte, dazu, und es war nur ein Nothbehelf, ſpäter jedoch, als die Sprache der einzelnen gebildeten Völker einen ſolchen Reichthum von Ausdrücken und Wendungen erhielt, daß es möglich war, den Begriff auf mehr als eine Weiſe zur Erſcheinung zu bringen und dadurch der Rede Anmuth, Mannichfaltigkeit und Lebhaftigkeit zu verleihen, ward

es eine Aufgabe der Redekunst, sich dieser uneigentlichen Ausdrücke, besonders für bestimmte Zwecke zu bedienen und über deren Wesen wie über deren Gebrauch feste Regeln aufzustellen. Man nannte sie im Allgemeinen Figuren der Rede und verstand darunter jeden uneigentlichen, aber absichtlich gewählten Ausdruck, der entweder den Begriff in einem ihm entsprechenden Bilde wiedergiebt oder denselben eigenthümlich in seiner äußeren Erscheinung darstellt. Später unterschied man sie genauer nach ihrem Wesen und ließ sie in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, die Figuren und die Tropen. Unter Figuren versteht man eine von der ursprünglichen abweichende Gestaltung des Ausdruckes, unter Tropen die Vertauschung des eigentlichen wörtlichen Ausdruckes mit einem uneigentlichen, der den Begriff in einem ihm entsprechenden Bilde wiedergiebt. Die Rhetoriker sind übrigens nicht einig hinsichtlich dieser Eintheilung und namentlich in neuerer Zeit sind andere Klassificationen der Figuren überhaupt nach psychologischen Bestimmungen vorgeschlagen und zum Theil auch angenommen worden. Es ist hier nicht der Ort, über diesen Punkt ausführliche Untersuchungen anzustellen; für den vorliegenden besonderen Zweck dieses Buches wird eine Aufzählung und Erklärung der Figuren überhaupt vollkommen hinreichen. Wer sich näher darüber zu unterrichten wünscht, findet am Schlusse dieses Paragraphen die Nachweisung der seinem Zwecke entsprechenden literärischen Hülfsmittel. Die von Adelung zuerst in seinem Werke über den deutschen Styl gemachte Eintheilung ist um ihrer leichten Uebersichtlichkeit willen die zweckmäßigste, weshalb wir sie auch hier beibehalten wollen.

I. Figuren, deren Zweck ist, die Aufmerksamkeit anzuregen.

1) Die Alliteration: die Wahl solcher Wörter für die Darstellung des Gedankens, welche einen oder mehrere gleiche Anfangsbuchstaben haben, z. B.: Laß Liebe labend dich beleben.

2) Die **Annomination**: die Verbindung von Wörtern eines Stammes, z. B.: Aber die Stille ward stiller. (Klopstock.)

3) Die **Anaphora** (Anapher): das Beginnen mehrerer auf einander folgender Gedanken und Redesätze mit einem und demselben Worte, z. B.:

Und was wegwelkt aus den Erdenthalen
Schwindet darum nicht aus Gottes Welt;
Nicht des Morgenroths verstrahlte Strahlen,
Nicht die Blume, die zu Staub zerfällt,
Nicht die Asche ausgebrannter Sonnen,
Nicht die Düfte, die der Rose entweh'n,
Nicht das Fädchen, das vom Wurm gesponnen,
In der Luft verflattert, mag vergeh'n. (Rosegarten.)

4) Die **Epizeuris**: die öftere Wiederholung eines und desselben Wortes nach einander, z. B.:

So weit das Scepter meines Vaters reicht,
So weit die Schiffahrt uns're Flaggen sendet
Ist keine Stelle — keine — keine, wo
Ich meiner Thränen mich entlasten darf,
Als diese. (Schiller.)

5) Die **Epiphora**: die Wiederholung desselben Wortes am Schlusse mehrerer Sätze, z. B.:

Ich sah auf dich und weinte nicht. Der Schmerz
Schlug meine Zähne knirschend an einander;
Ich weinte nicht. Mein königliches Blut
Floß schändlich unter unbarmherz'gen Streichen,
Ich sah auf dich und weinte nicht. (Schiller.)

Diese drei Figuren (3—5) werden auch zusammen unter dem Namen der **Wiederholung**, conduplicatio, begriffen.

6) Die **Inversion**: die Veränderung der gewöhnlichen Wortstellung, um den Hauptgedanken noch stärker hervortreten zu lassen, z. B. statt: Ich würde sie tödten, Tödten würde ich sie, oder: Sie würde ich tödten.

7) Die **Gradation**, der **Klimax**: die Ordnung der Begriffe nach ihrer größeren Bedeutsamkeit, so daß die Stei-

gerung ſtufenweiſe vom Geringeren bis zu dem Wichtigſten fortſchreitet, z. B.: Verachtung dem Trägen, der von den Veränderungen der Zeit gar keine Kenntniß nimmt! Schande dem Leichtſinnigen, der ſie keiner ernſtlichen Beherzigung würdigt! Schmach dem Elenden der die Uebel und Unordnungen der Zeit wohl gar mit Beifall und Vergnügen betrachtet! (Reinhard.)

II. Figuren, deren Zweck iſt, die Phantaſie anzuregen.

1) Die Epanorthoſis, correctio; dieſe Figur findet Statt, wenn der Redende ſcheinbar ſich unterbricht und den Ausdruck zurücknimmt, um einen anderen, der ſeinen Gedanken mit noch größerer Bedeutſamkeit darſtellt, dadurch hervorzuheben, z. B.: **Hic tamen vivit. Vivit? immo vero etiam in senatum venit. (Cicero Catil. I. c. 1.)** — Die gute Geſellſchaft von X — nicht doch — die ganze Stadt X war empört darüber.

2) Die Apoſiopoeſis: das plötzliche Innehalten und Abbrechen, ohne den Gedanken vollſtändig zur Erſcheinung zu bringen, z. B.: Nimm dich in Acht, wenn ich — —

3) Die Conceſſio: die Einräumung, eines möglichen Einwurfes, um dadurch die Wahrheit der aufgeſtellten Behauptung deſto mehr hervorzuheben, z. B.: Geſchlagen ward er nicht, das gebe ich zu, allein dieſes Treffen zwang ihn vor Allem, Frieden zu ſchließen.

4) Die Frage; dieſe wird dann zu einer redneriſchen Figur, wenn man ſich ihrer bedient, um einen poſitiven Gedanken, den Niemand bezweifeln kann, dadurch noch eindrucksvoller zu machen, z. B.: Ohne Gott fällt, wie es in der heiligen Schrift heißt, kein Sperling vom Dache. Iſt Gott nicht groß? Iſt Gott nicht allwiſſend?

5) Die Congruenz: die Nachahmung des Naturlautes durch den Wortlaut, z. B.: Das Ziſchen des Blitzes, das Klirren der Degen, das Raſſeln der Ketten.

6) Die Harmonie: die Nachahmung der ſinnlichen Er-

ſcheinung eines Gegenſtandes durch den Bau des Satzes und die beſondere dies bezweckende Wahl der Worte, z. B.:

Es ſchloſſen ſich
Des Orkus Pforten fernab donnernd zu. (Goethe.)

Und wie die Rieſenfichte Nachbaräſte
Und Nachbarſtämme querſchend niederſtreift
Und ihrem Fall dumpf hohl der Hügel donnert. (Goethe.)

7) Die Periphraſis: die Umſchreibung eines Gegenſtandes, ſtatt der gewöhnlichen Benennung deſſelben, z. B.: Der Rebe trinkbares Blut, für Wein. (Baggeſen.)

8) Das Gleichniß, Simile: die Erläuterung eines Begriffes durch ein ihm zugeſelltes ſinnliches Bild, z. B.: Unerſchütterlich ſtand er da, allen Vorwürfen Trotz bietend, gleich einem Fels im Meere, an den die Wellen vergeblich ſchlagen.

9) Die Alluſion: die Anſpielung auf eine ähnliche Vorſtellung, welche Jedem bekannt iſt, z. B.: Er hat noch nicht ſein Waterloo (für: die ihn gänzlich vernichtende Niederlage) erlebt.

10) Die Metonymie: die Anwendung eines andern, einen verwandten Begriff darſtellenden Ausdruckes für das eigentliche Wort, ſo z. B.: Das Vorhergehende für das Folgende, wie die letzte Umarmung für die Trennung, die Urſache für die Wirkung, die Eigenſchaft für das damit begabte Weſen, der Stoff für die Form, das Zeichen ſtatt der dadurch bezeichneten Sache, der Ort oder Raum für ſeinen Inhalt, die Zeit für das, was ſich innerhalb derſelben zuträgt u. ſ. w.

11) Die Synekdoche: die Anwendung des höheren Begriffes für den niederen, des Theils für das Ganze und umgekehrt des Ganzen für den Theil, der Gattung für die Art und umgekehrt, der Art für das Individuum und umgekehrt, der einfachen Zahl für die Mehrzahl, der beſtimmten Zahl für die unbeſtimmte u. ſ. w., kurz die Anwendung eines in der Hauptvorſtellung enthaltenen Thei-

les für dieſe oder umgekehrt, wie z. B.: Brod, für: Nahrung, der Wald rauſcht, für: die Bäume des Waldes rauſchen; die Lerche jubelt dem Schöpfer Dank, für: die Lerchen oder Lerchen u. ſ. w. Tauſend Menſchen bezeugen es, für: ſehr viele Menſchen u. ſ. w. — Die Vertauſchung des Vorhergehenden mit dem Nachfolgenden und umgekehrt wird auch ſtatt Metonymie, Metalepſis, der Art ſtatt des Individuums auch ſtatt Synekdoche, Antonomaſie genannt.

12) Die Metapher: die Anwendung einer verwandten Vorſtellung für die Hauptvorſtellung; ſie iſt daher ein abgekürztes Gleichniß, wie z. B.: Die Blüthe der Schönheit, der Winter des Lebens, das ſterbende Jahr u. ſ. w.

13) Die Proſopopöeia (Proſopopöe), **personificatio**: die Darſtellung des Lebloſen und Abſtracten als etwas Lebendes und Wirkliches, ſo wie des Abweſenden oder Todten als eines Gegenwärtigen oder Lebenden. — Der höchſte Grad der Proſopopöe, durch welchen lebloſe Dinge, Verſtorbene oder Abweſende als gegenwärtig und redend eingeführt werden, heißt auch die Sermocination (**sermocinatio**); Beiſpiele der Proſopopöe ſind: der lachende Abend, der fröhliche Wald. — Hat uns das Geſetz nicht ſelbſt das Schwert in die Hand gegeben? — Mit tauſend Zungen jauchzt die Natur dir zu: „Gott iſt die Liebe!“

14) Die Allegorie. Dieſe Figur iſt eine fortgeſetzte Metapher; ſie ſtellt einen Gegenſtand nebſt ſeinen Eigenſchaften und Wirkungen in einem fortgeführten und dadurch möglichſt erſchöpfenden Bilde dar. Am Glücklichſten wird die Allegorie ihre beabſichtigte Wirkung erreichen, wenn ſie ſich mit der Proſopopöe verbindet. — Ein ſehr gutes Beiſpiel iſt folgende Allegorie von Herder: Die römiſche Dichtkunſt ward aus griechiſchem Saamen in den Garten eines Kaiſers verpflanzt, wo ſie als ſchöne Blume

da ſtand und blühte; — ein nicht minder treffliches des höchſten Grades iſt das horaziſche (Od. L. 1, 35):

Te semper anteit saeva necessitas
Clavos trabeales et cuneos manu
Gestans ahena, nec severus
Uncus abest, liquidumque plumbum.

15) Die Apoſtrophe: die beſtimmte Anrede eines Abweſenden, ſelbſt eines Todten, als ob dieſer gegenwärtig und lebend ſei, z. B.: Vater, blicke aus den Gefilden der Seligen hernieder, ſieh deinen Sohn und freue dich, wie er das von dir begonnene Werk herrlich zu Ende führt!

16) Die Viſion: die Vergegenwärtigung eines überirdiſchen Weſens, dergeſtalt als ob der Redende ſie zu ſehen und zu hören glaubte, z. B. die Erzählung der Jungfrau von Orleans in Schiller's gleichnamiger Tragödie, Act 1. Sc. 1.

III. Figuren, deren Zweck iſt, das Gemüth anzuregen.

1) Die Exclamation, der Ausruf, der natürliche Ausbruch der geſteigerten Empfindung, gleichviel ob freudiger oder trauriger Art, z. B.:

Kaum wird in meinen Armen mir ein Bruder
Vom grimmigen Uebel wundervoll und ſchnell
Geheilt, kaum naht ein lang' erflehtes Schiff,
Mich in den Port der Vaterwelt zu leiten,
So legt die taube Noth ein doppelt Laſter
Mit ehrner Hand mir auf: das heilige,
Mir anvertraute, viel verehrte Bild
Zu rauben und den Mann zu hintergehn,
Dem ich mein Leben und mein Schickſal danke.
O daß in meinem Buſen nicht zuletzt
Ein Widerwille keime! der Titanen
Der alten Götter tiefer Haß auf euch,
Olympier, nicht auch die zarte Bruſt
Mit Geierklauen faſſe! Rettet mich
Und rettet euer Bild in meiner Seele! (Goethe.)

2) Die Hyperbel (Hyperbole): die Uebertreibung in der

Schilderung eines Gegenstandes, insofern als man die demselben zukommenden Eigenschaften weit größer, stärker, bedeutender vorstellt, als sie wirklich sind oder von ihm selbst mehr behauptet, als ihm zukommt, z. B.: Der Adlersklauen hat, festzuhalten, der hat auch Adlersaugen, weit umher seinen Raub zu erspähen. (Harms.)

3) Die Litotis (Meiosis): die Verringerung, Verkleinerung eines Gegenstandes und der ihm zukommenden Eigenschaften, z. B.: Ein so winziger Verstand wie der meinige faßt nur mit Mühe solche erhabene Dinge.

4) Die Distribution (Cumulation): die Auflösung eines Begriffes in mehrere ähnliche, so daß dadurch der Hauptbegriff um desto eindringlicher anschaulich gemacht wird, z. B.:

Tugend, himmelgeborne, der Gottheit köstlichste Gabe
Sehnsucht ewiger Geister, dem Helden Schlachtruf, dem Jüngling
Weckerin mächtiger Thaten, des Weisen theuererrungne
Höchste Schöne! u. s. w. — (Rosegarten.)

5) Die Ellipse: die absichtliche Auslassung gewisser Nebenvorstellungen, welche sich aus dem Sinne des Ganzen leicht ergänzen lassen. — Wiederholt sie sich durch ganze Sätze hindurch, so heißt sie Interruptio, Abgebrochenheit, wie z. B.: Wer mir Bürge wäre? — Es ist Alles so finster — verworrene Labyrinthe — kein Ausgang — kein leitendes Gestirn — wenn's aus wäre mit diesem letzten Odemzuge, — aus, wie ein schaales Marionettenspiel! (Schiller.)

6) Das Asyndeton (dissolutio): die Weglassung der gewöhnlichen Bindewörter, wie z. B.: Ich kam, sah, siegte.

7) Das Polysyndeton: die absichtliche Häufung und Wiederholung der Bindewörter, wie z. B.: Die Liebe hofft Alles und glaubt Alles und trägt Alles und duldet Alles.

8) Die Ironie: die absichtliche Aeußerung des Gegentheils von dem, was man eigentlich denkt und sagen sollte, z. B.: Sie wollen mich einsperren! Wahrlich, Sie sind sehr gütig,

auf eine ſo zarte Weiſe für meine Sicherheit und mein Unterkommen zu ſorgen.

9) Der Sarkasmus: die boshafte Verſpottung eines Sterbenden.

10) Der Diaſyrmus: die boshafte Verſpottung eines Lebenden.

11) Die Mimeſis: die ſpöttiſche Wiederholung der Worte eines Anderen. — Dieſe drei Figuren des Spottes bedürfen keiner Beiſpiele zur Erläuterung.

IV. Figuren, deren Zweck iſt, den Witz und den Scharfſinn anzuregen.

1) Der Contraſt (das Antitheton): die Zuſammenſtellung unähnlich ſcheinender, aber in ihrem eigentlichen Weſen ähnlicher Gegenſtände, z. B.: Der antike Narciß beſchaut ſich im Bache, der moderne Narciſſus im Spiegel; die Selbſtbewunderung Beider bleibt ſich gleich.

2) Die Antitheſe (der Gegenſatz): die Nebeneinanderſtellung entgegengeſetzter Begriffe, durch welche die Hauptvorſtellung eigenthümlich hervorgehoben wird, z. B.:

Greiſenworte.

Komm her, mein Kind, o du mein ſüßes Leben!
Nein! komm, mein Kind, o du mein ſüßer Tod!
Denn Alles, was mir bitter, nenn' ich Leben,
Und was mir ſüß iſt, nenn' ich Alles Tod. (Uhland.)

3) Die Paronomaſie: die Verbindung verſchiedener Begriffe durch ähnliche oder gleichlautende Worte. — Arten dieſer Figur ſind a) die Ploke oder Ploce, die Gegeneinanderſtellung der verſchiedenen Begriffe eines und deſſelben Wortes, z. B.: Du fragſt nach dem Schilde, der ihn in dieſer Schlacht deckte, es war des Gaſthofs zum goldenen Löwen ruhmgekröntes Schild. b) die Antimetabole: die Veränderung der Begriffsvorſtellung deſſelben Wortes durch den Gebrauch im Nachſatze, z. B.: Der Menſch kann, was er will und will, was er kann.

4) Die Prosdokie (Prosdokeia, das Unerwartete): die Verbindung zweier ganz von einander verschiedener Vorstellungen, welche dem Hauptgedanken eine ganz unerwartete Wendung geben, z. B.: Der Geist ihrer Mutter stieg aus der Gruft empor. — Sie erblickte denselben und — nieste! — Gesundheit! sagte der Geist.

5) Das Paradoron: eine Vorstellung, welche dem allgemein als richtig Angenommenen zu widersprechen scheint und doch bei näherer Prüfung eine tiefe Wahrheit enthält, z. B.: Alle Verbrechen sind sich gleich.

Aus dem Obigen ergiebt sich schon hinreichend, daß die richtige Erfindung und Anwendung der redneriſchen Figuren und ihr Gebrauch am rechten Orte allerdings eine große und glückliche Wirkung haben und die Erreichung des bei einer wörtlichen Darstellung beabsichtigten Zweckes außerordentlich befördern können. Thöricht wäre es jedoch, diese Erfindung und Anwendung nach bestimmten Regeln lehren und lernen oder die Figuren selbst nur darum gebrauchen zu wollen, damit der Styl als ein künstlicher und nach den Regeln der Kunst gebildeter erscheine. Aus einer inneren natürlichen Nothwendigkeit des Gedankens muß die Figur als das für denselben passendste, geeignetste und wirksamste Gewand sich gestalten und dafür kann nur der aus wahrhaft harmonischer geistiger Bildung und aus Lebenserfahrung entspringende feine Tact des Redenden der einzig richtige Führer seyn. Da aber diese Figuren immer bloß ein äußeres Hülfsmittel bleiben, so benutze man sie stets nur mit der größten Vorsicht und hüte sich, seinen Styl damit zu überladen, denn zu sehr gehäuft rauben sie den Gedanken ihre Wirkung und Kraft, statt dieselben zu verstärken.

S. Adelung a. a. O. Bd. I. S. 281—521.
Maaß, Grundriß der allgemeinen und besonderen reinen Rhetorik. 5. A., besorgt von Rosenkranz. Leipzig 1836. §. 45.
J. A. Eberhard, Handbuch der Aesthetik. Halle 1803—20. Bd. II. Br. 69—88.

Reinbeck, Handbuch der Sprachwiſſenſchaft. Duisburg und Eſſen 1814. Th. I. S. 23 fgde.

Pölitz, Das Geſammtgebiet der teutſchen Sprache. Bd. I. S. 427 fg.

Schott a. a. O. III, 2, S. 96 fgde.

Joſ. Steiner, Abhandlung über die wichtigſten Redefiguren. Münſter 1802. 8.

Hermogenes l. c. I. §. 6.

Rhetores selecti: Demetrius Phalereus, Tiberius Rhetor, Anonymus Alexandrinus. Demetrium em. etc. Th. Galeus. Iterum ed. etc. J. F. Fischer Lipsiae 1772. 8.

Alex. Numen, Περὶ τῶν τῆς διανοίας καὶ τῆς λέξεως σχημάτων in der Aldin. Sammlung Rhetor. graeci. Venet. 1508. p. 582—88. — Griech. u. Latein. von Laur. Normann. Upſala 1690. 8.

Cicero, De Orat. III. 38.

Quintil. Institt. L. VIII. 36. L. IX. 1 sq.

Rutilius Lupus, De figuris sententiarum atque verborum ed. Ruhnken. Lugd. Bat 1786.

Vossius, Instit. Orat. L. IV. V.

Rumy, Tropologia et schematologia practica seu exemplaris. Prag 1819. 8.

M. du Marsais, Des Tropes, ou des différens sens dans lesquels on peut prendre un même mot dans une même langue. Paris 1757. 8.

Home, Elements of Criticism. N. Ed. Edinburgh 1806. 2 Voll. 8. Ch. XX.

Priestley, Lectures on Oratory and Criticism. London 1777. 4. XI. XXII—XXIX.

Campbell, Philosophy of Rhetoric. London 1776. 2 Voll. in 8. — B. III. Ch. I. Sect. 2.

Blair, Lectures on Rhetoric and belles lettres. N. Ed. London 1813. 3 voll. in 8. XIV—XVII.

Anm. Die hier angeführten engliſchen Werke ſind auch in deutſchen Ueberſetzungen vorhanden.

Condillac, Essai sur l'Origine des Connoissances humaines. Paris 1746. L. II. Ch. 8.

Herder, Abhandlung über den Urſprung der Sprache. Berl. 1772 u. i. d. W.

§. 10.

Die Eleganz des Styls. Der Periodenbau. Der redneriſche Wohlklang.

Die angemeſſene und gefällige Anordnung der Wörter, innerhalb der von der Grammatik vorgeſchriebenen Grenze, ſowie die gute, geſchmackvolle und angemeſſene Verbindung der einzelnen Sätze mit einander zu einem harmoniſchen Ganzen, verleiht dem wörtlichen Ausdruck jene edle Eigenſchaft, welche

man mit der Benennung Eleganz des Styls (eleganter Styl) zu bezeichnen pflegt. Hinsichtlich dieser letzteren Bedingung unterscheidet man zwei Arten des Styls, den aphoristischen (zerschnittenen) und den periodischen Styl. Der aphoristische Styl wird aus kurzen, einzelnen, für sich bestehenden, von einander, so weit es die äußere Gestaltung betrifft, unabhängigen Redesätzen gebildet. Er giebt der gesammten wörtlichen Darstellung die Lebhaftigkeit rascher mündlicher Mittheilung und ist daher überall da anzuwenden, wo eine innere Verwandtschaft zwischen dieser und dem Wesen und Zweck des Vorzutragenden obwaltet, obwohl er auf die Länge durch seine Gleichförmigkeit leicht ermüdend wirkt. — Bei Reden vor einem Publicum, dessen Individuen sich nicht gleicher Höhe der Bildung erfreuen, ist er unbedingt dem periodischen Styl vorzuziehen, da er der Menge weit verständlicher ist als dieser. — Der periodische Styl dagegen hat seinen Namen von der Periode, einer Bezeichnung, welche in der Redekunst einen aus mehreren mit einander verknüpften und durch ihre innere Beziehung wie durch die äußere Gestaltung und Verbindung von einander abhängigen Sätzen zu einem harmonischen Ganzen gebildeten längeren Redesatz bedeutet, durch welchen ein auszusprechendes logisches Urtheil vollständig und vollkommen mitgetheilt wird. — Die einzelnen von einander abhängenden Sätze der Periode werden Glieder genannt oder je nach der von der inneren Nothwendigkeit des logischen Denkens ihnen gegebenen Reihenfolge als Vordersatz (Protasis) und Nachsatz (Apodosis) bezeichnet. Der Vordersatz (oder die Vordersätze, denn es können deren auch mehrere, durch geistigen Zusammenhang mit einander verbunden, in einer und derselben Periode enthalten seyn) entwickelt die Gründe des logischen Urtheils und stellt sie dar, während der Nachsatz den aus diesen Gründen gezogenen Schluß mittheilt. Die Verbindung zwischen den Vordersätzen und dem Nachsatze wird durch geeignete Bindewörter angegeben und vermittelt. Einzelne nicht streng damit zusammenhängende, aber um der Verdeutlichung willen nothwendige

Sätze können zwiſchen beiden eingeſchoben werden, doch muß das mit Vorſicht und nicht zu häufig geſchehen, weil ſie zu oft vorkommend leicht die Aufmerkſamkeit des Leſers oder Zuhörers von dem Hauptgegenſtande ablenken und daher ſchwächen. In der ſchriftlichen oder drucklichen Mittheilung einer wörtlichen Darſtellung deutet man ſolche eingeſchobene Sätze, Parentheſen genannt, durch ein beſonderes Zeichen an, um dem Verſtändniß damit zu Hülfe zu kommen; bei dem mündlichen Vortrage muß der Redner ſie durch kurze Pauſen oder Aenderung des Tons anzudeuten und ſeinen Zuhörern zu vermitteln ſuchen. — Je ſchöner und ausgebildeter die Verhältniſſe der einzelnen Perioden ſowohl an und für ſich wie zu einander durch die gute und angemeſſene Stellung der Wörter und durch die Ordnung der Sätze geſtaltet ſind, um deſto mehr wird der redneriſche Wohlklang befördert, für den ſich keine beſtimmten Regeln geben laſſen. Bei Reden wiſſenſchaftlichen Inhalts, bei Predigten vor einer ſehr gebildeten Gemeine, bei Feſtreden, kurz, überall da, wo man auf ein gleichartiges, durch Lebenserfahrung und gründliche und vielſeitige Bildung ausgezeichnetes Publicum rechnen darf, iſt dem periodiſchen Styl vor dem zerſchnittenen der Vorzug zu geben; bei gerichtlichen Reden ſtets, ſobald man zu gelehrten Richtern und nicht zu Geſchworenen verſchiedenen Standes und verſchiedener Bildungsſtufe, welche der Zufall durch das Loos zuſammenbrachte, reden muß.

S. Graf, Abhandlung der Lehre von den Perioden. Augsburg 1765. 8.
Gräffe, Anweiſung zum Periodenbau. Hannover 1807. 8.
Herling, Grundregeln des deutſchen Styls oder der Periodenbau der deutſchen Sprache. Frankfurt a. M. 1823. 8.
Adelung a. a. O. B. I. S. 253 fgde.
Schott a. a. O. III. 2. S. 188 fgde.
Aristoteles, Rhetor. l. III. c. 9.
Dionysius Halicarn., De compositione verborum ed. F. Goeller. Jenae 1815. 8.
Demetrius Phalereus, Περὶ ἑρμηνείας ed. F. Goeller. Lips. 1837. §. 10.
Cic. Orat. c. 64.
Quintilian. L. IX. c. 4.
J. Sturmius, De periodis liber. Argentor. 1550. 8.

Voss. Institut. Orat. L. IV. c. 3.
Campbell l. c. B. III. Ch. 3.
Blair l. c. XI—XIII.

Ueber den redneriſchen Wohlklang ſind anzuführen:

Adelung a. a. O. B. 1. S. 252 fgde.
Schott a. a. O. III. 2. S. 190 fgde.
Eberhard a. a. O. B. III. Br. 56—60.
Cicero, Orat. c. 55 sq.
Quinctil. l. c. IX, 4.
Vossius l. c. L. IV. c. 4.
Home l. c. ch. XVIII.
Campbell l. c. III. c. 1. S. 3.
Blair l. c. XIII.

Erſte Abtheilung.

Die Redekunſt im engeren Sinne.

§. 1.

Begriff der Rede im engeren Sinne.

Unter Rede in der engeren Bedeutung des Wortes verſteht man einen nach den Regeln der Kunſt abgefaßten mündlichen Vortrag, innerhalb deſſen und durch welchen ein beſonderes Thema entwickelt, dargeſtellt und die Anſicht des Redners von demſelben dergeſtalt bewieſen wird, daß der Zuhörer am Schluſſe des Ganzen ſich vollkommen von der Wahrheit und Richtigkeit des Geſagten überzeugt und zu dem, was der Redner mit dieſem Vortrage hinſichtlich ſeiner — des Zuhörers — bezwecken wollte, veranlaßt findet. Dies iſt wenigſtens die Aufgabe, welche ein Redner zu löſen hat; daß ſie nicht immer, ja daß ſie ſtreng genommen nur ſehr ſelten gelöſt werde, liegt theils an der Unvollkommenheit alles menſchlichen Strebens überhaupt, theils an eigenthümlichen concreten Verhältniſſen, theils endlich an der Unfähigkeit des Redners, und es wird daher im täglichen Leben Manches eine Rede genannt, das nach den Regeln der Kunſt wegen ſeiner vielen ihm anklebenden inneren und äußeren Mängel dieſen Namen gar nicht verdient. Wo jedoch die Redekunſt als

theoretiſche und practiſche Wiſſenſchaft die Grundbedingungen des Weſens einer Rede in der Bedeutung und in dem engeren Sinne, welchen ſie dieſer Benennung giebt, aufzuſtellen hat, da iſt die Löſung jener Aufgabe die von ihr zu ſtellende unerläßliche Hauptforderung.

§. 2.

Begriff der Beredſamkeit im engeren Sinne.

Um dieſes Ziel zu erreichen, hat alſo der Redner zu gleicher Zeit ebenſo auf den Verſtand und die Vernunft, wie auf die Phantaſie und das Gemüth des Zuhörers zu wirken. Demgemäß macht alſo auch die Rede hinſichtlich des wörtlichen Styls die höchſten Anforderungen, indem ſie die drei Arten des Zweckes, welche aller ſtyliſtiſchen Darſtellung überhaupt zu Grunde liegen, gleichmäßig erfüllen ſoll. (S. §. 7 der Einleitung.) Die angeborene und durch wiſſenſchaftliche Bildung und practiſche Uebung erlangte Fertigkeit, eine Rede, welche die obige Forderung möglichſt genügend erfüllt, abzufaſſen und in vollkommenſter Uebereinſtimmung mit Inhalt und Zweck mündlich vorzutragen, wird Beredſamkeit im engeren Sinne dieſes Wortes, und derjenige, welcher ſich dieſelbe angeeignet hat, ebenfalls im engeren Sinne des Wortes, ein Redner genannt.

§. 3.

Nothwendige Eigenſchaften eines Redners.

Zu den jedem Redner, der ſeinem Berufe entſprechen will, unerläßlichen, theils angeborenen und durch Fleiß und Uebung ausgebildeten, theils beſonders zu erwerbenden Eigenſchaften gehören: a) angeborene Eigenſchaften, die ſich durch Bildung auf das Höchſte veredeln laſſen: 1) Scharfſinn, Witz, Phantaſie; 2) Muth, Unerſchrockenheit, Geiſtesgegenwart; 3) körperliche Geſundheit und Kraft, gute, die Worte deutlich, verſtändlich und klangvoll zu Tage fördernde Sprechwerkzeuge und Anmuth, Würde und Anſtand der äußeren Erſcheinung. b) be-

sonders zu erwerbende Eigenschaften: 1) eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung; 2) gründliches und genaues Studium der Redekunst und ihrer Hülfswissenschaften und Hülfsmittel im weitesten Umfange, und endlich 3) für jeden besonderen Fall die genaueste und gründlichste Kenntniß des zu behandelnden Gegenstandes und seines Publicums oder wenigstens doch der Menschen überhaupt.

S. zu §. 1 und 2 die bereits und wiederholt angeführten Schriften der Alten über die Redekunst (Einleitung §. 4. 6. 9 am Schlusse), ferner:
Maaß, Grundriß der Rhetorik §. 348.
Bouterwek, Aesthetik. 3. A. Göttingen 1824. 2 Bde. B. II. S. 283.
Schott a. a. O. Bd. I. S. 92.
Pölitz, Gesammtgebiet. Bd. IV. S. 1—50.
J. A. Ernesti, Initia Rhet. Lips. 1783. P. I et III. c. 2.
Blair l. c. XXV—XXXIV.
S. zu §. 3. Quinctil. Inst. L. I. II. X. pass.
Lehrbuch der schönen Wissenschaften in Prosa. Aus dem Lat. des Quinctilian übersetzt von Henke, mit Anmerkungen von von Schirach, neu bearbeitet u. s. w. von Billerbeck. Helmstedt 1825. Th. I. S. 1—55. Th. III. S. 604. 646 fgde.
Gorgias, Beredsamkeit und Improvisation u. s. w. Deutsch mit Rücksicht auf unsere Zustände von F. Teuscher. Weimar 1848. Bd. III. Cap. 6 u. 7. S. 108—133.
K. S. Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg 1810. §. 129—132.
Sulzer, Allgemeine Theorie der schönen Künste. 3. A. Frankfurt und Leipzig 1798. Th. IV. S. 78. Art. Redner.
Muratori, Della dignità della Eloquenza volgare. Venez. 1750. 8.
Bettinelli, Saggio sull' Eloquenza in dessen Opere, Ven. 1782. Voll. 8. Cap. 1 et 2. P. 7 sq.
Condillac l. c. L. IV. ch. 4.
Gardener, A portrait of Oratory. London 1768. 8.
Blair l. c. XXV - XXXIV.

§. 4.

Nothwendige allgemeine und besondere Eigenschaften einer Rede.

Hat der Redner als solcher in jedem einzelnen Falle seine Aufgabe vollkommen erkannt, so muß sein ganzes Streben dahin gehen, diese vollständig zu lösen. Um also den Zuhörer genügend über den Gegenstand zu belehren, ihm die

Richtigkeit seiner (des Redners) Ansichten von demselben zu beweisen und ihn durch eben diese Beweisführung zu der nothwendig daraus entspringenden und von ihm beabsichtigten Handlung zu veranlassen, hat er vor Allem durch die geeigneten Mittel auf dessen Verstand, Vernunft, Einbildungskraft und Gemüth zu wirken, je nachdem der Gegenstand, den er behandelt und der Zweck, dessen Erreichung er sich vorgesetzt hat, dieses mehr oder minder verlangt. Es kommt nun vor Allem darauf an, die ihm zu Gebote stehenden Mittel gut zu vertheilen und anzuwenden. Dies kann er aber nicht und wird er nie erlangen, wenn es seiner Rede an den nothwendigen allgemeinen Eigenschaften gebricht, die nicht bloß ihr, sondern jeder wörtlichen Darstellung eigenthümlich seyn müssen. Diese sind: Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit, sprachliche Richtigkeit und logisch richtige Anordnung und Durchführung des Ganzen. — Die besonderen Eigenschaften einer Rede dagegen, wie Eleganz der Darstellung, Innigkeit, Wärme, Lebhaftigkeit werden in jedem einzelnen Falle durch den einer Rede eigenthümlichen Inhalt und Zweck mehr oder minder bedingt und bestimmt.

§. 5.

Die Theile einer Rede.

Die zu lösende Aufgabe bei einer Rede ist es, welche auch die Anordnung und Eintheilung derselben bestimmt. Der Zuhörer muß zuerst erfahren, wovon überhaupt die Rede ist, also von dem Gegenstande, den der Redner zu behandeln denkt, im Allgemeinen unterrichtet und darüber belehrt werden. Die Lösung dieses ersten Theils der Aufgabe bildet also und füllt den ersten Theil der Rede, den Eingang oder die Einleitung aus. — Ist dieses geschehen, so hat der Redner dem Zuhörer seine ihm eigenthümlichen Ansichten von dem Gegenstande mitzutheilen und zu entwickeln; dies ist der zweite Theil seiner Aufgabe, welcher auch somit den

zweiten Theil der Rede bildet und füllt und die Auseinanderſetzung oder Expoſition (Propoſition) genannt wird. Zunächſt iſt nun die Aufgabe des Redners, dem Zuhörer durch die Entwickelung von Gründen die Richtigkeit ſeiner Anſichten zu beweiſen, was den dritten Theil der Rede bildet und ausfüllt, der die Argumentation oder Beweisführung heißt und endlich den Zuhörer zu beſtimmen, ſeiner durch das Vorhergehende gewonnenen oder beſtätigten Ueberzeugung gemäß zu denken und zu handeln, was den letzten Theil oder den Schluß der Rede beſtimmt und füllt. — Eine Rede iſt alſo ſtreng genommen Nichts als eine in allen ihren Theilen vollſtändige und vollkommene Beweisführung.

S. Aristot. l. c. III, 3.
Cicer. Orator. §. 124.
Blair l. c. XXXI — XXXII.
Campbell l. c. B. 1. C. V. S. 1.

§. 6.

Die Einleitung.

Die Einleitung (der Eingang, Exordium) einer Rede wird alſo durch den Zweck beſtimmt, der zugleich ſich als eine innere Nothwendigkeit darſtellt, den Zuhörer von dem Inhalte der Rede im Allgemeinen in Kenntniß zu ſetzen und ihre Theilnahme, Aufmerkſamkeit und Bereitwilligkeit, ſich darüber belehren zu laſſen, ſo viel nur irgend möglich, zu gewinnen. Daraus folgt: der Redner muß den Inhalt dieſer Einleitung ſo wählen, anordnen und bearbeiten, daß derſelbe 1) die innigſte Verwandtſchaft mit dem eigentlichen Gegenſtande der Rede und ihrem Zwecke offenbart und den Zuhörer auf dieſen nicht allein vorbereitet, ſondern deſſen lebendigſte Theilnahme an demſelben rege macht; 2) die Einleitung darf Nichts enthalten, was auf irgend eine Weiſe zum weiteren Verlauf der Rede auch nur im leiſeſten Widerſpruch ſtände. Je weniger die Einleitung ſich an Allgemeines hält, je ſeltener ſie ſogenannte Gemeinplätze, d. h. ſo anerkannte Wahrheiten, daß

sie in Aller Munde leben und fast sprüchwörtlich geworden sind, bringt, um desto glücklicher wird sie auf das Folgende vorbereiten, um desto nachdrücklicher auf den Zuhörer wirken. Sie bedarf daher der sorgfältigsten Ausarbeitung, der verständlichsten Fassung und des gewinnendsten Tones. Die Weise der Alten, welche sogar Demosthenes und Cicero befolgten, Einleitungen im Voraus zu verfassen und eine Anzahl derselben vorräthig zu halten, um dann im vorkommenden Falle die geeignetste auszuwählen und anzupassen, ist eben so verwerflich überhaupt, wie gefährlich für den minder gewandten und erfahrenen Redner; das Letztere schon darum, weil der natürliche und ungekünstelte Uebergang von dem Inhalte des Einganges zu dem Hauptinhalte der Rede eine der schwierigsten Aufgaben für denselben ist. Es scheint viel gerathener, erst die Rede selbst und dann die Einleitung zu derselben zu entwerfen und auszuarbeiten. Die Letztere ist mit der Vorrede zu einem Buche zu vergleichen; kein vernünftiger Schriftsteller wird sich einfallen lassen, diese zuerst und dann erst sein Werk zu schreiben; schon deshalb nicht, weil er nie sicher seyn kann, daß während seiner Arbeit sich in ihm nicht Anschauungen gestalten, sich ihm nicht Gedanken und Ansichten aufdrängen und ihre Geltung bei ihm behaupten, welche dem, was er voreilig in seiner Vorrede niederschrieb, nicht geradezu widersprechen. — Für einen Redner aus dem Stegreif mag es dagegen zu Zeiten wohl vortheilhaft seyn, besonders wenn es ihm eigen ist, zu Anfange einer Rede nicht gleich die ihm angeborene Schüchternheit besiegen zu können, eine oder mehrere allgemeinere Einleitungen im Geiste vorräthig zu haben, um seinen ganzen Vorrath von Gedanken leichter in Fluß zu bringen, aber selbst ein Solcher darf das nur mit großer Vorsicht thun und muß jedenfalls schon darin geübt seyn, die verschiedenen Theile einer Rede leicht, angemessen, verständlich und natürlich mit einander zu verbinden. Wir werden in dem Abschnitte über redneriſche Improvisation ausführlicher darauf zurückkommen.

§. 7.

Die Exposition.

Für die Exposition oder Auseinandersetzung des Gegenstandes, um den es sich eigentlich handelt (das Thema), bestehe diese nun a) aus der Darlegung und Entwickelung desselben, oder sei sie b) die Erzählung einer Thatsache, oder bringe sie c) eine allgemeine Wahrheit, welche der Redner entschieden hinstellt und welche als solche zu beweisen die von ihm zu lösende Aufgabe ist — wird die größte Einfachheit, Klarheit, Verständlichkeit, Präcision und die consequenteste logische Anordnung und Folge in den einzelnen Theilen derselben erfordert. — Der Zuhörer muß eine möglichst vollständige und vollkommene, helle und klare Anschauung, gleichsam ein in richtiger Perspective und Beleuchtung gemaltes und in das rechte Licht gestelltes Bild erhalten, so daß er durch Nichts in seiner Auffassung desselben geirrt wird. — Es ist daher Nichts falscher als diesen Theil der Rede zu sehr zu schmücken; ein Fehler, in den so viele Redner verfallen. Hier kommt es darauf an, die Aufmerksamkeit des Zuhörers ganz und auf einen Punkt zu spannen und jede Störung oder Abwendung derselben sorgfältig zu vermeiden. — Eben so muß der Redner, wenn der Gegenstand eine Eintheilung und in Folge dieser eine Betrachtung seiner einzelnen Theile verlangt, diese höchst bestimmt, genau und consequent geben und alles Ueberflüssige — und überflüssig ist Alles hier, was nicht streng zur Sache gehört — so wie eine Vermischung der Theile oder eine unrichtige Anordnung derselben auf das Vorsichtigste vermeiden. Ehe nicht der vorhergehende Theil fertig abgeschlossen vor der Seele des Zuhörers dasteht, darf der folgende nicht begonnen werden und zu den gröbsten Fehlern eines Redners gehört, die Theile zu vermischen, außer der Reihenfolge von einem auf den anderen überzuspringen oder von einem späteren zu einem früheren zurückzukehren, um in diesem noch etwas zu berichtigen oder hinzuzusetzen. Dies ist das sicherste

Mittel, den Zuhörer zu verwirren und den Zweck der Rede zu verfehlen.

§. 8.

Die Argumentation.

Die Beweisführung oder Argumentation entwickelt und stellt die Gründe für die Richtigkeit des in der Exposition mitgetheilten Hauptgegenstandes und der Ansichten des Redners von demselben dar und widerlegt und beseitigt die möglichen Einwürfe und Gegengründe, welche erhoben und aufgestellt werden könnten. Der Redner muß also in derselben erstlich seine Ansichten erklären, so daß kein Zweifel mehr darüber obwalten kann, falls er das nicht aus einer durch den Gegenstand bedingten inneren Nothwendigkeit bereits in der vorigen Abtheilung, der Exposition, gethan hat und dann die einzelnen Beweisgründe in strenger logischer Ordnung folgen lassen, wenn die Begriffe, die er bei der Entwickelung und Darstellung des Hauptsatzes (Thema) seiner Rede gegeben, nicht schon an und für sich dem Zuhörer die unmittelbare Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit desselben zu gewähren im Stande sind. Diese Ueberzeugung ohne besondere Beweisgründe kann auf dreifache Weise herbeigeführt werden. Dieselbe beruht nämlich entweder auf unumstößlichen durchaus und allgemein als wahr erkannten Lehrsätzen (Axiomen) und wird in diesem Falle die metaphysische Evidenz genannt; oder sie entspringt aus dem Gefühl und Bewußtseyn des Zuhörers, dann bezeichnet man dieselbe als die physische Evidenz, oder endlich, sie gründet sich auf der Prüfung und Zustimmung des gesunden Verstandes und heißt alsdann die moralische Evidenz.

Die mittelbare Ueberzeugung dagegen kann durch den Redner bei dem Zuhörer nur durch Beweise (Beweisgründe) herbeigeführt werden. Beweis nennt man in der Philosophie und demzufolge auch in der Redekunst die Herleitung einer noch nicht anerkannten Wahrheit aus bereits anerkannten

Wahrheiten. Ein vollständiger Beweis ist also der gesammte Inbegriff der Gründe, welche als wahr anerkannt die Wahrheit eines Satzes oder Urtheils darlegen sollen und können, indem sie dessen Zusammenhang mit ihnen zeigen. Diese Gründe können zwiefacher Art seyn, entweder werden sie aus Begriffen (a priori) oder aus Erfahrungen (a posteriori) hergeleitet. Die Beweise aus Erfahrungen hergeleitet, zerfallen wieder in Beweisgründe der sinnlichen Wahrnehmung oder in Beweisgründe der Erinnerung (historische Beweisgründe). — Hinsichtlich der Form zerfallen die Beweise in 1) directe oder offensive und 2) in indirecte oder apagogische. Ein directer Beweis zeigt unmittelbar durch die Verbindung von anderen für wahr anerkannten Sätzen die Wahrheit des vorausgesetzten Satzes nach; der indirecte Beweis dagegen geht vom Gegentheile der Behauptung aus und zeigt die logische Unmöglichkeit dieses Gegentheils nach, wodurch also die Wahrheit des aufgestellten Satzes dargelegt wird. — Ist ferner ein Beweis so beschaffen, daß es durch denselben logisch unmöglich wird, das Gegentheil des Satzes für wahr zu halten, so wird er ein apodictischer Beweis genannt, ein wahrscheinlicher Beweis heißt er dagegen, wenn es trotz demselben immer noch möglich bleibt, das Gegentheil anzunehmen. — Zu den wahrscheinlichen Beweisen gehören die analogischen Beweise, d. h. solche, welche durch die Vergleichung mit ähnlichen Verhältnissen zur Annahme der Richtigkeit eines Satzes führen und inductive Beweise, d. h. solche, welche aus einem Schlusse vom Einzelnen auf das Gesammte, von einem Theile auf das Ganze, vom Besonderen auf das Allgemeine, die Wahrheit des aufgestellten Satzes zeigen sollen.

Die Alten legten einen außerordentlichen Werth auf die Behandlung der Beweise und lehrten dieselbe in zwei verschiedenen Wissenschaften, von denen die erstere, die Topik, sich mit der Aufsuchung oder Findung der Beweisgründe, die zweite, die Dialectik, sich mit der Ausführung derselben

beschäftigte. Umsonst haben sie jedoch sich bemüht, bestimmte Regeln dafür aufzustellen; dies hat nur zu einer künstlichen Rhetorik geführt, von der die Neueren mit der Zeit durchaus zurückgekommen sind, namentlich ist die Topik ganz verworfen worden. Daß hinsichtlich der Beweisführung ein Redner Nichts ohne eine gute philosophische Bildung leisten werde, versteht sich von selbst; hinsichtlich der Anwendung und Anordnung der Beweisgründe müssen ihm dagegen das Studium guter Muster, Erfahrung, Scharfsinn und Geistesgegenwart die rechten Fingerzeige geben, denn jede Rede, die auf das unmittelbare Leben berechnet und für dieses bestimmt ist, hängt von besonderen Verhältnissen ab und wird durch innere Nothwendigkeit derselben ihre Gestaltung bedingen; eine Rede aber, die nicht für das wirkliche Leben gilt, ist weiter Nichts als eine stylistische Schularbeit.

S. Sulzer, Allgemeine Theorie der schönen Künste. Bd. I. S. 418 bis 428.
Mellin, Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie. Züllichau und Leipzig 1798. Bd. I. Abth. II. S. 654—687.
Henke, Schlach und Villerbeck, Lehrbuch der schönen Wissenschaften u. s. w. S. 186 fgde. 217 fgde.
P. Doering, De differentia argum. rhetor. a logicis. Vit. 1713. 4.
Principes pour la lecture des Orateurs. Paris 1753. 8. L. 4.
Campbell l. c. V. 1. Ch. 4—6.
Priestley l. c. IV—VI.
Treatises l. c. S. 307 fgde.

§. 9.

Der Schluß einer Rede.

Der Schluß der Rede (Peroratio, Beschluß) ist dazu bestimmt, den Inhalt alles Vorhergehenden noch einmal kurz zusammenzufassen, um dem Zuhörer ein eindringliches Bild von dem Gegenstande zu geben und durch dasselbe nun den beabsichtigten Gesammteindruck auf das geistige Vermögen des Zuhörers im vollsten Sinne des Wortes hervorzubringen, so daß dieser durch die Rede selbst über den betreffenden Gegenstand vollkommen unterrichtet, von der Wahrheit und Richtigkeit des ihm Mitgetheilten überzeugt und zu der Handlung, zu

welcher der Redner ihn zu überreden im Sinne hatte, veranlaßt werde. Der Schluß ſoll daher nicht allein die Quinteſſenz der ganzen Rede enthalten, ſondern auch die letzte und daher ſtärkſte Wirkung auf den Zuhörer ausüben. Demgemäß kann und ſoll der Redner alle angemeſſenen Mittel gebrauchen, um ſeinen Zweck zu erreichen, und da er im Vorhergehenden bereits das Seinige gethan, um den Verſtand und die Vernunft des Zuhörers zu befriedigen, nach kurzer, möglichſt zuſammengedrängter Wiederholung des Inhaltes nun ganz beſonders auf das Gemüth des Zuhörers zu wirken ſuchen. Jeder gute Schluß einer Rede wird daher immer klimakteriſch geſtaltet ſeyn.

§. 10.

Die geeigneten Mittel, um auf den Zuhörer zu wirken.

Wie der Redner den Verſtand und die Vernunft des Zuhörers zu befriedigen habe, ward bereits im Vorigen auseinandergeſetzt; wir haben daher hier nur noch auf die geeigneten Mittel hinzudeuten, durch welche eine nachhaltende Wirkung auf die Phantaſie und das Gefühl des Zuhörers am Beſten ſich erreichen läßt. Auf die Phantaſie wirkt der Redner am Stärkſten durch Neuheit, Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit, Anmuth und Adel der Gedanken wie des wörtlichen Ausdrucks, auf das Gefühl dagegen durch Innigkeit, Wärme, Adel und Größe der Geſinnung, Wahrheit und Tiefe der Empfindung und Liebe und Begeiſterung für ſeinen Zweck. Eine nachhaltige und wirkſame Empfindung, wie er ſie bei dem Zuhörer hervorzurufen ſtrebt, wird er jedoch in dieſem nur dann zu wecken und zu nähren vermögen, wenn er ſelbſt von der Wahrheit und Richtigkeit des von ihm behandelten Gegenſtandes, von der Lauterkeit ſeiner eigenen Geſinnungen und von der Würde, dem Werthe und der hohen Beſtimmung ſeines Berufes überzeugt und durchdrungen iſt. Es iſt ſchon oben (ſ. §. 3 dieſes Abſchnittes) bemerkt worden,

daß der Redner eine möglichſt gründliche Kenntniß des menſchlichen Herzens überhaupt und des Kreiſes, zu dem er redet, im Beſonderen beſitzen müſſe. Hinſichtlich des Letzteren kommt es vorzüglich darauf an, mit deſſen Lebensverhältniſſen und dem Stande ſeiner Bildung, ſowie ſeiner vorherrſchenden Neigungen und Abneigungen vertraut zu ſeyn, um danach die äußeren Mittel, deren er ſich zu bedienen hat, gleichfalls beſtimmen zu können. Ironie, Spott, Satyre u. ſ. w. können ihm vorkommenden Falles eben ſo nachdrückliche Dienſte leiſten, wie die Aeußerungen und der Ausdruck der lebendigſten und ſtärkſten Empfindungen der Liebe, des Zorns u. ſ. w., nur muß Alles aus der Wahrheit ſeines eigenen Selbſt und aus einer inneren natürlichen Nothwendigkeit ſeines Weſens wie des Weſens ſeines Gegenſtandes entſpringen. Sobald daher Aeußerungen und äußere Mittel dieſer Art unwahr, gemacht, erkünſtelt oder übertrieben ſind, oder wenigſtens dem Zuhörer ſo erſcheinen, was bei einer ungeſchickten Behandlung derſelben leicht der Fall ſeyn kann, wird er gerade das Gegentheil von dem hervorbringen, was er bezweckte und ſtatt Ueberzeugung Zweifel, ſtatt Achtung Verachtung und Spott, ſtatt Begeiſterung für ſeinen Gegenſtand Kälte oder Gleichgültigkeit erregen. — Da endlich die Rede auf das wirkliche Leben berechnet und dafür beſtimmt iſt, ſo wird durch die realen Verhältniſſe, wie durch den Gegenſtand die Gattung des Styls bedingt; es können ſogar, ja es ſollen mitunter ſogar ſämmtliche drei Gattungen wechſelnd gebraucht werden, nur muß der redneriſche Ausdruck ſtets ein angemeſſener, würdiger und wohlklingender ſeyn.

S. Pölitz a. a. O. B. IV. S. 60 fgde.
Aristot. Rhet. III. 13.
Cicer. Orator. §. 124.
Blair l. c. XXXI—XXXII.
Campbell l. c. B. I. C. V. S. I.

§. 11.

Schema der ersten Catilinarischen Rede Cicero's als Beispiel.

Um das in den §§. 5—10 dieses Abschnittes Gesagte zu verdeutlichen, folge hier eine Zergliederung der ersten Catilinarischen Rede Cicero's. Dieses Beispiel ward ausdrücklich deshalb gewählt, weil eine genaue Bekanntschaft mit demselben, bei Jedem der Studien der Rednerkunst macht, vorauszusetzen ist.

Eingang. In directer unmittelbarer Anrede wirft Cicero dem Catilina sein Verbrechen vor und setzt zugleich die übrigen Zuhörer davon in Kenntniß (von den Worten **Cap. I. 1: Quousque tandem abutere, Catilina patientia nostra** bis zu den Worten: **notat et designat oculis ad caedem unumquemque nostrûm C. I. 2**). Dann macht er ihn auf die wohlverdiente Strafe aufmerksam und zeigt an Beispielen nach, wie weit geringere Vergehen ähnlicher Art ihren Lohn empfingen, und wie auch über ihn (Catilina) schon der Beschluß gefaßt worden (von den Worten: **Nos autem, viri fortes Cap. I. 2** bis zu den Worten: **Vivis: et vivis non ad deponendam sed ad confirmandam audaciam Cap. II. 4 med.**). — Darauf klagt Cicero sich scheinbar der Unthätigkeit und Schwäche an, weil er noch nicht, wie es seine Pflicht als Consul gebot, entschieden gegen ihn eingeschritten. Dies geschieht, aber nun um desto stärker die Gründe hervorzuheben, warum er es noch nicht gethan. (**Cupio, Patres conscripti, me esse clementem II. 4 med.** bis **II. 6 med. Multorum te etiam oculi et aures non sentientem, sicut adhuc fecerunt, speculabuntur atque custodient.**)

Exposition. Diese ist auf eine sehr geschickte Weise mit der Beweisführung verflochten (**Propositio implicita**). Cicero's Absicht geht nämlich dahin, den Catilina zu veranlassen, daß er sich aus Rom entferne, damit die ganze Schaar der Verschwörer ihm folge und die Stadt dadurch von ihnen gereinigt werde. Daher beginnt er die **Argumentation** damit:

I. ihm durch Thatſachen zu beweiſen, daß er genau um alle ſeine Pläne wiſſe, indem er ihm ſogar

1) die kleinſten Umſtände ſeiner bereits gethanen Schritte anführt (C. III. 6. **Etenim quid est Catilina, quod jam amplius exspectes etc. bis Reperti sunt duo equites romani qui te ista cura liberarent et sese illa ipsa nocte paullo ante lucem me in meo lectulo interfecturos pollicerentur**);

2) beweiſt, wie er Alles gleich nachher erfahren, worauf er ihm auseinanderſetzt, daß er alle ſachdienlichen Maaßregeln gegen ihn und ſeine Genoſſen getroffen (**Cap. IV. 10. Haec ego omnia etc. bis praedixeram**) und nun

3) den eigentlichen Hauptgegenſtand (das Thema) der Rede hier einflicht, indem er dem Catilina ſagt, er möge ſich entfernen, denn er (Cicero) werde ihn nicht länger in Rom dulden (**Quae cum ita sint etc. Cap. V. 10 bis non jubeo, sed si me consulis, suadeo Cap. V. 13**), was er noch dadurch unterſtützt, daß er

4) ihm die Schändlichkeit ſowohl ſeines politiſchen wie ſeines Privatlebens vorwirft (**Quid est enim, Catilina etc. VI. 13 bis quod eam necesse putas consulis in corpore defigere. Cap. XI. 16**).

II. Cicero ſtellt alsdann dem Catilina noch einmal eindringlich vor, daß dieſer ſchon als ein Geächteter gemieden und gefürchtet werde und fordert ihn nochmals auf Rom, zu verlaſſen, um ſo mehr als ihn Alles dazu antreiben müſſe (von **Nunc vero etc. VII. 16 bis neque vim pertimesces VII. 17**). Um dieſe Aufforderung zu unterſtützen, führt der Redner

1) das Vaterland ſelbſt redend ein, das dem Catilina ſeine Verbrechen vorwirft (von **Quae tecum Catilina VII. 18 bis ut tandem aliquando temere desinam** ebendaſelbſt zu Ende des Abſchnittes); beweiſt ihm dann

2) wie er, Catilina, ſich vergeblich bemüht habe, ſich vor dem auf ihm laſtenden Verdachte zu ſichern und überall, wohin er ſich deshalb gewendet, abgewieſen worden ſei.

Dennoch aber ſchwanke er, Rom zu verlaſſen, da er doch unmöglich länger daſelbſt verweilen könne (von **Haec si tecum etc. VIII. 19 bis fugae solitudinique mandare, VIII. 20**). Es ſei indeſſen um ſo nothwendiger, daß Catilina fortgehe, als auch

3) der Senat dies verlange und ihn ſtillſchweigend dazu auffordere (von **Refer, inquis ad senatum etc. bis quam tacent, clamant VIII. 21**). Dies aber thue nicht der Senat allein, ſondern auch

4) die Ritter und die gedlichen Bürger (von **Nequo hi solum bis ad portas prosequantur. C. VIII. 21**).

III. Dies Alles, meint der Redner ferner, könne einen Menſchen wie Catilina noch nicht bewegen; er führt ihm daher einen weit ſtärker wirkenden Grund an, der ihn zu veranlaſſen im Stande ſei, den nämlich, daß es dem Catilina ſelbſt zum höchſten Nutzen gereichen müſſe, ſich zu Mallius zu begeben, um ſo mehr als er ja ſchon alle Vorbereitungen dazu getroffen habe. Cicero entwickelt darauf ſeinem Gegner wie dort, im Lager, allen ſeinen Leidenſchaften werde gefröhnt werden (von **Quamquam quid loquor IX. 22 bis X. 27 latrocinium potius quam bellum nominarotur**).

IV. Endlich wendet der Redner ſich an den Senat und ſetzt dieſem auseinander, daß, um des Beſten der Republik willen, Catilina jetzt nicht durch Ermordung aus dem Wege geſchafft werden dürfe, denn tödte man denſelben, ſo blieben ſämmtliche Mitverſchworene in Rom zurück, verlaſſe Catilina aber die Stadt, ſo folgten ſie ihm alle und Rom würde von ihnen befreit. Dieſe Behauptung führt der Redner aus:

1) durch eine Proſopopoeia, in welcher er das Vaterland, ganz Italien, die ganze Republik redend einführt und ſich gegen die Vorwürfe, daß er Catilina (den er hier durch einen meiſterhaften Klimax charakteriſirt) ungeſtraft fortziehn laſſen wolle (von **Nunc ut ad me XI. 27 bis tum te non existimas invidiae incendio conflagraturum XI. 29**), worauf er

2) dieſe Einwürfe beantwortet: Entweder Catilina, ſo könne Niemand mehr läugnen wollen, daß eine Verſchwörung vorhanden ſei und da derſelbe alle Anhänger mit ſich ziehe, ſo werde dieſe Peſt des Staates mit einem Mal ausgerottet. Der Redner vergleicht nun das ganze Verhältniß mit dem von Kranken in einem hitzigen Fieber, die ein kalter Trunk zuerſt zu heilen ſcheine, welche aber dadurch nur um deſto gefährlicher niedergeworfen würden (von **His ego XII. 29 bis vivis reliquis ingravescet XIII. 31**) und ſchildert endlich nochmals, welches Glück es für den Staat ſeyn werde, wenn alle dieſe gefährlichen Menſchen Rom verlaſſen (von **Quare, Patres conscripti XIII. 31 bis quid de re publica sentiat. XIII. 32**).

Im Schluß dieſer Rede verſpricht Cicero nun dem Senate, daß Alle ihre Pflicht thun werden und fordert nochmals den Catilina auf, hinauszuziehen und den ungerechten Krieg gegen ſein Vaterland zu beginnen, worauf er dann das Ganze mit einer Anrufung an den Jupiter (in deſſen Tempel die Rede gehalten wurde), die Verbrecher und Feinde Roms zu beſtrafen, endet (von **Polliceor hoc vobis XIII. 32 bis aeternis supplicüs vivos mortuosque mactabis. XIII. 33**).

Zweite Abtheilung.

Das freie Reden.

§. 1.

Entwickelung des Begriffs. — Die beiden Arten des freien Redens.

Mit dieser Benennung (freies Reden, Extemporiren, Reden aus dem Stegreife, Improvisation) bezeichnet man diejenige Art des Redens vor einer Versammlung, bei der man, durch besondere Umstände veranlaßt, die zu haltende Rede vorher entweder gar nicht ausgearbeitet oder nur das Schema oder einen Theil derselben entworfen hat und die rednerische Ausführung des Ganzen der Gunst des Augenblickes und seinen angeborenen und erworbenen Fähigkeiten anheimstellt. — Es giebt drei Ursachen, welche einen Redner veranlassen können, frei zu reden, entweder 1) die äußere Nothwendigkeit, die ihn zwingt, eine Rede zu halten und ihm nicht die Zeit vergönnte, dieselbe vorher auszuarbeiten und seinem Gedächtnisse einzuprägen, oder 2) die Ueberzeugung, durch eine freie Rede eindringlicher auf seine Zuhörer zu wirken und den beabsichtigten Zweck desto leichter und sicherer zu erreichen oder endlich 3) das Bewußtseyn entschiedener Anlagen und Fähigkeiten für das freie Reden, deren augenblicklichem Erzeugniß, nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung mit seinen ausgearbeiteten und lange vorbereiteten rednerischen Leistungen, der Redner selbst den Vorrang einzuräumen sich veranlaßt findet. — Es giebt zwei Arten des freien Redens: 1) das augen-

blicklich,e Halten einer Rede ohne alle Vorbereitung; 2) das Halten einer Rede, deren Disposition in allen ihren Theilen man schon vorher sorgfältig entworfen und seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, bei der man aber die ganze rednerische Ausführung oder die Ausführung einzelner Theile erst während des Vortrages selbst zu Stande bringt. Man pflegt jene eine improvisirte, diese eine extemporirte Rede zu nennen, doch werden beide Benennungen oft ebenso wie die Begriffe verwechselt.

§. 2.

Nothwendige Eigenschaften des Redners für diese Gattung von Reden.

Um eine gute, vollkommen genügende, ihrem Zweck entsprechende und denselben in allen Theilen erreichende freie Rede halten zu können, bedarf man aller jener angeborenen und erworbenen Eigenschaften und Fähigkeiten, sowie aller Kenntnisse, welche überhaupt einem guten Redner unerläßlich sind; unter diesen muß man aber die folgenden im höchsten Grade besitzen: 1) a. Muth, b. Geistesgegenwart, c. vollkommene Herrschaft über sich selbst; 2) d. Scharfsinn, e. ein sicheres Gedächtniß, f. Phantasie; 3) g. vollkommene Herrschaft über Sprache und Form und h. große Gewandtheit in Behandlung derselben; 4) i. Gedankenreichthum, k. genaue Kenntniß des Gegenstandes, über den man reden will, l. Menschenkenntniß und m. Kenntniß des Publicums, zu dem man redet. — Es ist jedoch nicht genug, sich der acht zuerst genannten Eigenschaften als einer Naturgabe zu erfreuen; wer mit ihnen als Redner wirken will und namentlich in freien Reden, muß es sich auf das Eifrigste angelegen seyn lassen, sie durch Studien und Uebung zur möglichsten Vollkommenheit auszubilden. —

§. 3.

Ansichten der Alten und der Neueren vom freien Reden.

Bei den Griechen wie bei den Römern ward die Fähig-

keit, frei zu reden (facultas ex tempore dicendi, τὸ αὐτοσχεδιάζειν) als eine Eigenſchaft betrachtet, welche jeder Redner ſich nothwendig anzueignen habe, um in vorkommenden Fällen ſich mit vollſtem Erfolge derſelben bedienen zu können; allein trotz dem, daß ſie von einem Redner, dem ein ſolcher Verſuch in hohem Grade gelang, zu ſagen pflegten, es ſei eine Gottheit zugegen geweſen, die ihn begeiſtert habe (Cicero de Orat. I. 46), betrachteten ſie die freie Rede doch nur als etwas Zufälliges und Untergeordnetes und ſetzten für dieſelbe ein tiefes theoretiſches wie practiſches Studium der Beredſamkeit überhaupt voraus, eigentlichen Kunſtwerth legten ſie ihr aber nicht bei.

Anders betrachteten es dagegen die Neueren, beſonders ſeit dem vorigen Jahrhundert, wo namentlich bei den Franzoſen und Engländern in politiſchen und gerichtlichen Verhandlungen die Nothwendigkeit der freien Rede ſich nur zu oft ergab und fortwährend ergiebt. Seitdem in Deutſchland die öffentliche Rechtspflege und die Entſcheidungen durch Schwurgerichte begonnen haben und faſt überall ſtändiſche Volksvertretung eingeführt worden iſt, hat ein ähnliches Verhältniß angefangen ſich zu geſtalten und die Uebung in freier Rede iſt eine Nothwendigkeit des täglichen Lebens für Alle geworden, deren Beruf ſie veranlaßt, ſei es vor Gericht, ſei es in politiſchen Verhandlungen öffentlich zu reden, da hier der Augenblick zu häufig ſeine Forderungen und ſein gutes Recht geltend macht. Anders iſt es bei der Kanzelberedſamkeit und der Convenienzberedſamkeit; beide Gattungen geſtatten in den meiſten und vorzüglichſten Fällen die volle Muße zur kunſtgemäßen Ausarbeitung einer Rede, und die Zuhörer haben daher auch die volle Befugniß, eine ſolche zu fordern, wie der Redner die Pflicht, ihnen zu genügen. Ausnahmen in eigenthümlichen Fällen beſtätigen nur die Regel.

Vgl. Quinctil. Institutt. oratt. l. 4. c. 1. §. 54. l. 10. c. 7.
Henke, Lehrbuch der ſchön. Wiſſenſch. nach Quinct., herausg. von Billerbeck. Th. III. S. 604.

Plinii Epist. l. 1. c. 20.
Teuscher, Gorgias. S. 164 fgde.
Kottmeier, Ueber die extemporäre Redekunst u. s. w. Leipzig 1820. 8. 300.

§. 4.

Die Vortheile und die Nachtheile des freien Redens.

Nur wenn die Nothwendigkeit es fordert, soll ein Redner ganz unvorbereitet oder ungenügend vorbereitet reden, denn eine richtig vorbereitete und ausgearbeitete Rede wird und muß der Natur der Sache zufolge stets eine nachhaltigere Wirkung haben, als eine Rede, die dem Augenblicke ihr Entstehen und ihr Daseyn verdankt. Nicht in der improvisirten Rede liegt der Grund zu ihrer Wirkung, sondern im Wesen und Talent des Redners; es leidet also keine Frage, daß der Erfolg ein um so größerer und entschiedenerer seyn muß, wenn eben derselbe Redner sich Zeit und Mühe gab, seine Mittel gehörig zu prüfen, zu vertheilen und anzuwenden.

Die extemporirte Rede hat wie Alles, was der Augenblick erzeugt, das für sich, daß sie den Zuhörer überrascht, in Erstaunen setzt, seine Aufmerksamkeit bis zur Bewunderung steigert und ihn also, wenigstens augenblicklich, desto leichter für den Redner und den Zweck und Inhalt von dessen Rede gewinnt. —

Die Stimmung und Begeisterung des Augenblicks vermögen ebenfalls den freien Redner außerordentlich zu unterstützen; sie erhöhen alle diejenigen Mittel, deren sich der vorbereitete Redner auch bedient, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen; die Wechselwirkung von Gemüth zu Gemüth, von Phantasie zu Phantasie wird durch sie gehoben und gefördert; sie führen oft einen seltenen Reichthum der Gedanken, eine Fülle von Bildern und Wendungen, welche eine gewöhnliche Stimmung in weit geringerem Maaße darbietet zu, aber dennoch sind sie gefährliche Bundesgenossen; oft reißen sie zu sehr fort, weit über das richtige Ziel hinaus, wie sie auch nicht selten bei der geringsten Veranlassung, einer zufälligen Störung und

dergleichen im Stich lassen und dadurch den Redner in die peinlichste Verlegenheit stürzen, aus der ihn nur die höchste Geistesgegenwart zu retten vermag. — Der vorbereitete Redner wird, bei einiger Gewandtheit, sich immer mit Ehren zurückziehen können oder sich aus der Verlegenheit, die ihm eine plötzliche Untreue seines Gedächtnisses oder ein eigenthümliches Zusammentreffen von Umständen bereitet, zu helfen wissen, während der unvorbereitete Redner, der sich ganz auf die Gunst des Augenblickes stützt, nur zu leicht dem Unfalle sich Preis gegeben sieht, seinen Zweck zu verfehlen, wenn nicht gar stekken zu bleiben oder Unsinn vorzubringen und sich also jedenfalls lächerlich zu machen; das Schlimmste, das ihm widerfahren kann.

§. 5.

Regeln für die Ausbildung zum freien Reden.

Im §. 2 dieser Abtheilung wurden die Eigenschaften aufgeführt, welche Jeder, den sein Beruf dazu führt, freie Reden halten zu müssen oder zu wollen, nicht allein nothwendig besitzen, sondern auch so vollkommen wie möglich ausbilden muß. Indem wir dieselben hier einzeln näherer Betrachtung unterwerfen, werden sich aus der letzteren zugleich die Vorschriften entwickeln lassen, durch deren Befolgung die Fertigkeit mit möglichst nachhaltiger Wirkung, frei zu reden, erlangt werden werden.

1.

a) Muth. b) Geistesgegenwart. c) vollkommene Herrschaft über sich selbst.

a) Der Muth, vor einer Versammlung von Menschen frei über einen Gegenstand zu reden, setzt überhaupt voraus:

α) das Bewußtseyn, reden zu können. — Dieses Bewußtseyn ist nur dann kein täuschendes, wenn es auf vollster Erfahrung ruht. Wer also nicht schon sich durch Reden in kleineren Kreisen, vor Befreundeten u. s. w.

mit Erfolg gezeigt hat und genau von ſich weiß, daß ihm die nothwendigen Fähigkeiten zu Gebote ſtehen, der ſehe ſich ja vor, ehe er es vor einer mehr oder weniger unbekannten Menge zu thun wagt. — Nur zu oft ſieht man, wie es Menſchen, die ſich in dieſer Hinſicht nicht gehörig geprüft haben und ſich überſchätzen oder die Sache zu leicht nehmen, gänzlich misglückt.

β. Die Ueberzeugung von der Wahrheit deſſen, was man behauptet und von dem ſittlichen Werthe des Inhalts; wenn man dieſe aber unter gegebenen Verhältniſſen nicht haben kann, ſondern ſie nur vorſchützen muß, wenigſtens die Ueberzeugung von der Pflicht hier und bei dieſer vorkommenden Gelegenheit über den zu behandelnden Gegenſtand zu reden.

Dieſe beiden Erforderniſſe ſind die moraliſchen Grundpfeiler gleichſam des Muthes, deſſen man zum freien Reden bedarf. Aber ganz genügen ſie noch nicht. — Ein gutes Mittel, das noch Fehlende zu gewinnen, iſt das freie Reden bei heiteren geſelligen Zuſammenkünften, wo die Freuden der Tafel ſchon eine günſtige Stimmung hervorgebracht haben, ſowohl bei dem Redner als bei den Zuhörern. Man beginne daher dieſe Uebung mit Toaſten und Trinkſprüchen, wähle für den Anfang ſolche Gegenſtände, von denen man ſicher weiß, daß ſie den Zuhörern werth oder angenehm ſind, ſuche ihnen eine neue Seite abzugewinnen, die das Gemüth anſpricht und hebe dieſe kurz, ſchlagend und in möglichſt edler Ausdrucksweiſe hervor. — Hat man ſich hier wiederholt des Gelingens erfreut, ſo verſuche man ſich in ähnlicher Weiſe bei feierlicheren Gelegenheiten, ſogenannten Zweckeſſen u. ſ. w. vor einer größeren und gemiſchteren Verſammlung; nie aber arbeite man einen ſolchen Toaſt oder Trinkſpruch vorher aus und präge ihn dem Gedächtniſſe ein, ſondern man ordne nur ſeine Gedanken kurz vorher und überlaſſe es dann dem geeigneten Augenblicke, ihnen die redneriſche Geſtaltung des Ausdrucks zu

geben. Setzt man dieſe Verſuche nun in immer höherem Grade fort, ſo wird man auch bald ſich ſo im Muthe geübt haben, daß man es wagen darf, öffentlich eine längere freie Rede bedeutenden Inhaltes vorzutragen.

b) Geiſtesgegenwart iſt dagegen eine Eigenſchaft, welche an und für ſich nicht erworben werden kann, da ſie als nothwendig andere angeborene Eigenſchaften vorausſetzt, welche zum Theil ſogar auf der phyſiſchen Conſtitution des Einzelnen beruhen; aber ausbilden läßt ſich die Geiſtesgegenwart, namentlich in der Art, wie ſie der freie Redner braucht. Dieſe Uebung kann auf zweierlei Weiſe geſchehen, von denen jede empfehlenswerth iſt; einmal dadurch, daß man ſich alle möglichen Verhältniſſe und Zufälligkeiten, welchen ein Redner im Allgemeinen ſowohl, als bei beſtimmten Gelegenheiten unterworfen werden kann, vorſtellt und nun genau überlegt und prüft, wie man ſich dabei zu benehmen habe, zugleich aber in ſofern, als man dieſes Benehmen durch Worte zur Erſcheinung zu bringen hat, ſich die Form des wörtlichen Ausdruckes für jeden einzelnen Fall ſo eigenthümlich, kurz und ſchlagend wie möglich geſtalte und, wenn auch nur in der Hauptſache, dem Gedächtniß einpräge. — Die zweite Weiſe beſteht in Geſprächsübungen mit Gleiches bezweckenden Freunden, in denen man ſich gegenſeitig abſichtlich durch ſeltſame Fragen, Einwürfe, Spott, unerwartete Wendungen u. ſ. w. zu überraſchen und zu verwirren ſucht und ſich dagegen bemüht, gleich mit einer ſchlagenden gut ausgedrückten Antwort bei der Hand zu ſeyn und dem Gegner gleichſam jeden Fuß breit Bodens ſtreitig zu machen. Hinſichtlich des Letzteren bot das öffentliche Leben der Studirenden unter ſich auf den deutſchen Univerſitäten bisher eine gute Schule dar und wer ſich ihm mit Eifer hingab, lernte wenigſtens, wenn die Natur ihn nicht zu ſehr vernachläſſigt hatte, raſch einem Angriff entgegenzutreten, um ſo mehr, als ſich Jeder doch innerhalb einer beſtimmten, ſtrengen Form zu bewegen hatte. Disputirübungen nützten dagegen viel weniger, weil ſie ſich meiſt nur um wiſ-

ſenſchaftliche Punkte drehen und dem eigentlichen Leben fern bleiben, wenn ſie auch andererſeits immer eine vortreffliche Schule für practiſche Logik und Dialectik, ſowie für den wörtlichen mündlichen Ausdruck bleiben.

e) Vollkommene Herrſchaft über ſich ſelbſt. — Dieſe kann einerſeits nur der feſte Wille, ſich durch Nichts zur Leidenſchaftlichkeit aufreizen zu laſſen, andererſeits nur Uebung und Erfahrung geben. Der ſogenannte Verſtandesmenſch wird hier vor dem Gefühlsmenſchen immer im Vortheil ſeyn. Es iſt übrigens eine der nothwendigſten Eigenſchaften für jeden öffentlichen Redner, deſſen Beruf ihn immer Gegnern gegenüber ſtellt. — Der gerichtliche und der politiſche Redner alſo bedürfen ſtets derſelben, während ſie dem geiſtlichen Redner und dem Convenienzredner nur inſofern nöthig iſt, als ſie überhaupt dazu gehört, um die Aufgabe eines Redners würdig und genügend zu löſen. — Ein guter Redner muß ſich ſo in der Gewalt haben, daß er vorkommenden nöthigen Falles jeden Affect täuſchend zu zeigen verſteht, ohne ihn im Innern wirklich zu empfinden. — In dieſer Hinſicht ſind die engliſchen politiſchen und gerichtlichen Redner, die ſich mitunter auf das Heftigſte angreifen und Zorn, Verachtung u. ſ. w. auf das Entſchiedenſte einander zeigen, dann aber friedlich und freundſchaftlich Arm in Arm nach Hauſe gehen, trefflich geſchult.

2.

d) Scharfſinn, e) ein ſicheres Gedächtniß, f) Phantaſie.

d) Scharfſinn iſt eine Eigenſchaft, deren Keime ſich in größerem oder geringerem Maße bei jedem Menſchen finden, die der Redner und beſonders der freie Redner aber ganz vorzüglich auszubilden ſich muß angelegen ſeyn laſſen. Die Grundlage wird hier durch eine gute, philoſophiſche Vorbildung gelegt; als geeignete practiſche Uebung iſt die unter b) in dieſem Paragraphen vorgeſchlagene zu empfehlen.

e) Sicherheit des Gedächtniſſes zu erlangen, lehrt die Mnemonik, auf die wir hier verweiſen müſſen. Allgemeine

Regeln für den Redner lassen sich hier um so weniger geben, als bei jedem Einzelnen das Gedächtniß anders beschaffen ist; während der Eine sich Zahlen mit großer Leichtigkeit einprägt, vermag sie der Andere gar nicht in der Erinnerung festzuhalten u. s. w. — Jeder wähle daher das System der Gedächtnißkunst, das ihm das zweckmäßigste scheint, um den Mängeln, an denen sein Erinnerungsvermögen leidet, abzuhelfen. Ein zuverlässiges Gedächtniß ist übrigens eine Nothwendigkeit für jeden Redner.

f) Phantasie, ist eine Eigenschaft, die man sich nicht geben kann, doch läßt sich ihr Mangel bei einem Redner einigermaßen durch combinatorischen Verstand und einen Vorrath von Bildern und Anschauungen, den man sich durch Lectüre angeeignet und seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, wenigstens dem Anscheine nach, ersetzen, während eine ähnliche Beschäftigung auch dem Begabten sehr förderlich ist, da sie die Phantasie nährt und anregt.

3.

g) Herrschaft über Sprache und Form und h) große Gewandtheit in Behandlung derselben.

Wer überhaupt Talent zum Reden hat, wird auch diese beiden Eigenschaften besitzen, bilde sich aber keineswegs ein, sich ihrer in dem Grade zu erfreuen, wie sie von einem guten, freien Redner mit Recht gefordert werden. Gründliche stylistische und rhetorische Studien und Uebungen und das Lesen guter Muster sowohl des Styls im Allgemeinen, als des rednerischen Styls im Besonderen, sind eine Pflicht für jeden, namentlich aber für den frei Redenden.

4.

i) Gedankenreichthum, k) genaue Kenntniß des Gegenstandes, über den man spricht, l) Menschenkenntniß, m) Kenntniß des Publicums, zu dem man redet.

Diese von jedem Redner mit Recht zu fordernden Eigenschaften erlangt derselbe nur durch gründliche Studien, Uebung

und Erfahrung; die Angabe der Mittel zur Erwerbung derſelben liegt aber außerhalb des Bereiches dieſes Lehrbuchs.

§. 6.

Regeln für die raſche und zweckmäßige Geſtaltung einer freien Rede.

Im vorhergehenden Paragraphen wurden die Eigenſchaften erläutert, welche dem frei Redenden unumgänglich nothwendig ſind. Wir ſetzen alſo dieſe, ſowie eine genaue Kenntniß der Theorie der Redekunſt hier voraus, indem wir nun Regeln entwickeln, durch deren Befolgung es möglich wird, eine freie Rede ſo den Forderungen der Redekunſt gemäß zu geſtalten, daß ſie im Werth und in der Wirkung einer ausgearbeiteten Rede wenn auch nicht gleich kommt, doch ſehr nahe zu ſtellen iſt. Drei Dinge ſind hier beſonders in das Auge faſſen: a) die Dispoſition; b) der Styl; c) der redneriſche Schmuck.

a) Die Dispoſition wird um deſto ſchwerer, als der Augenblick ſie geſtalten ſoll und keine Zeit zur Prüfung derſelben vergönnt iſt. Jedem, deſſen Beruf ihn dazu führt, frei reden zu müſſen, iſt daher zu rathen, daß er, was auch ſchon Quintilian empfiehlt, keine Gelegenheit vorüber laſſe, ja dieſelbe ſich abſichtlich ſo oft und ſo mannichfaltig wie möglich bereite, ſich im Disponiren zu üben. Man benutze jede müſſige und ungeſtörte Zeit, gebe ſich ſelbſt irgend einen Gegenſtand zu einer Rede auf und entwerfe nun im Kopfe die Dispoſition einer ſolchen. Schlägt man hier den natürlichen Weg ein, betrachtet erſt den Gegenſtand überhaupt und nach allen Seiten, ſtellt dann feſt, was man von ihm ſagen wolle, unterſucht und ordnet die Beweiſe dafür und faßt dann Alles zuſammen, um die Behauptung nochmals zu wiederholen, ſo entwickelt ſich in conſequenteſter Folge ein Theil der Dispoſition aus dem anderen, und man wird eine ſolche Gewandtheit im Disponiren erlangen, daß man ſchon bei der erſten Auffaſſung des Gegenſtandes das ganze Gerüſt der Rede wie in einem Bilde

vor ſich ſieht. An ein ſtrenges logiſches Denken und an die Anordnung der Gedanken und des Verhältniſſes derſelben muß man freilich gewöhnt ſeyn, ſonſt wird es nie gelingen; ebenſo muß man nicht der äußeren Hülfsmittel bedürfen, um ſeine Gedanken zu ordnen und feſtzuhalten, ſondern dieſe Handlung frei und fertig im Geiſte ausführen können. Wer nicht anders geiſtig arbeiten kann, als mit der Feder in der Hand, der wird nie dahin gelangen, die Geſtaltung und Ordnung ſeiner Ideen dem Augenblicke anheimgeben zu dürfen.

b) Der Styl. Für freie Reden iſt der aphoriſtiſche Styl immer dem periodiſchen vorzuziehen: einmal, weil jener der ganzen Auffaſſung einer freien Rede ſowohl bei dem Zuhörer, als bei dem Redner ſelbſt am Meiſten entſpricht und daher auch eindrücklicher wirkt; zweitens, weil er bei Weitem kürzer und natürlicher, den Redner nicht in die Gefahr bringt, daß ihn ſein Gedächtniß bei der Bildung einer künſtlichen Periode verlaſſe und er ſich in dem Bau irre, oder gar eine neue beginne, ehe er die vorige vollendet. Alle Seelenkräfte werden bei der freien Rede gleich ſehr in Anſpruch genommen und es kann daher nur deſto leichter geſchehen, daß die ſtärkeren — die producirenden — die untergeordneten — die reproducirenden lähmen, wie z. B. die Phantaſie das Gedächtniß. — Hinſichtlich der Gattung bleibt ſtets diejenige, welche dem Geſpräche höheren und ernſten Inhaltes am Meiſten verwandt iſt, vorzuziehen; je natürlicher, kürzer und ſchlagender der freie Redner ſich ausſpricht, um deſto leichter wird er den Zuhörer gewinnen, feſſeln und auf ihn wirken. Gegenſtand der Rede und Bildungsſtand der Zuhörer geben dabei die Richtſchnur für die nähere Beſtimmung des wörtlichen Ausdruckes.

c) Der redneriſche Schmuck. Mit dieſem ſei man höchſt vorſichtig und gebrauche Nichts, was ſich nicht aus der Natur des Gegenſtandes und der Anſchauungsweiſe des Redners wie der Zuhörer von ſelbſt ergibt. Man hüte ſich vor ungewöhnlichen Figuren, denn ungeſchickt durchgeführt oder angebracht können ſie leicht den Redner lächerlich machen, alſo nicht

allein deſſen Wirkſamkeit lähmen, ſondern auch einem gewandten Gegner gefährliche Waffen darbieten. Auch mit Bildern gehe man ſehr behutſam zu Werke; hat man ein Bild begonnen, ſo verlaſſe man es nicht eher, als bis man es vollkommen dargeſtellt und vor Allem nehme man ſich in Acht, aus einem Bilde in das andere zu fallen, was ſchlechten Rednern ſo leicht widerfährt.

§. 7.

Fernere Rathſchläge für den frei Redenden.

1) Je mehr ſich in einer freien Rede der ſittlich ſtarke Character des Redners in ſeiner Geſammterſcheinung der Menge offenbart, deſto nachhaltiger wird ihre Wirkung ſeyn. Der Redner beweiſt dadurch, daß er mit vollem Recht Vertrauen zu ſich ſelbſt habe und dadurch wird das Vertrauen der Zuhörer ihm um ſo leichter zu Theil werden.

2) Man bediene ſich ſo wenig wie möglich eines äußeren Hülfsmittels (aufgeſchriebenes Schema, Notizen u. ſ. w.). Je ſicherer ein Redner auftritt, deſto ſtärker und tiefer iſt der Eindruck, den er hervorbringt.

3) Man laſſe ſich durch nichts Aeußeres ſtören, ſondern concentrire ſich, ſo lange man redet, ganz in ſich ſelbſt. Nur wer ganz ſicher iſt, daß weder Beifall noch Mißfallen in ihren Aeußerungen auf ihn irgend einen moraliſchen Einfluß auszuüben vermögen, ſo lange er redet, iſt auch der Wirkung ſeiner Rede ſicher. Ein guter Redner iſt, während ſeiner Rede, ſich ſelbſt Redner und Publicum zugleich, und wird Zufälligkeiten, gleichviel welcher Art, ſtets zu ſeinem Beſten zu benutzen verſtehen, nie aber ſich durch dieſelben in ſeinem Vortrage gehindert fühlen oder gar ſich unterbrechen laſſen.

4) Beherrſcht man Form und Ausdruck, ſo thut man am Beſten, ſie ganz dem Augenblick anheimzugeben; Einiges vorbereitet im Gedächtniſſe zu haben, während man Anderes geſtalten ſoll, kann oft verwirren bei dem Vortrage ſelbſt. Das Gedächtniß thut mechaniſch ſeine Dienſte; während es

dieſe leiſtet, erkaltet leicht das innere Feuer, das durch die geſteigerte Thätigkeit aller Seelenkräfte im augenblicklichen Schaffen den Redner durchglühte; die Rede wird ungleich; der Redner ſelbſt fühlt den Unterſchied zwiſchen dem Vorbereiteten und dem Improviſirten und ſich dadurch geſtört oder ſein Vertrauen zu ſeinen Fähigkeiten verringert. — Nur in dem Falle, in welchem ſich viele Redner befinden, daß ſie eine gewiſſe Aengſtlichkeit und Befangenheit erſt im Laufe ihres Vortrags überwinden — daß ſie erſt, wie man im gewöhnlichen Leben ſagt, gut reden, wenn ſie warm werden — möchte es gerathen ſeyn, den Eingang einer Rede vorbereitet im Gedächniſſe mitzubringen, doch arbeite man denſelben dann ſo aus, daß man das Uebrige leicht daran knüpfen könne und durch den Eingang ſchon einen inneren Halt gleichſam für die ganze Rede gewonnen habe.

5) Man hüte ſich vor aller Uebertreibung, von der ein frei Redender ſich nur zu leicht hinreißen läßt, in der Furcht, die Farbe nicht ſtark genug aufzutragen. Eine gute, correcte Zeichnung wird jeder Verſtändige einem zu grell colorirten Bilde unbedingt vorziehen. — Ueberhaupt aber vergeſſe man nie, daß man eine vorbereitete und ausgearbeitete Rede prüfen kann, ehe man ſie hält, eine freie Rede erſt, wenn man ſie gehalten hat. Je mehr ſich der frei Redende geübt hat, vorſichtig in der Wahl ſeiner Mittel zu ſeyn, deſto erfolgreicher wird er wirken. — **Omne nimium nocet** iſt einer der wichtigſten Wahlſprüche für jeden Redner.

6) Jeder Redner fühle wie ein Jüngling, denke wie ein Greis, rede wie ein Mann: wahr, klar, rar. —

Dritte Abtheilung.

Der mündliche Vortrag.

§. 1.

Begriff der sogenannten körperlichen Beredsamkeit.

Ein Redner kann nur dann auf vollkommene Erreichung seines Zweckes rechnen, wenn er sich bewußt ist, das Vermögen zu besitzen, durch welches er seine Rede auf eine ihrer Bestimmung und ihrem Inhalte bis in die kleinste Einzelnheit angemessene Weise zur sinnlichen Erscheinung bringt. Die Bestimmung einer Rede aber ist, vor einer Versammlung dergestalt gesprochen zu werden, daß jedem einzelnen Zuhörer nicht allein auch nicht das Mindeste von ihrem Inhalte entgehe, sondern auch, daß Alles die vollste Wirkung auf denselben ausübe. Das Erstere wird erreicht durch eine deutliche, richtige Aussprache der Worte, das Zweite durch eine dem Inhalte angemessene Betonung derselben und durch eine körperliche Versinnlichung dieser Betonung. — Man bezeichnet gewöhnlich, aber streng genommen ungenügend, die Lehre von dem Vortrage einer Rede als die Theorie der körperlichen Beredsamkeit und läßt dieselbe in zwei Hauptabschnitte, 1) die Lehre vom mündlichen Vortrage oder von der Declamation (Declamatorik) und 2) die Lehre von der Begleitung des mündlichen Vortrages durch körperliche Bewegungen (Mimik) zerfallen. Die meisten Lehrbücher unterscheiden aber nicht streng genug, daß beide Theorieen in ihrem ganzen Umfange nicht allein weit mehr

enthalten, als der Redner braucht, sondern auch Regeln aufstellen, deren Befolgung ihm den größten Nachtheil bringen kann. Die Declamation und Mimik des Redners müssen ganz anderer Art seyn, als die Declamation und Mimik des Schauspielers in der weitesten Bedeutung des letzteren Wortes. Der Redner hat nur einen Character zur sinnlichen Erscheinung zu bringen, seinen eigenen, der Schauspieler dagegen jeden von ihm darzustellenden; der Redner soll also nur seine eigene Erscheinung verdeutlichen, der Schauspieler aber den fremden übernommenen Character so zur sinnlichen Erscheinung bringen, daß Niemand an der momentanen Wahrheit derselben zweifelt; der Schauspieler muß demgemäß ganz andere Mittel anwenden, als der Redner anwenden darf, nämlich künstliche. Die Anwendung künstlicher Mittel ist dagegen das Verderblichste, dessen sich der Redner bedienen kann. Ein Redner, der wie ein Schauspieler erscheint, vernichtet sich selbst.

§. 2.

Eintheilung der körperlichen Beredsamkeit.

Für unsere vorliegenden Zwecke läßt sich also die ganze sogenannte Lehre von der körperlichen Beredsamkeit am Besten zusammenfassen und entwickeln, wenn wir sie ganz einfach in die Beantwortung der folgenden Frage einschließen und diese in ihren verschiedenen Theilen genauer Betrachtung unterwerfen. Diese Frage lautet:

Wie soll ein Redner seine Rede halten?

und zerfällt wieder in folgende andere Abtheilungen:

Wie soll seine äußere Erscheinung seyn, während er redet?

Wie soll er sprechen?

Wie soll er das zu Sprechende betonen?

Wie soll er seine Worte durch Geberden verdeutlichen?

Wir wollen nun in den nächsten Paragraphen diese Fragen zu

beantworten und die Gründe für die Beantwortung darzulegen suchen.

§. 3.

Von der äußeren Erscheinung des Redners, während er redet.

Die äußere Erscheinung des Redners muß natürlich, würdig, seinem Character und dem Inhalte seiner Rede angemessen seyn. Dies erreicht er:

a) durch seine Stellung. Sie ist natürlich, wenn er sich so zeigt, wie er überhaupt im öffentlichen Leben zu erscheinen pflegt und wie man es von jedem Manne von Bildung, der sich mit Sicherheit in der Gesellschaft bewegt, zu fordern gewohnt ist. Wenn man nicht zu wichtige Ursachen für das Gegentheil hat, so rede man nie anders als aufrecht stehend, möglichst auf einem etwas erhöhten Platze. Der Stehende beherrscht die Zuhörer weit leichter als der Sitzende; alle seine Bewegungen sind ungehindert und daher freier und edler als die des Sitzenden; die Erscheinung des Sitzenden führt immer den Ausdruck der Bequemlichkeit und daher leicht auch der Nachlässigkeit mit sich. — Das Aufstehen und Stehenbleiben eines Redenden ist ferner immer ein Beweis der Achtung gegen die Zuhörer und wird daher nie Anstoß erregen; das Sitzen kann es möglichen Falles. — Selbst der Vorsitzende eines Gerichtshofes sollte aufstehen, wenn er eine längere Rede zu halten hat; denn jede längere Rede desselben geht nicht bloß den Angeklagten, oder einen Zeugen, oder den Vertheidiger an, sondern er redet dann als Vertreter und Wächter des Gesetzes zu der ganzen Versammlung und hier ist es Pflicht, auf diese so stark und so vollkommen wie möglich einzuwirken.

Würdig ist die Stellung des Redenden, wenn sie seinem persönlichen und bürgerlichen Character angemessen, ebensowenig nachlässig, wie gezwungen oder künstlich erscheint. Die beste Stellung bleibt immer diejenige, welche in der Tanz-

kunst als die dritte Position bezeichnet wird: der rechte Fuß etwas vorgeschoben, jedoch nicht zu weit; sie ermüdet am Wenigsten und erleichtert die Bewegungen der Arme und Hände deswegen, weil man nach hergebrachter Sitte, die bei uns zur Natur geworden ist, mit dem rechten Arme mehr gesticulirt als mit dem linken. — Vor zu steifer Haltung des Körpers hüte man sich ebenfalls; einmal, weil sie leichter ermüdet, dann, weil sie eine unschöne Erscheinung ist; die beste Haltung ist die eines mit Anstand langsam gehenden Mannes; der Kopf aufrecht, aber stets Dem, zu dem man eigentlich spricht, zugewendet; der Rumpf etwas, aber sehr wenig vorgebeugt; die Arme, wenn man sie nicht zu einer Gesticulation braucht, natürlich an dem Körper herabhängend. Bei einer längeren Rede wird es nothwendig, die Stellung zu ändern, um der Ermüdung vorzubeugen, man thue dies aber nicht zu häufig und nie so, daß es auffallend wird und den Zuhörer stört.

b) Durch den Ausdruck seiner Gesichtszüge. Hier lassen sich keine anderen Regeln geben, als die, daß man 1) sich vor jeder bösen Angewöhnung: Blinzeln, Zucken einzelner Muskeln, Runzeln der Stirn u. s. w. sorgfältig hüte, 2) sich mit ganzer Seele dem Inhalte seiner Rede hingebe und sich, aber mit Fassung, von demselben beherrschen lasse und 3) wenn man nicht ein so geübter Schauspieler ist, daß man alle seine Mienen vollkommen in der Gewalt hat, sich alles Gemachten und Erkünstelten enthalte. Namentlich lasse man den Ausdruck der Affecte nicht zu rasch in seinen Zügen wechseln, sondern spare ihn überhaupt für die höchsten und wichtigsten Momente der Rede auf. Der Ausdruck des milden Ernstes bleibt immer im Allgemeinen der beste für den Redner; die richtigen Nuancen, damit er nicht einförmig werde, giebt ihm sein Auge, sobald er selbst fühlt, was der Inhalt seiner Rede bietet und hervorrufen kann.

§. 4.

Die Sprache des Redners.

Um eine Rede gut zu sprechen, bedarf man aller derjenigen

Eigenschaften und Fähigkeiten, welche überhaupt Jeder besitzen muß, dem es darauf ankommt, nie sinnlich unverständlich zu reden, also eine klangvolle, kräftige, umfangreiche und geschmeidige Stimme und vollkommene Herrschaft über alle Organe, welche dieselbe bilden, sowie die größte Leichtigkeit in Anwendung derselben. — Besitzt man dies Alles, so suche man es durch Uebung so viel wie möglich auszubilden, um Fertigkeit im Sprechen zu bekommen, das heißt, nicht zu lispeln, zu stottern, zu rasch, zu langsam u. s. w. zu sprechen, wenn man in Affect kommt, oder eine längere, die Sprachorgane angreifende Rede zu halten hat. Ein guter Redner muß genau seine Sprachorgane, ihre Tragweite, ihre Kraft, ihre Ausdauer, ihren Tonreichthum u. s. w. kennen, damit er nicht zu entfernenden Fehlern derselben vorbeugen und ihnen ausweichen, und sich unter allen Umständen und bei jeder Gelegenheit auf sie verlassen könne. — Kann man sich im einzelnen Falle eine Kenntniß des Raumes, in dem man sprechen soll, verschaffen und dort Versuche anstellen, so versäume man das ja nicht. Gar mancher Redner scheiterte schon an den ihm unbekannten, ungewöhnlichen akustischen Verhältnissen eines Raumes. — Der Ton der Stimme muß immer der natürlichen Sprache des Redners und dem Inhalte der Rede angemessen seyn und sich diesem anschmiegen, doch vermeide man ebensowohl zu häufigen als zu spärlichen Wechsel.

§. 5.

Der grammatische Accent.

Die obigen Eigenschaften und Fähigkeiten allein genügen jedoch nicht; es ist auch nothwendig, daß ein Redner sich gewöhnt habe, seine Aussprache von allen Eigenheiten der Provinzialdialecte frei zu erhalten und jedem Buchstaben wie jeder Sylbe die richtige Betonung zu geben, sowie den Haupttheil jedes Wortes durch die Aussprache hervortreten zu lassen. Dies heißt der grammatische Accent. Ihn genau zu beobachten,

iſt in dreifacher Beziehung von der höchſten Wichtigkeit: einmal, weil durch jede Vernachläſſigung deſſelben die Sprache des Redners leicht etwas Unedles und Gemeines erhält, das den guten Eindruck ſeiner Rede jedenfalls ſchwächt, dann weil eine unrichtige Betonung leicht zu Misverſtändniſſen führen kann und endlich weil ſie ſogar den Redner lächerlich zu machen im Stande iſt. — Vollkommen kann ferner der grammatiſche Accent eines Redners nur dann genannt werden, wenn derſelbe richtig die nothwendigen Pauſen beobachtet, welche im Sprechen daſſelbe andeuten, was die Redezeichen in der Schrift thun, nämlich die verſchiedenen Glieder eines Satzes bezeichnen. Dieſe Pauſen, durch ein kürzeres oder längeres Schweigen angedeutet, ſind für den Redenden von zwiefacher Wichtigkeit: ſie befördern das Verſtändniß des Zuhörers, weil ſie dieſem den Bau einer Periode verdeutlichen und gewähren dem Redner die geeigneten Augenblicke, neuen Athem zu ſchöpfen und dadurch ſeine Stimme gleichmäßig in Kraft zu erhalten.

§. 6.

Der oratoriſche Accent.

Mit dieſer Benennung (Rede-Accent, Emphaſe) bezeichnet man das Hervorheben einzelner Worte, durch welche der Hauptgedanke eines Satzes entweder ausgeſprochen oder dieſem eine eigenthümliche Wendung gegeben wird, ſo daß der Zuhörer einen ſolchen nur ſo auffaſſen kann, wie der Redner ihn aufgefaßt haben will und es durch die Betonung anzeigt. Da die Betonung oft einen ganz anderen Sinn der Rede giebt, als in der einfachen Bedeutung der Worte liegt, ſo muß jeder Redner auf die richtige angemeſſene Anwendung derſelben den größten Fleiß und die höchſte Aufmerkſamkeit verwenden. — Auch dem gewöhnlichſten Satze läßt ſich mehr als eine Idee unterlegen, z. B.: Du haſt es gethan; es iſt gut. — Du haſt es gethan; es iſt gut. — Du haſt es gethan; es iſt gut. — Du haſt es gethan? Es iſt gut!

Von nicht geringerer Wirkung und Bedeutung ſind eben-

falls die sogtnannten oratorischen Pausen, welche nicht von der Construction, sondern von dem freien Willen und der Wahl des Redners abhängen, der sich ihrer bedient, um die Aufmerksamkeit des Zuhörers besonders auf das, was ihm vorzüglich wichtig scheint, hinzulenken.

Beides, den oratorischen Accent, wie die oratorischen Pausen, gebrauche der Redner aber sehr vorsichtig und hüte sich ganz besonders vor aller Uebertreibung und Ueberladung. Er vergesse nie, daß er nur reden soll und nicht declamiren. Je richtiger er mit dem grammatischen Accent und den grammatischen Pausen verfährt, um desto weniger wird er des oratorischen Accentes und der oratorischen Pausen bedürfen, um seinen Zweck zu erreichen. Sein Vortrag sei wie ein Gewand, das dem Körper, d. h. dem Inhalte, seiner Rede genau paßt und sich ihm daher aus innerer Nothwendigkeit auf das Natürlichste anschmiegt; nur der Vermittelung des richtigen Verständnisses sei der oratorische Accent dienstbar. Die Weise vieler, besonders geistlicher Redner, bald zu donnern, bald zu lispeln, jeden Augenblick zu pausiren u. s. w., ist durchaus verwerflich. Ein Redner tritt stets für sich selbst ein; dergleichen schlechte Mittel beweisen aber ihm zum größten Schaden, daß er ein Komödiant ist, der einen angelernten Character spielt, nicht aber sich in seiner eigenen Persönlichkeit offen und redlich den Zuhörern zeigt.

§. 7.

Die Geberden.

Um seine Worte zu versinnlichen, bedient man sich im Leben der Geberden, von denen mehrere, wie z. B. das Nicken mit dem Kopfe, das Schütteln desselben, das Zucken der Achseln u. s. w., eine feststehende Bedeutung haben. Je lebhafter ein Volk sich zu äußern pflegt, desto reicher ist die bei ihm allgemein übliche Geberdensprache. — Dies lasse sich der Redner zur Richtschnur dienen; er gebrauche keine anderen Geberden, als solche, die allgemein verständlich sind; er gebrauche sie ferner

so, wie sie ihm selbst im gewöhnlichen, lebhaften Gespräche eigen sind und sorge dafür, daß sie anständig, würdevoll und edel erscheinen. Das Verhältniß der Geberden zur Betonung der Worte muß stets ein untergeordnetes bleiben; der Ton sei der stärkere, die Geberde der leisere Accent, — Vor Allem aber hüte sich der Redner vor den malerischen Geberden; sie machen ihn leicht zum Komödianten; nur wo Worte und Betonung nicht ausreichen, um den Gedanken in seiner ganzen beabsichtigten Stärke zur Erscheinung zu bringen, helfe die Geberde nach. — Stets aber sei dieselbe im vollkommensten Einklange mit der ganzen äußeren Erscheinung des Redners und diese ganze äußere Erscheinung wiederum ein vollkommener Ausdruck seines Inneren, wie es in dem Augenblicke, in welchem er redet, beschaffen seyn sollte. Ich muß es hier am Schlusse nochmals zusammenfassen und wiederholen: Der Redner, der ein Komödiant ist, erreicht Nichts, als daß er seine Zuhörer auf kurze Zeit blendet; aber die Täuschung, die er hervorbringt, hat nur ein ephemeres Leben.

Die Griechen und Römer hatten in vielen Punkten eine andere Ansicht von der Art und Weise, wie der mündliche Vortrag beschaffen seyn sollte und viele unserer Theoretiker haben ihre Vorschriften blindlings angenommen. Diese Letzteren vergaßen aber, daß Griechen und Römer zwei sich sehr lebhaft äußernde südliche Nationen waren, und daß gar Vieles, was dort als eine Nothwendigkeit erschien, uns Deutschen als etwas sehr Ueberflüssiges, wenn nicht gar Störendes vorkommt, und daß endlich das Grundprincip ihrer Beredsamkeit ein ganz anderes war, als das unsrige; uns ist die Wahrheit das Höchste, ihnen war es nur die Glaublichkeit. Vgl. §. 8 des zweiten Theiles dieses Lehrbuches. — Ist uns nicht schon die Action eines französischen Redners zu stark? — Jedes Volk hat eben seine eigene Weise und dieses Lehrbuch ist für Deutsche bestimmt. — Wir empfehlen daher die folgenden Hülfsmittel nicht, sondern führen sie nur um der Vollständigkeit willen an.

Aristot. τεχνη ρητορ. l. 3. c. 1.
Quinctil. Institt. orat. l. 2, c. 10; l. 4, c. 2; l. 10, c. 5. 11, 3.
Cicero, De orat. l. 3. c. 56 — 61.
Ejusd. orator c. 17.
Plinius, Epist. II, 19.
L. Cresollii de perfecta oratoris actione et pronuntiatione lib. III. Lutet. 1620. 4.
J. Lucas, Actio Oratoris s. de gestu et voce lib. II. Par. 1675. 8.
P. Overbeck, De actionis orat. necess. et praest. Regiom. 1696.
Ciceronis oratio pro Archia poeta, cui accommodavit praecepta et specimen eloquentiae, exterioris Petrus Francius, accedit ejusdem viri oratio pro eloquentia, in usum studiosae juventutis, denuo edidit Conr. Levezov. Berol. 1823. 8.
V. Conrart, De l'action de l'orateur ou de la prononciation et du geste. Par. 1657 u. ö.
E. Mallet, Essai sur les bienséances oratoires. Amsterd. 1753. 2 vol. 8.
R. Barry, Methode pour bien prononcer un discours et le bien animer. Paris 1708 — 12.
J. Mason, Essays on Elocution or Pronunciation. London 1761. 8.
Th. Sheridan, A course of Lectures on Elocution. London 1762. 4.
J. Walker, Rhetorical Grammar or Course of lessons in Elocution. London 1784. 4.
Blair, Lectures XXXIII.
The art of speaking in Public etc. Lond. 1728. 8.
Grundriß der körperlichen Beredsamkeit. Hamburg 1792.
Claudius, Grundriß der körperlichen Beredsamkeit. Hamb. 1794.
Mika, Anweisung zur körperlichen Beredsamkeit. Prag 1802.
(Michaelis) Die Kunst der rednerischen und theatralischen Declamation u. s. w. Leipzig o. J. 8.
Bielfeld, Ueber die Declamation als Wissenschaft. Hamb. 1801.
Claudius, Abriß der Vortragskunst. Hildesheim 1810.
Pfannenberg, Ueber die redneriſche Action. Leipzig 1796.
Kerndörffer, Anleitung zur gründlichen Bildung der öffentlichen Beredsamkeit. Leipzig 1833.
Desselben Handbuch der Redekunst u. s. w. Quedlinburg 1839.
Schott a. a. O. III, 2. S. 240 — 326.

Zweiter Theil.

Die gerichtliche Beredsamkeit.

---

§. 1.

Begriff der gerichtlichen Beredsamkeit.

Jede Rede im engeren Sinne gehört dem öffentlichen Leben an, denn ihre Bestimmung ist, vor einer größeren, meist öffentlichen Versammlung von Menschen gehalten zu werden. Das öffentliche Leben aber bezieht sich entweder auf das Verhältniß der Menschen zur Gottheit oder auf das Verhältniß der Menschen zu einander, in staatlicher, in rechtlicher oder in gesellschaftlicher Hinsicht. — Das allgemeine Verhältniß also, durch welches das öffentliche Leben der Menschen im Zustande der Civilisation zur Erscheinung kommt, bestimmt auch durch seine vier hier angegebenen Formen die vier Gattungen der Rede im engeren Sinne, nämlich a) die geistliche, b) die politische, c) die gerichtliche und d) die gesellschaftliche oder Convenienzrede. — Alle jene Reden nun, welche in Rechtsfällen und Rechtsverhandlungen öffentlich vor einer auf Veranlassung eines solchen Falles absichtlich vereinigten Versammlung von Rechtsbeamten und Zuhörern gehalten werden und deren Zweck ist, eine rechtliche und gerechte Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites zu bewirken, gehören in das Gebiet der gericht-

lichen Beredsamkeit, welche einen Nebenzweig der allgemeinen Beredsamkeit bildet und hinsichtlich der äußeren Gestaltung den als gültig anerkannten Gesetzen derselben unterliegt.

§. 2.

Die verschiedenen Gattungen und Arten der gerichtlichen Rede.

Jede Verhandlung, in welcher ein Rechtsfall untersucht, ermittelt und zur richterlichen Entscheidung gebracht wird, zerfällt in drei verschiedene Abtheilungen: die Anklage, die Vertheidigung und das Urtheil. — Demgemäß giebt es also auch drei verschiedene Gattungen von gerichtlichen Reden, von denen jede dem Inhalte einer solchen Abtheilung gewidmet ist: die Anklagerede, die Vertheidigungsrede und die Urtheils- oder Schlußrede. — Jede dieser Abtheilungen hat ihre besonderen rechtlichen Vertreter: den Ankläger, den Vertheidiger und den vorsitzenden Richter. — Demgemäß giebt es also auch für jeden besonderen Rechtsfall drei Gattungen gerichtlicher Redner: a) den Ankläger, b) den Vertheidiger (gleichviel, ob dieser der Angeklagte selbst oder dessen rechtlich befugter Anwalt ist) und c) den die Entscheidung aussprechenden Richter.

Bei allen Rechtsverhandlungen kommt es allein darauf an, den Nachtheil, der entweder der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt hinsichtlich der Grundbedingungen ihres Bestehens oder der dem Einzelnen hinsichtlich seines Privatrechtes zugefügt worden ist, zu beseitigen und auszugleichen. Die Grundsätze für Jenes stellt die Criminalgesetzgebung oder das Criminalrecht, die Grundsätze für Dieses die Civilgesetzgebung oder das Civilrecht auf. — Da nun ein Criminalproceß einen ganz anderen Inhalt darbietet und demzufolge auch eine bei einem Solchen gehaltene Rede eine ganz andere Behandlung und Gestaltung verlangt, als dies bei einem Civilprocesse der Fall ist, so kann man füglich zwei Arten der gerichtlichen Reden, a) bei Criminalprocessen, b) bei Civilprocessen feststellen.

§. 3.

Der Zweck jeder gerichtlichen Rede im Allgemeinen und die Mittel, denselben zu erreichen.

Der Zweck, welcher jeder gerichtlichen Verhandlung, also auch jeder dabei vorkommenden Rede, zu Grunde liegen muß, ist der, dem Rechte in einem Streitfalle seine volle Geltung zu verschaffen und zu verhüten, daß statt des Rechtes Unrecht geübt werde. Die Richtschnur für die Ausübung des Rechtes giebt die durch das Gesetz als gültig festgestellte Rechtsregel. Der Redner hat demgemäß in seiner Rede den zu verhandelnden Rechtsfall in allen seinen Theilen so hinzustellen und zur Erscheinung zu bringen, daß allein die nach seiner Ansicht richtigen Rechtsregeln auf denselben angewandt werden können, und daß derjenige, welcher dieselben anzuwenden hat, ganz von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt werde und demgemäß verfahre. — Die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, sind zweifacher Art: 1) die allgemeinen, deren sich jeder Redner überhaupt bedienen muß, wenn er seinen Zweck erreichen will, 2) die besonderen, welche allein in diesem vorliegenden Falle und für den hier zu Grunde liegenden Zweck förderlich und nützlich sind. — Die allgemeinen Mittel bilden also die Gestaltung, die besonderen den Inhalt der Rede. — Mit diesem Letzteren an und für sich hat sich die Theorie der gerichtlichen Beredsamkeit nur insofern zu beschäftigen, als sie die Anordnung desselben und die Weise lehrt, ihn auf das Wirksamste durch die Rede zur Erscheinung zu bringen; alles Andere, was denselben betrifft, gehört der Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange **allein** an. — Es sind also nur die Regeln der Redekunst überhaupt, welche hier auf die gerichtliche Rede ihre besondere Anwendung finden.

§. 4.

Nothwendige Eigenschaften eines gerichtlichen Redners.

Im §. 3 der dritten Abtheilung des ersten Theils wurden die nothwendigen Eigenschaften eines Redners aufgeführt. Wir

verweisen daher auf jenen Paragraphen mit der Bemerkung, daß alles dort Geforderte auch einem gerichtlichen Redner unerläßlich sei, daß dieser aber außerdem noch die Fertigkeit freier Rede in möglichst hohem Grade und eine gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und der Gesetze und Rechtsgebräuche seines Landes im Besonderen haben müsse. Wem Gott nicht durchdringenden Geist, wem die Natur nicht angeborene Redegabe und wem sein eigener gewissenhaftester Fleiß nicht den genügendsten Wissensvorrath verliehen, der dränge sich ja nicht zu einem Amte, in welchem er als gerichtlicher Redner auftreten muß; er begeht eine Sünde wider Gott und Menschen.

Bei der in Deutschland zum Theil schon allgemein eingeführten, zum Theil bevorstehenden Einführung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege durch Geschwornengerichte wird es bei uns, durch die Verschiedenheit ihres Amtes bestimmt, drei Klassen von gerichtlichen Rednern geben, da jede vollständige Gerichtsverhandlung vor einem Geschwornengerichte in folgende Momente zerfällt:

1) Eröffnung der Rechtsverhandlung durch den vorsitzenden Richter (Präsidenten). Bildung des Geschwornengerichtes (der Jury) durch das Loos. — Ermahnung an die Geschwornen.
2) Vortrag der Klage.
3) Vernehmung des Beklagten und der Zeugen für und wider denselben durch den vorsitzenden Richter.
4) Vortrag (Rede) des anklagenden Anwaltes zur Begründung und Unterstützung seiner Anklage.
5) Vortrag (Rede) des vertheidigenden Anwaltes zur Abweisung und Widerlegung der Klage.
6) Gegenrede (Nebenrede) des anklagenden Anwaltes.
7) Gegenrede (Nebenrede) des vertheidigenden Anwaltes.
8) Zusammenfassung der ganzen bisherigen Verhandlung (Resumé) und Stellung der von den Geschworenen zu bejahenden oder zu verneinenden Fragen, durch den vor-

sitzenden Richter, nebst möglichen Einwendungen von Seiten des anklagenden oder des vertheidigenden Anwaltes.

9) Entscheidung der Geschworenen, Reden und Gegenreden der Anwälte über die Strafe, und in Folge derselben Verkündigung des Urtheils durch den Präsidenten.

Diese Form der gerichtlichen Verhandlungen wird sich mit wenigen durch die Sache bedingten Abänderungen überall gleich bleiben, sowohl für den Civil-, als für den Criminalproceß. Die einzelnen Fälle von Abweichung der Form brauchen hier um so weniger aufgeführt zu werden, als sie in der Hauptsache Nichts ändern, sondern nur verlangen, daß der Redner seine Rede denselben gemäß einrichte und halte. — Es verlangen die Momente 1, 4, 5, 9 Hauptreden, auf deren Inhalt eine Vorbereitung möglich und unerläßlich ist, während die Momente 5, 7, 8 Nebenreden veranlassen können, deren Entstehung und Gestaltung ganz und allein dem Augenblicke anheimfällt. — Diese Reden und Nebenreden nun werden von drei verschiedenen Klassen von Rednern gehalten werden, deren rechtlicher Beruf bei einer öffentlichen und mündlichen Gerichtsverhandlung eben ihre Verschiedenheit bedingt, nämlich dem Vorsitzenden, dem Ankläger (Staatsanwalt) und dem Vertheidiger, und es stellt sich daher als nothwendig heraus, die Eigenschaften eines Jeden als eines öffentlichen gerichtlichen Redners zu bestimmen und daraus zu entwickeln, welche Mittel er bei seinen Reden anzuwenden oder zu vermeiden habe.

§. 5.

Der vorsitzende Richter (Präsident des Gerichtshofes) als Redner.

Die Aufgabe des Präsidenten in rednerischer Hinsicht ist die schwerste, weil er sich am Wenigsten der rhetorischen Mittel bedienen darf. Er stellt gleichsam die Verkörperung des Gesetzes dar; denn als Leiter der ganzen Gerichtsverhandlung und als Vertreter und Wächter des Gesetzes hat er dafür zu sorgen,

daß das Recht in allen ſeinen Theilen zur Erfüllung komme. Seine Rede muß daher ſeinem amtlichen Character vollkommen angemeſſen ſeyn. Sie erfordert die höchſte Ruhe, Deutlichkeit, Klarheit und Genauigkeit. Ein guter Präſident ſpricht kein überflüſſiges Wort und ſorgt auch dafür, daß Andere nicht überflüſſig reden. — Seine Amtsverhandlungen zerfallen in vier Abtheilungen: 1) die Eröffnung der Rechtsverhandlung, 2) das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, 3) die Zuſammenfaſſung (Reſumé) der ganzen Verhandlung, 4) die Verkündigung des geſetzlichen Urtheils. Bei 2 und 3 bedarf er der eigentlichen Beredſamkeit nicht; die Fragen an die Zeugen müſſen kurz, deutlich und beſtimmt geſtellt werden, die Zuſammenfaſſung ſoll Nichts ſeyn, als eine einfache Erzählung von dem ganzen Inhalte der Gerichtsverhandlung, um denen, die das Amt der Entſcheidung verwalten, ein klares, lichtvolles, genaues und beſtimmtes Bild von derſelben zu geben. Anders iſt es jedoch mit der Eröffnung der Verhandlung, welche meiſt eine Ermahnung an die Geſchworenen zur Beobachtung der ſtrengſten Pflichttreue und an die Zeugen zur Beobachtung der ſtrengſten Wahrheit einſchließt, ſowie mit dem Schluß der Verhandlung, in welcher derſelbe das geſetzliche Urtheil verkündet und dies in den meiſten Fällen mit einer Ermahnung an den Angeklagten, deren eigentliche Frucht aber der moraliſche Eindruck auf die geſammte Zuhörerſchaft ſeyn ſoll, begleitet. Hier hat er ſich rhetoriſcher Mittel zu bedienen, denn er ſoll nicht bloß auf die Vernunft und den Verſtand, ſondern auch auf das Gemüth wirken; dieſe Mittel laſſen ſich aber nicht beſtimmen: jeder einzelne Fall kann deren andere verlangen; Erfahrung und genaue Kenntniß der Verhältniſſe vermögen allein ihn bei der Wahl derſelben zu leiten.

§. 6.

Der Ankläger als gerichtlicher Redner.

In den Criminalverhandlungen iſt der Ankläger ſtets ein von dem Staate eigens dazu angeſtellter Beamter, geringe

landesgeſetzliche Ausnahmen abgerechnet; nur im Civilproceß kann es jeder Anwalt, wie überhaupt jeder Privatmann, der ſeine eigne Sache ſelbſt führen will, ſeyn, doch wird der letztere Fall ſich nur höchſt ſelten ereignen, ebenſo wie in einem Civilproceſſe es ſich beinahe niemals um höhere Beredſamkeit handeln kann, da hier meiſt nur das Intereſſe des Eigenthums, ſehr ſelten aber die höheren allgemeinen menſchlichen Intereſſen berührt werden, und alſo ein einfacher, rein im Geſchäftsſtyl gehaltener Vortrag größtentheils genügt. — Der öffentliche Ankläger in einer Gerichtsverhandlung iſt dagegen ſtets der Vertreter der verletzten bürgerlichen Geſellſchaft, welchem obliegt, das gute Recht derſelben zu wahren. Seine Redeweiſe kann daher auf zwei Principien beruhen, dem juriſtiſchen und dem moraliſchen, welche beide wieder am Ziel im moraliſchen Princip, da alle geſellſchaftliche Ordnung nur auf der höchſten ſittlichen Grundlage beruhen kann, zuſammenfließen. Beide jedoch bieten ihm verſchiedene rhetoriſche Mittel dar: das juriſtiſche, die Stütze und den Schmuck der gründlichſten und genaueſten Kenntniß der beſtehenden Geſetze und Rechtsregeln und die vollſtändigſte Geltendmachung dieſer Kenntniß; das moraliſche, den Ernſt, die Würde und die Begeiſterung, welche Sittlichkeit und Tugend einem Manne verleihen, der ſich als der eigentliche Anwalt derſelben im Dienſte und zum Beſten der bürgerlichen Geſellſchaft zu betrachten hat. Da er hier ganz in ſeinem Berufe ſich nicht bloß auf den Verſtand der Zuhörer zu beſchränken genöthigt iſt, ſondern auch auf deren Gefühl wirken ſoll, indem er die Größe eines Verbrechens, das ebenſowohl durch ſich ſelbſt, wie durch den, der es begangen, näher zu beſtimmen iſt, ſowie deſſen Folgen für die bürgerliche Geſellſchaft darſtellen und auf die ſtrengſte Beſtrafung deſſelben im Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft dringen muß, ſo iſt die Zahl der rhetoriſchen Mittel, die ihm zu Gebote ſtehen, ſehr groß und es kommt daher allein auf die richtige und angemeſſene Wahl und Anwendung derſelben an. — Seine Aufgabe bleibt ſtets, den entſcheidenden Richter (in den

meisten Staaten also die Geschwornen) zu bestimmen, die von ihm aufgestellte Ansicht über den vorliegenden Fall als die einzig richtige anzuerkennen und demgemäß zu handeln, d. h. die Entscheidung auszusprechen, zugleich aber auch als öffentlicher Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft auf diese, insofern sie durch die Zuhörer, als einen Theil derselben, im vorliegenden Falle repräsentirt wird, im Interesse der Tugend und Sittlichkeit so einzuwirken, daß ähnlichen Verbrechen dadurch vorgebeugt wird. Dies Letztere bleibt freilich immer eine Nebenaufgabe, die jedoch von der Hauptaufgabe nicht zu trennen ist. Eines muß er nie aus den Augen verlieren: die hohe Würde seiner amtlichen Stellung. Um diese zu behaupten, bedarf er der höchsten Seelenruhe, der vollkommensten Geistesgegenwart und der sichersten Beherrschung des Augenblickes. Was sich auch ereignen möge, Nichts darf ihn zu überraschen scheinen, Nichts zu einer leidenschaftlichen Aeußerung hinreißen, Nichts ihn aus seiner Ruhe bringen. Seine eigene Persönlichkeit muß ganz in seinem Amte aufgehen. Er ist es nicht, der da steht, der Staat ist es, in ihm personificirt. — Seine Stellung ist überaus schwierig, denn da man von ihm, als dem Vertreter der höchsten menschlichen Interessen, der Sittlichkeit und der Tugend, auch und mit Recht die höchsten Leistungen fordert, so wird man um so mehr jede Schwäche, jeden Fehler rügen, den er sich läßt zu Schulden kommen, zumal da er stets der angreifende Theil ist und also nur die Pflicht, nie aber die Liebe für sich hat. — Wie er reden solle, das kann im Besonderen nur jeder einzelne Fall in allen seinen Einzelnheiten, wie z. B. die Größe und Beschaffenheit des Verbrechens, der Character des Angeklagten, der Bildungsstand der Geschworenen u. s. w. bestimmen. Logische Schärfe, Klarheit, Deutlichkeit, Genauigkeit, Würde und Adel des Ausdruckes und männliche Kraft müssen die vorzüglichsten Eigenschaften seiner Reden ohne Ausnahme seyn. Außerdem ist ihm die größte Einfachheit des Ausdruckes zu empfehlen, denn sie ziemt am Besten der Strenge, die sein Beruf fordert.

Rhetoriſchen Schmuck möge er nur da anwenden, wo ein beſſeres Verſtändniß ſeines Gegenſtandes oder das Bedürfniß einer eindringlicheren Wirkung ſeiner Rede denſelben durchaus nothwendig macht, außerdem enthalte er ſich deſſelben mit ſtrenger Keuſchheit; der rhetoriſche Schmuck, zur Unzeit angewandt, führt leicht den Zuhörer auf den Gedanken, er ſei nur ein Kunſtgriff des Redners, um ſeine Schwächen dahinter zu verbergen; dies aber wird Niemanden ſo gefährlich wie eben dem öffentlichen Ankläger, denn es lähmt nicht allein die Wirkung ſeines Vortrags, ſondern es bringt ihn ſelbſt um ſein Anſehen. Armuth des redneriſchen Schmuckes ſchadet ihm weniger als Ueberfülle deſſelben.

§. 7.

Der Vertheidiger als gerichtlicher Redner.

Die leichteſte Aufgabe in redneriſcher Hinſicht iſt die des Vertheidigers, denn einmal hat er ſtets nur zu widerlegen, alſo auf Gegebenes zu antworten und ſomit ſtets die Gelegenheit, die Freiheit und das Recht, alle ſich ihm darbietenden Blößen und Schwächen des Gegners aufzudecken und zu benutzen, und zweitens iſt er nicht ſeinem Berufe nach der Kämpfer für Sittlichkeit und Tugend, ſondern der Kämpfer entweder für ein mit Unrecht angeklagtes Individuum oder für das Mitleid und Erbarmen mit der irrenden Menſchheit. Ihm ſteht daher Alles zu Gebot, was auf Verſtand, Vernunft und Gemüth einzuwirken vermag; er darf ſich aller Mittel bedienen, die er für angemeſſen hält, ſobald ſie nicht unredlich und unſittlich ſind; darf rühren, flehen, ſchelten, zürnen, ſpotten, ja ſelbſt höhnen in ſeiner Rede; nur muß er in Allem das rechte Maaß zu halten wiſſen. Je mehr er daher alle jene Eigenſchaften beſitzt, die man von einem vollkommenen Redner verlangt, um deſto ſicherer wiſſe er ſich derſelben zu bedienen, indem er es ſich auf das Höchſte angelegen ſeyn läßt, ſie auszubilden und zu beherrſchen. Wer ein guter Vertheidiger ſeyn

will, der muß in sich die Gaben eines Denkers, eines Dichters und eines Redners vereinigen.

§. 8.

Die gerichtliche Rede, vom rhetorischen Standpuncte betrachtet.

Man ist in Deutschland lange der Meinung gewesen und ist es zum Theil noch, nur die gerichtlichen Reden der Griechen und Römer könnten uns als Muster dienen und nur nach diesen dürften unsere gerichtlichen Reden gearbeitet werden und müßten unsere gerichtlichen Redner sich bilden. Diese Ansicht ist aber durchaus falsch und kann nicht entschieden genug bekämpft werden. So vortrefflich und nützlich auch das Studium der Meisterwerke antiker Beredsamkeit an und für sich als allgemeines Bildungsmittel erscheint, so lebhaft es Jedem, der sich zum Redner vorbereiten will, empfohlen werden soll, eben so sehr würde es uns Deutsche zu den verderblichsten Verirrungen führen, wenn wir sowohl die gerichtlichen Reden des Alterthums, als die Theorie ihrer Rhetoriker für uns ohne Weiteres als Norm aufstellen wollten. Einmal ist das Princip, auf dem allein bei uns das öffentliche Rechtsverfahren und somit auch das seiner Diener in, der gerichtlichen Beredsamkeit, beruhen kann und darf: nämlich die vollkommenste Ermittelung der objectiven Wahrheit und in Folge dieser die richterliche Entscheidung eines Rechtsfalles nach dem Gesetz, durchaus verschieden von dem Grundsatze, den die gerichtlichen Redner bei den Griechen und Römern befolgten, denn bei ihnen galt es nicht die Ermittelung der Wahrheit im Dienste der Sittlichkeit und Tugend, sondern gerade umgekehrt die Kunst, durch Täuschung den Sieg davon zu tragen, also das Recht zu verdrehen[1]). Zweitens waren ihre öffentlichen Rechtsverhandlungen ganz anderer Art als bei uns, und drittens endlich verwechselten sie in ihren Theorieen stets den Inhalt mit der Form, die juristische Beweisführung hinsichtlich der rechtlichen Streitfragen mit der äuße-

ren Anordnung derſelben *); denn weder um den Inhalt und die Feſtſtellung der Anklagepunkte noch der Vertheidigungspunkte hat die Rhetorik ſich zu kümmern, das iſt ganz und allein Sache der practiſchen Rechtswiſſenſchaft, ſondern nur um die äußere formelle Anordnung derſelben für den mündlichen Vortrag, indem dieſe allein die Aufgabe der Rhetorik iſt.

Auch bei den neueren Völkern, welche ſich öffentlicher Rechtspflege erfreuen, giebt es nirgends eine gerichtliche Beredſamkeit, die ſich unbedingt als Norm für uns Deutſche annehmen ließe. In England kommt es bei den Gerichtsverhandlungen darauf an, durch äußerſt ſcharfſinnige Beleuchtung des vorliegenden Falles, verfängliche Querfragen an die Zeugen und ſubtile Schlüſſe die Jury dahin zu beſtimmen, daß ſie nach dem Willen des Redners ihr Schuldig oder Nichtſchuldig ausſpreche. Denn die Menge der beſtehenden Geſetze hat dort jeden Rechtsfall zu einem künſtlichen Duell zwiſchen dem Anwalt des Klägers und dem Anwalt des Beklagten gemacht, und wie oft eben die mitunter ſich widerſprechenden legalen Beſtimmungen und der ſtets allein geltende Wortlaut derſelben einen Verbrecher in Großbritannien ſtraflos durchſchlüpfen laſſen oder in Civilrechtsfällen das höchſte Unrecht in das höchſte Recht verwandeln, iſt nur zu bekannt. — Die öffentlichen Rechtsverhandlungen dagegen in Frankreich ſind mit unſeren Einrichtungen nahe verwandt, aber die Beredſamkeit wird hier zu häufig misbraucht, zu beſtechen und zu rühren, und verſchmäht es nicht immer, ſich unredlicher Mittel zu bedienen, um den Sieg davon zu tragen.

Aber, wird man einwerfen, ſollte das in Deutſchland nicht auch geſchehen, iſt es nicht Zweck und Aufgabe des gerichtlichen Redners, für ſeinen Klienten den Sieg davon zu tragen, darf er ſolche Mittel verſchmähen, wenn ſein Gegner ſich derſelben bedient und er vorausſehen kann, daß ihm eine Niederlage dadurch bereitet wird, und iſt es ferner nicht die Aufgabe der Redekunſt, ihren Schüler zu lehren, daß er ſeine Waffe, die Rede, ſo zu führen wiſſe, wie es nöthwendig iſt,

um unbesiglich da zu stehen? — Darauf erwiedern wir: Der Vertreter des Rechtes, sei er Richter oder Anwalt, ist und darf nur seyn der Vorkämpfer der Wahrheit und der Sittlichkeit, denn auf ihnen beruht das Recht; darum soll er sich der Wahrheit bedienen, um die Lüge zu zerstören. Das hat ihn aber die Redekunst nicht zu lehren, ihre Aufgabe ist nur, ihn zu unterrichten, wie er seine Gedanken angemessen und würdig auszudrücken, zu ordnen und vorzutragen habe.

Hieraus ergiebt sich also, daß die gerichtliche Redekunst sich weder um den rechtswissenschaftlichen Inhalt, noch um die Entwickelung der rechtlichen Beweisgründe zu bekümmern habe — Beides gehört ganz anderen Studien an — sondern nur, um die Anordnung und äußere Darstellung des Inhaltes einer gerichtlichen Rede, damit Anordnung und Darstellung nicht dem Zwecke derselben, den Zuhörer, für den sie bestimmt ist, von der Wahrheit des Inhaltes zu überzeugen und ihn zu veranlassen, dieser gemäß zu handeln, hinderlich sei, vielmehr denselben auf das Entschiedenste befördere. Niemand kann ein tüchtiger gerichtlicher Redner seyn, der nicht ein tüchtiger Rechtsgelehrter ist. Wer ein tüchtiger gerichtlicher Redner werden will, der bilde sich erst im Allgemeinen überhaupt zum Redner aus, eigne sich dann die Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen an und wende sich nun wieder, mit dem ganzen Reichthum seines Wissens und seines Talentes ausgerüstet, auf das Eifrigste den theoretischen und practischen Studien der gerichtlichen Beredsamkeit zu, dann darf er hoffen, daß es ihm dereinst gelinge, sich als ein solcher auszuzeichnen.

Vom rhetorischen Standpunkte aus betrachtet, ist eine gerichtliche Rede also nur dadurch von jeder anderen Rede unterschieden, daß ihr Inhalt einen Rechtsfall behandelt, ihre Aufgabe darin besteht, die Richtigkeit der Ansicht des Redners von diesem Rechtsfall zu beweisen, ihr Zweck dahin geht, den Richter zu veranlassen, demgemäß zu entscheiden, und ihre Bestimmung ist, vor einem Gerichtshofe gehalten zu werden. — Hinsichtlich

ihrer Darſtellung, ihrer Form und ihres Vortrages unterliegt ſie alſo denſelben Geſetzen im Allgemeinen, denen jede Rede unterworfen iſt, hinſichtlich der beſonderen Verhältniſſe aber, welche ihr Weſen näher beſtimmen, iſt Manches, das jene Punkte bedingt, näher zu betrachten. Eine Vergleichung der folgenden Paragraphen mit den correſpondirenden Paragraphen im erſten Theile dieſes Lehrbuches wird überall zu beſſerem Verſtändniß beitragen.

1) Vgl. Plato, Georgias pass. — Wachsmuth, Helleniſche Alterthumskunde I. 2. S. 355. Weſtermann, Geſchichte der griech. Beredtſamkeit S. 52, 61, 163 u. ſ. w. — Quinct. II. 16. Cicero, De Orat. I. 31. Ejusd. Academ. I. 8.; de Invent. I. 5; Auctor ad Herennium I. 2. Vgl. Aristot. τέχνη ῥητορ. II. 1—17.

2) Auct. ad Herenn. I. 3 sq. II. 9—12. Quinctil. Inst. III. 5. 6 10; VII. 4. 5. Cicero, De Invent. I. 8. 11. 13. 17. II 5—16 etc. etc.

§. 9.

Die Einleitung einer gerichtlichen Rede.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 6.

Die allgemeinen Regeln, welche im erſten Theile dieſes Lehrbuches für die Ausarbeitung der Einleitung einer Rede gegeben wurden, finden auch hier ſämmtlich, obwohl mehr oder minder, ihre Anwendung. Der gerichtliche Redner bleibe jedoch immer eingedenk, daß es einen rein practiſchen Zweck zu erreichen gilt und daß er daher, um der Hauptſache ſeine volle Kraft zu widmen, ſich nur ſo kurz wie möglich über Nebenſachen auszubreiten habe. Eine längere Einleitung iſt daher nie bei einer gerichtlichen Rede vortheilhaft, eine zu lange kann ſehr großen Nachtheil bringen, denn ſie ermüdet den Zuhörer leicht von vorn herein und trägt jedenfalls dazu bei, ſeine Aufmerkſamkeit zu zerſtreuen. Am Wirkſamſten wird immer eine Einleitung erſcheinen, wenn ſie ſich unmittelbar auf den vorliegenden Fall bezieht und der Redner in ihr eine allgemeine Wahrheit behauptet, welche durch den Inhalt von Neuem beſtätigt wird und am Schluſſe der ganzen Rede als ein wichtiger und bedeutender Ausſpruch wiederholt werden kann. Dieſe

Wahrheit muß aber jedenfalls den Character der Eigenthümlichkeit und Neuheit an und für sich, oder, wenn das nicht möglich ist, doch im Ausdrucke und in der Anwendung auf den vorliegenden besonderen Fall an sich tragen. — Bietet sich dazu jedoch die passende Gelegenheit überhaupt nicht dar, so thut der Redner wohl, wenn er irgend eine eigenthümliche Erscheinung, sei es des vorliegenden Falles, sei es der Lage, der Verhältnisse oder der Persönlichkeit seines Clienten, sei es seiner eigenen Persönlichkeit und Stellung zum Gegenstande der Einleitung wählt und diese nun so geschickt benutzt, daß er, indem er schon von vorn herein die volle Aufmerksamkeit der betheiligten Zuhörer fesselt, mit Leichtigkeit, wie in der vorher angeführten Weise, vom Allgemeinen auf das Besondere (von dem Lehrsatze auf den concreten Fall), so hier vom Besonderen auf das Allgemeine (von einer einzelnen eigenthümlichen Erscheinung des concreten Falles auf die gesammte Sachlage desselben) übergehen könne. — Welche von beiden Weisen die bessere seyn werde, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle und durch diesen selbst bestimmen. Stets hüte man sich aber eben so sehr vor Trivialität, wie vor Bizarrerie. — Hinsichtlich des äußeren Ausdrucks, wie des mündlichen Vortrages, halte der Redner bei der Einleitung ebenfalls die gerechte Mitte; einmal muß er überhaupt seine Kräfte sparen, dann aber offenbart ein zu künstlich ausgearbeiteter und zu lebhaft vorgetragener Eingang leicht etwas Gesuchtes und Gekünsteltes, während der Zuhörer, nur selbst noch in ruhiger Stimmung, ruhige Natürlichkeit erwartet. — Einige gerichtliche Redner verwerfen jeden Eingang und beginnen ohne Weiteres mit der Proposition; ob sie Recht haben, kann nur der einzelne Fall selbst bestimmen; jedenfalls ist aber diese Weise bei Nebenreden (Repliken und Dupliken) anwendbarer, als bei Hauptreden, wo man doch immer überzeugt ist, daß der Redner nicht ganz unvorbereitet seinen Vortrag hält.

Vgl. Arist. *τέχνη ῥητορ.* III. 14 — 15.
Anaximen. Lamps. Rhet. c. 29.

Hermogenes, Περὶ ὑποστάσεων L. I.
Auctor ad Herennium I. 3—7.
Cicero, De Inventione I. 15—18.
Quinctil. N. 1.

§. 10.

Die Expoſition.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 7.

Die Expoſition einer gerichtlichen Rede zerfällt in zwei Punkte, welche zuſammen die Darſtellung des geſammten Gegenſtandes des Thema bilden: 1) die Erzählung des Rechtsfalles, 2) die von dem Redner aus derſelben gezogene Schlußfolge, deren Richtigkeit zu beweiſen nun zur Aufgabe des ſich daran ſchließenden ferneren Theiles ſeiner ganzen Rede wird. Bei jeder gerichtlichen Rede handelt es ſich nämlich um einen concreten Rechtsfall, über den eine Entſcheidung durch die Rechtsverhandlung vermittelt werden ſoll; es iſt alſo unumgänglich, daß der Redner denſelben ſo erzähle, wie er ihn nach genauer Unterſuchung aufgefaßt hat, um nicht allein dem entſcheidenden Zuhörer die vollſte Kenntniß von ſeiner (des Redners) Auffaſſung zu verſchaffen, ſondern auch ihn durch dieſelbe auf die Anſicht, die er von demſelben aufſtellt, und den Schluß, den er daraus gezogen haben will, vorzubereiten und ſo ſich theils die Beweisführung zu erleichtern, theils dieſelbe ſchon von vorn herein zu unterſtützen. — Die nothwendigen Eigenſchaften einer ſolchen erzählenden Darſtellung (species facti) ſind Wahrhaftigkeit[1]), Vollſtändigkeit, Genauigkeit, Vermeidung alles Ueberflüſſigen und Deutlichkeit. Die äußere Form, welche der Redner giebt, ſei die eines guten, einfachen, würdigen und lebhaften, angemeſſenen, hiſtoriſchen Styls. Sie werde fließend, ruhig und würdig vorgetragen. Schmuck von Bildern und Figuren der Rede, ebenſo, wie zu lebendige Declamation und Action, ſchaden hier weit mehr, als ſie nützen können; ſie geben theils zu leicht den Ausdruck großer Parteilichkeit, theils zerſtreuen ſie die Aufmerkſamkeit. Die vollſte

Wirkung der Erzählung übe stets die Erzählung durch sich selbst, nie der Redner durch das, was er subjectiv hinzu thut.

Unmittelbar an die Erzählung nun schließe sich das Thema der Rede und dessen Auseinandersetzung und nothwendige Eintheilung, wenn mehrere Streitfragen in demselben enthalten sind, welche jede einzeln bejaht oder verneint werden müssen, oder verschiedene Beweisgründe verlangen. Dies Alles muß sehr bestimmt, correct, genau und klar, mit der höchsten logischen Ordnung und Schärfe ausgesprochen werden. Rhetorischer Schmuck ist hier durchaus vom Uebel. Vor Allem aber hat sich der Redner davor zu hüten, daß er keinen Begriff in einem besonderen Theile aufstelle, der schon naturgemäß in einem anderen Theile enthalten ist, sowie, daß er die Theile nicht falsch ordne und einen Theil, der in der natürlichen Folge weit früher kommen mußte, erst später bringt. Beides erschwert jedenfalls und verwirrt sehr leicht die Beweisführung, auf die in einer gerichtlichen Rede Alles ankommt. — Eine Anordnung und Eintheilung, welche einen Klimax bildet, trägt außerordentlich zu der vollen Wirkung einer Rede bei, wenn der Redner diesen Klimax kunst- und sachgerecht bis zum Schlusse zu erhalten und durchzuführen versteht.

1) Hier ist wieder ein Beweis, daß die gerichtliche Beredsamkeit der Alten uns nicht als Norm dienen darf. Sie verlangten nicht die Wahrheit in der Darstellung der Thatsache, sondern nur die Wahrscheinlichkeit, die Glaublichkeit, also war dem Redner die Lüge recht, wenn er nur durch sie seinen Zweck erreichte. Narratio est, definirt Quinctilian, rei factae aut ut factae utilis ad persuadendum expositio. S. überhaupt das ganze merkwürdige Kapitel: Quint. Inst. L. N. c. 2.

Vgl. Aristot. l. c. III. 16.
Anaxim. Lamps. l. c. 30—31.
Auctor ad Herennium I. 8—9.
Cic. de Invent. I. 19—21.

§. 11.

Die Argumentation.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 8.

Die Beweisführung bei einer gerichtlichen Rede kann die Rhetorik nicht lehren, dies vermag nur die Rechtswissenschaft

zu thun. Nur hinſichtlich der äußeren Darſtellung der Beweiſe kann die Redekunſt die Anweiſung geben und die äußeren Mittel darbieten, die Beweiſe, abgeſehen von ihrem inneren Gehalte, durch den Ausdruck noch ſchlagender, treffender und ſiegreicher erſcheinen zu laſſen, als ſie es an und für ſich ſchon ſeyn würden. Alle der Natur der Sache angemeſſenen rhetoriſchen Mittel mögen hier in Anwendung gebracht werden, welche aber ein Redner wählen oder zu verwerfen habe, das können ihm nur die Verhältniſſe, unter denen er die Rede vorträgt, in allen ihren Erſcheinungen, ſowie ſeine Erfahrung und ſein eigener feiner Tact an die Hand geben. Ein guter gerichtlicher Redner wird dabei immer auf zwei Dinge vorzüglich achten, einmal, welche Form des Ausdruckes dem Inhalte des Beweiſes, ſeiner Natur nach die angemeſſenſte iſt, und zweitens, ob dieſelbe geeignet ſei, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck auf den entſcheidenden Zuhörer hervorzubringen; je mehr Beides mit einander harmonirt, um deſto gewiſſer wird die Wirkung ſeyn.

Vgl. Aristot. l. c. I. 2. 15. II. 20—25. III. 17.
Anaxim. Lamps. l. c. c. 32.
Auct. ad Herenn. II. 2—29.
Cic. de Invent. I. 24—51. II. 4 sq.
Quinctil. l. c. V. 8 sq. 12 sq. VII. 1 sq.

§. 12.

Der Schluß der gerichtlichen Rede.

Vgl. Th. I. Abth. 1. §. 9.

Der Schluß der gerichtlichen Rede muß nochmals den ganzen Inhalt derſelben kurz, beſtimmt und überſichtlich zuſammenfaſſen, namentlich aber die bedeutendſten Beweisgründe wieder hervorheben, ohne ſie jedoch wörtlich zu wiederholen und dann, als eine nothwendige, aus dem innerſten Weſen der ganzen Sache hervorgehende Folgerung das Thema der Rede, die Propoſition nochmals hinſtellen. — Sehr viele Redner enden damit, wie mit einer Sentenz, die nicht entſchieden genug dem entſcheidenden Zuhörer eingeprägt werden kann. — Andere laſſen gern noch irgend eine Anrede an die Richter folgen, in welcher

ſie ſich mehr an das Gemüth, als an den Geiſt wenden, mehr den Menſchen, als den Beamteten in ihnen zu bewegen und für ihre Anſicht zu gewinnen ſtreben. Was das Beſſere oder auch nur das Rathſamere ſei, darüber können ebenfalls allein die beſonderen Verhältniſſe des einzelnen Falles entſcheiden. Das Erſtere, die Zuſammenfaſſung des Inhaltes und die Wiederholung der Propoſition, darf nie fehlen, das Letztere dagegen iſt nie eine unerläßliche Nothwendigkeit. Enthält ein Schluß Beides, ſo muß auch hinſichtlich des redneriſchen Ausdruckes darauf Rückſicht genommen werden, während nämlich die Zuſammenfaſſung eine ſchmuckloſe, aber ſehr beſtimmte kurze und prägnante Darſtellung verlangt und alle anderen rhetoriſchen Mittel ſtreng abweiſt, darf ſich wiederum bei der Anrede der Redner aller Mittel bedienen, welche die Redekunſt ihm darbietet, ſobald er ſie nach genauer Prüfung als angemeſſen, würdig und zweckmäßig betrachtet.

Anm. Auch hier ſind die Alten als Norm durchaus zu verwerfen. Der Schluß der Rede galt bei ihnen als das Werkzeug, durch welches die Zuhörer aufgeregt und gerührt werden ſollten und ſehr häufig arteten die Redner, die das erreichen wollten, in verächtliche Komödianten aus. (S. Cic. Orat. c. 38—39.)

Vgl. Arist. Rhet. III. 19.
Auctor ad Herenn. II. 30. 31.
Cic. de Invent. I. 52—56.
Quinctil. VI. 1.

§. 13.

Die gerichtlichen Nebenreden.

Unter Nebenreden ſind vom Standpunkte der Rhetorik aus in der gerichtlichen Beredſamkeit diejenigen Reden zu verſtehen, in welchen der Redner nicht ſeine Anſicht über den ganzen vorliegenden Rechtsfall, inſoweit er denſelben zu behandeln hat, entwickelt, begründet und darſtellt, ſondern nur die Anſicht, die er über gewiſſe Theile deſſelben oder über beſtimmte Vorkommenheiten bei der gegenwärtigen Gerichtsverhandlung, als die richtige will betrachtet wiſſen. Dahin gehören alſo alle diejenigen Reden, in welchen ein Redner Einwendungen gegen die Be-

hauptungen eines früheren Redners vorbringt (Repliken und Dupliken) oder in welchen er ein während der Verhandlung vorkommendes Ereigniß als rechtswidrig darstellt und sich gegen die daraus entspringenden Folgerungen verwahrt oder auch einem Gegner gegenüber dasselbe als rechtsgemäß vertheidigt. Für solche Reden ist nur eine allgemeine Vorbereitung möglich, nie eine besondere, da sie immer durch etwas Unvorhergesehenes oder Unerwartetes veranlaßt werden und somit als Erzeugniß des Augenblickes stets frei und augenblicklich vorgetragen werden müssen. — Demgemäß kann man an dieselben auch nicht die Forderungen machen, die man an eine Hauptrede zu machen befugt ist, aber trotz dem sind sie ebensowohl den allgemeinen Regeln der Redekunst unterworfen; strenge logische Anordnung, Deutlichkeit, Bestimmtheit, Klarheit und Angemessenheit des Ausdruckes ist bei ihnen unerläßlich, und Kürze eben, da sie nur Nebenreden sind, in den meisten Fällen empfehlenswerth. — Es kann Fälle geben, in denen ein Redner noch Hauptbeweise, die er absichtlich in seiner ersten Rede weggelassen hat, in einer späteren (Nebenrede) nachbringt, um eben dadurch desto eindringlicher zu wirken; dann hört aber eine solche Rede auf, Nebenrede zu seyn und unterliegt allen Bedingungen einer Hauptrede.

§. 14.

Vermeidung des sogenannten Gerichtsstyls in gerichtlichen Reden.

Da bei den mündlichen Rechtsverhandlungen in Deutschland die entscheidenden Zuhörer, Geschworene, also nie gelehrte Richter und nur selten Männer von gelehrter Bildung sind, so hüte sich der gerichtliche Redner ganz besonders vor dem Styl, der in unseren schriftlichen Rechtsverhandlungen noch immer vorherrscht, denn seine Rede wird gerade da am Wenigsten verstanden werden, wo er allein vom vollen Verständniß den Erfolg zu hoffen hat. — Eben so sehr vermeide er alle technischen

Ausdrücke, lateinischen Redensarten, gerichtlichen Fremdwörter u. s. w.; und läßt sich deren Gebrauch durchaus nicht umgehen, so füge er eine kurze sachliche Erklärung hinzu.

§. 15.

Hülfsmittel für das Studium gerichtlicher Beredsamkeit.

Die vorzüglichsten theoretischen Hülfsmittel sind bereits unter den betreffenden Paragraphen angeführt worden; es ist daher eben so überflüssig, auf dieselben zurückzukommen, als die berühmten Redner und Reden der Griechen und Römer, welche Jeder, der eine gelehrte Bildung erhielt, kennen muß und die gleichfalls Jedem leicht zugänglich sind, hier noch besonders aufzuführen.

Die Engländer besitzen keine besondere allgemeine Sammlung von gerichtlichen Reden (**forensic speeches**), man muß sich daher, wenn man ihre gerichtliche Beredsamkeit kennen lernen will, entweder mit den Werken einzelner großer gerichtlicher Redner, wie Erskine, Brougham u. s. w., bekannt machen, oder diejenigen englischen Zeitungen zur Hand nehmen, welche wichtige Rechtsfälle sehr ausführlich mittheilen, wie z. B. **the Times, the Morning Chronicle, Daily News, Law Magazine or Quarterly Review of Jurisprudence** u. s. w.

Die Franzosen dagegen haben vortreffliche Sammlungen gerichtlicher Reden aufzuweisen, da sie seit alten Zeiten die gerichtliche Beredsamkeit als eine Kunst mit großer Vorliebe pflegten. Abgesehen davon, daß die Reden ihrer berühmtesten practischen Rechtsgelehrten, wie d'Aguesseau, Berville, Cochin, Desèze, Dupaty, beide Dupins, Ferrère, Gerbier, Lacretelle, Linguet, Marchangy, Montesquieu, Pasquier, Patru, Pélisson, Ravez, Séguier, beide Talons, Target, Tronçon du Coudray u. s. w., in besonderen Ausgaben erschienen sind, besitzen sie auch noch folgende allgemeine Sammlungen, die treffliche Hülfsquellen für

das Studium ihrer gerichtlichen Beredsamkeit darbieten und deren Benutzung angelegentlich zu empfehlen ist.

Pitaval, Causes célèbres et intéressantes. Paris 1736. 26 vol. 12.

Clair et Clapier, Barreau français, collection des chefs d'oeuvre de l'éloquence judiciaire en France. Paris 1821—25. 16 vol. 8.

Annales du barreau français ou choix des plaidoyers et mémoires les plus remarquables tant en matière civile qu'en matière criminelle depuis le Maistre et Patru jusqu'à nos jours. Paris 1822—31. 16 Bde. in 8. — Diese Sammlung ist leider nicht vollendet worden; von der ersten Abtheilung Barreau ancien sind nur T. II—VI in sieben Bänden und von der zweiten Barreau moderne nur T. II—VI in 6 Bänden und T. IX—XII erschienen.

M. Berryer, Leçons et Modèles d'Eloquence Judiciaire. Paris 1837. Wohlfeile Ausgabe in einem Bande (Nachdruck). Brüssel 1838. Diese Sammlung giebt eine sehr gute Uebersicht des Entwickelungsganges der französischen gerichtlichen Beredsamkeit und Proben der letzteren von Gerson (15. Jahrh.) bis zur neuesten Zeit, sowie Notizen über die betreffenden Processe und die Redner selbst, aber fast keine Rede vollständig, sondern nur größere oder kleinere Bruchstücke derselben.

Vgl. Camus, Lettres sur la profession d'avocat et bibliothèque choisie des livres de droit, qu'il est le plus utile d'acquérir et de connaître. Cinquième Edit., revue et augmentée par M. Dupin aîné. Paris 1832. 2 vol.

Anhang.

I. Zergliederung einer Vertheidigung von Dupaty.

Diese Vertheidigung ist zwar nicht ein eigentliches Plaidoyer, d. h. ein mündlicher Vortrag, sondern ein **Mémoire justificatif**, eine Oberappellationsschrift, welche dem Könige von Frankreich als oberstem Richter übergeben wurde. Da aber eine solche rechtfertigende Denkschrift ganz die Form einer gerichtlichen Vertheidigungsrede haben mußte und da die vorliegende in jeder Hinsicht ein Meisterwerk ist, so ward ihr unter vielen hundert anderen der Vorzug gegeben, um an ihrem Bau die Richtigkeit und practische Anwendung der im vorhergehenden Theile aufgestellten Regeln und Grundsätze für die gerichtliche Beredsamkeit nachzuweisen. Sie ist so vortrefflich construirt und erfreut sich einer so großartigen rednerischen Behandlung, daß eine nähere Kenntniß derselben nicht lebhaft genug empfohlen werden kann.

Ihr Verfasser, **C. M. J. B. Mercier Dupaty**, 1744 in Rochelle geboren, ward 1767 Parlamentsadvocat in Bordeaux und später Präsident **à mortier** daselbst. Er war einer der lebhaftesten Vorkämpfer für die Unabhängigkeit der Parlamente unter Ludwig XV. und mußte dies mit mehr als dreijährigem Kerker büßen. Ludwig XVI. gab ihm bei seiner Thronbesteigung die Freiheit wieder und berief ihn nach Paris, wo

er am 18. September 1788 starb. Dupaty hat sich seiner Zeit sehr bedeutende Verdienste um die Verbesserung der Criminal-Justiz erworben.

Der vorliegende Rechtsfall war folgender: Die Eheleute Charles und Marguerite Thomassin waren in der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1783 in ihrem Hause durch gewaltsamen Einbruch von drei unbekannten Missethätern überfallen, heftig gemishandelt und beraubt worden. Sie machten am anderen Tage eine gerichtliche Anzeige des Vorfalls, aber es wurde weder eine gerichtliche Aufnahme der Beschaffenheit der Oertlichkeit und der Indicien des Einbruchs und Ueberfalls, noch ein ärztliches Visum repertum des körperlichen Zustandes der Beraubten und Gemishandelten angeordnet, noch fanden solche überhaupt Statt. Alle Nachforschungen der Behörde nach den Verbrechern, sowohl im Flecken Vinet, dem Wohnorte der Thomassins selbst, als in der Umgegend, zeigten sich ohne Erfolg, nur in Salon, einem benachbarten Flecken, erfährt dieselbe, daß dort am Tage vor dem Einbruch vier Individuen von verdächtigem Aeußeren bei dem Schenkwirth Dubois die Zeit vom Mittag bis zum Abend mit Essen und Trinken verbracht haben. — Auf diese vagen Indicien hin nimmt sie zwei von diesen Leuten, Lardoise und Guyot, gleich fest, die beiden Anderen aber, Bradier und Simare, läßt sie noch zwei Monate lang frei herumgehen, bis sie sich derselben endlich auch bemächtigt.

Das gerichtliche Verfahren beginnt nun und hat vier verschiedene Epochen. Der Prévôt von Vinet decretirt es und überweist es dem Richter daselbst; dieser übergiebt es dem Amtsgericht (bailliage) von Chaumant, welches dasselbe durchführt und ein Urtheil fällt, kraft dessen die drei Angeklagten (Guyot war im Laufe der Verhandlungen gestorben) auf Lebenszeit zur Galeere verdammt werden. — Ein Parlamentsbeschluß (arrêt) legitimirt alle stattgehabten Proceduren, verwandelt aber die Galeerenstrafe in Todesstrafe durch das Rad am 20. October 1785 und verordnet die Execution der drei Angeklagten am

Orte, wo das Verbrechen begangen worden. Eine königliche Ordre befiehlt jedoch Aufſchub der Execution.

In Folge von Dupaty's Vertheidigung wurden die drei Angeklagten gänzlich frei geſprochen. — Welcher Mittel er ſich bediente und wie er dieſelben ordnete und anwendete, wird ſich aus dem Folgenden ergeben. — Bei oratoriſch bedeutenden Stellen werden wir ihn ſtets ſelbſt reden laſſen. — Schon der Eingang ſeines Memoire iſt meiſterhaft.

I. Einleitung.

„Sire!"

„Am 11. Auguſt 1785 hat ein Urtheilsſpruch des Amtsgerichtes zu Chaumont drei Angeklagte für überführt des nächtlichen Diebſtahls mit Einbruch und Gewaltthätigkeit erklärt und ſie auf Lebenszeit zur Galeere verdammt."

„Am folgenden 20. October hat ein Spruch des Parlamentes, indem es das Urtheil aufhob, dieſelben wegen der aus dem Proceß ſich ergebenden Umſtände verdammt, auf dem Rade zu ſterben."

„Sie waren unſchuldig!"

„Mögen fühlende Herzen ſich beruhigen; dieſe drei Unſchuldigen athmen noch!"

„Durch den Parlamentsſpruch verdammt, nach Chaumont zurückzukehren, um dort ihre Todesſtrafe zu erleiden, ſollten ſie vor den Augen ihrer Frauen, ihrer Kinder, ihrer Mütter ſterben, welche ſie dann zum erſten und letzten Male ſeit drei Jahren wiedergeſehen und ſie für ſchuldig gehalten hätten."

„Aber einer jener ſeltenen Männer, welche aufmerkſam ſind auf alle Leiden der Menſchheit, in deren Herz Gott ſelbſt einen Theil ſeiner Vorſehung für geheime Unfälle und verlaſſenes Unglück niedergelegt zu haben ſcheint, ward bald von dem verhängnißvollen Urtheil in Kenntniß geſetzt und eilte, die Menſchlichkeit auf dem Throne der Gerechtigkeit da-

von zu benachrichtigen; ein Befehl des Königs, der die Ausführung des Urtheilsſpruches hinausſchob, hat die drei Unglücklichen bis auf Weiteres im Kerker zurückgehalten."

Der Verfaſſer ſpricht nun im Namen Aller ſeinen Dank dafür aus und bemerkt, daß dieſer Aufſchub um ſo mehr gerechtfertigt, als der ganze Urtheilsſpruch überhaupt ein ungerechter ſei, da die Angeklagten verdammt worden, ohne Beweis ihrer Schuld, ohne Vorhandenſeyn eines corpus delicti gegen den Beweis ihrer Unſchuld und trotz offenbarer Parteilichkeit ihres erſten Richters; aber von der Gerechtigkeitsliebe des oberſten Richters, des Königs, erwarte er das Beſte und werde die Unſchuld der drei Angeklagten erweiſen.

Freilich — fährt er fort — habe er mächtige Einwürfe von Seiten des Parlamentes, das die Procedur als richtig anerkannt und das Urtheil geſchärft habe, zu erwarten; er wolle auch gar nicht dies Tribunal angreifen, er ſei von deſſen Unbeſtechlichkeit, Menſchlichkeit und Rechtskunde überzeugt, aber die ganze Criminaljuſtiz Frankreichs klage er an; die Strenge ihrer Geſchäftsordnung, die Grauſamkeit und Barbarei ihres Verfahrens trügen allein die Schuld.

Er entſchuldigt ſich nun, daß die Vertheidigung lange währen müſſe; allein wo es einem ſouveränen Urtheilsſpruche gegenüber die Unſchuld dreier Menſchen im Angeſichte des Schafottes gelte, da fürchte man immer nicht genug geſagt, die Schuldloſigkeit nicht hinreichend erwieſen zu haben.

II. Expoſition.

a) Species facti.

Dupaty erzählt nun genau den Fall, wie wir ihn oben bereits kurz mitgetheilt haben, und nachdem er damit zu Ende, unterwirft er die verſchiedenen Epochen des gerichtlichen Verfahrens ſtrenger Unterſuchung. Er hebt die zahlreichen Abweichungen und Widerſprüche in den Ausſagen der Eheleute Thomaſſin hervor, ſowie die Unregelmäßigkeiten jeder Art, die in der Unterſuchung gegen die Angeklagten vorgekommen ſind.

Die Richter des Présidial de Troyes hatten erkannt, daß das den drei Angeklagten Schuld gegebene Verbrechen ein einfacher Diebstahl (vol simple) sei und die Sache wieder an den Richter zu Vinet verwiesen. Dieser characterisirt das Vergehen als königlichen Rechtsfall (cas royal, Rechtsfall, über welchen nur die königlichen Obergerichte zu erkennen hatten) wegen äußeren und inneren Einbruches, und in den Acten findet sich nicht ein einziges Protocoll über diesen Einbruch. Er, der Richter, hat aber, sagt er, die Acten gelesen. Ferner verhört er die Angeklagten gar nicht, sondern läßt sie einen Monat lang im Kerker und sendet sie dann in die Gefängnisse von Chaumont. Dort bleiben sie fast drei Jahre. Endlich wird die dreißig Monate vorher begonnene gerichtliche Procedur am 18. Juni 1785 wieder aufgenommen und binnen sieben Tagen mit unbegreiflicher Hast zu Ende gebracht. Ohne auf die Einwände und Vertheidigungsgründe der Angeklagten die mindeste Rücksicht zu nehmen, spricht nun das Gericht von Chaumont das furchtbare Urtheil, dem das noch furchtbarere des Parlamentes folgt, welches die Execution am Orte des Verbrechens verfügt. Ein königlicher Befehl schiebt diese Execution auf, aber das Urtheil bedroht unaufhörlich diese drei Unschuldigen.

b) Die Proposition.

„Ich greife das Urtheil, welches sie verdammt, in der Form und im Wesen mit den folgenden vier Sätzen an:"

„1) Die Verdammung ist ausgesprochen worden gegen die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, selbst ohne daß die corpora delicti constatirt wurden; 2) die Verdammung ist ausgesprochen worden, ohne einen einzigen Beweis, daß die Angeklagten schuldig seien; 3) die Verdammung ist ausgesprochen worden gegen den Beweis der Unschuld der Angeklagten; 4) die Verdammung ist ausgesprochen worden mit einer offenbaren Parteilichkeit von Seiten der ersten Richter."

„Ist der erste Satz gegründet, so ist das Urtheil nichtig (nul) und muß cassirt werden; sind der zweite und der

dritte Satz gegründet, so mußten die Angeklagten frei gesprochen werden; ist der vierte Satz gegründet, so sind die ersten Richter strafbar (réprehensibles) und müssen Schadenersatz leisten.

III. Die Argumentation.

a) Nachweisung der Formfehler.

Dupaty weist nun schlagend nach, daß die Procedur aus zwei und zwanzig Handlungen (actes) bestehe und daß auch nicht eine einzige dieser Handlungen ganz untadelhaft sei; die drei ersten Richter haben also drei Jahre lang um die Wette ihr Spiel mit der Unschuld, der Freiheit und dem Unglück getrieben.

Er geht darauf die Handlungen der Reihe nach einzeln durch, weist bei jeder das Gesetzwidrige nach und zeigt nun in dem ganzen Gerichtsverfahren 23 Nullitätsgründe nach, die er folgendermaaßen klassificirt:

1) Nullitätsgründe für das ganze Verfahren des Richters zu Chaumont.
2) Nullitätsgründe durch die Weigerung, die Angeklagten ihre Rechtfertigung beweisen zu lassen.

Hier führt er zuerst die Thatsachen, neun an der Zahl auf, welche die Angeklagten zu ihrer Rechtfertigung vorbrachten, weist dann nach, daß diese Thatsachen rechtfertigend, beweisfähig und regelmäßig vorgebracht waren und entwickelt nun, daß die Weigerung, diese rechtfertigenden, beweisfähig und regelmäßig vorgebrachten Thatsachen anzunehmen, alle späteren Urtheile nichtig mache.

b) Beweisführung des Mangels an Beweisen für die Schuld der Angeklagten.

1) Die Thomassins können nicht als Zeugen gelten.
2) Ließe man sie aber auch als Zeugen gelten, so würde doch aus allen ihren Aussagen nicht ein einziger Beweis gegen die Angeklagten hervorgehen.

1) Sie sind nothwendige Zeugen, d. h. solche Zeugen, die in Civilprocessen gar keine Geltung haben, in Criminalprocessen im Allgemeinen auch nicht, nur in besonderen Fällen, in denen es unmöglich ist, andere Zeugen zu erlangen. — Vier Umstände sind es, welche solche Zeugen als gültig zulassen, nämlich, wenn ein Verbrechen im Inneren eines Hauses begangen worden ist, wenn es an einem abgelegenen Orte oder wenn es im Dunkeln Statt fand und endlich, wenn das Verbrechen ein schweres (atroce) war.

Ebenso gelehrt wie gründlich entwickelt nun Dupaty, daß solche Zeugen immer verdächtig sind und zu wie vielen und großen Ungerechtigkeiten dieses Verfahren schon Anlaß gegeben habe.

„Es ist ein Unglück, antwortet Ihr (Criminalisten) mir, daß diese Unschuldigen leiden mußten, aber das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, die Vermehrung der Verbrechen zu verhüten, fordert durchaus, daß einige Unschuldige geopfert werden."

„Wie viel Unschuldige braucht Ihr denn?"

Er spricht alsdann heftig gegen diese ungerechte Maaßregel und schlägt vor, die Strafe für geheime Verbrechen zu steigern, nicht aber die Beweise bei dem Gerichtsverfahren zu verringern und erörtert darauf, daß folgende Sätze durchaus weder Ausnahmen noch Einschränkungen erleiden dürfen. 1) Niemand darf anders, als wenn er überwiesen ist, verurtheilt und bestraft werden. 2) Die Beweise müssen heller seyn als der Tag. 3) Es ist besser, daß tausend Schuldige entschlüpfen, als daß ein Unterschuldiger unterliege.

Nachdem er nochmals auf Abschaffung jenes abscheulichen Grundsatzes gedrungen, bedient er sich nun der stärksten rednerischen Waffen und schließt diesen Theil der Argumentation auf folgende wahrhaft großartige Weise, deren genaue Beziehung zu dem vorliegenden concreten Falle sich von selbst ergiebt:

„Wenn Ihr aber wollt, Richter des Königreiches, daß die-

ſer abſcheuliche Grundſatz noch in Euern Tribunälen fortbeſtehe, daß er noch da herrſche, umgeben von Galgen und Rad, immer bedeckt mit Unſchuldigen, ſo zieht ihn aus Euern Büchern und Urtheilen, grabt ihn wie ein Geſetz in Erz und Kupfer, hängt ihn an Säulen inmitten der Märkte auf, laßt ihn an die Ecken aller Wohnungen heften und in allen Provinzen öffentlich verkündigen, auf daß wenigſtens die Bürger, bis jetzt getäuſcht durch das geheimnißvolle Dunkel, das ihn einſargt, künftig die nothwendigen Vorſichtsmaßregeln dagegen treffen können und damit ſie nicht an der Aufrichtigkeit der Drohungen dieſes Grundſatzes zweifeln, laßt daneben die Verurtheilungen Cahuzac's, Langlade's und diejenige, die ich jetzt angreife, anſchlagen; wer noch das Leben will, kann es dann wenigſtens in der Wüſte begraben!"

„Verſuchen wir einmal dieſen furchtbaren Grundſatz als Geſetz zu redigiren:"

„Art. 1. In Zukunft werden unſere Gerichtshöfe bei jeder Anſchuldigung nächtlicher, geheimer oder grauſamer Verbrechen die bisher durch die Geſetze als tadelhaft und der Ausſage unfähig anerkannten und erklärten Zeugen zulaſſen."

„Art. 2. Die Ausſagen tadelhafter Zeugen, ſelbſt die der Angeber haben bei Anklagen dieſer Art dieſelbe Beweiskraft wie die Ausſagen geſetzlicher Zeugen in allen anderen Fällen."

„Art. 3. Die Ausſagen eines Mannes und ſeiner Gattin, welche Angeber ſind, haben dieſelbe Geltung wie zwei Ausſagen geſetzlicher Zeugen."

„Art. 4. Wenn durch die Ausſagen tadelhafter Zeugen allein der Beweis geführt iſt von nächtlichen, geheimen oder grauſamen Verbrechen, ſo können die Richter auf den Tod, ſelbſt durch das Rad oder das Feuer erkennen."

„Art. 5. Demungeachtet werden, wie früher, die beſag-

ten, von dem Geſetz für tadelhaft und als der Ausſage unfähig erklärten Zeugen nicht zur Ausſage zugelaſſen werden bei Anklagen öffentlicher, leichter Verbrechen oder bei welchen nur auf eine gewöhnliche Strafe erkannt wird."

„Euch ſchaudert, Richter! Nun denn, dies Geſetz, das Euch Schrecken einflößt, iſt ja Eure Jurisprudenz hinſichtlich der nothwendigen Zeugen; dieſes Geſetz herrſcht unter dem Namen eines Rechtsgebrauches ſeit Jahrhunderten in Euren Criminaltribunälen. Oh, wenn es möglich wäre, daß ein ſolches Geſetz mitten unter Euch herabſtiege von dem Throne, auf welchem Ludwig XVI. ſitzt, welche Verwirrung, welche Beſtürzung würde es da verbreiten! Augenblicklich würdet Ihr Alle herbeieilen und Euch weinend Eurem Herrſcher zu Füßen werfen, ihn beſchwören, ein barbariſches Geſetz zu widerrufen, das im ganzen Umfange des Königreiches die Unſchuld und die Sicherheit für vogelfrei erklärt. — Nun denn, dieſes Geſetz iſt in Eurer Mitte, es lebt dort, es herrſcht dort, es hat Cahuzac an den Galgen gebracht, es ſandte dieſe drei Unſchuldigen auf das Rad!"

Dupaty geht nun zu dem zweiten Punkte über und zeigt nach 2) a) wenn ſelbſt die Ausſagen der zwei Thomaſſin's bündig wären, ſo würden ſie doch Nichts gegen die Angeklagten beweiſen und b) wenn ſie etwas bewieſen, ſo wären ſie doch nicht bündig. Dies führt er aus, indem er entwickelt, daß beide Ehegatten nur als ein Zeuge gelten, gegenſeitig die Wahrheit ihrer gegenſeitigen Ausſage bezeugen und ſich in ihren Ausſagen nicht gleich geblieben ſind, daß ſie ſich Täuſchungen in der Perſonen-Beſchreibung, Täuſchungen bei der Recognition zu Schulden kommen ließen, ſich ferner verabredeten, wie ſie ihre ſpäteren Ausſagen einrichten wollten, damit ſie mit den früheren übereinſtimmten. Dies beweiſt er durch Thatſachen und ſchließt dann dieſen Abſchnitt mit folgender eindringlichen Strafrede an Thomaſſin.

„Habe ich nicht jetzt, Thomaſſin, Wort für Wort, Euer Intereſſe, Euere Reden, Euer Betragen, die Rollen aller Mitſpielenden erklärt? Sind das nicht alle Fäden und Knoten dieſer verleumderiſchen Uebereinkunft?“

„Ja, hier iſt mit zwei Worten das Syſtem Eueres Benehmens: die zu natürliche Neigung zum Argwohn hat Euch argwöhnen laſſen; ein ſchwankender Anſchein ließ Euch Euern Argwohn gründen; Euer Argwohn veranlaßte die Feſtnehmung; die Feſtnehmung machte Euch zum Ankläger; die Anklage machte Euch zum Verleumder; die Verleumdung trieb Euch an, Alles zu verſuchen, um die Verurtheilung herbeizuführen; die Verurtheilung iſt in der That erfolgt.“

„Aber welch' eine ſchwache Triebfeder iſt die Verwegenheit eines Argwohns (ſagt vielleicht eine jener unſchuldigen, tugendhaften oder leichtſinnigen Seelen zu mir, denen die Leidenſchaften oder deren Herrſchaft, oder auch deren Wirkungen fremd ſind), um drei Unſchuldige mit ſolcher Heftigkeit auf das Rad zu treiben!“

„Ich könnte darauf antworten mit dem einzigen Worte: das Menſchenherz.... oder mit dieſem: die Eigenliebe.... aber ich will lieber, um der Kürze willen, ein anderes ſagen: die Erfahrung.“

„Ich will lieber die Belloc's zu Toulouſe citiren, welche durch die Verwegenheit eines Verdachtes Cahuzac bloßſtellten und ſich ſchämend, etwas zu widerrufen, ihn auf das Schaffot brachten.“

„Nun, es iſt wahr, man kann ſo große Verirrungen durch einen Fehltritt erklären! ſo ſcheußliche Verfolgungen durch ein ſo leichtſinniges Benehmen! tödtliche Verleumdungen durch einen verwegenen Argwohn! mit einem Worte, Verbrechen durch Schwächen! Es iſt wahr: die Schwäche iſt der Keim aller Verbrechen. Wehe den ſchwachen Characteren!“

c) Beweis der Unschuld der Angeklagten.

Dupaty beginnt diese Abtheilung damit, daß er erzählt, wie ihm selbst die Ueberzeugung der vollen Unschuld dieser Unglücklichen geworden sei; er habe sie nämlich im Kerker besucht und sie in ihrem ganzen Benehmen, ihren Aussagen u. s. w., von denen er einen sehr einfachen, aber ergreifenden Bericht giebt, so erkannt, daß ihm kein Zweifel übrig bleibe. Aber er ist nicht allein dieser Meinung:

„In diesem Augenblicke reichte mir Lardoise einen Brief seines Pfarrers, vom 15. December; ich werde ihn zu den Acten fügen. Der Brief beginnt: Lieber Freund!.... Wahrer Diener der Religion! Wenn alle diese Unglücklichen fliehen, suchst Du sie auf! Wo alle Welt ihre Schande sieht, siehst Du nur ihr Unglück! Einen Armen, einen Bettler, einen des Mordes Angeklagten nennst Du lieber Freund! O, die ganze volle Religion ist in Deinem Herzen, wie in diesen Worten; nimm als Huldigung die Thränen, die in diesem Moment meine Augen füllen! Lieber Freund! der würdige Pfarrer giebt Lardoise Nachricht von seiner Mutter und seinen Schwestern; sie wissen durchaus Nichts. Er setzt hinzu: Da ich gar nichts Neues über Euere Angelegenheit erfahren, so kann ich Euch auch keine Hoffnung geben. Gott erhalte Euch! Ich bin Euer demüthiger und gehorsamer Diener, lieber Freund. Ranvalet, Oberpfarrer. — Gott erhalte Dich selbst, ehrwürdiger Diener Gottes!“

Schon im Laufe der Erzählung dieses Besuches hob Dupaty nachdrücklich hervor, daß seine Clienten sich sehr lebhaft beklagt, man habe durchaus keine Entlastungszeugen vernommen, obwohl sie deren vierzig für ihr Alibi angeführt, sondern nur Belastungszeugen und hier auch nur die Angeber des Verbrechens als Ankläger des Angeschuldigten. Mit einer sehr geschickten Wendung, die allerdings hart an Schmeichelei für den König streift, benutzt er nun den Inhalt dieser Abtheilung, um die letzte Abtheilung damit zu verbinden, die

d) Beweisführung der Parteilichkeit der ersten Richter.

Hier nun erklärt er, daß er die Zulassung der nothwendigen Zeugen — die er in der ersten Abtheilung so entschieden angegriffen — fallen und den Richtern daraus keinen Vorwurf machen wolle; das Princip über die nothwendigen Zeugen herrsche einmal vor und sie hätten demselben gehorcht; von den Untergerichten könne man nicht verlangen, daß sie sich Rechtsbräuchen, die seit Jahrhunderten herrschten, entziehen sollten. — Unmittelbar darauf läßt er aber die aus den Acten genommenen Beweise der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit der Richter des Prévôts von Troyes, der Richter von Vinet und der Richter von Chaumont Schlag auf Schlag folgen und nachdem er mit der Aufzählung derselben zu Ende ist, fährt er fort:

„Richter von Troyes, von Vinet und besonders von Chaumont, was ist Eure Rechtfertigung?"

„Das Urtheil des Parlaments."

„Ich schweige. Nein, ich werde nicht schweigen bei dem Anblick dieser monstruösen Procedur, bei dem Anblick von drei Jahren Gefängniß, bei dem Anblick dieser drei Schaffotte, die für drei Unschuldige bestimmt sind! Wer könnte denn schweigen, wenn das Blut Schuldloser gen Himmel schreit!"

„Nein, ich werde nicht schweigen, so lange ich hören werde, daß die Stimmen der Criminalisten durch absurde und barbarische Maximen die Unschuld, das Unglück und das Volk im ganzen Umfange des Königreiches bedrohen!"

„Vertheidigt die Ankläger, wir werden die Angeklagten vertheidigen, vertheidigt die Grausamkeit, wir vertheidigen die Menschlichkeit, vertheidigt die Dunkelheit, wir werden das Licht vertheidigen!"

„Nein, ich werde nicht schweigen über die Fehler und die Strenge unserer Criminalproceßordnung, da Frank-

reich und die Menschlichkeit endlich Ludwig XVI. besitzen!"

„Nein, ich werde nicht schweigen, bevor ich nicht zu den Füßen des Königs und in das Herz unseres Vaters einige von den Betrachtungen niedergelegt habe, welche in Menge aus dieser unglücklichen Angelegenheit entspringen, diejenigen Betrachtungen, welche mir am Stärksten Geist und Herz niederdrückten, während meine Feder schrieb."

Durch diesen letzteren Satz hat Dupaty nun sehr geschickt den Uebergang vermittelt zu dem

IV. Schluß der Vertheidigung.

In dieser weist er nämlich nach, daß so schwere Leiden die unschuldigen Angeklagten gar nicht hätten treffen können, wenn das Criminalverfahren ein besseres wäre. Hätte nicht in dem vorliegenden Falle Gottes Vorsehung sichtlich gewaltet, so wären seine drei Clienten nicht gerettet worden. „Furchtbarer Gedanke!" — ruft er aus:

„Furchtbarer Gedanke! Wenn das Parlamentsurtheil vom vorigen 20. October, um Mittag erlassen, die Hinrichtung nach Chaumont verwiesen hätte, so würden am 20. October vor Mitternacht — o Himmel! — Lardoise, Simard, Bradier, alle drei das verhängnißvolle Schaffott bestiegen haben im Angesichte eines ganzen Volkes, das ihnen mit dem Urtheil in der Hand ihre Verbrechen vorwarf und ehe noch der entsetzliche Schrei ihrer Unschuld hätte zum Himmel oder zum Thron gelangen können — hauchten sie den Geist auf dem Rade aus!"

Den Schluß des Ganzen bildet nun eine dringende Aufforderung an den König, eine bessere Criminalproceßordnung einzuführen, damit so abscheuliche Misbräuche nie wieder Statt finden können. „Sire!" — endet er dann die ganze Vertheidigungsschrift:

„Sire, eilen Sie, eilen Sie, o Fürst, Freund der Ge-

rechtigkeit, der Wahrheit, der Menschlichkeit! geben Sie wenigstens schon Morgen — denn Sie können es schon Morgen — allen Angeklagten einen Rechtsbeistand; sagen Sie zu Ihren freien Unterthanen, was ein großer Kaiser zu seinen Unterthanen, welche Sklaven waren, sagte: **Si non habobitis advocatum, ego dabo**: wenn Ihr keinen Vertheidiger habt, so will ich Euch einen geben. Eilen Sie, Sire, denn vielleicht treiben, gerade in diesem Augenblick, in irgend einer entlegenen Provinz Ihres Reiches, Ihre Criminalgesetze, besonders aber die Gesetze der Criminalisten, Menschen auf das Schaffott, welche, wie Bradier, Lardoise und Simard, alles Rechtsbeistandes beraubt, schon seit Jahren im Kerker schmachten, wie diese das Spielwerk der Ungerechtigkeit und Unwissenheit der ersten Richter, wie diese unschuldig sind... Sie sind König!"

II. Zergliederung einer Anklagerede des Staatsanwaltes.

Der berühmte französische Dichter P. J. de Béranger war angeklagt worden, das Gesetz vom 17. Mai 1819 in den Artikeln 1, 3, 5, 8 und 9 verletzt zu haben. Der damalige Staatsanwalt de Marchangy entwickelte nun in seiner Rede das System der Anklage, welches sich auf drei Punkte gründete: 1) Vergehen wider die Sittlichkeit, 2) Beleidigung der Person des Königs, 3) Provocation zum öffentlichen Tragen eines nicht vom Könige autorisirten Bundeszeichens. —

1) Einleitung.

a) Marchangy beginnt damit, darzustellen, daß man die Gattung der Chansons von jeher in Frankreich mit der größten Nachsicht behandelt habe, seit der Revolution sei diese aber so ausgeartet — „sei die Muse des Volksliedes eine der Furien der bürgerlichen Zwietracht geworden" — daß man

nicht mehr ihr diese Nachsicht gewähren dürfe. — Man müsse daher nothwendig einen strengen Unterschied machen und wenn man auch Schelmliedchen im Allgemeinen durchschlüpfen lasse, so könne man sie doch durchaus nicht schonen, sobald sie Gott, die Religion und die Legitimität beleidigten. Unter welchem Vorwande wolle man dies thun?

b) In einer Reihe oratorisch sehr geschickt gestellter Fragen, welche sämmtlich die angeblichen Gründe enthalten, solche Chansons nicht zu verfolgen, entwickelt der Redner nun gerade das Gefährliche und Verderbliche derselben für die öffentliche Sittlichkeit und die Ruhe des Staates und weist nach, wie verbrecherisch ein Autor handle, der eine Sammlung solcher Chansons, welche nur äußerlich die Form und den Namen der Chansons haben, eigentlich aber die unsittlichsten und heftigsten Satyren, Dithyramben und Oden sind, durch den Druck veröffentliche.

2) Exposition.

a) Béranger ist in diesem Falle; er hat unter dem Titel: Chansons, seine Gedichte in einer Auflage von zehntausend Exemplaren durch den Druck und auf dem Wege der Subscription und des Buchhandels veröffentlicht. Die Entschuldigung, daß es Erzeugnisse des Augenblickes seien, könne hier also nicht geltend gemacht werden. Allerdings hätten sämmtliche Chansons, die den ersten Theil füllten, schon früher in einer 1815 veröffentlichten Sammlung gestanden und das Gesetz vom 17. Mai schreibe für Preßvergehen schon nach Ablauf von sechs Monaten nach der Veröffentlichung die Verjährung vor. Das sei aber hier nicht anwendbar; einmal sei es die Sammlung von 1821 und nicht die von 1815, die der gerichtlichen Verfolgung unterliege, dann habe auch de Béranger in dieser Hinsicht keinen Einwand gegen die Anklage erhoben. Er, der Staatsanwalt, wolle indessen auch keinen Gebrauch von dem Rechte machen, das ihm dadurch gegeben,

und die obscönen Chansons des ersten Theils gar nicht anführen, um die Sittlichkeit der Zuhörer nicht zu verletzen.

b) In der unmittelbar sich daran schließenden Proposition stellt der Redner nun die drei Anklagepunkte als drei Fragen auf:

α) Hat der Herr de Béranger die öffentliche Sittlichkeit und die Religion beleidigt?

β) Hat er sich einer Beleidigung gegen die Person des Königs schuldig gemacht?

γ) Hat er das öffentliche Tragen eines nicht autorisirten Bundeszeichens provocirt?

Diese drei Fragen discutirt der Staatsanwalt nun eine nach der anderen.

3) Beweisführung.

a) Für die Bejahung der ersten Frage.

Die Chansons **les deux soeurs de Charité**, **les Chantres de Paroisse**, **les Missionnaires**, so verwerflich sie auch sind, wolle er, der Redner, nicht in Betracht ziehen, aber über die aufgehäuften Ruchlosigkeiten in der Chanson **les Capucins** dürfe er nicht schweigen. — Indem er diesen frommen Orden noch im Grabe angreife, verwechsele der Dichter absichtlich den Altar mit dem Kloster, die Religion mit ihren Dienern.

Der Redner liest nun die genannte Chanson vor, die wir, um des besseren Verständnisses willen, hier ebenfalls einschalten.

Les Capucins.
1817.

Bénis soient la Vierge et les saints;
On rétablit les capucins!

Moi qui fus capucin indigne,
Je vais, ma petite Fanchon,
Du Seigneur vendanger la vigne,
En reprenant le capuchon.
Bénis etc.

Die Kapuziner.
1817.

Gesegnet seien die Jungfrau und die Heiligen, man stellt die Kapuziner wieder her.

Ich, der ich ehemals unwürdiger Kapuziner war, werde nun, meine kleine Fanchon, im Weinberge des Herrn Lese halten, indem ich die Kapuze wieder nehme. Gesegnet u. s. w.

Fanchon, pour vaincre par surprise
Les philosophes trop nombreux,
Qu'en vrais cosaques de l'église
Les capucins marchent contre eux!
Bénis etc.

Fanchon, um durch Ueberraschung die zu zahlreichen Philosophen zu besiegen, sollen, als wahre Kosaken der Kirche, die Kapuziner gegen sie in das Feld rücken.
Gesegnet u. s. w.

La faim désole nos provinces,
Mais la piété l'en bannit;
Chaque fête, grace à nos princes
On peut vivre de pain bénit.
Bénis etc.

Der Hunger verwüstet unsere Provinzen, aber die Frömmigkeit verbannt ihn daraus; bei jedem Feste, Dank sei unseren Fürsten! kann man von geweihtem Brode leben.
Gesegnet u. s. w.

L'église est l'asile des cuistres,
Mais les rois en sont les piliers;
Et bientôt le banc des ministres
Sera le banc des marguilliers.
Bénis etc.

Die Kirche ist das Asyl der Schulfüchse, allein die Fürsten sind die Pfeiler derselben und bald wird die Bank der Minister die Bank der Kirchenvorsteher seyn.
Gesegnet u. s. w.

Pour ôter de l'agneau sans taches
Nos soldats courent s'attabler,
Et devant certaines moustaches
On dit qu'on a vu Dieu trembler.
Bénis etc.

Um das fleckenlose Lamm zu kosten, eilen unsere Soldaten sich zu Tische zu setzen, und man sagt, daß man Gott habe vor gewissen Schnurrbärten zittern sehen.
Gesegnet u. s. w.

Nos missionnaires font rendre
Aux bonnes gens les biens de Dieu;
Ils marchent tout couvert de cendre;
C'est ainsi qu'on couvre le feu.
Bénis etc.

Unsere Missionäre veranlassen die guten Leute, Gottes Besitzthum wieder herauszugeben; sie schreiten einher ganz mit Asche bedeckt, so deckt man das Feuer zu.
Gesegnet u. s. w.

Fais-toi dévote aussi, Fanchette:
Vas, il n'est pas de sot métier,
Mais qu'avec nous deux, en cachette,
Le diable crache au bénitier.
Bénis etc.

Werde auch eine Fromme, Fanchette; geh, es ist kein dummes Gewerbe; aber mit uns Beiden, im Schlupfwinkel, speie der Teufel in den Weihekessel.
Gesegnet u. s. w.

Marchangy behauptet nun, so versuche Béranger durch eine gotteslästerliche Ironie die wenigen Frommen und nament-

lich die französischen Soldaten, deren Frömmigkeit eine Garantie mehr gab für ihre Treue, dem Glauben abwendig zu machen, aber es werde ihm nie gelingen, denn der Tapfere, der Held, der sich seinem Vaterlande zum Opfer bringe, sei immer fromm. — Noch ruchloser — fährt er fort — gehe der Dichter aber in der Chanson le Bon Dieu zu Werke, indem er hier den lieben Gott Unwürdiges auf unwürdige Weise sagen lasse und das ewige Wesen zu einem ohnmächtigen Fetisch mache, das sein eigenes Werk verleumde und über die heiligsten Gebräuche spotte. — Der Redner verweilt nun ausführlich dabei, welchen Misbrauch Béranger mit der Dichtkunst treibe, zu einer Zeit, wo es nach heftigen Stürmen vorzüglich darauf ankomme, die Ruhe zu benutzen, um dem Volk und der Jugend edle, fromme und loyale Gesinnung einzuflößen. — Gerade um solche Misbräuche und Ruchlosigkeiten zu verhüten, gerade um der Verderbniß entgegenzuwirken, sei das Preßgesetz erlassen. Man irre sich, wenn man die Revolution nur im gewaltsamen Wechsel der Regierung suche, in solchen gottlosen, frechen, unsittlichen Gedanken sei sie zu finden und darum bestrafe das Gesetz vom 17. Mai die Beleidigung der öffentlichen Sittlichkeit und des Glaubens. Daß Béranger diese beleidigt habe, sei aber bündig bewiesen.

b) Für die Bejahung der zweiten Frage.

De Marchangy gestattete nicht, daß dieser Theil der Beweisführung damals gedruckt wurde, selbst im Moniteur mußte er wegbleiben und ist auch später nie veröffentlicht worden. Aus der Vertheidigung Béranger's durch Dupin, die wir ebenfalls mittheilen, kann man wenigstens ersehen, um was es sich hier handelte.

c) Für die Bejahung der dritten Frage.

Hier führt der Redner zuerst das Gesetz vom 9. Mai an, welches auch mit einer Strafe Jeden belegt, der durch Reden, Schriften oder auf andere Weise dazu aufreize, ein nicht auto-

riſirtes äußeres Bundeszeichen (signe de ralliement) zu tragen, ſelbſt in dem Falle, wo eine ſolche Aufreizung wirkungslos geblieben. Als eine ſolche Aufreizung betrachtet nun der Staatsanwalt die Chanſon le vieux Drapeau, denn nur Rebellen könnten die, wenn gleich mit Ruhm bedeckte dreifarbige Fahne aufpflanzen wollen. Dies ſei eine ganz gewöhnliche Kriegsliſt der Parteiſchriftſteller, die Soldaten zur Empörung aufzureizen, indem man ihnen den Frieden wie eine Schmach darſtelle. — In zwanzig Chanſons habe Béranger das verſucht, ganz vorzüglich aber in der folgenden, die er nun vorlieſt.

Le vieux Drapeau.

De mes vieux compagnons de gloire
Je viens de me voir entouré,
Nos souvenirs m'ont enivré;
Le vin m'a rendu la mémoire.
Fièr de mes exploits et des leurs,
J'ai mon drapeau dans ma chaumière.
Quand secoûrai-je la poussière,
Qui ternit ses nobles couleurs.

Il est caché sans l'humble paille
Ou je dors pauvre et mutilé:
Lui qui, sûr de vaincre a volé
Vingt ans de bataille en bataille!
Chargé de lauriers et de fleurs,
Il brilla sur l'Europe entière.
Quand secoûrai-je etc.

Ce drapeau payait à la France,
Tout le sang qu'il nous a coûté.
Sur le sein de la liberté,
Nos fils jouaient avec sa lance.
Qu'il prouve encore aux oppresseurs
Combien la gloire est roturière.
Quand etc.

Die alte Fahne.

Ich habe mich ſo eben von meinen alten Ruhmesgefährten umringt geſeh'n; unſere Erinnerungen haben mich berauſcht; der Wein hat mir das Gedächtniß wiedergegeben. Stolz auf meine Thaten und die ihrigen habe ich meine Fahne in meiner Hütte. Wann werde ich den Staub abſchütteln, der ihre edeln Farben verdunkelt.

Sie iſt unter dem demüthigen Stroh verborgen, auf dem ich arm und verſtümmelt ſchlafe, ſie, die des Sieges gewiß zwanzig Jahre lang von Schlacht zu Schlacht flog! Mit Lorbeeren und Blumen beladen, glänzte ſie über ganz Europa. Wann werde ich u. ſ. w.

Dieſe Fahne bezahlte Frankreich alles Blut, das ſie uns gekoſtet hat. Am Buſen der Freiheit ſpielten unſere Söhne mit ihrer Lanze. Sie beweiſe nochmals den Unterdrückern, wie ſehr der Ruhm von niedrigem Herkommen iſt. Wann u. ſ. w.

Son aigle est resté dans la poudre,
Fatigué de lointains exploits,
Rendons lui le coq des Gaulois;
Il sut aussi lancer la foudre.
La France, oubliant ses douleurs,
Le rebénira, libre et fière.
Quand etc.

Ihr Adler iſt im Staube geblieben, ermüdet von fernen Thaten. Geben wir ihr den Hahn der Gallier wieder, er wußte auch den Blitz zu ſchleudern. Frankreich, ſeine Schmerzen vergeſſend, wird ihn von Neuem ſegnen, frei und ſtolz. Wann u. ſ. w.

Las d'errer avec la victoire,
Des lois il deviendra l'appui.
Chaque soldat fut, grâce à lui,
Citoyen aux bords de la Loire.
Seul il peut voiler nos malheurs;
Déployons-le sur la frontière!
Quand etc.

Müde, mit dem Siege umherzuirren, wird ſie die Stütze der Geſetze werden. Jeder Soldat war, Dank ſei ihr, Bürger an den Ufern der Loire. Sie allein kann unſer Unglück verhüllen; entfalten wir ſie an den Grenzen! Wann u. ſ. w.

Mais il est là, près de mes armes;
Un instant, osons l'entrevoir.
Viens, mon drapeau, viens, mon espoir!
C'est à toi d'essuyer mes larmes.
D'un guerrier, qui verse des pleurs,
Le ciel entendra la prière:
Oui, je secourai la poussière,
Qui ternit tes nobles couleurs.

Aber ſie iſt dort neben meinen Waffen. — Einen Augenblick, laßt uns wagen, ſie zu betrachten. Komm, meine Fahne, komm, mein Hoffen, du mußt meine Thränen trocknen; der Himmel wird das Gebet eines Kriegers erhören, der Thränen vergießt. Ja, ich werde den Staub abſchütteln, der deine edeln Farben verdunkelt.

Der Redner lieſt nun, — nachdem er noch behauptet hat, daß ein ſolches Lied weder im Lager, noch auf Märſchen von den Soldaten, ſondern nur von Verſchworenen als Signal der Empörung geſungen werden könne, — einen Brief des Kriegsminiſters vor, in welchem dieſer zur Anzeige bringt, daß die Chanſon le vieux Drapeau in den Kaſernen ausgetheilt und geſungen worden ſei. — Dazu bemerkt der Staatsanwalt noch, man habe ſie heimlich gedruckt und dieſelbe als Werkzeug zur Verführung der Soldaten gebraucht. Nachdem er nun abermals auf die Beleidigung der Perſon des Königs zurückkommt, geht er mit ſehr geſchickter Wendung über zu dem

4) Schluß der Anklage-Rede.

„Gewiß, die franzöſiſche Luſtigkeit hat Rechte; wenn ſie aber ſo anſpruchsvoll würde, daß man ihr den öffentlichen Anſtand, die Religion, die Geſetze, die Ordnung und die guten Sitten opfern müßte; wenn ſie künftig nur auf Koſten der Decenz, des Glaubens, der Treue leben ſollte, da wären doch Traurigkeit und Unglück beſſer, denn dieſe enthalten wenigſtens ernſte Gefühle, die zur Hoffnung und zur Gottheit zurückführen würden."

„Ja, die franzöſiſche Luſtigkeit hat viele Rechte; aber anſtatt ſie im Kothe der Schamloſigkeit und im dürren Staube des Atheismus zu ſuchen, möge ſie, gleich der Biene, ſich ihren Stoff aus ſo vielen liebenswürdigen und anmuthigen Gegenſtänden ſammeln, welche berühmte Liederdichter berührten, deren unſchuldiger Ruhm eine der ſchönen Blüthen unſeres Pindus iſt. — Wie denn? Wird ſie geſprächiger und freier, wenn ſie inmitten eines Familienſchmauſes und eines Feſtes guter Nachbarſchaft die Frömmigkeit eines Gaſtes beleidigt und ſeine Anſichten verletzt, wenn ſie den Handwerker und den Ackersmann, gebeugt von mühevoller Arbeit, freche Verſe lehrt, gegen einen Glauben, der ihn tröſtete, und gegen einen Gott, der da verſpricht, den Schweiß und die Thränen zu trocknen?"

„Ach, wenn der franzöſiſche Geiſt ſeine Heiterkeit verloren hat, ſo klage er nur die Täuſchungen und die Syſteme an, zu deren Dolmetſcher Herr Béranger ſich machte, ſo gebe er nur der Bitterkeit der politiſchen Discuſſionen, der Wühlerei, ſo vielen Intereſſen ohne Zügel und ohne Ziel, jenem fortwährenden Fieber und der Unbehaglichkeit jener Menſchen die Schuld, welche, die Geſellſchaft, die Natur und das Leben von ſich ſtoßend, in denſelben weder Ruhe noch Glück finden, weil es in ihnen weder Ruhe noch Glück giebt, ohne Illuſionen, ohne Glauben, ohne Harmonie. — Der Geiſt des Raiſonnirens hat die Illuſionen, die Freigeiſterei hat den Glauben, der Parteigeiſt hat die Harmonie geſtört. — Darf ſich alſo ein Gönner

dieſer traurigen Aenderung über deren traurige Folgen beklagen? Er beklage ſich auch nicht, wenn die Chanſon, in Folge ihres Verfalls und ihrer ſchmachvollen Umwandlung, aus den nachſichtigen Regionen, wo ſie weilte, an dieſen ſtrengen Ort gekommen iſt, den ſie nie hätte kennen lernen ſollen. Er klage auch nicht der Unduldſamkeit und zu großer Strenge Richter an, die es betrübt, den Misbrauch des Talentes beſtrafen zu müſſen. — Nein! Er klage ſie nicht an; denn es war leichter für ihn, ſein Werk nicht zu veröffentlichen, als dieſen Richtern, die der bürgerlichen Geſellſchaft verantwortlich ſind, taub bei der Stimme ihres Gewiſſens zu bleiben, indem ſie nicht verwürfen, was die Religion, die Sittlichkeit und das Geſetz verwerfen.“

Nicht als ein Muſter einer Anklage-Rede ward die vorliegende von uns gewählt, wohl aber als ein Muſter gewandter oratoriſcher Behandlung. De Marchangy mußte in dieſem Rechtsfalle ſeiner Amtspflicht gehorchen und wußte ſehr wohl, daß der Gegenſtand ſeiner Rede eben ſo große Schwierigkeiten darbot, als der Zweck und Inhalt derſelben die öffentliche Meinung gegen ihn aufregten. Er war der Anwalt einer verhaßten Regierung, der Vertreter verhaßter Maaßregeln gegen einen Liebling der Nation. — Daß er die vielen gefährlichen Klippen, an denen er ſo leicht hätte ſcheitern können, mit großer Geſchicklichkeit umſchiffte und trotz ſeiner zweideutigen Stellung ſich würdig als Redner behauptete, das erkannten ſelbſt ſeine bitterſten Gegner vollkommen an.

III. Zergliederung einer improviſirten Vertheidigungsrede.

Ohne alle weitere Vorbereitung, indem er ſich nur wenige Minuten von dem Gerichtshofe erbat, um ſeine während der Verhandlung raſch notirten Bemerkungen zu ordnen, und nachdem er, gleichfalls aus dem Stegreiſe, erſt einen Einwand

gegen die Form der Verhandlung plaidirte, hielt in demſelben Proceſſe der berühmte Dupin der Aeltere eine Vertheidigungsrede für Béranger, in welcher er die Anklage-Rede Marchangy's, deren Schema die vorhergehenden Blätter enthalten, Punkt für Punkt bekämpfte.

1) Einleitung.

Dupin begann damit, durch hiſtoriſche Belege zu beweiſen, daß die Chanſon ſich von jeher in Frankreich der größten Freiheit erfreut habe, ſo lange die abſolute Monarchie exiſtirt.

„Jetzt aber, wo es keine abſolute Monarchie mehr giebt, ſondern eine jener Regierungen, ſo man conſtitutionelle nennt, können die Miniſter nicht mehr die leiſeſte Oppoſition vertragen; ſie wollen nicht, daß ihre Macht temperirt werde, ſelbſt nicht durch Chanſons.“

„Ihre Empfindlichkeit iſt ohne Gleichen .... Spaß verſtehen ſie nicht .... unter ihrer Herrſchaft iſt es nicht mehr wahr, wenn man ſagt: „Alles endet mit Liedern“ (Tout finit par des chansons; franzöſiſches Sprüchwort), ſondern es muß heißen: Alles endet mit Proceſſen.“

„Wir wollen alſo plaidiren.“

2) Expoſition.

a) Species facti.

Der Redner entwickelt nun, daß der Staatsanwalt den Chanſons des Béranger das höchſte Lob ertheilt, indem er ſie Oden genannt, das ſei auch wahr, und ein Autor ſchildere ſich ſelbſt in ſeinen Schriften. — In Béranger's Gedichten fände man ſeinen Character und der ſei vortrefflich. — Er (Dupin) giebt jetzt eine kurze Geſchichte dieſer Chanſons und zeigt nach, daß B. in denſelben ſchon Oppoſition gegen Napoleon gemacht worden, als derſelbe auf dem Gipfel ſeiner Macht ſtand, daß es damals aber weder dieſem, noch irgend Jemand ſonſt eingefallen, den Dichter deshalb zu verfolgen, daß es bei

der Herausgabe der Sammlung von 1815 ebenſowenig Jemanden in den Sinn gekommen, jetzt aber, da dieſelbe vergriffen und ſich eine neue nöthig gemacht, nenne man das eine Speculation und mache ihm die Herausgabe zum Vorwurf. — In der erſten Sammlung hätten ſich indeſſen auch ſchon viele politiſche Lieder befunden und es befänden ſich ebenfalls viele in der neuen, wie **la Requête présentée par les chiens de qualité**, **la Censure**, **le Ventru**, **le Dieu des bonnes gens**, **le Vilain**, **le Marquis de Carabas** u. ſ. w., namentlich aber **les Missionaires**, **les Capucins**, **les Chantres de paroisse**, und **Béranger** habe, wie ſich das deutlich in einigen Liedern offenbare, auch ſchon geahnt, was ihm bevorſtehe. Wirklich ſei er durch eine miniſterielle Zeitung denunciirt, zwei Tage darauf bereits die Klage gegen ihn eingereicht und die Beſchlagnahme der unverkauften Exemplare angeordnet worden, man habe jedoch von den zehntauſend nur noch **vier** in Allem vorgefunden. Obendrein habe man **de Béranger** ſogleich ſeines Amtes entſetzt, und zwar nicht wegen ſeiner angeblich unmoraliſchen, ſondern wegen ſeiner politiſchen Chanſons; ein abſcheulicher Misbrauch miniſterieller Gewalt, die ihren Beamten nicht einmal Gewiſſensfreiheit geſtatte. — Nun ſei denn das gerichtliche Verfahren gegen den Dichter eingeleitet und erſt die Verjährung des erſten Bandes in den Klage-Anträgen anerkannt und er wegen fünf Chanſons vor Gericht gefordert worden; dagegen habe aber die Staatsanwaltſchaft in drei Eingaben proteſtirt und ſo ſei er denn durch einen Beſchluß der Anklagekammer, in welchem die Verjährung verworfen worden (vom 27. October) vor die Aſſiſen geſtellt und angeklagt wegen

1) Verletzung der guten Sitte;
2) Verletzung der Religion und Moral;
3) Beleidigung der Perſon des Königs;
4) Aufreizung zum öffentlichen Tragen eines äußeren Bundeszeichens.

b) Propoſition.

Die Widerlegung dieſer Anklagepunkte.

3) Argumentation.

a) Ehe der Redner zu den verschiedenen Punkten im Besonderen übergehe, wolle er sich, eben so wie es der Herr Staatsanwalt gethan, einige allgemeine Betrachtungen gestatten. — Ein Proceß wegen Chansons — in Frankreich! — Das sei unerhört! — Unvorsichtig und unpolitisch jedenfalls, das fänden sogar die ministeriellen Organe, wie die **Gazette de France**; nicht minder ungeschickt; auch sei die Staatsanwaltschaft mit der Klage in Verlegenheit gewesen, und erst gegen fünf, dann gegen vierzehn, dann wiederum gegen zwölf Chansons aufgetreten, bis endlich der Beschluß der Anklagekammer sie auf dreizehn festgestellt. Ferner habe sie gar nicht unterschieden, daß man doch lustige Lieder von einem ganz anderen Standpunkte aus zu betrachten habe, als Erziehungs- und Jugendschriften, Predigten, und überhaupt Schriften ernsten Inhaltes und Zweckes; endlich müsse man doch auch in Betracht ziehen, daß diese Chansons nur gedichtet, um gesungen zu werden, also nur für die Kunst bestimmt und als Werke der Kunst vorzutragen seien. — Wenn das Letztere auch nicht geschehen könnte, so bäte der Redner aber doch, darauf Rücksicht zu nehmen.

b) Gründe gegen den ersten Anklagepunkt: Verletzung der guten Sitte.

Frage, ob ein unschuldiger Scherz die gute Sitte verletze. Anführung einer Reihe ganz ähnlicher Lieder von berühmten und beliebten Verfassern, die noch immer allgemein mit wahrer Leidenschaft gesungen würden und an welchen Niemand Anstoß nehme. Béranger's Chansons seien frei, aber keineswegs obscön und sämmtlich schon 1815 gedruckt worden und bis jetzt hätte Niemand sie angefochten.

c) Gründe gegen den zweiten Anklagepunkt: Verletzung der Religion und Moral.

α) Die Anklage behaupte, der Dichter habe den lieben Gott selbst beleidigt. An und für sich mache sich der Mensch

ſchon lächerlich, wenn er ſich anmaaße, als Rächer Gottes auftreten zu wollen. Das wäre nicht einmal den Alten eingefallen, die nur einen ſehr unvollkommenen Begriff vom Weſen der Gottheit gehabt hätten, und bei denen die Regel gegolten: **Deorum injurias diis curae esse.** — Um ſo mehr verlange das die chriſtliche Religion. Das Geſetz vom 17. Mai beſtrafe diejenigen, die ſich an der öffentlichen Moral und an der religiöſen Moral vergingen.

„Die öffentliche Moral iſt aber nicht die beſondere Moral gewiſſer Menſchen, gewiſſer Klaſſen, gewiſſer Intereſſen; es iſt jene höhere Vernunft, die uns über das Recht und das Unrecht aufklärt; es iſt jene Stimme die Aeußerung eines guten Gewiſſens; es ſind jene ewigen, unabänderlichen, unauslöſchlichen Wahrheiten, die Gott den Herzen aller Menſchen eingeprägt, welche zu allen Zeiten, wie in allen Ländern, als Richtſchnur dienen und zum Guten führen, welche Treue in den Verträgen, Achtung aller Pflichten vorſchreiben und das natürliche Recht bilden.“

„Wenn man in einem Liede ausſpräche, daß man des Anderen Beſitzthum ſtehlen, in öffentlichen und Privatangelegenheiten betrügen dürfe, das wäre eine Beleidigung der öffentlichen Moral, denn ſolche Grundſätze bekennen, heißt die Geſellſchaft in ihrem innerſten Weſen angreifen, wie ein Dolchſtoß das Leben in ſeiner Quelle angreift.“

„Die religiöſe Moral iſt ebenfalls nicht die Moral dieſer oder jener Secte. Sie iſt ebenſowenig die Moral des Koran, wie die der Rabbinen, die der Katholiken, wie die der Lutheraner, der Calviniſten oder der engliſchen Hochkirche; ſie iſt jene ſo weite, ſo tröſtende, ſo wohl verſtandene Idee aller Völker der Erde, daß es einen einzigen Gott giebt, den Schöpfer aller Dinge; ſie iſt jenes Vertrauen, das uns nur von Gott ſelbſt hat eingeflößt werden können, daß unſere Seele unſterblich iſt und daß es ein künftiges Leben giebt, wo Jeder die Strafe oder die Belohnung für ſeine böſen oder für ſeine guten Handlungen empfängt.“

Das, fährt er fort, ist die religiöse Moral, das überhaupt der Sinn des Gesetzes. Man wollte, als dasselbe discutirt wurde, die Worte christliche Religion hineinbringen, aber es erhoben sich heftige Widersprüche, und man habe allgemein das Amendement öffentliche und religiöse Moral angenommen. Das Gesetz bestrafe also nur Immoralität und Atheismus. — Ein neues Gesetz sei zwar gegenwärtig im Vorschlage, Verletzung der Staatsreligion und Verspottung derselben, sowie Verspottung ihrer Diener zu bestrafen; es sei aber noch nicht angenommen und erlassen, und sollte es auch wirklich erlassen werden, so werde es doch nie die Macht haben, das Lachen zu verhindern.

β) Dupin zeigt nun mit Beispielen nach, wie selbst zu Ludwig's XIV. Zeiten sich Molière und Boileau über die Geistlichen lustig gemacht haben, ohne daß es irgend Jemanden in den Sinn gekommen, sie deswegen zu belangen. — Ganz ähnlich seien Béranger's Scherze und in keinem seiner Lieder sei irgend ein Vergehen gegen die öffentliche und religiöse Moral, also gegen das Gesetz vom 17. Mai 1819.

γ) Der Redner unterwirft dann die Chansons, welche der Staatsanwalt zwar citirt, über die derselbe aber oberflächlich weggeht, näherer Betrachtung und beweist, daß Béranger gerade in denselben Misbräuche angreife, wie es schon andere große Männer Frankreichs vor ihm gethan, und daß er nirgends die religiöse Moral verletze. Er bemerkt nun:

α) In der Chanson les Capucins habe B., trotz dem, daß der Herr Staatsanwalt dieselbe — eine Gottlosigkeit, ein unerhörtes Sacrilegium nenne, ebenfalls nicht die religiöse Moral beleidigt. Der Capuciner-Orden bestehe gesetzlich nicht mehr in Frankreich, und wenn auch einige Leute wieder in der Ordenstracht sich zeigten, so hieße doch, als Capuciner maskirte Leute zum Besten haben, nicht die religiöse Moral im Sinne des Gesetzes vom 17. Mai 1819 beleidigen, auch sei gerade diese Chanson zum ersten Mal vor dem gegen-

wärtigen Polizeiminiſter geſungen worden und der habe herzlich darüber gelacht und ſie ſehr unſchuldig gefunden.

2) Bei Gelegenheit der Chanſon Le bon Dieu — fährt der Redner fort — habe der Staatsanwalt ein prachtvolles Lob der Religion ausgeſprochen; damit ſtimme er (Dupin) ganz überein, aber ebenſo, wie er der Meinung ſei, daß Diejenigen, welche die Religion ſchmähten, ſtreng beſtraft werden müßten, eben ſo ſehr haſſe er auch Alle, die die Religion misbrauchten, ſie entſtellten, auf ſie aus Gewinnſucht ſpeculirten und ſie zum Deckmantel perſönlicher Rache machten. — Uebrigens habe Béranger mit dieſer Chanſon gewiß nicht die Abſicht gehabt, die Gottheit anzugreifen und ſie lächerlich zu machen. — Der Refrain, den er dem lieben Gott ſeines Liedes in den Mund lege, quo lo diablo m'emporte (mich ſoll der Teufel holen), ſei nur eine poetiſche Benutzung einer Stelle der heiligen Schrift (Ev. Matthäi Cap. 4, V. 8 u. 9) und man müſſe der Poeſie hier ein Privilegium einräumen, ein ſolches Factum auf ihre Weiſe behandeln zu dürfen. Das habe Milton auch gethan. — Béranger's einziges Unrecht ſei vielleicht, das ſpaßhaft geſagt zu haben; aber die ganze Chanſon ſei ja ſpaßhaft gehalten.

3) Dupin citirt nun viele Stellen aus anderen Chanſons von Béranger und beweiſt aus denſelben, daß Béranger ein wahrhaft frommer, echt chriſtlicher Menſch und keineswegs der Bevollmächtigte des Unglaubens ſei, wie ihn der Staatsanwalt bezeichnet. Wenn er ſich auch einmal einen Spaß erlaube, ſo geſtatte das eben die Chanſon, und kein verſtändiger Menſch würde dergleichen für Ernſt halten.

d) Gründe gegen den dritten Anklagepunkt: Beleidigung der Perſon des Königs.

Der Redner hebt zuerſt hervor, daß, was von Königen im Allgemeinen geſagt werde, vor Gericht gar nicht in Betracht kommen könne; der Angriff müſſe direct auf die Perſon des Königs gehen und eine Beleidigung ſeyn. Ein König ſtehe

aber so hoch, daß er gar nicht beleidigt werden könne. Die Minister, die seinen Namen in einen solchen Proceß verwickelten, leisteten ihm wahrlich keinen Dienst. — Das sei ein sehr schlechtes System, die Person des Königs bei solchen Gelegenheiten vorzuschieben. Gute Könige, wie z. B. Ludwig XII., von dem der Redner mehrere dahin gehörige Züge erzählt, lachten darüber, bestraften dergleichen Angriffe aber nie.

β) Er geht nun die von dem Staatsanwalt bezeichneten Lieder durch, zeigt im ersten nach, daß hier gar nichts Directes vorkomme und daß die Formel der Handlungen der Regierung kritisiren nicht heiße die Person des Königs beleidigen. — Im zweiten Liede, l'Enrhumé, wird folgende Strophe von dem Staatsanwalt besonders hervorgehoben:

Mais la Charte encore nous défend;	Aber die Charte vertheidigt uns noch;
Du Roi c'est l'immortel enfant;	sie ist das unsterbliche Kind des Königs;
Il l'aime, on le présume.	er liebt sie, man vermuthet es.
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .
Amis, c'est là	Freunde, da steckt's, ja das ist's,
Oui, c'est cela	das ist's, was mich verschnupft.
C'est cela qui m'enrhume.	

und von demselben behauptet, das on le présume sei ein injuriöser Zweifel, befestigt durch die darauf folgenden zwei Reihen Punkte, die ganz besonders die Aufmerksamkeit darauf hinlenken sollten. — Darauf sei zu erwiedern: erstlich habe der Dichter schon fünf Mal auf rhume reimen müssen — denn es sei die sechste Strophe und alle endeten mit demselben Reim; der Reim müsse aber doch sein Recht haben, schon seiner Schwierigkeit wegen „hätte der Dichter statt il l'aime je le présume gesagt il l'aime, j'en suis sûr, so wäre das ganz ungereimt gewesen." — Die Punkte aber könne sich Jeder nach Belieben ausfüllen; er, Dupin, würde sie so ausfüllen, obwohl er überzeugt sei, daß seine Verse Nichts taugten:

Que dis-je? moi, j'en suis certain	Was ſage ich? ich, ich bin deſſen gewiß,
Mais les ultras n'en croiront rien.	aber die Ultras werden Nichts davon glauben.

Wahrſcheinlich hätte der Autor auch die Lücke ſo ausgefüllt, aber als man ihn aufmerkſam gemacht, daß Ultras eine Parteibezeichnung wäre, lieber die Punkte hingeſetzt.

γ) Dupin beweiſt nun ferner noch, daß in zwei anderen Chanſons, die der Staatsanwalt zwar nicht, wohl aber die Anklageacte erwähnt habe, auch nichts Beleidigendes enthalten ſei, denn im Lobe Heinrichs IV. eine Beleidigung Ludwigs XVIII. ſehen wollen, ſei eine Beleidigung des Königs nicht von Seiten des Dichters, ſondern von Seiten der Ankläger.

c) Gründe gegen den vierten Anklagepunkt: Aufreizung zum öffentlichen Tragen eines äußeren Bundeszeichens.

Dupin hebt hervor, daß Béranger dem Liede: **Le vieux drapeau** eine Einleitung vorgeſetzt des Inhaltes: „Dieſe Chanſon drückt nur den Wunſch eines alten Soldaten aus, die conſtitutionelle Charte unter der Sauvegarde der Fahne von Fleurus, Marengo und Auſterlitz zu ſehen. Mehrere Deputirte und namentlich General Foy haben auf der Rednerbühne denſelben Wunſch ausgeſprochen.“ Wer nun dieſe Chanſon läſe, der würde ſich überzeugen, daß ſie weiter Nichts enthalte, als den durchaus erlaubten Wunſch, eine glorreiche Vergangenheit und die Gegenwart vereinigt zu ſehen, aber nicht die leichteſte Spur der Aufreizung zum Bürgerkriege, denn die Worte **Déployons le sur la frontière** bezögen ſich doch nur auf einen Krieg mit dem Auslande, keineswegs aber auf einen inneren Krieg. Die Rachſucht einiger Miniſter allein, die Béranger mit den Waffen ſeines Witzes verwundet, könnte unſchuldigen Worten ſo ſchlimme Deutung geben.

4) Schluß der Rede.

Nachdem Dupin a) ſeine Gegengründe noch einmal kurz aufgeführt, charakteriſirt er b) von Neuem Béranger als ei-

nen wahrhaft frommen, redlichen, bescheidenen, echt patriotischen, harmlosen Dichter, der selbst von sich gesagt habe:

— Je ne sais qu'aimer ma patrie. —
— Je n'ai flatté que l'infortune. —
J'aime à fronder les préjugés gothiques
Et les cordons de toutes les couleurs,
Mais, étrangère aux excès politiques,
Ma liberté n'a qu'un chapeau de fleurs,
Diogène!
Sous ton manteau,
Libre et content, je ris et bois sans gêne:
Diogène!
Sous ton manteau,
Libre et content, je roule mon tonneau.

Ich weiß nur mein Vaterland zu lieben. Ich habe nur dem Unglück geschmeichelt. Ich liebe es, die gothischen Vorurtheile und die Ordensbänder aller Farben zu bekritteln, aber fremd allen politischen Excessen hat meine Freiheit nur einen Blumenhut. Diogenes, unter deinem Mantel, frei und zufrieden lache und trinke ich zwanglos; Diogenes, unter deinem Mantel, frei und zufrieden, rolle ich meine Tonne.

und schließt dann e) seine geistreiche und schwungvolle improvisirte Rede mit folgender Ansprache an die Geschworenen:

„Werden Sie, meine Herrn, dieses bescheidene Asyl zertrümmern, das ein Eroberer zu schonen wußte? Werden Sie eine friedliche Existenz stören, die ruhig im Schooße der reinsten und süßesten Freundschaft fortlebt? Werden Sie den Unwillen theilen, den man Ihnen hat gegen einen armen Liederdichter einflößen wollen? Werden Sie die anticipirte Strenge einer Dienstentlassung, deren Haß Nichts rechtfertigt, noch verstärken wollen? Werden Sie wirklich in den Augen eines boshaften Publicums den Vorwurf (ich hätte fast gesagt, die Lächerlichkeit) auf sich laden, Lieder in Staatsverbrechen umgewandelt zu haben? Werden Sie die Ideen und die Principien so verwirren, daß sie keinen Unterschied zwischen dem Vaudeville und den anderen Gattungen literärischer oder wissenschaftlicher Arbeiten machen? — Ach, meine Herren, hätte man einen solchen Fall unseren

guten Vorfahren zur Entſcheidung anheimgeſtellt, ſie hätten den Kopf geſchüttelt und zwiſchen den Zähnen gebrummt: „Das ſind Poſſen!“ (Chansons que tout cela), damit aber uns eben ſo ſehr einen Beweis von ihrem Verſtande, wie von ihrer Gerechtigkeit gegeben.“

Die Jury verneinte den erſten und dritten Anklagepunkt, bejahte aber den zweiten und vierten mit ſieben Stimmen gegen fünf. — Da jedoch nach dem Geſetz keine Strafe auf den vierten Punkt fiel, ſo wurde Béranger von dem Gerichtshof nur wegen des zweiten Punktes mit drei Monaten Gefängniß, 500 Francs Buße, Confiscation des Buches und Druck des Urtheils in 1000 Exemplaren auf ſeine Koſten geſtraft.

Handbuch der Beredsamkeit.

Auswahl

gerichtlicher Mustervereden des Auslandes,

in deutscher Uebertragung.

Vertheidigungsrede

für

Bories;

(Verschwörung von La Rochelle)

von

Mérilhou*).

(Assisenhof der Seine. — 2. September 1822.)

Meine Herren Geschwornen!

Wenn es sich um ein leichtes Vergehen handelt, zu dem man weder Muth noch Geschicklichkeit brauchte, so kann man

---

*) Joseph Mérilhou ward am 15. October 1788 zu Montignac geboren, studirte die Rechte und wurde 1810 Advocat in Paris; er zeichnete sich schon früh als ein sehr scharfsinniger Jurist und höchst talentvoller gerichtlicher Redner aus, so daß er sehr bald als Rath bei dem obersten kaiserlichen Gerichtshofe angestellt ward. Während der zweiten Restauration verlor er sein Amt und trat nun in die Reihe der Advocaten zu Paris zurück, welche sich beeilten, ihm die Stellung, die er früher unter ihnen eingenommen, wieder zu geben. Aus dieser Zeit datiren seine glänzendsten und berühmtesten Plaidoyers. In Folge der Julirevolution erhielt Mérilhou das Amt eines Rathes bei dem Cassationshof und die Ernennung zum Pair von Frankreich.

Das hier mitgetheilte Plaidoyer und die dazu gehörende Replik beziehen sich auf folgenden Fall. Vier Sergeanten des 45. Linienregimentes der Infanterie, welches früher zu Paris, dann zu la Rochelle in Garnison lag, Raoul, Bories, Goubin und Pommier waren Mitglieder einer Venta von Carbonari und wurden 1822 festgenommen, einer Verschwörung wider den Staat angeklagt und

es vielleicht begreifen, daß der Richter einfache Unwahrſcheinlichkeiten zuläßt, und daß nicht immer der Mangel an Zuſammenhang oder die Schwäche der Beweiſe auffällt, weil die Gebrechlichkeit der menſchlichen Natur derartigen Gebrechlichkeiten ſtets einige Wahrſcheinlichkeiten leiht.

Wenn aber der öffentliche Ankläger die furchtbarſte der Anklagen vernehmen läßt, wenn er Verbrechen anzeigt, durch welche der ganze Staat bedroht worden wäre, und deren Conception eine große Characterſtärke, einen tiefdurchdachten Entſchluß, die Verachtung des Lebens, die Verzichtleiſtung auf alle die Bande, die daſſelbe verſchönern, erfordert; dann wird gewiß der glückliche Erfolg der Anklage ſein hauptſächlichſtes Hinderniß in ſeiner Unwahrſcheinlichkeit ſelbſt finden; der Richter wird nicht leicht glauben; er wird von dem öffentlichen Ankläger um ſo mehr Beweiſe verlangen, als es ſich darum handelt, eine Ausnahme von den gewöhnlichen Regeln des menſchlichen Herzens feſtzuſtellen, das den Zwang und die Gefahren fürchtet und von Natur nach Ruhe und Frieden trachtet.

Die unbeſtimmten Gerüchte beſeitigend, wird der Richter Thatſachen fordern, welche die Angeklagten perſönlich angehen,

vor den Aſſiſenhof zu Paris geſtellt. — Der Staatsanwalt de Marchangy erhob die Anklage mit ſolcher Heftigkeit und ſolchem Nachdruck, daß damals alle legitimen Journale von ſeinem Preiſe überſtrömten und der König von Preußen ſogar ihm einen Beweis ſeiner Zufriedenheit ertheilte. Bories namentlich ward von ihm als Häuptling eines Complottes, das den Umſturz des Staats bezweckte, dargeſtellt. Schriftliche Beweiſe fanden ſich jedoch nicht vor; man hatte nur bei einigen Theilnehmern verbotene Waffen verſteckt gefunden und wollte bei Gaſtmählern und Zuſammenkünften aufrühreriſche Reden von ihnen gehört haben. — Mérilhou war der Vertheidiger des Bories und ſuchte den Staatsanwalt in den beiden hier mitgetheilten meiſterhaften Reden, von denen namentlich die Replik ein Muſter feiner und treffender Dialectik iſt, zu widerlegen. Es gelang ihm jedoch nicht. Raoul, Bories, Goubin und Pommier wurden für ſchuldig erklärt, zum Tode verurtheilt und am 20. September 1822 auf dem Grèveplatze zu Paris erſchoſſen. — Sie ſtarben wie Helden. — An demſelben Tage war ein glänzender Ball in den Tuilerien und die Pariſer rächten ſich — mit einem beißenden Epigramm auf Ludwig XVIII.

übereinstimmende und zahlreiche Beweise, frei und offen abgelegte und vor Ihnen frei und offen bekräftigte Zeugenaussagen.

Diese Gefühle, die auch die Ihrigen sind, werden gebieterischer und heiliger, wenn es sich um eine politische Anklage handelt. Dann wird mit der Furcht vor einem Irrthume, der für die menschliche Vernunft stets leicht ist, in dem Herzen eines gewissenhaften Richters sich das Mistrauen gegen seine eigenen Tugenden verbinden. Je mehr er den Fürsten oder die Institutionen, welche die Anklage als bedroht voraussetzt, liebt, desto mehr wird er fürchten, allzu leicht an die Gefahr der Gegenstände seiner Neigungen zu glauben. Wenn er in dem Angeklagten politische Ansichten zu finden dächte, welche nicht die seinigen seyn würden, so würde er ihn nicht für schuldig halten, weil er glauben würde, derselbe sei im Irrthume; er würde in ihm nicht einen Feind sehen, an dem man sich rächen muß; er würde nicht Worte für Handlungen nehmen, noch die Behauptungen des öffentlichen Anklägers für unwiderlegbare Beweise; er würde sich nur an genaue Thatsachen halten, deren Character mit einer gewissenhaften Strenge abwägen, und die verhängnißvolle affirmative Erklärung nur aussprechen, wenn sein Bewußtseyn nicht mehr zum Zweifel seine Zuflucht würde nehmen können.

Diese Betrachtungen, meine Herren, waren hauptsächlich nothwendig in dem Munde des Vertheidigers von Bories; denn bei Gelegenheit dieses Angeklagten hat der Herr Staatsanwalt sich mit einem erstaunlichen Wohlgefallen dem gewidmet, was man die Benutzung der allgemeinen Thatsachen zu nennen übereingekommen ist. Seit einiger Zeit, wo der öffentliche Ankläger aufgefordert wird, eine politische Anklage zu erheben, wenn die Thatsachen und die Beweise in gleicher Weise gegen die den Verhandlungen unterworfenen Angeklagten mangeln, bestrebt man sich, dieselben zu ergänzen durch das triviale Hülfsmittel der allgemeinen Thatsachen; man vereinigt gegen jeden Angeklagten die Thatsachen Aller,

oft selbst gegen Alle Thatsachen, die dem Processe fremd sind, Thatsachen, die sich an entlegenen Orten und in fernen Zeiten zugetragen haben; und wenn man durch Dreistigkeit und Geschicklichkeit aus allen diesen verschiedenen Thatsachen ein einziges Ganze gemacht, und durch einige hochtönende Redensarten einen mehr oder minder glücklichen Uebergang eingeleitet hat, um dahin zu gelangen, daß man über den der Jury vorgelegten Proceß zu sprechen kommt, glaubt der öffentliche Ankläger der nichtigsten Anklage einige Stärke verliehen zu haben. Hier ist dieser Misbrauch für das öffentliche Recht schrecklich geworden; es hat dem Herrn Staatsanwalt nicht genügt, gegen jeden Angeklagten die Thatsachen herbeizurufen, welche sie Alle betreffen, und über Jeden von ihnen das ungerechte Gewicht einer mörderischen wechselseitigen Verpflichtung zu wägen; es hat ihm nicht genügt, alle seit fünf Jahren in Frankreich entschiedenen politischen Processe in's Gedächtniß zurückzurufen; er hat gegen drei von ihnen die Ereignisse der ausländischen Geschichte herbeirufen müssen; die Befreiung Griechenlands und Amerikas hat soeben dem Herrn Staatsanwalt die Beweise für das Vorhandenseyn eines leitenden Ausschusses (comité directeur) liefern müssen, welcher seinerseits der Beweis für die Verschwörung seyn würde, die man bestrafen will. Also bestrebt man sich in einem peinlichen Processe, in welchem die erste Pflicht der Obrigkeit ist, die Anklagepuncte genau anzugeben und den Gang der Untersuchung zu bestimmen, im Gegentheil die Verhandlungen unklar zu machen, indem man unnütze Abschweifungen einmischt; man verhüllt die Auflösung, die gegeben werden soll, mit Schleiern; man versetzt den Geist der Geschwornen in eine ermüdende Verwirrung, und stellt den Angeklagten zwischen diese zwei Gefahren, entweder Behauptungen, welche ihm im Geiste seiner Richter schaden können, unbeantwortet zu lassen, oder die Frage zu verunstalten, indem er wahrhafte Schwierigkeiten vernachlässigt und sich an überflüssige Abschweifungen hält.

Meine Herren, ich werde es Ihnen mit der Freimüthig-

keit meines Amtes ſagen, wenn jemals verderbte Geiſter einen Weg hätten aufſuchen wollen, der das Gericht nur zu ſchmerzlichen Irrthümern führen könnte, und der den Sieg des Verbrechens und das Verderben des Unſchuldigen ſicherte, ſo hätte man gewiß niemals etwas Paſſenderes entdecken können, als die allgemeinen Thatſachen, um dieſes abſcheuliche Reſultat zu gewinnen.

Hier bemerkt der Angeklagte Vories nur eine einzige Thatſache, die als ihn perſönlich angehend dargelegt iſt; es iſt das Mittagsmahl von Orleans; aber man hat dieſe iſolirte Thatſache zum Verbrechen gemacht durch Thatſachen, die dem Vories fremd und auch von dem öffentlichen Ankläger als ſolche erkannt ſind, das Mittagsmahl im König Chlodwig und die beiden Verſammlungen von La Rochelle; und dieſe Thatſachen ſelbſt würden nur eine mittelmäßige Wichtigkeit und eine ſehr zweideutige Criminalität haben, wenn man ſie nicht wieder an eine weit ausgedehnte Verſchwörung knüpfte, die ſeit einer Reihe von Jahren, wie man ſagt, heimlich die Grundpfeiler aller Throne untergräbt. Und wie beweiſt ſich dieſe unermeßliche Verbindung von Verſchwornen? Durch die Revolutionen, welche ſo viele Staaten verändert, und durch die Proceſſe, welche unſere Richterſtühle beſchäftigt haben.

Um ſich alſo nach dem Gange des öffentlichen Anklägers zu richten, würde die Vertheidigung das Hauptthema der Anklage unterſuchen müſſen, das heißt, das Vorhandenſeyn einer allgemeinen Verſchwörung. Wie leicht würde es ſeyn, das Lächerliche dieſer Behauptungen zu zeigen, welche, die gewöhnlichſten Begriffe verwirrend, alle neueren Revolutionen einer einzigen und permanenten Leitung beimeſſen. Wie leicht würde es ſeyn, unter den neuerlich in Frankreich abgeurtheilten Verſchwörungen diejenigen zu unterſcheiden, deren Vorhandenſeyn als gewiß erwieſen, und diejenigen, deren Vorhandenſeyn von den Richtern und den Geſchwornen geläugnet worden iſt und einer jeden die beſonderen Merkmale anzuweiſen, welche ſie unterſcheiden! Wie leicht würde es ferner ſeyn, alle

dieſe eingebildeten Thatſachen, alle dieſe mangelhaften Urkunden, alle dieſe Nachweiſungen zu vernichten, welche keine gerichtliche Formalität geheiligt und nach welchen der Staatsanwalt behauptet hat, Ihnen die Geſchichte der Arbeiten des großen leitenden Ausſchuſſes zu ſchildern.

Gleichwohl würden dieſe dem Proceſſe fremden Einzelnheiten die koſtbare Zeit des Gerichtes wegnehmen; Ihre Kräfte, Ihre Aufmerkſamkeit würden erſchöpft werden, bevor wir zu den wahren Thatſachen dieſes Rechtsfalles gelangten; wenn Sie ſich mühſam eine Meinung gebildet haben würden über die Triebfedern, welche Amerika und Griechenland die Waffen in die Hand gegeben haben, und über die Strafbarkeit der durch den Pairshof oder durch die Aſſiſenhöfe von Paris, Nantes, Toulon oder noch andere, freigeſprochenen oder verurtheilten Männer würden Sie Nichts gethan haben, um die Schwierigkeiten des gegenwärtigen Rechtsfalles aufzuhellen, denn die Strafbarkeit Bolivar's oder Ypſilanti's würde Nichts beweiſen gegen die Unſchuld Baradère's oder Bories'.

Was uns betrifft, meine Herren, ſo heißt, wenn wir erklären, daß der Gang des öffentlichen Anklägers uns geeignet ſcheint, Ihr Gewiſſen zu verwirren und Ihren Geiſt irre zu leiten, Ihnen hinlänglich ſagen, daß wir einen entgegengeſetzten Gang befolgen werden; wenn er Alles entſtellt hat, indem er Alles vermengt, ſo werden wir die Wahrheit wiederherſtellen, indem wir die Thatſachen unterſcheiden, welche, verſchiedenen Individuen zukommend, nicht vermengt werden durften; und ich wage zu glauben, daß, wenn wir die Anklage von den glänzenden Charakterſchilderungen, den pomphaften Metaphern, den Behauptungen ohne Beweiſe und den Trugſchlüſſen, mit denen man uns ihre Blöße hat verbergen wollen, entkleidet haben, Sie überraſcht ſeyn werden, daß in dieſem für den Redner der Staatsanwaltſchaft glücklichen Werke ſo Weniges für den Proceß übrig bleibt. Und was kann man in dieſen wenigen, für den Rechtsfall nützlichen Worten auf Bories anwenden? Eine einzige Thatſache, eine Thatſache ohne vorher-

gehende Umſtände und ohne Folgen, eine Thatſache von zweideutigem Character, die, indem ſie die Behauptungen des öffentlichen Anklägers zuließe, ohne geſetzliche Qualification ſeyn würde. Was kann man ferner auf Bories anwenden? Eine Beweisführung, deren geringſter Fehler iſt, daß ſie ſich ſelbſt widerlegt, und nichtige Behauptungen, um deren willen Sie erröthen würden, den Dieb eines Taſchentuches zu viertägigem Gefängniſſe zu verurtheilen.

Ich werde mich alſo auf die Thatſachen beſchränken, welche den Bories perſönlich angehen, indem ich den anderen Angeklagten die Thatſachen laſſe, welche ſie betreffen, und dem öffentlichen Ankläger die Thatſachen, welche Niemanden betreffen.

Es iſt leicht, von einem Manne, den man kaum kennt, zu ſagen, daß er geboren ſei, um Verſchwörungen anzuzetteln; es iſt leicht, ihn nach Belieben in eine geſchichtliche Perſönlichkeit umzugeſtalten, indem man auf ihn von ungefähr einige von den Zügen anwendet, mit denen Salluſt oder Saint-Réal die berühmteſten Aufrührer characteriſirt haben. Aber wenn es ſich um einen bisher friedlichen und unbekannten jungen Mann handelt, wenn es ſich handelt nicht um einen Conſularen oder um einen Patricier, ſondern um einen aus einer kleinen Provinzialſtadt ſtammenden Sergeanten, ſo mag der öffentliche Ankläger die Erinnerung an die Gracchen oder an den Cethegus noch ſo ſehr heraufbeſchwören, die Vernunft verlangt, daß man den jungen Angeklagten nur richte nach den gewöhnlichen Regeln des Criminalrechts, und nicht nach angeblichen Ideen von dem europäiſchen Heile. Es handelt ſich hier nicht um den römiſchen Senat, der den Tod der Mitſchuldigen des Catilina *ohne Proceß verfügt*. Es handelt ſich um einen franzöſiſchen Bürger, der des Hochverraths *nach den Regeln* angeklagt iſt, und den man *nach den Regeln* überführen oder wieder in Freiheit ſetzen muß.

Bories iſt ſieben und zwanzig Jahre alt; frühzeitig dem Kriegsdienſte gewidmet, war er Unterofficier in der alten Ar-

mee. Bei Waterloo wurde er verwundet. Zu ſeinem heimathlichen Herde zurückgekehrt, nahm er bald wieder Dienſte in der königlichen Garde, ging als Sergeant-Major in das 45. Regiment über, und nachdem er in Havre in Garniſon gelegen hatte, kam er am 18. April 1821 mit ſeinem Corps nach Paris und ging von da, immer mit ſeinem Corps, am 21. Januar 1822 nach La Rochelle ab.

Sein Aufenthalt in Paris iſt es, den man als die Gelegenheit ſeiner Einweihung in eine Verſchwörung gegen den Staat bezeichnen will; in dieſer Hinſicht hat der öffentliche Ankläger mehr, als in irgend einem Theile des Proceſſes, ſich verſchwenderiſch mit Behauptungen und ſparſam mit Beweiſen gezeigt.

Bories, ſagt er, iſt zu Paris der Commiſſär des leitenden Ausſchuſſes geworden, um das 45. Regiment in das Complott einzuweihen.

Zuvörderſt, was beweiſt das Vorhandenſeyn eines leitenden Ausſchuſſes? Alles beweiſt dieſes Vorhandenſeyn, antwortet der Herr Staatsanwalt; ſehen Sie Spanien, Portugal, Amerika, Griechenland, Saumur, Toulon, Béfort u. ſ. w., das heißt, Alles würde den leitenden Ausſchuß außerhalb des Proceſſes beweiſen, aber Nichts beweiſt ihn in dem Proceſſe; nun aber ſind es doch die Beweiſe dieſes Proceſſes, die man würde vorbringen müſſen.

Andererſeits, wie beweiſt ſich die angebliche, dem Bories von den unſichtbaren Göttern, welche den leitenden Ausſchuß zuſammenſetzen, übertragene Miſſion? Bories hat dieſe Miſſion mit allen Kräften ſeiner energiſchen Seele geläugnet; er verlangt ſeit Beginn dieſer Verhandlungen Beweiſe, wir erwarten dieſelben noch, wir werden ſie vergebens erwarten; dennoch kam es darauf an, das zu beweiſen, und nicht die Natur der Urſachen der Befreiung Amerika's.

Was iſt eine von der Anklage vorgebrachte, von dem Angeklagten geläugnete, im Proceß ohne Beweiſe gebliebene That-

ſache anders, als eine ſinnloſe Anführung, ein hohltönendes Wort, nugae canorae.

Ueberdies weiſen alle Wahrſcheinlichkeiten dieſe angebliche Commiſſion einer phantaſtiſchen Autorität zurück.

Während ſeines Aufenthaltes zu Paris, der nur neun Monate gedauert hat, iſt Bories faſt immer krank geweſen. Wie ſollte er, von einem anhaltenden Fieber ergriffen, zwei Mal in das Lazareth gebracht, welches er das letzte Mal erſt am 24. November verlaſſen hat, Zeit gefunden haben, ſich den großen und anhaltenden Unternehmungen hinzugeben, welche der gefahrvolle Titel eines Complotthauptes erfordert?

Seit dieſer Zeit Gegenſtand einer ſpeciellen Aufſicht, wenn man ſeinem Oberſten glaubt, kann man von ihm keinen verdächtigen Schritt, keinen Aufwand, der ſein Vermögen überſchreitet, keine Verbindung anführen, welche die Anklage rechtfertigt.

Der öffentliche Ankläger nimmt eine große Vertraulichkeit zwiſchen Baradère und Bories an, um ſie ſicherer, den Einen durch den Andern, zu verderben; aber dieſe Vertraulichkeit wird von Beiden zurückgewieſen: kein Zeuge hat ſie ausgeſagt.

Das iſt noch eine von jenen zum redneriſchen Effect nothwendigen, aber aller Wahrheit entblößten Behauptungen. Dieſe ſo zärtliche Freundſchaft der beiden Häupter des Complottes, dieſe Einheit der Anſichten, dieſe Lebensgemeinſchaft zwiſchen dem bürgerlichen und dem militäriſchen Haupte der Verſchwornen, das ſind ſicherlich ſehr dramatiſche Züge; aber wenn die Beweiſe fehlen, muß man dieſe Erdichtungen auf das Theater verweiſen und ſie aus dem Tempel der Geſetze verbannen.

Was übrigens gegen die angebliche Verbindung Bories' mit Baradère beweiſt, iſt, daß nicht Baradère, ſondern Larroque es war, der den Bories als Freimaurer in die Loge der Amis de la Vérité im September 1822 aufgenommen hat.

Kurze Zeit nach der Ankunft des Regimentes in Paris, im Monat Mai, gründete Bories unter den Unterofficieren und Soldaten des Corps eine philanthropiſche Verbindung, zu der

er das Beiſpiel genommen hatte von anderen militäriſchen Corps und von Innungsverbindungen. Der öffentliche Ankläger hat ſich bemüht, dieſe Verbindung mit dem Inſtitute der Carbonari zu vermengen, welches erſt nach ſeiner Ankunft zu La Rochelle in dem Regimente eingeführt worden iſt, zu einer Zeit, wo Bories bereits im Gefängniſſe und im Geheimarreſt war. Die philanthropiſche Verbindung hatte zum Zweck, vermittelſt eines geringen monatlichen Beitrages jedem Verbündeten die Unterſtützungen zu ſichern, welche ihm bei Krankheiten nothwendig werden könnten.

Der öffentliche Ankläger bringt die Erzählung eines Mittagsmahles vor, welches nach ihm zu Paris im Gaſthofe zum König Chlodwig einige Tage vor dem Abmarſche des Regiments nach La Rochelle ſollte Statt gefunden haben; aber es hat ſich aus der Verhandlung kein Beweis ergeben, daß Bories dieſer Verſammlung beigewohnt habe. Der Gaſtwirth Gautherot, ausdrücklich befragt, hat ihn nicht erkannt.

Das iſt alſo noch eine dem Bories fremde Thatſache.

Zu Orleans trägt ſich der einzige Umſtand zu, der den Bories perſönlich angeht und welchem der öffentliche Ankläger den Character des Hochverraths beilegen will.

Vor Orleans giebt es keine dem Bories eigenthümliche Thatſache. Nach Orleans verſchwindet Bories. Das iſt der ganze Proceß.

Zu Orleans vereinigen ſich die Unterofficiere und Soldaten, welche zur philanthropiſchen Verbindung gehörten, um auf gemeinſchaftliche Koſten in einem Gaſthofe zu ſpeiſen. Dem Herrn Staatsanwalt zufolge war dieſes Gaſtmahl die Fortſetzung desjenigen, welches zu Paris im König Chlodwig Statt gefunden hatte; aber damit dieſe Auslegung zuläſſig würde, müßten die Tiſchgenoſſen der beiden Banquets dieſelben geweſen ſeyn, und man weiß, daß Bories bei dem Mittagsmahl von Orleans und nicht im König Chlodwig war, und hinwiederum die Bürger, welche im König Chlodwig zugegen waren, der Verſammlung von Orleans nicht erwähnten.

Aber warum ſich Muthmaaßungen über den Zweck einer Verſammlung hingeben, die ihre Erklärung in ſich ſelbſt trägt?

Auf den Märſchen militäriſcher Corps halten die Unterofficiere ihre Mahlzeiten gemeinſchaftlich; diejenigen, welche bei dem Mittagsmahl, um das es ſich handelt, vereinigt waren, waren Mitglieder der philanthropiſchen Geſellſchaft. Es handelte ſich darum, dem Schatzmeiſter die monatliche Rechnung abzunehmen, und dieſer Schatzmeiſter war Vories. Es handelte ſich auch darum, Bicheron in die Zahl der Mitglieder der Verbindung aufzunehmen.

Dieſes Mittagsmahl würde, wenn man der Anklage Glauben ſchenkt, der eine von den Heerden des Complotts geweſen ſeyn. Sie wiſſen, meine Herren Geſchwornen, daß Ihnen über dieſe Thatſache zwei Auslegungen gegeben werden, eine von dem öffentlichen Ankläger, die andere von dem Angeklagten Vories. Später werde ich den Grad des Glaubens prüfen, welchen man der einen und der andern dieſer beiden Verſionen beimeſſen darf. In dieſem Augenblicke möge es uns genügen, zu bemerken, daß die Thatſache dieſes Mittagsmahles der einzige in dieſer Hinſicht im Proceſſe begründete Umſtand iſt, und daß ſein Zweck und ſein Character ſpäter der Gegenſtand einer ernſten Controverſe ſeyn werde.

Man weiß, daß in Folge dieſes Mittagsmahles ein Zank Statt gefunden hat mit den ſchweizeriſchen Unterofficieren und Soldaten.

Ohne zu unterſuchen, auf welcher Seite das Unrecht in dieſem Zanke ſich hat finden können, werde ich beide Hypotheſen aufſtellen und beweiſen, daß — (Unterbrechung).

Der Präſident: „Der öffentliche Ankläger hat nicht auf dieſen Punkt beſtanden, der verdächtig und in der Anklage faſt vernachläſſigt iſt. Haben Sie, Herr Mérilhou, die Abſicht, über dieſe Thatſache, als zur Grundlage des Proceſſes gehörend, zu plaidiren?“

Herr Mérilhou: „Meine Abſichten ſind den Inter-

essen meines Clienten untergeordnet, wenn der Gerichtshof mir durch die Stimme seines Präsidenten erklärt ....."

Der Präsident: „Der Gerichtshof erklärt Nichts."

Herr Mérilhou: „Wenn der Herr Präsident, als Derjenige, welcher die richterliche Macht hat, mir erklärt, daß die Thatsache außerhalb der Anklage bleibt, und daß der Herr Staatsanwalt darauf verzichtet, sich derselben in seiner Replik zu bedienen, so werde ich schweigen." (Herr Marchangy beobachtet Stillschweigen.)

Herr Mérilhou: „Weil der Herr Staatsanwalt schweigt und also die Thatsache in der Anklage bleibt, so kann ich mich nicht lossagen ....."

Der Präsident: „Wir sind weit entfernt, die Vertheidigung zu beschränken; aber wir wollen nicht, daß man eine befreundete Nation und ein achtungswerthes Corps beleidige. Ich veranlasse den Herrn Mérilhou, diesen Theil seiner Rede bis morgen zu verschieben, und wir befehlen, daß der Oberst und der Oberstlieutenant des schweizerischen Regiments morgen sollen vernommen werden."

Bories: „Ich bin durch diese Leute gerichtet worden. Wie will man sie als Zeugen vorladen?"

Der Präsident: „Dieser Oberst hat einen Brief in die Zeitungen einrücken lassen, in welchem er die von Ihnen angeführten Thatsachen läugnet."

„Wir wollen nicht, daß eine befreundete Nation in unserem Verhöre beleidigt werde."

Herr Mérilhou: „Ich bestreite nicht die Anwendung Ihrer richterlichen Macht, aber ich will Sie bitten, zu bemerken, daß die Aufklärungen, welche Sie suchen, mir unnütz erscheinen; denn ich nehme mir vor, wie ich es bereits angekündigt habe, die zwei Hypothesen aufzustellen, und ich behaupte, daß die durch die Anklageacte über die Angelegenheit der Schweizer angenommene Version meinem Clienten eben so günstig ist, als diejenige, welche er selbst aufstellt, ich willige darein, aus dieser Hypothese meinen Schluß zu ziehen. Ich werde hinzu-

fügen, daß der Herr Baron d'Oggre, da er einen Brief, den ich Ihnen vorlege, in den Zeitungen veröffentlicht hat, über dieſe Thatſachen vor Gericht nicht mehr Zeugniß ablegen kann."

Der Präſident: „Darum eben laſſe ich den Oberſtlieutenant vorladen."

Herr Mérilhou: „Dann iſt der Oberſt unnütz."

Bories: „Ueberdies, Herr Präſident, will ich wohl gelten laſſen, daß ich Unrecht gehabt habe."

Der Präſident: „Wir geſtatten keine Zugeſtändniſſe von Seiten der Angeklagten."

Bories: „Es iſt kein Zugeſtändniß, ſondern nur eine Hypotheſe."

Der Präſident: „Herr Mérilhou, fahren Sie fort."

Herr Mérilhou: „Wie weiſe auch die Entſcheidung des Herrn Präſidenten ſei, ich muß dennoch den Herren Geſchwornen den Grad der Wichtigkeit anzeigen, welche dieſer Theil des Proceſſes verdient. Dieſer Nebenumſtand, auf welchen die Anklageacte ſich ſehr ſtützt, ſchien mir in den Verhandlungen dieſes Proceſſes nicht ſo viel Raum einnehmen zu dürfen. Der öffentliche Ankläger hat ſich bemüht, zu beweiſen, daß die Erzählung Bories' nicht der Wahrheit angemeſſen wäre, als wenn die Unrichtigkeit dieſer Erzählung der Schwäche der Anklage abhelfen könnte."

Wenn man Bories Glauben ſchenkt, ſo iſt er, als er mit einem ſeiner Kameraden in einer Straße von Orleans ſpazieren ging, von einem ſchweizeriſchen Soldaten geſtoßen, hierauf von ihm und von anderen Militärs derſelben Nation geſchlagen worden. Ohne den Beiſtand der Bürger würde er wahrſcheinlich der Zahl unterlegen ſeyn, in Gegenwart der ſchweizeriſchen Unterofficiere, welche unbewegliche Zuſchauer der Ausſchweifungen ihrer Soldaten blieben, die ſie hätten unterdrücken ſollen. Ein Zweikampf wurde von Bories vorgeſchlagen und von dem ſchweizeriſchen Sergeanten angenommen, der, anſtatt ſich an den verabredeten Ort zu begeben, den Bories durch andere Schweizer verhaften ließ, welche ihm im Geſicht eine Wunde

beibrachten, deren Narbe noch vorhanden ist. Mit einem Bajonettstich durchbohrten sie ihm die Nase.

Mit Blut bedeckt, entwaffnet, von den Gensd'armen in das Lazareth geführt, verließ er daſſelbe erſt am folgenden Tage wieder; wiewohl entkräftet durch den Schmerz und den Blutverluſt, und faſt unfähig, ſich aufrecht zu erhalten, wurde er vor den ſchweizeriſchen Generalſtab geführt, welcher ſehen konnte, daß ſeine Befehle durch den franzöſiſchen Oberſt folgſam vollzogen worden waren.

Unter die Lagerwache zu Orleans bis nach La Rochelle geſtellt, und folglich an den Aufenthaltsorten immer im Wachthauſe untergebracht, kam er in La Rochelle nur an, um im Thurme dieſer Stadt eingekerkert zu werden.

Aber möge man nun die Wahrhaftigkeit Bories' in Bezug auf den Streit mit den Schweizern gelten laſſen oder nicht, möge man glauben, wie er behauptet, daß er ungerechter Weiſe beſtraft worden ſei, oder möge man die Gerechtigkeit ſeiner Beſtrafung und den Leichtſinn ſeines Betragens anerkennen, der Erfolg der Anklage würde dadurch nicht geſicherter, und die Beweiſe für das Complott würden nicht zahlreicher ſeyn. Wenn es wahr ſeyn ſollte, daß Bories Angreifer mit vorbedachtem Entſchluſſe geweſen ſei, ſo würde es im Proceſſe immer erwieſen bleiben, daß er, geſchlagen, verwundet, krank, beſtraft und entwaffnet, unterwegs auf den Wagen des Regiments geſetzt wurde; er kam am 13. Februar in La Rochelle nur an, um in's Gefängniß einzutreten. Dort endet ſeine politiſche Rolle, die er nur bei dem Mittagsmahl von Orleans begonnen hat.

Bories bleibt ſieben Tage in dem Thurme von La Rochelle eingekerkert. Am 22. Februar wird er, kraft eines Befehles des Generallieutenants Despinois, in die Gefängniſſe von Nantes gebracht. Hier kommt es im Intereſſe des Angeklagten darauf an, Thatſachen genau zu beſtimmen, welche der öffentliche Ankläger nur auf eine verworrene und unvollſtändige Weiſe dargeſtellt. Glauben Sie nicht, meine Herren Geſchwornen, daß dieſer Entſchluß in Bezug auf Bories dem

General Despinois durch die Entdeckung der angeblichen Verschwörung, um die es sich heute handelt, eingegeben worden sei. Vories ist glücklich genug, um ohne Furcht widerlegt zu werden, sagen zu können, daß seine Einkerkerung zu La Rochelle und zu Nantes mit dem gegenwärtigen Processe Nichts gemein habe und in Rücksicht auf ihn nur das unverdientem Unglücke schuldige Mitleid einflößen müsse.

Das sind Thatsachen, welche von dem öffentlichen Ankläger nicht widerlegt werden können. Zu Poitiers schrieb der General Malartic, Commandant des Departements, an den General Despinois, Chef der Division, nach den Berichten, deren Quelle ich nicht aufzusuchen brauche, daß Vories in seiner Wohnung zu Poitiers aufrührerische Reden gehalten habe, welche Aufwiegelungen gleichen könnten. Um diesen Bericht zu verificiren, ist der unglückliche Vories eingekerkert worden zu La Rochelle, eingekerkert zu Nantes, in dieser letzten Stadt einem fünfundsechzigtägigen strengen Gewahrsam unterworfen; bei dieser Gelegenheit ist er langen und ermüdenden Verhören, zahlreichen Beschimpfungen, zahllosen Quälereien ausgesetzt worden. Eine Krankheit hat ihn in seinem Kerker ergriffen, und er hat von der Militärbehörde weder den Besitz seiner Wäsche, noch die Gunst erlangen können, eine minder verdorbene Luft einzuathmen.

Meine Herren, ein überführter Schuldiger ist stets bemitleidenswerth. Was würden Sie von einem ähnlichen Loose denken, wenn es einen Unschuldigen trifft, der gerichtlich als solcher erkannt ist? Dieser Unschuldige ist Vories! Im Laufe der gegenwärtigen Voruntersuchung hat die Civilbehörde zu Poitiers alle Zeugen vernommen, die geeignet waren, über die dem Vories zur Last gelegten Thatsachen Aufklärung zu geben, und selbst diejenigen, an welche, wie man behauptet, jene aufrührerischen Reden gerichtet waren, haben das Geziemende und die Mäßigung seiner Sprache bezeugt.

So bleibt es denn erwiesen, daß die Militärbehörde ihn ohne Untersuchung verurtheilt hat, und durch die sorgfältigen

Bemühungen der Civilbehörde hat er die Mittel erlangt, ſich in dieſer Hinſicht zu rechtfertigen.

Der öffentliche Ankläger ſpricht Ihnen bei dieſer Gelegenheit von der Autorität der abgeurtheilten Sache ..... verſtändigen wir uns! Ja, der Zank Bories' mit den Schweizern zu Orleans iſt abgeurtheilt. Bories iſt beſtraft worden: das iſt die abgeurtheilte Sache, wir kommen nicht wieder darauf zurück. Aber wenn es hinſichtlich der gegen Bories durch den General Despinois getroffenen Maaßregeln wegen der Reden zu Poitiers ein Endurtheil giebt, ſo iſt es zu Gunſten des Angeklagten Bories geſprochen worden. Die Zeugenausſagen, welche ich ſoeben anzog, ſind in den gegenwärtigen Proceßacten aufgezeichnet. Ich habe ſie angeführt im Laufe der Verhandlungen, und Sie haben nicht vergeſſen, daß der Herr Präſident mich ausdrücklich dazu berechtigt hat.

Es giebt noch ein Endurtheil zu Gunſten Bories' in dieſer Hinſicht, da der öffentliche Ankläger erklärt hat, daß er die Thatſache von Poitiers aufgäbe; und in der That, er iſt in ſeinem Antrage nicht darauf zurückgekommen. Alſo wollen wir in Zukunft die Erinnerung an Poitiers nur zurückrufen, um die ungerechte Strenge zu bedauern, deren Opfer Bories geweſen iſt.

Meine Herren, zu Etwas iſt das Unglück gut, ſagt das Sprüchwort; der Gewahrſam, welcher für Jedermann ein Unglück iſt, iſt für den Angeklagten Bories ein Glück geweſen, denn nach ſeiner Abreiſe von La Rochelle und während der Dauer ſeines Gewahrſams zu Nantes haben zu La Rochelle die Verſammlungen der Unterofficiere des 45. Regiments Statt gefunden, in welchen der öffentliche Ankläger ſich bemüht hat, den Herd der Verſchwörung nachzuweiſen.

Ich empfehle dieſen Umſtand Ihrer Erinnerung, denn fortan wird keine der nach dem 22. Februar vorgefallenen Thatſachen den Angeklagten Bories angehen und keine wird von ſeinem Vertheidiger erörtert werden. Möge Gott verhüten, daß

meine Rede für irgend Jemanden anklagend erscheinen könne! Aber ich kann mich nicht enthalten, zu bemerken, daß am 10. und 17. März zu La Rochelle, oder in der Umgegend, die Versammlungen Statt gefunden haben, welche der öffentliche Ankläger als das Complott vorbereitend betrachtet. Und gewiß, was auch die Vorstellung seyn möge, welche man sich von der Sträflichkeit oder Unschuld dieser beiden Versammlungen macht, Niemand wird läugnen können, daß, wenn sie nicht vorhanden gewesen wären, sicherlich die gegenwärtige Anklage niemals entstanden wäre.

Meine Herren Geschwornen, nachdem ich den Angeklagten Bories bis in den friedlichen Kerker geführt habe, wohin die Anklage ihm ohne Zweifel nicht folgen wird, muß ich mir die seine Person speciell betreffenden Untersuchungen angelegen seyn lassen. Ich wiederhole es, ich lasse alles Das, was den Bories nicht persönlich angeht, bei Seite.

Ich werde weder von der Versammlung im König Chlodwig sprechen, wo bisher Niemand seine Gegenwart vorausgesetzt hat, noch von den relativen Thatsachen zu Niort und zu Poitiers, weil der öffentliche Ankläger sie aufgiebt; ich werde auch wenig zu sagen haben über die Unterredung von Tours mit dem Hauptmanne Massias, weil dieser Letztere in den Augen des öffentlichen Anklägers hinlänglich gerechtfertigt ist, der erklärt hat, daß die Thatsachen, deren er angeklagt war, ihm nicht genugsam begründet erschienen; nun aber befanden sich unter der Zahl dieser Thatsachen Beziehungen, von denen man annahm, daß sie zu Tours zwischen Bories und Massias vorhanden gewesen wären. Nun aber, wenn diese Beziehungen im Processe hinsichtlich des Massias nicht bewiesen sind, so können sie es nicht mehr seyn gegen Bories. Es ist also unnütz, sich länger auf diesen Punct zu stützen.

Bories ist angeklagt, in den Carbonarismus aufgenommen zu seyn und in dem 45. Regimente eine Venta von Carbonari gegründet zu haben; er ist ferner angeklagt, zu

Orléans einem Diner der Unterofficiere ſeines Regiments beigewohnt zu haben.

Die Erörterung dieſer beiden Puncte iſt die einzige, mit welcher ich mich werde beſchäftigen müſſen. Zuvörderſt wollen wir von dem Carbonarismus ſprechen. Bories hat erklärt, daß er im Monat Mai 1821 mit einigen Unterofficieren ſeines Regiments eine philanthropiſche Geſellſchaft gegründet habe, die zum Zweck hatte, vermittelſt eines monatlichen Beitrages von einem Franc den Geſellſchaftsmitgliedern bei ihren Bedürfniſſen geſicherte Unterſtützungen zu verſchaffen. Die Erklärungen Cochet's, Labouree's, Parenton's und Anderer ſtimmen mit der von Bories überein. Ferner haben ſie gehört, daß der Carbonarismus in das 45. Regiment nur durch Pommier würde eingeführt worden ſeyn, der erſt zu La Rochelle, und zwar nach der Abreiſe Bories' nach Nantes, eingeweiht worden iſt.

Nach dem öffentlichen Ankläger iſt die philanthropiſche Geſellſchaft nur ein Vorwand, neu erfunden für den Nothfall, und das 45. Regiment während ſeines Aufenthaltes zu Paris von carbonariſchen Initiationen angeſteckt worden durch die Töchterloge, welche Bories philanthropiſch nennt.

Der Herr Staatsanwalt zieht die Ausſagen an, welche einige der Angeklagten ſowohl gegen ſich ſelbſt, als gegen ihre Unglücksgefährten abgelegt haben. Sie wiſſen es, meine Herren, die Glaubwürdigkeit der Angeklagten, die einen in Rückſicht der anderen, iſt eine Frage der Jurisprudenz und der Moral, deren Wichtigkeit der öffentliche Ankläger ſich nicht verheimlicht hat. Ohne Zweifel verlangt das Geſetz bei dem mündlichen Proceßverfahren nicht Rechenſchaft von den Geſchwornen über die Mittel, welche ihre Ueberzeugung beſtimmen; aber je mehr Freiheit ihnen das Geſetz läßt, deſto ſtrenger müſſen ihr Gewiſſen und ihre Vernunft bei der Wahl der Elemente ſeyn, aus denen ſich ihre Gewißheit bildet. Es bedarf nicht langer Entwickelungen, um fühlen zu machen, daß man unter dieſen Elementen nur Ausſagen zulaſſen darf, die

frei abgelegt wurden, und welche durchaus kein Verdacht des Intereſſes und der Parteilichkeit trifft. Dies zeigt das Geſetz genugſam durch den Eid an, welchen es den Geſchwornen auferlegt; würde man Wahrheitselemente finden können in Behauptungen, die durch das perſönliche Intereſſe gebotен ſind: ſo würde der Zeuge alsdann, indem er vorſätzlich lügt und ſeine Eide verfälſcht, ſeinen Character der Unparteilichkeit ablegen, um den des Gegners oder des Vertheidigers des Angeklagten anzunehmen. Was für die Zeugen im Allgemeinen wahr iſt, iſt es unbeſtreitbar noch mehr hinſichtlich der Ausſagen, welche die Angeklagten von einander ablegen; abgelegt unter der Gewährleiſtung des Eides haben dieſe Ausſagen in den Augen des Geſetzes nicht den Character einer juridiſchen Zeugenausſage, denn der Geſetzgeber würde den Angeklagten den Eid vorgeſchrieben haben, wenn er von ihnen die Wahrheit gefordert hätte; aber einer großen perſönlichen Gefahr gegenübergeſtellt, beſchäftigt ſie ein einziger Gedanke, beſeelt ſie ein einziges Intereſſe, das iſt die Nothwendigkeit der perſönlichen Erhaltung. Daß ein Menſch ſein Leben aufopfert, um der Wahrheit zu huldigen, das iſt ein Heroismus, von dem man Beiſpiele geſehen hat, aber die Geſetze, die nicht auf Ausnahmen eingehen, nehmen an, daß ein Angeklagter, ausſchließlich beherrſcht von dem Gedanken ſeines Wohles, leicht zu allen den Behauptungen geführt werden kann, welche ihm für ſeine Sicherheit günſtig erſcheinen. Auf dieſe Weiſe iſt jede Erklärung eines Angeklagten hinſichtlich ſeines Mitangeklagten weſentlich verdächtig, ſei es, als ohne Freiheit gethan, ſei es, als ohne Unparteilichkeit gethan, das heißt, als von den Characteren entblößt, welche allein das Zutrauen gebieten und die Ueberzeugung bewirken können.

Ohne hier auf die relativen einzelnen Umſtände, ſei es in Bezug auf den Herrn Polizeipräfecten und den Angeklagten Hénot, ſei es in Bezug auf den Herrn General Delpinois und die Angeklagten Vonmier und Goubin einzugehen, gab es jemals minder glaubwürdige Ausſagen, als die von ſeinen drei Mit-

angeklagten gegen Dories gerichteten? Wie es auch mit den Eingebungen stehe, welchen diese Angeklagten behaupten unterlegen zu haben, ist es nicht eingestanden, daß ihnen unaufhörlich die Anwartschaft auf die königliche Begnadigung angeboten worden? Ist es nicht gewiß, daß der Umfang der versprochenen Gnade gemessen werden müßte nach dem Umfange der Offenbarungen? Nehmen Sie einen Angeklagten an, der kein Geständniß zu machen hat: aber er hat ein Leben zu retten, die Freiheit wieder zu erlangen, die schmerzlichen Wendungen eines peinlichen Processes zu vermeiden. Die in dieser äußersten Noth angewendete Lüge wird ohne Zweifel strafbar seyn; aber haben alle Menschen die Stärke, um den Preis einer Lüge die Freiheit abzulehnen? Die Lüge wird der Behörde gegeben werden unter dem Namen der Wahrheit; das ist die Geschichte des Processes der angeblichen Mitverschwornen von La Rochelle. Daher wollen wir als Grundsatz aufstellen, daß die Angeklagten, deren Aussage zur Folge haben kann, indem sie den anderen Angeklagten das Verbrechen aufbürden, sich selbst aller Strafe zu entladen oder wenigstens das Schicksal, das ihnen droht, zu mildern, nur das Zutrauen verdienen können, welches denen gebührt, die in ihrem eigenen Interesse aussagen. Nimmt man hinzu, daß die Erklärungen dieser Angeklagten vielleicht nicht geschützt gewesen sind vor einem fremden Einflusse, daß zahlreiche Veränderungen, Unwahrscheinlichkeiten, Widerrufe und physische Unmöglichkeiten sich an die meisten Umstände, welche dadurch aufgezeichnet sind, knüpfen: so wird es gewiß schwer seyn, daß Geschworne ihre Ueberzeugung aus einer so wenig beruhigenden Quelle schöpfen.

Auf diese Weise kann ich den Schluß ziehen, daß die Identität der philanthropischen Gesellschaft und des Carbonarismus eine willkürliche Behauptung ist, die kein rechtliches Element zu bestätigen vermag.

Der öffentliche Ankläger hat sich darin gefallen, unaufhörlich das Argument wieder vorzuführen, daß die bei einigen der Angeklagten gefundenen Dolche nur bestimmt gewesen seyn

könnten, durch Meuchelmord die Entwürfe der Gesellschaft auszuführen; er hat daraus den Schluß gezogen, daß das Bestehen der philanthropischen Gesellschaft nicht könnte gestattet werden; einige Worte werden mir genügen, um auf diese Beweisführung zu antworten.

Die Dolche sind in einem Zustande gefunden worden, der jeden Gedanken an eine verbrecherische und demnächstige Bestimmung zurückweist; in Beschlag genommen nach den Versammlungen, welche man als unmittelbar mit dem Complott in Berührung gebrachte bezeichnet, waren sie bei einem der Angeklagten in einem einzigen Bündel vereinigt; sie waren nicht mit Griffen versehen; einige dieser Klingen sind von dem Waffenschmied als solche erkannt worden, die aus Kindersäbeln gemacht waren. Ist es möglich, hier Werkzeuge eines demnächstigen Verbrechens zu finden? Ueberdies aber war die Anwendung der Dolche gänzlich überflüssig. Hatten nicht die angeblichen Verschwornen natürlicher Weise zu ihrer Verfügung Waffen von einer höheren Wirkung und einem minder gefährlichen Besitz? Hatten sie nicht Flinten, Bajonette, Säbel? Glauben wir an das, was die Angeklagten uns gesagt haben, weil es die einzige mit der Natur der Dinge verträgliche Erklärung ist; glauben wir, daß die Anschaffung der Dolche keinen anderen Zweck hatte, als den Einreihungen in die philanthropische Gesellschaft eine Form mehr zu verleihen, um den Sinnen zu imponiren und die Erinnerung an die Verbindlichkeiten, welche man dadurch einging, tiefer dem Gedächtniß einzuprägen. Alle geheimen Gesellschaften nehmen ähnliche Zeichen an, um die Aufnahme ihrer Mitglieder zu feiern. Die Freimaurer werden aufgenommen, indem sie den Eid auf ein entblößtes Schwert ablegen; andere Gesellschaften halten ihre Sitzungen nur mit Degen, und der Dolch, was man auch von ihm sagen mag, ist nicht an und für sich eine verbrecherischere Waffe, als die anderen . . . . . .

Der Präsident: „Der Dolch ist eine heimliche Waffe."

Herr Mérilhou: „Die Pistole auch, und hauptsächlich

das Terzerol. Indeſſen ſetzen ſie gewiſſe Freimaurerſecten unter die Zahl der Sinnbilder, welche ihre Einweihungsfeierlichkeiten characteriſiren."

Der Redner fährt fort: Bories, ſagt er, wird unaufhörlich als das Complotthaupt und der Vertheiler der Dolche dargeſtellt. Aber wird man glauben, daß Bories ſich kaltblütig zum Aufforderer zu lange vorbedachtem Meuchelmorde an Perſonen gemacht habe, die ihm unbekannt waren? Sein Character iſt der ſtärkſte Beweisgrund gegen dieſe Behauptung, die er eben ſo, wie ich, als die ſchmerzlichſte Beſchimpfung hat betrachten müſſen, welche ihm in dieſen peinlichen Verhandlungen aufbewahrt war. Dieſer Character iſt Ihnen jetzt bekannt, meine Herren Geſchwornen; Sie haben die Ausſage ſeiner Vorgeſetzten gehört; in dem ganzen Laufe ſeines Soldatenlebens, welches vorwurfsfreie Betragen! Wie ich, würden Sie ohne Zweifel ausgerufen haben: Iſt denn das ein niedriger Meuchelmörder, iſt das ein Mann, fähig, das Verbrechen mit Langſamkeit und Reife zu organiſiren, dieſer Bories von ſo edlem und ſo großmüthigem Charakter? Bories, deſſen Herz ſich hinſichtlich einer Beleidigung vor Unwillen empört, aber deſſen Arm ohnmächtig bleibt vor dem entwaffneten Feinde; Bories, den ſeine Mitangeklagten mit ſo viel Neigung und Achtung umringen; Bories, den die Heftigkeit ſeines Characters, die Reinheit ſeiner Jugend ſo ungeſchickt machen zu den finſteren Anſchlägen; er, der bedeckt mit Wunden und mit den Kämpfen vertraut, faſt beim Austritt aus der Kindheit in dieſer Garde erzogen, die Stütze des Thrones und das Muſter der Armee, von der Zahl jener Franzoſen zu ſeyn verdiente, die auf dem Felde der Ehre ſtarben, bevor das Zeichen der Mannbarkeit ihr Geſicht beſchattete [1])?

Es iſt Zeit, ſich mit Freimüthigkeit und Feſtigkeit einer Frage zu nähern, die den ganzen Proceß beherrſcht, und über

1) Anſpielung auf jene Worte Bories': Nicht alle auf dem Schlachtfelde geſtorbenen Franzoſen hatten Schnurrbärte.

welche der Herr Staatsanwalt ſich genau zu erklären vermieden hat. Dieſe ſo glänzenden und belebten Bilder, dieſe ſchrecklichen Metaphern müſſen vor der geſetzlichen Frage verſchwinden, der einzigen, welche werth iſt, Ihre Zeit auszufüllen. Ich habe den Unterſchied der von Bories in dem 45. Regimente zu Paris gegründeten philanthropiſchen Geſellſchaft und der von Goubin in daſſelbe Regiment nach ſeiner Ankunft zu La Rochelle eingeführten carbonariſchen Affiliation behauptet: ich habe dieſen Unterſchied behauptet, weil mein Client in dieſen Ausdrücken mir die Thatſachen ſeines Proceſſes deutlich dargelegt hat, und weil die Elemente des Proceſſes mir keinen Beweis für die Identität dieſer beiden Verbindungen dargeboten haben; aber ich kann ohne Schwierigkeit dem öffentlichen Ankläger dieſes Zugeſtändniß machen, welches an ſeinem Antrage wieder die hohen Betrachtungen über auswärtige Politik trifft, die er uns mit ſo viel Beredſamkeit entwickelt hat. Ich nehme mit dem Herrn Staatsanwalt an, daß Bories Carbonaro iſt und daß er es iſt, der den Carbonarismus in das 45. Regiment eingeführt hat. Ich werde durch die Vernunft, durch die Geſetze und durch die Urtel beweiſen, daß Borjes ein Verbrechen nicht würde begangen haben, und dadurch werden die Herren Geſchwornen ſeine Abläugnungen hinſichtlich des Carbonarismus würdigen, Abläugnungen, die gewiß glaubwürdig ſind, weil die Zugeſtändniſſe ohne Gefahr geweſen ſeyn würden.

Indem ich die Auseinanderſetzung des öffentlichen Anklägers über die allgemeinen Merkmale der Verbindung der Carbonari anhörte, bin ich von dem Gedanken frappirt worden, daß es wenige Trugſchlüſſe gäbe, denen man nicht könne Glauben verſchaffen, indem man die von einander entfernteſten Thatſachen als identiſch zuſammenſtellt, indem man die verſchiedenſten Umſtände, die entgegengeſetzteſten Meinungen, die feindlichſten Intereſſen, die Entfernungen von Zeiten und Orten vermengt. Der Erfolg einer ſolchen Methode iſt hauptſächlich ſehr geſichert, wenn es ſich um Dinge handelt, die durch ihre

Natur geheimnißvoll sind und über welche man keinen Beweis der Augenscheinlichkeit fordern kann.

Meine Herren Geschwornen, fünf und zwanzig Angeklagte sind vor Sie geführt, als zu einer geheimen Verbindung gehörend, welche, wie man sagt, mehrere Länder in Europa ebensowohl als in Amerika erschüttert, welche die Zerstörung das Altars und des Thrones geschworen, und welche sich bereits in Frankreich durch vielfältige und stets unglückliche Angriffe gegen die Legitimität hervorgethan hat. Mit diesen Zügen müssen sich obligate Nebensachen verbinden, der Dolch, der Blutkelch, der Eid, das Geheimniß, die unterirdischen Gewölbe und andere Bilder, die nothwendig sind, um eine Secte von Verschwornen zu characterisiren.' Mit diesen Zügen signalisirte man auch unseren Vätern den Orden der Tempelherren; man klagte sie als Feinde des Thrones und des Altars an; als solche haben richterliche Urtheile sie auf den Scheiterhaufen sterben lassen, und nach so vielen Jahrhunderten zweifelt die Geschichte noch an der Wirklichkeit der Ursachen ihrer Hinrichtung, und die Dichtkunst hat ihre Asche getröstet und unsere Thränen auf ihr Andenken hervorgerufen.

In unseren Tagen hat die Schwäche mehr als einmal von geheimen Gesellschaften die Formen entlehnt, um der Tyrannei zu widerstehen; so bereiteten, während Frankreichs Adler in seinen Klauen das unterjochte Europa erstickte und über den Trümmern der gedemüthigten Throne schwebte, die Freunde der zerstörten oder bedrohten Dynastieen, die Feinde des fremden Joches, im Verborgenen die Wiederherstellung ihrer Fürsten und die Befreiung ihres Landes war. Preußen hatte seinen Tugend-Bund, dessen Mitglieder sich bemühten, den Thron des großen Friedrich wieder aufzurichten, welchen ein anderer Friedrich vor Napoleon erniedrigte; dann vereinigten auf Italiens Boden, wo die geheimen Gesellschaften der Freimaurer die französische Revolution hervorgerufen hatten, andere geheime Gesellschaften, bekannt unter dem Namen der Carbonari, die Freunde der Bourbonen von Neapel, um den

vertriebenen König auf den Thron zurückzurufen, welchen damals ein Soldat, ein glücklicher Sohn des Ruhmes, behauptete.

Die Vernichtung der französischen Oberherrschaft in Europa und die Wiederherstellung der alten politischen Ordnung schienen die geheimen Gesellschaften, welche der Haß gegen Frankreich vereinigt hatte, entwaffnet zu haben. Dennoch hat man in den Ereignissen, welche die italienische Halbinsel während des Jahres 1820 erschütterten, den Einfluß der geheimen Gesellschaften wieder zu erkennen behauptet, die sechs Jahre früher zu der Vertreibung der Franzosen beigetragen hatten. Die Genauigkeit dieser Behauptung zu würdigen, würde eine Aufgabe seyn, die über meine Kräfte geht. Da es so schwer ist, die Umstände und die Ursachen der nächsten und neuesten Ereignisse zu erweisen, wie will man die geheimen Triebfedern entwirren, welche Thatsachen vorbereitet haben, die vor mehreren Jahren in fremden Gegenden Statt fanden? Ich werde weder von Amerika sprechen, noch von Spanien, noch von Griechenland, wo der Name des Carbonarismus nicht einmal ist ausgesprochen worden; aber diese Thatsachen würden ohne Zweifel hinreichen, um zu beweisen, daß die geheimen Gesellschaften nicht durch ihre Natur Feinde des Altars und der legitimen Throne sind.

Es handelt sich hier um eine französische Gesellschaft, in Frankreich gegründet und aus Franzosen zusammengesetzt. Welches Band hat sie mit fremden Gesellschaften vereinigen können? Wir wissen es nicht; der öffentliche Ankläger führt keine Thatsache, keine Zeugenaussage, kein Actenstück an; diese Verbindung, dieses gemeinsame Band, diese Einheit sind schwere Behauptungen, über welche der öffentliche Ankläger nicht das Recht hat, ohne Prüfung Glauben zu fordern. Was die angeblichen Tagesordnungen und die anderen angeblichen vom leitenden Ausschusse der obersten Venta ausgegangenen officiellen Acten betrifft, so sind es Stücke von solcher Beschaffenheit, daß man nicht wagen würde, sie in den Civilprocessen vom

mittelmäßigsten Interesse vorzubringen. Warum verlangt man denn, um Actenstücken nicht den Character eines vollständigen Beweises, sondern den einfachen Character eines Anfanges von schriftlichem Beweise zu verleihen, daß das Stück ausgegangen sei von der Partei, welcher man es entgegenhält, oder von Denjenigen, welche es vertritt ..... und hier sollte man als Beweise Schriften zulassen, welche nicht von den Angeklagten ausgegangen, welche nicht von ihnen anerkannt sind, Stücke, welche nicht einmal bekannte Verfasser haben, Stücke, deren Quelle und Ursprung der öffentliche Ankläger nicht nachzuweisen vermag ..... und wer sagt uns, daß diese anonymen Stücke nicht von den Feinden der Angeklagten, von dreisten Verfälschern verfertigt worden sind, um das Verderben von fünf und zwanzig Unschuldigen vorzubereiten ..... und es handelt sich um ihr Leben, und das Gesetz würde das Haupt eines Bürgers mit weniger Beweisen können abschlagen lassen, als deren nöthig seyn würden, um ihm den Besitz seines Ackers zu entreißen ..... Ach! der Gesetzgeber, welcher der gesellschaftlichen Ordnung so ungereimte Grundsätze aufbürden, der Gesetzgeber, der die Gewährleistungen vermindern würde, indem er die Gefahren vermehrt, würde sich an der hohen Bestimmung vergehen, welche die Vorsehung den Männern, die die Geschicke ihrer Nebenmenschen leiten, anweist.

So lassen Sie uns denn diese geheimen Actenstücke, diese finsteren Werke des Betruges aus dem Processe entfernen; lassen Sie uns diese Tagesordnungen der obersten Venta beseitigen und lassen Sie uns die carbonarische Verbindung nur nach den gesetzlichen Actenstücken des Processes beurtheilen.

Zwei Dinge sind in den hinsichtlich des Instituts der Carbonari gemachten Geständnissen zu bemerken: die Form und der Zweck der Organisation; nun aber finde ich, daß weder die Form, noch der Zweck den Landesgesetzen entgegen sind.

Unsere Criminalgesetzbücher haben sorgfältig die Verbindungen charakterisirt, welche sie haben bestrafen wollen. Es

sind die Verbindungen von mehr als zwanzig Personen, die sich periodisch versammeln, um sich mit politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen. Hier verkündigt man, daß die Venta oder der Kreis der Carbonari sich periodisch versammelt, um sich mit politischen Gegenständen zu beschäftigen; da aber jede Venta nicht mehr als zwanzig Individuen haben darf, so ist jede dieser Venta's streng nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches durchaus straflos. Zwar ist jede Venta, wie man sagt, mit den anderen durch ein unsichtbares Band vereinigt; aber das Gesetz untersagt eine derartige Verbündung nicht. Das Gesetz, wird man sagen, hat sie nicht untersagt, weil es dieselbe nicht vorausgesehen hat; das ist möglich, jedoch eine von dem Gesetze nicht vorhergesehene Handlung ist nicht ein Vergehen; was auch der Beweggrund von dem Stillschweigen des Gesetzgebers seyn möge, der Richter muß dieses Stillschweigen ehren, und würde es nicht ohne einen Misbrauch seiner Gewalt ergänzen können.

Also ist es erwiesen, daß, was die Form anlangt, die Verbindung der Carbonari von keinem Gesetz untersagt ist, wenn sie weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Uebertretung darstellt.

Was ihren Zweck anlangt, so muß diese Verbindung nicht nach den willkürlichen Behauptungen und den anonymen Actenstücken beurtheilt werden, welche der öffentliche Ankläger Ihnen vorgelegt hat, sondern nach dem Eide, dessen Worte von mehreren Angeklagten eingestanden sind, nach dem Eide, welcher das gemeinsame Band aller Gesellschaftsmitglieder, die Erklärung ihrer Absicht und den Zweck ihrer Verbindlichkeiten bildet.

Nun aber, was enthält dieser Eid? Ist es die Verpflichtung, den Thron umzustürzen, oder das Versprechen, die Altäre unserer Vorfahren zu zertrümmern? Ohne Zweifel nicht. Es ist also grundlos, daß der öffentliche Ankläger behauptet hat, die Carbonari hätten zum Zweck, die Religion und das Königthum zu zerstören; diese unter dem Siegel des Geheim-

niſſes, in der Innigkeit des Zutrauens geleiſteten Eide ſind ohne Zweifel der aufrichtige und vollſtändige Ausdruck der Abſichten der Geſellſchaft, und nicht durch unförmliche Documente wird man begründen können, daß die Formel des Eides lügenhaft und unvollſtändig ſei.

Dieſer Eid enthält die allen Verbindungen gemeinſame Verpflichtung, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, und außerdem die ausdrückliche Verbindlichkeit, die Freiheit zu vertheidigen, das iſt es, was dieſe Geſellſchaft von allen anderen unterſcheidet; das iſt der Text zu allen anklagenden Commentarn der Staatsanwaltſchaft.

Die Freiheit vertheidigen, ſagt uns der Herr Staatsanwalt, das heißt alſo den Thron umſtürzen, als ob der Thron mit der Freiheit unvereinbar wäre, als ob die geſetzmäßige Freiheit der Unterthanen nicht die feſteſte Stütze eines von einer aufrühreriſchen Ariſtokratie oft angegriffenen und bisweilen erſchütterten Thrones wäre.

Die Freiheit vertheidigen, und gegen wen, hat der öffentliche Ankläger gerufen? ..... Gegen wen? Gegen ihre offenen oder verborgenen Feinde, gegen Diejenigen, welche im Verborgenen ihre Grundfeſten untergraben oder welche ſie am hellen Tage mit hochmüthiger Prahlerei angreifen. Gegen wen? Gegen jene anderen geheimen Verbindungen, welche ſeit einiger Zeit unter Begünſtigung der Strafloſigkeit und mit Hülfe der Belohnungen ſich mehren; gegen jene Verbindungen, die, einem zweifachen Despotismus gewidmet, gegen unſere religiöſen und politiſchen Einrichtungen zugleich verbündet, unter dem Namen von wiedergeborenen Freien, von Rittern der Treue, von Congreganiſten, und unter tauſend anderen mehr, faſt bei hellem Tage recrutiren, und den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche und den politiſchen Rechten des franzöſiſchen Volkes, Rechten, welche durch die Unterwerfung von drei königlichen Dynaſtieen anerkannt ſind, einen unermüdlichen Krieg liefern.

Die Freiheit vertheidigen: aber das Geſetz vom 12. März 1815, gegeben in dem Augenblicke, als der König

ſich aus ſeinem Reiche entfernte, vertraute dem Muthe und der Redlichkeit aller Franzoſen die Verfaſſungsurkunde an, dieſes heilige Gut aller öffentlichen Freiheiten. Diejenigen alſo, welche ſich vereinigen würden, um dieſes koſtbare Erbtheil zu erhalten, um es zu vertheidigen gegen alle gegenwärtigen und zukünftigen Gefahren, würden nicht eine ungeſetzliche Handlung begehen, weil ſie einem Staatsgeſetze gehorchen würden; ſie würden nicht eine revolutionäre Handlung begehen, denn die Revolutionäre ſind Diejenigen, welche das Gebäude unſerer Inſtitutionen umſtürzen wollen, um an deren Stelle den Zeitaltern der Barbarei entlehnte Phantaſieen zu ſetzen.

Ohne Zweifel (und ich muß es hier geſtehen) könnte die ſcheinbare Abſicht, die Freiheit zu vertheidigen, verbrecheriſche Pläne von einer Partei, gegen die Freiheit ſelbſt gebildete Complotte verbergen; aber dann müßte man dieſe verborgenen Complotte durch deutliche und beſondere Beweiſe darthun; der öffentliche Ankläger müßte mit Freimüthigkeit geſtehen, daß das Inſtitut der Carbonari weder in der Form, noch in der Sache ſelbſt ungeſetzlich ſei, oder vielmehr, er müßte jene prachtvollen Abſchweifungen über den leitenden Ausſchuß und die Allmacht jener höchſten Venta, die, auf allen Punkten des Erdkreiſes zugleich gegenwärtig, alle Nationen mit ihren ſtarken Armen umfaßt, zwanzig Throne auf einmal erſchüttert, mit einer Hand an den beiden Amerika's rüttelt und mit der andern Hand Spanien, Portugal und die klaſſiſche Aſche von Griechenland und Italien in Bewegung ſetzt, unterdrücken. Wenn der Inhalt und die Form des Carbonarismus unſchuldig ſind, wenn die offenbaren Complotte des Carbonarismus die einzigen Verbrechen ſind, welche Sie beſtrafen können, ſo müſſen Sie nicht Carbonari, ſondern Verſchworne aufſuchen, und die Verſchwörungen durch ſpecielle Beweiſe und nicht durch das Beſtehen einer Geſellſchaft darthun, welche zu beſchuldigen Ihnen unmöglich iſt. Verlaſſen Sie alſo dieſen fehlerhaften Kreis, in welchem Sie ſich vergebens bewegen, indem Sie ſich

bemühen, den Carbonarismus durch das Complott und das Complott durch den Carbonarismus zu beſchuldigen.

So haben alle Gerichtshöfe von Frankreich geurtheilt; ſo hat der königliche Gerichtshof zu Paris in derſelben Sache geurtheilt, welche uns beſchäftigt; die Urtheilsgründe der Jurisprudenz werden die ſtärkſte Widerlegung des von dem Herrn Staatsanwalt entwickelten ſtolzen Fehlſchluſſes ſeyn.

Erklären wir uns: ohne Zweifel ſind Complotte vorhanden geweſen; das Gericht hat dieſelben beſtraft; aber in allen von dem öffentlichen Ankläger angeführten Proceſſen, in welchen Männer wegen Complotte gegen den Staat verurtheilt worden ſind, wurden ſie es wegen Complotte, die durch ſpecielle Beweiſe dargethan waren, und nicht wegen Carbonarismus; jedes Mal aber, wenn Angeklagte nur des Carbonarismus überführt worden ſind und nicht ſpecieller Thatſachen einer Verſchwörung, wurden ſie freigeſprochen. Dieſe Behauptung iſt für alle Fälle wahr und der öffentliche Ankläger wird gewiß das Gegentheil nicht nachweiſen können für irgend einen Fall, welcher es auch ſeyn möge. Zu Tours war Sirjean, zu Toulon Vallée, zu Colmar Baron, zu Bayonne Maillard zum Tode verurtheilt wegen eines Complottes gegen den Staat; zu Poitiers iſt der General Berton angeklagt wegen eines Complottes gegen den Staat; aber die Einen wie die Anderen ſind niemals einzig und allein des Carbonarismus angeklagt worden, ſpecielle Thatſachen eines Complottes wurden dargelegt, ſpecielle Beweiſe dargebracht und gewürdigt; und daraus, daß Geſchworne oder Richter des Kriegsgerichts erklärt haben, es wäre gewiß, daß dieſe oder jene Complotte beſtanden hätten, den Schluß zu ziehen, daß der Carbonarismus nothwendiger Weiſe und in allen Fällen entweder ein Verbrechen oder der Beweis eines Verbrechens ſei, das iſt ſicherlich der falſcheſte aller Beweisgründe, der abgeſchmackteſte aller Irrthümer. Wie es ſich auch mit den zu Tours, Colmar, Toulon und Bayonne erwieſenen Complotten verhalte, welches auch der Ausgang des Proceſſes ſeyn möge,

der jetzt zu Poitiers vor Gericht verhandelt wird, wird es denn minder gewiß seyn, daß der Gerichtshof von Nantes Angeklagte freigesprochen hat, die sich als Carbonari bekannt, daß der Kriegsrath von Straßburg denselben Ausspruch gethan hat, sowie auch der königliche Gerichtshof von Paris in seinem Urtheile über das Schicksal von Larroque, Marcel und Gindrat? Der öffentliche Ankläger selbst hat dieses System angenommen hinsichtlich der Anklage von Massias, Gauran und Rosée, die er fast hat fahren lassen.

Der Präsident: „Sie müssen wissen, Herr Mérilhou, daß die Aussprüche der Jury nur Etwas beweisen, nämlich daß nicht hinreichende Beweise vorhanden gewesen sind, folglich können Sie keinen anderen Schluß ziehen, als daß der Carbonarismus dort nicht erwiesen worden ist."

Herr Mérilhou: „Der Herr Präsident muß sich erinnern, daß der Herr Staatsanwalt in seinem Antrage ausgesagt hat (und ich glaube seine eigenen Ausdrücke anzuführen), daß, da die Angeklagten von Nantes den Carbonarismus zugestanden hätten, ihre Freisprechung sie noch keineswegs moralisch absolvire. Haben sie eingestanden, so ist also die Thatsache des Carbonarismus nicht zweifelhaft; wurden sie freigesprochen, so ist also der Carbonarismus unschuldig."

Herr Mérilhou geht auf den Straßburger Proceß über, indem er bemerkbar macht, daß der Ausspruch von einem Kriegsgerichte gefällt ward, und daß man, zufolge der militärischen Verfügungen des Generals, der Platzcommandant war, nicht wie für Nantes würde sagen können, daß der Sitz des Gerichtes von Aufläufen umringt gewesen wäre . . . . . .

Herr Mérilhou öffnet eine Brochüre.

Der Staatsanwalt: „Was ist das?"

Herr Mérilhou: „Es ist der Straßburger Proceß.

Herr Marchangy: „Es freut mich sehr, daß Sie denselben anführten, weil Sie darin die Stelle werden nachlesen können, wo man sagt, daß das 45. Regiment gewonnen war."

Herr Mérilhou: „Sie können diese Stelle lesen, wenn

es Ihnen paßt; was mich betrifft, ſo werde ich nur diejenige leſen, welche im Intereſſe meiner Vertheidigung iſt."

Der Anwalt lieſt einen Theil des Urtheils, welches lautet: „Frage: Hatte die Verbindung zum Zweck, die Regierung des Königs zu ändern, die Bürger oder Einwohner aufzureizen, daß ſie ſich gegen einander bewaffnen ſollten? Das Gericht entſcheidet: Nein." Ich hoffe, daß der Ausſpruch deutlich genug iſt, um nicht einer anderen Auslegung zu bedürfen.

In Folge dieſer Beweiſe kann ich daran erinnern, daß hinſichtlich des Carbonarismus die Erklärung ſeiner Unſchuld unwiderruflich entſchieden iſt durch ein Urtheil des königlichen Gerichtshofes zu Paris. Ich leſe in der Anklageacte die Verfügung, welche Larroque, Marcel und mehrere Andere, deren Eigenſchaft als Carbonari durch die Anklageacte ſelbſt als gewiß erkannt wird, wieder in Freiheit ſetzt.

Herr Marchangy behauptet, daß das Urtheil der Anklagekammer die Freilaſſung ausſpricht, weil nicht hinreichende Beweiſe für Theilnahme an dem Complott vorhanden waren, daß aber die Frage über Carbonarismus unentſchieden bleibt.

Herr Mérilhou: „Der Herr Staatsanwalt iſt im Irrthum; das Urtheil, welches ich anführe, entſcheidet zwei Fragen: die eine, daß Larroque und Andere Carbonari ſind, das iſt eine erwieſene Thatſache. Iſt der Carbonarismus ſchuldig, ſo müſſen ſie alſo angeklagt werden; iſt der Carbonarismus unſchuldig, ſo darf ihr Schickſal nur durch Thatſachen beſtimmt werden, welche dem Carbonarismus fremd ſind; nun aber hat dies das Urtheil gethan, es entſcheidet, daß gegen ſie nicht hinreichende Anklagepunkte vorhanden ſind, an einem Complott Theil genommen zu haben, und zwar, nachdem es erwieſen hat, daß ſie Carbonari waren."

Herr Marchangy: „Leſen Sie den Text des Urtheils."

Herr Mérilhou: „Das wollte ich thun, als Sie mich unterbrachen." (Herr Mérilhou lieſt die Stelle des Urtheils.)

Der Präſident: „Das Urtheil entſcheidet das, was bei einer Verhandlung nie in Frage geſtellt worden iſt, nämlich,

daß die Eigenſchaft als Carbonari, abgeſondert von jeder Art von Verbrechen oder Theilnahme an einem Complott, nicht ein Verbrechen, noch ein Vergehen beſtimmt, ſondern nur in Betracht einer Verſchwörung zur Vorausſetzung dienen kann."

Herr Mérilhou: „Der Herr Präſident wird mir geſtatten, ihm bemerklich zu machen, daß die menſchlichen Handlungen keinen ſo zweideutigen Character haben können. Wenn eine Thatſache durch das Geſetz verworfen wird, ſo iſt ſie verbrecheriſch; wird ſie aber nicht verworfen, ſo iſt ſie unſchuldig; iſt ſie unſchuldig, ſo kann ſie nicht zur Ueberführung eines Verbrechens leiten. Meine Herren Geſchwornen, behalten Sie die Erklärungen dieſes Verhöres als koſtbare im Gedächtniſſe, und erinnern Sie ſich in Zukunft, daß Sie, wenn es ſich darum handelt, eine Verſchwörungsfrage zu unterſuchen, nicht Beweiſe in der wirklichen oder muthmaßlichen Eigenſchaft als Carbonari, die gleichgültig iſt, ſondern in den Elementen ſuchen müſſen, die bei jeder anderen Gelegenheit dienen würden. Erinnern Sie ſich, daß es in Zukunft unnütz ſeyn wird, von dieſem oder jenem Angeklagten zu ſagen, er iſt des Carbonarismus überführt; das iſt eine Eigenſchaft, die an und für ſich Nichts würde beweiſen können.

Sobald die Eigenſchaft eines Gründers der Carbonari ein für Bories gleichgültiger Umſtand iſt, wie ſie es für Larroque in den Augen des königlichen Gerichtshofes war, der ihn in Freiheit geſetzt hat, habe ich mich nur noch mit der materiellen, auf Bories ſich beziehenden Thatſache zu beſchäftigen. Die einzige Thatſache, welche dem Proceſſe gewiß bleibt, iſt die Vereinigung von zwanzig der Angeklagten um eine Tafel zu Orleans. Die bei dieſem Diner gehaltenen Reden zu qualificiren, das iſt Ihre Aufgabe, meine Herren Geſchwornen; wenn Sie die Anklage hören, ſo würde, nach der feierlichen Aufnahme Bicheron's, Bories das Wort genommen haben, um den Eingeweihten begreiflich zu machen, welches ihre Abſichten wären, und was er von ihnen erwartete; er erinnerte ſie Alle daran, daß ſie Carbonari ſeien und daß ſie ſich dieſes

großen Namens würdig zeigen müßten; daß der Augenblick gekommen, für die Freiheit Frankreichs zu siegen oder zu sterben; daß das Regiment nicht bis La Rochelle gehen würde; daß es wahrscheinlich sei, es würde nicht jenseits Sainte-Maure vorrücken; daß er zu Paris den Befehl erhalten habe, mit bewaffneter Hand jenseits des Etappenorts Tours die Ausführung zu beginnen; daß dort das Regiment sich mit den Aufrührern verbinden sollte und auf Saumur marschiren, dessen Thore ihm von der bestochenen Besatzung würden geöffnet werden; daß Artillerie-Officiere dem Regimente mit zwei Kanonen folgtm; daß er, Bories, alle Tage Befehle erwartete, und daß er zu Tours die letzten Instructionen erhalten würde.

Auf diese Worte gründen sich die auf das Diner von Orleans sich beziehenden Anklagepunkte in der Anklageacte gegen Bories.

Die Thatsache des Diners von Orleans ist die einzige, welche dem Bories ausdrücklich zur Last gelegt wird. Es ist also meine Pflicht, dieselbe mit einiger Aufmerksamkeit zu prüfen.

Zuvörderst nun fragt man sich, ob die Ausdrücke dieser Rede wohl erwiesen worden sind.

Wenn Sie den Aussagen der meisten Angeklagten Glauben beimessen, so sind bei diesem Diner nur weitschweifige Reden gehalten worden, ohne bestimmten Character und von ganz gleichgültiger Natur. Es ist Sache der Anklage, Alles zu beweisen und sie beweist Nichts; denn unter zwanzig Angeklagten haben zwölf, die demselben beiwohnten, in allen Epochen der Voruntersuchung stets geläugnet und läugnen noch heute förmlich die Reden, welche man dem Bories zuschreibt. Was die anderen Angeklagten betrifft, deren Aussage der einzige Stützpunkt ist, welchen die Anklage findet, so wissen Sie sämmtlich, meine Herren, welchen Glauben Aussagen verdienen können, gegen die sich so viele Zweifel erheben. Also ist die Rede, die man dem Bories beimißt, nicht bewiesen. Ja, noch mehr, es ist unmöglich, daß diese Rede gehalten worden ist, denn

ſie enthält Anſpielungen auf ein Ereigniß (den Aufſtand von Thouars), welches erſt einen Monat ſpäter Statt gefunden hat.

Es iſt alſo viel vernünftiger, als wahr gelten zu laſſen, was mehrere Angeklagte ſagen, nämlich, daß es ſich bei dieſem Diner von Orleans nur um die Möglichkeit eines Directionswechſels nach dem Geſundheitscordon zu gehandelt habe und durch einen bejammernswerthen Misgriff will der öffentliche Ankläger, daß die Möglichkeit eines Directionswechſels für den Geſundheitscordon ein Directionswechſel ſei, um ſich mit dem aufſtändiſchen Corps von Berton zu vereinigen, welches das Banner erſt einen Monat ſpäter erhoben hat und mit welchem es folglich damals unmöglich war, ſich zu vereinigen.

Alſo kann die Rede, ſo, wie ſie angegeben wird, nicht wahr ſeyn, weil ſie ſich auf augenſcheinlich ſpätere Thatſachen bezieht. Sie iſt nicht bewieſen; denn unter einer großen Anzahl von Angeklagten, von denen man annimmt, daß ſie Zeugen davon geweſen ſeien, legt eine kleine Anzahl Zeugniß darüber ab und die Anderen läugnen; ſie iſt nicht bewieſen, denn ſelbſt diejenigen, welche ſie bezeugen, ſind nicht glaubwürdig, weil ihre Ausſage das augenſcheinliche Gepräge des perſönlichen Intereſſe trägt: denn ſie würden um ſo mehr Rechte auf ihre Begnadigung erlangen, je wichtigere und beſtimmtere Thatſachen zu Gunſten der Anklage gegen ihre Unglücksgefährten ſie bezeugten. Dieſe Rede iſt nicht bewieſen, weil es dem Herrn Staatsanwalt unmöglich iſt, zur Unterſtützung ſeiner Behauptungen einen einzigen Zeugen aufzuſtellen, der frei, ruhig und unintereſſirt wäre. Wird er ſich entſchuldigen mit der Unterſcheidung der nothwendigen Zeugen, als ob es jemals nothwendig ſeyn könnte, Zeugenausſagen anzuhören, die nothwendigerweiſe lügenhaft ſind, als ob es für das Gericht etwas Nothwendigeres geben könnte, als die Wahrheit?

Dennoch, nehmen wir allen Grundſätzen entgegen an, nehmen wir an, daß die Angeklagten glaubwürdig ſeyn können, wenn ſie gegen einander Zeugniß ablegen, jeder, um

ihre individuelle Lage zu erleichtern, nehmen wir an, daß unter der Gesammtheit der Tischgenossen bei dem Diner zu Orleans Diejenigen, welche gegen die Anklage zeugen, unglaubwürdig seien und daß Diejenigen, welche zu Gunsten der Anklage zeugen, allein nothwendigerweise glaubhaft sind, daß sie die Worte Bories' mit einer tachygraphischen Genauigkeit aufgefaßt haben, nehmen wir an, daß mehr oder minder unbestimmte Ausdrücke von Bories in dem Gedächtnisse der als Zeugen anwesenden Zuschauer keine anklagende Bestimmtheit erlangt haben und sehen wir, welches in diesem hypothetischen Falle der legale Character der dem Bories zugeschriebenen Rede seyn würde. Der öffentliche Ankläger sieht darin ein Complott. Ich hoffe zu beweisen, daß diese Rede nicht einmal den Character eines einfachen, nicht angenommenen Vorschlages haben würde.

Es giebt drei Grade in den Staatsverbrechen; man muß dieselben nicht vermengen: 1) der einfache Vorschlag zur Verschwörung, der nicht angenommene Vorschlag; 2) der angenommene Vorschlag, welcher den Namen Complott erhält. Es ist die auf den höchsten Grad der Reife gebrachte Absicht des Verbrechens. 3) die vollendete oder versuchte Ausführung, man nennt sie Attentat.

Die Anklage spricht von keinem Attentat; sie sucht nur ein Complott. Lassen Sie uns in dieser Beziehung den Character des Diners von Orleans prüfen. In den Artikeln 86, 87, 89 und 91 des Strafgesetzbuches findet sich diese außerordentliche Gesetzgebung, welche, ohne Zweifel aus Gründen des öffentlichen Interesse, in Betreff der Staatsverbrechen, Bestimmungen aufstellt, die den gewöhnlichen Verbrechen nicht gemein sind.

Zwei Dinge sind bei dem Complott zu betrachten: 1) der Zweck; 2) der Charakter des Entschlusses, zu handeln. Vergebens würde man den Beweis finden, daß der Entschluß, zu handeln, die durch das Gesetz bestimmte Reife erlangt hat, wenn dieser Entschluß sich nicht augenscheinlich an einen der

Zwecke anſchließt, welche das Geſetz in den Artikeln 86, 87 und 91 beſtimmt, ſo würde es kein *characteriſirtes Complott* geben, ſowie, wenn der Zweck characteriſirt wäre, es kein Complott geben würde, wenn der Entſchluß zu handeln nicht die geſetzliche Reife hätte.

Bei jeder Anklage wegen eines *Complotts* muß der öffentliche Ankläger mit Genauigkeit den Zweck des Complottes und den hinlänglich reifen Entſchluß zu handeln nachweiſen. Hier ſcheint es im Gegentheil, daß der öffentliche Ankläger ſich bemüht hat, alle Erklärungen wegzulaſſen, welche das Geſetz fordert. Die außerordentliche Geſetzgebung über das *Complott* paßt nicht ohne Unterſchied auf alle gegen die öffentliche Ruhe gerichteten Anſchläge, ſondern nur auf diejenigen, welche in den Artikeln 86, 87 und 91 des Strafgeſetzbuches ausgeſprochen ſind. Es iſt Sache der Anklage, welche dieſe außerordentliche Geſetzgebung anruft, die Anwendung derſelben zu rechtfertigen, indem ſie deutlich ausſpricht und beweiſt, daß die Angeklagten ſich *einen der Zwecke* vorſetzten, in welche das Geſetz das Complott ſtellt. Hier bezeichnet der öffentliche Ankläger dieſen Zweck nicht; indem er die Anklage erweitert, macht er die Vertheidigung ſchwieriger, ſo daß man genöthigt wird, ſich zu fragen, welches der Zweck der bei dem Diner von Orleans vorgeſetzten Bewegung hätte ſeyn können; da die Anklage in dieſer Hinſicht nichts Beſtimmtes ausgeſprochen hat, ſo ſagt ſie ſich davon los, Etwas zu beweiſen, und die Angeklagten ſind dadurch des Rechtes beraubt, die Ungereimtheit und Unrichtigkeit der Anſchläge zu beweiſen, welche man ihnen beimeſſen wollte.

Alſo fehlt auf der einen Seite in der gegenwärtigen Anklage der geſetzliche Character des Complottes dadurch allein, daß man von einem angeblichen Complott nicht einen der in den Artikeln 86, 87 und 91 ausgeſprochenen Zwecke nachweiſt.

Auf der andern Seite fehlt dieſer geſetzliche Character auch durch den Mangel an Reife des Entſchluſſes.

Es giebt ein Complott, sagt der Artikel 89 des Strafgesetzbuches, sobald der Entschluß, zu handeln, unter zwei Verschwornen oder einer größeren Anzahl verabredet und festgestellt wurde, wenn es auch nicht zu einem Attentate gekommen ist.

Das auf diese Weise bestimmte Complott ist nichts Anderes, um eigentlich zu sprechen, als der Gedanke von Mehreren; aber bei dem gewöhnlichen Verbrechen bestrafen unsere Gesetze nicht den Gedanken, sie bestrafen nur den Versuch. Für die Bestimmung des legalen Characters des Complotts ist also eine Abweichung von den gewöhnlichen Bestimmungen der Schuld vorhanden. Dadurch allein, daß diese Abweichung so eingerichtet ist, die Anklagen leichter und das Schicksal der Angeklagten härter zu machen, muß sie eher eingeschränkt, als erweitert werden; der Artikel 89 muß also in dem der gewöhnlichen Gesetzgebung am nächsten kommenden Sinne verstanden werden, das heißt, in einem Sinne, welcher den Gedanken nur bestraft, wenn er durch die Feststellung des Zweckes, die Wahl der Mittel, die Vertheilung der verschiedenen Arten von Handlungen unter die verschiedenen Helfershelfer, die gemachten und ausgetauschten Versprechungen und die wenigstens auf den möglichen Fall bestimmten Stunden, als der allmählig zur Betrachtung, zum Vorschlag, zur Verabredung, zur Uebereinkunft gewordene Gedanke, von dem Versuche nur noch durch einen unmerklichen Zeitraum getrennt ist, und wenn er Alles das erlangt hat, was er haben kann, ohne noch Attentat zu seyn.

Diese verschiedenen Abstufungen sind mit großer Genauigkeit in dem Artikel 89 aufgezählt. Es ist nicht länger ein mehr oder minder schwebender Gedanke eines Geistes, der noch nicht die Hindernisse abgewogen, die Mittel untersucht und die Gefahren betrachtet hat. Alle Ungewißheiten sind überwunden; weder die Gefahren, noch die Hindernisse mehr vorhanden; die Mittel ausgewählt, sie stehen zu dem Zwecke und den Hindernissen in Beziehung: Alles ist festgestellt, der Entschluß

iſt gefaßt; es iſt nicht der Entſchluß, ſich in mehr oder minder naher Zukunft zu verſchwören; es iſt der Entſchluß, zu handeln, alſo iſt die Verſchwörung gemacht, es handelt ſich nur noch um die Ausführung. Der Entſchluß, zu handeln, iſt gefaßt.

Dieſer Entſchluß, zu handeln, ſetzt eine vorhergehende Berathſchlagung voraus; denn man berathſchlagt, bevor man beſchließt, wie man beſchließt, bevor man handelt; bevor man die Waffen ergreift, um anzugreifen, muß man anzugreifen beſchloſſen haben. Der verſchwörende Gedanke muß der Wille, zu handeln, geworden ſeyn, um beſtraft werden zu können; denn der Wille, zu handeln, iſt das, was der Handlung ſelbſt am Nächſten kommt, und das Geſetz muß die Strafe, in welche die gewöhnlichen Verbrechen nur durch die Handlung verfallen, der Handlung ſo nahe wie möglich bringen.

Der Entſchluß, zu handeln, das heißt, der Wille, muß feſt, ernſt und gegenwärtig ſeyn: denn wenn er noch nicht vorhanden iſt oder wenn er vorhanden zu ſeyn aufgehört hat, wenn er eventuellen Lagen untergeordnet und fernen Zielen unterworfen worden wäre, ſo würde es nicht mehr ein Wille, zu handeln, ein gefaßter Entſchluß ſeyn; es wäre nur noch eine Neigung, eine Möglichkeit; nun aber beſtraft das Geſetz weder die Neigungen, noch die Möglichkeiten, ſondern die gebührend characteriſirten Entſchlüſſe.

Noch mehr: ſo ernſt und entſchieden auch in einem Individuum der Entſchluß, zu handeln, ſeyn mag, das würde nur noch eines von den Elementen des Complottes ſeyn, denn es müſſen mehrere Individuen dazu kommen und eine Uebereinkunft unter ihnen Statt finden, um bis zum Attentat zu gelangen. Dies bezeichnet das Geſetz, indem es fordert, daß der Entſchluß, zu handeln, verabredet ſei, das heißt, daß es Verabredung und Uebereinſtimmung über den Zweck und über die Mittel gebe. Es iſt klar, daß, wenn die Verſchwornen nicht durch eine gemeinſame Uebereinkunft den Antheil an der Handlung, welcher einem Jeden zukommen ſoll,

bestimmt haben, es eine Berathschlagung, aber nicht einen verabredeten Entschluß, zu handeln, geben kann.

Endlich würde der unter Mehreren verabredete Entschluß, zu handeln, noch nicht das gesetzlich festgestellte Complott seyn; es bedarf einer letzten, allen anderen hinzugefügten Bedingung; es muß der Entschluß, zu handeln, der verabredet worden ist, außerdem festgesetzt worden seyn. Diese Bedingung kann nicht müßig, ein unbedeutender Ausdruck seyn; es ist im Gegentheil ein wichtiger Ausdruck, der den Fortschritt des gesetzgebenden Gedankens bezeichnet. Ein verabredeter und festgesetzter Entschluß ist gereifter, entschiedener, dem Attentat näher kommend, als ein einfach verabredeter Entschluß. Das Wort festgesetzt bezeichnet also, daß das, was zu thun übrig bleibt, nachdem der Entschluß verabredet worden ist, vollendet ward, und daß fortan kein anderer Schritt zu thun ist, um zu dem Attentat zu gelangen, das heißt, daß alle Mittel zur Ausführung vereinigt, daß alle einzelnen Umstände bestimmt, alle Instructionen gegeben worden sind, so daß die Verschwornen nicht mehr zu unterhandeln nöthig haben, daß Aller Wille sich in einem einzigen vereinigte, daß eine Einheit vorhanden, daß der Contract der Verbindung gegen die öffentliche Sicherheit geschlossen und daß, da jeder Rückschritt fortan unmöglich, der Versuch der Ausführung unvermeidlich geworden ist. Also wird die Zeit, in welcher es ein Complott giebt, diejenige seyn, welche zwischen dem Augenblicke, wo Alles festgestellt ist, und dem Momente, wo Alles anfangen soll, verfließt.

Der Gesetzgeber vermengt in seinem Gedanken und bestraft mit derselben Strafe das Attentat und das Complott; man muß also in der Anwendung das Complott dem Attentat möglichst nähern; das Complott muß beinahe das Attentat seyn, es darf nur durch eine unmerkliche Nuance von demselben getrennt werden, wo nicht, so ist jedes Verhältniß zwischen den Vergehen und den Strafen zerstört; und indem man der

Reue keinen Raum läßt, gefährdet man das Wohl des Staates.

Der Artikel 103 des Strafgesetzbuches beweist genugsam, daß das Complott, welches man hat bestrafen wollen, dasjenige ist, das dem Attentat möglichst nahe gekommen und daß die Gefahr, die man hat entfernen wollen, gegenwärtig augenblicklich bevorstehend ist. Das Gesetz gestattet nur vier und zwanzig Stunden zur Entdeckung; es hätte die Fristen weniger abgekürzt, wenn das Attentat mit seinen entsetzlichen Folgen nicht nahe und, so zu sagen, durch den Gedanken gegenwärtig gewesen wäre.

Bewirkte Verführungen, vertheilte Geldsummen, zweideutige Correspondenzen, unbesonnene Worte würden weder ein Attentat, noch ein Complott ausmachen; es würden vorbereitende Handlungen seyn, die wohl zu Indicien eines Complottes dienen könnten, wenn sie mit anderen Beweisen vereinigt wären, die aber, auf sich selbst beschränkt, das Complott nicht beweisen würden. Möge ein nicht angenommener Vorschlag, ein Complott zu bilden, dagewesen seyn, das ist ein Verbrechen von einer besonderen Beschaffenheit, aber nicht ein Complott. Man muß nicht eine Verschwörung nennen, was nur noch ein Anschlag ist. Hätte das Gesetz, um die Sicherheit des Staates zu gewährleisten, die Urheber von Anschlägen gegen diese Sicherheit mit dem Tode bestrafen wollen, so würde es nicht ermangelt haben, es zu sagen, wie es dies gethan hat in dem Artikel 76 des Strafgesetzbuches, wo es diese Strafe ausspricht gegen die Urheber von Anschlägen mit den fremden Mächten. Also unterscheidet der Gesetzgeber die Anschläge und das Complott. Es bestraft durch den Artikel 89 nicht die Anschläge, welche nur die vorbereitenden Handlungen des Complottes sind; es bestraft nur das Complott, welches blos das Resultat der Anschläge ist.

Das sind, meine Herren, die wahren Merkmale des Complottes; diejenigen, welche man in den Thatsachen aufsuchen muß, die Ihnen vorgeführt wurden, diejenigen, ohne welche

Ihr Gewiſſen und Ihr Eid Ihnen verbieten, gegen einen Angeklagten eine affirmative Erklärung auszuſprechen: Sie würden dieſe ſchützenden Grundſätze nicht entfernen können, ohne aus der Strafgeſetzgebung ein wahres Chaos zu machen, wo der Gedanke ſchon mit der Todesſtrafe belegt werden könnte; gewaltſamer Misbrauch, von Montesquieu gebrandmarkt: es reicht hin, daß das Verbrechen der beleidigten Majeſtät unbeſtimmt ſei, um die Regierung in Despotismus ausarten zu laſſen (Geiſt der Geſetze B. 12, Cap. 7).

Jetzt werden Sie, wenn Sie bei der Beleuchtung dieſer Grundſätze die von dem öffentlichen Ankläger gegen Bories vorgebrachten Thatſachen prüfen, wenn Sie dieſe Thatſachen mit den ſtrengen Bedingungen vergleichen, die das Geſetz fordert, um einen Bürger mit der Todesſtrafe zu belegen, erſtaunt ſeyn über die leichtſinnige Anklage; und vielleicht werden Sie erſtaunt ſeyn, indem Sie bemerken, daß man wegen ſo unwichtiger Data einen untadelhaften jungen Mann den Formalitäten eines ſo langen und ſo ſchmerzlichen Proceſſes hat unterwerfen können.

In dieſen Raum eingetreten, um Bories gegen eine Anklage wegen eines Complotts zu vertheidigen, habe ich in allen Verhandlungen geforſcht, an was dieſe furchtbare Anklage ſich knüpfte. Ich habe gefragt, welches der Zweck des Complotts, welches die Mittel, welches die Verſchwornen, der Ort und die Stunde wären, wo die Uebereinkunft des Verbrechens getroffen worden, der Ort und die Stunde, wo die Ausführung Statt finden ſollte und der jedem Verſchwornen angewieſene und von ihm angenommene Antheil an der Handlung; ich habe die Verhandlung nach allen dieſen Dingen gefragt, die allein das Verbrechen conſtituiren und die Verhandlung hat Nichts producirt. Ich habe den öffentlichen Ankläger nach denſelben gefragt, er hat nur mit Betrachtungen geantwortet, da, wo es der Thatſachen bedurfte, und mit Allgemeinheiten da, wo man Einzelnheiten aufführen mußte. Als

man einen Jeden wegen ſeiner perſönlichen Handlungen anklagen mußte, hat er nur den Verhandlungen und den Angeklagten fremde Thatſachen herbeigezogen; gleich darauf ſind anonyme Actenſtücke, denen ein ehrenhafter Urſprung nicht würde angewieſen werden können, zum erſten Male als Beweiſe in einem peinlichen Proceſſe vor Gericht erſchienen.

Ohne mich in Betrachtungen einzulaſſen, die dem Intereſſe meines Clienten fremd ſind, will ich Sie, meine Herren, bitten, ſich in Ihrem Berathungszimmer zu erinnern, daß dieſer junge Bories, auf dem wegen Abweſenheit des Maſſias heute die mörderiſche Qualification eines Complotthauptes mit ihrem Gewichte laſtet, daß Bories, auf welchen der öffentliche Ankläger ſo oft die rächenden Blitze der heiligen Allianee herabgerufen hat, daß Bories unter allen Angeklagten der Einzige iſt, gegen den man noch keine perſönliche und beſtimmte Thatſache hat beweiſen können. In Rückſicht auf ihn ſchiebt die Anklage ſeit dem Beginn des Proceſſes unaufhörlich Beſchuldigung auf Beſchuldigung vor. In jeder Scene des Proceſſes verſchwindet eine Thatſache; heute zieht ſich die Anklage, vor Schwäche erlöſchend und aller ihrer Stützen beraubt, auf eine letzte Thatſache zurück, gleichſam, um ohne Schande in der einzigen Behauptung zu unterliegen, die ſie nicht ſelbſt verworfen hat.

Was gab man nicht dem Bories bei dem Beginn des Proceſſes Schuld? Den Carbonarismus in das 45. Regiment eingeführt zu haben, und dieſe Thatſache iſt noch nicht bewieſen; und wäre ſie bewieſen, ſo wäre ſie unſchuldig, das hat der Herr Präſident geſagt.

Man hat von dem Diner im König Chlodwig geſprochen: Bories hat demſelben nicht beigewohnt; kein Zeuge hat ihn dort geſehen; der öffentliche Ankläger giebt dieſe Thatſache auf.

Man hat dann an ſeinen Streit mit den Schweizern in Orleans erinnert; ſowohl der öffentliche Ankläger, als der Herr Präſident haben erklärt, daß dieſe Thatſache außerhalb

des Processes liege, und wenn diese Thatsache in dem Processe wäre beibehalten worden, so würde sie darin geblieben seyn, um zu Bories' Rechtfertigung beizutragen.

Man hat angenommen, daß Bories den Pomier während des Marsches von Orleans nach Tours als Haupt des Complottes eingesetzt hätte; es ist erklärt worden, daß, da Jeder von ihnen zu einem anderen Bataillon gehörte, sie mit ihren beiderseitigen Regimentern und folglich um eine Tagereise von einander entfernt reisten, was die Möglichkeit der supponirten Conferenzen ausschließen würde. Der öffentliche Ankläger hat auch diese Thatsache aufgegeben.

Man führte auch die zur Verschwörung dienenden Conferenzen des Bories und Massias zu Tours an. Der öffentliche Ankläger hat diese Thatsache hinsichtlich des Massias aufgegeben; die Thatsache bleibt also aufgegeben hinsichtlich des Bories.

Angebliche zu Poitiers und Niort gehaltene aufrührerische Reden waren gegen Bories hervorgehoben worden. Die schriftliche Procedur zu Tours hat sich zu seinen Gunsten erklärt; die mündliche Procedur hat diese Thatsachen vergessen. Sie sind also auch aufgegeben.

Was soll man von den Conferenzen zu La Rochelle sagen, in die der öffentliche Ankläger die Vollendung des Complottes gesetzt hat? Man erkennt an, daß Bories damals in den Banden des Geheimarrestes in der Tiefe der Kerker von La Rochelle oder von Nantes war. Auch das sind also in Rücksicht auf Bories nothwendiger Weise aufgegebene Thatsachen.

So besteht das Verzeichniß der Elemente der Anklage in Rücksicht auf Bories bis jetzt nur aus Thatsachen, die von der Staatsanwaltschaft aufgegeben sind.

Eine einzige Thatsache schwimmt noch oben auf: es ist das Diner von Orleans. Aber aufrichtig, welcher unparteiische Mann würde sagen können, daß, wenn diese Thatsache allein im Processe wäre, sie allein ein Complott constituiren und für

die Tiſchgenoſſen die Todesſtrafe nach ſich ziehen könnte? Und wenn der Gedanke ſich einen Augenblick von der Erinnerung an die letzten Verſammlungen zu La Rochelle trennte, ſo rufe ich hier die Richter, die Geſchwornen und das Publicum ſelbſt zu Zeugen an, die gegenwärtige Anklage würde nie entſtanden ſeyn.

Wohlan denn! dieſe hypothetiſche Lage, die ich nachwies, iſt die beſondere Lage des Angeklagten Bories. Was die ganze Anklage allen Angeklagten gegenüber ſeyn würde, wenn das Diner von Orleans die einzige gegen ſie erwieſene Thatſache wäre, muß die Anklage für ihn ſeyn, für ihn, hinſichtlich deſſen das Diner von Orleans die einzige vorliegende Thatſache iſt. Was geht es ihn an, daß in ſeiner Abweſenheit in dem Gaſthofe zum König Chlodwig dieſe oder jene Reden gehalten worden ſind? Was geht es ihn an, daß in ſeiner Abweſenheit und während er lebendig begraben war in dem Geheimarreſt der Kerker, was geht es ihn an, daß zu La Rochelle oder anderswo dieſe oder jene Verſammlungen bewerkſtelligt worden ſind? Was gehen ihn die Thatſachen eines Anderen an? Seine perſönlichen Handlungen ſind an und für ſich unſchuldig oder ſchuldig. In ihnen ſelbſt muß ſich die Regel für ihre geſetzliche Würdigung finden. An ihm unſchuldige Handlungen zu beſtrafen, indem man ſie durch die Thaten eines Anderen zu Verbrechen macht, das würde ein gewaltſames, aller Vernunft zuwiderlaufendes, alle Gerechtigkeit übertretendes Verfahren und von einer Ungereimtheit ſeyn, gegen welche die Nachwelt Einſpruch thun würde. Wenn du es nicht biſt, ſo iſt es doch dein Bruder oder irgend einer von den Deinigen.

So laſſen Sie uns denn die Anklage und die Vertheidigung Bories' auf das Diner von Orleans beſchränken. Das Geſetz, die Billigkeit, die Vernunft gebieten es. Wo iſt in dieſem Diner, das Kameraden, Freunde, Waffenbrüder vereinigt, das Complott? Wo iſt der Entſchluß, zu handeln? Wo iſt die Uebereinkunft über den Zweck und über die Mittel?

Wo iſt der feſtgeſetzte Entſchluß? Ach, wie könnte es einen Entſchluß gegeben haben, da es nicht einmal eine Berathſchlagung gab? Was ſage ich, eine Berathſchlagung, aber es gab ja nicht einmal einen Vorſchlag, weder von Seiten Vories', noch von Seiten irgend Jemandes. Sie ſehen es, meine Herren Geſchwornen, man muthet Ihnen an, ein Complott zu beſtrafen, da, wo Sie weder eine Berathſchlagung, noch einen angenommenen Vorſchlag, noch einen zurückgewieſenen Vorſchlag wahrnehmen, als ob es möglich wäre, ſich zu entſchließen, bevor man wollte, zu wollen, bevor man berathſchlagte, und zu berathſchlagen, ohne die Kenntniß zu haben.

Wenn man der Anklageacte Glauben ſchenkt, ſo hätte Vories bei dem Diner von Orleans das Wort genommen und, ſich an die Carbonari des 45. Regiments wendend, denſelben angekündigt, daß der Augenblick, zu handeln, nicht fern ſei, daß es wahrſcheinlich nach dem Etappenorte Tours geſchehen, aber daß er ihnen zu Tours noch mehr darüber ſagen würde.

Eine ſolche Anſprache wäre, wenn man will, eine ſchlimme Nachricht, eine aufrühreriſche Rede; man kann ihr alle Benennungen geben, die man will, ausgenommen die eines Vorſchlages zu einem Complott und noch weniger die eines Complotts.

In der That, Vories ſchlägt den Tiſchgenoſſen Nichts vor; er verlangt von ihnen nicht, ein Complott zu bilden, ihm beizuſtehen bei dieſem oder jenem Plane; die Tiſchgenoſſen glauben ſo wenig einen förmlichen Vorſchlag zu hören, daß ſie Nichts antworten; ſie ſagen nicht, ob ſie genehmigen oder nicht genehmigen, ob ſie beiſtimmen oder abweiſen. Es folgt keine Berathſchlagung, um dem Vories Beiſtand zu verſprechen; allgemeines Stillſchweigen in der Verſammlung, das berichtet uns die Anklage; alſo keine gemeinſchaftlich gemachte Feſtſtellung des Zweckes; keine Uebereinkunft über die Anwendung der Mittel, über die Vertheilung

der Rollen; man ſagt zu dem einen Carbonaro nicht: Du wirſt die erſten Hiebe beibringen; zu jenem andern: Du wirſt die Fahne der Verſchwörung aufſtecken; zu dieſem: Du wirſt den erſten Angriff unterſtützen; zu jenem: Du wirſt die aufſtändiſche Regierung proclamiren; der Zweck, die Art und Weiſe, der Tag und der Ort bleiben gänzlich unbeſtimmt, man giebt nur die Zeit an, wo die Feſtſtellung bekannt werden kann; alſo als die Verſchwornen ſich trennten, waren ſie noch weit entfernt von dem Attentat, ſelbſt von dem verſuchten; es bedurfte noch anderer Verſammlungen, um das zu vervollſtändigen, was das Diner von Orleans nur ſkizzirt hatte; es bedurfte anderer Verſammlungen, um einen förmlichen Vorſchlag zu machen, damit er genehmigt würde, damit man berathſchlagte über den Zweck, die Wahl der Mittel und die Art und Weiſe der Mitwirkung jedes Verſchwornen. Alſo war noch Nichts gethan, Alles mußte noch gethan werden. Welch ein unermeßlicher Zwiſchenraum zwiſchen dem Diner von Orleans und dem Attentat! Welch ein Zwiſchenraum bis dahin, wo die wahre Organiſation des Complotts eintreten ſollte! In den zahlreichen Berathſchlagungen, die noch gehalten werden mußten, wie viele Chancen gegen die Möglichkeit eines verabredeten Beſchluſſes! Wie viele Chancen für die Reue oder das freiwillige Aufgeben des Verbrechens!

Es iſt alſo klar, daß es damals weder einen förmlichen Vorſchlag, noch einen angenommenen Vorſchlag, weder einen gefaßten Entſchluß oder einen verabredeten Entſchluß, noch einen feſtgeſetzten Entſchluß, mit einem Worte, keins der Elemente gab, deren Vereinigung allein das Complott conſtituirt. Es gab alſo kein Complott; man kann daher den Angeklagten, dem man nicht zuſchieben kann, an irgend einer ſpäteren Verſammlung Theil genommen zu haben, nicht wegen eines Complotts verfolgen.

Dieſe Wahrheit wird von dem öffentlichen Ankläger und dem Gerichtshofe hinſichtlich aller Angeklagten, Bories aus-

genommen, wohl gefühlt. Für ihn allein conſtituirt das Diner von Orleans ein Complott, für alle Anderen hat jenes Diner dieſen Character nicht; das iſt ein Widerſpruch, dem der öffentliche Ankläger nicht entgehen kann. Zwanzig Perſonen haben dieſer Verſammlung beigewohnt, eine einzige hat geſprochen, das iſt Bories, alle Anderen haben in gleicher Weiſe Stillſchweigen beobachtet. Wenn es ein Complott gegeben hat von Seiten Desjenigen, der geſprochen hat, ſo giebt es ein Complott von Seiten aller Derjenigen, die zugehört haben, Aller ohne Ausnahme. Alſo woher kommt es, daß man Zwei unter ihnen gänzlich von der Anklage entbunden hat, daß nur Neun des Complotts und die neun Anderen der Nicht-Enthüllung angeklagt ſind.

So erkennt das Urtheil der Anklagekammer in der Verſammlung von Orleans Alles an und läugnet zugleich Alles, ſowohl den Character eines Complotts, als auch den Character eines nicht angenommenen Vorſchlags.

Dadurch, daß die neun eines Complotts Angeklagten in Anklageſtand verſetzt worden ſind, beſtätigt die Anklage, daß es ein Complott gegeben hat und gleichwohl läugnet ſie es, indem ſie die Thatſache hinſichtlich neun Anderer als einen einfachen Vorſchlag bezeichnet; endlich, indem ſie zwei der Tiſchgenoſſen aus der Anklage entläßt, läugnet ſie ſowohl das Vorhandenſeyn des Complotts, als auch das Vorhandenſeyn eines einfachen Vorſchlages.

Wenn das Anhören von Bories' Anſprache für acht Tiſchgenoſſen ein Complott geweſen iſt, wie kann man darin für zwei etwas Gleichgültiges ſehen?

Wenn Bories' Anſprache für ihn und acht andere Tiſchgenoſſen ein Complott geweſen iſt, wie iſt ſie für neun Andere ein einfacher nicht angenommener Vorſchlag?

Alſo können Sie, meine Herren Geſchwornen, durch Ihre Stimme nicht eine von den Behauptungen der Anklage beſtätigen, ohne in die ſchmerzlichſten Widerſprüche zu gerathen.

Was giebt es in der That Schmerzlicheres, als auf eine untheilbare Handlung nach den Individuen veränderte Qualificationen anzuwenden, indem man dieſe Handlung für ein Individuum als ein Hauptverbrechen, hinſichtlich eines Anderen als ein Vergehen, wieder für einen Anderen als eine unſchuldige Handlung betrachtet.

Wie will man dieſe Widerſprüche vermeiden?

Indem Sie mit Freimüthigkeit erklären, daß das Diner von Orleans keinen Character eines Complotts an ſich trägt, und indem Sie ſich enthalten, die ſchrecklichſte der Strafen für eine Handlung auszuſprechen, deren geſetzlicher Character ein Gegenſtand der Ungewißheit für die obrigkeitlichen Perſonen ſelbſt geweſen iſt.

Meine Herren Geſchwornen, Sie verwalten in dieſem Augenblicke das furchtbarſte aller Aemter, dasjenige, in welchem die reinſten Abſichten nicht immer vor einem Irrthume ſchützen und in welchem der Irrthum eines Augenblickes bisweilen das Leben eines rechtſchaffenen Mannes zu der herzzerreißendſten Reue verdammen kann. Sie üben das Recht über Leben und Tod auf Menſchen, auf Ihres Gleichen aus, die Gott wie Sie geſchaffen hatte, um glücklich und frei zu leben; ſie haben wie Sie Familien; ſie haben wie Sie Gattinnen, Väter, denen Sie unaufhörlich auf Ihren Wegen begegnen werden, als einer ſüßen oder grauſamen Erinnerung an die Sendung, die Ihnen heute anvertraut iſt. Dieſes ſchreckliche Recht der Vernichtung ward Ihnen nicht gegeben, um von Ihnen zügel- und grenzenlos angewendet zu werden nach mehr oder minder richtigen Gedanken über das öffentliche Wohl, nach mehr oder minder irrigen Meinungen, nach mehr oder minder feindſeligen Stimmungen gegen die Macht, nach Abſichten, die Ihnen nicht immer rein geweſen zu ſeyn ſcheinen würden. Nein, meine Herren, ein Recht von ſo unermeßlichem Umfange iſt Ihnen nicht gegeben; und wenn Ihr Gewiſſen in dieſer Verhandlung befragt wird, ſo geſchieht es, um die Gewißheit der

Thatsachen zu würdigen und nicht um die Straffälligkeit derselben zu bestimmen. Sie sprechen die Gewißheit aus und nicht das Verbrechen. In dieser Feststellung der Straffälligkeit ist der Gesetzgeber auf seine Macht eifersüchtig; hier hat er die ganze Gewalt seiner Einsicht zeigen wollen; mit klaren, bestimmten und strengen Ausdrücken hat er die Grenzen des gesetzlich Bösen festgestellt, jene Grenzen, wo das Verbrechen anfängt und die Unschuld aufhört.

Indem er diese heiligen Grenzen festsetzte, hat er sich bemüht, der Willkür des Menschen Alles zu entziehen, was ihr die Weisheit entziehen kann; damals hat er aus den Schranken des Gerichtshofes alle Leidenschaften und hauptsächlich die politischen Leidenschaften, die gefährlichsten von allen, verbannen wollen, weil sie, versteckt hinter der Maske der Pflicht und der Tugend, die Schwachen unterjochen und die Guten selbst ohne ihr Wissen verführen.

Welcher Verwegene würde wagen, diese heiligen Grenzen, die Ihre Gerichtsbarkeit umgeben, zu überschreiten, um weiterhin ein Verbrechen zu suchen und Strafen zu verhängen? Wenn eine aufrührerische Stimme den Gesetzgeber der Unvorsichtigkeit und sein Werk der Unvollkommenheit anzuklagen wagte, so würden dergleichen Reden nicht in diesen Schranken Anklang finden können. Sie sind aufgerufen, um in den Verhandlungen eine durch das Gesetz characterisirte Thatsache aufzusuchen; Sie finden diese Thatsache nicht; Ihr Auftrag ist erfüllt; Ihr Gewissen ist ruhig, und was auch der öffentliche Ankläger sagen möge, Ihre Blicke können nicht darüber hinausgehen; verschiedene Betrachtungen können Sie nicht beherrschen; die europäischen Interessen machen nicht Ihr Gesetz: diese Interessen leitet und überwacht der Monarch; der gesetzgebenden Gewalt gehört es, die politischen Interessen des Innern zu untersuchen, die Bedürfnisse derselben zu würdigen, die Gesetze zu vervollkommnen und die Institutionen zu schaffen. Was Sie betrifft, so ist Ihr Gebiet weit genug; denn wenn auf der einen Seite

die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Sie fesseln, haben Sie nicht unter Ihrer Gerichtsbarkeit die Freiheit, das Leben, die Ehre Ihrer Mitbürger?

Meine Herren Geschwornen, indem ich eine Discussion ende, mit welcher der öffentliche Ankläger sich bemüht hat, so viele andere Interessen von einer noch wichtigeren Beschaffenheit zu vermischen, wage ich zu hoffen, daß Sie das ehrfurchtsvolle Stillschweigen bemerkt haben werden, welches ich mir über Gegenstände auferlegt habe, die, unseren Verhandlungen fremd und allzu erhaben über Ihrem Amte, Ihr Gewissen nur würden beunruhigen können, ohne Ihre Gewissenhaftigkeit aufzuklären.

Je mehr der öffentliche Ankläger uns über die Anklage hat hinausziehen wollen, desto mehr habe ich es für meine Pflicht gehalten, mich auf dieselbe zu beschränken. Ich habe vermieden, eine zur Ueberführung bestimmte gerichtliche Erörterung in einen Kampf zu verwandeln, der uns nur würde erbittern können, ohne uns aufzuklären, überzeugt, wie ich es bin, daß das Gepränge der Bilder die Schwäche der Mittel nicht ersetzen und die gewaltsamsten Widersprüche nicht verdecken wird. Ich habe das, was die Sprache der Anklagen allgemeine Thatsachen nennt, mit Stillschweigen übergangen, denn ich kann nur von dem sprechen, was in Untersuchung ist; nun aber ist nicht der leitende Ausschuß angeklagt, nicht gegen den Geist des Jahrhunderts ist ein Verhaftsbefehl ergangen, und Sie haben nicht zu entscheiden, ob der Mörder Kotzebue's zu der Secte der Carbonari gehörte.

Möge ein Privatschriftsteller mit der Autorität des Talentes entweder neue Institutionen oder die Vervollkommnung der bestehenden Institutionen herbeirufen; möge die Obrigkeit mit ihrer Autorität eine Untersuchung unterstützen, in der die Liebe zum öffentlichen Wohle einige Irrthümer verzeihlich machen kann; das sind ohne Zweifel Gedanken, die in uns keinen Widerspruch finden werden: daß man aber in Ermangelung von

Beweiſen, in Ermangelung von Thatſachen und gewiſſermaßen als corpus delicti, Ihnen mehr oder minder richtige Kritiken über die gegenwärtige Tendenz der europäiſchen Civiliſation vorlegt, das iſt ein vor dieſen letzten Zeiten in den Gerichtshöfen unerhörter Gang, der das ganze peinliche Proceßverfahren umſtürzt.

Warum ſoll man vor Ihre Schranken benachbarte und befreundete Völker laden, um ihre Geſetze zu beleidigen, ihren Character anzuklagen und ihre Zukunft durch Unglücksprophezeiungen zu entehren? Was gehen uns Neapel und Liſſabon an? Was gehen uns Turin und die beiden Amerika an? Durch welche Reihe von Vernunftſchlüſſen, um das Leben einiger franzöſiſcher Soldaten anzugreifen, hat man es für nothwendig gehalten, dieſe bewundernswürdige Nation von Heldenmärtyrern, die über dem Grabe von Sokrates und Perikles für die Freiheit ſterben, indem ſie das Kreuz des lebendigen Gottes umarmen, mit Bitterkeit zu tadeln? Wenn wir mit dem öffentlichen Ankläger die väterliche Sanftmuth der Tyrannen des Serails bewundern wollten, welchen Fortſchritt würde die Anklage dadurch in Ihrem Geiſte machen! Und werden zwölf Franzoſen ihr Haupt auf das Schaffot tragen müſſen, um zu beweiſen, daß die Griechen, eingeſchläfert in ihren ſüßen Ketten, ohne Anſtrengungen auf das Erbtheil der Freiheit, die ihnen das Evangelium vermachte, verzichtet haben würden, wenn der leitende Ausſchuß ihnen nicht das Geheimniß ihrer Rechte und ihrer Leiden entdeckt hätte, und wenn ihre Gewiſſenslehrer nicht entſchieden hätten, daß das Eiſen das Joch zerbrechen könnte, welches das Eiſen auferlegt hatte.

Leitender Ausſchuß! Furchtbare Macht, weil ſie unbekannt iſt! Dieſer geheimnißvolle Name ſoll heute die europäiſchen Einbildungskräfte, wie ehemals die Hexerei und die Geiſterbeſchwörung, mit Schrecken erfüllen? Auf Vernunftſchlüſſe, auf Ungereimtheiten, auf Unmöglichkeiten, auf Beweiſe antwortet man mit einem einzigen Worte, der lei-

tende Ausschuß; und die Vernunft muß schweigen und alle Zweifel sind zerstreut. Seine Heere sind unzählbar und man findet sie nirgends; seine Schätze sind unermeßlich; seine Rache ist unvermeidlich und schrecklich, und seine angeblichen Agenten sterben, nachdem sie in der Noth geschmachtet haben, auf dem Schaffot; ihre Angeber aber werden reich und leben in Frieden. So unermeßlich durch seine Werke, wie unbemerkbar in seinen Mitteln, steigen auf seinen Ruf, wie man uns sagt, die Könige von ihren Thronen herab und die gelehrigen Nationen beeilen sich, ihre alten Gesetze zu zertrümmern; erstaunlicher, als jene großen Eroberer, deren Durchzug die Erde gefurcht hat, würde er diese Universalmonarchie in Frieden, ohne Heer und ohne Schatz ausüben, was Alexander und Carl der Große vergebens suchten.

Seltsame Schöpfung des Parteigeistes! Volksthümliches Märchen, das, wie alle Märchen, seine Autorität aus der Ungereimtheit selbst zieht und der Vernunft auflegt, indem es die Einbildungskraft unterjocht! Warum haben solche Hirngespinnste das Reich der Vernunft und der Wahrheit erobert?

Aber, sagt man uns, das Bestehen des leitenden Ausschusses kündigt sich durch die Thatsachen selbst an. So sprachen vor dreihundert Jahren die Adepten der Magie, der Astrologie und so vieler elender Träumereien, vor welchen der menschliche Geist sich lange erniedrigt hat. Sehet, sagten sie, die Wirkungen der übernatürlichen Wissenschaften; ist es nicht bewiesen, daß Todte in's Leben zurückgekehrt sind? Hat man nicht Ernten den Platz wechseln, Menschen die Gestalten des unvernünftigen Thieres anziehen und die Zukunft für die bevorzugten Augen enthüllt gesehen? Wie will man an der Magie zweifeln? Haben Sie nicht die Geständnisse Derjenigen selbst, welche mit den Teufeln einen gottlosen Umgang pflegen? Und um die Magie besser zu beweisen, verbrannte man die Zauberer, und ohne Zweifel redliche, aber durch volksthümliche Irrthümer unterjochte Richterstühle schickten Unglückliche wegen

eingebildeter Verbrechen, welche die Vernunft nicht zu zergliedern wagte, in den Tod.

Der Schrei der auf dem Scheiterhaufen hinsterbenden Opfer ist zum Himmel emporgestiegen! Wer wird sagen können, ob Diejenigen vor dem höchsten Richterstuhle Gnade finden werden, welche das unschuldige Blut haben fließen lassen in guter Absicht, ohne Haß und ohne Rache, aber indem sie dieselbe einer fremden, leidenschaftlichen oder befangenen Vernunft unterwarfen.

Replik

auf die Gegenrede des Staats-Anwalts in demselben Processe.

Meine Herren Geschwornen!

Wie groß auch mein Wunsch ist, diesen Verhandlungen ein Ende zu machen, so ist es mir doch unmöglich, nach der Rede, welche Sie so eben vernommen haben, ein Stillschweigen zu beobachten. Wenn der öffentliche Ankläger dieselben Hypothesen, dieselben Behauptungen, welche wir bereits widerlegt haben, durchaus wieder vorbringen, wenn er Ihnen den Bories unaufhörlich als das Haupt eines Complottes darstellen will, von dem er gesteht, daß es erst zur Reife gekommen sei, als Bories im Gefängnisse saß, so kann ich mich nicht enthalten, Ihrer Aufmerksamkeit die unnützen Bemühungen des öffentlichen Anklägers, um aus dem fehlerhaften Kreise, in welchen er sich verflochten hat, herauszutreten und um Uebereinstimmung in die Grundsätze zu bringen, die er mit den Thatsachen dieses Processes aufgestellt hat, hervorzuheben; denn eins der Merkmale des letzten Antrages ist, daß er den Angeklagten ihre Rechtfertigung neben der Anklage selbst darbietet.

Der öffentliche Ankläger hat sich zuvörderst daran gehalten, festzustellen, daß die Geständnisse und die Enthüllungen jedes Angeklagten heute nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen die anderen Angeklagten zulässig sind; das war eine sehr ernste Frage in einem Processe, in welchem die wichtigsten

Thatſachen von dem öffentlichen Ankläger ohne äußere Zeugenausſagen, ohne einen anderen Beweis, als mehrmals widerrufene Geſtändniſſe vorgebracht worden ſind.

Ohne tiefer auf dieſe Frage einzugehen, wird es hinreichen, zu bemerken, daß das von dem öffentlichen Ankläger gemachte Zugeſtändniß ſein ganzes Syſtem umſtößt. Er geſteht ein, daß die gegenſeitigen Geſtändniſſe nicht zuläſſig ſeyn würden, wenn ſie das Gepräge des perſönlichen Intereſſe an ſich trügen. Wohlan denn! das iſt unſere ganze Antwort: es iſt Ihre Sache, meine Herren, zu entſcheiden, ob Geſtändniſſe, die von Angeklagten gemacht ſind, welche ſich haben für unrettbar verloren halten müſſen und welchen man die königliche Gnade vor Augen ſtellte, die ſich über ſie erſtrecken ſollte im Verhältniß zur Treue ihres Gedächtniſſes, von allem perſönlichen Intereſſe frei ſind.

Der Herr Staatsanwalt glaubt dem Einwurf auszuweichen, indem er ſagt, daß, da das Begnadigungsrecht dem Könige gehört, ein Beamter den enthüllenden Angeklagten nichts Anderes habe verſprechen können, als eine einfache Empfehlung; in dieſem Sinne hat ſich der Herr Polizeipräfect darüber erklärt.

Aber das iſt ja gerade geſchehen. Wenn ein Beamter einem Angeklagten eine Empfehlung zur Gnade verſpricht für dieſe oder jene Geſtändniſſe, von denen er annimmt, daß ſie ſehr wichtig ſeyn müſſen, ſo muß der Angeklagte auf dieſes unter der Gewährleiſtung der öffentlichen Glaubwürdigkeit gegebene Verſprechen rechnen, als wenn der Miniſter ſelbſt die Verpflichtung dazu übernähme.

Wird man ſagen, daß dieſe Geſtändniſſe des Zutrauens würdig ſeien, weil die Angeklagten ſich ſelbſt verdächtigten? Aber wenn ſie mit der Anwartſchaft auf eine ſichere Begnadigung geſprochen haben, ſo kam es ihnen ja nicht darauf an, ſich ſelbſt zu verdächtigen, indem ſie angebliche Mitſchuldige anklagten. Wenn der Umfang der Gnade nach dem Umfange der Geſtändniſſe abgemeſſen werden müßte, ſo vermehrte der

Enthüller, indem er die Schranken für die Beschuldigten erweiterte, seine Rechte auf die königliche Gnade, und zwar ohne persönliche Gefahren, weil die Anwartschaft auf eine Begnadigung vorhanden war, um das Gedächtniß anzustacheln.

Die Enthüllungen waren also interessirt, folglich sind sie unglaubwürdig.

Was kommt darauf an, daß diese Enthüllungen bisweilen unter sich übereinstimmend gewesen sind? Dieselben Mittel, bei denselben Umständen angewendet, haben dieselben Resultate hervorbringen müssen. Das Versprechen der Gnade, an Angeklagte verschwendet, die sich in eine große Gefahr versetzt glaubten, hat dieselben Geständnisse erlangen müssen, in welchen ein geschwächtes Gedächtniß mehr als ein Mal durch die Beschaffenheit der Fragen des Untersuchungsrichters selbst unterstützt worden ist.

Wenn man die widerrufenen Enthüllungen aus dem Processe entfernt, so bleibt Nichts mehr übrig.

Wenn man diese Enthüllungen zuläßt, wenn man nach den gegenwärtigen Elementen des Processes urtheilt, welches ist die gesetzliche Würdigung, die auf die Thatsachen angewendet werden muß, welche man hypothetisch als erwiesen zulassen würde?

Lassen Sie uns hier wohl den Punkt bestimmen, über den der öffentliche Ankläger und die Vertheidiger getheilter Meinung sind.

Die Vertheidiger haben Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen für die unterscheidenden Merkmale des Complottes. Es ist nöthig, haben sie Ihnen mit dem Gesetze gesagt, daß der Entschluß, zu handeln, verabredet und festgestellt sei, das heißt, daß alle Erklärungen, alle Uebereinkünfte, alle Vorbereitungen, welche dem Attentat vorhergehen müssen, vorläufig Statt gefunden haben.

Der öffentliche Ankläger ist mit uns über diese Grundsätze einverstanden.

Ueber was sind wir getheilter Meinung?

Es ist Folgendes: wir sind mit dem öffentlichen Ankläger gerade über einen Punkt getheilter Meinung, in dem er selbst mit seinen eigenen Gedanken nicht übereinstimmt.

Welches sind die bestimmten Thatsachen, die das Complott constituiren? Zu welcher Zeit ist der verabredete und festgestellte Entschluß, zu handeln, gefaßt worden? Unter welchen Personen, an welchem Orte ist dieser Entschluß gefaßt worden? Welches ist die Zeit, wo das Complott vollendet gewesen ist, und die Zeit, wo es das noch nicht war?

Hier verräth sich die Schwäche der Anklage und die Verlegenheit der obrigkeitlichen Person, die derselben ihre Stimme leiht; man möchte sagen, daß der Staatsanwalt bei der Unmöglichkeit, in der er sich befindet, etwas Bestimmtes auf jene Fragen zu antworten, welche die einzigen Fragen des Processes sind, in seinen beiden Anträgen sich nur daran gehalten habe, Verwirrung in das zu bringen, was so wichtig war, aufzuklären und zu unterscheiden.

In der That, seit dem Anfange dieses Processes glaubt der Herr Staatsanwalt, daß es hinreiche, die Complotte der Carbonari zu bezeichnen und daß die besonderen Thatsachen des Rechtsfalles nur leichte Nebensachen sind, und ersetzt die Schwäche der jedem Angeklagten speciell zukommenden Anklagepunkte, indem er dieselben durch die allgemeine Straffälligkeit des Carbonarismus zu Verbrechen stempelt. Jetzt ändert er die Sprache: der Carbonarismus ist kein Complott, er ist kein Verbrechen; er ist nur eine Neigung zum Verbrechen; eine Neigung, die nur in eine Strafe verfallen kann, wenn sie von einem unterschiedenen und getrennten Verbrechen begleitet wird, wie in dem gegenwärtigen Falle, wo ein characterisirtes Complott, wie man sagt, sich mit der unschuldigen Thatsache des Carbonarismus verbunden hat. So besteht die ganze Beweisführung des öffentlichen Anklägers aus einem fehlerhaften Kreise. Er beschuldigt den Carbonarismus durch die Angeklagten und die Angeklagten durch den Carbonarismus. Wir werden unsererseits antworten, und zwar durch einen strengeren Beweis-

grund: Wenn die Verbindung der Carbonari nicht an und für ſich eine verbrecheriſche Verbindung iſt, ſo ſind alſo die Angeklagten nicht ſchuldig deswegen, weil ſie an derſelben Theil genommen haben: ſie müſſen alſo nach den Thatſachen gerichtet werden, die ihnen eigenthümlich ſind, und dieſe Thatſachen müſſen gewürdigt werden, ohne irgend eine Verbindung mit den gegen die Geſellſchaft der Carbonari gerichteten Vorwürfen.

Und welches ſind dieſe beſonderen, jedem Angeklagten eigenthümlichen Thatſachen? Es iſt der leitende Ausſchuß, und hier beweiſt man gegenſeitig den leitenden Ausſchuß durch das Complott und das Complott durch den leitenden Ausſchuß, wie man den Carbonarismus durch die Angeklagten und die Angeklagten durch den Carbonarismus beſchuldigt. Aber zerſtreuen wir dieſes Hirngeſpinnſt und nehmen wir endlich die Thatſachen ſelbſt vor; der Carbonarismus iſt nicht ſchuldig; der leitende Ausſchuß hat mit dem Rechtsfalle Nichts zu thun; ſprechen wir alſo von dem Rechtsfalle allein, das heißt, von den Angeklagten und ihren Handlungen.

Wo ſind dieſe den Angeklagten perſönlich zukommenden Handlungen?

Der öffentliche Ankläger giebt deren nur drei an, außerhalb der Collectivklage wegen Carbonarismus; es iſt die Vereinigung im König Chlodwig, die des Diners von Orleans und die von La Rochelle, und um jeder Thatſache eine chronologiſche Stellung im Complott anzuweiſen, hat uns der Herr Staatsanwalt geſagt, daß das zu Paris erzeugte Complott erſt zu La Rochelle ein Complott geweſen wäre.

Der Herr Staatsanwalt de Marchangy behauptet, den Anwalt unterbrechend: er habe erklärt, daß das Complott zu Paris ſelbſt vorhanden war.

Herr Mérilhou: Wenn die Verſammlung im König Chlodwig, welche die einzige Verſammlung zu Paris iſt, hinreicht, um die Straffälligkeit, das heißt, ein Complott zu conſtituiren, warum ſind dann mehrere von den Mitgliedern

dieſer Verſammlung nicht wegen eines Complottes angeklagt? Wenn ſie nicht hinreicht, ſo iſt es alſo kein Complott; iſt es für Einige kein Complott, ſo darf es für Niemanden ein Complott ſeyn.

Dieſelbe Betrachtung läßt ſich auf das Diner von Orleans anwenden; der von der Anklagekammer hinſichtlich mehrerer von den Tiſchgenoſſen dieſer beiden Verſammlungen gethane Ausſpruch beweiſt, daß keine von ihnen ein Complott conſtituirt; von nun an iſt die Freilaſſung zweier von den Angeklagten, die keinen anderen Vorwurf auf ſich geladen haben, ein unvermeidliches Reſultat.

Hier erzürnt ſich der öffentliche Ankläger darüber, daß jeder Vertheidiger ſeinen Clienten nur wegen Thatſachen rechtfertigen zu müſſen glaubte, die ihm eigenthümlich, ohne die Thatſachen in Betracht zu ziehen, welche ihm fremd waren. Die Vertheidigung hat ſehr Unrecht, hat der Herr Staatsanwalt geſagt, die Anklage zu zerſtückeln und alle Thatſachen iſolirt zu behandeln..... Die Vertheidiger haben den Faden abgeriſſen, welchen die Anklage abwickelte, und es iſt ihnen hierauf leicht geweſen, zu zeigen, daß zerſchnittene und unzuſammenhängende Fäden auf Nichts hinauslaufen..... Die Verſchwörung entſteht und wächſt zu Paris; ſie entwickelt ſich zu Orleans, zu Tours, zu Sainte-Meure; ſie gelangt zu La Rochelle auf die letzte Stufe der Reiſe für ihre Ausführung.

Dieſe Worte enthalten in ſich allein die unrichtigſte und gefährlichſte Theorie, die jemals die Gerechtigkeit und die Vernunft beleidigt hat; die Richter würden alſo zuſammengeſetzte, unbeſtimmte, aus mehreren anderen einfachen vereinigte Thatſachen zu beſtrafen haben, welche der öffentliche Ankläger zu beſtimmen verweigern könnte und welche dadurch der Zergliederung und Rechtfertigung entgehen würden: heißt das nicht, die Vertheidigung unmöglich machen?

Wie denn! der Gesetzgeber wird den Character der Verbrechen mit der Strenge einer mathematischen Sprache bestimmt haben; er wird verordnet haben, in einer Anklageacte die Thatsachen festzustellen, hinsichtlich deren der Angeklagte sich rechtfertigen muß; und wenn er sich bemüht hat, die Willkür aus der Anklage zu verbannen, ihr gewissermaßen einen Körper zu verleihen, welchen der Angeklagte ergreifen und zurückstoßen kann, sollte es dem öffentlichen Ankläger verstattet seyn, den Kampf nach seinem Belieben in die Unbestimmtheit der Abstractionen zu versetzen; es würde ihm gestattet seyn, den Character der Straffälligkeit nicht mehr auf specifische und bestimmte Thatsachen anzuwenden, sondern auf Sammlungen von Thatsachen und auf metaphysische Folgerungen; wagen wir es, zu sagen, solche Verfahrungsweisen würden die allerersten Grundbegriffe der Criminalgesetzgebung umstürzen.

Sie geben zu, daß diese zerschnittenen und unzusammenhängenden Fäden auf Nichts hinauslaufen, das heißt, daß, da jede der Thatsachen unzulänglich ist, um ein Complott zu constituiren, nichtsdestoweniger das Complott aus der Vereinigung aller folgen kann. So flüchtet sich die Anklage in die Wolken, so erhebt sie sich, unter einer Gestalt besiegt, als ein neuer Proteus unter einer anderen und nimmt als metaphysische Abstraction eine Straffälligkeit an, die ihr als materielle Thatsache fehlt.

Nein, nein, dem kann nicht so seyn, und dieser erhabene Gerichtshof ist kein Metamorphosentheater; wenn die Anklage uns mit dem Tode bedroht, so müssen wir sie Leib an Leib packen und ihre Macht vernichten können. Es ist also kein Gewebe, das Sie dem Gerichte vorlegen müssen; es ist eine Thatsache, eine einfache, bestimmte und leicht zu characterisirende Thatsache. Klagen Sie nicht mehr, daß die Vertheidigung die Anklage in ungereimte Abtheilungen, in nichtssagende Bruchstücke (das sind Ihre Ausdrücke) zerschnitten habe; die Ungereimtheit Ihrer Abtheilungen ist nicht die Sache des Vertheidigers, wenn Ihre Bruchstücke

nichtsſagend ſind, ſo ſind es nicht die Vertheidiger, die ſie dazu gemacht haben. Indem Sie das Gewebe Ihrer Anklage zuſammenſetzten, mußten Sie vernünftige und rechtliche Elemente auswählen; denn mit ungereimten Abtheilungen konnten Sie nur ein ungereimtes Gebäude zuſammenſtellen, und indem Sie nichtsſagende Bruchſtücke vereinigten, konnten Sie nur ein eben ſo nichtsſagendes Reſultat erlangen.

Wenn die beſonderen Thatſachen, aus denen Sie Ihr Complott aufgebaut haben, nichtsſagende und ungereimte Thatſachen ſind, wie ſollte das Complott ſelbſt eine wichtige und ernſte Beſchuldigung werden?

Aber einige Minuten ſpäter wechſelt der Herr Staatsanwalt die Sprache, es iſt nicht mehr ein Einſchuß, ein Gewebe von ungereimten Abtheilungen und nichtsſagenden Bruchſtücken. Es ſind ſpecielle Thatſachen, die von ihm eine unterſchiedene und getrennte Qualification bekommen. Die Verſchwörung, ſagt er, entſteht und wächſt zu Paris, entwickelt ſich zu Orleans und reift zu La Rochelle für ihre Ausführung.

Dieſe wenigen Worte ſind die Rechtfertigung derjenigen von den Angeklagten, deren Schickſal ſich nur an die Thatſachen von Paris und von Orleans knüpft. Iſt das Complott erſt zu La Rochelle vollſtändig geweſen, hat es erſt damals ſeine Reife erlangt, iſt erſt damals ſeine Ausführung vorbereitet worden, ſo würde es alſo erſt zu La Rochelle den durch den Artikel 89 des Strafgeſetzbuches feſtgeſtellten Character erlangt haben. Damals, und nur damals, würde es ein Verbrechen geworden ſeyn; es war alſo zuvor keins.

So konnten, dem Herrn Staatsanwalt zufolge, alſo vor La Rochelle mehr oder minder tadelhafte Anlagen beſtehen: aber es beſtand kein Complott, alſo keine Verbrechen, alſo keine Verbrecher.

Was kommt auf die Entſtehung der Verſchwörung an? Was kommt auf ihre Entwickelungen an? Wenn die Ver-

ſchwörung erſt zu La Rochelle zur Reife gekommen iſt, ſo war ſie alſo vor La Rochelle nur flüchtig entworfen; nun aber ſpricht das Geſetz nicht für flüchtig entworfene Complotte, ſondern für gereifte Complotte die Todesſtrafe aus.

Derſelbe Gedanke iſt ſpäter von dem öffentlichen Ankläger wieder vorgebracht worden, da er geſagt hat, daß, wenn das Diner von Orleans die einzige Thatſache der Anklage wäre, es nur ſchuldige Complotte ſeyn würden, welche diejenigen, die ſie gehört hätten, nicht als Verſchworne könnten betrachten laſſen.

Ich will, um den Gedanken zu vervollſtändigen, hinzufügen, wie der Herr Staatsanwalt nur andeutet, daß der Urheber jener Reden bloß als Urheber eines nicht angenommenen Vorſchlages und nicht als ein Verſchworner betrachtet werden könne, denn ein Verſchworner iſt nicht allein und dieſes Wort umfaßt den Gedanken an eine Collectivberathſchlagung.

Ich fragte den öffentlichen Ankläger, warum gewiſſe Tiſchgenoſſen von Orleans als gar nicht betheiligt entlaſſen wurden, während andere unter der Anklage wegen eines Complotts oder einer Nichtenthüllung ſeufzen.

Der öffentliche Ankläger antwortet, daß Diejenigen, welche nur bei dem Diner von Orleans aufgetreten ſind und welche nicht mehr in dem Complott erſcheinen, haben entlaſſen werden müſſen.

Ziehen wir alſo aus dieſen neuen Zugeſtändniſſen die immerwährende Folgerung, daß das Diner von Orleans allein kein Complott iſt; alſo würde Bories, — der zu der Zeit, wo nach dem Herrn Staatsanwalt das Complott ſeine ganze Reife erlangt hat, — aus dem Proceſſe verſchwindet, nicht wegen eines Complotts zur Verantwortung gezogen werden können.

Aber dieſer unglückliche Bories iſt derjenige von allen Angeklagten, gegen welchen ſich die meiſte Heftigkeit und die wenigſten Anklagepunkte entfalten; nach der ungewöhnlichen Wärme des öffentlichen Anklägers zu urtheilen, möchte man

ſagen, daß, wenn Vories unſchuldig bliebe, alle Throne Europa's unter den Streichen des ſiegreichen Carbonarismus zuſammenſtürzen würden.

Der öffentliche Ankläger wirft mir vor, in der Vertheidigung mehrere wichtige Thatſachen, deren die Anklage ſich bemächtigen zu müſſen geglaubt hatte, vernachläſſigt zu haben. Ohne Zweifel habe ich, um dieſe Erörterung nicht unnütz in die Länge zu ziehen, geglaubt, es ſei von Nutzen, ſich auf die alleinigen Thatſachen zu beſchränken, an welche ſich die Sorgfalt der Jury heften könnte, und habe einige angeführte Gründe, deren Unterſuchung mir überflüſſig ſchien, der Vergeſſenheit übergeben.

Konnte ich in der That glauben, daß der Herr Staatsanwalt ſich noch auf das angebliche Geſpräch Vories' mit Pomier auf der Straße von Tours ſtützen würde? Welches iſt die Grundlage dieſer Erzählung? Eine Ausſage Pomier's; aber dieſe Ausſage ward durch Pomier ſelbſt widerlegt; allein der Glaube, den man derſelben beimeſſen muß, iſt in der allgemeinen, auf die gegenſeitigen Enthüllungen der Angeklagten ſich beziehenden Erörterung geprüft; und Pomier's Ausſage kann nicht wahrhaft ſeyn, weil Vories und Pomier, da ſie zu zwei verſchiedenen Bataillonen gehörten, die um eine Tagereiſe von einander entfernt marſchirten, auf der Straße von Tours nicht haben beiſammen ſeyn können.

Was die angeblichen Schritte betrifft, die zu Tours gemacht wurden, um Goubin mit Maſſias in Verbindung zu ſetzen, ſo mußte man Vories deswegen mit einiger Beharrlichkeit rechtfertigen, da der Herr Staatsanwalt ſelbſt dieſe Schritte hinſichtlich des Maſſias als nicht bewieſen betrachtete.

Was kommt darauf an, daß Vories bei der Ankunft ſeines Reiſekoffers zu La Rochelle die Möglichkeit gehabt habe, dieſe oder jene Gegenſtände, die darin verſchloſſen waren, herauszunehmen, Papiere, Karten und noch tauſend andere Gegenſtände?

Die Möglichkeit, großer Gott! Und auf Möglichkeiten will man eine Gewißheit gründen, die einen Unschuldigen auf das Schaffott führen würde? Möglichkeiten bekämpfen sich durch entgegengesetzte Möglichkeiten! Weil es möglich ist, daß Vories aus seinem Reisekoffer einige sträfliche Papiere herausgenommen habe, schließen Sie auf die Gewißheit, daß er sie herausgenommen, daß er also Besitzer derselben war, daß er also des Complotts überführt sei. So geht die Anklage zu Werke.

Was wollen Sie, daß die Vertheidigung auf derartige Beweisgründe antworte? Was kann man Möglichkeiten entgegenhalten? Was kann Vories' Vertheidiger sagen, als daß sein Client keine Papiere aus seinem Reisekoffer herausgenommen, daß er niemals solche besessen, daß er keine aus seinem Reisekoffer hat herausnehmen können, daß er in dieser Hinsicht Nichts zu beweisen hat, daß es Sache der Anklage ist, Alles zu beweisen, daß sie Nichts beweist, daß dem Läugnen des Angeklagten so lange geglaubt werden muß, als die entgegengesetzte Thatsache von dem öffentlichen Ankläger nicht bewiesen worden und als Möglichkeiten weder eine Gewißheit, noch selbst eine Wahrscheinlichkeit sind.

Ich hatte in dem letzten Verhöre bemerklich gemacht, daß Vories am 13. Februar zu La Rochelle angekommen, am 22. nach Nantes abgereist, bei seiner Ankunft in dieser Stadt in Gewahrsam gebracht worden ist; ich schloß daraus, daß er der Untersuchung der Thatsachen, die sich vor seiner Rückkehr zu La Rochelle zugetragen hatten, fremd bleiben mußte, und stellte sie auf diese Weise unter den Schutz des von dem General Despinois auferlegten Gewahrsams. Auf diese chronologische Anführung war keine Antwort möglich; allein der öffentliche Ankläger hat die Wirkung derselben schwächen zu können geglaubt durch eine rednerische Wendung, deren Zweck ohne Zweifel nicht wird erreicht worden seyn. „Sehen Sie nicht," rief er aus, daß Vories abwesend bei den Berathungen des Complotts Goubin, Pomier und die anderen Verschwornen

begeiſterte.“ Und ſeit wann kann eine poetiſche Erdichtung einen Vernunftſchluß widerlegen, eine Vertheidigung zerſtören und ein Todesurtheil motiviren; warum alſo dieſe Solidarität in dem Complott feſtſtellen? Es geſchieht, um eine ſolche in den Strafen feſtzuſtellen. Was? während Vories in den Kerkern ſeufzt, ſoll er nicht geſchützt ſeyn vor Ihren mörderiſchen Metaphern, weder durch die Finſterniß der Kerker, noch durch die Strenge des Gewahrſams, noch durch die Leiden einer hülfloſen Krankheit, noch durch die ſchützende Gegenwart des Richters, der ihn verhörte. Vergebens begründete ich die Unmöglichkeit jeder Mittheilung, Ihre anklagende Einbildungskraft wird die eiſernen Pforten des Gefängniſſes, die Strenge des Gewahrſams und die Feierlichkeit des Mandats, das ihn unter den Schutz des Geſetzes ſtellte, überſchreiten. Unglücklicher Vories! Sie litten zu Nantes für Reden, die Sie zu Poitiers nicht gehalten hatten, und von La Rochelle abweſend, verſchworen Sie ſich dort mit Leuten, die Sie nicht kannten, durch Mittel und in Abſichten, denen Sie gleich fremd waren. Vories, ſagt man, begeiſterte den Pomier und Goubin; er begeiſterte alſo auch den Goupillon während ſeiner Gefangenſchaft in anderen Abſichten. Aber wer hat ihnen denn zum Unterhändler gedient? Wer hat die Inſtructionen getragen? Wer hat die Befehle überbracht? Was für Inſtructionen konnten von einem Gefangenen zu hoffen ſeyn, der nur noch durch ſeinen Kerkermeiſter und ſeinen Inquirenten mit der Welt in Verbindung ſtand? Was für Befehle? Und nach dem öffentlichen Ankläger ſelbſt würde das Recht, ſolche zu ertheilen, nicht mehr dem Vories, ſondern dem Pomier zugeſtanden haben. Aber laſſen wir eine Behauptung, welcher ich vielleicht zu viel Zeit gewidmet habe, unter der Zahl der redneriſchen Kunſtgriffe verbleiben . . . . . .

Meine Herren Geſchwornen, ich weiß nicht, warum der Angeklagte Vories in dieſem Verhöre der Gegenſtand einer bejammernswerthen Vorliebe von Seiten des öffentlichen Anklägers geworden iſt. Ich weiß nicht, warum die Anklage, die

sich anfangs in Rücksicht auf ihn mit einer Mäßigung ausgedrückt hatte, welche ihn nicht von seinen Unglücksgefährten unterschied, um sein Verderben herbeizuführen, plötzlich zu Worten ihre Zuflucht genommen hat, die voll sind von ungewöhnlicher Heftigkeit. Plötzlich werden Gründe, die in den Verhandlungen aufgegeben, Aussagen, die widerlegt sind, Thatsachen, die man hinsichtlich eines anderen Angeklagten für unschuldig erklärte, so eben gegen Borics mit einer Wärme und einem Nachdruck uns wieder vorgeführt, die uns selbst bei einem so wichtigen Umstande nicht haben leidenschaftslos lassen können. Bei Gelegenheit von Borics hat der öffentliche Ankläger so eben jene schrecklichen Woete wiederhallen lassen: alle redneriſchen Mächte würden ihn der öffentlichen Beſtrafung nicht entreißen können.

Alle redneriſchen Mächte werden ihn nicht retten können, sagen Sie. Wer hat Ihnen das gesagt? Welche Macht hat Sie zum Herrn seiner Zukunft gemacht? Wer hat Sie eingeweiht in das Geheimniß der Geschwornen? Wer hat Ihnen die Anzahl und Beschaffenheit der Beweise enthüllt, welche diese Waage, auf der das Leben oder der Tod der Bürger liegt, müssen neigen machen? Warum hier mit so viel Wärme einem Augenblicke vorgreifen, dessen Herannahen Sie in eine gewissenhafte Traurigkeit versenken sollte?

Borics wird nicht entrinnen, sagen Sie. Warum das Schaffott mit so viel Sicherheit prophezeien? Sie sprechen Ihre Meinung aus, als ob die Meinungen des öffentlichen Anklägers in diesen Schranken nicht schon so oft unterlagen. Und wir, auch wir haben mehrmals von der Rednerbühne, auf der Sie sprachen, jenes schreckliche Woet ausgehen hören: der Angeklagte iſt ohne Rettung verloren. Die Geschwornen sprachen das Urtheil, und einige Zeit nachher ging der Angeklagte mit seiner Unschuld und seiner Freiheit von dannen. Auch an diesem Tage werden die Weissagungen des öffentlichen Anklägers vergebens bleiben, das hoffe ich; er wird gerettet werden, dafür rufe ich das Gewissen der Herren Ge-

ſchwornen an. Nicht der redneriſchen Macht ſeines Vertheidigers wird er ſein Heil verdanken, ſondern der Einfachheit ſeiner Vertheidigung, den Widerſprüchen, in welche die Anklage ſich freiwillig verflochten, den Ungereimtheiten, welche ſie in ihrem Gefolge hat und gegen welche Sie dieſelbe ſich vergebens ſträuben ſehen, den Beweiſen, die von Ihnen gegen ihn vorbereitet waren und die in dieſem Verhöre durch die Macht der Wahrheit ſich alle zu ſeinen Gunſten gewendet haben. Bories wird gerettet werden und Ihnen wird er es zu danken haben, Ihnen ſelbſt mehr, als ſeinem Vertheidiger; denn nach vierzehntägigen Verhandlungen und einer ſechsmonatlichen Voruntersuchung haben Sie kein corpus delicti finden können, keinen Zeugen, der gegen ihn ausſagte, keinen Vernunftſchluß, der nicht ein Vertheidigungsmittel geworden wäre. Bories wird Ihnen ſein Heil verdanken, Ihnen, der Sie, unterjocht durch die Kraft der Vernunft, nach und nach Poitiers, Niort und Tours aufgegeben haben, Ihnen, der Sie ſeine Gegenwart im König Chlodwig nicht haben beweiſen können und der Sie heute aufhören, dieſelbe anzuführen; Ihnen, der Sie, gezwungen ſeine Gegenwart in den Gefängniſſen zu Nantes zu bekennen, im Voraus ſeine Unſchuld ausgerufen haben, indem Sie erklärten, daß, wenn die Thatſache von Orleans iſolirt wäre, Bories nicht ſchuldig ſeyn würde. Ich habe durch die Kerker von Nantes Orleans von La Rochelle getrennt. Bories' Unſchuld ward alſo von Ihnen ausgerufen.

Ja, dem öffentlichen Ankläger wird Bories ſein Heil mehr verdanken, als ſeinem Vertheidiger; denn der öffentliche Ankläger hat die geſetzliche Unſchuld des Carbonarismus anerkannt und beweiſt heute auf eine glänzendere Weiſe, als jemals, ſeine Armuth an allen Beweiſen, indem er zur Stütze des furchtbarſten Bannfluches, der jemals erſchollen iſt von der Höhe der obrigkeitlichen Rednerbühne, nur eine perſönliche Meinung und hohltönende Epitheta giebt. Aber dieſe Meinung iſt kein Geſetz für Sie, meine Herren Geſchwornen; ſie iſt kein Geſetz, ſie iſt kein Urtheil: denn wenn dem ſo wäre,

ſo würde Ihr Amt unnütz ſeyn; ſie iſt kein Beweis: denn wenn ſie das wäre, ſo würde man bei Verbrechen keine Zeugen nöthig haben, und die Vertheidigung, dieſe von unſeren Geſetzen begünſtigte Tochter, würde Nichts mehr ſeyn, als ein lächerliches Amt. Dieſe Meinung wird in der Waagſchale der Gerechtigkeit nicht mehr wiegen, als das Gelübde, das ich thue, als die nicht minder aufrichtige Hoffnung, die ich hege, daß Sie auf nichtige Vermuthungen, auf dem Bories fremde Thatſachen, auf eigennützige Zeugenausſagen hin, dieſen durch ſeine perſönlichen Tugenden, ſein militäriſches gutes Betragen und die zärtliche Neigung ſeiner Unglücksgefährten ausgezeichneten jungen Mann nicht verurtheilen, und daß Sie auf dem Schaffott nicht ein Blut werden fließen laſſen, das, noch jung, edel gefloſſen iſt und noch fließen würde, wenn es nöthig wäre, auf dem Schlachtfelde für den Fürſten und für das Vaterland.

Richter und Geſchworne, Sie Alle in gleicher Weiſe berufen, über Bories' Schickſal das Urtheil zu ſprechen, Sie haben ſo eben aus dem Munde dieſes jungen Angeklagten ſelbſt jene ernſtlichen und feierlichen Worte vernommen, deren Erinnerung dieſen Proceß in der Geſchichte characteriſiren wird: „Mit Ueberraſchung haben Sie dem Munde des Herrn Staats„anwalts dieſe Redensart entſchlüpfen hören: Keine redne„riſche Macht wird ihn der öffentlichen Beſtrafung „entreißen können. Der öffentliche Ankläger hat mich als „Haupt eines Complottes bezeichnet. Wohlan denn! ich nehme „dieſe Qualification an, wenn nur mein Haupt, indem es „auf das Schaffott rollt, die Häupter meiner Cameraden ret„ten kann."

Meine Herren Geſchwornen, dieſe Worte ſind neu in dieſen Schranken, wo die Angeklagten gewöhnlich unter ſich ringen, um das Leben zu erhalten und nicht, um daſſelbe für einander aufzuopfern. Ich weiß nicht, welche Gefühle dieſes Schauſpiel in der Tiefe Ihres Herzens hat aufregen können. Was mich betrifft, ſo kann ich, gerührt und beunruhigt durch

tausend verschiedene Gedanken, Ihnen nur sagen, daß Derjenige würdig ist, das Leben zu erhalten, der sich nicht fürchtet, es für seine Waffenbrüder darzubringen, und der mit seinem Blute ihre Unschuld und ihr Heil zu besiegeln bittet.

Aber Sie, Diener des Gesetzes, Sie sind nicht hier, um durch Ihre Stimme die Begeisterung der Freundschaft zu heiligen; Sie sind nicht hier, um mörderische Capitulationen zu unterzeichnen; Sie sind hier, um Allen gutes Recht zu verschaffen und Jeden nach seinen Werken zu richten. Sie werden Bories richten nach den Elementen des Processes, nach der Schwäche der gegen ihn vorgebrachten Anklagepunkte; nach den Erklärungen, die er Ihnen giebt; Sie werden weder den Wunsch des öffentlichen Anklägers, der sein Haupt verlangt, noch die Einwilligung des Angeklagten, der dasselbe aufgiebt, als Beweise anhören. **Nemo auditur perire volens**; hören Sie nicht, — ruft Ihnen das Gesetz zu, — hören Sie nicht auf den Angeklagten, der sterben will; machen Sie sich nicht des Selbstmordes schuldig, den er begehen will. Weisen Sie diese traurige Ergebung zurück, die ihn zur Aufopferung seines unschuldigen Lebens treibt, um das Schwert abzuwenden, das man auf diesen Bänken umherträgt; nehmen Sie diesen Lebensüberdruß, der einen Unglücklichen niederdrückt, welcher müde ist, gegen falschen Schein und glühende Vorurtheile zu kämpfen, nicht auf.

Und Sie, Bories, mit welchem Rechte wenden Sie hier die Ordnung der Gerechtigkeit ab und thun der Natur Gewalt an? Ihre Lebenstage gehören nicht Ihnen, sie gehören dem Gesetze, welches allein darüber verfügen kann; lassen Sie dieses Gesetz walten, das Sie beschützt, diese Vorsehung, die über Sie wacht. Jene Einwilligung, die Sie gegeben haben, würde unnütz seyn, wenn Sie schuldig wären; sie ist ein verbrecherischer Selbstmord, wenn Sie unschuldig sind. Haben Sie denn kein Band, das Sie an das Leben fesselt? Fürchten Sie nicht die Thränen einer Mutter? Sind die Klagen der Freundschaft ohne Werth für Sie und hat jene ruhmvolle Zu-

kunft, welche die Tapferkeit den Helden verſpricht, in Ihren Augen den ſo mächtigen Reiz verloren, der Sie von Kindheit an hinriß auf das Feld der Ehre? Leben Sie, Bories, leben Sie, um von dem Präſidenten dieſes Gerichtshofes jene Erklärung der Unſchuld zu vernehmen, die Ihre Feſſeln zerbrechen ſoll! Leben Sie, um dem öffentlichen Ankläger durch ein nützliches und ehrenvolles Leben zu antworten; ſei es, daß Sie in das Privatleben zurückkehren! Leben Sie, um die rückhaltloſe Ergebung Ihres Vertheidigers zu rechtfertigen und um zu beweiſen, daß, wenn Vermuthungen einen Unſchuldigen auf die Bank der Angeklagten bringen können, ſie doch nicht die Oberhand zu behalten vermögen gegenüber der Klarheit einer Gerichtsverhandlung und der Vernunft und Unabhängigkeit einer franzöſiſchen Jury.

Vertheidigungsrede

für

Herrn Barba

von

Dupin dem Jüngeren *).

(Feierliche Sitzung des königlichen Gerichtshofes von Paris am 25. Januar 1822.)

Illa quidem fateor non frontis esse severae
Scripta . . . . . .
Nec tamen idcirco legum contraria jussis.

Ovid. Trist. lib. II. v. 241.

Meine Herren!

Ein alter Dichter hat gesagt, daß die Bücher auch den Launen des Schicksals unterliegen **). Wahr zu den Zeiten, wo

*) Der jüngere Dupin (Philippe-Simon), ein Bruder des berühmten älteren Dupin (wie sie sich selbst zum Unterschiede zu bezeichnen pflegen) ist am 7. October 1795 zu Vergy geboren, studirte die Rechtswissenschaften unter der Leitung seines Vaters und seines Bruders, trat schon sehr früh in die Reihe der Advocaten zu Paris und erwarb sich schnell einen sehr bedeutenden Ruf als Rechtsgelehrter, Anwalt und gerichtlicher Redner. — Seine Plaidoyers sind sämmtlich freie Reden.

Die Vortrefflichkeit der vorliegenden Vertheidigungsrede ergiebt sich aus deren Inhalt. — Es war nicht Barba's Sache allein, sondern die des ganzen evangelischen Buchhandels, welche der Redner hier vertrat; denn wenn ein Gesetz gleichsam rückwirkend werden sollte, wie gerade in diesem Falle, wenn die Behörde später zurücknehmen und verwerfen konnte, was sie eine Reihe von Jahren hindurch zugelassen und gutgeheißen, so konnte kein Verleger mehr sicher seyn, plötzlich und ohne daß er das Geringste ahnte, in Strafe zu verfallen. — Der Redner hat sowohl diese Aufgabe, sowie die, vor einem feierlichen Gerichtshofe einen erotischen Roman zu analysiren, meisterhaft gelöst.

**) Et habent sua fata libelli.

die Schriftſteller nur von dem Publicum gerichtet werden konnten, wo ihre Werke nur dem Richterſtuhle der Kritik zugewieſen wurden, iſt dieſer Gedanke es nicht weniger, ſeitdem die literariſchen Erzeugniſſe und die Verfaſſer der Gerichtsbarkeit der Correctionstribunale unterworfen werden.

Der Roman, „**Monsieur de Robervillo**“ betitelt, iſt ein Beweis dafür.

Nach einer achtzehnjährigen friedlichen Exiſtenz, die gewiß nicht geheim war; nachdem es die Ehre von vier auf einander folgenden Ausgaben erlangt hatte, ohne ſich Tadel zuzuziehen und ohne der Strenge des öffentlichen Anklägers zu unterliegen, wird dieſes Buch heute als die Moral beleidigend angeklagt. Sollte es denn wahr ſeyn, daß während eines ſo langen Zeitraums, und vornehmlich während der letzten zehn Jahre, welche die Geſellſchaft auf beſſeren Grundlagen ruhen ſahen, ein mit verderblichem Gift geſchwängertes Werk frei gedruckt, veröffentlicht, verkauft worden wäre? Würden denn, als Beſchützer der öffentlichen Sitten und Rächer der verletzten Geſetze, die mit der Verfolgung der Verbrechen beauftragten obrigkeitlichen Perſonen durch ihre Unthätigkeit ſich gewiſſermaßen zu Mitſchuldigen deſſen gemacht haben, den ſie Ihnen wie aus der Erinnerung zeichnen? Iſt nicht genauer und geziemender zu ſagen, daß das, was ſie ſo lange, wenigſtens durch ihr Stillſchweigen, gebilligt haben, wirklich ohne Gefahr für die Sitten und ohne Verletzung für die Gefahr war; daß das ſo plötzlich angegriffene Buch nicht plötzlich hat verbrecheriſch werden können, und daß die von Launen wie von Leidenſchaften freie Juſtiz nicht an dem heutigen Tage das verurtheilen wird, was ſie bis jetzt dulden und erlauben zu müſſen geglaubt hat?

Mit dieſem ehrfurchtsvollen Vertrauen will ich zu den Füßen des Gerichtshofes die Rechtfertigung des Buchhändlers Barba niederlegen.

Uebrigens, meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich, vergeſſend, was ich der Würde der Obrigkeit und dem Ernſte meines Amtes ſchuldig bin, hier Lehren hören laſſe, welche

die Moral verwirft. Gewohnt, ſie zu ehren in meinen Worten, wie in meinen Schriften, werde ich ihr zutheilen, was ſie fordert; ich werde mich bemühen, die Pflichten und die Rechte der Vertheidigung zu vereinigen, und dennoch erſuche ich, da die Erörterung, der ich mich widmen will, ihre zarten Punkte und ihre Klippen hat, Ihre Güte um eine Nachſicht, durch die ich werde unterſtützt werden müſſen.

Herrn Barba unter den Schutz einer doppelten Vertheidigung ſtellend und die Anklage ſofort in ihrem Grunde untergrabend, werde ich, wie ich hoffe, beweiſen, daß das angeſchuldigte Werk kein Verletzungsvergehen gegen die guten Sitten, wie dieſes durch das Geſetz vom 17. Mai 1819 beſtimmt wird, in ſich ſchließt. Ich werde hülfsweiſe begründen, daß, ſelbſt im Falle der entgegengeſetzten Entſcheidung, der Buchhändler perſönlich vor jeder Strafe würde ſicher ſeyn müſſen.

Alſo ſind zwei Sätze zu vertheidigen: der eine zu Gunſten des Buches, der andere zu Gunſten des Angeklagten; der erſte auf den Beweis abzielend, daß es kein Vergehen, der zweite die Begründung bezweckend, daß es keinen Schuldigen giebt. Das wird der Plan dieſer Rede ſeyn.

Meinen erſten Satz alſo wieder aufnehmend, behaupte ich, daß das angeſchuldigte Werk kein Verletzungsvergehen gegen die guten Sitten, wie dieſes durch das Geſetz vom 17. Mai 1819 beſtimmt wird, in ſich ſchließt.

Dieſes Geſetz, davon muß man ſich wohl überzeugen, meine Herren, iſt nicht ein Intoleranzgeſetz. Es hatte nicht zum Zwecke, gegen die Verfaſſer alle möglichen Misvergnügen eines ſtrengen Gewiſſenslehrers oder die Empfindlichkeiten eines allzu leicht ſcheu zu machenden Geiſtes zu bewaffnen. Man hat durch Strafbeſtimmungen nicht Alles treffen wollen, was eine übertrieben Sittſame murren machen oder die Wangen einer Agnes roth färben könnte, ſondern nur das, was einen hinlänglich ernſten Character haben würde, um die Sitten in

Gefahr zu bringen oder der Gesellschaft gerechte Ursachen zur Furcht zu geben.

Auch die Verfasser des Gesetzes haben große Sorge getragen, bei seiner Abfassung jene unbestimmten Ausdrücke zu vermeiden, die durch ihre Allgemeinheit Alles umfassen und die sich nach Belieben der Ausleger erweitern oder verengern lassen.

Einige Mitglieder der gesetzgebenden Kammern wollten, hingerissen von einem übermäßigen Eifer, daß der Artikel 8 **jeden Angriff** auf die öffentliche und religiöse Moral oder auf die guten Sitten unterdrücke; aber man begriff, daß das Wort Angriff einen zu weiten Sinn hatte; daß die kleinste Abschweifung oder die geringste Freiheit in den Augen scheuer Rigoristen oder allzu feuriger Eiferer als ein Angriff auf die guten Sitten erscheinen und unbesonnenen Anklagen zum Vorwande dienen könnte. Das Wort Verletzung ward vorgezogen, da es besser bestimmt ist, dem Leichtsinn der Anklagen sich mehr widersetzt und die Strenge der Richterstühle nur über ihrer Dazwischenkunft würdige Thatsachen anruft.

Den Censuren des guten Geschmacks und den Urtheilen der gesunden Kritik die Sorge überlassend, Gericht zu üben über das, was gegen die Schicklichkeit verstoßen und das Zartgefühl der Leser beleidigen könnte, hat sich also das Gesetz vom 17. Mai 1819 damit begnügt, **jede Verletzung** der öffentlichen und religiösen Moral oder der guten Sitten vermittelst Schriften, Druckschriften, Zeichnungen, Kupferstiche u. s. w. mit Gefängniß und Geld zu bestrafen.

Daher wird es für den glücklichen Erfolg der Anklage nicht genügen, daß Sie in „**Monsieur de Roberville**“ Stellen finden, welche die Strenge Ihrer Sitten und der Ernst Ihrer Lehrsätze verwerfen; es wird einer Sache bedürfen, die verdrießlicher, lebhafter, tadelnswerther ist; es wird einer Art von Cynismus und von Brutalität bedürfen: mit einem Worte und um wieder auf die gesetzliche Bestimmung zurückzukommen, die Freiheit wird müssen so weit getrieben worden seyn, daß

ſie den Character einer Verletzung angenommen hat. Das iſt der Gedanke, der die ganze Erörterung beherrſchen muß, und bei der Beleuchtung dieſer Grundſätze wollen wir zur Prüfung des angeſchuldigten Buches übergehen.

Um die Schöpfungen des menſchlichen Geiſtes, in welcher Gattung es auch ſei, auf geſunde Weiſe zu würdigen, iſt es nothwendig, zwei Dinge zu betrachten, das Ganze und die Einzelnheiten. Iſt dies aber wahr, um recht zu urtheilen in Rückſicht auf die Kunſt, ſo iſt es nicht minder wahr, um recht zu urtheilen in Rückſicht auf die geſetzlichen und gerichtlichen Verhältniſſe. Wer nur einige Seiten eines Buches ſehen würde, zumal dann, wenn es gilt, zu wiſſen, ob dieſes Buch gemacht iſt, um die Verderbniß in die Seele derer zu werfen, die es leſen werden, der würde ſich ſchweren Irrthümern ausſetzen. In einem ſolchen Falle iſt es das Ganze, was man hauptſächlich betrachten muß; durch das Ganze kann man die moraliſche Wirkung des Werkes würdigen; das Ganze enthält den Gedanken des Verfaſſers und läßt die Lehren erkennen, welche er hat verbreiten wollen.

Sie begreifen daher, daß ich mich nicht auf die abgeriſſene Erörterung der in der Anklage bezeichneten Seiten beſchränken darf, und werden ohne Zweifel erlauben, daß ich, von dem engen Kreiſe, den ſie vorgezeichnet zu haben ſcheint, ausgehend, eine breitere Grundlage nehme, um die Vertheidigung darauf zu ſtützen. In einer raſchen Zergliederung werde ich Ihre Blicke auf den allgemeinen Plan des Buches, auf den Gang der Ereigniſſe, die es enthält, und auf die Moral lenken, welche dieſe Ereigniſſe darſtellen. Indem Sie auf dieſe Weiſe dem Roberville bei dem ſtürmiſchen Laufe der Leidenſchaften folgen, werden Sie ſicherlich, ſei es in ſeinem Betragen, ſei es in dem der epiſodiſchen Perſonen, die ihn umgeben, mehr als eine verdammenswerthe Handlung, mehr als eine Verletzung der Moral finden, und das war wohl nöthig, da der Verfaſſer ſich vorgenommen, uns die Gefahren und die traurigen Folgen der Sittenverderbniß darzuſtellen. Aber was Sie

überall ſehen werden und was überall Ihrer Aufmerkſamkeit darzulegen wichtig ſcheint, iſt, daß die Strafe ſtets der Schuld zur Seite ſteht; daß die bittere Reue ſtets hinter den Schwachheiten und der rächeriſche Gewiſſensbiß hinter den Verbrechen hergeht; endlich, daß die Lehre ſich ſtets neben dem Beiſpiele befindet.

Die Zergliederung eines leichten Romans in dieſem Kreiſe wird vielleicht als ein dreiſter und der Feierlichkeit Ihrer Verſammlung wenig würdiger Verſuch erſcheinen; aber Sie werden nicht vergeſſen, meine Herren, daß ich es nicht bin, der den Gegenſtand dieſer Rede gewählt hat; er iſt mir durch die Anklage gegeben worden. Aus dieſem Grunde werde ich einige Rechte auf Ihre Nachſicht haben und ich werde mich wenigſtens bemühen, dieſelbe durch die Kürze meiner Erzählung zu verdienen.

Der Held des Romans heißt Robert; aber durch eine Regung von ziemlich gewöhnlicher Eitelkeit hat er dieſen bürgerlichen Namen eine Verwandlung erleiden laſſen, die ihm einen Anſtrich von Adel giebt. Indem er ihn um eine Sylbe verlängerte und ihm die obligate Partikel vorſetzte, hat er ſich M. de Roberville nennen laſſen.

Dieſer M. de Roberville iſt ein Mann von lebhafter und beweglicher Einbildungskraft, unfähig, der Lockſpeiſe der Verſuchungen, die ſich ihm darbieten oder der Hinreißung der Leidenſchaften, die ihn beſtürmen, zu widerſtehen. Alle Träume, die ſein Geiſt zur Welt bringt, will er verwirklichen; alle Hirngeſpinnſte, die man ihm vorſtellt, umfaßt er mit Gluth, er iſt ein Projectmacher. Vergebens folgen ſchwere Unfälle, erniedrigende Schickſalsſchläge, ja ſelbſt traurige Kataſtrophen allen ſeinen Unklugheiten und beſtrafen jeden ſeiner Fehler; er klagt nur das Schickſal an, während er nur ſich ſelbſt anklagen ſollte und betritt ſogleich wieder dieſelben Wege. Ihm iſt es nicht möglich, Erfahrung zu erwerben; ſeine Blicke richten ſich niemals auf die Vergangenheit, deren Lehren alle verloren ſind; er ſtürzt ſich mit einem blinden Vertrauen in die Zukunft,

die er ſtets geſchmückt ſieht mit den verführeriſchen Farben der Hoffnung ..... Er iſt unheilbar ..... Sein Schickſal muß ſich erfüllen!

Das iſt der Character, welchen Herr Pigault-Lebrun zu entwickeln ſich vorgeſetzt hat, und unglücklicher Weiſe iſt er, das muß man ſagen, nicht ein rein idealer und phantaſtiſcher Character.

Der erſte Fehler Roberville's iſt der, daß er mit einem Leichtſinn, der nur zu gewöhnlich iſt, die ernſteſte, wichtigſte, heiligſte der Verbindungen des geſellſchaftlichen Lebens eingegangen hat. Er hat, ohne ſich Zeit zu nehmen, um ſie kennen zu lernen, eine Frau geheirathet, deren Reize ihn verführt haben, die aber des Geiſtes, der Erziehung und jenes Zartgefühls ermangelt, welches mehr zum Lebensglück beiträgt, als Reichthum und Schönheit.

Ein anderer, nicht minder wichtiger Fehler iſt, daß er allen Launen Derjenigen gehorcht, deren Führer und Vormund er ſeyn ſollte, daß er ſich thörichtem Aufwande und Verſchwendungen jeder Art hingiebt.

Roberville ſäumt nicht, ſeine Strafe davon zu tragen.

Als der Honigmond vorüber iſt, begreift er, daß die Schönheit einer Frau zur Glückſeligkeit eines Mannes nicht hinreicht. Indeß hofft er, daß die Erziehung der Madame de Roberville das geben werde, was ihr mangelt. Sie iſt eine Spätpflanze, welche die Cultur entwickeln wird, ſagt er zu ſich ſelbſt. Aber um der Gewohnheit zu gehorchen, macht er aus dem, was nur Nebenſache ſeyn ſollte, die Hauptſache, und beſchränkt die Erziehung ſeiner Gattin auf jene nichtsſagenden Dinge, die man anmuthige Künſte nennt. Ein Tanzmeiſter wird beauftragt, ihr Anſtand und eine romantiſche Stellung zu geben; ein Muſiklehrer erhält Auftrag, ihr zu zeigen, wie man in der Romanze die Augen wollüſtig niederſchlägt und während eines Allegro durchdringende Blicke wirft.

Hier findet ſich über gewiſſe Unterrichtsmethoden für das Tempo und für die Muſik ein Capitel, welches nur zu wirkliche Gefahren ſchildert. Ich ſage nicht, daß es nothwendig ſei, es die Jungfrauen oder jungen Damen leſen zu laſſen; aber gewiß würde es nicht unnütz ſeyn, es vielen Vätern und Ehemännern zum Leſen zu geben. Wenn Sie es durchlaufen, meine Herren, werden Sie ſehen, daß es ſchwer iſt, den Einen wie den Anderen eine Lehre zu geben, die geſchickter wäre, Eindruck auf ihren Geiſt zu machen, und Sie werden ſich überzeugen, daß in dieſem Theile, wie leicht auch das Gemälde ſeyn mag, der Gedanke des Verfaſſers nicht geweſen iſt, ſeinen Leſer ſittlich zu verderben, ſondern im Gegentheil eine Verderbnißquelle zu verſtopfen.

Durch die Lehrſtunden des Tanzmeiſters und des Muſiklehrers wird Madame de Roberville die glänzendſte Frau der Eſtrapade (dort haben die Gatten ihren feſten Aufenthalt genommen); aber die Geſchäfte des Mannes verwirren ſich und das traurige Hülfsmittel der Anleihen macht das Uebel nur noch ſchlimmer.

Die Zerrüttung der Finanzen führt Verwirrung in den Haushaltungen wie in den Staaten herbei.

Als Roberville ſeine Blicke auf ſein Budget warf, ſah er nur zu deutlich, daß das Capitel der Ausgaben das der Einnahmen um Vieles überſtieg. Nun wollte er von Sparſamkeit reden. Das iſt ein Wort, welches nicht Jedermann gern hört. Madame de Roberville hauptſächlich ertrug es nicht; und ſo oft es vor ihr ausgeſprochen wurde, ward ihre Stirn trübe, zog ſie ihre hübſchen Augenbrauen zuſammen. Der unglückliche Mann quälte ſich, ihr mit möglichſter Beredſamkeit vorzuſtellen: „daß zwölf Francs jeden Tag auf's Schauſpiel verwendet, jährlich hundert und achtzig Louisd'or machen, die beſſer ſind, als alle Arietten und alle Luftſprünge der Welt; daß eine junge Dame ſehr leidlich gekleidet ſeyn kann, ohne ihrer Näherin und ihrer Putzhändlerin monatlich zehn Louisd'or zu entrichten, und daß man, wenn man achtzehn Jahre

alt ist, ohne eine Kutsche leben kann." — Meine Herren, wenn diese Betrachtungen als der öffentlichen Moral zuwiderlaufend angesehen werden, so wird dies gewiß nicht von den Ehemännern geschehen!

Aber sie konnten Diejenige, an welche sie gerichtet waren, nicht überzeugen; der Redner ward genöthigt, einen strengeren Ton anzunehmen und die Auseinandersetzung zu schließen, indem er sagt: ich will es, ein verhängnißvolles Wort, eine wahre Losung zur Zwietracht, die in einer Haushaltung stets Feuer anlegt.

Tief verwundet durch eine Sprache, welche sie nicht gewohnt ist zu hören, beruft Madame de Roberville in aller Eile die Damen der Estrapade zusammen und befragt sie um Rath über den Entschluß, den sie fassen soll. Wie man sich denken kann, erhebt sich in der Versammlung ein allgemeiner Chor des Unwillens gegen die herrschsüchtigen Männer. Der weibliche Senat stellt als Grundsatz auf, daß eine Frau niemals ihrem Manne nachgeben darf, und beschließt durch Acclamation, daß in einem solchen Falle der Aufstand die heiligste Pflicht ist.

Hier wollen wir den Verfasser sprechen lassen; er wird dadurch in jeder Beziehung viel gewinnen.

„Rosa (das ist der Name der Madame de Roberville) „kannte, sagt er, die Gefahren nicht, welchen sich eine Frau „aussetzt, die einem vernünftigen Manne trotzt. Der Verlust „seiner Zuneigung, der Verlust der Achtung der rechtlichen Leute, „die wiederholten Unfälle, in welche ihr Trotz und das Auf„geben Derer, die sie durch Achtung und Ehrerbietung gegen „sie selbst unterstützen, welche zu verdienen immer schmeichel„haft ist, sie hineinziehen können; Nichts von dem Allem „wurde vorgesehen, Nichts hatte sich ihrem Gedanken selbst „dargeboten. Sie ging aus; sie holte Madame Thomasseau, „die artigste ihrer jungen Freundinnen ab, um zusammen die „wollüstigen Verse im Atys zu hören."

Meine Herren, ich frage Sie, sind das Immoralitäts-

predigten? Ist das der Ton und die Sprache eines Schriftstellers, der zum Vergessen der gesellschaftlichen Pflichten verleiten will? . . . . . Doch lassen Sie uns fortfahren.

Diese Madame Thomasseau, deren Namen ich so eben ausgesprochen habe, war eine Frau von sehr wenig strengen Sitten, um Nichts weiter zu sagen, und wie Herr Vigault bemerkt: „Von allen Verführern ist der einschmeichelndste, der „treuloseste ein verderbtes Weib."

Nachdem sie ihre Freundin ermahnt hat, das Joch der männlichen Macht abzuschütteln, bringt sie dieselbe in einen Liebeshandel mit einem jungen und glänzenden Officier von der gefährlichsten Art, die es zu dieser Zeit gab*): es war ein Mousquetaire.

Es gab anfangs nur Inconsequenz, Leichtsinn und Trotz von Seiten der Madame de Roberville. Aber ein Fehler führt immer den anderen herbei. Der Abgrund ruft den Abgrund, sagt die heilige Schrift, und das Unglück unserer Lage ist von der Art, daß es uns, wenn wir einmal in die Bahn des Lasters verwickelt sind, unmöglich wird, stehen zu bleiben. Von Ungehorsam zu Ungehorsam und von Fall zu Fall legte Madame de Roberville ihren Ausschweifungen zuletzt gar keinen Zügel mehr an und die Dinge kamen so weit, daß man, nach der hergebrachten Gewohnheit der guten alten Zeit, genöthigt ward, sie in eines jener Häuser einsperren zu lassen, die man so unpassend Häuser der reuigen Schwestern genannt hat.

Also ein öffentlicher Bruch zwischen den beiden Gatten; die Schande der Frau und das Unglück des Mannes allgemein bekannt; ihr Vermögen auf's Spiel gesetzt und zerrüttet; das häusliche Glück, ohne welches es kein wirkliches giebt, auf immer verloren! Dies ist das Gemälde, welches der erste

*) Der Verfasser stellt alle Ereignisse, die er schildert, als in den letzten Jahren, welche die Regierung Ludwigs XV. befleckten, geschehen dar. Man sieht leicht, daß er die Charactere und Sitten jener Zeit der Zügellosigkeit und Verderbtheit hat zeichnen wollen.

Theil dieſes Buches darſtellt; dies iſt es, was dem Leſer dargeboten wird als die nothwendigen Folgen einer unüberlegten Heirath, eines blinden Gehorſams gegen die Launen einer leichtſinnigen Gattin, der Unzulänglichkeit und ſchlechten Leitung ihrer ſpäten Erziehung, der Gewohnheit des Luxus und der koſtſpieligen Vergnügungen, die man ſie hat annehmen laſſen, endlich und vor Allem der Verbindungen, die ſie rückſichtslos mit unmoraliſchen Frauen geſchloſſen hat. — Aufrichtig geſtanden, ſind das Lehren, die man verdammen muß?

Sie wiſſen, meine Herren, daß die Schriftſteller in ihren Dichtungen ſtets einen Weiſen aufführen, welchem ſie den Auftrag geben, für ſie zu ſprechen und die Schwächen ihrer Helden zu tadeln. Es iſt Philinte, deſſen ſanfte Höflichkeit die Rauhigkeit des Miſanthropen zu verbeſſern ſucht; Chryſale, der ſeinen ehrlichen geſunden Menſchenverſtand dem lächerlichen Schöngeiſte der gelehrten Frauen entgegenſetzt; oder Cleante, deſſen wahre Frömmigkeit jener Art von leider! nur zu gewöhnlichen falſchen Betbrüdern die Maske abreißen will, die

> Font de dévotion métier et marchandise,
> Et veulent acheter crédit et dignités
> A prix de feux clins d'yeux et d'élans affectés.
>
> (Mit der Andacht Gewerbe und Handel treiben, und Anſehen und Würden erkaufen wollen für falſches Blinzeln und affectirte Begeiſterung.)

Sie haben alſo ſchon geahnt, daß Roberville einen Freund hat, deſſen Weisheit und Ernſthaftigkeit mit ſeinem Leichtſinn und ſeinen Thorheiten contraſtiren. Dieſer Freund heißt de l'Oſeraie. Es iſt einer von jenen ſeltenen und vielleicht nur in den Romanen anzutreffenden Männern, die dem Stachel der Leidenſchaften ſtets Widerſtand zu leiſten, immer nur auf die Stimme der unbeugſamen Vernunft hören und in ihrem ganzen Leben keine Minute von dem Wege der Pflicht abweichen.

Wie alle Thoren, die glücklich genug ſind, um einen weiſen Freund zu haben, beneidet Roberville den de l'Oſeraie, wenn

glückliche Augenblicke seine Ausschweifungen begünstigen und nimmt seine Zuflucht zu ihm, wenn es gilt, eine Niederlage wieder gut zu machen. Hätte er seine Rathschläge befolgt, so hätte er durch ein festes und kluges Betragen den Ausschweifungen seiner Gattin vorgebeugt; jetzt, da das Uebel unheilbar ist, muß er wenigstens die Zerrüttung seines Vermögens verbessern. Ich wollte, ich könnte Ihnen alles Das vorlesen, was de l'Oseraie ihm Ernstes und Verständiges anzuhören giebt, den Plan des Betragens, den er ihm entwirft, und die Lebensart, die er ihm vorschreibt. Anfangen, seine Schulden zu bezahlen, die erste Pflicht des rechtlichen Mannes; um in Zukunft keine mehr zu machen, seine Ausgaben zu beschränken wissen; durch Arbeit das wiedergewinnen, was durch Thorheiten verloren gegangen ist; in der heilsamen Beschäftigung eines nützlich angewendeten Lebens regelmäßigere Gewohnheiten und ein Verwahrungsmittel gegen die Gefahr der Verlockungen suchen; das sind in der Kürze die Empfehlungen unseres neuen Mentor.

Seine Freundschaft beschränkt sich nicht auf unfruchtbare Rathschläge; er bietet seine Dienste an; er verschafft dem Roberville eine Stelle als erster Secretär bei einer wichtigen Administration und setzt ihn selbst in den Stand, die Lehren, die er eben an ihn gerichtet hat, in Ausübung zu bringen.

Doch als ob er nicht genug zu thun hätte, um sich selbst zu verbessern, will Roberville, durch seine glühende Einbildungskraft stets zu Hirngespinnsten hingerissen, Ordnung und Sparsamkeit in die verschiedenen Theile seiner Verwaltung bringen und alle Häupter der Hydra der Misbräuche abhauen. Die Wörter Verbesserung und Abschaffung sind bereits in seinen Bureau's ertönt und haben Bestürzung unter die Beamtenlegionen gebracht, die sie anfüllen. Die Nation der Secretäre hat vor Unwillen und Schrecken darüber gezittert.

Zum Glück für sie begegnet der Reformator in der Gesellschaft einer jungen Wittwe, die alle Vollkommenheiten vereinigt, mit denen die Feder eines Romanschreibers stets so freigebig ist.

Nun, adieu, Entwürfe, Eide, ſchöne Entſchlüſſe! Roberville ſieht nur noch Madame d'Achicourt.

Indeß iſt er noch nicht verdorben genug, um den ſtrafbaren Anſchlag zu ihrer Verführung zu machen:

Ainsi que la vertu, le crime a ses degrés.
(So wie die Tugend, hat das Verbrechen ſeine Grade.)

Er ſucht ſich über das Gefühl, welches ihn an dieſe anziehende Witwe feſſelt, zu betäuben; er möchte es vor ſich ſelbſt verbergen. Aber was ſoll er thun? ..... Fliehen? Er verſucht es vergebens. — Zur Madame d'Achicourt ſprechen und ſagen, daß er ſie ohne Verbrechen nicht lieben kann? Das Wort erſtirbt auf ſeinen Lippen. — Er bleibt im Schooße der Gefahr, er verdient, ihr zu erliegen: Qui amat periculum, peribit in illo.

In der That, während die Unglückliche die Verlegenheit, die er blicken läßt, der Schüchternheit beimeſſend, ihm ihr Vermögen und ihre Hand darbietet, entehrt er ſie für eine ſo edelmüthige Liebe und verübt in einem Anfall von viehiſcher Luſt das, was die Tugend ihm im Namen der Ehe bot.

Laſſen wir den Verfaſſer wieder ſelbſt ſprechen. Laſſen Sie uns nicht die Kraft der rächenden Ausdrücke ſchwächen, die ſeine Feder entworfen hat, und die Schärfe der Gewiſſensbiſſe, welche er in die Seele der beiden Schuldigen verſetzt.

„Er entfernt ſich mit großen Schritten (ſagt er, indem er von Roberville ſpricht), in dem Augenblicke, wo Adele ſo ſehr beruhigt zu werden bedarf, wo ihr geſchändetes Herz nach Troſt begierig iſt. Er läßt ſie allein mit ihrem Gewiſſen, den herzzerreißendſten Betrachtungen zum Raube. Eine Thüre bietet ſich ihm dar ..... Er geht hinaus ..... er läuft fort, verfolgt von der Erinnerung an ſein Verbrechen, von dem Bilde ſeines beklagenswerthen Opfers; er glaubt keinen hinlänglich großen Zwiſchenraum zwiſchen ſie und ſich bringen zu können ....."

„Er kommt maſchinenmäßig vor dem Hauſe des Herrn de l'Oſeraie an. Er bleibt ſtehen. — Hier, ſagt er, ruht der Mann, der ſich Nichts vorzuwerfen hat. Der Einfluß des Laſters war ihm fremd, ſo war es mir denn vorbehalten, ihn damit bekannt zu machen. Ich füge mich in die Nothwendigkeit, mich einem tugendhaften Weſen zu nahen. Bei ihm werde ich mich für beſſer halten; er mag zugleich mein Richter und mein Tröſter ſeyn."

„Er klopft an. Der Portier, über ſeine Verwirrung erſchrocken, weigert ſich, ihn einzulaſſen; er verletzt die Wohnung ſeines Freundes; er dringt trotz der Bedienten ein; er findet de l'Oſeraie durch den Lärm aufgeweckt, unruhig über die Urſache, die ihn hervorbringt. Er fällt vor ihm auf die Kniee, erfaßt ſeine Hände, benetzt ſie mit ſeinen Thränen. Er will ſprechen, das Schluchzen unterbricht ſeine Stimme. Er verbirgt ſein Haupt an dem Buſen ſeines beſtürzten Freundes, es ſcheint ihm, als ſei der Buſen des Gerechten eine Freiſtätte gegen die Gewiſſensbiſſe; dort athmet er freier."

„Seine Thränen haben ihn erleichtert. Er antwortet auf die Fragen, welche de l'Oſeraie an ihn richtet. Er beginnt ſeine traurige Erzählung, hundertmal unterbrochen durch die Ausrufungen der Schaam und des Schmerzes."

„Sie haben ein Verbrechen begangen, ſagt zu ihm de l'Oſeraie, — ein unerſetzliches Verbrechen. Sie haben fliehen wollen, Sie mußten, Sie konnten es; man kann alle Zeit das, was man kräftig will. Sie haben ſterben wollen, das iſt das Rettungsmittel eines Feigen. Hat denn der muthige Mann ſeinen Leidenſchaften nur den Tod entgegenzuſetzen? Ertränken Sie ſich jetzt in unnützen Thränen, was werden der Madame d'Achicourt dieſe Thränen und Ihre Reue helfen? Wenn Ihr Fehler nicht jene verhängnißvollen Folgen hat, welche die Geſellſchaft aufklären, werden Sie ihr dann ihre Selbſtſchätzung und die Ruhe ihres Herzens wiedergeben? Entfernen Sie ſich von mir. Ich habe Schwachheiten verziehen; ich werde nicht mit einem laſterhaften Menſchen leben. Ent-

fernen Sie ſich, ſage ich Ihnen. Laſſen Sie dieſe Umarmungen; laſſen Sie meine Hände los, die Ihrigen ſind beſudelt. Gehen Sie und weinen Sie allein; Sie ſind unwürdig, mir zu nahen."

„Er ruft ſeine Leute; er befiehlt, daß man ſeine Pferde anſpanne, Roberville in ſeinen Wagen trage und ihn nach Hauſe bringe. Man reißt den Unglücklichen von jenem Buſen los, an dem er noch einen Reſt von Leben und von Troſt fand. Seine Kräfte verlaſſen ihn; er fällt beſinnungslos nieder."

„Dieſer Anblick rührt und bewegt de l'Oſeraie; aber er ſchließt nie einen Vergleich mit ſeinem Gewiſſen ab. „„Man mache ihm ein Bett am äußerſten Ende meines Hauſes; man ſorge für ſeine Bedürfniſſe, aber man unterſage ihm den Eintritt in meine Wohnung; man gehe bis zur Gewalt, wenn er ſich ſolche zu erlauben wagt.""

„Er war deſſen unfähig. Sein Blut, entflammt durch die Liebe, durch vielfache Kämpfe, durch das Gefühl ſeiner Schuld, trägt den Wahnſinn des Herzens in das Gehirn. Ein verzehrendes Fieber befällt ihn. Er rief Adele, bat ſie um Verzeihung und wollte zu ihren Füßen ſterben. Die ununterbrochenen Anſtrengungen zweier ſtarker Männer konnten ihn kaum auf ſeinem Bett zurückhalten."

Was Madame d'Achicourt betrifft, ſo kann Nichts ihre Verzweiflung beſänftigen. — „Ich werde Gott zwiſchen ihn und mich ſtellen," ſagte ſie mit Bitterkeit. „Die Vallière hat ſich beſtraft; ich werde mich opfern ....." Sie ſtürzt ſich in der That in ein Kloſter, um die Religion um den Troſt zu bitten, welchen die Religion allein geben kann, und die ehernen Pforten ſchließen ſich hinter ihr, um ſich nie wieder zu öffnen.

Heißt das nun, das Laſter liebenswürdig zu machen ſuchen? Heißt das nicht vielmehr, es brandmarken? Heißt das nicht, durch die Furcht vor Gewiſſensbiſſen von demſelben abwenden? — Nun denn, meine Herren, Sie werden überall dieſelbe Auflöſung wiederfinden.

Indeſſen, als Roberville wieder geneſen iſt, nimmt er ſeinen guten Plan, eine Verbeſſerung in ſeine Verwaltung zu bringen, wieder auf. Aber dies Mal geſchieht es nicht mehr aus Liebe zum öffentlichen Wohle; es geſchieht, um ſeinem Rachegefühl und ſeinen perſönlichen Intereſſen zu dienen.

Ich muß erzählen, daß ſeine Frau dahin gelangt war, mit einigen wie ſie zu einer gezwungenen Reue verurtheilten Gefährtinnen ihren Bann zu brechen. In Folge deſſen hatten ſich ſtrafbare Verbindungen zwiſchen ihr und dem Vorgeſetzten Roberville's angeknüpft. Dieſer will ſich dafür rächen; er hofft zu gleicher Zeit, ſich auf den Trümmern ſeines Nebenbuhlers zu erheben. Aber dadurch wird ſein Project zerſtört, welches auch der Erfolg davon ſeyn möge; es kann ſeinem Urheber nicht mehr Ehre bringen, es giebt nur noch eine ſchändliche, vom Ehrgeiz und von der Rache eingeflößte Denunciation. Auch ſie hat das Schickſal, welches ſie verdient: Roberville wird abgeſetzt.

Glauben Sie, meine Herren, daß dieſe Lehre in dieſem Jahrhunderte der Denunciation und der Abſetzung nicht ihren Nutzen habe?

Was ſoll er in dieſer bejammernswerthen Lage thun? Roberville hat ein großes Haus gemacht, in der Hoffnung, ein Amt zu erlangen, das ihm entſchlüpft; er hat viele Schulden gemacht, die er nur bezahlen kann, wenn er ſich Alles verſagt; er ſieht nur noch Gerichtsdiener, Sachwalter, gefängliche Haften, Kerkermeiſter und Riegel.

„Indem er Gemeinheiten, die nicht bekannt waren, verheimlichte (ſagt der Verfaſſer), indem er ſich einer ehrenvollen Dürftigkeit ergab, indem er ſeinen Gläubigern Alles überließ, konnte er ſeinen Fall noch achtungswerth machen; die Welt hätte ihn dem Wankelmuthe eines beſtochenen Gerichtshofes beigemeſſen; ſie hätte das Opfer bedauert, hätte ihm ihre Theilnahme bezeugt und die allgemeine Achtung konnte ihm wieder aufhelfen. Roberville ſah nur die Entbehrungen, welchen er ſich unterwerfen würde, indem er ſich als ein Ehren-

mann betrüge. Ihn schauderte bei dem Gedanken an die Bedürfnisse, deren Beute er seyn würde, und seinen augenblicklichen Vortheil höher stellend, als die Grundsätze, welche allein ein beständiges Wohlseyn sichern, eilte er, seine Gläubiger zu plündern *)."

Indeß kann er nur eine Kiste mit Silberzeug retten, die seine Frau aufbewahrt, ohne ihm einen Zufluchtsort gewähren zu wollen. Der Unglückliche sieht sich genöthigt, zu fliehen.

In einem Roman bedarf es nothwendiger Weise einer unerwarteten Begegnung, die den Leser überrascht und die Erzählung belebt.

Roberville wandert zufällig nach der Seite von Etampes hin. Dort stößt seinen Blicken ein einfaches, aber freundliches, vornehmlich durch Wohlstand und Reinlichkeit bemerkenswerthes Haus auf. Eine junge Frau sitzt im Hofe auf dem Rasen; sie ermuthigt, sie leitet die ersten Schritte ihres Kindes ..... Wer ist diese Frau? Es ist die Schwester der Madame de Roberville. Ihr Schwager hatte sie ganz aus dem Gesichte verloren; er kannte weder ihr Schicksal, noch ihren Aufenthaltsort; allein sie hatte einen gewissen Herrn Moreau geheirathet, einen wohlhabenden Eigenthümer, Landwirth aus Neigung, leidenschaftlicher Jagdliebhaber, übrigens ein

*) Roberville verstand gut genug die Theorie der Bankerotte. — „Man bringt seine besten Effecten in Sicherheit," sagt er zu sich; „man erweitert seine Passiva und beschränkt seine Activa; man verbirgt sich einige Tage lang; man läßt seine Gläubiger zusammen kommen; man bietet fünf Procent an; man löst seine Wechsel ein; man erscheint in einem gewissen Wohlstand wieder und wird von den Menschen noch gern gelitten, ... diejenigen ausgenommen, welche man verlieren läßt; aber diese braucht man nicht anzusehen."

Jedoch hatte sein Bankerott diesen Ausgang nicht. Er konnte sein actives Vermögen nicht in Sicherheit bringen; allein die Gläubiger wurden nicht besser abgefertigt, denn das active Vermögen wurde im Proceß aufgezehrt, und sie mußten noch 10,000 Fr. für die Kosten bezahlen. „Seit dieser Zeit geschieht es (fährt der Erzähler fort), daß, wenn ein Schuldner sich insolvent erklärt, man sich sehr hütet, ihn gerichtlich zu belangen und daß man sich mit ihm auseinandersetzt, wie man kann, das heißt, wie er will." — In diesen beißenden Betrachtungen liegt nur zu viel Wahrheit!

liebenswürdigen Mann, von vollkommener Freimüthigkeit und Rechtschaffenheit.

Hier, meine Herren, findet sich eine Episode voller Reinheit, Anmuth und Frische; ich wünschte, ich könnte Ihnen dieselbe ganz mittheilen; aber ich kann Ihnen nur einige Züge davon skizziren.

Neben diesem so bewegten, so stürmischen Leben Roberville's stellt Herr Pigault durch einen glücklichen Contrast das stille und rührende Gemälde eines ganz patriarchalischen Lebens dar. Moreau und seine Frau bieten das vollkommene Muster der häuslichen Tugenden dar. Zwischen den friedlichen Beschäftigungen des Landes und den süßen Familiensorgen getheilt, haben sie keinen Gedanken, der ihnen nicht gemeinsam, keine Neigung, die nicht rein, kein Verlangen, das nicht tugendhaft wäre. Auch herrschen Friede, Fröhlichkeit, Ueberfluß in dieser glücklichen Haushaltung; ihre Wohnung ist ein kleines Eden.

Wie klein erscheint sich Roberville, indem er sich mit diesem so verständigen Wesen vergleicht! . . . . . Sein Kopf eraltirt sich; er entbrennt leidenschaftlich für das Landleben; nur auf dem Lande findet man das Glück! Er will sich für immer dort niederlassen und das Schicksal der Familie Moreau theilen!!!

„Mein Herr," sagt der biedere Mann zu ihm, „ich gestehe Ihnen, daß es mir nicht angenehm seyn würde, Sie bei mir zu sehen. Ich mache Ihnen nicht Vorwürfe über Fehler und Unklugheiten; Sie sind dafür bestraft, und was nicht geradezu die Ehre verletzt, ist für die Gesellschaft gleichgültig. Aber Sie haben eine Niederträchtigkeit begangen und ich werde nur mit Ihnen leben, wenn Sie dieselbe wieder gut gemacht haben. Die Luft, die man hier einathmet, ist rein, und Sie sind derselben noch nicht würdig. Nehmen Sie jenes Silberzeug wieder von dem Orte weg, an dem Sie es niedergelegt haben, geben Sie es dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück; es wird Ihnen Nichts übrig bleiben, aber Sie werden nu unglücklich und meine Frau dann bereit seyn, Sie anzu

anzuerkennen. Wenn Sie von Ihren Irrthümern zurückgekommen, wenn Sie entschlossen sind, mit sich und Anderen in Frieden zu leben, so wird mein Haus Ihnen offen stehen und Sie werden mir nicht zur Last fallen. Ich habe Ländereien in zwei Dörfern. Ich kann die Verwaltung derselben zu Nancy und zu Chatenay nicht zugleich führen. Sie werden einen Mann ersetzen, den ich zu verabschieden gezwungen worden bin. Sie werden mich hier vertreten und ich werde Ihnen einen anständigen Lebensunterhalt aussetzen. Sie verstehen den Ackerbau nicht; meine Frau wird Ihre ersten Versuche leiten und Sie werden bald sehen, daß man mit Muth und Ausdauer fast Alles kann, was man will. Hier sind Sie an meiner Thür. Gehen Sie, mein Herr, und erscheinen Sie hier nicht wieder, als bis Ihre Hände rein sind."

Die Erklärung war deutlich und ohne Widerrede; er mußte gehorchen. Roberville kehrte also nach Paris zurück. Aber bereits war die Kiste mit dem Silberzeug durch die Sorgfalt de l'Oseraie's zurückgegeben worden. Von einer verbrecherischen Niederlegung unterrichtet, hatte dieser Biedermann Demjenigen, welchen er mit seiner Freundschaft beehrt hatte, die Schande eines betrügerischen Bankerotts ersparen wollen.

Er that noch mehr, er schickte dem Roberville eine Unterstützung von zehntausend Francs mit einem Briefe, dessen Vorlesung ich nicht würde unterlassen können, ohne die Pflichten der Vertheidigung zu verletzen.

„Ich habe Ihnen (sagt de l'Oseraie) die einzige Art von Ehre erhalten wollen, auf die Sie noch Anspruch machen konnten, diejenige, welche darin besteht, nicht zu stehlen. Ich bin entschlossen, Sie nie zu sehen; ich verbiete Ihnen, sich an meiner Thür zu zeigen oder sich in Zukunft an mich zu wenden. Ich will Sie indeß nicht den Schrecken des Elendes aussetzen; ich schicke Ihnen zehntausend Francs, es ist das letzte Opfer, das ich für Sie bringen kann und will. Sie können sich mit dieser Summe in den Stand setzen, Etwas zu unternehmen. Wenn Sie sich nicht

nach Ihrem Geschmacke unterzubringen wissen, so lernen Sie ein Handwerk, und wissen Sie, daß es keinen rechtschaffenen Handwerker giebt, der nicht hoch über Ihnen stände."

Die Lection war streng. Roberville schlägt den Weg nach Etampes ein, mit dem Vorsatze, sie zu benutzen. Moreau ernennt ihn zu seinem ersten Verwalter, zeichnet ihm mit Genauigkeit die Geschäfte vor, die er erfüllen muß, und setzt mit Großmuth die Belohnung fest, die der Preis dafür seyn soll ..... Unser Projectmacher ist voll Entzücken! Sein Eifer und sein Fleiß gehen über die Erwartungen seiner Gönner! ..... Aber dieses schöne Feuer erlischt bald genug. Der unbeständige Roberville wird der Einförmigkeit des Landlebens bald überdrüßig; er kann sich nicht an die fast klösterliche Regelmäßigkeit des Hauses binden, das er bewohnt, und verführt zuletzt eine junge Bäuerin, die indeß noch als Rosenmädchen ausgerufen wird und den jungfräulichen Kranz aufsetzt. Nicht nur in der Stadt nimmt das Laster die Maske der Tugend an und läßt sich Ehrenbezeigungen erweisen, die nur ihr gebühren; auch das Dorf hat seine Heucheleien, Intriguen und Usurpationen!

Dieser Fehler Roberville's ist ebensowenig frei von Strafe, als die anderen. Er kann nicht mehr in einem Hause bleiben, dessen Reinheit er befleckt hat, und verliert auf diese Weise das Glück eines stillen und ruhigen Lebens zugleich mit der Hoffnung auf ein ehrenvoll erworbenes Vermögen.

In die Welt zurückgekehrt, ohne verständiger zu seyn, erlangt Roberville das Privilegium auf eine Zeitschrift. Nach seiner Gewohnheit macht er schöne Entwürfe von Weisheit, die stets mit Thorheiten endigen müssen. — „Er hat beschlossen, keiner Partei beizutreten, gegen Jedermann unparteiisch zu seyn und seinen Mangel an Talent durch seine Redlichkeit und Bescheidenheit vergessen zu machen ..... Immer edel und besonnen, wird er sich sehr hüten, jene Schurken nachzuahmen, die einen berühmten Todten beschimpfen, welchen sie während seines Lebens nicht würden anzugreifen gewagt haben. Er

wird sich jede Art von Persönlichkeit streng untersagen ..... Er wird die jungen Leute, welche Hoffnungen erregen, ermuthigen und wird keinem Schwätzer fuchsschwänzen, weil er ehedem einen guten Vers machte ..... Er ist entschlossen, Alles, was ehrwürdig ist, zu ehren, den religiösen, politischen und literärischen Fanatismus aber mit einem glühenden Eisen zu brandmarken ..... Kurz, er wird eine Zeitschrift herausgeben, wie man sie noch nicht gesehen hat."

Unglücklicher Weise begegnet er in der Welt einem jener Menschen,

Qui dînent du mensonge et soupent du scandale.
(Die zu Mittage von der Lüge und zu Abend vom Scandal speisen.)

Dieser Elende bekämpft seine guten Entschlüsse und predigt ihm die Lehre Bazile's vor. „Wo werden Sie Leser finden (sagt er zu ihm) mit Ihrem Zartgefühl und Ihrer Redlichkeit? Das ist es wohl, was eine Zeitschrift in Aufnahme bringt! ..... Sie wollen keiner Partei beitreten, dies ist das Mittel, sich mit Allen zu entzweien. Lassen Sie uns dem Mächtigsten anhängen; opfern wir ihm das Schwache, das Unglückliche, Alles, bis auf unser Gewissen. Zertreten wir erbarmungslos den Verfasser, dessen Meinungen nicht unsere Lieblingsmeinungen sind ..... Führen wir mit Kraft die Waffe des Lächerlichen; vergiften wir das Epigramm. Abgenutzte Gaumen wollen Scheidewasser ..... Machen wir lachen durch alle Arten von Mitteln; der Franzose, welcher lacht, ist überredet ..... So viele Leute wollen zu jedem Preise einen guten Ruf haben. Nun wohlan! wir werden Handel damit treiben ..... Blasen wir heiß und kalt aus einem Munde und schreien wir zur rechten Zeit: Es lebe der König! Es lebe die Ligue! ....."

Roberville wird unwillig; aber die Prophezeiung geht in Erfüllung, es kommen keine Abonnenten. — Da giebt Roberville nach und seine Zeitschrift kommt in die Mode.

Alles ging wunderschön, als ein Verfasser ihn die öffent-

liche Demüthigung einer gewaltsamen Correction erleiden läßt. Ein Provinzler treibt die Züchtigung weiter und schlägt ihm einen Arm entzwei, um ihm zu beweisen, daß die literarische Gesellschaft seiner kleinen Stadt, über welche der Herr Journalist sich hat lustig machen wollen, beinahe so viel gilt, als die Académie française! — Der unglückliche Zeitungsschreiber beeilt sich, ein so gefährliches Gewerbe zu Gunsten seines Mitarbeiters niederzulegen; dahin wollte dieser eben kommen.

Was sollte er in diesem Zustande thun, um zu leben? — Arbeiten? Dazu hat Roberville den Muth nicht. — Spielen ist leichter und führt schneller zum Vermögen. Roberville wird spielen! . . . . . Der Unglückliche! er wird das Schicksal der Spieler haben; er wird auch seinen letzten Thaler verlieren und es wird ihm nur Schande und Elend bleiben! Durch die Hoffnung und Habsucht in ein Spielhaus geführt, wird er aus demselben herausgehen, mit Verzweiflung und Wuth im Herzen!

Mit welcher Kraft, mit welchem tugendhaften Unwillen malt uns Herr Pigault jene schrecklichen Höhlen, wo man nur zwei Gedanken hat, die sich in zwei Worten wiedergeben lassen: Verlust und Gewinn; wo man gefühllos ist bei dem Unglücke des Anderen, weil man nur sich kennt; wo das Vermögen schmilzt, wo die Leidenschaften sich entzünden, wo alle Uebel sich vorbereiten, wo alle Tugenden untergehen, wo alle Verbrechen keimen! Diese Seiten allein und das Gefühl, welches sie eingegeben hat, würden für den Verfasser Gnade fordern und sein Buch freisprechen.

Jedoch ist es nicht genug, daß Roberville die Trümmer des Vermögens verloren hat, die ihm noch übrig waren; die schlaflosen Nächte haben sein durch die Ausschweifungen schon geschwächtes Blut entzündet; sein schlecht geheilter Arm wird brandig; er muß sich den Schmerzen einer Amputation unterwerfen.

Da er sich von nun an bei den Damen für seine eigene Rechnung nicht sehen lassen konnte, ersinnt er das, was man

seitdem vervollkommnet hat: ein Heirathsbureau. Er übernimmt es, alten Wittwen, die das Glück begünstigt, junge Männer zu verschaffen, die nöthig haben, das Unrecht gut zu machen, welches das Schicksal ihnen angethan hat. Dies Geschäft glückte ihm nach Wunsche, als ein junger Officier, welchem er gegen seinen Willen einen Schwiegervater geben wollte, sich mit ihm duellirt und ihm ein Auge aussticht.

Genöthigt, sein Gewerbe noch einmal zu wechseln, wird er Fürsprecher bei einem Ministerium und verschafft, vermittelst einiger in den Bureaux angezettelter Verständnisse, Stellen, Begünstigungen, Pensionen und Gnadenbezeigungen Solchen, die gar kein Recht darauf haben. Man begreift ohne Mühe, daß er zahlreiche Clienten hatte. Aber seine Intriguen werden entlarvt; er sieht sich genöthigt, zu fliehen, und zieht sich auf der Flucht eine Wunde zu, die ihn für den Rest seines Lebens hinkend macht.

Endlich ist der arme Roberville, einarmig, einäugig und hinkend, genöthigt, sich von der Welt zurückzuziehen und als Einsiedler zu leben, seinerseits die Beute der Intriguanten, die ihn umlagern, ihn durch tausend seiner stets leicht zu entflammenden Einbildungskraft dargebotene Projecte verführen und ihn zuletzt gänzlich ausplündern.

Dies führt uns zu dem letzten Kapitel.

Ich muß, meine Herren, Ihnen dasselbe ausführlicher mittheilen; denn es ist die Quintessenz des ganzen Werkes; es schließt die Moral in sich; es belehrt uns über den Zweck des Verfassers und über die Unterweisung, welche er seinen Lesern hat geben wollen. Ich werde deshalb Herrn Pigault-Lebrun sprechen lassen, so weit es mir möglich seyn wird. Ich will, daß er sein Buch hier selbst vertheidige.

In welchem Zustande stellt er uns seinen Helden am Ende seiner Laufbahn dar? Haben Sie die Gewogenheit, ihn zu hören, meine Herren.

„Siehe da," ruft er aus, „siehe, da ist dieser Mann, der dreimal in Wohlstand gewesen ist, der ihn aber stets ge-

mißbraucht hat, der zu dem Alter gelangt iſt, wo man nicht mehr Intereſſe einflößt und Mißgeſtaltungen, Früchte einer falſchen Urtheilskraft und eines tadelnswerthen Betragens ſcheußlich und abſtoßend machen, in das Elend zurückgeſunken. Welcher Menſch ward indeß mit mehr Mitteln geboren, das Glück und ſelbſt die Ueberlegung zu feſſeln? Eine bezaubernde Geſtalt, die nöthigen geiſtigen Fähigkeiten, um in der Welt Glück zu machen, hinlängliche Geſchicklichkeit, um ſich in Alles zu fügen und Alles leidlich zu thun; ein ſolcher war der zwanzigjährige Robert; ſo ſind heut zu Tage viele junge Leute, die ſich mit ſeinen früheren Thorheiten die Zeit vertreiben, die ſich keine Anwendung von denſelben machen, und die ein frühzeitiges Alter und vergebliche Reue erwartet."

„Lange Zeit ſah die Geſellſchaft in Robert nur einen Menſchen von falſchen Grundſätzen und von einer zweideutigen Rechtſchaffenheit. Man ertrug ihn, weil man über Verkehrtheiten und Unrecht, die das Vermögen deckt, die Augen zudrückt; man entfernt ſich, wenn ſie nackt erſcheinen. Noch ein Rath für die unbeſonnene Jugend ....."

„Robert wird daher Menſchenfeind. Dies iſt das Rettungsmittel Derjenigen, welche den Anderen gerechte Urſachen zur Klage gegeben haben, und die glauben, ſie hätten ſich ſelbſt über ſie zu beklagen ....."

„Aber er mußte eſſen ..... Das Bedürfniß fing an, ſich fühlbar zu machen. Er mußte ſich den Menſchen wieder nähern, von denen er ſo viel Böſes geſagt hatte, ſie anlächeln, ſie liebkoſen, mit ihnen den zur Erwerbung ihres Wohlwollens geeigneten Ton annehmen."

Durch die Armuth herabgekommen, genöthigt, den bitteren Kelch bis auf die Hefe auszutrinken, wird der Unglückliche dahin gebracht, eine bittende Hand auszuſtrecken, die Demüthigungen des Bettelns, bis zu den Beſchimpfungen der Bedienten, einzuſchlucken. Seine Hausgeräthe, ſeine Wäſche, ſeine Kleider, Alles hat er verkauft. Er ſelbſt hat die einzigen Trümmer, die ihm übrig blieben, einen Tiſch, zwei

Stühle und das Bett seines Bedienten, auf welchem er die grausamsten schlaflosen Nächte durchlebt, in eine Dachstube getragen.

„Hier durchlief er noch einmal in seinem kummervollen Herzen die Geschichte seines ganzen Lebens. Sein grausames Gedächtniß rief ihm nochmals nur Fehler, Irrthümer, Thorheiten und keine einzige tröstende Erinnerung zurück. Das Leben des Einsamen, der nur sein Gewissen hört, ist unerträglich!“

„Während Robert in diesen schrecklichen Zustand des Elendes versunken war, „hatte de l'Oseraie, der sich keinen Augenblick von dem Plane, welchen er sich entworfen, entfernt hatte, der Rechtschaffenheit und seinen Pflichten getreu, sich einsichtsvoll, arbeitsam, herablassend, langsam, aber sicher zu Staatswürden erhoben.“

Was Moreau betrifft, so war sein Glück stets im Wachsthum begriffen.

Robert wagt sich ihnen nicht vorzustellen; er richtet ein flehendes Schreiben an sie.

„Allein seit mehreren Jahren war Moreau überzeugt, daß neue, dem Robert bewilligte Unterstützungen eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung der rechtschaffenen Armuth seyn würden. Er beschließt, ihm nicht zu antworten. — De l'Oseraie, schwächer oder liebender, gab seinem Banquier Befehl, dem Unglücklichen funfzig Louisd'or auszuzahlen und ihm zu sagen, daß dieses Geld von einem Fremden komme, der nicht bekannt seyn wollte.“

Hier erscheint Madame de Roberville wieder auf der Bühne; aber, großer Gott! in welchem Zustande!

„Robert kehrte nach Hause zurück, indem er aus Sparsamkeit zu Mittage schlecht gespeist hatte und nicht zu Abend speisen wollte. Er wird mitten in seinem garstigen Gäßchen von einer Frau angehalten, die dasselbe mit der kurzen Ausdehnung ihres Körpers versperrte und von einem Miethkutscher, der sein seufzendes Opfer mit starken Peitschenhieben schlug.

Zittert, Ihr, die Ihr die Leidenschaft der Ueberlegung und der Vernunft unterschiebt; Ihr, die Ihr eure Reize für Eigenschaften, die Begierde für Liebe, den Genuß für das höchste Gut haltet; die Ihr nur einen Tag, eine Nacht sehet, wo der verständige Mann das Schicksal seines ganzen Lebens zu entwirren oder wenigstens vorzusehen sucht. Zittert, sage ich Euch, es ist seine Frau, die Robert vor Augen hat."

„Auf welchen Stufen ist diese, ehemals so verführerische Frau bis zu diesem Punkt der Entwürdigung hinabgestiegen? Die Geschichte würde lang und peinlich sein; begnügen wir uns, das Laster in seiner ganzen Häßlichkeit darzustellen, das endlich gebeugt ist unter der Züchtigung, welche dasselbe früher oder später erwartet."

Diese Begegnung, die ihm das Herz brechen mußte, ließ gleichwohl einen kurzen Schein der Hoffnung vor den Augen des erniedrigten Robert leuchten! . . . . . Die Eltern seiner Frau waren gestorben; sechszigtausend Francs kamen an ihre Tochter als deren Erbtheil; sie hatte dieselben nicht in Empfang nehmen können ohne die Genehmigung ihres Mannes, dessen Aufenthalt sie nicht kannte. . . . . Sechzigtausend Francs für einen Mann, der Hungers stirbt! Siehe da, er träumt sich von Neuem reich und macht schon tausend närrische Projecte.

Indeß wagt er in seinem Zustande von Altersschwäche und abstoßender Gebrechlichkeit nicht, sich der Madame Moreau vorzustellen. „Er würde müssen gedemüthigt werden durch den „Contrast der Schönheit, der Frische, der durch ihr bloßes „Dasein immer mehr strahlenden Tugend, ähnlich der Sonne, „welche nach dem Maaße, wie sie sich erhebt, mit immer helle„rem Glanze funkelt."

Seine Frau ist weniger gewissenhaft; sie hat den bejammernswerthen Muth, hinzugehen und achtungswürdigen Verwandten den Anblick ihres Elendes und ihrer Schmach zu gewähren. Die 60,000 Francs werden ihr ausgezahlt.

Aber was hilft es, unglücklicher Robert? du wirst Nichts

damit gewinnen: die Stunde der Züchtigung iſt gekommen; Nichts kann dich dem Abgrunde entreißen! Madame Robert trägt die 60,000 Francs mit dem Elenden, welchen ſie ſich zum Tyrannen gegeben hat, fort.

Sie ſelbſt iſt dadurch nicht glücklicher. Der Himmel geſtattet ihr nicht, die Früchte ihrer Untreue zu genießen; ihr Mitſchuldiger plündert ſie aus und verläßt ſie; ſie endet in ihrer Verzweiflung damit, daß ſie ſich einen ihres Lebens würdigen Tod giebt.

Was den Verführer anlangt, ſo wird er in Calais verhaftet, und die 60,000 Francs werden mit dem kleinen Unterſchiede von faſt tauſend Thalern Moreau zurückgegeben. Aber, ſagt der Verfaſſer, Jedermann weiß, daß die Schubkaſten der Gerichtsſchreiberei klebrig ſind.

Laſſen ſie uns dieſes betrübende Gemälde vollenden.

Robert erwartet die Rückkehr ſeiner Frau mit glühender Ungeduld; er zählt die Stunden, die Minuten; Niemand kommt. . . . . Er kann nicht mehr an ſeinem Unglücke zweifeln; das Uebel iſt unheilbar; zwei Ströme von Thränen öffnen ſich und vertrocknen nicht wieder; ein heftiges Fieber bricht aus. . . . . Er hat kein anderes Rettungsmittel, als eine Stelle in jenen Freiſtätten zu erbetteln, welche die Religion und die chriſtliche Liebe den Leiden der Unglücklichen geöffnet haben. . . . . Eine Sänfte kommt, ihn ſeinem Siechbette zu entreißen. . . . . Er beſchließt unterwegs ein Daſein, das nur noch eine ſchreckliche Laſt ſein konnte.

Ich unterſuche nicht, ob die Ereigniſſe, welche ich ſo eben geſchildert, alle die wünſchenswerthe Wahrſcheinlichkeit und Würde haben; dies iſt es nicht, worum es ſich in dem Prozeſſe handelt. Die einzige Frage, welche wir zu erörtern haben, iſt die, zu wiſſen, ob das Buch, der Gegenſtand der Anklage, in ſeiner verderblichen Abſicht verfaßt wurde und ob es eine Verletzung der öffentlichen Moral in ſich ſchließt.

Nun aber ſcheue ich jetzt, wo Sie dieſe literäriſche Arbeit der Hauptſache nach kennen, mich nicht, Sie zu fragen: welche

Gefahr kann dieſelbe für die Sitten darbieten? Wie kann ſie zur Sittenverderbniß führen? Welcher Leſer würde, ſo großen Leichtſinn man ihm auch unterſchieben möge, indem er in ſich geht, darein willigen können, die Bahn von Trübſalen zu durchlaufen, die der Held und die Heldin dieſes Romans verfolgt haben? Welcher Leſer würde nicht im Gegentheil das ehrenvolle Loos des ſtrengen de l'Oſeraie und das Glück der Familie Moreau beneiden? hat nicht der Gegenſatz dieſer ſo geſchickt contraſtirten Exiſtenzen zum Zweck, uns durch das tröſtende Bild der Glückſeligkeiten, die ſie uns verleiht, zur Tugend hinzuziehen, und uns gegen die Leidenſchaften zu bewaffnen, indem er uns die Stürme ſchildert, welche ſie über unſeren Häupter zuſammenziehen, und die Verwüſtungen, die denſelben folgen? Iſt nicht dieſe doppelte Moral der Grundgedanke des Buches? geht ſie nicht aus allen Kapiteln hervor? Ich ſtelle nicht in Abrede, daß man ſie mit mehr Ernſt hätte darthun können; aber jeder Verfaſſer hat ſeine Art und Weiſe. Was ein Anderer durch förmliche Beweisgründe in einer Abhandlung erwieſen hätte, die vielleicht den Leſer erſchreckt, das hat Herr Pigault-Lebrun durch eine Dichtung deutlich und fühlbar gemacht, deren witzige Leichtigkeit feſſelt und verführt. Es iſt ein anderer Weg: man gelangt auf demſelben nicht minder zu demſelben Ziele, und dieſes Ziel iſt augenſcheinlich ein moraliſches. Dies reicht hin zur Vertheidigung.

Sollte es indeß wahr ſein, daß Herr Pigault, gegen ſich ſelbſt inconſequent und ſeinem eigenen Plane untreu, unglücklich oder ungeſchickt genug geweſen wäre, um durch die Einzelnheiten das zu verletzen, was er durch das Ganze ehren und vertheidigen wollte?

Ich werde Ihnen nicht die in der Anklage bezeichneten Seiten vorleſen: ſie ſind zu zahlreich und könnten den Ernſt der Verſammlung aus der Faſſung bringen. Einige Betrachtungen werden über dieſen Punkt hinreichen.

Ohne es an den gerechten Rückſichten und an der Schonung fehlen zu laſſen, welcher ein junger Mann einem Greiſe

ſchuldig iſt, der ſich in unſerer Literatur ausgezeichnet hat, habe ich doch die Pflicht gegen mein Amt und gegen mich ſelbſt, mit Freimüthigkeit zu ſagen, es iſt zu bedauern, daß Herr Pigault die Ausſchweifungen ſeiner Einbildungskraft nicht immer hinlänglich im Zaume gehalten hat. Diejenigen, welche am meiſten ſein Talent ſchätzen, würden wünſchen, daß er über gewiſſe Gemälde einen etwas weniger durchſichtigen Schleier geworfen, und daß ſeine Feder, zurückhaltender, das Zartgefühl ſeiner Leſer mehr reſpectirt hätte. Aber nachdem man dies der Kritik eingeräumt hat, muß man ſagen, daß, wenn es der Muſe, welche den Verfaſſer Roberville's begeiſtert, auch mitunter an Schaam, es ihr dagegen doch niemals an Tugend fehlt: ſie iſt nicht immer den Convenienzen hold, aber ſicherlich wird ſie nie die Moral verletzen, noch die Geſetze übertreten. Es findet zwiſchen dieſen Dingen der ganze Abſtand Statt, der einen Fehler von einem Vergehen trennt *).

Sicherlich würde ich die Anklage begreifen, wenn Herr Pigault antiſociale Lehren aufgeſtellt und die Vergeſſenheit der Familienpflichten gepredigt, wenn er durch zotige und unzüchtige Ausdrücke die Sitten verletzt oder wenn er Gemälde dargeſtellt hätte, die geeignet wären, die Einbildungskraft des Leſers zu entflammen und zu verderben. — Aber Sie haben geſehen, daß die Lehren des Werkes untadelhaft ſind, und daß es zur Pflichtliebe zurückzuführen ſtrebt. Was den Cynismus des Ausdruckes anlangt, ſo hat Herr Pigault zu viel Geiſt und Leichtigkeit, um zu jenen Rohheiten hinabzuſteigen, welche der Anſtand und der gute Geſchmack auf gleiche Weiſe verwerfen. Kurz, ich kann ſagen, daß ſie in ſeinen Werken keines

*) Herr Pigault hat uns übrigens ſo eben bewieſen, daß er einen ernſteren Ton annehmen konnte. Er hat ſich auch geſagt: Paulo majora canamus! Die Geſchichte von Frankreich, welche er veröffentlicht und deren drei erſte Bände bereits erſchienen ſind, zeichnet ſich durch die Klarheit der Erzählungen, die dramatiſche Wendung, die der Verfaſſer denſelben zu geben gewußt hat, und eine Freimüthigkeit aus, die man in den alten Hiſtoriographen vergebens ſuchen würde; man findet dort hauptſächlich eine Mäßigung in den Meinungen, die heut zu Tage zu ſelten iſt, um nicht hervorgehoben zu werden.

von jenen glühenden Gemälden finden werden, die das Fieber der Lüsternheit und das Feuer der Ausschweifung entzünden können. In dieser Beziehung ist der Verfasser wohl der gefahrloseste, den man lesen kann. Denn wenn er uns den Wahnsinn der Leidenschaften malt, so geschieht es niemals mit fortreißender electrischer Wärme und Schwärmerei; es geschieht stets mit dem Tone eines beißenden und leichten Spottes, der das Lächeln auf die Lippen lockt, der aber das Herz unbewegt läßt und die Einbildungskraft weit mehr abkühlt, als er dieselbe erhizt und beunruhigt.

Es ist wahr, daß der Roman de **Roberville** Ausschweifungen im Betragen, Regellosigkeiten in den Sitten, Handlungen der Verderbniß darstellt. Da aber Herr Pigault die Gefahren des Lasters schildern wollte, mußte er uns dasselbe nicht in seiner ganzen Häßlichkeit zeigen? Bringt nicht Phädra ihre ehebrecherische Liebe auf die Bühne? Sucht nicht Tartuffe die Frau seines Wohlthäters und Freundes zu verführen? Und gleichwohl hat es sich, so viel ich weiß, noch Niemand einfallen lassen, die Schöpfer dieser beiden Meisterstücke anzuklagen, als hätten sie die Moral verletzen wollen.

Es ist übrigens eine Betrachtung, die ich nicht übergehen darf. So wie nicht alle Leser die ernsten Aufsätze lieben, ebenso ist es nicht allen Verfassern gegeben, ihre Lehren ernsten Tones mitzutheilen. Es giebt solche, die, wie Herr Pigault, die Moral unter der Maske der Thorheit verbergen, die das **castigat ridendo mores** zum Wahlspruch nehmen. Der leichte Ton ihrer Aufsätze fordert Nachsicht. Es ist eine Gattung, die ihre Vorrechte und, man muß wohl sagen, ihre Freiheiten hat. Was in einem ernsten Werke unerträglich sein würde, wird in einem Roman verziehen. Sie werden sich daher, meine Herren, gegen einige, vielleicht ein wenig zu freie Seiten nicht erzürnen, zumal wenn Sie bedenken, daß die allgemeine Wirkung des Werkes die Gefährlichkeit derselben mildert. Es ist die Lanze des Achilles, welche die Wunden heilt, die sie gemacht hat!

Bis jetzt, meine Herren, habe ich sie nur mit dem Buche des Herrn Pigault unterhalten; aber Sie wissen, daß ich auch über den Verleger zu Ihnen sprechen muß, auf welchem das ganze Gewicht der Anklage liegt.

In den anderen, auf die Preßvergehen sich beziehenden Processen sah man stets den Verfasser in erster Linie erscheinen: der Buchhändler war nur in der zweiten Ordnung; oft berührten ihn sebst die Proceßverhandlungen gar nicht. — Hier ist man genöthigt, den Verfasser in Frieden zu lassen; der Buchhändler allein wird angegriffen*).

Wenn ich diese Sonderbarkeit hervorhebe, so geschieht es sicherlich nicht, weil ich bedaure, Herrn Pigault nicht vor Gericht zu sehen; ich freue mich im Gegentheil, daß er vor dieser peinlichen Unannehmlichkeit sicher ist. Es geschieht auch nicht, weil ich mich gegen die Anklage mit der Einrede der Unstatthaftigkeit, die ich nicht nöthig habe, bewaffnen möchte; aber die Thatsache verdient nicht minder sehr in Erwägung gezogen zu werden.

In der That, der Buchhändler kann niemals mit so viel Strenge gerichtet werden, wie der Verfasser. Es ist eine Anklage wegen Mitschuld, die man gegen ihn richtet. Man muß daher begründen, daß er dem Verfasser mit Kenntniß der Sache beigestanden und geholfen hat, ein Umstand, ohne welchen es keine mögliche Mitschuld giebt.

Nun aber giebt es in derartigen Processen keine materielle Thatsache, auf welcher der Beweis für diese wissentliche Theilnahme an dem Vergehen des Verfassers ruht. Alles ist muthmaßlich, Alles muß gerathen werden. Man muß zuvörderst

---

*) Man hatte wohl versucht, Herrn Pigault-Lebrun vor Gericht zu stellen, aber er bewies durch einen zwischen ihm und seinem Buchhändler abgeschlossenen Vertrag, daß dieser Letztere vermittelst einer Leibrente seit mehreren Jahren Eigenthümer aller seiner Werke geworden sei. Dadurch hatte Herr Pigault mit allen neuen Auflagen Nichts mehr zu thun. Man hat ihn daher von der Anklage entbunden und in Folge dieser sonderbaren Stellung ist Barba allein der Klage der Staatsgewalt ausgesetzt geblieben.

annehmen, daß der Buchhändler das Buch gelesen und folglich daß, wenn er es gelesen, er bemerkt hat, was dasselbe Gesetzwidriges enthielt. Durch diese doppelte Voraussetzung muß man ihm beikommen, und dennoch können beide irrig sein. Denn es ist möglich, daß er es nicht gelesen hat, was oft vorkommt, wenn ein Verfasser in der literärischen Welt einen Ruf hat, welcher den glücklichen Erfolg seines Werkes sichert; dies ist im vorliegenden Falle geschehen. Dann aber auch zugestanden, daß er es gelesen habe, so ist es nicht möglich, daß der Buchhändler das Buch, mit dessen Verkauf er beauftragt ist, eben so vollständig kennt, als Derjenige, welcher es verfaßt hat. Er hat es nicht Satz für Satz, Wort für Wort durchdacht. Vieles Tadelhafte hat ihm unbemerkt entschlüpfen können. Daher darf man nur mit großer Umsicht und erst dann, wenn wichtige und besondere Thatsachen eine unzweifelhafte Mitschuld offenbaren, die Strenge der Verurtheilungen bis zu ihm ausdehnen.

Dieser Satz ist unbestreitbar und dennoch will ich ihm mehr Ansehen geben, als er in meinem Munde haben kann, indem ich Ihnen die eigenen Worte eines Beamten anführe, dessen Talente Sie kennen und den man nicht einer übertriebenen Nachsicht gegen die Schriftsteller und die Buchhändler verdächtigen wird.

In dem denkwürdigen Processe, welcher einen ehemaligen Erzbischof *) auf die Bänke der Assisenhofes gebracht hat, fügte der Herr Staatsanwalt de Vatismênil, nachdem er seine ganze Beredsamkeit aufgeboten hatte, um die Straffälligkeit des berühmten Angeklagten zu begründen, hinsichtlich des Buchhändlers hinzu:

„Zwei Bedingungen sind nothwendig, um die Mitschuld zu bestimmen: materielle Hülfe und Beistand; die Kenntniß dessen, was das Werk Verbrecherisches enthält. — Wenn die

*) Herrn de Pradt, wegen seines Buches, betitelt: L'Affaire des élections.

eine dieſer Bedingungen fehlt, ſo muß das der Mitſchuld angeklagte Individuum für nichtſchuldig erklärt werden. — Hier iſt von Seiten des Buchhändlers materielle Hülfe und Beiſtand vorhanden. Aber iſt Kenntniß vorhanden? das iſt die Frage: und die Löſung hängt von dieſer anderen ab: Meinen Sie, daß der Buchhändler das Buch geleſen habe? — Es iſt möglich, daß er es nicht geleſen habe, und das reicht hin. — Es iſt möglich, daß er es nicht geleſen hat, denn der Verfaſſer hatte mehrere Werke veröffentlicht, von denen keines war in Beſchlag genommen worden, und das war genug, um die Sicherheit des Buchhändlers zu begründen."

Sie hören es, meine Herren. Es iſt möglich, daß er es nicht geleſen habe, und das reicht hin.

Und bemerken Sie, daß es ſich in dem Proceſſe, in welchem Herr de Vatismésnil das Wort führte, um ein politiſches Werk handelte, das ſeiner Natur nach Verdacht erweckte und mehr Prüfung und Vorſicht zu erfordern ſchien, als ein Roman.

Der Verfaſſer hatte mehrere Werke veröffentlicht, von denen keines war mit Beſchlag belegt worden: Das war genug, um die Sicherheit des Buchhändlers zu begründen! . . . . . Spricht nicht dieſelbe Betrachtung zu Gunſten des Herrn Barba? Alle Werke des Herrn Pigault ſind durch ihn veröffentlicht; niemals iſt eines in Beſchlag genommen, noch vor die Gerichtsbehörde gebracht worden.

Noch mehr, und ich empfehle vor Allem dieſen Punkt Ihrer Aufmerkſamkeit: nicht nur andere Werke des Herrn Pigault waren von Herrn Barba gedruckt worden; derſelbe Roman war achtzehn Jahre lang frei in Umlauf geweſen! Derſelbe Roman war im Jahre 1818, merken Sie das wohl, unter den Augen derſelben obrigkeitlichen Perſonen erſchienen, welche noch an der Spitze der Appellationsgerichte und der erſten Inſtanz ſtehen und welche das über gerichtliche Schickſal der Schriftſteller vorſitzen. Sie haben damals geſchwiegen; und, als im Vertrauen auf dieſes Stillſchweigen Herr Barba ſechs Jahre ſpäter

ſich den Koſten einer neuen Auflage unterzogen hat, wollen ſie einen Rückſchritt machen, wollen ihn deshalb beſtrafen! Iſt das Rechtsbrauch und Gerechtigkeit? Hat nicht ihr eigenes Urtheil ein ſolches Syſtem mehr als einmal geächtet; und als die Toleranz der Obrigkeiten den Verkauf eines Buches gebilligt zu haben ſchien, haben Sie da nicht die Verkäufer, welche dieſe Toleranz getäuſcht hatte, beſtändig freigeſprochen, obſchon das Buch von Ihnen verdammt wurde?

Was daher auch ihre Meinung über das Werk, welches uns beſchäftigt, ſein möge, ſo hoffe ich doch feſt, meine Herren, daß keine Verurtheilung gegen Herrn Barba eintreten wird; ſeine redliche Abſicht wird ihn in Ihren Augen beſchützen.

Außer dem Brandmark, das ſich an eine correctionelle Verurtheilung heftet und hauptſächlich an eine Verurtheilung wegen Verletzung der guten Sitten, die Allen Ehrfurcht gebieten, kennen Sie recht wohl die Gefahren, welche dieſelbe über den Buchhändler herbeirufen würde; Sie kennen recht wohl die ſtrengen Maßregeln der Geſetzgebung gegen dieſe Klaſſe von Bürgern; Sie wiſſen endlich, daß dieſe ſtrengen Maßregeln nicht gemildert und gemäßigt werden durch die Nachſicht oder die Mäßigung Derjenigen, welche ſie vollziehen. Würden Sie alſo auf dieſe Weiſe das Vermögen und die Exiſtenz eines achtbaren Mannes, eines Familienvaters, den ſeine perſönlichen Tugenden empfehlen, auf das Spiel ſetzen wollen?

Ja, ich wiederhole es, und das muß zu ſeiner Freiſprechung hinreichen, ja, Barba handelte in redlicher Abſicht. Das Stillſchweigen der Beamten, in deren Hände die Sorge für die öffentliche Gerichtsbarkeit niedergelegt iſt, hatte rückſichtlich des Romans de Roberville alle Furcht von ihm entfernt; es iſt ihm gar nicht in den Sinn gekommen, daß dieſes Buch etwas Geſetzwidriges enthalten und daß ſeine Veröffentlichung ihn gerichtlichen Verfolgungen ausſetzen könnte. Wenn nun die Blitze des öffentlichen Anklägers, die bis dahin unthätig geblieben waren, ſich plötzlich wieder beleben und ſich gegen ihn erzürnen, kann er da nicht mit Recht ſagen: Sie haben meine

Sorgloſigkeit verurſacht? Ich habe als unſchuldig betrachtet, was Sie ſeit achtzehn Jahren unſchuldig fanden, und Sie rechnen es mir als Vergehen an! Sie machen mir ein Verbrechen daraus, daß ich zu Ihrer Unfehlbarkeit Vertrauen gehabt, daß ich der Beſtändigkeit ihrer Urtheile, der Unwandelbarkeit der Gerechtigkeit Glauben geſchenkt habe! Sie vergeſſen, daß, wenn ich in Irrthum wäre, dieſer Irrthum mir von Ihnen käme!

Ach! meine Herren, da auf allen Seiten die Uneinigkeiten ſich verwiſchen und verſchwinden, da Friede und Eintracht endlich unter uns ſcheinen zurückkehren zu wollen, da die politiſchen Proceſſe, die ſo lange Zeit die Gerichtshöfe wiederhallen machten und die Geſellſchaft betrübt haben, jeden Tag ſeltener werden, ſo möge, wenn eine neue Art von gerichtlichen Verfolgungen jene ablöſen ſoll, wenn der öffentliche Ankläger eine neue Bahn von Anklagen öffnen muß, dieſer warnen, bevor er ſchlägt*), ſo möge er die Widerrufung ſeiner Toleranz bekannt machen, möge ſeinen neuen Index veröffentlichen: die Vernunft und die Billigkeit gebieten es. Aber bis dahin, das glaube ich gewiß, wird Ihre loyale Juſtiz nicht einwilligen, gegen Diejenigen zu wüthen, welche dieſe unerwartete Umkehr und dieſe ungewöhnliche Strenge nicht haben rathen können.

*) Moneat antequam feriat. Bacon.

Vertheidigungsrede

für

Herrn **Jean Jacques Ponterie-Escot,**

von

J. Denucé *).

Meine Herren Richter und Geschworene!

Ich unterdrücke die Gefühle, die mich bewegen. Ich nehme meinen Gegenstand auf ohne Einleitung; es ist Zeit, daß diese

---

*) Jean Denucé, ein eben so ausgezeichneter gerichtlicher Redner, als gründlicher französischer Rechtsgelehrter, ward am 15. März 1759 zu Pinsac, einem Dorfe im Departement des Lot, geboren, erhielt seine Vorbildung auf den gelehrten Schulen zu Cahors und Toulouse, studirte dann Jurisprudenz auf der damals in Bordeaux blühenden Rechtsschule und ward 1782 Parlamentsadvocat daselbst und arbeitete als solcher unter der Leitung des zu jener Zeit sehr angesehenen Advocaten Cazalet. Die französische Revolution von 1789 veranlaßte ihn jedoch, seinem bisherigen Berufe zu entsagen und sich in der Nähe von Bordeaux auf das Land zurückzuziehen, wo er sich mit Ackerbau beschäftigte. Erst als Napoleon die Tribunale wieder hergestellt hatte, kehrte er in seiner früheren Eigenschaft nach Bordeaux zurück und plaidirte daselbst bis zum Jahre 1810, wo seine wankende Gesundheit ihn bewog, sich zurückzuziehen und nur als Rechtsconsulent zu wirken. Im Jahre 1820 wurde er zum Staatsanwalt (procureur du roi) bei dem Tribunal erster Instanz in Bordeaux ernannt, aber er verwaltete dieses Amt nicht lange, da der Tod ihn schon am 13. November 1820 von dieser Welt abrief.

Das hier mitgetheilte Plaidoyer ist ein Meisterstück von Besonnenheit, Scharfsinn, Klarheit und Wärme. Denucé hatte einen sehr gewiegten Gegner, den Advocaten der Familie Debay, zu widerlegen und zu beweisen, daß in dem vorliegenden Falle nicht Mord (assassinat), sondern nur unfreiwilliger Todtschlag (homicide involontaire) stattgefunden habe. Dieser Beweis war um so schwieriger zu führen, als alle Zeugenaussagen über den Thatbestand fehlten und der Angeklagte und dessen Familie allein berichten konnten, wie sich Alles ereignet

Verhandlungen enden. Trotz allen diesen Stimmen, die uns anklagen, werden Sie gerecht seyn; Sie sind die Freunde der Sittlichkeit und dieser Gedanke befestigt mein Vertrauen.

Jean-Jacques Ponterie-Escot ist in der Umgegend von Bergerac geboren und stammt aus einer Familie, die seit langen Jahren dem reformirten Cultus zugethan ist. Seine Eltern ließen ihn seine Jugend in der Schweiz verleben. Er brachte von dort eine Strenge der Sitten und der Grundsätze mit, die ihn immer characterisirt haben und ihn oft zum Censor seiner Altersgenossen machten, wie sie ihm später den Widerwillen Jüngerer zuzogen.

Nachdem er einige Jahre Kriegsdienste gethan, wünschte sein Vater seinem Sohne, welcher in eben so hohem Grade seiner Zärtlichkeit sich erfreute, als derselbe auf das Gewissenhafteste alle Pflichten kindlicher Liebe erfüllte, eine feste Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu verschaffen.

Es ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit an einem Manne, den alle verbündeten Leidenschaften sich gegenwärtig bemühen, als einen grausamen, blutdürstigen Character darzustellen, daß, obwohl er ebensowenig geneigt war, als irgend ein Anderer, eine Beleidigung zu verschlucken oder eine Demüthigung zu ertragen, sein Betragen in der Gesellschaft dennoch immer so gewesen ist, daß er sich nie in der unglücklichen Lage befand, Genugthuung für eine verübte oder angefangene Kränkung weder zu geben, noch zu verlangen. Nie, bis zu dem unglücklichen Ereigniß, das seine noch übrigen Tage verbittern muß, hat er seine Hand gegen irgend Jemand erhoben. Seit dreißig Jahren steht er an der Spitze der Verwaltung sehr bedeutender

---

habe. — Die Einleitung des Plaideyers giebt den ganzen Hergang ausführlich wieder, weshalb wir auf dieselbe verweisen. — Hinsichtlich der beiden Hauptanklagen wurden seine Bemühungen auch mit Erfolg gekrönt; die Jury sprach das Nichtschuldig aus; der Gerichtshof hielt es aber für seine Pflicht, eine Reihe von Fragen in Hinsicht von Excessen oder Gewaltthätigkeiten zu stellen; hier ward auf Schuldig erkannt und die Angeklagten zu einjährigem Gefängniß, 1000 Franken Buße und 25,000 Franken Schadenersatz, welche milden Stiftungen zufielen, verurtheilt.

Güter, und nie erhielt weder ein Knecht, noch ein Handlanger oder ein Schäfer von ihm den leiſeſten Schlag. Er machte Ihnen, meine Herren, eine nicht unwichtige Bemerkung, als er darauf hinwies, daß ſein Haus von alten Dienſtboten voll ſei, und jetzt, wo die Debatten ihre Anſichten über den Geiſt und die Fähigkeiten des Einen derſelben, Cacaud's, feſtgeſtellt haben, werden Sie gewiß zugeſtehen, daß Herr Ponterie einige Geduld und eine große Nachſicht habe.

Er ſtand in ſeinem zwei und zwanzigſten Jahre, als eine gegenſeitige Neigung, die Zuſtimmung beider Familien und die Uebereinſtimmung des Alters, der Verhältniſſe und des Vermögens ihn durch ein unauflösliches Band mit der Demoiſelle Marie Escot vereinigten.

Ihr beiderſeitiges Vermögen machte den Herrn Ponterie zu einem der reichſten Eigenthümer ſeiner Gegend.

Der Himmel ſchenkte dieſem Ehepaare zwei Söhne und fünf Töchter. Die Geburt eines jeden Kindes erſchien dem Herrn Ponterie als eine neue Wohlthat der Vorſehung. — Ach! konnte er ahnen, welche Thränen ihm einſt die Fruchtbarkeit ſeiner Gattin koſten und welche Schrecken auf ſeinem Haupte dieſe Vaterſchaft, die der Stolz und die Freude ſeines Lebens war, häufen würde?

Der Hauptwohnſitz des Herrn und der Frau Ponterie war damals in Bergerac, ſie brachten aber die meiſte Zeit auf dem Lande zu, wo die Gattin ſich von den Sorgen der Haushaltung ausruhte und indem ſie vielfache Handlungen der Wohlthätigkeit verrichtete, während ihr Mann mit Erfolg die Arbeiten des Feldes leitete, Beide aber um die Wette für die erſte Bildung des Leibes wie des Geiſtes jener jungen Weſen ſorgten, die damals ſämmtlich unſchuldig waren und welche ſie gleichmäßig ſich zu ihrem Glücke glaubten entwickeln zu ſehen.

Hier fanden ſich in Wirklichkeit jene ſanften und patriarchaliſchen Sitten, die wir nur noch in Fictionen und erdichteten Schilderungen leſen.

Nachdem er durch die Wahl ſeiner Mitbürger lange Maire von Bergerac, dann Adminiſtrator des Diſtricts und des Departements de la Dordogne, Friedensrichter des Cantons la Force, dann zwei Mal, im Jahre IV und im Jahre VI, Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung geweſen, lebte Herr Ponterie ſeit dem Jahre VII in ſeinem Hauſe du Meynard in der Commune Prigourieux, Canton la Force.

Dort hatte er ſeine ſüßeſten Genüſſe und ſeine angenehmſten Beſchäftigungen wieder aufgenommen, die Geſellſchaft ſeiner Gattin und ſeiner Kinder und die Sorge für den Ackerbau.

Stets ſtreng, was die Sitten betraf, verlangte er die größte Regelmäßigkeit von ſeinen Kindern, und wenn das ein Grund zum Vorwurf iſt, wie man es mir zu verſtehen gegeben, ſo räumt er ein, daß er denſelben immer verdient hat; gab er aber die Lehre, ſo lieferte auch ſein ganzes Leben das Beiſpiel.

Ich habe geſagt, daß er zwei Söhne und fünf Töchter hatte. — Sein älteſter Sohn iſt einer von unſeren Tapferen, die in den Schlachten von Jena, Eylau, Friedland den Sieg davon trugen. — Neben ihm ſehen Sie ſeinen zweiten Sohn, der der Anklage theilhaftig iſt, welche man gegen ihn erhoben hat.

Seine älteſte Tochter iſt mit dem Herrn Dupuy, einem zu Gillet wohnenden Arzte, nahe dem Städtchen oder Flecken Fleix, verheirathet. Jenny, Cecile, Eugenie und Virginie ſind ſeine vier anderen Töchter; die Letztere iſt faſt noch ein Kind.

Dieſe Familie brachte den Winter, welcher das Jahr 1806 begann, zu Bergerac zu, wo Herr Ponterie ein Haus beſitzt. Die Damen beſuchten die Geſellſchaften der Stadt. Der Vertheidiger des Herrn und der Frau Dehap hat Ihnen von dem geſprochen, was ſie die Redoute nennen.

Da, zu ihrem ewigen Unglück, zum Jammer zweier Familien, ſah die beklagenswerthe Cecile Hilaire Dehap, deſſen Talente in der Kunſt Terpſichorens man Ihnen gerühmt hat.

Fern von mir sei die Absicht, dem Schmerz eines Vaters und einer Mutter, die ihren Sohn zu beweinen haben, eine Kränkung zuzufügen. — Ich kenne auch die nagenden Qualen des Vaterherzens. Aber warum hat man dem sanften Gefühle des Mitleids, das man einzuflößen verdiente, das des Zorns, den eine grausame Behandlung mit Recht erweckt, unterschieben wollen, warum hat man mich, der ich nur Willens war, zu bedauern, gezwungen, meinerseits als Ankläger aufzutreten?

Nachdem man seinem Namen scheußliche Beschuldigungen angehängt, deren Unwahrheit ich gleich beweisen werde, nachdem man mit dem ganzen Lärm der Oeffentlichkeit die Ursachen und die traurigen Folgen des Attentates eines Sohnes, dessen Vertrauter und Mitschuldiger man war, verdreht hat, nachdem man auf diese Weise versuchte, die öffentliche Meinung zu verführen an den Orten, wo man hoffte, die Opfer schlachten zu lassen (und man machte kein Hehl daraus), verlangte man, unter dem Vorwande, einen Tribut für die Armen zu fordern, Blut — Sie haben es gehört — wagte ihnen zu betheuern, daß die Geschwornen der Dordogne bereit seien, es zu vergießen, und begab sich an die Orte, zu welchen die Gerechtigkeit für die Herren Pontecie ihre Zuflucht nahm. Man trifft ein, nicht um einen Vertheidiger zu instruiren, nicht um eine gesetzliche Vertheidigung vorzubereiten; denn der Redner, der hier ihr Organ seyn sollte, blieb noch in dem eben von ihnen verlassenen Orte; aber man kommt, um zu inquiriren, um zu verläumden, um sich im Voraus in die Coterien und gesellschaftlichen Kreise einzuführen und die Reizbarkeit der Einen aufzuregen, die Leichtgläubigkeit der Andern zu benutzen, gehässige Leidenschaften einzuflößen, rachsüchtige Erinnerungen wieder zu erwecken, kurz, um Alle zu blenden.

Ach, nicht an solchen Zügen erkennt man den wahren Schmerz! Einfach und edel steigt er weder zu gemeiner Intrigue, noch zu feiler Lüge hinab. Von einem Schmerz ergriffen, der wahr und nicht prahlerisch war, würde man sich

enthalten haben, persönlich an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen.. Sie schienen nicht geeignet zu seyn für das Ohr eines Vaters und einer Mutter, die ihren Sohn beweinen.

Man brauchte nicht zu fürchten, daß die Abwesenheit eine Vernachlässigung der Anklage oder der Mittel, welche dieselbe unterstützen, herbeiführen würde. Man konnte sich überzeugen, daß der Mann des Gesetzes, um furchtbar und streng zu seyn, weder der Hülfe, noch der Anreizung bedarf.

Man muß also hier die Dinge und die Menschen an ihren Ort stellen; denn bin ich auch dem Schmerze Ehrfurcht schuldig, so bin ich dagegen mit meiner ganzen Person der nothwendigen Wahrheit verpflichtet.

Hilaire Dehay — möge man Ihnen gleich ein noch so rührendes Bild desselben entworfen haben — war ein in Unwissenheit und Müßiggang groß gewordener Jüngling. Obwohl er bereits sein zwei und zwanzigstes Jahr erreicht, hatte er doch weder einen Beruf, noch die Fähigkeit, sich einen solchen zu erwerben, und das Vermögen glich bei ihm nicht den Mangel an Thätigkeit aus, um ihm eine behagliche Stellung im Leben zu gewähren.

Das Publicum mußte sich täuschen lassen, als sich kürzlich Herr Dehay, der Vater, die Eigenschaft einer ehemaligen Magistratsperson beilegte. Herr Dehay war vormals Registrator (**contrôleur des actes**), der höchste Posten, den er je bekleidet, war die Registratur zu Saint-André de Lussac. Er gab ihn auf, ohne einen höheren erreichen zu können. Seitdem war er in den Jahren 1793 und 1794 Municipalbeamter in Bergerac; das ist die ganze Magistratur, die er bekleidet. Warum gab er sich denn, indem er Declamationen in die Zeitungen rückte, für eine ehemalige Magistratsperson aus?

Auf die persönlichen körperlichen Vorzüge des Hilaire Dehay hatte seine Familie die Hoffnung einer vortheilhaften Versorgung gegründet. Die unglückliche Cecile erschien als eine vortheihafte Beute. Schön, gefühlvoll, unerfahren (siebenzehn

und ein halbes Jahr alt) leerte ſie mit langen Zügen den Giftbecher der Verführung.

Sie haben die Ausſage der Anna Morillon, genannt Mariette, dieſer Vertrauten von Dehap's Intrigue, vernommen. Sie haben dieſelbe ſagen hören, wie Dehap, während des Aufenthaltes der Familie Ponterie zu Bergerac, ſtets die Gelegenheit erſpähte, Cecile zu ſehen, ihr zu begegnen.

Sobald ſie an das Haus der Dame Planteau gelangte, kam Herr Dehap herunter, bot ihr die Hand und begleitete ſie; gegebene Zeichen meldeten ihm den Augenblick, wo man ſich treffen konnte.

Er unterwarf ſich das Herz dieſer Unglücklichen hinreichend, um von ihr zu erlangen, daß nach der Abreiſe der Familie Ponterie von Bergerac ein Briefwechſel zwiſchen ihnen angeknüpft würde, und dies Alles geſchah, ohne daß die Eltern Cecile's das Geringſte davon wußten; denn niemals — beachten Sie gefälligſt dieſen Umſtand — niemals war Herr Dehap in ihrem Hauſe erſchienen.

Im Monat Juni 1806 erhielt Cecile die Erlaubniß, einige Tage bei ihrer Schweſter, der Dame Dupuy in Gillet, zuzubringen.

Dieſer Aufenthalt Cecile's zu Gillet veranlaßte, daß die mit Dehap angeknüpfte Intrigue entdeckt wurde, nicht, daß er ſich im Hauſe des Herrn Dupuy zeigte — dies geſchah ebenſowenig, wie es im Hauſe des Herrn Ponterie geſchehen war — ſondern durch Rendezvous in einem nahen Gehölz. Nichts hat mir bei der gerichtlichen Unterſuchung bewieſen, daß Cecile dort traurig und träumeriſch wandelte; ich habe nur daraus erfahren, daß ein Schuß im Gehölz ſie von der Ankunft des Verführers benachrichtigte und daß ſie dann das Haus ihrer Schweſter verließ, um ſich dorthin zu begeben.

Dieſe oft wiederholten Zuſammenkünfte wurden von den Nachbarn bemerkt. Sie ſetzten Herrn und Frau Dupuy davon in Kenntniß. Dieſelben mußten das Haupt der Familie davon unterrichten; ſie thaten es mit aller ſich geziemenden Schonung.

Niemand hatte dem Herrn Ponterie eine Bewerbung, einen Heirathsvorschlag von Seiten des Herrn Dehap mitgetheilt, und die Aussage des Herrn Rolland hat Ihnen gezeigt, daß derselbe sich geweigert habe, für Herrn Dehap um Cecile's Hand anzuhalten; ein Beweis, daß er diesen Antrag für ganz unziemlich hielt.

Kurz, ein solcher Antrag war dem Herrn Ponterie nie gemacht worden. Was konnte er also in dem Betragen eines Mannes erblicken, der durch häufige Zusammenkünfte ein junges Mädchen in ein Gehölz lockt, ohne Vorwissen ihrer ganzen Familie? Hieß das nicht allen Anstand verletzen und einen zarten Ruf compromittiren? Würde sich Herr Dehap anders bei einem gewöhnlichen Dienstmädchen, dem er aus Laune den Hof machte, benommen haben?

Herr Ponterie sprach mit Cecile. Er sprach zu ihr mit Güte, aber mit der Festigkeit, welche einem Vater zukommt, der in dem, was ihm das Theuerste ist, beleidigt wurde und man muß einräumen, daß sich ein Vater, ohne Härte des Characters und ohne daß es seinem Herzen an Zärtlichkeit fehle, so benehmen kann.

Cecile gestand ihr Verhältniß zu dem jungen Manne. Sie sprach von Heirathsplänen; sie bekannte, Briefe geschrieben und empfangen zu haben; sie übergab ihrem Vater die Briefe, die ihr Dehap geschrieben. Herr Ponterie las in denselben mit Erstaunen, daß Dehap sich darüber beklagte, er (der Vater) widersetze sich einer Heirath, die Niemand ihm vorgeschlagen hatte.

Setzen wir jeden anderen Familienvater an Ponterie's Stelle. Es möge sich Jeder von Ihnen, meine Herren, auf einen Augenblick in dessen Lage denken. Ein Mann bewirbt sich um die Hand Ihrer Tochter, von dem Sie glauben, er passe nicht für dieselbe. Die Art und Weise seiner Bewerbung, welche den Anstand und die Sittlichkeit verletzt, spricht gegen ihn. Sie wollen das Glück Ihrer Tochter und wissen, es beruht nicht auf einigen frivolen und vergänglichen Eigenschaften,

deren Täuſchung nur von kurzer Dauer iſt. Wenn die Leidenſchaft, welche dieſelbe irre führt, in dieſem Augenblick auch die Begünſtigung des Vermögens für gar nichts achtet, ſo wiſſen Sie doch, daß eine Hausmutter Bedürfniſſe haben und daß eine Ehe, die ihr gar keine Sicherheit in dieſer Hinſicht gewährt, für ſie die Quelle unvermeidlicher Leiden und langer Reue ſeyn wird. Sie ſtellen Ihrem Kinde Alles vor, was Ihnen die Klugheit und Ihr Vaterherz eingeben, und gebrauchen Ihr Anſehen, um einen für Ihre erſchreckte Zärtlichkeit ſo wenig beruhigenden Plan abzuweiſen. — Aber Sie wiſſen auch, welchen Misbrauch man mit den Briefen treiben kann, die der Unerfahrenheit entſchlüpften und welchen Schaden dieſelben Ihrem Kinde zu bereiten im Stande ſind. — Sie beeilen ſich, die Zurückgabe derſelben zu verlangen. Sie werden ſelbſt nicht glauben, indem Sie ihr zu dieſem Zwecke einen Brief dictiren, die ſtrenge, pflichtmäßige Offenheit zu verletzen. Sie werden im Gegentheil glauben, eine Pflicht zu erfüllen.

Nun denn, meine Herren, das, was ein Jeder von Ihnen gethan haben würde, das hat auch Herr Ponterie gethan.

Dem Anſcheine nach ihrem Vater gehorſam, ſchreibt Cecile an Dehap, um von ihm die Zurückſendung ihrer Briefe zu verlangen.

Aber ach! die Verführung hat ihren Gipfel erreicht, Cecile iſt eine Heuchlerin geworden und durch einen heimlich mit Bleiſtift geſchriebenen Brief verſicherte ſie Dehap, daß ihr erſtes Schreiben nur ein gezwungenes geweſen ſei; jedoch beſchwört ſie ihn um die Herausgabe ihrer Briefe.

Dehap verweigert dies faſt einen Monat lang; Sie haben den Beweis in der Ausſage des Herrn Rolland erhalten. Sie haben geſehen, daß er dieſem, während er ihn beauftragte, für ihn um Cecile's Hand zu werben, den Entſchluß ausſprach, die Briefe nicht wiederzugeben, und daß er ſich endlich nur dazu entſchloß, weil dieſer ihm vorſtellte, die Aus-

lieferung der Briefe ſei vielleicht das einzige Mittel, Herrn Ponterie zu ſeinen Gunſten zu ſtimmen.

Damals, und auf den Rath des Herrn Rolland, ſchrieb er jenen Brief an Cecile, von dem man in den Verhandlungen ſo viel Aufhebens gemacht hat, ohne daß ich das Warum weiß; denn wenn er auch Rückſichten und Verehrung für Cecile's Eltern in dem Schreiben ausſprach, wer ſieht nicht, daß das ein oſtenſibler Brief war, der, indem er die zurückgeſendeten Briefe Cecile's begleitete, ihrem Vater zu Geſicht kommen ſollte.

Kurz, die Briefe Cecile's ſind zurückgeſandt worden, aber nicht alle; denn Cecile hat ſelbſt in ihrem zweiten Verhöre bekannt, daß unter den ſechs, welche die Familie Dehap zu den Acten gegeben, wenigſtens einer geweſen, der vor der Forderung der Rückgabe geſchrieben und daß dieſer nicht zurückgeſandt worden ſei. Verletzte Dehap, der Ponterie weiß machen wollte, daß er alle Briefe ſeiner Tochter ausliefere, hier nicht weit mehr, als dieſer, die ſtrenge, pflichtmäßige Offenheit?

Alles dies trug ſich zu Ende Juni oder zu Anfang Juli 1806 zu.

Seit dieſer Zeit ſchien Cecile ſich in den Willen ihrer Eltern ergeben zu haben und erhielt ſie in der trügeriſchen Sicherheit, daß das Verhältniß zwiſchen ihr und Dehap beendet ſei.

Aber — und dies hat Herr Ponterie erſt nach dem ſchrecklichen Ereigniß und erſt aus den Acten ſelbſt erfahren — es gelang Dehap, den Briefwechſel mit Cecile wieder aufzunehmen; es gelang ihm, neue Rendezvous zu erhalten oder ſie zu ſolchen zu bewegen.

So ward notoriſch am Tage der Einweihung eines zu Fleix eröffneten reformirten Gotteshauſes, in der Vorausſicht, daß Herr und Frau Ponterie derſelben beiwohnen würden, ein Rendezvous in der Laube verabredet, die an den Garten des Hauſes du Meynard ſtößt. Dehap begab ſich dahin zu Cecile

in militäriſcher Kleidung, einen Säbel unter dem Arm. Sie haben dieſe Thatſache durch die Ausſagen von Anna Morillon und Marie Baurel erfahren.

Die Würde dieſer richterlichen Verſammlung hat es nicht verhindern können, daß man Dehap es zum Verdienſt anrechnete, trotz der Ermüdung, die ihm die Pflege einer kranken Verwandten bereitet, Alles überwunden zu haben, um der Verabredung treu zu bleiben. Wäre es nicht viel moraliſcher geweſen, wenn er das Rendezvous der Verwandten geopfert hätte, von der die Morillon ihm ſagte, er werde ſie bei ſeiner Rückkehr nicht mehr am Leben finden, was auch wirklich der Fall war?

Andere Rendezvous, andere Zuſammenkünfte fanden noch Statt, wenn man derſelben Morillon und den Herren Blanc und Lentillac Glauben ſchenkt. Herr Blanc hat vorzüglich die vertraulichen Mittheilungen angeführt, welche Dehap von ſeinen nächtlichen Beſuchen bei Cecile machte, und durch die Ausſagen der Morillon haben Sie erfahren, daß er es nicht verſchmähte, oft und ohne alle Nothwendigkeit dieſer Magd der Dame Planteau dieſelben vertraulichen Mittheilungen zu machen.

Dadurch aber hinterging er die zu leichtgläubige Cecile, welche ihm in dem Briefe Nr. 3 ſchrieb: „Es wird mir ſchwer, das Wort zu brechen, das ich gegeben, Ihnen nicht mehr zu ſchreiben; aber ich weiß, daß Dehap ebenſo discret wie gefühlvoll iſt. Ich habe alſo nicht zu befürchten, daß meine Unredlichkeit irgend Jemandem auf der Welt ſonſt als ihm bekannt werde.“ — Arme Cecile! Du hatteſt nicht genug Erfahrung, um zu wiſſen, daß Deine Güte Deinem Geliebten nichts gegolten hätte, wenn er nicht damit hätte prahlen können.

Aber eine andere vertrauliche Mittheilung, die ich Sie genau zu beachten bitte, iſt diejenige, welche er von ſeiner Intrigue mit Cecile ſeinem Vater und ſeiner Mutter gemacht hatte.

Sie haben die Morillon Ihnen betheuern hören, daß, als ſie in Cecilens Auftrag den geneſenden Dehap auf dem Lande aufſuchte, um ihn einzuladen, zu Cecile zu kommen, welche

damals in Vergerac war, sein Vater in das Geheimniß des Rendezvous gezogen wurde, da er die Furcht äußerte, die Reise möge der noch schwankenden Gesundheit seines Sohnes schaden.

Sie haben von derselben Morillon vernommen, daß Dehap bei der Abreise zu der Zusammenkunft, welche die Reise des Herrn und der Frau Ponterie nach Fleir begünstigen sollte — ihr den Auftrag gab, seine Mutter davon zu unterrichten und ihr zu sagen: er könne nicht wegbleiben, weil er Ceellen sein Wort gegeben habe.

Sie haben endlich erklären hören, daß Frau Dehap vollkommen von der Scene in der Laube unterrichtet war, da sie zu Ihnen gesagt hat: Dehap, der Sohn, habe es sogar seiner Mutter mitgetheilt, und diese sei es gewesen, die es dem Zeugen wieder in das Gedächtniß zurückgerufen.

Frau Dehap würde aber nicht zu leugnen wagen, daß sie hier zu Bordeaux in den vielen Häusern, in welche sie sich Zugang verschafft, um gegen die Angeklagten zu conspiriren, gesagt und wiederholt hat, in dem Glauben, dadurch noch größeres Mitleid für ihr Unglück zu erwecken, sie habe das volle Vertrauen ihres Sohnes besessen und die geheimsten Gedanken desselben gekannt. Der beste der Söhne — hat sie gesagt — that nichts, ohne die Urheber seiner Tage um Rath zu fragen.

Vernünftige Leute sagten sich, als sie sie hörten, dasselbe, was Sie sagen werden, meine Herren. „Wer ist denn diese Frau, die sich zu rühmen wagt, die Vertraute einer Intrigue gewesen zu seyn, durch welche ihr Sohn ein junges Mädchen seinen Eltern raubte? Wie steht es denn um die Sittlichkeit dieses sechszigjährigen Ehepaares, das sich nicht scheut, sich Beifall zu zollen, das selbst die Gemüther für sich zu gewinnen glaubt, indem es erzählt, daß dieser Sohn mit seiner Zustimmung, seiner Billigung, durch alle Mittel, welche die allgemeine Sittlichkeit verwirft, gesucht habe, sich in eine Familie einzudrängen, die ihn zurückwies; daß er ferner eine Unmündige gegen die väterliche Gewalt aufwiegelte, in dieses junge Herz das tödtliche Gift der Verführung flößte, die letzte Spur

der Schaam aus demſelben verdrängte und ſeinen Triumph auf der Schande und dem Verderben Derjenigen gründete, die er erobern wollte?"

O, wenn Sie in dieſer verderbten Welt Vertheidiger eines ſo haſſenswerthen Betragens gefunden haben, ſo erwarten Sie dagegen in den Organen der Geſetze, in den Beſchützern der öffentlichen Sittlichkeit nur die ſtrengſten Richter deſſelben zu finden!

Und Sie, Mitſchuldige der Unordnungen Ihres Sohnes, jammern Sie. Ich gebe es zu, Sie haben eine nur zu gerechte Urſache; aber wenn die Strafe furchtbar war, ſo beginnen Sie damit, ſich ſelbſt zu richten, ehe Sie auf die Verurtheilung Anderer bringen. Sie ſprechen von Gewiſſensbiſſen, um ſie in uns zu erwecken; ſteigen Sie in die Tiefe Ihres Herzens, vielleicht finden Sie dort den nagenden Wurm, welchen das Andenken an die Immoralität, die Sie in Demjenigen guthießen, den Sie auf den Pfad der Tugend leiten ſollten, aufſtören muß. Kam er in dem Abgrunde um, ſo waren Sie es, die ihn hineingeſtürzt. Ihren Lehren gehorchend, würde er Ihnen Folge geleiſtet haben, wenn Sie ihm ſolche gegeben, die ihn von der Verderbtheit ablenkten und ihn antrieben, wenigſtens das Aſyl der guten Sitten zu ehren. — Aber was konnte aus Dir werden, Unglücklicher, dem ſein Vater und ſeine Mutter Beifall zuklatſchten auf der Bahn des Laſters?

Indeſſen ſeit den Vorſtellungen, welche Cecile's Vater und Mutter ihr im Juni gemacht, ſeit den zurückgegebenen Briefen und dem Verſprechen, das ſie geleiſtet, ganz und gar mit Dehap zu brechen, war Herrn Ponterie Nichts zu Ohren gekommen von der Fortſetzung ihres Verhältniſſes.

Cecile hat das Haus du Meynard nicht wieder verlaſſen.

Jean Faure, genannt Cacaud, dieſer Bediente, der zugleich der einfältigſte und der unwahrſte Menſch zu ſeyn ſcheint, der Bote der im Juni entdeckten Correſpondenz, hatte damals gelobt, in Folge des ausdrücklichen und drohenden, ihm von Herrn Ponterie ertheilten Verbotes, welches die Acten Ihnen be-

ſtätigt haben, nie wieder dabei behülflich zu ſeyn. Es hatte den Anſchein, als ob er Wort halte. Er war der einzige gewöhnliche Bote von Meynard nach Bergerac; Niemand ſonſt ſchien hier der Vermittler ſeyn zu können; gegen die Taurelot, die übrigens nur ſehr ſelten nach Bergerac ging, hegte man keinen Verdacht. Herr Ponterie lebte alſo in vollkommener Sicherheit, und ſo nahte das beklagenswerthe Ereigniß im Februar 1807.

Im Laufe dieſes Monats ſchien Cecile's Character ſich zu verſchlimmern. Alles machte ſie ſchlecht gelaunt oder ungeduldig; ſie zeigte ſich unverträglich und mürriſch. Eine Art von Antipathie offenbarte ſich zwiſchen ihr und ihrer jungen Schweſter Eugenie, welche mit ihr daſſelbe Zimmer und Bett theilte. Um den kleinen Verdrießlichkeiten, welche die Zwiſtigkeit der beiden Schweſtern herbeiführte, ein Ende zu machen, hielten es die Eltern für gerathen, ſie zu trennen. Eugenie wurde ein anderes Zimmer angewieſen, Cecile fuhr fort, das vorige zu bewohnen.

Ich muß Ihnen die genaue Lage deſſelben in das Gedächtniß zurückrufen und Sie deswegen mit der Einrichtung des Hauſes überhaupt bekannt machen.

Es beſteht faſt ganz aus einem Erdgeſchoß und liegt zwiſchen Hof und Garten. Bei dem auf den Hof hinausgehenden Eingang in der Mitte iſt ein Eßſaal, auf der einen Seite die Küche und was dazu gehört, auf der anderen das Schlafzimmer der Eltern.

Hinter dem Eßſaal, immer noch im Mittelgebäude, iſt ein Geſellſchaftsſaal, der auf den Garten hinausgeht.

Neben dieſem befindet ſich Cecile's Zimmer, das zu demſelben führt; es ſtößt an das Zimmer ihrer Eltern. Eine Bretterwand trennt ſie, jedoch ohne directe Communication; der Eingang zum Zimmer der Eltern iſt aus dem Eßſaal, der zum Zimmer Cecile's aus dem Geſellſchafsſaal.

Das Letztere erhält ſein Licht von zwei Seiten; ein Fenſter geht auf den Garten, ein anderes auf einen öffentlichen Weg hinaus, der ſich an der Seite des Hauſes hinzieht.

Zwei Betten ſtehen neben einander in dieſem Zimmer; das Fenſter, das auf den Garten hinausgeht, iſt zwiſchen denſelben.

Die Bank dieſes Fenſters iſt nur 4 Fuß 9 Zoll hoch über dem Boden des Gartens; dasjenige, welches auf den Weg hinausgeht, iſt ungefähr 12 Fuß hoch über demſelben, denn Haus und Garten ſind terraſſenartig erhöht.

Nach dem Garten kommt ein Buchenwäldchen; ſie ſind durch eine Mauer von einander getrennt. Eine Thür in der Mitte der letzteren führt aus dem Garten in das Wäldchen, das von einer Hecke umgeben iſt.

Hinter dem Wäldchen ſind die Weinberge und in der Umgebung mehrere Teiche oder Sümpfe von ſtehendem Waſſer.

Das Haus liegt iſolirt; die nächſten Wohnungen ſind einige Winzerhäuschen. Sie haben deren Entfernung beſprechen hören.

Das Haus iſt zwei Lieues von Bergerac, anderthalb Lieues von dem Flecken la Force entfernt.

Es iſt auch nothwendig, die Zahl der Diener zu kennen.

Vier Mädchen: eine Kammerfrau, eine Köchin, ein zweites Dienſtmädchen und ein kleines Mädchen von dreizehn Jahren, welches das Geflügel des Hühnerhofes hütete; vier Männer: ein Diener für das Haus, zwei Knechte für das Vieh und ein Kuhhirt von dreizehn Jahren. Die Mädchen, der Diener und der Kuhhirt ſchlafen im Innern des Hauſes, die beiden Knechte in der Scheune. — Das war der Haushalt des Herrn Ponterie.

Am Donnerstag, den 26. Februar, gegen Sonnenuntergang, trifft Hilaire Dehap zu Pferde, mit einem Mantelſack, im Flecken la Force bei Herrn Chignac, Wirth und Maire des Ortes, ein.

Er ſpeiſt dort zur Nacht. Nach dem Eſſen und gegen ſieben Uhr Abends nimmt er eine Piſtole aus ſeinem Mantelſack, ſteckt ſie in die Taſche, die in dem Futter ſeines Kleides auf der linken Seite angebracht iſt, und verläßt das Wirthshaus zu Fuß. Dieſes Factum iſt Ihnen durch die Ausſage des Herrn Chignac beſtätigt worden.

Nach seiner Gewohnheit ruhte Herr Ponterie, im Schooß seiner Familie, von den Mühen des Tages aus. Die Zeit nach dem Abendessen verbringen sie gewöhnlich mit Spielen, an denen alle Mitglieder der Familie Theil nehmen; diese Gewohnheit beweist Ihnen zugleich die sanfte Sitteneinfalt und die rührende Vertraulichkeit zwischen dem Vater und den Kindern.

Cecile allein enthielt sich seit einigen Tagen, in Folge der schlechten Laune, die sie zu beherrschen schien, der Theilnahme an dem allgemeinen Vergnügen; sie zog sich um neun Uhr in ihr Zimmer zurück; die übrige Familie blieb bis zehn oder eilf Uhr auf; die Dienerschaft hatte volle Freiheit, früher zu Bett zu gehen, wenn es ihr gefiel.

An diesem Abend spielte man eine Partie Whist im Eßsaal. Cecile hatte sich wie gewöhnlich zurückgezogen und die ganze Dienerschaft war zu Bett gegangen.

Es war zehn Uhr geworden; das Spiel endete; man schickte sich zum Schlafengehen an; Herr Ponterie, der Sohn, ging zuerst fort auf sein Zimmer, in das man aus dem Gesellschaftssaal trat, dem Zimmer Cecile's gerade gegenüber.

Der Hausvater ist im Eßsaal; er steht mit dem Rücken an den Kamin gelehnt.

Die Töchter schließen einige Schränke. Ihre Mutter braucht noch Wäsche, die in einem Schrank in Cecile's Zimmer liegt; sie nimmt ein Licht, geht an Cecile's Thür, faßt den Drücker; die Thür geht nicht auf; sie ist gegen die Gewohnheit von inwendig verschlossen.

Sie ruft Cecile; Cecile antwortet und öffnet nach einigen Augenblicken des Zauderns im Hemde die Thür.

Die Mutter tritt ein, das Licht in der Hand; ihre Tochter ist noch nicht wieder zu Bett; da sieht sie die Vorhänge sich bewegen, der Kopf eines Mannes wird sichtbar .....

Ihr, o Mütter, die ihr sorgsam wacht über das, was Euch das Liebste auf Erden ist! Ihr allein könnt begreifen, was diese Mutter empfinden mußte! ..... Ueberraschung, Schrecken, Abscheu entreißen ihr einen durchdringenden Schrei;

bestürzt eilen die anderen Töchter ihr zu Hülfe; der Vater folgt ihnen, stürzt hinaus. Was erblickt er?

Ein nackter Mann (es war Dehap) springt aus dem Bette seiner Tochter, ergreift eine Pistole, die auf dem Bette gegenüber liegt, macht eine Bewegung, welche die Pistole auf ihn richten soll und ruft: „Nun!“

Auf diesen Menschen einstürzen, mit der Linken dessen bewaffnete Hand abwenden, mit der Rechten ihn bei der Gurgel packen und mit der Wuth eines Löwen umklammern, dies Alles war für Herrn Ponterie das Werk eines Augenblicks, für den Unglücklichen ein Werk, vernichtend wie ein Blitzschlag.

Seinerseits, durch den ersten Schrei seiner Mutter aufgeschreckt, eilt der Sohn halb nackt herbei. Die von seinem Vater gepackte schwankende Hand hält noch die Pistole. Ponterie, der Sohn, entreißt sie ihr und wirft sie unter das Bett.

Die bestürzten, jammernden Frauen drängen sich hinzu; die unglückliche Cecile wird ohnmächtig. Ihr Verführer unterlag; er scheint den letzten Seufzer ausgehaucht zu haben.

Man bringt die beklagenswerthe Cecile nach dem Zimmer ihres Bruders.

Herr Ponterie stellt es nicht in Abrede, meine Herren! Nichts kommt dem Zorn gleich, der ihn bewegte; sein Zustand läßt sich empfinden, aber nicht ausdrücken. Alle Fähigkeiten seiner Seele sind in Verwirrung; er hat seine Vernunft nicht mehr, er kann sie nicht mehr haben; Wuth und Verzweiflung haben sich seiner ganz und gar bemächtigt. Das Heiligthum seines Hauses ist geschändet, sein Leben gefährdet, seine unglückliche Tochter entehrt ..... Es soll ein Vater auftreten und mir zu sagen wagen: „An seiner Stelle wäre ich gemäßigt gewesen.“ Er sage es, aber er sage die Wahrheit, und Herr Ponterie ist bereit, das Schaffott zu besteigen!

Indessen Bestürzung und Ermattung folgen. Allmählig kehrt die Vernunft wieder und erleuchtet ihn. Er fühlt die Nothwendigkeit, die Obrigkeit herbeizurufen; er kündigt seinem Sohne an, daß dieser nach dem Flecken la Force gehen, den

Friedensrichter in Kenntniß setzen und die Fortschaffung auf der Stelle verlangen müsse.

Der Sohn kleidet sich an.

Um seinen Sohn begleiten zu lassen, geht Herr Ponterie selbst hin und weckt den Knecht Jean Fauvo, genannt Cacaud, der am anderen Ende des Hauses schläft, und befiehlt ihm, aufzustehen.

Frau Ponterie befiehlt dasselbe den Mägden, welche bereits, wie sie vor Ihnen ausgesagt haben, durch die Stimme des Familienvaters, der den Knecht rief, aufgeweckt worden sind.

Noch ehe der Sohn und der Knecht das Haus verlassen haben, sieht Herr Ponterie den Unglücklichen, den er für leblos gehalten und der vom Rande des Bettes, auf das er ihn geworfen, auf den Boden gerollt war, sich abmühen und bewegen.

Hatte auch der Zorn nicht aus seinem Herzen weichen können, so war doch die Wuth in demselben erloschen. Das Leben, das noch in seinem Feinde weilte, zu schonen, befahl ihm sein Herz und seine Vernunft.

Aber er wollte und mußte diesen Menschen der Obrigkeit überliefern. Er konnte weder die Fortschritte noch die Wirkung der Bewegungen, die er ihn machen sah, berechnen.

Indem er sich so umherwarf, konnte der Unglückliche sich am Boden, den Betten oder anderen Mobilien verletzen, und man hätte Herrn Ponterie Wunden, die er nicht geschlagen, zur Last gelegt.

Erhielt er neue Kräfte, so konnte er Herrn Ponterie, der ihn festhalten mußte, zu neuem Kaupfe zwingen, und das wollte dieser vermeiden.

Er konnte auch, das Fenster erreichend, fallen und sich zerschmettern, und man hätte Herrn Ponterie beschuldigt, ihn hinabgestürzt zu haben.

Er konnte endlich, wenn er hinreichende Kräfte, sich zu entfernen, wieder bekam, in Sümpfe versinken und erschöpft

auf dem Felde sterben, und die Beschuldigung hätte immer auf Herrn Ponterie gelastet.

In dieser Verlegenheit glaubte Herr Ponterie, ihn zurückhalten und hindern zu müssen, sich selbst Schaden zuzufügen, dadurch, daß er ihn gebunden hielt bis zur Ankunft des Friedensrichters.

Ich werde, wenn ich die Anklage der Discussion unterwerfe, auf die abscheulichen Consequenzen kommen, die man aus dieser Handlung ableiten will.

Als er aber auf dem Boden lag, bewog das Mitleid ..... ja, das Mitleid ..... den Herrn Ponterie, ihn auf das Bett zu legen ..... nicht auf das Bett seiner Tochter (redliche Seelen! was sich hier zugetragen, mußte ihm dieses Bett als einen Gegenstand des Abscheues erscheinen lassen in Dehap's Gegenwart); er legte ihn auf das nebenstehende Bett.

Da seine Kräfte aber nicht ausreichen, ihn so hoch zu heben, wie dieses Lager in seiner gewöhnlichen Zusammensetzung war, so zog er die Decke und die Matratze herunter, schob sie in die Ecke und legte ihn auf den Strohsack.

Die Richtung, in der er sich befand, war Ursache, daß der Kopf des jungen Mannes an das Fußende des Bettes, die Füße desselben an das Kopfende kamen; aber derselbe lag dort ganz wagerecht und seine Füße eben so hoch wie sein Kopf.

Man deckte ihn mit seinen Kleidern zu.

Der Sohn und der Knecht gehen zu Fuß nach la Force in einer feuchten Nacht und bei grundlosen Wegen.

Nach ihrem Fortgehen und während er mit der größten Ungeduld die Ankunft des Friedensrichters erwartete, war Herr Ponterie, der einzige Mann im Hause, gezwungen, den Unglücklichen zu bewachen, der sich hin und her bewegte; diesen Anblick vermochte er nicht zu ertragen, er ließ daher durch die Mägde die beiden Ackerknechte, die in der Scheune schliefen, wecken.

Sie haben Beide gesehen; der eine ist lahm, ein Wagenrad hat ihm früher einmal die Hüfte zerschmettert, der andere

iſt ſehr jung und für ſein Alter obendrein ſehr ſchwächlich. Er läßt ſie rufen; ſie kommen, und er giebt ihnen den Auftrag, Dehap zu bewachen.

Der Friedensrichter jedoch, von dem man hätte erwarten ſollen, daß er ſogleich den Transport anordnen würde, als er das ſchreckliche Ereigniß erführe, hielt es für gerathen, dieſen bis zum folgenden Morgen zu verſchieben. Solches meldet Herrn Ponterie ſein Sohn, der zwiſchen zwölf und ein Uhr in der Nacht mit dem Knechte zurückkehrt. Sie waren ſo raſch gelaufen, als es der mit Koth gefüllten Wege geſtatteten. Keuchend und ſchwitzend kamen ſie an und waren genöthigt, Wäſche und Fußkleidung zu wechſeln.

Kaum hat ſich der Knecht einen Augenblick ausgeruht, ſo giebt ihm Herr Ponterie den Befehl, ſeine beiden Pferde zu ſatteln, um nach Bergerac zu reiten; Bergerac iſt zwei Stunden weit. Dorther mußte man einen Wundarzt holen; einen näher wohnenden Chirurgen gab es nicht, den Vater des Friedensrichters ausgenommen, einen zweiundachtzigjährigen Greis, unfähig zu jeder Reiſe, namentlich bei Nacht.

Herr Ponterie ſchreibt entweder ſelbſt oder läßt durch ſeine Gattin ſchreiben an Herrn Sejournas, ſeinen Bruder, Herrn Meslon, ſeinen Schwager, Herrn Courſon, ſeinen Verwandten, ſo wie an die Herren Dürand und Rolland, gemeinſchaftliche Freunde ſeiner Familie und der Familie Dehap. Er ruft ſie zu ſeiner Hülfe herbei und beauftragt Herrn Rolland, den Chirurgen, Herrn Venancie, mitzubringen. Die Wahrheit dieſer Thatſache iſt Ihnen durch die ſchriftlichen und mündlichen Ausſagen der Herren Rolland und Venancie beſtätigt worden. Herr Venancie wurde von Herrn Ponterie bezeichnet, weil er Dehap's Vertrauen haben mußte, da er ihn an einer kürzlich erſt in einem Duell erhaltenen Wunde behandelt hatte.

Am Tage und bei gewöhnlichem Wetter braucht man zwei Stunden für die Tour von Reynard nach Bergerac; zur Nachtzeit bei ſchlechtem Wege und zwei Pferde führend für

Diejenigen, denen es daran fehlen könnte, brauchte man eine noch längere Zeit.

Der Knecht macht sich um drei Uhr auf den Weg. Herr Ponterie trägt ihm auf, im Vorüberreiten zwei seiner Winzer zu wecken und zu ihm zu senden, deren Wohnung am Wege liegt.

Nacht der Schmerzen und des Schreckens! Welche Gegenstände umgeben diesen Familienvater! Seine schuldbefleckte Tochter, ein furchtbarer Gegenstand des Zorns und des Mitleidens, verfiel bald in tiefe Ohnmacht, bald in Ausbrüche des Wahnsinns; eine von Leiden zerfleischte Gattin, seine anderen Töchter in Verzweiflung! Daneben der Verführer, der Urheber seiner Schande, zu verhaßt, um beklagt zu werden, zu unglücklich, um noch seinen Zorn zu erregen! „Ach!" — hat mir oft mein unglücklicher Client wiederholt, — „wie grausam würde ich an meinen Verfolgern gerächt werden, wenn sie je die Hälfte der Qualen erduldeten, von denen meine Seele in dieser Nacht der Verzweiflung gefoltert wurde!"

Die zaghaften Wächter des schuldbeladenen Unglücklichen wagten kaum, sich ihm zu nähern. Die beiden eintreffenden Winzer lösten nun die beiden Knechte ab, von denen der eine bei Tagesanbruch fortging, um sein Vieh zu füttern, und der andere zu Herrn Dupuy, dem Schwiegersohn des Herrn Ponterie, gesandt wurde.

Endlich ward es Tag und bald nachher traf der zögernde Friedensrichter ein.

Wenige Augenblicke später langte auch Herr Meslon an.

Hier, meine Herren, hat sich der öffentliche Ankläger zuerst gröblich geirrt über einen Punkt, aus dem er nichtsdestoweniger einen schweren Vorwurf gegen Herrn Ponterie ableitete.

Die erste Forderung Ponterie's an den Friedensrichter, hat er Ihnen gesagt, sei gewesen, Dehap sogleich in den Kerker bringen zu lassen, und diese mehrere Mal wiederholte Behauptung empörte Ihre Herzen und zerriß das meinige.

Aber der Friedensrichter, deſſen Ausſage Sie vernahmen, hat Ihnen betheuert, daß Herr Ponterie nie eine ſolche Forderung an ihn geſtellt habe.

Der Chirurg, Herr Venancie, kam bald nach dem Friedensrichter. Er wandte die Hülfsmittel ſeiner Kunſt an. Alles, was in Herrn Ponterie's Hauſe vorräthig war für die nöthige Pflege, ward ihm zur Verfügung geſtellt. So verſtrich die Hälfte des Tages (es war der 27. Februar, ein Freitag), der Friedensrichter entfernte ſich wieder, nachdem er ſein Protokoll verfaßt und die Piſtole, ſowie die anderen geringen Gegenſtände, die man in Hilaire Dehap's Taſchen gefunden, mit ſich genommen hatte.

Man aß an dieſem Tage zu Mittag bei Herrn Ponterie, hat man Ihnen mit Bitterkeit geſagt; aber wahrlich, Herr Venancie hat Ihnen auch mitgetheilt, wie dieſes Leichenneſſen beſchaffen war. Herr Ponterie konnte in dieſer Hinſicht den Vorwürfen nicht entgehen; denn hätte er den Fremden, die bei ihm waren, nicht einige Nahrung angeboten, ſo hätte er ſie Denen, die Dehap Beiſtand leiſteten, aus Haß gegen denſelben verweigert. Man bot ſie Dieſen an, und Herr Ponterie wurde deswegen geſchmäht.

Am Nachmittage meinte der Arzt, der Kranke könne ohne Nachtheil nach dem Flecken la Force gebracht werden. Um drei Uhr Nachmittags nahm der Karren des Herrn Ponterie, mit einer Plane verſehen und ſorgfältig mit Stroh, Matratzen und Kiſſen ausgefüttert, denſelben auf und transportirte ihn unter der Leitung des Herrn Venancie. Herr Ponterie ließ ihn von ſeinen beiden Winzern begleiten; der eine, der den Karren beſtiegen hatte, hütete den Kranken, der Andere folgte zu Fuß dem Chirurgen, Eſſenzen tragend, die Frau Ponterie dazu hergegeben.

Er ward bei Herrn Chignac deponirt, wo er Tags vorher zu Nacht geſpeiſt und wo ſich ſein Pferd und ſein Mantelſack noch befanden.

Die nach Bergerac gebrachte Nachricht von dieſem traurі-

gen Ereigniß erzeugte dort bald die lebhafteste Aufregung. Die jungen Männer erfuhren, nicht ohne sich darüber zu empören, daß Einem von ihnen ein so schweres Schicksal zu Theil geworden bei einer jener nächtlichen Unternehmungen, denen die Ausartung unserer Sitten Beifall zulächelt, welche aber von Denen, bei denen die Schmach und der Jammer der Familien noch etwas gilt, mit anderen Blicken betrachtet werden.

Man spricht das Wort Ermordung aus.

Und wie bei Scandalen dieser Art obscöne Bilder leicht sich ungeregelter Phantasieen bemächtigen, so wird auch Dehap bald mit dem Geliebten Heloïsen vergleichen, und man zögerte nicht, zu behaupten, daß er dieselbe Behandlung erduldet habe.

Nicht an die Männer der Wissenschaft wenden sich die Jünglinge; sie begeben sich nach la Force, um eine schimpfliche Besichtigung vorzunehmen, welche keusche Augen immer denjenigen Männern überließen, deren Beruf es ihnen zur Pflicht macht, alle Theile des menschlichen Körpers zu kennen und zu untersuchen.

Sie haben es gehört, wie Einige dieser Besichtiger eben so befangen als unwissend noch ihre Meinung an die Stelle der einstimmigen Meinung der vier Chirurgen, deren Bericht sie Lügen strafte, setzen wollten!

Die Kleider wurden auch der Gegenstand ihrer genauen Nachsuchungen. Ich werde auf die Risse zurückkommen, die man in diesen gefunden hat.

Dehap erlebt noch den 28. Februar, aber er stirbt am 1. März um drei Uhr Morgens, ungefähr sechsunddreißig Stunden, nachdem er aus dem Hause des Herrn Ponterie in das des Herrrn Chignac gebracht worden ist.

Alsbald wird eine Denunciation, unterzeichnet Mazère und Lacoste, Verwandte des Verstorbenen, dem Director der Jury zu Bergerac übergeben. Man ermangelt nicht, in derselben zu behaupten, daß Dehap bei Ponterie niedergemetzelt und verstümmelt gefunden worden sei.

An demselben Tage begeben sich der Director der Jury

und der Sicherheitsbeamte nach la Force. Vier Chirurgen nehmen in ihrer Gegenwart die äußere Beſichtigung der Leiche vor. Es war Nacht; die Leichenöffnung verſchob man bis auf den folgenden Tag.

Gleich am Morgen des nächſten Tages nehmen die Chirurgen die Section in Gegenwart derſelben Beamten vor.

Die über dieſe Operation, wie über die des vorigen Abends geführten Protocolle haben den Zuſtand des Körpers und aller ſeiner Theile, ſowie die Eindrücke der Bande an Händen und Füßen geſchildert, aber ſie haben auch den unveränderten Zuſtand der Glieder, bei denen zügelloſe Gedanken verweilten, dargethan und als Reſultat endlich aufgeſtellt, daß die Unterbrechung des Athemholens und des Blutumlaufes durch einen ſtarken und lange fortſetzenden Druck am Halſe die Haupturſache des Todes geweſen ſei.

Nach dieſen traurigen Unterſuchungen ziehen ſich die Beamten und Chirurgen zurück; die Freunde des Verſtorbenen bemächtigen ſich ſeiner irdiſchen Reſte und (es iſt kaum begreiflich!) ſeiner Kleider. Dieſelben Kleider, deren Riſſe als Beweiſe gegen uns angeführt werden ſollten, werden mit der Leiche in denſelben Sarg gelegt. Herr Vinal, der achtundreißigſte Zeuge, den man gewiß nicht der Parteilichkeit für Herrn Ponterie verdächtig halten wird, hat vor Ihnen ausgeſagt, daß man auf Befehl der Frau Dehap ſo verfuhr.

Und ich, meine Herren, ich habe Stimmen rufen hören (denn welchen abſcheulichen Unſinn hat man nicht bei dieſer Angelegenheit vernommen!): Ponterie hat die Beweiſe ſeines Verbrechens auf die Seite gebracht, er hat ihn mit ſeinen Kleidern beerdigt, er, der ſich ohne Lebensgefahr nicht hätte an dem Orte ſehen laſſen können, wo man Dehap's Leichenbegräbniß veranſtaltete.

Zu treue Echo's der ſcheußlichen Erdichtungen, um einen redlichen Mann zu verderben, werdet Ihr noch nicht lernen, der Verläumdung nicht zu trauen? Und da Ihr einmal urthei-

ten wollt, könnt Ihr denn wenigſtens nicht die Beweiſe abwarten, ehe ihr das Urtheil ſprecht?

Er wurde beerdigt, aber nicht zu la Force. Man wollte eine feierliche Beſtattung haben, eine lärmende Begleitung, die, indem ſie mehrere Gemeinden und eine Stadt durchzog, die Augen des Volkes auf ſich zu ziehen, alle Seelen zu electriſiren, alle Herzen mit Zorn zu füllen vermochte, bei dem oft wiederholten Rufe: Opfer und Mörder!

So ſah man, in derſelben Abſicht, einſt innerhalb der Mauern von Toulouſe, als man den Pöbel aufhetzen wollte gegen den unſchuldigen und unglücklichen Calas, jene prachtvolle Leichenbeſtattung, jenen ſchändlichen Katafalk, der, alle Köpfe verwirrend, das fanatiſirte Volk veranlaßte, zu ſchreien: „Der Vater iſt der Mörder ſeines Sohnes! . . . . „Und Calas, der unſchuldige Calas wurde den Henkern überliefert.

Man hoffte daſſelbe in Betreff des Herrn Ponterie.

Bei dem Zuge durch Bergerac hielt man vor ſeinem Hauſe an. Dort wurden Verwünſchungen ausgeſtoßen, Hekatomben gelobt, Schwerter geſchwungen mit gräßlichen Schwüren und Ponterie's Blut dem Schatten Dehap's verſprochen.

Kaum hatte die Erde des Letzteren beklagenswerthe Hülle bedeckt, ſo taucht ein Schriftſteller ſeine Feder in den Geifer der Furien, die Preſſe ſeufzt und das Departement wird überſchwemmt mit dem hölliſchen Libell, betitelt: Dehap's Tod.

In demſelben wird nach einer Anrufung von des ſchrecklichen Dante düſterem Genius, welche viel beſſer wäre an die Eumeniden gerichtet worden, deren Wuth den Verfaſſer verzehrte — Ponterie noch über Procruſtes und Phalaris geſtellt.

In demſelben iſt ein Vater, welcher die Liebſchaft ſeiner Tochter ſtört, ein Ungeheuer, das die Natur verabſcheut.

In demſelben, zum erſten Mal, erſinnt man einen Brief, den Cecilie geſchrieben und welchen ihr Vater aufgefangen, wieder zugeſiegelt und Dehap zugeſandt habe, um ihn in die Falle zu locken.

In demſelben iſt die abſcheuliche Lüge vom Hinterhalte im Garten ausgeheckt worden.

In demſelben endlich wird Dehap ſchamlos der Gatte Cecile's genannt, in das Zimmer durch die Mörder geſchleppt; Cecile ſelbſt, auf dem Bette feſtgebunden, wird gegeißelt, während man Dehap vor ihren Augen martert.

Und von Allem dieſem wird betheuert, es ſei die lauterſte Wahrheit.

Bald darauf wird eine Art von Stanzen, in denen die Schändlichkeit der Lächerlichkeit den Preis ſtreitig macht, in der Geſtalt eines Klageliedes in allen Städten und Flecken des Departements zur Drehorgel geſungen.

Man will ſogar das Departement der Gironde damit anſtecken und fängt zu Sainte-Foy an; aber die Obrigkeit unterdrückt dieſe ſchändliche Frechheit, und wird beleidigt und bedroht, weil ſie ihre Pflicht gethan hat.

Um jedoch die gräßliche Verläumdung in ganz Frankreich zu verbreiten, rückt man ſie in das Journal de l'Empire ein und läßt darin das Factum als authentiſch beſtätigen, „daß Dehap am 26. Februar Morgens einen Brief von Cecile erhalten, worin ſie ihn eingeladen, am Abend zu kommen, und daß dieſer Brief ſichtlich eröffnet und dann wieder verſiegelt geweſen ſei.“

Dieſe Behauptung aber war geſchöpft aus einem Briefe, unterzeichnet Dehap, ehemalige Magiſtratsperſon. In dieſem Schreiben findet ſich ferner noch die Lüge: „Heirathsanträge waren dem abſcheulichen Vater Cecile's gemacht worden.“

Das iſt nur ein Theil der ſcheußlichen Mittel, welche angewandt wurden, um den allgemeinen Haß auf die Familie zu laden.

Ein gerichtliches Verfahren iſt indeſſen eingeleitet worden.

Am 2. März wurde ein Verhaftbefehl gegen den Herrn Ponterie, den Vater, ein Verhörbefehl gegen den Herrn Ponterie, den Sohn, erlaſſen.

Die Herren Ponterie erwarteten nur die Notification, um Folge zu leiſten, als am Abend deſſelben Tages (2. März), um halb eilf Uhr, Herr Ponterie ein Billet von ſeinem in Bergerac wohnenden Bruder erhielt, welcher ihm mittheilte, daß ſich eine bedeutende Menge zuſammengerottet habe und ſein Haus in der Stadt nahe daran geweſen ſei, eingeäſchert zu werden; daß die Wuth gegen Vater und Sohn die Spitze erreicht habe und es wahrſcheinlich wäre, daß man ſie noch in derſelben Nacht auf ihrem Landſitze angreifen würde; er rathe ihnen daher, auf ihre Sicherheit bedacht zu ſeyn.

Die Herren Ponterie beſchloſſen nun, ihre Wohnung zu verlaſſen und ſich während der Nacht in ſolcher Entfernung zu halten, daß ihnen Nichts von dem, was ſich dort zutrüge, entgehen könnte.

Nachdem ſie einige Stunden draußen zugebracht, ſahen ſie eine Stocklaterne auf ſich zukommen. Sie näherten ſich. Es war der Bruder des Herrn Ponterie. Er ſagte ihnen, ſie würden in dieſer Nacht nicht angegriffen werden und die Gensd'armerie am frühen Morgen eintreffen, um ihnen die obrigkeitlichen Befehle einzuhändigen; die Stimmung der Gemüther ſei aber ſo, daß die Gensd'armen nicht die Macht haben würden, ſie zu ſchützen und lebendig nach Bergerac zu bringen.

Die Herren Ponterie faßten nun den Entſchluß, ſich zu entfernen, bis es ihnen erlaubt ſei, ſich der Juſtiz zu nahen.

Die Befehle wurden wirklich am 3. März, des Morgens, notificirt.

An demſelben Tage trug ſich in Meynard eine andere ſehr ſeltſame Scene zu.

Junge Leute aus Bergerac kamen — ſollte man es glauben! — um die unglückliche Cecile zu reclamiren. Einer derſelben verlangte eine Unterredung mit ihr. Er ward nicht vorgelaſſen. Ein Gensd'arm war — wie er es Ihnen ſelbſt beſtätigt hat — von ſeinem Officier als Schutzwache für die Damen Ponterie in Meynard beordert worden. Durch ſeine Vermittelung ließ man Cecile den Vorſchlag machen, ein Schrei-

ben zu unterzeichnen, in welchem ſie die Hülfe der Behörden reclamirte, um aus dem väterlichen Hauſe geriſſen zu werden.

Und dieſer unbegreifliche Schritt ſteht vollkommen in Verbindung mit der Klage, welche zwei Tage ſpäter im Namen des Herrn und der Frau Dehay eingereicht wurde. In dieſer ſprachen ſie, als ob die Schande, welche ihr Sohn in ein Haus getragen, ihnen die Polizeiaufſicht über das letztere gegeben hätte. Man läßt ſie darin ſagen, daß der Herr Ponterie aufgehört habe, der Vater Cecile's zu ſeyn, und ſie müßten zu ihren (Cecile's) Gunſten die Gerechtigkeit anrufen. — Schuldbeladene Tochter! Dein Unrecht war ohne Zweifel groß genug, um dir dieſe neue Schmach zu bereiten; aber du bewieſeſt wenigſtens den Läſterern des Mitleids, der Zärtlichkeit und des Anſehens deines Vaters, daß die Verirrungen, welche du zu bejammern haſt, dich nicht taub machten gegen den Ruf der Pflicht und die Stimme der Natur.

Das Rechtsverfahren ging ſeinen Gang. Verhörbefehle wurden erlaſſen gegen Frau Ponterie, deren Töchter und gegen Cecile ſelbſt.

Sie nach Bergerac zu rufen, wäre ſelbſt für Frauen, nicht gefahrlos geweſen in dieſem erſten Augenblick der Gährung. Die Obrigkeit ſah es ein und hielt die Verhöre an Ort und Stelle.

Alles, was gegen die Herren Ponterie angeſponnen worden, machte deren Verborgenheit, meine Herren, ohne Zweifel zu einer Maßregel, welche dies dringende Bedürfniß ihrer Sicherheit nothwendig forderte. Sie flohen nicht vor den Blicken der Juſtiz, ſie flohen vor den Vorurtheilen und den Dolchen. Als ſie andere Richter verlangten, denn die ihres Departements, geſchah es nicht, weil ſie den Abſichten und der Gerechtigkeit der letzteren mistrauten; aber konnten Richter, konnten Geſchworene ganz frei ſich erhalten von dem thätigen und grauſamen Einfluſſe unſerer Feinde, die ſo viel gethan hatten, um die öffentliche Meinung zu verderben? War es unmöglich, daß Vorurtheile, die ſich der beſten Köpfe bemäch-

tigt hatten, nicht auch ſie ergriffen? Richter der Dordogne! Sie werden die Furcht der Herren Ponterie verzeihen, wenn Sie ſich der ſchönen Worte des berühmten d'Agueſſeau erinnern: „Gerecht durch Eure redlichen Abſichten, ſeid Ihr immer frei von der Ungerechtigkeit der Vorurtheile? Iſt es nicht gerade dieſe Art der Ungerechtigkeit, die wir den Irrthum der Tugend nennen können und, wagen wir es zu ſagen, das Verbrechen der redlichen Leute.“ (Dixseptième Mercuriale, T. I. p. 180.)

Der oberſte Caſſationshof hat die von den Herren Ponterie reclamirte Verweiſung für legitim erklärt und Sie, meine Herren, ſind mit dem Rechte bekleidet worden, ſie zu richten.

Auch ſind dieſelben freiwillig in Ihr Gefängniß gegangen, während ſeit dieſem Tage Alles ſich beſtrebte, ſie in Ihren Augen anzuſchwärzen und ſie bei dem Publicum verhaßt zu machen, während noch ganz neuerlich zu derſelben Zeit Aufwiegler in Bergerac das Blut von Thieren ſammelten, um die Mauern ihres Hauſes damit zu beſchmieren und es mit der ſchändlichen Inſchrift: Haus der Henker, zu brandmarken; — Emiſſäre hier Vorurtheile und Verläumdungen verbreiteten und anzeigten, die Tribunale würden ſie vergeblich freiſprechen, ſie fänden den Tod am eigenen Herde, wenn ſie ſich ihm wieder zu nähern wagten. Sie aber, ruhig wie die Unſchuld, haben friedlich den Tag der Gerechtigkeit erwartet. — Er iſt gekommen.

Discuſſion.

Die Acte, durch deren Vorleſung dieſe Verhandlungen eröffnet wurden, lud nur eine Anklage auf das Haupt des Herrn Ponterie, die des Todtſchlages oder Mordes; nur über dieſe ſollten die Geſchworenen entſcheiden, wenn Grund vorhanden wäre.

Der Herr Staatsanwalt hat geglaubt, in den Umſtänden Stoff zu finden, die erſte Anklageacte zu verſtärken, d. h. als Meuchelmord zu qualificiren, was die Anklageacte nur als einfachen Mord qualificirt hatte.

Er hat noch mehr gethan, er hat geglaubt, eine neue Anklage zu der ersten fügen zu müssen und außer dem Verbrechen des Meuchelmordes oder Mordes hat er noch die Anklage wegen Attentats gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit erhoben.

Er habe Dank! Durch diese Wendung, die er der Angelegenheit gegeben, hat er uns selbst das Maaß der Meinung geliefert, die Sie über die erste der beiden Anklagen haben müssen.

Hätte die erstere einen ungünstigen Ausgang für die Angeklagten haben können, so würde er nicht die zweite intentirt haben; denn die Strafe für den Meuchelmord, selbst für den einfachen Mord (wenn er straffähig ist), übersteigt bei Weitem diejenige, welche das Gesetz ausspricht über ein Attentat gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit.

Diese letztere Anklage war also nur nöthig, um die Angeklagten zu erreichen, weil die erstere sie nicht treffen konnte, und es ist schon etwas, für diese die Rechtfertigung zu finden, vorgefaßt durch die Ansicht der obrigkeitlichen Person selbst, welche das Gesetz mit der Anklage beauftragt und durch die übertriebene Vorsicht, welche der Staatsanwalt glaubte beobachten zu müssen, damit Nichts von dem, was ihm hier als ein Vergehen erschien, unbestraft bliebe.

Ich will folgerecht die eine wie die andere Anklage untersuchen.

Erster Anklagepunkt.

Todtschlag. — Vorgeblicher Meuchelmord.

Es ist nur zu wahr, daß der Tod eines Menschen Statt gefunden hat und daß Herr Ponterie der Erste war, anzuerkennen, derselbe sei die Folge der gewaltsamen Handlung, die er an diesem Individuum ausübte, gewesen.

Aber das Gesetz hat, mit dem Gefühl und der Vernunft in Uebereinstimmung, anerkannt, daß eine Tödtung ohne Verbrechen Statt finden könne.

Die allgemeine Regel, vielleicht die einzige, bei der es keine Ausnahme giebt, ist, daß kein Verbrechen vorhanden sei, ohne den Plan oder die Absicht, es zu begehen; auch hat das Gesetz gebieterisch und bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, daß bei jeder Geschworenen unterworfenen Anklage die Frage hinsichtlich des Vorbedachtes denselben vorgelegt werde.

Deshalb auch erklärt es die Tödtung frei von Verbrechen, wenn dieselbe unfreiwillig begangen worden.

Sie erklärt dieselbe ferner noch frei von Verbrechen, wenn die Nothwendigkeit der Vertheidigung seiner selbst oder Anderer sie befahl; in diesem Falle qualificirt sie die Tödtung, weit entfernt, sie zu bestrafen, als legitim.

Der Fall, in welchem die Tödtung einen Character der Verruchtheit annimmt, ist derjenige, in welchem sie mit Vorbedacht verübt wurde; dann wird sie als Mord qualificirt; für diesen einzigen Fall verlangt das Gesetz den Tod des Schuldigen.

Diese scheußliche Qualification des Mordes giebt man der Handlung des Herrn Ponterie.

Man behauptet, Dehap sei nicht in Cecile's Zimmer überrascht worden.

Man behauptet, Herr Ponterie, von Dehap's Kommen unterrichtet, habe ihn in dem Gehölz oder im Garten erwartet, dort ihn überfallen, dann ihn nach Cecile's Zimmer geführt, geschleppt oder getragen, um ihn eines Attentats schuldig zu zeigen, an dem er ganz unschuldig gewesen.

Welche Beweise liefert man für diese Abscheulichkeiten? Gar keinen, durchaus keinen. Welche Vermuthungen? Man leitet sie aus gewissen Thatsachen oder Annahmen her, die wir gleich untersuchen wollen, und aus behaupteten Unwahrscheinlichkeiten, die man darin findet, daß Dehap sich in Cecile's Zimmer begeben und dort habe überraschen lassen.

Um die Rechtfertigung des Herrn Ponterie gegen diese erste Anklage festzustellen, wollen wir also in einem ersten Punkte der Discussion die Vermuthungen und Unwahrscheinlichkeiten

widerlegen, aus denen man gegen ihn argumentirt, um den Vorbedacht herzuleiten.

Da Dehap's Tod sich als die Folge einer einfachen Tödtung zeigt, so werden wir in einem zweiten Punkte feststellen, daß diese Tödtung unfreiwillig gewesen, und daß, wenn sie als freiwillig betrachtet werden könne, sie legitim gewesen sei.

§. 1. Keine Voraussetzung des Vorbedachtes, keine Unwahrscheinlichkeit in unserer Erzählung.

In der ersten Reihe der Indicien des Vorbedachtes steht die Kenntniß, welche man annimmt, daß sie Herr Ponterie von einem Rendezvous gehabt, das seine Tochter Dehap am Abend des 26. Februar gegeben.

Um zu überreden, daß Herr Ponterie diese Kenntniß gehabt, hat man die schändliche Fabel erfunden von einem Briefe, den Cecile an Dehap geschrieben und in welchem sie diesen eingeladen, Abends zu kommen, daß dieser Brief ferner von ihrem Vater aufgefangen, von Neuem versiegelt und dem Unglücklichen zugesandt worden sei, um ihn in eine Falle zu locken.

Ja, das Pamphlet, betitelt: Dehap's Tod, sowie das einfältige Klagelied und der gedruckte Brief, unterzeichnet Dehap, ehemalige Magistratsperson, und endlich noch der in das Journal de l'Empire eingerückte Artikel, alle diese verläumderischen Libelle haben eine scheußliche Lüge als eine unbestreitbare Wahrheit ausgesprochen.

Ohne es zu wissen, zum Echo der Verläumdung geworden, druckte der Journalist unter Verbürgung der Authenticität des Factums (konnte man das Publicum hinterlistiger täuschen!): „Dehap hatte am 20. Februar Morgens einen Brief von Cecile erhalten, welche ihn einlud, am Abend zu kommen, und dieser Brief war sichtlich aufgebrochen und wieder versiegelt worden.“ Das sind die in diesem Journal in der Nummer vom 24. März enthaltenen Ausdrücke.

Und ein und sechszig vernommene Zeugen haben nicht einmal ein Sagenhören über diesen Brief angeben können.

Umsonst hat der Staatsanwalt feierlich in dieser Sitzung erklärt, daß weder ein Beweis, noch ein Indicium vorhanden, es sei je ein solcher Brief geschrieben oder abgesendet worden, das von Vorurtheilen befangene Publicum wiederholt dennoch, Ponterie habe vermittelst eines aufgefangenen Briefes um das Dehap gegebene Rendezvous gewußt.

Allein der Erste, der dieses Factum geschrieben, Derjenige, der es drucken ließ, Der, welcher es unterzeichnete, und Jener, der als Journalist die Richtigkeit desselben verbürgte, woher wußten sie es? Sie mögen also ihre Beweise angeben.

Unglücklicher Greis! Sie selbst haben nicht dieses abscheulich verläumderische Libell geschrieben, denn die schönrednerischen Phrasen, aus denen es zusammengesetzt ist, sind nie aus der Feder eines tiefbetrübten Vaters geflossen. Lassen Sie mich glauben, daß Ihre Unterschrift Ihnen abgelockt wurde, daß Sie, ganz Ihrem Schmerze hingegeben, durch eine hinterlistige Hand getäuscht worden sind. Es fällt mir zu schwer, zu denken, daß Sie Ihr Alter mit einem Betruge befleckt haben, welcher auf einen vermeintlichen Mord die scheußliche Hoffnung eines Justizmordes gründet.

Und Sie Alle, die Sie an die Existenz dieses von Cecile geschriebenen und von ihrem Vater aufgefangenen, erbrochenen und wieder versiegelten Briefes glaubten, Sie, vor deren Blicken man nicht aufhörte, auf diese entsetzliche Lüge den Herrn Ponterie aufgebürdeten Vorbedacht zu gründen, kommen Sie doch von dem verderblichen Irrthum zurück, zu dem man Sie verleitete! Erfahren Sie, daß nicht allein auch nicht das geringste Indicium für dieses Factum vorliegt, sondern auch, daß die unglückliche Cecile während der Abwesenheit ihres Vaters, von allem Zwange frei, der sie verhörenden Magistratsperson erklärt hat, daß sie zu dieser Zeit gar nicht an Dehap geschrieben, daß sie ihm seit Weihnachten nicht ge-

ſchrieben habe, und ſehen Sie endlich ein, weſſen Diejenigen fähig ſind, welche dieſe Scheußlichkeit erdacht haben.

Aber — ſagt man — wenn ſie ihm nicht ſchrieb, ſo ließ ſie ihm mündlich durch Cacaud das Rendezvous beſtimmen.

Die letzten Geſtändniſſe dieſes Zeugen, als ihn die Furcht vor der Strenge des Gerichtshofes gegen ihn drängte, haben uns gezeigt, was er immer bis dahin verborgen gehalten, daß durch ſeine Vermittelung die ſchriftliche oder mündliche Correſpondenz zwiſchen Cecile und Dehap fortgeſetzt worden war.

Er hatte es Herrn Ponterie, wie dem Gerichte verheimlicht und die Urſache ſeiner Verheimlichung war höchſt wahrſcheinlich (denn er hatte kein anderes Intereſſe, dieſe Thatſache in Abrede zu ſtellen) der Wunſch, Herr Ponterie möge nie das Vergehen erfahren, das er begangen, indem er das ihm ausdrücklich ertheilte Verbot verletzt hatte.

Sollte man aber aus den fortgeſetzten Botſchaften Cgcaud's einen Verdacht des Vorbedachtes gegen Herrn Ponterie ſchöpfen können, ſo mußte dieſer doch um dieſelben und die dadurch veranlaßten Zuſammenkünfte gewußt haben; in den Acten findet ſich jedoch nicht das geringſte Indicium dafür.

Es hieße ſogar aller Wahrſcheinlichkeit trotzen, wenn man annehmen wollte, er habe Denjenigen ſelbſt in ſein Vertrauen gezogen, deſſen Verbot er überſchritten.

Eine erwieſene Thatſache wird Sie aber überzeugen, daß Cacaud ohne des Herrn Ponterie Mitwiſſen fortgefahren, die Correſpondenz zwiſchen Cecile und Dehap zu beſorgen.

Sie erinnern ſich, daß Cecile, um ihre Briefe von Dehap zurück zu verlangen, einen Brief ſchreibt, den ihr Vater ihr dictirt; Sie werden ſich auch erinnern, daß Cecile zu derſelben Zeit einen zweiten Brief mit Bleiſtift ſchrieb, um Dehap davon in Kenntniß zu ſetzen, daß der erſte nur in Folge des Zwanges geſchrieben worden. Dieſe beiden Briefe gingen zugleich ab und wurden von Cacaud überbracht.

Ohne Zweifel war alſo Herr Ponterie, der ſeine Tochter zwang, ſo zu ſchreiben, daß jedes Verhältniß zwiſchen ihr und

Dehap dadurch gelöst würde, weit entfernt, zu wissen, daß Cacaud zu gleicher Zeit einen anderen Brief besorgte, dessen Bestimmung war, die Wirkung des ersten zu vernichten. Ohne Mitwissen des Familienvaters, das ist unbestreitbar, fuhr dieser Diener also fort, die Correspondenz zu vermitteln.

Die obwohl fortgesetzten, obwohl von demselben Cacaud besorgten Botschaften vermögen also nichts gegen den Angeklagten; sie waren ihm unbekannt. Was ist natürlicher, als diese Unwissenheit? Was mehr erwiesen? Er hatte seinem Diener verboten, Briefe von Cecile an Dehap zu besorgen und noch am Tage des Verbotes überschreitet der Diener dasselbe. Von dem ersten Augenblicke an ist also Herr Ponterie hintergangen worden. Ist es nicht gewiß, daß man fortfuhr, ihn zu hintergehen? Wer kann glauben, daß Cacaud, untreu schon ~~schon~~ am Tage des Verbotes, später dem Herrn Ponterie offenbart habe, nicht allein daß er Briefe besorgt, sondern auch sein Versprechen nicht gehalten und ausdrücklichen Befehlen zuwider gehandelt? Wer kann ferner glauben, daß Herr Ponterie, wenn er erfahren, trotz seinem Verbote würde die Correspondenz fortgesetzt und Rendezvous veranstaltet, sich vom Juni bis zum Februar würde ruhig verhalten haben, ohne neue Maßregeln zu treffen, diesem Treiben ein Ende zu machen?

Ziehen wir also den Schluß, daß Alles den Gedanken zurückweist, Herr Ponterie habe die Fortführung der Correspondenz zwischen Cecile und Dehap gewußt, und augenblicklich fällt dieses Indicium des Vorbedachtes zusammen.

Aber die Kleider, dieser unten an der Taille und oben an der Schulter mit solcher Gewalt, daß das Tuch sich vom Futter trennte, zerrissene Oberrock, die Weste und das Hemd waren ebenfalls und der Oberrock ganz neu. — Beweist dies Alles nicht einen Kampf, in welchem Dehap angekleidet gepackt wurde? Widerspricht dies Alles nicht der Aussage der Ponterie, daß man Dehap im Bette liegend im Zimmer gefunden habe?

Ich muß Sie, meine Herren, einen Augenblick bei den zerrissenen Kleidern zu verweilen bitten, damit Sie dieselben ge-

nau mit mir betrachten. Sehen wir, in welchem Zuſtande dieſelben bei Herrn Ponterie waren und in welchem Zuſtande ſie nachher bei Herrn Chignac gefunden wurden, nachdem man Dehap dorthin gebracht hatte.

Bei Herrn Ponterie verificiren drei Zeugen, der Friedensrichter, deſſen Greffier und deſſen Huiſſier, die Beſchaffenheit der Kleider und finden nur im Oberrocke einen einzigen Riß unten an der Taille, keinen Riß jedoch in der Weſte.

Sie konnten ſich davon überzeugen, weil ſie ſelbſt den Kranken ankleideten. Wären andere Riſſe vorhanden geweſen, ſo hätten ſie dieſelben ſehen müſſen.

Sie reden auch vom Hemde. Der Friedensrichter findet daſſelbe an der Schulter zerriſſen, ſein Huiſſier ſagt, es ſei in Fetzen geweſen; das iſt aber ein offenbar übertriebener Ausdruck, da er keinen anderen Riß angiebt, als den, welchen der Friedensrichter an der Schulter bemerkt hatte.

So iſt alſo die Beſchaffenheit der Kleider bei Herrn Ponterie: Riß im Oberrocke allein an einer einzigen Stelle, hinten, unten an der Taille, Riß im Hemde, an der Schulter.

Die Beſchaffenheit der Kleider iſt noch dieſelbe, nachdem Dehap zu dem Herrn Chignac gebracht worden. Fünf Zeugen finden im Oberrocke nur einen einzigen Riß, immer denſelben, unten an der Taille, und dieſe Zeugen ſtehen eben nicht im Verdacht, Herrn Ponterie begünſtigen zu wollen; es ſind die Herren Planteau du Fuma, Chignac, Albert, Denoir und Felix.

Die Ausſage des Herrn Albert beſonders iſt bemerkenswerth. „Nachdem er — ſagt er — den Oberrock des Herrn Dehap unterſucht hatte, ſah er in demſelben einen Riß von vier bis fünf Zoll Länge. Er ſteckte die Hand hindurch und zeigte ihn mehreren Perſonen.“

O, gewiß, da Herr Albert dieſen Oberrock unterſucht und dies in der Abſicht gethan hat, deſſen Beſchaffenheit zu verificiren, ſie bemerkbar zu machen; da er ihn mehreren Perſonen gezeigt, ſo ſagt er uns alle Riſſe, die derſelbe hatte, und

findet nur einen und ſtimmt ganz mit den vier anderen Zeugen, die ich ſo eben nannte, überein.

Woher kommt es denn, daß das, was Letztere nicht geſehen, wiewohl ſie genau unterſucht, andere ſcharfſichtigere Zeugen bemerkt haben? Die Herren Bellair, Fumouſe, Vignal und Tavaur haben in dem Oberrocke neue Riſſe gefunden; Sie haben ihn an der Schulter zerriſſen und das Futter von dem Ueberzuge getrennt geſehen.

Haben dieſe Zeugen ihre Unterſuchung früher oder ſpäter als die anderen vorgenommen?

Haben ſie es ſpäter gethan, ſo iſt es möglich, daß dieſe neuen Riſſe vorhanden geweſen; iſt es aber an dem, ſo iſt klar, daß dieſelben in dem Hauſe des Herrn Chignac gemacht worden ſind und daß ſie folglich in dem Hauſe des Herrn Ponterie nicht vorhanden waren.

Haben hingegen dieſe letzteren Zeugen ihre Unterſuchung früher als die anderen vorgenommen, ſo werden ſie durch dieſe widerlegt; denn noch einmal, nachdem dieſe den Zuſtand der Kleider unterſucht, nachdem ſie wohl die Abſicht gehabt hatten, ſich deſſelben zu verſichern, würden ſie, wie Jene, dieſe anderen Riſſe geſehen haben, wenn ſie wären vorhanden geweſen.

Auch was die Neuheit oder faſt neue Beſchaffenheit dieſes Oberrockes betrifft, ſo iſt es ſehr befremdend, daß von eilf Zeugen, die ihn unterſucht haben, dieſe Beſchaffenheit deſſelben blos zweien aufgefallen iſt, und zwar gerade den Herren Vignal und Tavaur, zweien der vertrauteſten Freunde von Dehap, zweien der wärmſten Anhänger ſeiner Familie.

Hingegen aber haben Sie die Herren Planteau du Fuma und Dejean, den Friedensrichter, Ihnen bezeugen hören, daß dieſer Oberrock (von Caſimir) halb abgetragen war.

Auch iſt es Herr Vignal, der unter allen Zeugen allein den Rücken der Weſte zerriſſen und den Halskragen abgetrennt geſehen hat.

Woher kommt es, daß das, was Aller Augen offen, nur für ihn ſichtbar geweſen iſt?

Doch was geht es uns an, in welchem Zuſtande die Kleider in dem Hauſe des Herrn Chignac gefunden worden ſind? Hat man nicht in dieſem Hauſe, ſei es freiwillig, ſei es unfreiwillig, die Riſſe vermehren können? Haben ſich nicht ſelbſt beim Fortſchaffen des Individuums von Meynard nach dem Marktflecken la Force ſolche bilden können, indem man es auf den Karren legte, indem man es wieder herabnahm, indem man es in dem Hauſe des Herrn Chignac niederlegte, indem man es ankleidete und indem man es auskleidete?

Die einzige hinſichtlich dieſes Punktes zu erwägende Sache iſt der Zuſtand, in welchem die Kleider beim Herrn Ponterie waren. Dort wurde Alles unterſucht, da man den Kranken Stück für Stück ankleidete; dort, kein Riß in der Weſte; ein Riß nur an der Schulter des Hemdes und unten am Oberrocke.

Nun aber, iſt es wahr, wie man es will glauben machen, daß dieſe Riſſe ſich nothwendigerweiſe mit einem in dem Garten, in dem Hölzchen oder anderswo bewerkſtelligten Angriffe verbinden?

Hat nicht Dehay, da er bei Nacht ging, da er durch nicht beſchnittene Weinberge, Gehölz und Geſträuch drang, da er über Mauern und Zäune ſtieg, ſeinen Oberrock unten an der Taille zerreißen können? Was der leichteſte Zufall hat thun können, der Riß, den ein Buſch, ein Pfahl, der Stumpf eines Baumes, ein ſcharfer Stein hat bewirken können, ſollte alſo ein Beweis für Meuchelmord werden? Wo iſt der vernünftige Mann, der aus einem ohnedies gleichgültigen Factum und einem Factum, das tauſend einfache Urſachen haben kann, dieſen abſcheulichen Schluß zu ziehen wagte?

Bemerken Sie auch, meine Herren, daß Dehay keinen Hieb auf den Theil des Leibes bekommen hat, dem dieſer Theil der Kleidung entſprechen kann. Keine Wunde, keine Quetſchung iſt an dem hinteren Theile ſeines Leibes erkannt worden. Alſo kann nichts auf den Gedanken führen, daß dieſer Riß, unten an der Taille, die Folge eines auf ſeine Perſon unternommenen Angriffes ſei.

Wenn aber Dehap angekommen wäre, ohne daß dieſer Riß an ſeinem Oberrocke vorhanden war, ſo erinnern Sie ſich, daß er mit dieſem Kleidungsſtücke iſt zugedeckt worden, als er auf das Bett gelegt wurde, daß er daſſelbe, wenn er ſich bewegte, unter ſeinen Leib gleiten ließ und daß man es einige Male unter ihm hervorzog, um ihn wieder zuzudecken. Nun aber konnte es bei dieſen Gelegenheiten gewiß ſehr leicht geſchehen, daß man, indem man an einem Rockſchoß zog, denſelben an der bezeichneten Stelle unfreiwillig zerriß. Es iſt alſo, um es noch einmal zu ſagen, unmöglich, einen Riß, welchen tauſend einfache und natürliche Urſachen haben hervorbringen können, als Vorausſetzung eines Meuchelmordes zu nehmen.

Und was den Riß im Hemde, gegen die Schulter hin, anlangt, ſo hat man ſicherlich nicht nöthig, Ereigniſſe aufzuſuchen, die von denen verſchieden ſind, welche Herr Ponterie erzählt, um zu finden, wie derſelbe ſich hat bilden können.

Das Individuum, gewaltſam an der Gurgel gepackt, geſtoßen, an das Bett oder die Mauer gedrückt, Alles, was in dieſem Augenblicke hätte vorgehen müſſen, an Handlung, an Widerſtand, an Erſchütterung und ungeſtümen Bewegungen, würde faſt unerklärbar machen, daß ein leichtes Hemd (wie man ſagt, von Perkal) unverſehrt geblieben wäre. Es iſt zerriſſen worden. War nicht eine Art Unmöglichkeit vorhanden, daß es anders ſeyn könnte?

Uebrigens aber, da man ſich vornahm, gegen uns von allen dieſen Riſſen zu argumentiren, warum ſind denn die Gegenſtände verſchwunden?

Man kann nicht ſagen, daß man aus Unüberlegtheit und ohne bereits eine große Wichtigkeit auf dieſe Gegenſtände gelegt zu haben, dieſelben vernichtet habe. Die Bemerkungen der Zuſchauer hatten ſich ſchon auf dieſe Kleider gerichtet; jeder von ihnen ſcheint ſich ihres Zuſtandes mehr oder minder genau haben verſichern zu wollen; man zeigte ſie ſich einander. Selbſt dieſer Mann da, der geſteht, ihre Vernichtung geleitet zu haben, indem er den Leichnam wieder damit ankleiden ließ, Herr

Signal, wollte mehr als irgend Jemand ſtarke Folgerungen aus den zerriſſenen Kleidern ziehen laſſen, weil er Riſſe anzeigt, die kein Anderer als er geſehen hat. Noch einmal, warum ſind die Kleider verſchwunden?

Sie ſind verſchwunden durch die Bemühungen der Verwandten und Freunde des Dehap. Ach! zweifeln Sie nicht daran, meine Herren, hätten dieſelben vortheilhafter Weiſe gegen Herrn Ponterie anklagende Zeugen ſeyn können, ſo hätten ſie Dehap nicht in ſein Grab begleitet *).

Laſſen wir alſo die Folgerungen, die man aus Gegenſtänden gezogen, rückſichtlich deren man ſich im Voraus über die Unmöglichkeit der Verification verſichert hat und welche nichtsdeſtoweniger, ſelbſt um ſie ſo anzunehmen, wie der Rachegeiſt ſie ausgemalt hat, zu einem vorbedachten Anfalle, ich will nicht ſagen, nicht den geringſten Beweis, ſondern nicht einmal das leichteſte Indicium liefern können.

Andere Vorausſetzung des Meuchelmordes.

Der Hut des Dehap iſt zerknüllt gefunden worden.

Wie! ein zerknüllter Hut iſt der Beweis eines an Demjenigen, welchem er zugehört, begangenen Meuchelmordes?

Doch ſpricht man von keinem auf den Kopf verſetzten Hiebe. Ferner, nachdem er die Nacht in dem Zimmer geblieben war, iſt dieſer Hut am Morgen des 27. Februar von dem Friedensrichter und ſeinem Greffier bemerkt worden.

Konnte er aber nicht ſeit dem Augenblicke, wo er das Haupt des Dehap verlaſſen hatte, von mehreren Händen berührt worden ſeyn? Und iſt es bei der Verwirrung und dem Aufruhr jener entſetzlichen Nacht nicht mehr als wahrſcheinlich, daß dieſer Hut, an eine andere Stelle gelegt, in die Hand

*) Einer hat im Verhöre ſagen wollen, man habe den Verſtorbenen damit angekleidet, weil es Landesſitte ſei. Die Bewohner von Bergerac oder den umliegenden Gegenden waren in ſehr großer Anzahl gegenwärtig, da ſie die ſämmtlichen Zeugen bildeten. Als ſie über dieſen Punkt befragt wurden, hat Keiner dieſen wunderlichen Gebrauch beſtätigt.

irgend Eines fiel, der, selbst ohne es zu wollen, ihn berühren, zerknüllen und in das Zimmer konnte fallen lassen?

Jener fiel in das Zimmer und nicht anderswohin; die Vorsehung liefert dafür einen unwiderleglichen Beweis.

Einige Aussagen bezeugen, daß dieser Hut eine Spur von Staub trug. Aus dieser sicheren Thatsache ergiebt sich eine wichtige Folgerung.

Der Staub auf dem Hute beweist, daß er in das Zimmer fiel. Wäre Dehap in dem Garten angefallen worden, so hätte der Hut, da er in einer regnerischen Nacht auf einen nassen Boden gefallen wäre, Spuren von Koth und nicht von Staub getragen.

Das sind also die wichtigen Vermuthungen, die man von einem im Hölzchen oder im Garten ausgeführten Ueberfalle aufgestellt hat.

Es hieße, meine Herren Geschwornen, Ihre Gerechtigkeit und Ihre Vernunft zugleich beleidigen, wollte man meinen, dieselben könnten in Ihren Herzen auch nur den leisesten Argwohn eines Verdachtes erwecken, der nie vorhanden war. Wo wären wir, großer Gott! wo wäre unsere Sicherheit, unser Aller, so viele wir sind, Sicherheit, könnten auf solchen Thatsachen Voraussetzungen eines Meuchelmordes ruhen!

Und doch findet man Unwahrscheinlichkeiten darin, daß Dehap in dem Zimmer überfallen worden sei, und Widersprüche in der Erzählung, welche die Familie und die Dienstleute geliefert haben.

Lassen Sie uns diese Widersprüche und diese Unwahrscheinlichkeiten prüfen.

Widersprüche. Keiner derselben leitet auf einen wesentlichen Punkt, auf einen Umstand, der die Beschaffenheit der Thatsachen in etwas erhellen könnte.

Dehap, in dem Zimmer und dem Bette der Cecile gefunden, als die Frau Ponterie hineintrat; der Schreckensschrei dieser Letzteren, die Töchter und der Vater auf diesen Schrei herbeieilend, Dehap nackt von dem Bette der Cecile auf-

ſpringend und ſich auf das andere Bett losſtürzend, um dort eine Piſtole zu ergreifen und ſie auf Herrn Ponterie zu halten, die ſchreckliche Handlung dieſes Letzteren, der die Piſtole abwendet, Dehap bei der Gurgel packt und ihn erwürgt: der Sohn, auf dieſen Lärm herbeigeeilt und das Gewehr aus Dehap's Hand reißend, der von ſeinen Vater gepackt war: das ſind Thatſachen, über welche ſich die Glieder der Familie, wiewohl ſie einzeln und zu verſchiedenen Zeiten verhört wurden, nie widerſprochen haben.

Worauf gehen alſo die angeblichen Widerſprüche?

Vorerſt auf die Thatſache, ob Cecile ihre Mutter etwas mehr oder etwas weniger an der Thüre des Zimmers warten ließ, ehe ſie ihr aufmachte.

Die Mutter hat in ihrem Verhör vom 6. März ausgeſagt: „daß ſie, als ſie an der Thür des Zimmers ihrer Tochter erſchien, dieſe Thür inwendig verſchloſſen fand; daß, als ſie ihrer Tochter zugeſchrieen, ſie ſolle ihr aufmachen, letztere ihr antwortete: Biſt Du es, Mama? Daß die Antwortende zu ihrer Tochter ſagte: Ja, ich bin es, mache auf, und daß alsdann Cecile ohne weitere Schwierigkeit ſofort aufmachte."

Der Vater hat in ſeiner Erklärung vor dem Friedensrichter, vom 26. Februar, ausgeſagt, daß ſeine Frau „ſehr überraſcht war, die Thür nach innen verſchloſſen zu finden, daß ſie ihre Tochter zwei oder drei Mal nach einander rief, um ſich aufmachen zu laſſen, was dieſe letztere nach einigen Schwierigkeiten bewerkſtelligte."

Findet man hier wohl im Ernſte einen Widerſpruch? Der Vater hat Recht gehabt zu ſagen, daß die Thür nach einigen Schwierigkeiten geöffnet wurde, weil man rufen mußte, weil man antworten und aufzumachen befehlen mußte; aber das widerſpricht nicht der Erklärung der Mutter, daß man nachher ohne weitere Schwierigkeit aufmachte.

Ohne weitere; es hatte zuvor einige Schwierigkeit gegeben. Die beiden Erklärungen ſind alſo übereinſtimmend.

Fernerer Widerſpruch. Der Vater ſagt aus, daß er, nachdem er den Dehap an der Gurgel gepackt hatte, ihn an die Mauer drückte, die Mutter und die Tochter ſagen aus, daß er ihn auf das Bett warf, auf welchem zuvor die Piſtole lag.

Der Vater hat das Factum vor Ihnen entwickelt. Das Fenſter iſt zwiſchen den zwei Betten, nimmt den Raum ein, der dieſelben trennt. Zwiſchen den zwei Betten packte er den Dehap; er drückte ihn an den Theil der Mauer, der den Rand des Kopfendes bildet, und er hat nicht geſagt, daß er ihn nicht zuletzt auch auf das Bett geworfen habe. Dieſer Widerſpruch hat alſo nicht mehr Wirklichkeit, als der vorige.

Man will auch Widerſprüche in den Erklärungen der Mägde finden, weil die einen ausſagen, daß ſie aufgeweckt wurden durch die Stimme des Herrn Ponterie, als er den Diener Cacaud rief, die anderen durch die Frau Ponterie, die ſie zu wecken kam.

Aber beide Ausſagen ſind wahr und widerſprechen ſich keineswegs. Der Herr rief ſeinen Diener, die Herrin ihre Dienerinnen; und dann, was folgt aus dieſem Umſtande für das Factum, das ſich in dem Zimmer zugetragen hatte, bevor man dieſelben rief?

Das Weſentliche iſt, daß Dienerinnen und Diener insgeſammt ausſagen, daß, als man ſie rief oder ſie weckte, der Herr und die Frau Ponterie ihnen ſagten, es ſei ihnen ſo eben ein großes Unglück zugeſtoßen; ein Mann, im Zimmer der Cecile angetroffen, habe eine Piſtole auf den Herrn Ponterie gehalten, und dieſer habe ihn erdroſſelt.

Endlich, was kommt in Rückſicht des Kuhhirten und der kleinen Truthühnerhüterin, Kinder von dreizehn Jahren, darauf an, daß ſie ausgeſagt haben, ſie ſeien aufgeſtanden oder im Bette geblieben, ſie hätten ſich wieder niedergelegt oder ſeien in der Küche eingeſchlafen? Nichts iſt ſicherlich gleichgültiger, als dieſe einzelnen Umſtände, und man hätte nicht erwarten ſollen,

daß die genauen oder irrigen Erzählungen dieſer Kinder über ſo unbedeutende Umſtände in für die Sache nicht unwichtige Widerſprüche verwandelt würden. — Mich dauert die Zeit, die ich daran ſetzte, um mit Ihnen darüber zu ſprechen, eben ſo ſehr, als Sie die hat dauern müſſen, welche Sie auf die in die Länge gezogenen Verhandlungen über ſolche Kleinigkeiten verwendet haben.

Aber was ſoll man von einer Anklage wegen Meuchelmord ſprechen, die man mit ſolchen Mitteln zu unterſtützen genöthigt iſt?

Unwahrſcheinlichkeit. Wie kann man glauben, daß ein verwegener Mädchenräuber gewagt habe, zu einer Stunde, wo die ganze Familie noch wach war, ſich in ein Zimmer einzuſchließen, das nahe an dem Saale lag, in welchem die verſammelten Verwandten auch die geringſte Bewegung hören konnten?

Es war gerade die Stunde, in welcher das Unternehmen mit geringerer Gefahr verſucht werden konnte. Daſſelbe war unausführbar, wenn einmal Vater und Mutter ſich in ihr Zimmer würden begeben haben, das von dem der Cecile nur durch einen Verſchlag getrennt iſt. Alsdann hätte in dem Hauſe eine tiefe Ruhe, ein abſolutes Stillſchweigen geherrſcht, und das leiſeſte Geräuſch hätte das Ohr des Vaters oder der Mutter berühren können, deren Auge ſich für den Augenblick dem Schlafe entzogen hatte.

Man hatte nicht ſo viel zu befürchten, während die Familie, im Saale vereint, dort ſpielte und ſchwatzte. Es war dann ſehr leicht, nicht gehört zu werden: in jedem anderen Augenblicke wäre dieſes faſt unmöglich geweſen.

Alſo die Stunde und der Ort haben nichts Unwahrſcheinliches.

Aber iſt es nicht unwahrſcheinlich, fährt man fort, daß Dehay, anſtatt alle ſeine Kleider zuſammenzulegen, dieſelben zerſtreut gelaſſen habe; ſeine Stiefel zwiſchen den zwei Betten,

seinen Oberrock auf der einen Seite, seine Uhr und seinen Hut auf der anderen.

Ach! ohne Zweifel würde der Verwegene, wenn er einige Klugheit beſeſſen hätte, ſich nicht allein befliſſen haben, ſeine Kleider beſſer zu ordnen, er würde ſich auch beſtrebt haben, ſich einer nächtlichen Zuſammenkunft zu enthalten und eine zügelloſe Leidenſchaft zu mäßigen.

Ei! warum will man an dem jungen Liederlichen, der da glüht, ſich in den Rauſch der Genüſſe zu verſenken, mehr Vorſicht und Ueberlegung vorausſetzen, als an dem kalten Meuchelmörder, der ſich den tiefen Combinationen des Verbrechens widmet? Und wenn es von Seiten des Erſteren eine Unbeſonnenheit war, ſeine Kleider in einer unvorſichtigen Unordnung zu laſſen, hätte da der Andere nicht einen Fehler begangen, wenn er dieſelben nicht gerade in der paſſendſten Anordnung gezeigt hätte, um das, wovon er überzeugen wollte, glauben zu machen?

Aber, fährt man ferner fort, das Fenſter ſtand offen. Dehap hätte, anſtatt ſich der Frau Ponterie zu zeigen und ſich in dem Zimmer ertappen zu laſſen, ſich aus dem Fenſter gerettet: er konnte es nur zu dieſem Zwecke offen gelaſſen haben.

Ich kann erwiedern: Dehap war nackt*); er hatte ſogar die Fußbekleidung abgelegt. In dieſem Zuſtande überraſcht, kann man begreifen, daß er weder Zeit hatte, ſich zu beſinnen, noch ſich in Stand zu ſetzen, um zu fliehen. Seine unglückliche Mitſchuldige konnte, nachdem ſie ihrer Mutter, die ſie rief, einmal geantwortet hatte, glauben, daß es minder gefahrvoll ſei, ſie nicht zu lange warten zu laſſen, als Widerſtand zu leiſten, und hauptſächlich iſt es, wie Cecile in ihrem Verhöre es ausgeſagt hat, nur zu wahr, daß **Beide den Kopf verloren hatten.**

---

*) So oft man in dieſer Erzählung **nackt** ſagt, muß man darunter verſtehen, daß er das Hemd anhatte.

Aber wir ſind berechtigt, zu glauben, daß ein anderer, ohne Zweifel verwegener Gedanke, der jedoch nicht gerade etwas Außerordentliches an ſich hat, in der Seele dieſes Unſinnigen aufſtieg.

Hören wir die Ausſage des Herrn Meslon, den der Herr Staatsanwalt *den weiſen, den ehrenhaften Meslon* genannt hat.

Der Herr Meslon, über welchen die Stimme des Herrn und der Frau Dehap folgende merkwürdige Worte ausgeſprochen hat, die ich Sie nicht zu vergeſſen bitte: *Meslon iſt ein ehrenhafter Mann, deſſen Zeugniß man nicht verwerfen kann.*

Er hat alſo Folgendes ausgeſagt, indem er Rechenſchaft ablegte über das, was ſich am Morgen des 27. Februar zu Meynard zugetragen hat:

„Nachdem Herr Dehap (auf dem Wagen nach la Force) abgeführt war, verlangte der Erklärende Cecile Ponterie, ſeine Nichte, zu ſehen. Man führte ihn in ein Zimmer, in welchem er ſie im Bette liegend fand. Nachdem er verlangt hatte, allein bei ihr zu ſeyn, machte er ihr einige Vorwürfe über ihre Unvorſichtigkeit, indem er ſie fragte, warum ſie die Thür geöffnet hätte, ehe ſie ihn da hinausgelaſſen, wo er hereingekommen wäre; worauf ſie ihm antwortete: *ſie habe ihn gern dazu bewegen wollen, aber er habe es nicht gewollt;* und fügte dann folgende Worte hinzu: *ei! wer hätte ſich einbilden können, daß das daraus erfolgt wäre, was geſchehen iſt?*“

„Als der Zeuge ſie gefragt hatte, ob er oft gekommen wäre, antwortete ſie: *nur zu oft!*“

Behalten ſie die Ausdrücke wohl, meine Herren Geſchworenen, *daß ſie ihn gern habe dazu bewegen wollen, hinauszugehen, daß er es aber nicht gewollt habe.* Sie werden Ihnen den Schlüſſel zu dem Anſchlage geben, den in dieſem Augenblicke ein wahnwitziger Kopf zu faſſen wagte, und zu der Hoffnung, die ſeine Verirrung ihm einflößen konnte.

Er iſt nicht der erſte Verführer, der in einer Lage überraſcht zu werden wünſchte, welche die Eltern zwänge, der Heirath kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen.

Auch ſagt man uns vergebens, daß das Fenſter, das man nur habe offen laſſen können, um im Nothfalle zu entwiſchen, dieſem Entſchluſſe, ſich in Cecile's Bette ertappen zu laſſen, widerſpreche.

Denn der Entſchluß konnte wohl weder durchdacht, noch im Voraus berechnet worden ſeyn: er konnte nur plötzlich aus der Verlegenheit hervorgehen, in welche die unerwartete Ankunft der Mutter die zwei unglücklichen Opfer einer zügelloſen Leidenſchaft verſetzen mußte.

Aber dem ſey, wie ihm wolle, der Umſtand des offenen Fenſters, den man mit dieſem letzteren Entſchluſſe Dehap's in Widerſpruch findet, widerſpricht weit mehr der Vorausſetzung, der man will Glauben verſchaffen, daß Dehap im Hölzchen oder im Garten überfallen und von ſeinen Mördern mit Gewalt in Cecile's Zimmer geführt wurde.

In der That, wenn dem ſo wäre, wenn Dehap nicht von Cecile in das Zimmer eingeführt worden iſt, wenn ſchreckliche Meuchelmörder ihn wider ſeinen Willen dahin geſchleppt haben, ſo wird wohl der natürlichſte Weg, den ſie haben nehmen müſſen, geweſen ſeyn, durch die Thür hineinzugehen, das heißt, aus dem Garten in den Geſellſchaftsſaal und von da in Cecile's Zimmer, das an denſelben ſtößt. (Und das iſt die von dem Verfaſſer des Libells: Dehap's Tod, erſonnene Verſion.)

Aber warum ſollten ſie denn das Fenſter des Zimmers geöffnet haben? Sehen Sie davon den geringſten Nutzen, die geringſte Wahrſcheinlichkeit ein? Durch die Thür in das Zimmer gelangt, würden ſie, weit entfernt, das Fenſter deſſelben zu öffnen, nicht im Gegentheil ſich mit der größten Sorgfalt darin haben einſchließen müſſen, um ihre entſetzliche Frevelthat zu vollenden?

Wollen Sie hingegen, daß man Dehap, anſtatt ihn durch die Thür einzuführen, durch das Fenſter geſchleudert oder gezogen habe (wiewohl ich keinen Grund zu der Wunderlichkeit einſehe, die, um in das Haus einzudringen, deſſen Herr man iſt, das Fenſter der Thür vorzieht)? Dann würden die Mörder, einmal in das Zimmer gelangt, nichts Dringenderes zu thun gehabt haben, als das Fenſter wieder zuzumachen. Denn es iſt kein Grund vorhanden, es offen zu laſſen, und Alles gebietet im Gegentheil, es zuzumachen, um ſich in das tiefſte Geheimniß zu hüllen.

Hat man aber durch eine unbegreifliche Unachtſamkeit verſäumt, es zuzumachen, müßten dadurch die Mörder befürchten, ſich verrathen zu haben, ſo würden ſie ſich wenigſtens hüten, eine Thatſache zu enthüllen, von der ſie zu befürchten hätten, daß man aus ihr Vortheil gegen ſie ziehe; und gleichwohl haben Sie von dem offen gefundenen Fenſter nur Kenntniß durch die Erklärungen der Familie Ponterie: ſie allein haben davon geſprochen, ſie allein konnten davon ſprechen, weil ſie allein bei der ſo unglücklichen und ſo unerwarteten Scene zugegen waren, die ſie in dem Zimmer der Cecile mit Dehap in Berührung brachte.

Auf dieſe Weiſe iſt der Umſtand des offen gelaſſenen Fenſters, der ſich ſehr wohl mit der Thatſache verträgt, daß Dehap von Cecile in das Zimmer eingeführt wurde, in dem Syſteme eines vorbedachten und im Hölzchen oder im Garten vollzogenen Angriffes ſchlechterdings unerklärbar.

Man beſteht indeß darauf und will den Schluß ziehen, daß Dehap ſich nicht in Cecil's Zimmer eingeſchlichen habe: man will es ſchließen aus den Zeugniſſen der Anne Morillon und des Herrn Blanc, die, indem ſie berichteten, daß Dehap ihnen ſeine Rendezvous mit Cecile vertraut habe (ſelbſt nächtliche Rendezvous, weil Blanc damit übereinſtimmt, daß er, um ſich zu derſelben zu begeben, vor Tage ausging und erſt am nächſtfolgenden Morgen zurückkam), nicht verfehlten, hinzuzu-

fügen, daß jedoch Dehap ſie verſichert habe, er hüte ſich wohl, in Cecile's Haus zu gehen, er finde Mittel und Wege, ſie anderwärts zu ſehen.

Und dann jenes ſo oft wiederholte Gaſſengeſpräch, daß Cecile's Briefe, wiewohl die lebhafteſte Leidenſchaft athmend, in einem zu anſtändigen Style geſchrieben ſeyen, als daß die Verbindung dieſer zwei Liebenden etwas der Schamhaftigkeit Zuwiderlaufendes haben könne.

Wohlan, meine Herren, ſichere, erwieſene Thatſachen werden ohne Zweifel mächtiger ſeyn, als dieſe Erzählungen, deren Wahrheit verdächtig iſt, entſcheidender als jene Vernunftſchlüſſe, die nur für Diejenigen beweiſend ſeyn können, die Alles gegen uns zu glauben beſchloſſen haben.

Nun aber hören Sie zu. Iſt es nicht erwieſen, daß Dehap am 26. Februar gegen 8 Uhr Abends, nach dem Abendeſſen, aus dem Hauſe Chignac's, des Gaſtwirths im Flecken la Force, fortgegangen iſt?

Iſt es nicht erwieſen, daß er ſich mindeſtens in die Umgebungen des Hauſes Meynard begab?

Iſt es endlich nicht erwieſen, daß er dahin ging, um Cecile zu treffen?

Das ſind drei Thatſachen, die kein Menſch in Zweifel zieht.

Jetzt iſt, damit er zu ſeinem Ziele gelange, von zwei Dingen eins nothwendig: entweder muß Cecile herauskommen und aus dem väterlichen Hauſe ſich herausſchleichen, um Dehap zu treffen, oder Dehap muß ſich in das Haus hineinſchleichen. Ich ſehe keinen Mittelweg zwiſchen dieſen zwei Alternativen.

Nun aber, da man hier von Wahrſcheinlichkeiten ſpricht, die man ſie allenthalben ſo ſtreng beobachtet finden will, erlaube man mir zu ſagen, ob man es wahrſcheinlicher findet, daß eine junge Perſon, von Natur furchtſam und ſchüchtern, die ihre Schwachheit oder ihre Leidenſchaft wohl irre leiten kann, die ſie aber weder über einen Reſt von Schamhaftigkeit noch über die ihrem Alter und ihrem Geſchlechte natürliche [illegible] zu

erheben vermag, bei Nacht die Grenzen der väterlichen Schwelle überschreite und aus einem Fenster springe, um unter freiem Himmel zu der Zusammenkunft mit einem Geliebten zu eilen?

Gleichwohl muß man das behaupten, wenn man, indem man gesteht, daß Dehap sich bei Nacht zu Cecile begab, nicht zugeben will, daß er sich in das Zimmer eingeschlichen habe; das ziehen die Eiferer für diese unschuldige Liebe vor.

In ihren Augen kann Cecile, ohne den Anstand zu verletzen, aus dem Fenster springen und sich bei Nacht in ein Gehölz zu ihrem Geliebten begeben; aber diesen in ihr Zimmer eingeführt zu haben, widerspricht zu sehr der Anständigkeit ihrer Briefe, als daß man es annehmen könnte.

Und sie nennen sich aufrichtig!

Endlich, meine Herren, wenn man nicht durch nicht zur Familie gehörige Zeugen beweisen kann, daß Dehap im Zimmer, im Bette, ist angetroffen worden, so sehen Sie, daß dem so ist, da eine Unmöglichkeit vorhanden, daß andere Zeugen über ein Ereigniß existiren, als diejenigen, welche bei demselben zugegen sind.

Aber alle Glieder der Familie haben, einzeln verhört, über diesen Punkt eine einstimmige Erklärung abgegeben.

Cecile, die zu unglückliche Cecile, hat nur eine und dieselbe Rede mit ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Bruder und ihren zwei Schwestern geführt; und gleichwohl sehen Sie, wie entgegengesetzt ihr Interesse war: ihre Ehre zu vertheidigen gegen eine abscheuliche Verläumdung. Nur die Macht der Wahrheit hat sie also bezwingen können.

Und was hauptsächlich sehr wesentlich zu beachten, ist, daß diese Erklärung der Cecile, mehrere Male wiederholt, zum ersten Male in einem Augenblicke gegeben worden ist, wo es unmöglich war, daß über diesen Punkt zwischen ihr und ihrer [illegible]gend ein Einverständniß obwaltete.

[illegible]abe Sie so eben an die Aussage des Herrn Meslon erinnert. Vergessen Sie auch die des Herrn Venancie, des Chir[illegible] nicht.

Am Morgen des 27. Februar ſelbſt wird er, nachdem er ſeine erſten Bemühungen dem Dehap gewidmet hatte, von Jenny Ponterie aufgefordert, ihre Schweſter Cecile zu beſuchen: er findet dieſelbe damals noch im Delirium.

Er macht ihr Nachmittags einen zweiten Beſuch. Der Verſtand war zurückgekehrt. Sie beweint Dehap's Schickſal und klagt nur ſich ſelbſt darüber an.

Er beſucht ſie zum dritten Mal am Sonntag Morgen, den 1. März. Es geſchieht, um ihr zu melden, daß Dehap todt ſei. Immer dieſelbe Rede: nur ſich ſelbſt ſchreibt ſie ſeinen Tod zu.

Und als ſie am 27. Februar, ſey es mit Herrn Meslon, ſey es mit Herrn Venancie redet, ſo weiß ſie noch nicht, ſie kann nicht wiſſen, was ihr Vater vor dem Friedensrichter ausgeſagt hat. Und gleichwohl ſagt ſie daſſelbe wie er.

Endlich wird ſie von dem Obmann der Jury zwei Mal verhört. Immer iſt ihre Ausſage genau: daß ſie, Dehap's Wünſchen nachgebend (das ſind ihre Worte), ihn in ihr Zimmer eingeführt hat, daß ſie dort überraſcht worden ſind.

Wenn es alſo eine Thatſache giebt, die Sie nicht in Zweifel ziehen können, ſo iſt es ſicherlich dieſe letztere.

Iſt es aber immer noch nöthig, von Wahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten zu ſprechen, wenn der Augenſchein einleuchtet, ſo folgen Sie mit mir, ich bitte Sie inſtändigſt darum, zu dem Haufen von Unwahrſcheinlichkeiten eines vorbedachten und, wie man ſo oft geſagt hat, im Hölzchen oder im Garten vollzogenen Angriffes.

Für's Erſte, welcher Art iſt dieſe neue Gattung von Meuchelmördern, die ohne Waffen irgend einer Art ſich in Hinterhalt legen?

Wenn Dehap außerhalb des Hauſes überfallen, wenn er dort erwartet wurde, wenn man ſich aufſtellte, um ihn zu überraſchen, ſo hätte er mit einer eiſernen Waffe durchbohrt, von einem tödtlichen Blei getroffen oder mit einem Keulenhiebe niedergeſchlagen werden müſſen. Sahen Sie viele Mörder

hingehen, um einen Mann, bei dem ſie Waffen vorausſetzen mußten, mit der bloßen Hand als jeder Angriffswaffe aufzulauern?

Zweitens, wenn Sie Ponterie als Meuchelmörder annehmen, ſo müſſen Sie bei ihm einige Klugheit vorausſetzen, um ſein Verbrechen zu verhehlen.

Nun aber wäre es die allerſtärkſte, die allergefährlichſte, die allerunbegreiflichſte Unvorſichtigkeit geweſen, einen Zeugen zu reſerviren, der Alles ſagen, Alles enthüllen konnte.

Nein, meine Herren, Ponterie als Meuchelmörder hätte dem Dehap keinen Reſt von Leben gelaſſen; denn, mit einem Worte, konnte er berechnen, als er an ihm eine Rückkehr zur Bewegung, zum Daſeyn bemerkte, konnte er berechnen, wo der Fortgang würde ſtehen bleiben? Konnte er die Verſicherung haben, daß nicht Dehap die Sinne und die Sprache wieder erlangen würde? Und dann, wenn Dehap in einem Hinterhalte, welcher Art derſelbe auch ſey, wäre angegriffen worden, hatte da nicht Ponterie die Gewißheit, daß Dehap Alles ſagen, daß er den Meuchelmord und ſeine entſetzlichen einzelnen Umſtände kund machen würde?

Ferner, Sie kennen die an Dehap's Halſe von der Hand, die ihn ergriff, gemachten Eindrücke; Sie wiſſen, daß dieſe Hand an die nackte Gurgel gelegt wurde.

Nun aber wäre Dehap im Hölzchen oder im Garten nicht nackt angetroffen worden: dort würde die Hand an ſeine Halsbinde gelegt worden ſein; und gleichwohl wiſſen Sie, daß dieſelbe an die nackte Gurgel gelegt worden iſt. Dieſe Bemerkung genügt allein, um jede Vorausſetzung eines außerhalb des Hauſes gemachten Angriffes zu zerſtören.

Aber meine Herren, in dieſem Allem beſteht noch nicht die ſtärkſte Unwahrſcheinlichkeit; es giebt noch eine andere, und das Herz jedes Vaters, mag er übrigens ein Ungeheuer ſeyn, iſt derſelben ſchon zuvorgekommen.

Ponterie hat Dehap im Garten, in dem Gehölz überfallen; ich will das zugeben.

Er war Herr ſeines Opfers, er konnte über daſſelbe verfügen nach ſeinem Belieben; er konnte es, ohne die Ehre ſeiner Töchter auf's Spiel zu ſetzen, die in ihrem Zimmer, ruhig und unſchuldig, von dem vorbedachten und vollzogenen Verbrechen nichts wußte.

Hatte er, als Beſitzer eines unermeßlichen Locals, nicht Mittel und Wege, ſein Verbrechen Aller Augen zu entziehen? Bedurfte er einer anderen Hülfe, als der Dunkelheit der Nacht und ſeiner und ſeines Sohnes kraftvoller Arme?

Statt deſſen macht er, ein noch grauſamerer Vater als unverſöhnlicher Feind, aus dem Zimmer ſeiner Tochter die Cyclopenhöhle; dorthin ſchleppt er ſein Opfer und dort bringt er es dar, er giebt das unſchuldige Mädchen der Schande Preis; er läßt die Unehre davon auf vier andere Unglückliche zurückfallen: auf ihre Mutter, auf eine ganze Familie, und er ſelbſt ergiebt ſich darein, fortan nur einherzugehen die Stirn mit der Schande bezeichnet, die er ſich aufgedrückt hat?

Ach! meine Herren, das Ungeheuer, das ich ſo eben geſchildert habe, ward nie von der Natur zur Welt gebracht. . . . . Warum habe ich geſagt, das Ungeheuer? Ich muß deren fünf nennen: den Vater, die Mutter, den Sohn, die zwei Töchter; ſie Alle, außer dieſer unglücklichen Cecile, werden eine Brut von Cannibalen ſeyn, denn ſie Alle haben die entſetzliche Meuterei angezettelt, begünſtigt, ausgeführt.

Und dieſe Töchter, dieſe Töchter, meine Herren, ich habe ſie dennoch geſehen in dem Kerker ihres Vaters, wie ſie ihn mit ihren Armen umſchlangen, ihn überhäuften mit ihren unſchuldigen Liebkoſungen, und wie der Vater ſie an ſeine väterliche Bruſt drückte. . . . . ! Ach! habe ich zu mir geſagt, das iſt nicht eine Familie von Ungeheuern. Die ſanften Regungen der kindlichen Liebe, die zärtlichen Wallungen der väterlichen Zuneigung kamen nie aus ſo abſcheulich verderbten Herzen.

Und Cecile, dieſe ſo unwürdig beſchimpfte, ſo abſcheulich aufgeopferte Cecile! würde ſie auch ihre Zuſtimmung zu einer Schande geben, die ſie nicht verdient hat?

Man höre auf zu wiederholen, daß die Lüge für sie ein Act der Tugend sei! Diese Tugend geht über die Menschlichkeit hinaus. Ihren Geliebten durch eine entsetzliche Verrätherei haben hinopfern sehen, hinopfern, als hätte er ihr Lager befleckt, da er es doch nie bestiegen hatte; ihn haben in das Zimmer schleppen sehen, um fälschlicher Weise glauben zu machen, sie habe ihn hineingeführt; ihren Vater sie für schuldig erklären sehen, da sie doch unschuldig wäre; sie als den Schimpf ihrer Familie zu zeigen, da doch sie allein von Verbrechen frei wäre ..... Ach, meine Herren, die Gedanken verwirren sich, die Herzen brechen und Cecile muß ausrufen: „Furchtbares Ungeheuer, Du bist nicht mehr mein Vater! Du bist es nicht, der mir das Leben gab, der Du durch einen blutgierigen Betrug mir die Ehre rauben willst! Ich bin Dir Nichts mehr schuldig, als die Strafe, die Deine Frevelthaten verdienen!“

Ach, ohne Zweifel hätte sie die Anerbietungen, die ihr gemacht wurden, sie aus diesem Hause des Abscheues zu entfernen, hätte sie den inständigen Bitten, die an sie gethan wurden, es zu verstatten, nachgegeben.

Und dennoch weigerte sie sich dessen.

Und dennoch bestätigt Cecile Alles, was der Vater gesagt hat; sie hatte es selbst bestätigt, ohne zu wissen, daß ihr Vater es ausgesagt habe.

Ich darf glauben, daß es jetzt nicht mehr möglich ist, aufrichtig zu bezweifeln, daß Dehap in dem Zimmer der Cecile angetroffen wurde.

Aber was habe ich gehört und welch neuer Schrecken ist so eben hervorgebracht worden? Wohlan! hat gestern in diesem Kreise der Anwalt der Beschädigten ausgerufen, wenn Dehap im Zimmer war, so wird es immer noch Meuchelmord gewesen seyn; denn während die Mutter an Cecile's Thür gepocht haben wird, werden die Ponterie hinausgegangen seyn, um sich des Fensters zu bemächtigen und sich der Flucht des Dehap zu widersetzen.

Diese neue Erfindung war Derjenigen sehr würdig, die

den Betrug mit dem aufgegriffenen, geöffneten und wieder versiegelten Briefe erfanden, Derjenigen, welche diese Verläumdung unter Verbürgung der Authenticität des Factums in ganz Frankreich ließen veröffentlichen.

Aber seit wann iſt es denn verſtattet, ein Factum, das einen Meuchelmord conſtituiren würde, vorauszuſetzen, zu erſinnen?

Und wenn nicht allein keine Art von Beweis dafür vorhanden, ſondern wenn es auch unmöglich iſt, daß Derjenige, welcher daſſelbe darlegt, weder Gewißheit, noch beſtätigende Muthmaßung darüber habe, erkennt er ſich da nicht ſelbſt die Krone zu, die den Verläumdern gebührt?

Eine letzte Thatſache wird, meine Herren, Ihre Ueberzeugung verſtärken, daß kein Vorbedacht von Seiten des Herrn Ponterie vorhanden war.

Einige Augenblicke nach der an Dehap verübten ſchrecklichen Handlung maß Herr Ponterie, noch der Verzweiflung Preis gegeben, Allen die Schuld des Unglücks bei, das er ſo eben erlebt hatte. „Sie ſind es, Unglückliche!“ ſagte er zu der Kammerfrau Marie Taurel, ſobald ſie aufgeſtanden war; „Sie waren Cecile's Vertraute; Sie haben dieſen Liebeshandel begünſtigt und ihn zu dieſem entſetzlichen Reſultate geführt.“ Letztere vertheidigte ſich dagegen. Faſt gleiche Vorwürfe machte er den anderen Mägden, und man kann ſich die Gewalt vorſtellen, die der Ton und der Accent eines Mannes in dem Zuſtande hatten, in dem er ſich befand. Alle die Mädchen ſchienen, indem ſie ihre Unſchuld betheuerten, ſehr beunruhigt wegen des Verdachtes.

Einige Zeit nachher, als er etwas ruhiger geworden war, ging er, gedrückt durch den Kummer, den er ihnen ungerechter Weiſe verurſacht haben könnte, in die Küche und richtete an alle dieſe Mädchen folgende rührende Worte: „Wenn Ihr die Schuld nicht habt, die ich Euch beigemeſſen habe, ſo thut mir das leid, was ich zu Euch geſagt habe, doch müßt Ihr einem unglücklichen Manne verzeihen.“

Marie Taurel hat dieſe Thatſache ausgeſagt.

Und der Vorwurf und die Entſchuldigungen, würden ſie die Sprache des Herrn Ponterie geweſen ſeyn, wenn er von dem Rendezvous die abſcheuliche Kenntniß gehabt, die man ihm hat unterſchieben wollen, wenn er die beizubringenden Hiebe im Voraus berechnet, wenn er, mit einem Worte, das Ereigniß vorbereitet, vorbedacht hätte? Nein, in dieſem Falle würde Herr Ponterie die Gräßlichkeit des Verbrechens und nicht die Regungen des Gefühls in der Seele gehabt haben.

Alſo ein doppeltes Reſultat, welches Nichts in den Proceßacten ſchwächen kann.

Im Zimmer und im Bette der Cecile iſt Dehap angetroffen worden.

Kein Beweis, auch nicht das leichteſte Indicium, daß Herr Ponterie von dem gegebenen Rendezvous unterrichtet war.

Es iſt alſo kein Vorbedacht vorhanden und folglich auch kein Meuchelmord.

§. 2. Der Todtſchlag war unfreiwillig oder jedenfalls legitim.

Jetzt, meine Herren, da jeder Gedanke eines Vorbedachtes entfernt iſt, bleibt noch eine Thatſache übrig, eine ſchreckliche Thatſache zwar, weil ſie den Tod eines Menſchen verurſacht hat; aber es iſt endlich nicht mehr ein Meuchelmord, es iſt ein einfacher Todtſchlag.

Nun aber behaupte ich, daß dieſer Todtſchlag unfreiwillig begangen worden iſt.

Und daß er, wenn er für freiwillig erklärt werden könnte, in die Klaſſe derjenigen gehören würde, welche das Geſetz als legitim qualificirt.

Geben Sie Acht, daß ich ſage legitim und nicht blos entſchuldbar, und zwar iſt der Unterſchied ſehr groß. Der entſchuldbare Todtſchlag wird gleichwohl für criminell erklärt, weil das Geſetz ihn mit einer zehnjährigen Zwangsſtrafe belegt, eine ſchreckliche Strafe, die, nur ein maſchinen-

mäßiges und ehrloses Leben lassend, — für einen Mann, der die Erniedrigung nicht kannte, schlimmer ist, als der Tod.

Um aber den Todtschlag, um den es sich handelt, in der Klasse, in die er gehört, festzustellen, ist das Erste, zu erforschen, welcher Art die Handlung des Herrn Pontgrie ist, der dieser Todtschlag muß zugeschrieben werden.

Zwei Handlungen sind von seiner Seite gewiß: die eine ist diejenige, durch welche er, den mit einer Pistole bewaffneten Verführer seiner Tochter am Halse packend, dort auf eine so entsetzliche Weise die Gewalt des Grolles ausdrückte, der sein ganzes Wesen umwälzte.

Die andere ist die Maßregel, die er glaubte ergreifen zu müssen, den Schuldigen zu binden, indem er die Ankunft des Friedensrichters erwartete.

Ein erster Zweifel könnte sich erheben: welche von diesen zwei Handlungen hat den Tod verursacht? Haben die Bande, mit denen Dehap gefesselt wurde, dazu beigetragen?

Die Erklärung des Herrn Denoir, des Chirurgen, könnte, wiewohl von der aller seiner Amtsgenossen isolirt, wiewohl durch dieselben widersprochen, einen zweiten entstehen lassen. Sind die vier am Halse erkannten Ecchymosen von einer einzigen Hand und in einem und demselben Augenblicke hervorgebracht worden?

Der erste dieser Zweifel findet sich bereits gelöst durch den in dem Protocolle des Obmanns der Jury aufgezeichneten Bericht der vier Chirurgen.

Nachdem sie sowohl zu der inneren als äußeren Untersuchung des Leichnams geschritten waren, haben sie einmüthig erklärt, daß sie, nach dieser Untersuchung und den an den Schäden, die sie bemerkt haben, gemachten Beobachtungen, der Meinung sind, daß die Unterbrechung der Respiration und Circulation, verhindert durch einen starken und lange fortgesetzten Druck am Halse, die Hauptursache des Todes sey."

Wir zweifelten weder an ihrer Kenntniß, noch an der Richtigkeit ihres Schlusses; wir haben uns jedoch an eine Ein-

ſicht gewandt, welche hier gar keine Art von Doppelſinnigkeit übrig ließ.

Was den andern Zweifel, den des Herrn Denoir anlangt, ſo ſchien es uns, ohne von ſeiner Kunſt etwas zu verſtehen, daß das Falſche ſeiner Behauptung ſich gerade durch ſeine Behauptung ſelbſt erweiſt.

Nach ihm haben die vier am Halſe vorgefundenen Ecchymoſen, die eine auf der rechten Seite, zwei auf der linken, die vierte am Vordertheile, nicht zu einer und derſelben Zeit durch eine einzige Hand hervorgebracht werden können.

Und wir ſagten im Gegentheil: da die vier Ecchymoſen die Stelle einer einzigen Hand bilden und da ſie durch den Druck des Daumens auf der einen Seite und der drei folgenden Finger auf der andern hervorgebracht ſind, ſo würde, wenn mehr als eine Hand es gethan hätte, die Zahl der Ecchymoſen größer ſeyn.

Auch ſagten wir ferner: wenn nach einem erſten Drucke der Angriff mit derſelben Hand, oder mit jeder anderen, erneuert worden wäre, ſo hätten unmöglich die Finger genau dieſelben Stellen treffen können; und auch in dieſem Falle noch würden die Ecchymoſen in größerer Anzahl vorhanden ſeyn.

Ueber dies Alles, meine Herren, haben wir uns an Kundige erſten Ranges gewandt. Die Herren Laſon, Graſſi, Gazéjus und Guérin nennen, heißt anzeigen, was eine vollendete Theorie und Praxis vereinigt an Kenntniſſen darbieten können, ſowie die ſtrengſte Redlichkeit, die man verlangen kann. Wir haben ihnen die Protocolle und die Ausſagen, welche den Stand der Dinge feſtſtellten, vorgelegt, und ſie haben dann am 22. dieſes Monats folgendes Gutachten abgegeben:

„Wir Endesunterzeichneten, Doctoren der Medicin und der Chirurgie, haben uns auf die Aufforderung, welche durch die Rechtsconſulenten des Herrn Ponterie-Escot deshalb an uns gethan worden iſt, heute wieder vereinigt, und es ſind uns fünf gerichtliche Actenſtücke mitgetheilt worden, die zu dem gegen dieſen Angeklagten eingeleiteten Verfahren gehören.“

„Erſtens, ein von dem Friedensrichter des Bezirks la Force aufgenommenes Protocoll, eine Beſchreibung des Zuſtandes enthaltend, in welchem Herr Charles Hilaire Dehap in dem Hauſe des Herrn Ponterie gefunden wurde; beſagtes Protocoll iſt datirt vom 27. Februar laufenden Jahres."

„Zweitens, ein anderes Protocoll von dem Friedensrichter, datirt von dem folgenden Tage, dem 28. Februar, enthaltend eine Beſchreibung des Zuſtandes, in welchem ſich an ſelbigem Tage, den 28. Februar, Herr Dehap in dem Hauſe des Herrn Chignac zu la Force befand."

„Drittens, der in der Form eines Tagebuches abgefaßte Bericht des Herrn Bemancie, Chirurgen, unter dem Datum des 1. März 1807."

„Viertens, das Protocoll des Obmannes der Jury von Bergerac, datirt vom 1. und 2. März, enthaltend den Bericht der vier Chirurgen, die den Leichnam des Herrn Dehap unterſucht und die Section deſſelben vorgenommen haben."

„Fünftens, endlich die in der Voruntersuchung von Herrn Denoix, einem dieſer vier Chirurgen, abgegebene Erklärung."

„Nachdem alle dieſe Acten vorgeleſen und alle dieſe Ausſagen gewiſſenhaft erwogen worden, haben die Conſulenten des Herrn Ponterie uns folgende Fragen vorgelegt:

„1) Iſt der Tod des Herrn Dehap die Folge des ſtarken Druckes, der auf ſeine Gurgel ausgeübt wurde, als man ihn am Halſe packte?"

„2) Haben die Bande, mit welchen dieſer junge Mann an Händen und Füßen gefeſſelt wurde, zu ſeinem Tode beigetragen und beitragen können?"

„3) Iſt, wie Herr Denoix es behauptet, eine Unmöglichkeit vorhanden, daß die vier Ecchymoſen, von denen dieſelben ſprechen, am Halſe in einem und demſelben Augenblicke durch eine einzige Hand ſeyen hervorgebracht worden?"

„Als ſich hierauf die Conſulenten des Herrn Ponterie-Cécot entfernt hatten, indem ſie uns die oben erwähnten ge-

richtlichen Actenſtücke ließen, und nachdem wir eine jede der vorgelegten Fragen reiflich überlegt haben:

„Sind wir der Anſicht,"

„1) daß der Tod des Herrn Dehap die Folge einer Neigung zum Schlagfluſſe geweſen; daß dieſe Neigung beſtimmt worden iſt durch die Verſtopfung der Gehirngefäße, begleitet von Blut- und Waſſerergießungen, und daß dieſe Schäden die nothwendigen Folgen des langen und ſtarken Druckes geweſen ſind, der auf den Hals dieſes jungen Mannes ausgeübt wurde, deſſen dem Drucke unterworfenen Theile gewiſſermaßen desorganiſirt worden ſind."

„2) daß die Bande, mit welchen man die Hände und Füße gefeſſelt hat, nicht haben zu ſeinem Tode beitragen können, weil ſie auf kein zum Leben weſentliches Organ gewirkt haben."

„3) daß, weit entfernt, daß eine Unmöglichkeit vorhanden ſey, daß die am Halſe beobachteten Ecchymoſen die Folge des Druckes ſeyen, der lange durch eine einzige Hand ausgeübt wurde (wie Herr Denoir es behauptet), der Umfang und die Stellung dieſer Ecchymoſen im Gegentheil beweiſen, daß dieſelben durch einen einzigen Druck und eine einzige Hand (welche die rechte war) hervorgebracht worden ſind; denn bei der entgegengeſetzten Annahme würden die Ecchymoſen zahlreicher oder in anderen Verhältniſſen vorhanden geweſen ſeyen."

„Berathen zu Bordeaux am 22. Auguſt 1807."

Unterzeichnet Graſſi, D. M.; R. Laſon, D. M.; J. Gazéjus, Pract. A.; Guérin, Pract. A.

Es kann alſo kein Zweifel vorhanden ſeyn, daß die Urſache des Todes einzig und allein in der erſten Handlung des Herrn Ponterie beſteht, der Dehap an der Gurgel packte in dem Augenblicke, wo er ſeine Tochter geſchändet und ſein eigenes Leben von der Piſtole bedroht ſah.

Ich muß es ohne Zweifel verſchmähen, die abſcheulichen Obſcönitäten von behaupteten Verſtümmelungen oder ſchänd-

lichen Operationen zu erörtern, die man ersonnen hat im Wahnwitz der Depravation.

Mögen auch der Schuhmacher Villepontour, der Färber Lachanau, der Fleischer Cassé und einige andere junge Leute gekommen seyn, eine unzüchtige Untersuchung anzustellen, um ihre Meinung der Ansicht der Kunstverständigen entgegenzusetzen, solche Doctoren würden nur lächerlich seyn (ne sutor ultra crepidam), wenn man in diesem Schritte nicht den wohl entworfenen Plan sähe, Greuel zu erfinden, um die öffentliche Meinung aufzureizen.

Und hat man nicht gestern, gestern noch in diesem Saale die Stimme des Herrn und der Frau Dehap tausend Mal wiederholen hören: Dehap verstümmelt? Hat man nicht das Gutachten der Chirurgen, die sich in der Anatomie für ein wenig erfahrener gehalten haben als Färber und Schuster, lächerlich und abgeschmackt schelten hören?

Wenn aber die vier versammelten Chirurgen über diesen Punkt die genaueste Besichtigung angestellt haben; wenn sie nach der durchdachtesten Prüfung die Theile, die man als verletzte angab, einmüthig für gesund und unversehrt erklären, und wenn sie auf diese Weise jene höllische Erfindung unserer Gegner widerlegen, bedarf es da einer anderen Antwort auf jene obscönen Erklärungen? Und was bleibt dann noch Lächerliches und Abgeschmacktes übrig, als ihre Hartnäckigkeit, mit der sie wollen, daß die Ansicht der leidenschaftlichen Unwissenheit den Vorzug habe vor dem vernünftigen erläuterten Gutachten des unparteiischen Scharfsinns?

Ich komme also auf das Resultat zurück, welches ich eben zog: es ist die erste Handlung des Herrn Ponterie, die Dehap's Tod verursacht hat.

Nun aber kann ich sagen, daß der Todtschlag, welcher aus dieser Handlung erfolgt ist, ein unfreiwilliger gewesen.

Ich will nicht eine metaphysische Abhandlung liefern; aber ist es nicht wahr, daß der Wille jenes Seelenvermögen, das

uns zum Handeln treibt, nicht wahrhaft vorhanden seyn kann ohne die Ueberlegung, die denselben bestimmt? Die Bewegungen eines verwirrten Menschen können also nicht die Frucht des Willens seyn; er ist unfähig, zu überlegen, zu urtheilen und folglich auch zu wollen.

Die Lage dieses unglücklichen Vaters in dem Augenblicke, wo er in das Zimmer seiner Tochter eintritt, ist Ihnen bekannt. Alles, was eine Seele zerrütten, den Verstand verwirren, die Wuth erzeugen kann, zeigt sich an ihm. Er ist nicht mehr, er kann nicht mehr er selbst seyn. Es ist nicht er, der will, der handelt; alle seine moralischen Kräfte sind gefesselt. Unfähig, einen Willen zu haben, reißt ihn ein unwiderstehlicher Naturtrieb fort, und in der Gewalt seiner Hitze kann er nicht die Wirkungen berechnen, noch deren Folgen vorhersehen. Wenn der Schlag, den er versetzt, den Tod bringt, so ist es ein Act seiner Verzweiflung und nicht seiner Vernunft, die ihn verlassen hat, noch auch folglich seines Willens, der ohne sie nicht vorhanden seyn kann.

Dehap's Tod war um so weniger ein Act von Ponterie's Willen, als Letzterer, da er noch einen Rest von Leben an Jenem fand, nicht danach strebte, ihm denselben zu entreißen, sondern Dehap lebend den Händen des Gerichts zu überliefern, ist die Absicht, die er offenbart, indem er auf der Stelle den Friedensrichter holen läßt.

Sie werden also, meine Herren, den Todtschlag des Dehap nicht für einen freiwillig begangenen erklären, und gleichwohl ist dies die erste erforderliche Bedingung dazu, daß er ein Verbrecher sey.

Könnte aber die Hitze einer unmöglich zu beherrschenden Wuth in Ihren Augen ein Wille seyn, dann würden Sie den Todtschlag, der die Folge von demselben gewesen ist, wenigstens für legitim erklären.

Im Fall eines legitimen Todtschlages besteht kein Verbrechen, sagt das Gesetz, und bestimmt sogleich den legitimen Todtschlag als „denjenigen, welcher schlechterdings geboten wird

durch die thatſächliche Nothwendigkeit der legitimen Vertheidigung ſeiner ſelbſt oder eines Anderen.“

Iſt Herr Ponterie in einer unumgänglichen Nothwendigkeit, ſich zu vertheidigen, geweſen?

War dieſe Vertheidigung eine legitime?

Laſſen Sie uns von einer Thatſache ausgehen, die lange Zeit im Publicum geläugnet worden iſt, weil man erkannte, daß dieſelbe das gegen Herrn Ponterie angeſponnene Syſtem der Ungerechtigkeit gänzlich zerſtören müſſe. Dieſe Thatſache iſt, daß Dehap mit einer Piſtole bewaffnet war.

Was hat man nicht gethan, um der entgegengeſetzten Meinung Glauben zu verſchaffen? In den Proceßacten haben Zeugen wohlwollend ausgeſagt, daß Dehap, wenn er nach Meynard ging, keine Waffen mitnahm; allein dieſe Zeugniſſe ſtimmen ſo wenig mit den Thatſachen überein, daß in den zwei einzigen Rendezvous zu Meynard, von denen wir die einzelnen Umſtände kennen, Dehap ſtets bewaffnet iſt angetroffen worden.

In der That kennen wir mit Gewißheit nur das Rendezvous im Hölzchen an dem Sonntage, an welchem der Herr und die Frau Ponterie auf dem Feſte zu Fleir waren und das allzu berüchtigte Rendezvous vom 26. Februar *).

Bei dem erſten trug Dehap einen Säbel unter dem Arme; Taurelotte, jener Zeuge, den wir vergebens vor den Gerichtshof geladen haben, hat es ſo ausgeſagt vor dem Obmann der Jury.

Bei dem zweiten war er mit einer Piſtole bewaffnet; Sie haben dieſelbe vor Augen. Herr Chignac hat Dehap in dem Augenblicke, wo derſelbe, aus ſeinem Hauſe gehend, nach

*) Man hat bei der Frage über Vorbedacht geſagt, weil Dehap an dem Sonntage, um den es ſich handelt, ſich nicht in das Haus eingeſchlichen habe, ſo ſei zu vermuthen, daß er es eben ſo wenig am 26. Februar gethan. Eine falſche Folgerung: das erſte Rendezvous war am hellen Tage. In dem Hauſe befanden ſich ſowohl Jenny, Cecile's Schweſter, als auch die Mägde. Dehap würde nicht haben hineintreten können, ohne geſehen zu werden. Die Kammerfrau Taurelotte trug ihm verſtohlener Weiſe Mittagseſſen in das Hölzchen. Dieß Alles bezeugen die Proceßacten.

Meynard abreiſte, eine Piſtole aus ſeinem Mantelſacke ziehen und ſie in die Taſche ſtecken ſehen, und der Waffenſchmied Mallard-Peyronie erkannte die Piſtole als diejenige an, welche er wenige Tage vor der unglücklichen Scene reparirt und Herrn Dehap wieder zugeſtellt hatte. Sie haben dieſe Ausſagen gehört.

Alſo, daß Dehap in dem Hauſe des Herrn Ponterie mit einer Piſtole bewaffnet iſt angetroffen worden, das iſt eine unbeſtreitbare Thatſache.

Aber da man endlich dieſe Wahrheit nicht mehr läugnen kann, ſo bewundern Sie, durch welch eine Ausflucht man behauptet hat, daß dieſe Piſtole nicht als Waffe für Dehap gedient habe.

Er hatte keinen anderen Gegenſtand in ſeinen Händen, hat man Ihnen geſagt, als ein blind geladenes Gewehr, um der Cecile ein Zeichen der Ankunft ihres Geliebten zu geben.

Was? man will uns überreden, Dehap werde bei Nacht einen Piſtolenſchuß an den Thüren des Hauſes Meynard losgelaſſen haben: da hätte ja der Knall noch andere Ohren berührt, als die der Cecile, und Dehap war es nicht unbekannt, daß die Herren Ponterie würden haben wiſſen wollen, wer während der Nacht ein Gewehr vor ihrer Thüre abfeuerte. Laſſen Sie alſo dieſe abgeſchmackte Annahme, zu welcher dasjenige, was ſich in dem Gehölz von Gillet zugetragen, den Gedanken gegeben hat, bei Seite. Aber dort war es am hellen Tage, und man hatte doch nicht vor den Ohren der Herren Ponterie losgeſchoſſen.

Und dann haben Sie, meine Herren, das Protocoll über die Entladung der Piſtole geſehen: ſie war mit einer Kugel geladen. War die Kugel auch nothwendig, um das Zeichen zu geben?

Unſern Ankläger bringt Nichts in Verlegenheit. Ponterie, hat er dreiſt zu Ihnen geſagt, hat die Kugel in die Piſtole geſteckt.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß, ſeitdem es Privat-

ankläger giebt, einer ſich hat finden können, der mit verläumderiſchen Behauptungen, mit mehr Frechheit um ſich warf, als der unſerige. Wo iſt der Beweis für dieſe Thatſache? Folgendes iſt er.

Die Kugel paßte nicht zum Calibre; man hat ſie in Papier eingewickelt, um den Lauf auszufüllen.

Nun wohlan, daß dies eher Ponterie's Handlung war, als die des Dehap, wo finden Sie denn das? Sie wagen nicht allein zu ſagen, daß Dehap Kugeln vom Calibre hatte, Sie zeigen auch keine derſelben vor.

Und dann, meine Herren, vergeſſen Sie nicht, daß das Papier, in welches die Kugel eingewickelt war, ſowie auch das, welches als Pfropf gebraucht worden, mit Dehap's Hand beſchrieben war. Das iſt eine Thatſache, die lange unſicher geblieben iſt, von der man uns jedoch endlich im geſtrigen Verhöre das Geſtändniß abgelegt hat.

Hier eine neue von unſerem Gegner erdichtete Behauptung: Ponterie erwiſchte dieſes Papier in Dehap's Taſchen. Und immer wieder eine Behauptung ohne Beweis; ein Betrug, erſonnen, um ſich eine entſcheidende Thatſache vom Halſe zu ſchaffen.

Aber ſie werden dieſelbe doch nicht zerſtören und Dehap, in dem Zimmer der Cecile angetroffen, mit einer ſcharf geladenen Piſtole bewaffnet, bleibt eine unbeſtreitbare Wahrheit.

Hat er gegen Herrn Ponterie von derſelben Gebrauch gemacht?

Daran will man Sie zweifeln machen; und weil keine Zeugen darüber vorhanden ſind, als die Glieder der Familie, das heißt, die einzigen gegenwärtigen Perſonen, ſo behauptet man, daß Sie die Thatſache nicht als gewiß annehmen können.

Die geringſte Ueberlegung wird den Zweifel zerſtreuen.

Dehap konnte nur in der Abſicht bewaffnet ſeyn, um im Nothfalle von ſeiner Waffe Gebrauch zu machen; und daß Dehap dieſen Nothfall eingeſehen habe, als er in dem Bette

Derjenigen überraſcht worden iſt, die er ſchändete, daran wird Niemand zweifeln.

Es giebt noch mehr: eine Thatſache beweiſt Ihnen, daß er ſich nur zu dieſem Zwecke bewaffnet hatte.

In der That, als Dehap von Bergerac nach la Force zu Herrn Chignac geht, fühlt er das Bedürfniß, bewaffnet zu ſeyn, nicht; er hatte damals ſeine Piſtole in ſeinem Mantelſacke.

Aber als er aus Chignac's Hauſe nach dem Meynard geht, da bewaffnet er ſich, da ſteckt er die Piſtole in ſeine Taſche. Er bezeugt alſo dadurch die Abſicht, ſich derſelben zu bedienen, wenn ſich Gelegenheit dazu darbietet.

Außer der Thatſache aber haben Sie auch noch das Geſetz, um es auf dieſe Weiſe zu erklären.

Das Geſetz nimmt an, daß ein Mann, der ſich mit Waffen in ein Haus einſchleicht, dieſelben nur hat, um ſich im Fall eines Widerſtandes ihrer zu bedienen, und deswegen erſchwert das Strafgeſetzbuch die Strafe des Diebes, wenn er Feuergewehre oder jede andere mörderiſche Waffe bei ſich führt.

Aber zu allen den Thatſachen, die Ihnen anzeigen, daß Dehap eine Piſtole nur hatte, um von derſelben Gebrauch zu machen, zu dem Geſetze, das es auf dieſe Weiſe annimmt, kommen noch die Ausſagen der Familie Ponterie, deren Glieder jedes für ſich bezeugt haben, daß Dehap die Piſtole ergriff und ſie auf Herrn Ponterie richtete.

Alſo, das Vorhandenſeyn der Piſtole, der Mangel jedes Beweggrundes, ſich mit derſelben zu verſehen, wenn es nicht geſchah, um ſich ihrer zu bedienen, die, wiewohl einzeln abgenommenen, dennoch einſtimmigen Ausſagen aller Glieder der Familie: Alles beweiſt Ihnen das Vorhandenſeyn der Waffe und den Gebrauch, welchen Dehap von derſelben zu machen verſuchte.

Aber, ſagt man, hätte Dehap den Ponterie treffen wollen, ſo hätte er abgeſchoſſen; er brauchte nur den Augenblick des Gedankens.

Herr Ponterie ließ, wie er es Ihnen auseinandergesetzt hat, meine Herren, seinem Gegner keine Zeit zur Ausführung; er stürzte schnell auf ihn los und die Pistole wurde abgewendet, bevor sie noch in der Schußlinie seines Leibes war; aber einen Augenblick später war sein Leben in Gefahr.

Befand er sich in dieser außerordentlichen Lage in der Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen?

Ei, ohne Zweifel mußte er sich wohl entschließen, entweder seinen Gegner zu Boden zu strecken oder zu der Schändung seiner Tochter noch eine drohende Gefahr für sein Leben hinzugefügt zu sehen.

Jemand hat gesagt: Er konnte fliehen.

Habe ich es recht gehört? O Schande! o Schmach!..... Ein Vater soll fliehen, seine Tochter den Händen eines Verführers überlassend! Ein Vater soll fliehen vor dem unverschämten Verwegenen, dessen mörderische Waffe ihm den Sarg anbietet neben dem entehrten Lager seiner Tochter!..... Beschützer der Sitten! Rächer der verletzten öffentlichen Moral! Ach, wir beschwören es, mögen alle Anklagen über unsere Häupter hereinbrechen, wenn uns, um denselben auszuweichen, nur diese letzte Schande übrig bleibt!

Ponterie vertheidigte sich; er mußte sich vertheidigen, und wehe Dem, der eine solche Vertheidigung nicht legitim finden würde!

Geschworne! Sie haben gehört, mit welch einer schrecklichen Gewalt die beredte Stimme des öffentlichen Anklägers uns bedrängt hat; Sie haben gesehen, daß sein donnerndes Wort uns keinen der Umstände, den er gegen uns wenden zu können geglaubt, geschenkt hat. Es ist uns also vergönnt, uns mit seinem Schilde zu decken, wenn, trotz der Härte eines so streng verwalteten Amtes, eine von seinem tiefen Verstande eingegebene Meinung uns günstig gewesen ist. Er hat Ihnen gesagt (und mögen Sie es wohl festhalten), daß man, wenn man die Erzählung des Ponterie zulassen muß, nicht schwanken kann, den Todtschlag als einen legitimen zu erklären.

Die Wahrheit dieſer Erzählung glaube ich Ihnen dargethan zu haben: die bejammernswerthe Legitimität der Handlung, die dem Dehap das Leben raubte, iſt Ihnen alſo bewieſen.

Ei, was hätte denn dieſer Unſinnige zu verlangen gewagt? Daß dieſer ſo grauſam beſchimpfte Vater ein ruhiger Zuſchauer des Schimpfes ſeiner unter den Augen einer Mutter und zweier Schweſtern geſchändeten Tochter ohne Zorn ſeyn ſollte? Und während er ſeine Gnade anrufen ſoll, während auf ſeine Kniee zu fallen ſein einziger Widerſtand ſeyn ſoll, ſeine Füße zu umfaſſen ſeine einzige Stellung, dieſelben mit Thränen zu benetzen ſein alleiniger Angriff: greift er zu den Waffen, bereitet er einen Ueberfall vor ..... Ach! war der Ausgang dieſes furchtbaren Kampfes ein ſchrecklicher, ſo rechne es, Unvorſichtiger, nur Deiner kühnen Verwegenheit zu! Die Handlung, zu welcher Du dieſen Vater, eben ſo unglücklich als der Deinige, treibſt, wird ihm ewige Reue zurücklaſſen, aber Du hatteſt dieſelbe, leider! nur zu geſetzlich gemacht.

Sie werden alſo, meine Herren, Herrn Ponterie von Dehap's Tode freiſprechen; er war ein groſſes Unglück, aber ein Verbrechen werden Sie darin nicht ſehen können.

Zweiter Anklagepunkt.

Attentat auf die individuelle Freiheit oder Sicherheit.

Es würde ſehr ungerecht ſeyn, meine Herren, die Entſchlieſſungen und die Handlungen des Herrn Ponterie in jener traurigen Nacht ſo zu ſchätzen, wie die eines ganz ruhigen Mannes, der abſoluter Herr ſeiner Sinne und ſeiner Vernunft iſt, geſchätzt werden müſten.

Ohne Zweifel giebt es keine gefühlvolle Seele, die nicht ſeufzte über das traurige Loos, in welches die Verirrung einer zügelloſen Leidenſchaft einen jungen Wagehals ſtürzte.

Iſt aber ein Vater, den die Schändung ſeiner Tochter und die Schmach eines bisher makelloſen Hauſes zur Verzweiflung gebracht haben, nicht auch einiger Erbarmung werth? Werden Sie ihn ſeinerſeits nicht auch bedauern, dieſen unglücklichen Vater, der, ſelbſt wenn Ihre Gerechtigkeit ihn wieder in Freiheit verſetzt haben wird, nichtsdeſtoweniger nur in ſein Haus zurückkehrt, um dorthin lange und herzzerreißende Schmerzen mit ſich zu nehmen, um dort zu ſeufzen über die Verirrungen, deren Schmach ſogar ſeine Stirn gezeichnet hat? Er wird frei, er wird gerechtfertigt und wird doch noch immer unglücklich ſeyn; er wird es ſeyn bis an ſein Grab! . . . . . Ach! meine Herren, wie grauſam, wie ſchmerzhaft iſt dieſer Gedanke! Dieſer achtungswerthe Vater wird ſeinen Kindern, die ihn zurückrufen, wiedergegeben werden; aber dem Glücke . . . . . ? Es giebt kein Glück mehr für ihn.

Dennoch, meine Herren Geſchwornen, indem wir uns an Ihre unparteiiſche Gerechtigkeit wenden, haben wir nicht auf die Regung Ihres Herzens zu rechnen, nicht von Ihren Gefühlen, ſondern von Ihrem hellen Verſtande muß die Erklärung ausgehen, die Sie zu geben haben; wie rührend auch die Schilderungen ſeyn mögen, durch die man Sie hat einnehmen wollen; durch welche herzzerreißende Situationen man auch verſucht habe, Ihre Seelen zu bewegen, ruhig und kalt, wie der Verſtand, der Sie leitet; unparteiiſch, wie die Gerechtigkeit, die Ihnen ihre Wage übergeben hat, werden Sie, nachdem Sie das Factum erkannt haben, ſich einzig und allein an die Moralität deſſelben binden; werden Sie Ihre gewiſſenhaften Unterſuchungen auf die Abſicht richten, die der Angeklagte haben konnte, indem er daſſelbe beging.

Ich habe ſo eben nicht die Exiſtenz des Factums, auf welches der Herr Staatsanwalt ſeine zweite Anklage unter dem Titel eines Attentats auf die individuelle Freiheit oder Sicherheit gegründet hat, an und für ſich beſtritten. Herr Ponterie, unfähig (wie Sie es aus den Verhandlungen geſehen haben), wider die Wahrheit zu handeln,

ſelbſt wenn ſie für ihn ungünſtig wäre, iſt der Erſte geweſen, der dieſes Factum vor dem Gerichte ausgeſagt hat; er ſelbſt hat unter den Augen der Obrigkeit, die er herbeigerufen hatte, Alles eingehändigt, was heute den Stoff zu dieſer Anklage bildet.

Verſchieden von faſt allen Angeklagten, die das Gericht zu oft ſchwierigen und fruchtloſen Unterſuchungen zwingen, um ſie der Thatſache zu überführen, die ihnen Schuld gegeben wird, hat Herr Ponterie, während ihn noch nichts dazu nöthigte, als ſeine Achtung vor dem Geſetze und der Wunſch, ſein Betragen offen darzulegen, Alles verificiren und conſtatiren laſſen, und dies muß eine erſte Vorausſetzung zu ſeinen Gunſten ſeyn, daß er in dem, was er gethan, keine ſtrafbare Handlung zu begehen geglaubt hatte.

Gleichwohl laſſen Sie uns, indem wir das Factum an ſich ſelbſt anerkennen, daſſelbe ſo nehmen, wie es in der genauen Wahrheit iſt, und laſſen Sie uns nicht es durch Umſtände verſchlimmern, die von demſelben abweichen.

Die Spur der Stricke an den Händen und Füßen iſt Ihnen von den Chirurgen, ſei es in ihren ſchriftlichen Berichten, ſei es in ihren mündlichen Ausſagen, beſchrieben worden, und ihre Erklärungen differiren weſentlich von der leidenſchaftlichen Rede einiger Zeugen, die durch eine falſche Uebertreibung Ihnen das bis auf die Knochen zerſchnittene Fleiſch haben zeigen wollen. Sonderbares Gefühl, das das wirkliche Uebel nie ſchwer genug findet, das das Schuld zu gebende Unrecht, die zu machenden Vorwürfe ſtets vergrößern will!

Ueber andere Gegenſtände, meine Herren, hat man ſich geirrt.

Man hat Sie ein zuſammengewickeltes Betttuch, das man auf Dehap's Leib gelegt und von welchem man auf jeder Seite die beiden Zipfel an das Bettbrett geheftet hatte, als ein Marterwerkzeug wollen anſehen laſſen.

Der Friedensrichter hat die Ausdrücke: ein zuſammengedrehtes Betttuch, gebraucht; ſein Greffier hat geſagt:

ein zuſammengewickeltes Betttuch, und das iſt der richtige Ausdruck.

Weit entfernt, daß dieſes Betttuch ſchädlich ſeyn konnte, hatte es nur zum Zwecke, den Leib auf dem Bette feſtzuhalten und ihn bei ſeinen Bewegungen und Zuckungen zu hindern, ſich über die Seite herauszuſtürzen.

Dieſes Betttuch feſſelte Nichts; hauptſächlich konnte es die Lunge nicht angreifen. Es iſt dies zum erſten Male, daß dieſe Behauptung in dieſem Verhöre aufgeſtellt worden iſt.

Und ein Beweis, meine Herren, daß dieſes Betttuch nicht feſt genug zuſammengezogen, nicht geſpannt genug war, um die geringſte ſchädliche Wirkung hervorzubringen, iſt, daß der Körper, wiewohl genau unterſucht, an dem Theile, auf welchem das Betttuch auflag, keine Art von Zuſammenpreſſung, keine Art von Eindruck dargeboten hat. Es iſt unmöglich, daß er dem Innern des Leibes geſchadet habe, ohne die Oberfläche anzugreifen. Es faßte den Körper unter den Achſelhöhlen, aber es preßte denſelben nicht mehr zuſammen, als ein Kleidungsſtück oder eine Bettdecke gethan hätte.

Man hat auch jenes quer über den Fuß eines Bettes gelegte Brett verdächtigt. Die Eigenſchaft eines wurmſtichigen, die daſſelbe haben konnte, kann hier ſicherlich auf Nichts Einfluß üben. Es hatte nicht zum Zwecke, wie man Sie ſcheint überreden zu wollen, den Kopf zu quetſchen, an welchem ſich überdies auch keine Quetſchung gefunden hat. Dieſes Brett bildete an dem Fuße des Bettes, nach welchem der Kopf hingewendet war, eine Art Lehne, um den Körper zurückzuhalten und ein viereckiges Kopfkiſſen war zwiſchen dieſes Brett und den Kopf gelegt worden, der durch dieſes Mittel auf keine Art beſchädigt werden konnte.

Endlich entſtellt man noch einen anderen Umſtand, indem man will glauben machen, daß ein auf dem Strohſacke angebrachtes leinenes Tuch, an welches das Geſicht ſich anlehnte, einen boshaften Zweck hatte. Es war im Gegentheil nur angewendet worden (und die Sache iſt ganz einfach), um

dieſem leidenden Weſen Erleichterung zu ſchaffen. Wenn ſein Geſicht auf dieſem leinenen Tuche ruhte, mochte es ein Betttuch oder eine Serviette ſeyn, war es ſtets minder ſchmerzhaft angelehnt, als auf der rauhen Leinwand des Strohſackes.

Alſo, meine Herren, die Umſtände dieſes Kiſſens und dieſes leinenen Tuches, durch welche man das Factum zu erſchweren geſucht hat, indem man annahm, dieſelben könnten in einer verderblichen Abſicht angebracht worden ſeyn, hatten im Gegentheil nur einen ganz natürlichen Zweck, den nämlich, einer unglücklichen Lage einige Erleichterung zu gewähren.

Nachdem das Factum wieder ſo hergeſtellt worden, wie es iſt und wie der Angeklagte ſelbſt es erklärt und es hat conſtatiren laſſen, haben Sie, meine Herren, nur die Abſicht zu unterſuchen, in welcher er es beging, und zwar aus dem von mir zu Anfange dieſer Erörterung angegebenen Grunde, daß nur in der mit dem Factum verbundenen Abſicht das Verbrechen beſteht.

Nun aber, meine Herren, erinnern Sie ſich, wenn ich bitten darf, und vergeſſen Sie nie, daß Ponterie zu derſelben Zeit, wo er Dehap durch Bande zurückhält, ſich beeilt, zu dem Friedensrichter zu ſchicken.

Er ſchickt dorthin ſeit eilf Uhr Abends, er ſchickt ſeinen Sohn hin. Weder die Dunkelheit der Nacht, noch die ſchlechten Wege, noch auch die Einſamkeit, in der er ſich befinden wird, Nichts hält ihn zurück. Was er verlangt, iſt, den Diener des Geſetzes in ſeinem Hauſe zu haben; was er wünſcht, iſt, demſelben ſein Betragen zu unterwerfen.

O, wie ſehr iſt es zu bedauern, daß die obrigkeitliche Perſon, gleich von dem Augenblicke an, wo das Unglück ſich zugetragen hatte, benachrichtigt, ſich nicht entſchloſſen hat, auf der Stelle hinzugehen. Sie hätte Allem dem vorgebeugt, was dieſer Proceß nur irgend Betrübendes für das Gefühl hat.

Weil aber der Gerichtshof, indem er den Fehler dieſes Beamten anerkennt, denſelben entſchuldbar findet, wie kann

Der, den ein trauriges Verhängniß zum Opfer dieſer Nachläſſigkeit gemacht hat, ſo ſtrafbar erſcheinen?

Man unterrichtete, ſagt man, den Friedensrichter nicht von dem wahren Stande der Dinge; man ließ ihn glauben, das Individuum ſei todt.

Anzunehmen, daß die Verſicherung des Todes ihm ſo zuverläſſig gegeben wurde, wie der Friedensrichter in ſeiner Ausſage es angiebt, wiewohl er in ſeinem früheren Protocolle nichts davon geſagt hat, heißt denn doch, Herrn Ponterie zum Opfer der Unüberlegtheit eines jungen Mannes machen.

Aber die Thatſache bleibt doch immer, daß Herr Ponterie den Friedensrichter gewollt hat, weil er ihn hat holen laſſen. Hätte er ihn erſt am folgenden Morgen gewollt, ſo hätte er ihn nicht gleich am Abend ſelbſt verlangt.

Nun aber beweiſt dieſer durch die That wohl offenbarte Wille des Herrn Ponterie, dieſer Wille, den Friedensrichter zu haben und ihm das in ſeinem Hauſe ertappte Individuum zu überliefern, daß er, indem er es gebunden zurückhielt, keine verbrecheriſche Abſicht hatte.

Er beweiſt noch mehr, er ſetzt Herrn Ponterie gerade in den Fall der Ausnahme, die das Geſetz ſelbſt bei dem Verbote, ſich an der Freiheit eines Individuums zu vergreifen, hinzufügt.

Der Artikel 634 des Geſetzbuches vom Brumaire, vom Herrn Staatsanwalt angezogen, fügt, indem er verbietet, ſich an der Freiheit eines Individuums zu vergreifen, hinzu: **Wenn es nicht geſchieht, um daſſelbe auf der Stelle der Polizei zu überliefern, in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen.**

Nun aber zuvörderſt, waren wir in einem Falle, den das Geſetz beſtimmt, um das Individuum der Polizei zu überliefern?

Laſſen Sie uns den Artikel 62 deſſelben Geſetzes leſen: „Im Fall eines Ergreifens auf friſcher That iſt jeder öffentliche Beamte und ſelbſt jeder Bürger **verpflichtet,**

den Schuldigen festzunehmen und ihn vor den Friedensrichter zu führen."

Im Tempel der Geſetze, der auch der Tempel der Sitten ſeyn muß, werde ich doch wohl nicht nöthig haben, zu beweiſen, daß Der ein Verbrechen begeht, welcher, die Freiſtätte eines Familienvaters verletzend, Schmach und Schande auf das Lager ſeiner Tochter bringt.

Verhängnißvolle Täuſchung unſerer verderbten Sitten! wenn Ponterie, anſtatt eines jungen Mannes, den die jetzt verführte Einbildungskraft ſich vorſtellt als mit allen Reizen des ſchönen Alters begabt und als das Opfer einer unglücklichen Liebe, bei Nacht in ſeinem Hauſe einen Nichtswürdigen angetroffen hätte, dorthin geführt von der Abſicht, ihn zu beſtehlen, vielleicht auch von der Noth, ſo hätte Ponterie's Handlung naturgemäß und legitim geſchienen; man hätte es ganz einfach gefunden, daß er ſich des Schuldigen verſichert habe, ſelbſt indem er ihn knebelte; keine Thräne wäre auf ſeine Feſſeln gefloſſen, noch ſelbſt auf ſeine Wunden.

Dennoch muß man den Muth haben, es zu ſagen (mag man gleich ſicher ſeyn, daß eine gewiſſe Klaſſe von Zuhörern es misbilligen werde), welch ein Unterſchied iſt zwiſchen dem Verführer, deſſen Schickſal man ſo bitterlich beweint, und dem nächtlichen Diebe, der weder eine gefühlvolle Seele, noch ein feuchtes Auge gefunden hätte! Fragen Sie Ponterie, um welchen Preis er die Unterſchiebung eines einfachen Räubers ſeines Vermögens an der Stelle des Räubers ſeiner Tochter erkauft hätte; und entſcheiden Sie hierauf, ob er hat glauben können, daß Beide eine gleiche Behandlung verdienten.

In dem Zimmer, in dem Bette ſeiner Tochter ertappt, wurde alſo Dehap auf friſcher That ergriffen: das iſt eine Wahrheit, die kein Menſch wird zu beſtreiten wagen.

Alſo, wenn er ihn nur packt, wenn er ihn nur bindet, um ihn dem Friedensrichter zu überliefern (und das iſt ſicherlich bewieſen), ſo begeht er weder ein unterſagtes Attentat auf die Freiheit, noch eine eigenmächtige Verhaftung. Noch ein-

mal, das Geſetz ſagt: „Im Fall eines Ergreifens auf friſcher That iſt jeder Bürger verpflichtet, den Schuldigen feſtzunehmen und ihn vor den Friedensrichter zu führen.“

Den Friedensrichter auf der Stelle benachrichtigt, um die Fortſchaffung nachgeſucht, ihm, ſobald er mit Tagesanbruch ſich einſtellt, ſofort das Individuum ausgeliefert zu haben, das heißt, dem Geſetze genügt haben.

So wird denn, meine Herren Geſchwornen, nach der Frage über das Factum, an welches man das Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung oder eines Attentats auf die Freiheit knüpft, um die Moralität dieſes Factums zu finden, Ihre Aufgabe ſeyn, folgende anderweitige Fragen zu prüfen: Iſt das Individuum auf friſcher That ergriffen worden? Haben wir daſſelbe feſtgehalten, um es auf der Stelle dem Polizeibeamten auszuliefern?

Da nun aber einerſeits die Affirmative dieſer Fragen unbeſtreitbar iſt, weil die Thatſachen unumſtößlich erwieſen ſind;

und da andererſeits dieſe Thatſachen gerade diejenigen ſind, welche das Geſetz als Ausnahme feſtſtellt bei dem Verbote eines Attentats auf die individuelle Freiheit:

ſo iſt die nothwendige, unwiderſtehliche Folge, daß hier kein Vergehen einer eigenmächtigen Verhaftung oder eines Attentats auf die Freiheit vorliegt.

Indem Sie das Gegentheil entſchieden, würden Sie der ausdrücklichen Verfügung des Geſetzes zuwider handeln, Sie würden erklären, daß, da ein Verbrechen vorliege, wo daſſelbe buchſtäblich ausſpricht, daß ein ſolches nicht vorliege, das heißt, Sie würden den allerentſetzlichſten Misbrauch der Gewalt begehen.

Daran verzweifelnd, daß man über dieſen Punkt Ihren hellen Verſtand unterjochen werde, greift man Ihr Gefühl an und zeigt Ihnen die ſchmerzhaften Spuren, welche die Stricke hinterlaſſen haben.

Hüten Sie ſich, ach! hüten Sie ſich wohl, ich beſchwöre Sie im Namen der Gerechtigkeit, hüten Sie ſich vor dem ver-

hängnißvollen Irrthume, zu dem man Sie verleiten könnte! — Meiden Sie eine nur zu traurige Verwirrung; und um Sie gegen dieſelbe zu verwahren, wird es mir genügen, ſie Ihnen anzudeuten und Ihnen ihre entſetzliche Folge zu zeigen.

Dieſe Spuren von Banden, die man Exceſſe, Gewaltthaten nennt, conſtituiren nicht das Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung und können es nicht conſtituiren. Gewaltthaten, Exceſſe könnten unter anderen Umſtänden ein Vergehen ſeyn. Aber dafür iſt eine andere Gattung von gerichtlicher Verfolgung und hauptſächlich eine andere Gattung von Strafen. Der Irrthum würde entſetzlich ſeyn, weil derſelbe ein Vergehen durch Gewaltthaten oder Exceſſe, das, wenn es vorläge, nur von jedem Brandmal freie Strafen verſtattete, mit einer infamirenden Strafe belegen würde.

Aber der Kerker, der Pranger und folglich auch die Ehrloſigkeit haften ja an dem Verbrechen einer eigenmächtigen Verhaftung. Ach! wie ſehr würden Sie es beklagen, ſich über die Thatſachen geirrt zu haben, die ein ſolches Verbrechen conſtituiren können. Wie groß würden Ihre Gewiſſensbiſſe ſeyn, das Vorhandenſeyn eines ſolchen Verbrechens da erklärt zu haben, wo nach den Verfügungen des Geſetzes daſſelbe nicht vorliegt!

Ei was! an einen entehrenden Pfahl wollte man durch Ihre Hände dieſen Familienvater binden, der funfzig Jahre lang untadelhaft lebte! Dieſen Familienvater, deſſen ganzes Verbrechen darin beſteht, daß er die Schmach nicht hat verwinden können, mit der ein Verführer ſein Haus überſchüttet hatte.

Nein, Geſchworne! Sie werden nicht die Diener dieſer Leidenſchaften ſeyn, die ſich hier gegen uns ergießen. Der Strom der populären Vorurtheile wird Sie nicht mit fortreißen; und trotz dem Geſchrei, das Sie beſtürmt, dieſem Geſchrei der Unſittlichkeit, vermummt unter der Maske des Gefühls, werden Sie Ihrem Gewiſſen und der Ehre treu zu bleiben wiſſen.

Um die Absichten des Herrn Ponterie verbrecherisch oder verdächtig zu machen, hat man folgende von einem Zeugen berichtete Worte hervorgehoben: Ich will ihn nicht tödten, vielleicht tödtet er mich eines Tages.

Nun wohlan! was soll man aus diesen Worten schließen, wenn nicht, daß er, trotz der Möglichkeit, eines Tages Dehap's Opfer zu werden, dessen Leben schonen will, weil dasselbe noch nicht erloschen ist!

Hätte er gesagt: Ich will ihn tödten, so würde man mit Recht schreien: Meuchelmörder! Da er das Gegentheil gesagt hat, warum ist das Geschrei dasselbe?

Aber er rief keinen Chirurgen.

Es ist sehr sonderbar, diese irrige Behauptung noch immer wiederholen zu hören, da doch das Gegentheil durch die Processacten begründet ist; auch haben Sie sich davon überzeugen können durch die mündlichen Aussagen der Herren Venancie und Rolland, die mit ihren schriftlichen Aussagen übereinstimmen.

Man mußte nach Bergerac gehen; es gab keinen näher wohnenden Chirurgen. Auch finden Sie dafür den Beweis darin, daß alle Die, welche Dehap besucht haben, aus Bergerac sind, mit Ausnahme des Herrn Dejean, Vater des Friedensrichters, der, wie ich bereits gesagt habe, zweiundachtzig Jahre alt ist.

Die Frau Ponterie schrieb an Herrn Rolland, er solle eilends kommen und Herrn Venancie mitbringen, das haben sie Beide ausgesagt. Der Diener, um drei Uhr des Nachts abgereist, gelangt nach Bergerac mit Tagesanbruch, und Herr Venancie kommt auch so eilig als möglich an.

Nichts schließt sicherlich jede verbrecherische Absicht von Seiten des Herrn Ponterie gegen den Unglücklichen, der ihn so grausam beschimpft hatte, mehr aus, als daß er Alles für ihn aufgeboten hat, was die Hülfe der Kunst ihm an Erleichterung bringen konnte.

Und diese Handlung der Frau Ponterie, im Einverständniß

mit ihrem Manne ſelbſt zu ſchreiben, um den Chirurgen zu rufen, malt dieſelbe beſſer, als die Rede, die man ihr untergeſchoben hat, daß ſie, wenn ſie allein geweſen wäre, gegen den Verführer ihrer Tochter von ihrem Meſſer Gebrauch gemacht hätte.

Was würde denn aber dieſe Rede, wenn man zugäbe, daß ſie von der Frau Ponterie, als ſie ihre Gefühle erzählte, die ſie in jenem verhängnißvollen Augenblicke bewegten, geführt worden iſt, ſo Außerordentliches an ſich haben?

Habe ich nicht ſeit dem Anfange dieſer Verhandlungen mehr als eine Familienmutter zu mir ſagen hören: „Und auch ich würde, wenn ich einen Liebhaber in dem Bette meiner Tochter fände, im Stande ſeyn, ihn zu erdolchen.“

Und hat nicht dieſer väterliche Ausruf tief in Ihren Herzen Wiederhall gefunden: So würde vielleicht unſer Benehmen ſeyn, wenn uns dieſes Uebermaß von Unglück widerführe? Und von welchem Munde iſt derſelbe ausgegangen? Von dem, der uns auf eine ſo ſchreckliche Weiſe anklagt. Aber es iſt der Mund eines Vaters; an ihm ſehen Sie, wenn der Beamte anklagt, daß der Vater freiſpricht. Es konnte von ihm, der die Vatertugenden zu üben verſteht, wenn er die Pflichten eines Beamten erfüllt, nicht anders kommen.

Die Frau Ponterie bedauert es übrigens nicht, den Verbrechen ihres Mannes beigeſellt zu ſeyn; ſie kannte nie ein Gefühl in ihm, welches zu theilen ſie ſich nicht zum Ruhme anrechnete. Sie klagt nicht einmal über jenes Bedauern, welches die Stimme des öffentlichen Anklägers (nicht ohne ihren Unwillen) offen und frei bezeugt hat, ſie nicht auf dieſer Schmerzensbank neben ihrem Gatten ſitzen zu ſehen..... Hatten dann aber unſere öffentlichen Ankläger nicht Blut genug gefordert, indem ſie, gegen ihr Gewiſſen, Ihnen zu beweiſen ſuchten, daß Vater und Sohn des Meuchelmordes ſchuldig ſeien, ohne uns noch das blutgierige Bedauern auszudrücken, daß ſie das Haupt der Mutter nicht fordern können?

Endlich theilt auch die Frau Ponterie mit ihrem Gatten jene Hartherzigkeit, welche dieſelben, wie man ſagt, zu Tyrannen ihrer Kinder macht; und hierüber iſt es nicht unnütz, Ihnen einige Bruchſtücke aus einem der letzten Briefe mitzutheilen, die ſie von ihrem älteſten Sohne erhalten haben; ſie lauten folgendermaßen:

Drengfurt, den 2. Juli 1807.

„So eben habe ich, mein theurer Vater, Ihren Brief „vom 2. Juli erhalten. Wie bekümmert mich Ihre „traurige Lage! Sie ſind hundert Mal mehr zu beklagen, „als ich, und gleichwohl erſchwert die Ueberzeugung, „in der Sie ſich befinden, daß es ſchlecht mit mir „ſtehe, Ihre Leiden um das Doppelte! Meinen Brief „aus dem Bivouac vor Tilſit, in welchem ich Ihnen ausführliche „Nachricht gab über die berühmte Schlacht bei Friedland, müſ„ſen Sie erhalten haben u. ſ. w. . . . . .

„Im Namen Gottes! ſtillen Sie Ihre Unruhe in Rückſicht auf „mich; Ihre Leiden ſind ſchwer genug, um Ihr Leben zu ver„kürzen, das uns ſo theuer iſt. Das meinige iſt unſtät, bald „gut, bald ſchlecht: es iſt ein freiwilliges und darf folglich „nicht beklagt werden. Sie bekümmern ſich über Meynardie's „Schickſal; er theilt die Leiden unſeres Vaters, er „muß ſeine Knechtſchaft angenehm finden; umar„men Sie ihn um meinetwillen und verſichern Sie ihn meiner „ganzen Anhänglichkeit. Ich habe an Dupuy geſchrieben, von „dem ich Nachricht erhalten habe, und auch an unſere „gute Mama, deren Unruhe tödtlich ſeyn muß. — „Welchen Kummer muß dieſe arme Frau ertra„gen! Wie fürchte ich, daß ſie unterliege!

„Ich umarme Sie, mein theurer Papa, aus dem tiefſten „Grunde meines Herzens und bitte Sie, an alle Hochachtung „Ihres Sohnes zu glauben."

Unterzeichnet Ponterie.

Solcher Art sind die Ausdrücke eines jener Opfer des väterlichen Despotismus. Aber vergessen Sie hauptsächlich folgende nicht: Die Ueberzeugung, in der Sie sich befinden, daß es schlecht mit mir stehe, erschwert Ihre Leiden um das Doppelte; noch auch diese anderen: Mein Bruder theilt die Leiden unseres Vaters; er muß seine Knechtschaft angenehm finden.

Zärtlicher Sohn, unerschrockener Krieger, während Du für die Vertheidigung und die Ehre Deines Vaterlandes dem Eise des Nordens und dem Stahl der Russen trotztest, befleckte ein müßiger Verführer, der Dir nicht zu folgen verstand auf die Felder des Ruhmes, das Lager Deiner Schwester; und weil er Strafe empfing für seine Verwegenheit, fordern seine Rächer heute Deines Vaters Blut oder Ehrlosigkeit!

Und Dich, unglückliche Cecile, zwiefach ein Opfer, sowohl der früheren Verirrungen, als der Barbaren, die sich heute Deine Beschützer nennen, Dich halten sie doch noch nicht für unglücklich genug! Sie finden doch, daß es nur wenig für Dich ist, Dir den Tod eines Geliebten vorwerfen zu müssen, sie wollen Dich auch noch verantwortlich machen für das Blut Deines Vaters! Wenn Dein Vater, der bereits eine Schmach von Dir empfing, auch noch den Tod oder die gesetzliche Ehrlosigkeit, die schlimmer ist, als der Tod, durch Dich empfangen soll, so sage mir, welch ein Abgrund Dich wird verschlingen können? In welcher zum wenigsten hinlänglich tiefen Höhle wirst Du Dich dem Lichte entziehen wollen.....? Und sie sagen, daß sie Dich zärtlich liebten.....! und sie beschimpfen Dich mit der Benennung ihrer Tochter.....! und sie wollen mit blutigen Buchstaben auf Deiner Stirn einprägen: Vatermörderin!

Jetzt ist dieser Proceß entwickelt, in den sich so viele Leidenschaften, so viele Irrthümer gemischt haben.

Ach! ich bin nicht über das Glück erstaunt, welches Peyterie's Gegner anfangs in der öffentlichen Meinung erlangt haben. Die erste Erzählung dieses tragischen Ereignisses hat

Herzen finden müſſen, die geneigt ſind, Alles zu glauben, Alles zu übertreiben. Den zarten Seelen machte man den Contraſt dieſer Liebe bemerklich, welcher die verhängnißvolle Kataſtrophe ſo unmittelbar folgte; den Unüberlegten bot man die Fabel von dem Vorbedachte, von dem entſiegelten Briefe, von der im Hölzchen gelegten Schlinge und von dem nächtlichen Hinterhalte dieſes Vaters und dieſes Sohnes dar. Man trachtete ſelbſt die Familienväter zu verführen, welche die Sache dieſes Letzteren ſo nahe anging, indem man von dem langen und troſtloſen Schmerze des greiſen Dehap und ſeiner Gattin ſprach. Man dictirte ihnen ihre Reden; man ſchrieb in ihrem Namen herzzerreißende Briefe an die Redacteure der öffentlichen Blätter und man vergaß, daß große Schmerzen ſtumm ſind und hauptſächlich, daß ſie nicht zu lügen verſtehen.

Iſt es da überraſchend, daß der Betrug alle einzelnen Umſtände entſtellt hat, daß heute ſelbſt dieſer Theil des nach gewaltigen Bewegungen begierigen Publicums, welches das traurige Bedürfniß fühlt, an das Verbrechen zu glauben, des Irrthums nicht gänzlich benommen werden kann? Es liegt in den Dingen, die an der Liebe haften, in ihren Freuden, in ihren Leiden, ſelbſt in der Züchtigung, die ſie erfährt, eine geheime Verführung, vor der die gemeinen Seelen ſich nie haben verwahren können.

Aber in dieſem Kreiſe, wo die Sitten unter dem Schutze der Geſetze ruhen, wo Alles ehrfurchtgebietend und ſtreng ſeyn muß, kann man nicht jene Bilder, die eine ſtrenge Moral abweiſt, wieder vorbringen, noch Theilnahme einflößen zu Gunſten einer verbrecheriſchen Verbindung, oder einen Verführer beweinen, der, auf die Schande einer Familie ſinnend, im Begriffe war, das Haupt derſelben hinzuopfern.

Wo wäre die Gewährleiſtung der öffentlichen Moral, wenn mit Hülfe einiger geſchickt zuſammengeſtellter Farben, wenn durch das Blendwerk der leidenſchaftlichen Sprache ſolche Frevel nicht allein entſchuldbar, ſondern auch anziehend und faſt geſetzlich erſcheinen könnten?

Wollen Sie alle Gefahren davon kennen? Wollen Sie, daß ich Sie jene Liebe des Dehap und der Cecile, die diesen Vater zu einem so ungünstig Angeklagten gemacht hat, auf ewig verabscheuen mache? Hören Sie Ihrerseits zu.

Nehmen wir an, daß in jener verhängnißvollen Nacht, in der Ponterie und Dehap einander so unvermuthet begegnet sind, das Loos des Kampfes für diesen Vater unglücklich ausgefallen; nehmen wir an, daß er unter den Streichen seines Gegners erlegen wäre, ich frage Sie, was für Bilder hätten Ihnen alsdann diese Liebe, der so viele Thränen geflossen sind, vorgestellt?

Leihe mir meinerseits deine düsteren Pinsel, schrecklicher Dante! Hilf mir nochmals den entsetzlichen Contrast der mörderischen Wuth zeichnen, die auf den Rausch der Lust folgt; entlehne von deiner Hölle eine Sprache, würdig dieser scheußlichen Mischung von Genüssen und von Mordthaten; male diesen Verführer einer ausgearteten Tochter, stehend neben dem Leichname dieses niedergeschmetterten und von seiner zugleich verwaisten und entehrten Familie umringten Vaters. Finde, wenn es seyn kann, in der Seele deiner Dämonen, in den Leidenschaften, die sie bewegen, in der Verzweiflung, die sie verzehrt, Etwas auf, was den Gefühlen gleicht, von denen Cecile's Herz zernagt wird, Cecile's, die in demselben Augenblicke, schuldig gegen die Ehre, schuldig gegen die Natur, gebrandmarkt und Vatermörderin, neben diesem so sehr bedauerten Geliebten den Platz einnehmen würde, wo ihr unglücklicher Vater sitzt.

Nun wohlan, Geschworne! wenn diese schreckliche Annahme sich nicht verwirklicht hat, woran hat die Katastrophe gehangen? Noch eine Bewegung, ein abgedrückter Hahn, noch ein fast unmerklicher Augenblick und Alles hätte sich geändert!

Dieser Vater wurde niedergeschossen. Er wurde seinerseits der Gegenstand des allgemeinen Schmerzes; Dehap wäre der Meuchelmörder, Cecile das Ungeheuer gewesen, und jene Liebe, deren Zauber Alles entschuldigt hat, wäre nur als das scheuß-

lichſte und gräßlichſte der Gefühle erſchienen, die ſich des Herzens der Menſchen bemächtigen können!

Laſſen Sie uns auf die Wahrheit zurückkommen. So lange das Haus des Familienvaters nicht das unverletzliche Heiligthum der Sitten ſeyn wird, ſo lange das Zimmer und das Bett unſerer Töchter einer leidenſchaftlichen und verwegenen Jugend nicht unzugänglich ſeyn werden, wird dieſer Familienvater gerechtfertigt ſeyn.

Ich ſcheue mich nicht, es zu ſagen, weil ich den Eid geleiſtet habe, wahr zu ſeyn: das Urtheil, das ihn treffen würde, würde den öffentlichen Sitten einen Todesſtoß verſetzen.

Geſchworne! Sie ſind Väter, Sie ſind Gatten; ich überlaſſe Ihnen dieſe zwei großen Gedanken, indem ich dieſe Rede ſchließe.

Rede

des Herrn **Freydier**, Anwaltes zu Nismes, für Demoiselle **Marie Lajou**, Anklägerin, gegen Herrn **Pierre Berlhe**, Angeklagten, verhaftet in den Gefängnissen des Gerichtshofes wegen des Gebrauches von Vorlegeschlössern oder Keuschheitsgürteln *).

Meine Herren!

Die Liebesannalen von Frankreich haben kein Beispiel aufzuweisen, welches dem des gegenwärtigen Processes zu vergleichen wäre. Man hat bisher betrügerische und kühne Liebhaber gesehen, wie sie die Einfalt der jungen Mädchen misbrauchten, der Verführung sofort den Meineid, der Schmach die Undankbarkeit hinzufügten; man hat schwache und leichtgläubige Liebhaberinnen gesehen, die, nachdem sie ihre Ehre den schmeichlerischen Hoffnungen einer anständigen Heirath geopfert, sich getäuscht und endlich genöthigt fanden, den Rest ihrer Tage in Schimpf und Elend zu verleben; aber ich kann sagen, meine Herren, in dem gegenwärtigen Processe werden Sie sonderbare Züge finden, Züge, die ihn erhöhen und ihn über die gewöhnlichen Regeln hinausheben.

---

*) Das vorliegende Plaidoyer, welches [illegible] 1750 zu Montpellier bei A. F. Rochard (27 S. in gr. 8.) in Druck erschien, gehört zu den größten Seltenheiten. Abgesehen von diesem Umstande, ist es aber auch als ein Muster gerichtlicher Beredsamkeit zu betrachten, und das französische Barreau hat schwerlich ein ähnliches Werk aufzuweisen, in welchem ein so eigenthümlicher Gegenstand mit mehr Feinheit, Würde, Scharfsinn und Geist behandelt wurde. — Der Angeklagte ward zu schwerer Geld- und [illegible]erstrafe verurtheilt.

Auf der einen Seite steht ein junges unerfahrenes Mädchen, verführt durch die Kunst eines treulosen Mädchenräubers und durch die Hoffnung eines nächsten Unterkommens, fortgerissen aus dem Schooße ihrer Verwandten und von ihrem Liebhaber an verschiedene Orte geführt, als Mann verkleidet durch ihn selbst, dessen Sklavin sie geworden ist.

Auf der anderen Seite steht ein Mann, zu dem Alter gelangt, wo die Leidenschaften mächtig wirken, der, nachdem er sich der unablässigsten Verführung bedient, um über die Tugend dieser jungen Person zu triumphiren, nicht zufrieden, sich ihres Gemüthes und Herzens bemächtigt zu haben, noch die Grausamkeit hatte, ihren Leib in Knechtschaft zu versetzen und ihr ein Vorlegeschloß oder einen Keuschheitsgürtel anzulegen, ohne Zweifel in der Absicht, nach und nach bei den Franzosen einen barbarischen Gebrauch einzuführen, den eine übertriebene Eifersucht bisher nur den Italienern und Spaniern eingegeben hatte.

Das sind die verschiedenen Züge, die Herrn Berthe's Verbrechen charakterisiren; gab es wohl jemals in dieser Beziehung ein strafbareres?

Ich will Ihnen, meine Herren, Demoiselle Lajon's Unglück kurz und unbefangen mittheilen, und wiewohl sie hier nur durch meine Vermittelung spricht, so kommt eine solche Erzählung doch ihrer Scham und ihrem Herzen hoch zu stehen; es ist traurig für ein junges Mädchen, sich genöthigt zu sehen, seine Schwächen zu bekennen und den vor Gericht zu ziehen, der sonst der Gegenstand ihrer Neigung war; es ist betrübend für sie, in die harte Nothwendigkeit versetzt zu seyn, Vorwürfe, wie wohl gerechte, auf ihn zu häufen und ihm die gehässigen Namen zu geben, die er verdient.

Allein was hat die junge Dame, die ich vertheidige, nicht gethan, um den Undankbaren zu seinen Verbindlichkeiten zurückzuführen? Lange Zeit hat sie unter Thränen und Seufzern versucht, ihm seine Eide wieder in's Gedächtniß zu rufen, lange Zeit hat sie ihm seine Versprechungen wiederholt: aber

Alles iſt umſonſt geweſen bei einem dem Wankelmuth und Leichtſinn ergebenen Herzen; ſie ſieht ſich alſo genöthigt, den Treuloſen mit Schande zu bedecken und gegen ihn auf die Strafen anzutragen, die er verdient; denn, meine Herrrn, das einzige Mittel, ihn zurückzuführen, iſt, Ihre ganze Strenge gegen ihn anzuregen.

Demoiſell Lajon iſt aus der Stadt Toulouſe; ſie war vor einiger Zeit zu Montpellier, um ihre Verwandten von mütterlicher Seite zu beſuchen; von da ging ſie nach Avignon, um bei ihrem Bruder zu bleiben, der dort etablirt iſt und damals in dem Hauſe des Herrn Berlhe wohnte.

Letzterer hatte Gelegenheit, das junge Mädchen zu ſehen, das von den Grazien und von der Natur freigebig genug ausgeſchmückt iſt. Er faßte gleich Anfangs eine gewiſſe Neigung zu ihr, die er mit Höflichkeiten zu verhüllen wußte, welche der Anſtand zu billigen ſchien.

Demoiſelle Lajon, damals wenig empfänglich für einen Eindruck, ſah ungeſtört Herrn Berlhe's anſcheinende Höflichkeiten; ihr Herz erwartete in einer glücklichen Ruhe die Befehle ihrer Verwandten; aber der junge Mann, nach und nach die Gelegenheiten wahrnehmend, die ihm das Wohnen unter einem Dache darbot, widmete unvermerkt der Demoiſelle Lajon ſeine eifrigſte Aufmerkſamkeit und wurde ſterblich in ſie verliebt; er wußte ſich jedoch zu verſtellen, aus Furcht, Herr Lajon ſcharfſichtiger als ſeine Schweſter, möchte den Zweck ſeiner Dienſtbefliſſenheit entdecken.

Dieſe Art von Zwang konnte Herrn Berlhe's Begierden nur reizen; es gab keine günſtige Gelegenheit, wo er nicht der Demoiſelle Lajon wegen ihrer Reize ſchmeichelte; bald erhob er ihre Anmuth, bald machte er ſeine Bemühungen und Seufzer bei ihr geltend.

Ein junges Mädchen, wie Demoiſelle Lajon, läßt ſich, meine Herren, leicht überreden; unfähig, Jemanden zu täuſchen, ſetzt es überall denſelben Charakter voraus, weil die Redlichkeit mit dieſer erſten Unſchuld unzertrennlich verbunden iſt.

Ganz anders ſtand es mit Herrn Berlhe; erfinderiſch in den eigenthümlichſten Mitteln und Wegen der Täuſchung, erklärte er der Demoiſelle Lajon auf eine feine Art ſeine Leidenſchaft, nahm Gott zum Zeugen ſeiner Gefühle für ſie, brauchte Verſprechungen und Eide und vergaß endlich Nichts von Allem dem, was es irgend Gefährliches giebt in der traurigen Wiſſenſchaft der Liebe, Raffinirtes in der Kunſt der Verführung.

Dieſe Sprache war für Demoiſelle Lajon etwas Neues, ihre Beſcheidenheit wurde dadurch beunruhigt; doch nach und nach führte Herr Berlhe ſie auf den Punkt, daß ſie kein Mistrauen in einen Mann ſetzte, der dem Anſcheine nach nur rechtliche Abſichten hatte. Verhängnißvolle Leichtgläubigkeit! Unglückſelige Lockung, in der die jungen Mädchen ſich faſt jederzeit fangen laſſen! das war eben die Schlinge, die Berlhe und die Liebe legten.

Indeſſen hörte Demoiſelle Lajon dieſe Bitten mit einer Art von Sorgloſigkeit an und gab ihnen nur einen rein anſtändigen Beweggrund, weil ihre erſte Unſchuld ſie noch trug; aber die Leichtigkeit, mit der Herr Berlhe faſt jeden Augenblick ſie ſehen konnte, bahnte ihm ſo zu ſagen alle Wege der Verführung; er erheuchelte ſo große Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit, daß das junge Mädchen nicht das mindeſte Mistrauen darein ſetzte.

Die Mädchen ſind ſchwach, meine Herren, und kennen die Gefahr nicht, unvermerkt ſtellen ſie ihre Tugend bloß: die Liebhaber ſind liſtig, und es giebt entſcheidende Augenblicke, wo ſie von der Kühnheit, Alles zu unternehmen, nur zu ſehr die Bürgſchaft haben, Alles zu erlangen.

Herr Berlhe, auf die Wiederholung ſeiner Eide bedacht, machte die Macht ſeiner Verſprechungen bei Demoiſelle Lajon geltend. Eines Tages vornehmlich (ein verhängnißvoller Zeitpunkt, der die Quelle alles Unglücks für das junge Mädchen war und an den ſie ſich nicht erinnern kann, ohne einen Strom von Thränen zu vergießen), eines Tages ſagte Herr Berlhe zu ihr, „ſie ſolle nicht daran zweifeln, daß er ſie

bis zur Anbetung liebe, er ſchwöre ihr, daß ſein Mund der getreue Ausleger ſeiner Gefühle ſei, er verſichere ſie, er werde nie eine andere Gattin haben als ſie, wenn ſie ſeine Gefühle erwiedern wolle, ſie allein ſei der Gegenſtand ſeiner Wünſche, und er werde der glücklichſte Mann ſeyn, wenn er, mit einem Worte, ihr Herz beſitzen könnte."

Hat man wohl jemals ſeine Leidenſchaft durch beſeeltere, lebendigere und ausdrucksvollere Redensarten ausgedrückt? So viele Verſicherungen erſchütterten endlich die Tugend der Demoiſelle Lajon, ſo viele vereinigte, dem Anſcheine nach ungekünſtelte, in der That aber falſche und argliſtige Betheuerungen brachten endlich die Wirkung hervor, die Herr Berlhe davon erwartete: er las in den Augen der Demoiſelle Lajon den verhängnißvollen Eindruck, den die ſeinigen dort gemacht hatten; ſie empfand jetzt mancherlei Regungen, die ihr bis dahin unbekannt geweſen waren: eine tauſendmal verſprochene und tauſendmal beſchworene Heirath vollendete die Ueberredung. Grauſamer Augenblick! ein gewiſſes Zittern ergriff ſie, in der Verwirrung ahnte ſie ihre Niederlage, ſie vertheidigte ſich noch, oder unternahm es wenigſtens, ſich zu vertheidigen, doch ihre Standhaftigkeit verließ ſie gänzlich, und ſie ward beſiegt.

Auf dieſe Weiſe, meine Herren, benutzte Herr Berlhe die Schwachheit der Demoiſelle Lajon, triumphirte über ihre Tugend und brachte, nachdem er ſein Opfer geſchmückt, daſſelbe endlich ſeinen entflammten Begierden dar; aber während ſie ſich in einem Zuſtande befand, in dem ſie einige Nachſicht verdient hätte, wurden die ſtärkſten Eide von Seiten des Verführers neue Bürgſchaften für ſeine Zärtlichkeit und Treue.

Als Demoiſelle Lajon wieder zu ſich ſelbſt gekommen war, verkündete ſie ihren Schmerz durch ihre Thränen; ſie ſeufzte, aber ihre Wunde war zu tief, um Linderung zu finden; ſie iſt beſtürzt, daß ihre Standhaftigkeit ſie verlaſſen, ſie ſucht ihr Herz und findet es nicht mehr. Vergebliche Reue! einem

Liebhaber Gehör geben heißt Alles wagen. Indem es ihn anhört, fällt ein Mädchen unvermerkt in den Abgrund, den er unter ihren Schritten gegraben; die von dem Verführer kunstreich angebrachten Blumen bedecken den Eingang zum Schlunde; sie kennt die Gefahr nur, nachdem sie ihre Sittſamkeit vergeſſen und ihre Jungfrauſchaft verloren hat.

So, meine Herren, zerſtört die Liebe in einem Augenblicke eine Tugend, die das Werk von mehreren Jahren iſt; ſie raubt einen Schatz, der bis zu dieſem Momente mit aller nur möglichen Sorgfalt bewahrt worden und deſſen Verluſt unerſetzlich iſt.

Da eine ſo ſcheußliche That einmal von Herrn Berlhe ausgeführt worden, war Nichts im Stande, ſeine Verwegenheit zu hemmen; er beſuchte Demoiſelle Lajon häufig und nahm mit Frechheit ſich bei ihr alle Freiheiten eines Gatten heraus; wie viele Mal hat er nicht von den Rechten ſeines erſten Sieges Gebrauch gemacht?

Doch da er zu Avignon nicht alle die Freiheit hatte, die er ſich wünſchte, weil Herr Lajon endlich ſeine Abſichten durchſchauen und ſeine Schritte beleuchten konnte, verleitete er die junge Dame ſo weit, daß er ſie beredete, ihres Bruders Haus zu verlaſſen und ihm nach Beaucaire und in mehrere andere Städte der Provinz zu folgen.

Sobald eine Jungfrau einmal verführt worden, iſt ſie gänzlich der Gewalt ihres Verführers Preis gegeben; er allein hat über ihr Loos zu entſcheiden, ſie iſt nicht mehr Herrin weder ihrer Gefühle noch ihrer Handlungen; denn da ſie in ihren Gedanken nur noch etwas von der Treue ihres Verführers erwarten kann, ſo iſt deſſen Wille ihr höchſtes Geſetz; man muß ihn daher als den Urheber aller Schwachheiten einer verführten Jungfrau betrachten.

Herr Berlhe verkleidete Demoiſelle Lajon anfangs als einen jungen Mann und ließ ſie ſpäter dieſe Verwandlung nur ablegen, um ſie dritthalb Monate lang zu Beaucaire in ein Zimmer einzuſperren. Dort genoß er, verſenkt in jene

Art von Trunkenheit, in welche das Gift der Luft die Sinne zu verſetzen pflegt, ruhig ſeine Verbrechen und ſeine Geliebte.

Hierauf führte er ſie in derſelben Verkleidung nach Montpellier, nach Saint-Gilles, in mehrere andere Städte und endlich nach Nismes.

Hier war es, meine Herren, wo Demoiſelle Lajon erkannte, daß ſie ſchwanger ſei; ſie ſetzte ihren Geliebten davon in Kenntniß und drang in ihn, ihre Verſorgung nicht länger zu verzögern; doch dieſer ſuchte allerlei Vorwände, um der Erfüllung ſeiner Verſprechungen auszuweichen; bald nöthigten ihn ſeine Geſchäfte zum Aufſchub, bald war es eine Reiſe; er machte auch wirklich eine ſolche und nöthigte Tags vor ſeiner Abreiſe ſeine Geliebte, ſich einen Gürtel mit einem Vorlegeſchloſſe anlegen zu laſſen, von dem die Beſchreibung ſpäter folgen wird.

Was ſetzte Demoiſelle Lajon dieſem beſtändigen Aufſchub entgegen? Herr Berlhe weiß es wohl; es waren nur Thränen und die Reue, ſich einem grauſamen und meineidigen Manne hingegeben zu haben.

Er holte ſie einige Zeit nachher und führte ſie nach Beaucaire zurück, wo er ſie abermals in daſſelbe Zimmer einſchloß, das ſeinen Vergnügungen bereits gedient hatte; endlich brachte er ſie wieder nach Nismes, wo ſie mit einem Mädchen niederkam und Herr Berlhe ihr alsbald von Neuem jenen Gürtel anlegte, den ſie noch trägt.

Herr Berlhe war bei der Entbindung ſeiner Geliebten zugegen und die Zeugen ſagen aus, ſie hätten ihn damals neben ihrem Bette gefunden; doch nach und nach ward er ihrer Zuneigung überdrüſſig und ſah die Reize ſeiner Geliebten nur noch mit gleichgültigem Auge an. Traurige Wirkung einer befriedigten Leidenſchaft!

Indeſſen wendete Demoiſelle Lajon bei Herrn Berlhe alle Mittel an, die ſie für geeignet hielt, ihn zu ſeiner Pflicht zurückzuführen; damals erklärte ihr der Treuloſe offen, ſo wie es durch die Unterſuchung iſt erwieſen worden, es ſtehe nicht

in ſeiner Macht, ſie zu heirathen, und er müſſe deshalb den Tod ſeiner Mutter abwarten, die nicht darein willigen wolle.

Demoiſelle Lajon betrachtete den Aufſchub, den Herr Berlhe verlangte, mit Recht als eine ſchlaue Ausflucht oder vielmehr als einen gehäſſigen Vorwand von Treuloſigkeit: ſie fühlte in dieſem Augenblicke die ganze Laſt ihres Unglücks, ſie ſah, daß ſie von dem unwürdigen Verführer hintergangen worden, und erhob, da ſie nur ihres eignen Schmerzes bedurfte, um zu erwachen, Klage gegen ihn, nach welcher er verhaftet nnd eine Unterſuchung eingeleitet worden iſt.

Damals hat Herr Berlhe, ohne Zweifel in der Abſicht, den Proceß einſtellen zu laſſen, von Neuem verſprochen, Demoiſelle Lajon zu heirathen und nur die Vollmacht ihres Vaters verlangt, und ſobald dieſelbe geſchickt worden, hat man über die Mitgift unterhandelt; aber, meine Herren, da gab es einen neuen Vorwand, Herrn Berlhe's Mutter hatte dieſelbe nicht beträchtlich genug gefunden, ſo daß die junge Dame, für die ich ſpreche, endlich getrieben durch dieſe künſtlichen Verzögerungen, ihren Proceß wieder aufgenommen und gegen Herrn Berlhe auf Verurtheilung zu den geſetzlichen Strafen und zum Schadenerſatz angetragen hat.

Das, meine Herren, iſt der Stand der Sache.

Der Mädchenräuber, den wir verfolgen, iſt ein Verführer, der zur Gefühlloſigkeit noch Treuloſigkeit hinzufügt; er liebt nicht mehr oder, um es beſſer zu ſagen, er hat nie wahrhaft geliebt; alle die Verſprechungen, die man ihm in Erinnerung bringt, waren nur durch eine gemeine Leidenſchaft hervorgebracht und haben mit ihr aufgehört, ſie ſind verſchwunden mit der Ehre Derjenigen, die deren Gegenſtand war; ſo folgt ſtets Ekel auf eine befriedigte Leidenſchaft, und in dieſer Beziehung dienen Gunſtbezeigungen nur dazu, Undankbare zu machen.

Er kommt daher nicht in Verlegenheit wegen der Lage, noch wegen des Weherufs der Demoiſelle Lajon; denn der Ruhm der meiſten Männer unſerer Tage beſteht nicht darin,

keuſch zu ſeyn; ſie betrachten es im Gegentheil als eine Ehrenſache, den Frauen ihre Ehre zu rauben, ſie ſchmeicheln ihnen nur, um ſie in's Verderben zu ſtürzen, nähern ſich ihnen nur, um ſie zu betrügen und nennen alsdann das Galanterie, was die Geſetze ein großes Verbrechen nennen; ſie betrachten das als eine glückliche Gewandtheit, was Juſtinian als die Fallſtricke eines ſehr ſchlechten Menſchen betrachtet; ſie behandeln das als eine Kleinigkeit, was die Kirche als verdammungswürdige Unzucht behandelt, ſo daß ſie die Schande nur darein ſetzen, ſich zu ſchämen, und ihre ganze Ehre nicht darin zu ſuchen, ein Mädchen zu entehren.

Mögen Sie immerhin, meine Herren, Denjenigen kein Gehör geben, die alle Scham verloren haben, die mit Frechheit vor die Männer hintreten, als wenn ſie kämen, ihre Niederlage zu fordern, die ſie ſuchen durch ihre Blicke und die der Verführung entgegeneilen.

Aber verdient ein junges Mädchen, wie Demoiſelle Lajon, verführt, betrogen und geſchändet, nicht, daß die Obrigkeit ſich ihrer annehme, daß ſie dieſelbe räche für eine ſolche Treuloſigkeit, daß ſie dem treuloſen und wankelmüthigen Entführer die heilſame Verbindlichkeit auflege, ſich mit ihr zu vereinen durch die heiligen Bande der Ehe?

Ein ähnliches Verbrechen, begangen an Dina's Perſon *), brachte ein ganzes Land in Verwirrung, zu Blutvergießen und Metzelei; und da das Aufſehen, das die Beſtrafung macht, heut zu Tage nicht mehr ſo groß ſein kann, wird man darum weniger bedürfen, dem Schuldigen die Strafe aufzulegen, die er verdient? Was Demoiſelle Lajon durch Herrn Berlhe's Verführung verloren hat, war das ihr nicht eben ſo theuer als das, was einſt Jakob's Tochter verlor durch Sichem's Gewaltthätigkeit?

Es iſt alſo recht, ſie zu rächen, da Herr Berlhe, ſeine Eide verachtend, ſich weigert, ſeine Verſprechungen zu halten,

*) 1. Moſ. Kap. 34.

und der Unſchuld und der Tugend dieſer jungen Perſon Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen; er muß in einer Verurtheilung zu einem verhältnißmäßigen Schadenerſatz die angemeſſene Strenge finden, um ihn dazu durch eine glückliche Nothwendigkeit zu zwingen.

Aber da man ſtets die Ahndung dem Verbrechen anpaſſen muß, ſo iſt es hier am Orte, meine Herren, zu prüfen:

Erſtens, die Eigenthümlichkeit der Verführung überhaupt;

zweitens, die Umſtände derjenigen, die Herr Berthe angewendet, um Demoiſelle Lajon zu beſiegen: dieſe Unterſuchung wird alsdann den Schadenerſatz beſtimmen, den ſie erwartet.

Die Verführung im Allgemeinen iſt eine Handlung, durch welche man die unſchuldigen, wenig aufgeklärten oder unwiſſenden Perſonen vermittelſt der annehmlichſten und angenehmſten Lockungen auf die Wege des Irrthums und Verbrechens leitet; es iſt von Seiten Deſſen, der verführt, eine Gewandtheit, Diejenigen zu ſeinen Zwecken zu führen, die er dahin zu bringen ſich vorſetzt und von Seiten Derer, die verführt werden, eine zu lebhaft aufgeregte Neigung für den Gegenſtand, der ſie durch Aeußerlichkeiten verlockt.

In Liebesangelegenheiten hat der Verführer hauptſächlich zum Zweck, ſeine Leidenſchaft und Eitelkeit zu befriedigen, indem er eine verborgene und zarte Luſt befriedigt, welche er hegt, das zu beſitzen, was er liebt. Laſſen Sie uns hier, meine Herren, die Mittel der Verführung aufſuchen oder vielmehr die Bedingungen, welche ſie charakteriſiren, und davon zu gleicher Zeit die Anwendung auf den vorliegenden Fall machen.

Die erſte Bedingung, welche die Rechtsgelehrten hinſichtlich der Verführung beſtimmt haben, iſt, daß die verführte oder entführte Perſon minderjährig und jünger ſey als der Verführer; nun aber iſt hier Herr Berthe nach ſeinem Verhöre ſechsundzwanzig und das verführte Mädchen, der Klage nach, noch nicht achtzehn Jahre alt.

Die öffentliche Meinung ſchreibt den Männern eine Ueberlegenheit über die Mädchen zu, alſo ſind acht Jahre ohne Zweifel beträchtlich bei Herrn Berlhe, zumal wenn man darauf achtet, daß es hier eine junge Dame betrifft, deren Schamhaftigkeit von Natur ſchüchtern und ſelbſt ein wenig ſcheu iſt, die Jedermann für aufrichtig hält, weil ſie voller Aufrichtigkeit iſt, die von dem Charakter Derer, die ſich ihr nähern, günſtig urtheilt, weil ſie ſelbſt einen vortrefflichen Charakter beſitzt.

Der Verführer iſt ein unternehmender junger Mann, der keinem anderen Geſetze folgt, als dem ſeiner Leidenſchaften; ſein Hang zur Ausſchweifung entſpricht der Verderbtheit ſeines Herzens; er vereinigt mit ſeiner zerrütteten Sittlichkeit eine ziemlich ungewöhnliche Verwegenheit; Diejenigen hingegen, auf welche er ſeinen Angriff richtet, befindet ſich in jenem gefährlichen Alter, das weder hinlängliche Kräfte noch genugſame Ueberlegung gewährt, um ſich vor den Klippen zu retten, die ihre Unſchuld bedrohen; ſie hat nicht Klugheit genug, um ſich vor Schlingen und Kunſtgriffen zu wahren, weil ſie die Schritte, die man thut, um ſie zu überrumpeln, blindlings beurtheilt, ohne das Gute von dem Böſen, die Wahrheit von der Lüge und das Nützliche und Ehrenhafte von dem Gegentheile zu unterſcheiden; der Mangel an Erfahrung muß alſo ihrer Schwachheit zur Entſchuldigung dienen.

Deswegen, meine Herren, nimmt man juriſtiſch an, daß die Verführung eher von Seiten des Mannes als der Frau ausgehe, da es leicht iſt, dieſe zu täuſchen und zu erweichen; ihr Herz iſt geneigt, ſich der Leichtgläubigkeit hinzugeben; und der Kaiſer Juſtinian, der die ſchwache Natur der Frauen hinlänglich zu kennen meint, verſichert, daß ſie ſich leicht täuſchen und verführen laſſen.

Die Mehrzahl derſelben ergeben ſich in der That mehr aus Schwäche als aus Leidenſchaft. Das erſte Weib wurde verführt, weil es ſchwächer war als der Mann und ihr Geſchlecht hat ſeitdem dieſe Schwäche beibehalten; daher kommt es, daß in der Regel die unternehmenden Männer mehr

Glück haben, als die anderen, wenn ſie auch nicht liebenswürdiger ſind, und oft iſt der glücklichſte Liebhaber der, welcher am geſchickteſten zu lügen verſteht.

Wenn aber die Frauen ſchon im Allgemeinen verdienen, daß man Nachſicht mit ihnen habe, um wie viel mehr verdient es nicht ein Mädchen in einem noch zarten Alter und ohne Einſicht, welches die Ränke nicht kennt, die die Leidenſchaften eingeben, weil es noch niemals Leidenſchaften gehabt hat; das nichts von den Winkelzügen weiß, welche die traurige Kunſt zu lieben an die Hand giebt, weil es noch niemals geliebt hat; das eben erſt in die Welt eintritt, während der Entführer ſich beſtändig in derſelben bewegt hat, kurz, ein Mädchen, das weder Betrug noch Ränke kennt, während dieſer Verführer ein Weltmann iſt, der dieſelben beſſer in Ausübung zu bringen verſteht?

Auch die Geſetze nehmen die jungen Mädchen in Schutz, deren Schwachheit und Gebrechlichkeit ſich der Bosheit der Männer ausgeſetzt finden. „Da es ausgemacht iſt," ſagen ſie, „daß bei dieſen jungen Perſonen viel Schwäche und Gebrechlichkeit vorherrſcht, daß ſie leicht zu täuſchen, daß ſie den Schlingen der Männer ausgeſetzt ſind, ſo iſt es recht, ihnen einen günſtigen Beiſtand zu leiſten und ſie gegen dergleichen Unternehmungen zu vertheidigen."

„Ja, ohne Zweifel," ſagt der berühmte Cujaz, „nichts iſt billiger, als jene jungen Mädchen zu entſchuldigen, die durch die Betrügerei der Männer in unerlaubte und unſchickliche Verbindungen verwickelt werden."

Die zweite Bedingung der Verführung, meine Herren, iſt, wenn der Entführer, um zu dieſen Zwecken zu gelangen, Anmuth, künſtliche Reden, Heirathsverſprechungen und Alles das angewendet hat, was die Verführungskunſt in Anwendung zu bringen pflegt, um den Verſtand zu verrücken und das Herz zu verderben, dergeſtalt, daß Alles, was die verführte Perſon thut, weniger das Werk ihrer freien Wahl, als die Wirkung eines äußeren Eindruckes und einer fremden Gewalt iſt.

Die Verführung durch Anmuth bereitet die anderen vor; die Anmuth iſt es, welche die Scene eröffnet und die Handlung anordnet; es iſt ein gewiſſes Aeußere, das die Sinne blendet und den Verſtand verdunkelt; es iſt ein Glanz, der ſchmeichelt und verführt.

Ein Verführer macht auf eine feine Art ſeine guten Eigenſchaften geltend, der Wunſch, zu gefallen, iſt die Seele aller ſeiner Handlungen; er ſtellt ſich von der guten Seite dar und unter einer anziehenden Geſtalt: ſo weiß die Liebe einen Freier zu verhüllen, wiewohl er im Grunde ein reißender Wolf iſt, der ſeine Beute ſucht.

Wer würde alſo nicht betrogen worden ſeyn durch eine Miene, die Herr Berlhe auf's Natürlichſte annahm? Er verſtellte ſeine Gemüthsart, er verhüllte ſeine Mängel und Gebrechen; der Standpunct, auf den er ſich geſtellt hatte, ließ ihn der Demoiſelle Lajon als einen guten Freund und guten Wirth erſcheinen, während er nur ſuchte, die Rechte der Freundſchaft und Gaſtlichkeit zu verrathen; jene Anmuth indeß und jene ernſten Blicke ſind es, die durch das Auge ſich den Weg bahnen in das Herz einer argloſen Jungfrau, gleich eben ſo vielen vergifteten Pfeilen.

Die Verführung durch Worte thut das Weitere: nichts gleicht in der That dem Eifer, der Aufmerkſamkeit und den Höflichkeiten eines Verführers; er kriecht, um ſich die Gunſt Derjenigen zu erwerben, nach welcher er verlangt, aber er geht nicht gleich Anfangs auf ſeinen Hauptzweck los; er verführt nach und nach und bereitet erſt ſeine Triebfedern vor.

Ein alter Schriftſteller*) ſtellt die Kunſtgriffe der Liebhaber in folgenden Worten dar: „Ihre Worte," ſagt er, „ſind nichts als Flehen, Bitten, Betheuerungen, Eide; ſie verfolgen, belagern und machen ſich auf irgend eine Art freiwillig zu Sklaven."

Ein Kirchenvater**) bezeichnet den Fortgang der Verführung

*) Plato.
**) Hieronymus.

folgendermaßen: „Das Auge," sagt er, „sieht und verführt den Verstand, das Ohr hört und gewinnt unvermerkt das Herz."

In der That, meine Herren, erschöpft sich ein Liebhaber in Eiden und in Betheuerungen; er wendet jeden Kunstgriff an, den seine Leidenschaft ihm an die Hand giebt; er scheint sein Herz auf seinen Lippen, in seinen Augen, in seiner ganzen Person zu tragen; er bringt, so zu sagen, das Firmament in Verwirrung, um es in seine Complimente herabzuziehen. Welche Gleichnisse! welches Geschwätz! um dem Hirngespinnste einen Anstrich von Wirklichkeit und der Narrheit einen Anschein von Weisheit zu geben; er sucht dem Gegenstande, von dem er bezaubert ist oder von dem er es zu seyn vorgiebt, die Zärtlichkeit einzuhauchen, die er selbst erheuchelt; er verschwendet die den Liebhabern gewöhnlichen Liebeserklärungen, mit einem Worte, Alles, was die Kunst nur irgend Anziehendes hat, wird angewendet und der Zweck dieser ganzen Liebesberedsamkeit ist, Diejenige zu verführen, die er unglücklicher Weise zum Gegenstande seiner Verführung gewählt hat, so daß jene schönen Worte der Gewalt und dem Zwange gleichkommen.

So hat Herr Berlhe sie gebraucht in Rücksicht auf Demoiselle Lajeu; nach ihm hat man dieses Bild entworfen, es kann kein getreueres geben. Wie oft hat er nicht diesem jungen Mädchen die Namen gegeben, welche eine lebhafte Liebe einflößt oder welche vielmehr nur durch die Zärtlichkeit hervorgebracht zu sein scheinen? Wie oft hat er ihr nicht bei ihren traulichen Zusammenkünften eine ewige Liebe gelobt bei Allem, was die Religion nur irgend Heiliges und die Menschen nur irgend Verehrungswürdiges haben? Achtungswerthe Ausdrücke, die in Herrn Berlhe's Herzen und Munde eben so viele Meineide waren!

Doch von allen den Mitteln, um ein junges Mädchen zu verführen, ist keins so wirksam, als das Versprechen der Ehe, unterstützt durch Eide und eingeleitet durch einen von gutem Benehmen begleiteten Umgang; dieses Versprechen blendet das Mädchen vollends; es schwankt und endlich fällt es.

Was iſt in der That verführeriſcher, als ein Verſprechen der Ehe zwiſchen Perſonen gleichen Standes? Die Geliebte giebt ſich dem Geliebten hin in der Hoffnung, bald ſeine Gattin zu werden. Wie nun aber dieſes Mittel immer das geſetzlichſte iſt, um das verführte Mädchen zu entſchuldigen, ſo iſt es auch das verbrecheriſcheſte von Seiten des Verführers', weil es eine in ihrem Principe rechtliche Bewerbung iſt, und weil die Hingebung, die durch ſie veranlaßt wird, nichts Verbrecheriſches an ſich zu haben ſcheint in Anſehung der rechtmäßigen Abſichten, mit denen der Verführer ſich ſchmückt: die gemisbrauchte Perſon ſtellt ſich vor, ſie habe von einem Manne, der, wie Herr Berlhe, über ſich ſelbſt verfügen kann, und der für das Herz, das er fordert, ſeine Hand darbietet, Alles zu hoffen. Dies war auch hauptſächlich die verführeriſche Lockung, durch welche Demoiſelle Lajon gefangen wurde.

Würde wohl Herr Berlhe behaupten, daß ſeine Verſprechungen müßten niedergeſchrieben ſeyn? Kein Geſetz berechtigt zu dieſer Idee; die Verſprechungen, welche unter den Umſtänden geleiſtet worden ſind, deren die Acten Erwähnung thun, müſſen mehr Eindruck machen, als ein einfaches ſchriftliches Verſprechen; letzteres kann die Wirkung eigennütziger Zudringlichkeit eines Mädchens ſein, welches daſſelbe als den Preis ſeiner Gewogenheit oder als die Bedingung ſeines Falles fordert; man kann dergleichen Verſprechungen niederſchreiben in jenen Augenblicken der Verwirrung und des Wahnſinns, wo die Leidenſchaft, um Alles zu erlangen, Nichts verweigern kann; anſtatt daß diejenigen, welche man in Gegenwart von Zeugen thut, die reine Folge eines freien und überlegten Willes ſind; die des Herrn Berlhe ſind von dieſer Beſchaffenheit, die Zeugenausſagen ſtellen feſt, daß er der Demoiſelle Lajon mehrere Male verſprochen, er werde nie eine andere Gattin haben, als ſie.

Es iſt wahr, das Herr Berlhe jetzt die Verſprechungen abläugnet; aber abgeſehen davon, daß ſie durch die Zeugen feſtgeſtellt werden, kann man wohl annehmen, daß er die Wahr-

heit ſage und daß er in ſeiner Erzählung aufrichtig ſei? Welche Aufrichtigkeit, welche Treue kann man von einem Mädchenräuber erwarten, der die Verſicherungen, die Eide und Alles, was es irgend Achtungswürdiges unter ehrbaren Leuten giebt, mit Füßen tritt? Von einem Manne, der mit der Ehre ſeiner Geliebten ebenſo ſein Spiel treibt, wie mit dem Worte, das er ihr ſo viele Male gegeben hat, daß er ſich mit ihr vereinen wolle durch geſetzliche Bande? von einem Manne, der ſchuldig iſt gegen die, welche er durch ſeine Meineide verführt, gegen Gott, deſſen Herrlichkeit er verachtet hat, indem er fälſchlich ſeinen Namen zum Zeugen genommen und gegen die Menſchen, indem er das feſteſte Band der menſchlichen Geſellſchaft zerreißt, das eben in Aufrichtigkeit und Treue beſteht?

Er habe keine Verſprechungen gemacht, ſagte er; aber es ergiebt ſich aus der Unterſuchung und aus Herrn Berlhe's eigener Antwort, daß er ausdrücklich eingeſtanden hat, er habe ſeit drei Jahren oder ungefähr ſo lange mit Demoiſelle Lajon in Verkehr geſtanden und ſtets fleiſchlichen Umgang mit ihr gehabt; iſt nun aber dieſer Umgang erwieſen und von dem Angeklagten zugeſtanden, ſo ſind auch die in Frage ſtehenden Verſprechungen der Ehe erwieſen, weil man nicht würde annehmen können, daß ein Mädchen, wie Demoiſelle Lajon, die von Herrn Berlhe, dem Verderber ihrer Unſchuld und dem Manne, ohne welchen ſie ihre Ehrbarkeit nie würde aufgegeben haben, ihrer Jungfrauſchaft beraubt worden iſt, aus reiner Wolluſt und bloßem ſinnlichen Triebe ſich demſelben hingegeben habe.

Die dritte Bedingung der Verführung, meine Herren, iſt die, daß es eine Entführung der Perſon gebe, oder wenigſtens daß das verführte Mädchen nach den Eingebungen Desjenigen, der ſie entführt, das Haus ihrer Eltern verlaſſen, um ſich in die Gewalt ihres Entführers zu begeben.

Nun aber hat Herr Berlhe in Rückſicht auf Demoiſelle Lajon von der Entführung Gebrauch gemacht; die Acten er-

weiſen es, daß er eingeſtanden, er habe ſie in der Stadt Avignon aus den Händen ihres Bruders genommen; ebenſo hat er in ſeinem Verhöre bekannt, er habe, als er nach Beaucaire gekommen, ſie in einem Zimmer eingeſchloſſen, in welchem er ſie dritthalb Monate lang verwahrte.

Vergebens würde man einwenden, daß die entführte Perſon zu ihrer Entführung die Hand geboten und daß alſo die Strafe dafür gemildert werden müſſe.

Das Geſetz hat dieſe Ausflucht vorhergeſehen; es hat dieſelbe verworfen, und indem es erkannte, daß der Entführer den Willen Derjenigen, die er entführt, gefeſſelt halte, hat es die äußerlichen Einwilligungen und die anſcheinenden Willensacte des unglücklichen Gegenſtandes der Entführung auf ſeine Rechnung geſetzt, hat dieſen Willen des Mädchens als die erſte Wirkung der Verführung, als einen beſtochenen Willen betrachtet. „Wir wollen," ſagt es*), „daß die Entführer beſtraft werden, mögen die Mädchen in die Entführung eingewilligt haben oder nicht; denn," fügt es hinzu, „es iſt anzunehmen, daß der Wille der entführten Perſon durch die Verführung des Entführers iſt beſtimmt worden."

Ein berühmter Criminaliſt**) bemerkt, daß die Strafe dieſes Geſetzes Statt finde, wenn auch das Mädchen in ſeine Entführung einwillige, ſei es, daß es gleich zu Anfange, ſei es, daß es erſt in der Folge darein willige.

Die Beſtrafung der Entführung ſagt ein Anderer***), findet Statt, wenn auch das Mädchen in die Abſicht des Entführers eingewilligt hat; das muß ſich von ſelbſt verſtehen, fährt derſelbe fort, wenn der Entführer durch eine Menge von Verſprechungen das Mädchen beredet, ein älterliches Haus zu verlaſſen, um ihm zu folgen; denn alſo handeln heißt mit Gemalt handeln.

---

*) Leg. unic. cod. de rapt. virg.
**) Jul. Clar.
***) Perrhus Conrad.

Demoiselle Lajon ist durch eine Wirkung von Herrn Berlhe's Verführung veranlaßt worden, mit Verstellung ihres Geschlechtes demselben nach Beaucaire und dann noch an mehrere Orte zu folgen; ist das nicht, meine Herren, eine wirkliche Entführung? Erklären denn die Rechtslehrer sie anders, als daß sie sagen, Derjenige begehe einen Mädchenraub, der die entführte Person von einem Orte an einen andern führe, in der Absicht, die Macht, welche er über sie zu erlangen vorgegeben hat, zu misbrauchen und seine eigne Geilheit zu befriedigen?

Es bleibt also nur noch die Aufgabe, Herrn Berlhe zu fragen, welches die Triebfeder war, die ihn veranlaßte, Demoiselle Lajon aus den Händen ihres Bruders zu reißen und sie nach Beaucaire zu führen? zu welchem Zwecke er sie als Mann verkleidete? in welcher Absicht er sie endlich zu Beaucaire ungefähr dritthalb Monate lang in einem Zimmer bewahrte, wie er es selbst eingestanden hat. Geschah das, um die Natur zu studiren oder um sie productiv zu machen? Die Schwangerschaft dieses Mädchens, die eine Folge jener Clausur gewesen ist, hat es nur zu sehr an den Tag gelegt, daß Herr Berlhe die Wollust der Naturkunde und die Eigenschaft eines Vaters der eines einfachen Naturforschers vorzog.

Hätte aber auch in Rücksicht auf Demoiselle Lajon keine wirkliche Entführung Statt gefunden, sondern nur ein Verführungsraub, so wäre es doch nicht minder strafbar, da zwischen diesen zwei Arten des Mädchenraubes kein Unterschied zu machen ist.

In der That, meine Herren, die Gesetze haben Todesstrafen festgesetzt, nicht allein gegen die Entführer, sondern auch gegen die Verführer durch Worte und die Verderber der Tugend; sie haben dahin entschieden, daß wenig darauf ankomme, ob man sich der Gewalt bediene oder der Ueberredung, da der Mädchenraub durch Verführung noch gefährlicher ist, als der durch Gewalt, insofern derselbe größere Verwirrungen

in den Familien verursacht, indem er die Kinder gegen die Väter und Mütter empört; deswegen eben wird er auch strenger bestraft. Die griechischen Gesetzgeber, überzeugt, daß die überredenden Worte eine zwingende Kraft haben, bestraften Denjenigen, der bei dem weiblichen Geschlechte die Verführung durch Worte anwendete, strenger als Denjenigen, der sich der offenbaren Gewalt bediente.

Ein berühmter Rechtsgelehrter*), der über diesen Gegenstand schreibt, drückt sich mit folgenden Worten aus: „Ihr laßt Euch zur Unzeit zu der gemeinen Ansicht hinreißen, daß Derjenige, der ein Mädchen mit Gewalt raubt, mehr Schuld habe, als Derjenige, der dasselbe durch überredende Worte zum Verbrechen verleitet; ich meines Theils," sagt er, nachdem er das Wesen der Sache reiflich erwogen hat, „glaube, daß Derjenige, der ein Mädchen durch schmeichelhafte Worte verführt, ein weit größerer Verbrecher ist, weil die Ueberredung mächtiger ist, als die Gewalt selbst, und weil Derjenige, der den Leib mit Gewalt nimmt, wenigstens den Geist rein und ganz läßt, anstatt daß der Andere den Geist verdirbt und dann den Leib, und folglich doppelte Schuld hat."

Diese Ansicht ist als die vernünftigste durch die Verordnungen unserer Könige angenommen worden; sie haben ausdrücklich das Verbrechen der Verführung oder der Verleitung der Todesstrafe unterworfen; denn sie haben entschieden, daß Derjenige, welcher, um zu dem Ziele seiner Absichten zu gelangen, den Verstand und das Herz durch überredende Worte verdirbt, eine Tyrannei ausübe, für die er mit mehr Strenge bestraft werden müsse, als wenn er sich durch Gewalt Gehorsam verschaffte; er streut in der That ein feines Gift in das Herz, das gefährlicher ist, als der Tod selbst; je mehr er Gewandtheit hat, um es einzuflößen, ein desto größerer Verbrecher ist er; die Geschwindigkeit, mit der es gelingt, ist ein Beweis

*) Zäder von Pelusium.

von seiner Gewandtheit, und seine Geschicklichkeit ist ein untrügliches Merkmal seiner Bosheit.

Giebt es wohl irgend eine, meine Herren, welche der des Herrn Berlhe gleichkommen könnte? Durch Geschicklichkeit und Gewandtheit ward er Sieger über Demoiselle Lajon, aber der Sieg machte ihn grausam; nicht zufrieden damit, das Herz dieses jungen Mädchens gefesselt zu haben, wollte er auch noch dessen Leib in Ketten legen und sich unter allen Umständen zum tyrannischen Herrn aufwerfen, indem er sie grausamer behandelte, als wenn sie eine Sklavin gewesen wäre.

Welche Zeichen giebt es in der That von einer despotischeren Gewalt und einer größeren Barbarei, als jene junge Person in Ketten zu legen, ihren Leib in Knechtschaft zu bringen, sie einzuschließen in einen Kerker, der ihr überall nachfolgt, den sie stets bei sich trägt, sie zu fesseln mit einem Vorlegeschlosse, dessen Bau nachzuahmen man dem eifersüchtigsten Florentiner überläßt?

Eine Art Unterbeinkleider, besetzt und durchzogen mit mehreren in einander geflochtenen Messingfäden, bildet einen Gürtel, der vorn in ein Vorlegeschloß ausläuft, zu welchem Herr Berlhe den Schlüssel hat; diese Umhüllung, welche die Einfassung des Kerkers bildet, von dem er der Kerkermeister ist, hat verschiedene Nähte, die durch in bestimmter Entfernung von einander aufgeklebte Abdrücke von rothem Siegellack versiegelt sind; dazu hat Herr Berlhe das Petschaft, in das etwas ganz Eigenthümliches und Unnachahmbares eingestochen ist; doch liegt darin nichts Auffallendes: ein Pförtner ergreift gewöhnlich seine Vorsichtsmaßregeln und will seiner Gitter und Riegel sicher seyn.

Diese ganze Maschine ist so gebaut, daß kaum ein sehr kleiner Raum bleibt, der ganz von kleinen Spitzen strotzt, welche ihn unzugänglich machen; Herr Berlhe hätte wohl gern gewünscht, denselben auch verschließen zu können, aber die natürlichen Bedürfnisse sind dem entgegengetreten; auch ist dieser kleine Engpaß noch mit einer Menge Riegeln versehen, die,

indem sie einander kreisförmig entsprechen, gleichsam eben so viele Schildwachen bilden, welche die Sicherheit des Platzes bewachen, oder gleichsam eben so viele Eunuchen, welche die Freudenpforte hüten und den Aufenhalt der Genüsse Tag und Nacht verschlossen halten.

Ist ein solcher Mechanismus, meine Herren, wohl der eines Neulings? Muß man nicht im Gegentheil lange Zeit den Geschmack an fleischlicher Liebe gepflegt haben und alle Orte und Enden derselben kennen, um derartige Erfindungen hervorzubringen und in diesem Geschmacke etwas für sich zu behalten?

Ueber diesen Punkt sagt Herr Berlhe in seinem Verhöre Folgendes: Auf die Frage, ob er nicht, um Demoiselle Lajon noch fernerhin zu misbrauchen und vorzubeugen, daß sie nicht mit anderen Männern Umgang habe, derselben einen **englischen** *) **Gürtel** angelegt mit einem Vorlegeschlosse, zu dem er den Schlüssel besitze, einen Gürtel, auf dem sich mehrere Siegel befänden, mit rothem Siegellack und mit einem Petschafte hergestellt, das er bei sich trüge und das er jedes Mal dagegen hielte, wenn er jenes Mädchen besuchte, welchem er diesen Gürtel zur Zeit ihrer Niederkunft abgenommen, dann aber wieder angelegt habe?

---

*) Der Herr Commissär hat den Engländern Unrecht gethan, daß er diesem Gürtel den Namen eines englischen Gürtels beilegt; es giebt kein Volk, das weniger eifersüchtig wäre; diese Insulaner, die in Allem die alten Römer nachzuahmen trachten, beunruhigen sich über die Untreue ihrer Frauen ebensowenig, als jene; sie ahmen die Lucullus, Pompejus, Antonius und Catonen nach, welche galante Frauen hatten, deren Betragen ihnen nicht unbekannt war, ohne sich Kummer darüber zu machen; sie lassen dem Lepidus allein den albernen Ruhm, aus Betrübniß darüber zu sterben, und wenn sie nach Hause zurückkehren, lassen sie zu gleicher Zeit ihre Frauen benachrichtigen; diese vorläufige Anmeldung ist nicht sowohl ein Beweis ihrer Höflichkeit, als ihrer Gleichgültigkeit in Hinsicht der Eifersucht, so daß es also besser paßt, diese Gürtel bergamaskische Gürtel zu nennen, wie es Rabelais, Thl. III. Bd. 3. Kap. 38., gethan hat.

hat er geantwortet: er habe dieſen Gürtel zwar nie geſehen, doch habe ihm Demoiſelle Lajon geſagt, daß ſie denſelben gefertigt und ſich ihn ſelbſt angelegt.

Wenn die Thatſache ſich ſo verhielte, wie Herr Berlhe behauptet, ſo wäre es ein Beweis, daß er ein höchſt eiferſüchtiges Temperament habe und daß Demoiſelle Lajon, indem ſie ihm ſein Mistrauen habe benehmen wollen, ſich ſelbſt auf eine Art Folter geſpannt; dieſer Schritt wäre alſo ein Beweis ſowohl von Herrn Berlhe's Eiferſucht, als auch von der Anhänglichkeit, welche Demoiſelle Lajon für ihn hatte. Allein dieſe falſche Behauptung des Herrn Berlhe widerlegt, was ſich aus den Acten ergiebt: „daß Demoiſelle Lajon einen am Vordertheile, wo ſich ein eiſernes Vorlegeſchloß befand, mit Meſſingdraht beſetzten Gürtel an ihrem Leibe trug. Jenes Schloß war ihr von Herrn Berlhe angelegt worden, der den Schlüſſel dazu hatte, ſowie auch das Petſchaft, deſſen Abdruck auf Siegellack an mehreren Stellen dieſes Gürtels ſich zeigte; daß man wirklich ferner bei mehreren Gelegenheiten dieſes Petſchaft in Herrn Berlhe's Händen geſehen und Letzterer geſagt habe, obgleich Demoiſelle Lajon zu Nismes bleibe und er zu Beaucaire, ſo ſei er doch ihrer Treue gewiß und ſie könne ſicherlich mit keinem anderen Manne Umgang pflegen, weil er in dieſer Beziehung ſeine Vorſichtsmaßregeln getroffen habe."

Mit welcher Frechheit wagt denn Herr Berlhe, zu ſagen, er habe dieſen Gürtel nie geſehen, während doch derſelbe das Werk ſeiner Eiferſucht iſt? Wie kann er behaupten, Demoiſelle Lajon habe ſich denſelben angelegt, während doch er, er ſelbſt, ihn angebracht und auch geſtanden hat, daß er, aus Behutſamkeit, dieſe Vorſichtsmaßregel ſelbſt ergriffen?

Das iſt auch der Grund, meine Herren, warum er weder das Petſchaft, noch den Schlüſſel, die ſich noch immer in ſeiner Gewalt befinden, hat herausgeben wollen, und dadurch iſt Demoiſelle Lajon genöthigt worden, das Geſuch an Sie

zu ſtellen, daß Herr Berlhe bei dem erſten Befehle, den man an ihn wird ergehen laſſen, möge gehalten ſeyn, beide Gegenſtände vor Gericht herauszugeben, und daß durch zwei dazu berufene und gebührend beeidigte Hebammen zur Oeffnung jenes Schloſſes und zur Abnahme des Gürtels geſchritten werden möge, worüber dieſe Bericht erſtatten werden, um denſelben der Anklage beizulegen.

Dieſe Verfügung hat bei Herrn Berlhe Nichts gefruchtet, wiewohl es ihm iſt angedeutet worden; er hat ſich damit begnügt, in ſeiner Vertheidigung zu ſagen, Demoiſelle Lajon habe dieſen Gürtel gewollt, und er glaubt darum ohne Zweifel, nicht verbunden zu ſeyn, dieſe Abnahme zu bewerkſtelligen; ich will ſeine eigenen Worte anführen. „Man prahle nicht mit einem gewiſſen Gürtel," ſagt er; „denn außer dem, daß Demoiſelle Lajon, aus Scherz getrieben, denſelben gewollt hat, würde er überdies auch ihren vorgeblichen Schadenerſatz nicht erhöhen können, weil er ihr keinen Nachtheil gebracht haben kann."

Aber laſſen Sie uns das Wort „wollen" erklären.

Erſtens heißt „wollen" von Jemandem Etwas verlangen, denn man hat nicht nöthig, eine Sache zu wollen, welche man ſchon ſelbſt beſitzt; der in Frage ſtehende Gürtel war alſo in Herrn Berlhe's Händen, da, nach ſeinen eigenen Worten, Demoiſelle Lajon denſelben wollte, folglich hat er gelogen, als er in ſeinem Verhöre ſagte, er habe dieſen Gürtel nie geſehen.

Zweitens heißt „wollen", das, was man uns giebt, gern begehren, das heißt, ſelbſt mit einem gewiſſen Wohlgefallen annehmen, ſo daß einen Gürtel wollen heißt, ſich ruhig gefallen laſſen, daß man uns denſelben anlege, das heißt, ihn ohne Murren annehmen, das heißt, mit einer Art Wohlgefallen darein willigen; aber iſt eben dieſer Wille, dieſe Ergebung oder, um es beſſer zu ſagen, dieſe Unterwerfung unter einen ſo albernen Einfall nicht ſelbſt eine Wirkung und eine Folge der Verführung?

Hat ein Mädchen, meine Herren, das, indem es das Opfer eines Unzüchtigen wird, auch ſeine Sklavin wird, die Freiheit zu denken, während ſein Geiſt eingeengt iſt? Hat es die Freiheit, ſelbſtſtändig zu handeln, während es in Folge der Verführung kein anderes Geſetz anſieht, kein anderes anhört, als dasjenige, welches die Laune ſeinem Herrn eingiebt, kurz, während es ſich leiten läßt durch die Willkür ſeines Tyrannen?

Iſt es alſo nicht ganz leicht, beſtimmt zu erkennen, welches der Wille geweſen, der dieſen Schritt geleitet hat? Wird man wohl annehmen, daß es der von Demoiſelle Lajon ſei? Einerſeits war ihre Tugend geſchützt vor derartigen Vorſichtsmaßregeln, anderntheils hat ſie, zufrieden mit der Wahl, die das Schickſal ihr bereitet und die Herr Berlhe beſtimmt hatte, ſtets nur an Den gedacht, der die Erſtlinge ihres Herzens genoſſen hat, ſo daß, wenn man auch annehmen wollte, daß ſie dieſen Gürtel gewollt, daß ſie ſich denſelben unverdroſſen und gern habe anlegen laſſen, es doch ein augenſcheinlicher Beweis iſt, daß ſie es mit derſelben Gleichgültigkeit würde betrachtet haben, ob ſie dieſen Gürtel trage oder nicht, weil in der That ihre Sittſamkeit niemals von Riegeln oder von Vorlegeſchlöſſern abgehangen hat.

Dieſer Schritt würde alſo, wenn man ihn der Demoiſelle Lajon zuſchreibt, an und für ſich gleichgültig geweſen ſeyn, anſtatt daß es weit vernünftiger iſt, anzunehmen, er ſei durch einen beſonderen Beweggrund hervorgerufen worden; nun aber erweiſen die Acten, daß die Triebfeder nichts Anderes war, als die Vorſicht, die Behutſamkeit oder, um es beſſer zu ſagen, die Eiferſucht des Herrn Berlhe, da er verſichert hat, Demoiſelle Lajon könne ſicherlich mit keinem anderen Manne Umgang pflegen, weil er in dieſer Beziehung ſeine Vorſichtsmaßregeln ergriffen habe.

Das, meine Herren, ſind italieniſche Vorſichtsmaßregeln und es wird nicht außer unſerem Bereiche liegen, hier mit-

zutheilen, daß dieſelben eine Erfindung des Francesco Carrara, ehemaligen kaiſerlichen Landrichters von Padua, ſind *). Die Geſchichte lehrt uns, daß dieſer Herr durch ſeine Grauſamkeiten berüchtigt war und zählt auch unter ſeine Verbrechen, daß er die Barbarei gehabt, ſeinen Mätreſſen Vorlegeſchlöſſer anzulegen; man bewahrt noch immer zu Venedig in dem Sanct Marcuspalaſte einen Toilettenkoffer auf, in welchem ſich mehrere dieſer Gürtel**) und Vorlegeſchlöſſer befinden, die eben ſo viele Beweisſtücke des Proceſſes waren, der dieſem Ungeheuer gemacht wurde.

Dieſe Mode machte anfangs kein Glück. Als Carrara nach einem Urtheil des Senats von Venedig im Jahre 1405 zu Padua erdroſſelt wurde, bewunderten die Eiferſüchtigen jener Zeit die Erfindung, doch wagten ſie nicht, ſich einer Vorſichtsmaßregel zu bedienen, die ihrem Urheber ſo theuer war zu ſtehen gekommen; in der Folge führten ſie dieſelbe nach und nach bei ſich ein, die Zahl der Schuldigen machte ſie bald unſtrafbar, und endlich ſind die Dinge ſo weit gekommen, daß nach dem berühmten Voltaire:

Depuis ce tems dans Vénise, et dans Rome
Il n'est pédant, bourgeois, ni gentilhomme,
Qui pour garder l'honneur de sa maison,
De cadenats n'ait sa provision;
Là tout jaloux, sans craindre qu'on le blâme,
Tient sous la clef la vertu de sa femme.

Man findet in kürzlich erſchienenen Denkwürdigkeiten ***) die Beſchreibung eines dieſer neueren Vorlegeſchlöſſer. „Es iſt eine Art Panzerhemd, beinahe wie der untere Theil einer Schleuder beſchaffen, das den Weg undurchdringlich macht; eine Menge kleiner Kettchen befeſtigen dieſes Netz an einen Gürtel, welchen verſchiedentlich verknüpfte Bänder faſt unbeweglich machen.“

*) Miſſon, Reiſen in Italien. Thl. I. S. 217.
**) Ibi sunt serae et varia repagula, quibus turpe illud monstrum pellices suas occludebat. Miſſon a. a. O.
***) Denkwürdigkeiten des Grafen von Bonav. Thl. I. S. 71.

Wir lesen im Brantôme *), daß diese Maßregel, welche die Italiener bei ihren Frauen zu ergreifen für gut befunden haben, unter der Regierung Heinrichs II. beinahe in Frankreich wäre eingeführt worden. Ein italienischer Kaufmann ließ es sich, in der Absicht, diese Mode bei den Franzosen einzuschmuggeln, einfallen, auf dem Jahrmarkte zu Saint-Germain ein Dutzend solcher eiserner Gürtel auszulegen; doch wurde er sogleich bedroht, in die Seine gestürzt zu werden, wenn er diesen Handel triebe, und dies nöthigte ihn denn, seine Waare wieder einzupacken und sich aus dem Staube zu machen. „Und seitdem," sagt ein Schriftsteller **), „hat es sich in Frankreich Niemand wieder einfallen lassen, solche Gürtel zu verfertigen oder aus Italien zu beziehen."

Es war also, meine Herren, Herrn Berlhe vorbehalten, den zweiten Versuch mit der Einführung der Vorlegeschlösser in Frankreich zu machen; und derselbe Beweggrund, der die Italiener veranlaßte, ihren Frauen Schlösser anzulegen, hat auch ihm eingegeben, in Rücksicht auf Demoiselle Lajon seine Zuflucht zu einem so lästigen Gürtel zu nehmen.

Das, meine Herren, ist die verderbliche Wirkung der Eifersucht, einer Leidenschaft, die nicht minder der Henker Dessen, der liebt, als des geliebten Gegenstandes wird und die nur dazu dient, in den meisten Fällen das Unglück, welches man befürchtet, zu beschleunigen; doch lassen Sie uns sehen, von welcher Beschaffenheit diese Eifersucht bei Herrn Berlhe ist.

Die Italiener sind eifersüchtig von Natur; da nun Herr Berlhe zu Avignon lebt, einer fast italienischen Stadt, in welcher der Italianismus gewissermaßen auf dem Throne sitzt, so ist es nicht auffallend, daß dieses eifersüchtige Temperament sich bei ihm vorfindet und daß er wirklich eben so eifersüchtig ist, wie ein Italiener.

Die Spanier sind eifersüchtig aus einem Gefühl von Eitelkeit und Eigenliebe, die den Hauptcharacter dieser Nation bil-

*) Brant. Thl. II. Disc. 1. S. 176.
**) Rabelais, Thl. III. B. 3. Cap. 35 in den Anmerk.

det; nun hörte Herr Berlhe, indem er der Demoiſelle Lajon ein Vorlegeſchloß anlegte, nur auf die Stimme ſeiner Eigenliebe, weil es in der That keine Leidenſchaft giebt, in welcher die Eigenliebe ſo gewaltig herrſcht, wie in der Liebe, ſo daß man eher geneigt iſt, die Ruhe Deſſen aufzuopfern, den man liebt, als ſeine eigene zu verlieren; man kann alſo mit Recht den Schluß ziehen, daß Herr Berlhe eben ſo eiferſüchtig iſt, als man es in Italien und in Spanien ſeyn kann, und daß es der Geiſt dieſer beiden Nationen ſei, der ihm den Bau und die Anwendung jenes Vorlegeſchloſſes eingegeben hat.

Weil aber Demoiſelle Lajon ſich in die Kunſtgriffe dieſes Verführers ergeben, weil ſie auf die Liebeslehren, die er ihrem unerfahrnen Herzen gegeben, gehört hat, meinte er darum, daß ſie ſich auch Anderen hingäbe? Mußte nicht die Tugend dieſes jungen Mädchens, das zu verführen ihm ſo viel Mühe gekoſtet hatte, es vor ſolch' albernem Argwohn ſchützen? Könnte alſo der Mann nicht eiferſüchtig ſeyn, ohne daß die Frau ihm untreu iſt? Sollte ein grillenhafter Argwohn der Beweis für die Wirklichkeit ſeyn, und ſollte denn die Tugend des weiblichen Geſchlechtes nur bewahrt werden können in einem Serail oder unter der Hut von Eunuchen und von Riegeln?

Bisher, meine Herren, haben die Franzöſinnen der Freiheit genoſſen, dieſes ſo liebenswerthen und ſo koſtbaren natürlichen Rechtes, durch welches man frei iſt, zu handeln und ſich durch ſich ſelbſt zu beſtimmen; will man ſie ihnen denn heut zu Tage entziehen, um ſie in Knechtſchaft zu ſtürzen? Sie ſind alſo offenbar Alle bei Demoiſelle Lajon's Angelegenheit intereſſirt; und ſah man früher die Franzoſen der Einführung eines jenſeits der Berge erfundenen tyranniſchen Tribunals (der Inquiſition) kräftig Widerſtand leiſten, ſo haben die Franzöſinnen heut zu Tage ein gleiches Intereſſe, der Sitte der Vorlegeſchlöſſer ſich ſtandhaft zu widerſetzen; ſie kommt von derſelben Seite, ſie trägt denſelben Character der Sklaverei und der Tyrannei an ſich.

Sie ſind alſo mit Recht eiferſüchtig auf ihre Freiheit; die

Natur hat ſie mit dieſem Schatze begünſtigt, kann man es ihnen verargen, wenn ſie denſelben bewahren wollen? Sollen ſie, frei durch ihre Geburt, Sklavinnen werden durch die Folgen der Liebe oder durch die Gewalt der Eiferſucht? Ihre Tugend iſt verdienſtvoller, ſo lange es ihnen freiſteht, dem Guten oder dem Böſen zu folgen. Will man ſie denn in Zukunft abhängig machen von der Gewalt und der Nothwendigkeit, die ihnen aufdringen ſoll, tugendhaft zu ſeyn? Macht nicht die Freiheit bei allen Handlungen das Verdienſt? Was wird aus ihnen werden, wenn man ſie ihnen nimmt? Der Leib, wie der Geiſt, hat ſeine Functionen; die Tugend iſt es, welche dieſelbe leiten muß, die Zurückhaltung und Sittſamkeit ſind es, die ihren Character bilden müſſen. Würde nicht zu fürchten ſeyn, daß ſie durch einen fehlerhaften natürlichen Hang ſich noch mehr zu den Dingen, die ihnen unterſagt ſind, hinneigten?

Die Italiener und Spanier wollen weiter nichts, als ſich des alleinigen Beſitzes der geliebten Perſon verſichern, ohne ſich über die Gefühle des Herzens zu beunruhigen; das Vergnügen aber, das aus ſolchem Zwange erwächſt, iſt weder lebhaft, noch anziehend; die Liebe gefällt ſich darin, ſehr oft die Vorſichtsmaßregeln unnöthig zu machen, und nicht mit Unrecht richtet ein komiſcher Dichter folgende Verſe an ſie:

O vous qui d'une humeur jalouse,
Sous la clef tenez une épouse,
Malgré tous vos verroux, et tous vos cadenats,
L'amour en prenant ses mesures,
Aura la clef de vos serrures!
Cet oracle est plus sûr que celui de Calcas.

Die Franzoſen hingegen ſuchen den Schönen zu ſchmeicheln und ſie durch Anmuth zu gewinnen; ſie geben ſich Mühe daß ſie die Liebe ihrer Frauen ihrem perſönlichen Verdienſte zu verdanken haben, und es iſt eben die Zartheit der Empfindungen, welche ihre Freuden erhöht.

Es iſt nicht zu bezweifeln, meine Herren, daß es nich

überall Eiferſüchtige geben könne; wir leſen im Bonifacius *) die Narrheiten eines Provenzalen, deſſen Eiferſucht nur Wuth und Tollheit athmete; im Allgemeinen aber kann man ſagen, daß Frankreich ein glückliches Land iſt, wo man jederzeit eine ehrbare Freiheit geathmet hat, wo man die Tugend der Frauen nicht in Feſſeln legt, wo man ihnen im Gegentheil eine gewiſſe Freiheit verſtattet, damit ſie, ſelbſt wählend, was gut iſt, auch ihre Ehrbarkeit und ihr Verdienſt von ſelbſt kund werden laſſen, ſo daß Herr Berlhe gar nicht ſtark genug dafür beſtraft werden kann, daß er das Muſter dieſer verhängnißvollen Gürtel wieder unter uns gebracht hat.

Welch ein Kummer würde es nicht für unſere Franzöſinnen ſeyn, wenn dieſe Mode in Bezug auf ſie eingeführt würde? Wie würden ſie ſich an dieſen Zwang gewöhnen? Welche Verzweiflung für ſie, gefällige Männer, wie ſie dieſelben bisher gehabt haben, umgewandelt zu ſehen in unruhige und mürriſche Eiferſüchtler, die da umhergetrieben und gepeinigt würden von jener eiteln Unruhe, welche die reinſte Tugend verdächtig macht, die da alle ihre Schritte und Gänge beobachten wollten! Bei ſolchen mistrauiſchen Geiſtern würden die Worte ängſtlich abgewogen, die unbedeutendſten Ausdrücke genau erforſcht, die Blicke aufmerkſam geprüft werden und ſelbſt das Klopfen des Herzens würde von der Unterſuchung nicht frei ſeyn; der Schatten des Argen würde von ſolchen ſtrengen Cenſoren, von ſolchen unbeſtechlichen Wächtern betrachtet werden, als eine bewährte Gewißheit des Verbrechens; endlich würden Riegel und Gitter, und laſſen Sie uns noch ſagen, Vorlegeſchlöſſer, nach Herrn Berlhe's Mode, neue Mittel ſeyn, die ihre Eiferſucht einführen würde.

So, meine Herren, haben die Italienerinnen und Spanierinnen ſich nach und nach unterjochen laſſen durch einen Zwang, welcher die Gewalt ihrer Begierden nur noch reizt; ſie befinden ſich in Folge des Zwanges in der Wuth einer

*) Bonifacius, Thl. I. B. 5. Tit. 8. Cap. 3.

empörten Leidenschaft; die meisten unter ihnen haben ihre Sittsamkeit nur den Riegeln zu verdanken; die Vorlegeschlösser, welche die nächsten Bürgen für ihre Treue sind, sichern allerdings die Tugend dieser Frauen, aber es ist nicht ihre Schuld, wenn der Zwang, den unverschämter Argwohn ihnen auferlegt hat, sie hindert, aus ihren Männern das zu machen, was dieselben zu seyn befürchten.

In der That, je mehr man einer Frau die Freiheit zu entziehen strebt, desto mehr wird sie angeregt, die Grenzen zu überschreiten, desto mehr gedenkt sie eine Sache zu verscherzen, von deren Verlust man sie eben durch die Gefangenschaft, in welcher man sie hält, eine so hohe Vorstellung zu haben veranlaßt, und man kann daher sagen, dieser Zwang sei die Klippe für die meisten dieser Frauen. Darf man denn von der Gewalt und dem Zwange sich wirklich eine verdienstvolle Sittsamkeit versprechen? Wenn man so viel Achtung vor der Keuschheit hat, so ist es nur vor derjenigen, welche ungezwungen und selbstständig auftritt; aber ist sie eine Wirkung des Zwanges, so ist sie eine falsche Tugend.

Es ist also rathsamer, das weibliche Geschlecht weder durch Vorlegeschlösser, noch durch materielle Ketten im Zaume zu halten, sondern durch die der Ehre, indem man ihm deren wahrhafte Gefühle einflößt; mistrauische Sorgfalt schafft den Frauen keine Tugend, nur die Ehre ist es, die sie zur Pflichterfüllung anhalten kann.

Wie kann man sich überdies entschließen, meine Herren, die Personen, die man liebt, unglücklich zu machen? Heißt das gefallen wollen, wenn man den Gegenstand seiner Liebe so im Zwange leben läßt? Ein Liebhaber, sagt Plato, ist ein von den Göttern begeisterter Freund; aber ein solcher Liebhaber, wie Herr Berlhe, ist der nicht von den Teufeln begeistert? Heißt das lieben, wenn man den Gegenstand seiner Zärtlichkeit so mit Schlössern belegt? Herr de la Rochefoucauld hat Recht, wenn er sagt, die natürliche Wildheit mache weniger Grausame, als die Eigenliebe, und wenn man die Liebe nach

ihren meiſten Wirkungen beurtheile, ſo gleiche ſie mehr dem Haſſe, als der Freundſchaft.

Woher kommt eine ſolche Zerrüttelung in dem Geiſte derartiger Liebhaber? Das kommt, ſagt jener römiſche Redner, von der ihnen inwohnenden Furcht, ein Anderer möchte deſſelben Gegenſtandes genießen; das kommt von dem Argwohne, den ſie hegen, ſie möchten mit derſelben Münze bezahlt werden, mit der ſie oft die Anderen bezahlen; ſie ſind veränderlich und ſetzen bei Anderen dieſelbe Veränderlichkeit voraus, um deren Folgen zuvorzukommen; ſie nehmen ihre Zuflucht zu den Vorlegeſchlöſſern, ohne jedoch ſelbſt von ihrem Wankelmuth und Leichtſinn abzulaſſen.

Gerade ſo, meine Herren, iſt Herrn Berlhe's Betragen geweſen in Rückſicht auf Demoiſelbe Lajon; die verſchiedenen Umſtände, die ich vorgeführt habe, characteriſiren ſein Verbrechen und müſſen die Strafe beſtimmen, die er verdient; er iſt des Raubes und der Verführung zugleich ſchuldig, aber einer Verführung, deren Folgen außerordentlich geweſen ſind; es ziemt ſich, die Strafen zu prüfen, die damit verknüpft ſind.

Durch das Geſetz, das den Juden gegeben worden iſt, wurde der Entführer dazu verurtheilt, das entführte Mädchen zu heirathen, mochte ſie reich oder arm ſeyn.

Die Geſetze Lykurg's und Solon's verſtatteten dem Mädchen, die Wahl zwiſchen des Entführers Tod oder Heirath; ebenſo war es bei den Athenienſern.

Die Römer, jene Herren der Welt, verurtheilten den Entführer zur Todesſtrafe, ſelbſt ohne ihm zu geſtatten, das entführte Mädchen zu heirathen, um ſich dagegen zu verwahren.

Die Verordnungen unſeres Königreichs ſind nicht minder ſtreng. Die von Orleans ſchärft es dringend ein, den Entführern den Proceß zu machen, ohne Rückſicht zu nehmen auf die Gnadenbriefe, die ſie würden erhalten können. Die von Blois „will, daß Diejenigen, welche ein Mädchen unter fünfundzwanzig Jahren verführt haben, unter dem Vorwande der Heirath oder ſonſt einem Scheine, ohne ausdrückliches Belie-

den, Wiſſen, Willen und Einwilligung der Väter, Mütter und Vormünder, mit dem Tode beſtraft werden ſollen ſonder Hoffnung auf Begnadigung, ungeachtet aller Einwilligungen, die das Mädchen gegeben haben könnte vor, bei oder nach der Verführung."

Die Beſtimmung dieſer Geſetze iſt durch ſpätere Verordnungen erneuert worden und man findet in allen Arreſtographen die Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe, die ſich in dem Punkte, daß der Verführer mit dem Tode beſtraft wird, nach dem allgemeinen Geſetze des Königreichs gerichtet haben.

Der Grund dieſer Beſtrafung iſt, den Vätern und Müttern die Gewalt über ihre Kinder zu bewahren und zu verhindern, daß dieſelben ihre Pflicht nicht übertreten; die Verführung iſt eins der Verbrechen, die der allgemeinen Ehrbarkeit und der Ruhe der Familien, denen ſo weſentlich daran gelegen iſt, daß die Kinder ſich nicht durch ein der bürgerlichen Geſellſchaft ſo widerſtreitendes Verbrechen zu unpaſſenden und faſt immer entehrenden Heirathen verbindlich machen, am meiſten zuwider ſind.

Aber da ſei Gott vor, meine Herren, daß Demoiſelle Lajon gegen ihren Liebhaber auf die Todesſtrafe antrage, welche gegen die Entführer feſtgeſetzt iſt! Er möge leben, aber nur, um ihre Ehre wieder herzuſtellen; er möge leben, aber nur, um ihren Thränen ein Ende zu machen. Es iſt alſo billig, den Schuldigen ihr gegenüber zu hinlänglich beträchtlichem Schadenerſatz zu verurtheilen, um ihm den heilſamen Zwang aufzulegen, ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Er geſteht ſelbſt ein, daß er mit Demoiſelle Lajon ungefähr drei Jahre lang Umgang gehabt, und beſtreitet es nicht, daß er der Urheber ihrer Schwangerſchaft ſei; giebt es wohl einen beſſeren Beweis, als den, der aus dem Geſtändniſſe des Angeklagten hervorgeht? Er giebt endlich zu, daß er zu Schadenerſatz verurtheilt werden müſſe.

Nun aber müssen die Umstände diesen Schaden bestimmen, und Sie, meine Herren, müssen denselben in der Weise gewähren, wie ihn die junge Dame, die ich vertheidige, in ihrem Gesuch verlangt hat. Ich habe im Anfange bewiesen, daß sie des Schutzes der Gesetze würdig und daß eine versprochene Heirath hauptsächlich die Ursache ihres Falles gewesen ist; dieser Gegenstand ging nicht über ihre Erwartungen, da kein Misverhältniß im Alter der Betheiligten Statt findet, ihr Vermögen dasselbe, ihre Lage gleich ist, und wenn man auf ihre Eltern und Vorfahren zurückgeht, so wird man sie Alle auf gleicher Stufe finden.

Den Schadenersatz ist man schuldig nach Maßgabe des Unrechts, das man Jemandem anthut, und des Nachtheils, welchen derselbe dadurch erleidet; welchen größeren Schaden kann man nun aber einem jungen Mädchen zufügen, als wenn man ihm seine Ehre raubt? Was bleibt ihm übrig, wenn es seine Jungfrauschaft verloren hat, die ein unschätzbares Gut ist, weil in ihr wirklich der dauerhafteste Ruhm und das wesentlichste Erbtheil eines christlichen Mädchens besteht?

In der That, meine Herren, die Jungfrauschaft gewährt einem Mädchen das, was sie nur im andern Leben erlangen soll: der Jungfrauschaft allein kommt es zu, auf der Erde, die ein Ort der Sterblichkeit ist, ein Abbild und eine lebendige Darstellung des unsterblichen Lebens blicken zu lassen. Kurz, die Jungfrauschaft ist der erste unter den Zuständen des Lebens; sie ist die Zierde der Sitten, die Heiligkeit des weiblichen Geschlechtes und eine schöne Blume, die man wie ein theures und kostbares Kleinod sorgfältig bewahren muß.

Demoiselle Lajon hat durch Herrn Berlhe's Kunstgriffe diese Blume verloren, die nichts Anderes ist, als das Leben der Ehre, ein unendlich kostbareres Leben, als das der Natur; hätte Herr Berlhe diesem jungen Mädchen das Leben genommen, was würde es verloren haben, als das, was es eines Tages ganz naturgemäß durch das allen Sterblichen gemeinsame Gesetz verlieren muß? Aber da er demselben eine Ehre

raubte, hat er ihm das entrissen, was selbst der Tod ihm nicht hätte rauben können; Demoiselle Lajon existirt zwar noch, aber es ist, als wäre sie todt; sie ist ein Mädchen, aber sie ist nicht mehr Jungfrau; sie hat ihr Theuerstes verloren und dieser Verlust ist von der Beschaffenheit, daß er nicht ersetzt werden kann.

Die heilige Schrift sagt, die Jungfrau von Israel sei gefallen und Niemand vorhanden, der sie aufheben könne, und der heilige Hieronymus, der über diesen Gegenstand schreibt, nimmt keinen Anstand, zu sagen, wiewohl Gott allmächtig sei, so könne er doch einem Mädchen die Jungfrauschaft nicht wieder geben, wenn sie dieselbe einmal verloren, noch sie schmücken mit jener Blume, die man ihr geraubt habe.

Die Ehrlosigkeit ist eine Folge dieses Verlustes, wegen der Schande, welche die Menschen insonderheit an die Schwachheit des weiblichen Geschlechtes geknüpft haben, so daß es, sobald ein Mädchen unglücklich genug ist, ihre Jungfrauschaft zu verlieren, um sie geschehen ist; sie ist entehrt, man betrachtet sie nur noch mit Geringschätzung und Verachtung.

Giebt es wohl, meine Herren, eine diesem Verluste angemessene Entschädigung? Der Schadenersatz, den man einem geschändeten Mädchen gewährt, dient gewissermaßen nur dazu, ihren Fehler der ganzen Welt vorzulegen, weil ihr unglückliches Abenteuer einem Tribunal angezeigt ist, dessen Gesetze nur gegeben wurden, um veröffentlicht zu werden; die Erfüllung der Versprechungen des Verführers kann also, nach menschlichem Urtheile, nur allein einen solchen Flecken verwischen, und darum eben muß der Schadenersatz sehr beträchtlich seyn, um Herrn Berthe zu nöthigen, sich endlich mit Demoiselle Lajon durch die heiligen Bande der Ehe zu vereinen.

Der Stand der Betheiligten, ihr Herkommen, ihr Vermögen, Demoiselle Lajon's Verdienst und selbst das Betragen ihres Liebhabers, dies Alles müßte ihn zu dieser Versorgung verpflichten.

Aber hier, meine Herren, ist er ein Entführer von einem

ganz neuen Character; er gesteht die Bewerbungen und den Umgang ein, er stellt nicht in Abrede, daß er der Urheber der Schwangerschaft seiner Geliebten sei, und dennoch will er seinen Versprechungen nicht Genüge leisten?

Er ist schuldig, da die Verführung und die Entführung erwiesen sind, und er erröthet nicht: er ist mehr als je beunruhigt durch die Bisse seines Gewissens und dennoch sah man bei ihm nie so viel Sorglosigkeit.

Kurz, er bricht die Treue des Eides, verletzt die Gesetze, macht ein junges Mädchen unglücklich, und dies Alles ist im Sinne dieses Mädchenräubers nur ein Scherz; er hat gescherzt, da er verführte, und hat nur verführt, um zu scherzen. So lassen Sie uns denn jene Schriftstelle auf ihn anwenden, wo der Weise, indem er von der thörichten Entschuldigung dessen spricht, der die Rechte der Freundschaft täuscht, denselben bei seiner Ueberführung sagen läßt, sein Betrug sei nur ein Scherz.

Aber seit wann, meine Herren, betrachtet man denn die strengen Anordnungen der Gesetze als einen Scherz? Seit wann behandelt man die Verwirrung, die ein Mädchenräuber in die bürgerliche Gesellschaft bringt, den Schimpf, mit dem er eine Familie bedeckt und die traurige Lage, in die er eine junge Dame versetzt, die er geschändet hat, sogar ehe ihr Alter ihr verstattete, in der Welt zu erscheinen, seit wann behandelt man dies Alles als Spaß?

Es begegnen sich, wie Sie sehen, meine Herren, in diesem Processe mehrere verschiedenartige Interessen: das Interesse der ehrbaren Freiheit der Frauen, verletzt in der Person der Demoiselle Lajon; das Interesse des Publicums, von dem das verführte Mädchen ein Glied ist; das Interesse ihrer Eltern, hinsichtlich deren Herr Berlhe sich schuldig gemacht hat, indem er dieses Mädchen entführte; endlich das Interesse der Klägerin, die für immer betrogen und geschändet worden ist. Seit ihrem Falle bringt sie ihre Tage hin in Kummer und Traurigkeit, seitdem Herr Berlhe sich stellt, als habe er sie gänzlich

vergessen, umringen sie unaufhörlich betrübende Gedanken mit allen ihren Schrecken und die Treulosigkeit ihres Geliebten hat einen bitteren Gram über sie ergossen, der allmählig ihre Gesundheit, Jugend und Anmuth zerstört.

Sie ist, meine Herren, wahrhaft des Mitleids und der Erbarmung werth; indessen bleibt sie stets versenkt in diesen Zustand der Erniedrigung; man bedauert sie, macht ihr vielleicht gar Lobeserhebungen; aber dies Alles ändert ihre Lage nicht im Mindesten. So lange der Treulose sich nicht an seine ehemaligen Eide wird erinnern wollen, so lange er sich weigern wird, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird Nichts das traurige Loos dieses unglücklichen Mädchens ändern können, so daß Alles antreibt und Alles mitwirkt, um Sie, meine Herren, zu bestimmen, das Herz des Gefühllosen zu erschüttern mit dem Donner eines strengen Urtheils, um ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen.

Rede

für

die Stadt Lüttich

gegen

Herrn Flamand

von

Hennequin*).

(Verhandlung vom 23. August 1823.)

Meine Herren!

Es sind die Wünsche Grétry's, die Absichten seiner Familie, deren Erfüllung die Stadt Lüttich vor dem Gerichtshofe von Paris geltend macht.

---

*) Antoine Louis Marie Hennequin ward am 22. April 1786 zu Monceau bei Paris geboren, studirte die Rechte und trat 1813 in die Reihe der Advocaten ein. Er zeichnete sich schon früh durch seine gründlichen Kenntnisse, seinen Scharfsinn und seine Beredsamkeit aus, und eins seiner ersten Plaidoyers machte bereits großes Aufsehn und blieb nicht ohne Einfluß auf einen Theil der französischen Jurisprudenz. Er entwickelte nämlich den Grundsatz, daß ein nicht anerkanntes natürliches Kind, das aber seine Filiation mit seiner Mutter beweisen könne, nicht allein gerechte Ansprüche auf Alimentation habe, sondern auch Erbrechte, was bis dahin bestritten worden. Die Richtigkeit dieses Princips ward von dem Gerichtshofe bei der Entscheidung des Processes anerkannt und derselbe hat seitdem volle Geltung in der französischen Jurisprudenz behalten.

Die hier mitgetheilte Rede für die Bürgermeister der Stadt Lüttich gegen einen Herrn Flamand, welcher dieser das Herz des berühmten Componisten Grétry, das derselbe seiner Vaterstadt vermacht, nicht herausgeben wollte, wird als ein Muster der Klarheit, Genauigkeit und Eleganz von den französischen Rechtsgelehrten anerkannt. — Sie trug den Sieg davon.

Grétry hat gewollt und seine Verwandten haben wie er gewollt, daß sein Herz, der edelste Theil seiner selbst, in einem Monumente ruhen solle, das ihm die Liebe seiner Mitbürger auf seinem heimathlichen Boden errichten würde. Den Plan des Mausoleums, lange Zeit dem Wetteifer der Künstler anheimgegeben, hat endlich eine geschickte Hand entworfen. Die Künste reichen sich die Hand, um das Gedächtniß des berühmten Componisten zu ehren .... Ein einziger Mann, Herr Flamand, Verwandter Grétry's, derselbe, den die Familie beauftragte, das ehrenvolle Vorhaben auszuführen, vergißt plötzlich sein Mandat, die Bitten seines berühmten Verwandten, seine eigenen Schriften, bietet laut jedem Willen Widerstand und tritt alle Rücksichten mit Füßen. Nach der Meinung des Herrn Flamand soll das Herz Grétry's in einer Privatbesitzung, in einem englischen Garten beigesetzt werden, wie ein Gegenstand, der geeignet ist, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen: das soll an die Stelle des Nationaldenkmals treten, welches im Schooße der Stadt Lüttich patriotische und religiöse Gefühle erregen sollte! Das darf nicht seyn, meine Herren, die Sache der Lütticher beruht auf Principien, die die Jurisprudenz längst geheiligt hat, auf Beweisen, die die eigene Hand ihres Gegners ihnen gab, auf edeln und großmüthigen Ideen, auf Allem endlich, was bei den Menschen und in dem Recht der Nationen als das Heiligste betrachtet wird.

Grétry ward am 10. Februar 1741 zu Lüttich geboren. Seine Familie war nicht vermögend, und ohne die Hülfsmittel, ohne die Ermuthigungen, die ihm sein Vaterland gewährte, würde sich ihm vielleicht die Laufbahn, in der er so glänzende Erfolge gehabt, nie geöffnet haben.

Grétry ward als Chorknabe in der Collegialkirche von Saint-Denis aufgenommen; hier war es, inmitten seiner

---

Eine Auswahl von Hennequin's gerichtlichen Reden mit seinem Portrait und einer biographischen Notiz von Taillandier, erschien bereits Paris 1824 in 8.

Landsleute, in Gegenwart ſeiner Eltern, daß er ſeinen erſten Triumph, den er ſo reizend in ſeinen Memoiren erzählt, feierte, und dieſer entſchied vielleicht über ſeinen Beruf, vielleicht über ſein ganzes Geſchick.

Man entſchloß ſich, den jungen Grétry zu ſeiner Ausbildung nach Italien zu ſenden.

Ein reicher und wohlthätiger Mann, ein Lütticher, deſſen Andenken allen Kunſtfreunden theuer ſeyn muß, hatte in Rom eine Anſtalt gegründet, in welcher jeder Lütticher, den die Stadt empfahl, fünf Jahre zubringen durfte. Man lehrte dort die Bildhauerkunſt, die Baukunſt, die Malerei, die Muſik, die Chirurgie, die Medicin und die Rechtswiſſenſchaft.

Das Lütticher Land hatte dieſes nützliche Etabliſſement geerbt und es ſich zur Pflicht gemacht, es noch auszuſtatten und zu vergrößern; dort vollendete Grétry ſeine muſikaliſche Erziehung.

Er ging nach Paris, wo man ſein Genie nicht gleich erkannte — zufolge der Denkſchrift des Herrn Flamand —; man weiß im Gegentheil, daß die erſte Oper Grétry's ziemlich ſchlecht aufgenommen wurde und daß er im Begriff war, ſich nach Lüttich zurückzuziehen, wo ihn eine Stelle als Kapellmeiſter erwartete, als Marmontel, nicht ohne Beſorgniß, ihm eine ſeiner Arbeiten anvertraute und ihm auf dieſe Weiſe Gelegenheit gab, einen glänzenden Erfolg zu erlangen: das Schickſal Grétry's war nun entſchieden. Am Tage nach der Vorſtellung des Huronen wies Grétry die Schriftſteller zurück, die ihn am vorhergehenden Tage verſchmäht hatten.

Es iſt hier nicht der Ort, die Werke Grétry's zu analyſiren, die Urſachen ſeiner Triumphe zu erklären und zu verſuchen, in das Geheimniß ſeines Genius einzudringen. Wer kennt übrigens nicht die Eigenthümlichkeit von Grétry's Talent? Wer weiß nicht, daß der Autor ſo vieler Werke voller Grazie und Natürlichkeit nicht nur ein geſchickter Componiſt war, ſondern daß er der Vater der komiſchen Oper iſt, der Schöpfer jener ausdrucksvollen, rührenden und wahren Muſik, welche,

nicht damit zufrieden, das Ohr zu entzücken, auch zum Herzen und zum Geiſte ſprechen will: Worte in Noten verwandelt, in denen ſich alle Gedanken, alle Begeiſterung des Dichters finden, verſchönert durch den Reichthum einer gelehrten Harmonie?

Die Berühmtheit Grétry's iſt volksthümlich, franzöſiſch, europäiſch geworden, dieſen Punkt braucht man nicht zu beweiſen, da hierin die Stadt Lüttich und Herr Flamand vollkommen übereinſtimmen.

Grétry genoß ein koſtbares Vorrecht; ihm wurde, noch bei Lebzeiten, die Palme des Ruhmes und er konnte ſchon damals, ohne übertriebenen Stolz, die Ehren vorherſehen, die man ſeinem Grabe dereinſt erweiſen würde.

Grétry konnte ſich nicht in das Theater begeben, das er mit ſeinen Schöpfungen bereicherte, ohne vor einer Marmorſtatue vorbeizugehen, die ihm ein Kunſtfreund errichtet hatte; oft, wenn er in ſeine Loge trat, ward er mit einſtimmigen und wiederholten Applaudiſſements empfangen und man kann ſich denken, daß ſein Vaterland freudig ſeine Stimmen dieſem Concert von Lobenserhebungen beimiſchte.

So oft Grétry nach Lüttich kam, ward er mit Enthuſiasmus aufgenommen; man kann zur Beſtätigung ſeine Reiſe im Jahre 1778 anführen, von der der Fürſtbiſchof alle Umſtände zu Protocoll nehmen ließ und dieſes ſelbſt Grétry übergab. Man kann ſagen, daß es unmöglich iſt, einen Schritt in Lüttich zu thun, ohne Erinnerungen an deſſen berühmteſten Sohn anzutreffen. Die Straße, in der er das Licht der Welt erblickte, trägt ſeinen Namen, ſeine Büſte ſteht auf dem Theater, ſein Portrait hängt im Saale der société d'émulation, das Bürgerrecht iſt dem Aelteſten ſeiner Familie zugeſichert, und wahrlich, Grétry war nicht nur die Ehre ſeines Landes, er hatte auch alle möglichen Anſprüche auf die Freundſchaft ſeiner Mitbürger. Er ließ alle Muſiker, die ſich nur ein wenig auszeichneten, von Lüttich kommen, um mit ihnen die Orcheſter in Paris zu beſetzen; er empfing mit Wohlwollen ſeine

Landsleute, ſprach gern ihre Landesſprache mit ihnen und freute ſich, ihnen gewiſſe Ausdrücke zurückzurufen, durch die ſich zwei Lüttticher an den äußerſten Enden der Erde wieder erkennen würden; nur ſeinem Geſanglehrer trug er einen gewiſſen Groll nach: bei ſeiner erſten Reiſe nach Lüttich konnte er ſich nicht entſchließen, die Wittwe dieſes Mannes zu ſehen, deſſen Strenge er ſtets mit Bitterkeit erwähnte. „Die Erinnerung an ihn," ſagt er in ſeinen Memoiren, „würde mir das Glück getrübt haben, deſſen ich mich in meinem Vaterlande erfreute, das mich mit Wohlthaten überhäufte."

Es giebt nicht ein einziges ehrenhaftes Gefühl, welches nicht Raum im Herzen Grétry's gefunden hätte, vor Allem aber zeichnete ihn die Liebe zu ſeiner Heimath aus; Jedermann weiß, daß es unmöglich iſt, mehr Lütticher zu ſeyn, als er es war.

Grétry ward in ſeinen theuerſten Neigungen hart getroffen: er verlor ſeine drei Töchter und ſeine Frau ſtarb in ſeinen Armen; finſtere Ideen bemächtigten ſich ſeiner; eine tragiſche Begebenheit, ein Mord, der in der Nähe von J. J. Rouſſeau's Eremitage, deren Eigenthümer er geworden, begangen ward, beſtimmte ihn, das damals ganz iſolirt liegende Haus zu fliehen.

Zwei Gedanken ſind oft von ihm ausgeſprochen und von ſeiner Familie gehört worden: der erſte war, daß er aus Furcht vor Entweihungen in keiner Privatbeſitzung beerdigt ſein wolle, der zweite, daß ſein Herz ſeinen Landsleuten übergeben werde.

Grétry ward im Laufe des Jahres 1813 krank; man rieth ihm die Landluft an; er begab ſich nach der Eremitage, wo er den letzten Seufzer am 24. September deſſelben Jahres aushauchte.

Paris hat die Erinnerung an das Leichenbegängniß, das Grétry ſeiner letzten Ruheſtätte zuführte, bewahrt; Sie erinnern ſich noch ohne Zweifel, meine Herren, des prachtvollen Leichenwagens, der halb verſchleierten Lyra, der Kränze, der religiöſen Geſänge, die man aus Grétry's Werken ausgewählt

hatte, der Reden, die im Namen der Schriftsteller und der dramatischen Künstler an seinem Grabe gehalten wurden.... Konnte man über die Ehre in Erstaunen gerathen, die man dem Namen des berühmten Componisten erwies, so brauchten wir nur an die Macht der Kunst zu erinnern, deren Grenzen er erweitert hat, an die göttliche Kunst, die die Andacht belebt, den Muth erhöht und welche mitunter die Quelle der glücklichsten Eingebungen ist. Warum sollte man Grétry nicht dieselben Ehren erweisen, die man einst der Asche Raphael's zollte und in neueren Zeiten den sterblichen Ueberresten Garrick's?

Der Körper Grétry's ward auf dem Kirchhofe de l'Est beigesetzt; dort wurde ihm ein Monument errichtet; Sie sehen, meine Herren, daß, wie auch der Ausgang des Streites seyn möge, Grétry's Grabmal uns auf immer bleiben wird.

Die Stadt Lüttich beweinte noch den frühzeitigen Tod eines ihrer berühmtesten Söhne, als ein Brief, unterzeichnet Flamand, ihr einen neuen Beweis der patriotischen und dankbaren Gefühle gab, die Grétry belebten.

Es sei mir erlaubt, einiges Vorhergegangene zurückzurufen, ehe ich diesen wichtigen Brief mittheile.

Wie ich so eben gesagt habe, war es Grétry's Wille, daß sein Herz seinen Mitbürgern übergeben werde; nun aber wollen wir sehen, wie seine Familie sich dabei benahm:

Grétry's Erben waren die Kinder seines Bruders Joseph, sieben an der Zahl, die er sämmtlich, in einem Testamente vom Jahre 1809, zu Universalerben einsetzte.

Herr Flamand, im Namen seiner Frau, wie im Namen von vier anderen Erben, erbat sich vom Polizeipräfecten die Erlaubniß, den Körper Grétry's ausgraben und sein Herz herausnehmen lassen zu dürfen, *da die Familie es in Ehrfurcht der Stadt Lüttich, Grétry's Vaterstadt, überreichen wolle*; das sind die Worte des Gesuchs. Die Bewilligung wurde ertheilt und am 23. November 1813 schritt man zur Ausführung.

Das Herz blieb im Besitz des Herrn Chirurgus Souber-

bielle, der beauftragt worden, es einzubalſamiren, in ein Käſtchen von Blei zu verſchließen und ſo dem Herrn Flamand zu übergeben, damit, wie das Protocoll beſagt, es nach Lüttich geſandt werden könne.

So ſtanden die Sachen, als der Maire der Stadt, Herr Bailly, einen Brief vom Herrn Flamand erhielt, der vom 28. November 1813 datirt war und den ich dem Gerichtshofe vorlegen werde.

„Durch den Staatsrath und Polizeipräfecten des Departements der Seine dazu ermächtigt, habe ich, in meinem Namen wie in dem meiner Brüder und Schweſtern, deren Namen im Protokolle genannt ſind, mit allen Ehren und den gebräuchlichen Formalitäten, das Herz unſeres ſeligen Onkels, des berühmten Grétry, ausnehmen laſſen, der immer ſo heiß ſeine theuren Mitbürger, ſeine Freunde und ſeine Familie liebte, um es in Ehrfurcht der Stadt Lüttich, ſeinem Geburtsorte, zu übergeben."

„Dieſe wichtige Handlung hat, wegen einiger Schwierigkeiten, nicht in dem ſchmerzlichen Augenblicke vorgenommen werden können, der uns auf immer unſeren hochberühmten Verwandten entriß. Ich habe die Zeit benutzt, wo wir ſeinem Andenken ein Monument errichteten, um ihn ausgraben zu laſſen und den Wunſch zu erfüllen, den er lebend ſo oft geäußert hat. Ich hatte das Glück, daß es mir gelang. Wir überſenden es ehrenbietigſt Ihrer Stadt u. ſ. w. *)"

Ich glaube nicht, daß in der franzöſiſchen Sprache Etwas klarer und beſtimmter ausgedrückt werden kann, als der Brief, den man ſoeben gehört hat. Grétry hat ſieben Erben hinterlaſſen; fünf von ihnen haben um die Erlaubniß nachgeſucht. Der Beweggrund zu der Anfrage war der Wunſch, der Stadt Lüttich ihre Ehrerbietung zu bezeugen; und, indem ſie das that,

*) Herr Flamand behauptet, daß er an demſelben Tage einen anderen Brief an den Präfecten der Ourthe geſchrieben habe; er übergiebt ſogar eine Copie; für den Proceß iſt uns der an Herrn Bailly adreſſirte Brief authentiſch, ein Brief, den wir im Original vorlegen.

hat die Familie nur das Verlangen erfüllt, das Grétry selbst bei seinen Lebzeiten ausgesprochen.

Die Stadt Lüttich befand sich damals in einer äußerst schwierigen Lage.

Die französische Armee hatte auf mehreren Puncten den Rhein überschritten; Alles kündigte an, daß das Lütticher Land der Kriegsschauplatz werden würde. Der Präfect hatte die Stadt verlassen; der Maire, Herr Bailly, der den Brief des Herrn Flamand empfangen hatte, war nicht mehr im Amte; er war durch Herrn Desoer ersetzt worden, der, inmitten tausend Verlegenheiten und Sorgen, dennoch am 3. Januar 1814 auf folgende Weise antwortete:

„Mein Herr!

Ich habe den Brief, den Sie am 26. November vorigen Jahres an Herrn Bailly, meinen Vorgänger, geschrieben und in welchem Sie demselben anzeigen, daß es der Wille Grétry's sei, sein Herz der Stadt Lüttich, seinem Vaterlande zu vermachen, erhalten. Das Hinscheiden dieses berühmten Mannes, welcher seiner Vaterstadt zum Ruhme gereichte, dessen Meisterwerke voll Grazie, Natürlichkeit und Wahrheit so lange werden bewundert werden, als guter Geschmack und Liebe zu den schönen Künsten in Europa herrschen — hat uns Alle mit tiefster Trauer erfüllt; eben so tief fühlten wir uns bewegt, als wir seine letzten Verfügungen vernahmen. So giebt er seinen guten Lüttichern, die so oft Thränen bei den Darstellungen des Sylvain, der Lucile und des Rosière de Salency vergossen haben, das reinste und rührendste Zeugniß seiner Freundschaft. Ja, mein Herr, das kostbare Gut, das Sie zu meiner Verfügung stellen, wird, da es den Mitbürgern des berühmten Mannes gehört, vor Aller Augen in dem Piedestal der Marmorbüste beigesetzt werden, die Herr Ruthiel der Stadt, die auch seine Heimath ist, verehrt hat. Wir werden es in

eine Trauerurne einschließen und werden ihm die Inschrift geben, die für einen andern großen Mann gemacht ist, der zu Ferney Grétry bei dessen Rückkehr aus Italien empfing und der, selbst ein Genie, das des jungen Reisenden zu errathen wußte:

„Son génie est partout, mais son coeur n'est qu'ici.“
(Sein Genie ist überall, aber sein Herz ist nur hier.)

„Ich bitte Sie, mein Herr, das Kästchen, das die kostbaren Ueberreste umschließt, mir durch den ersten Courier zukommen zu lassen, indem Sie die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln treffen und es besonderer Sorgfalt empfehlen. Ich werde ihm einen Empfangschein darüber ausstellen und die Ehre haben, Ihnen ebenfalls den richtigen Empfang anzuzeigen.“

Dieser Brief spricht gewiß die förmliche Annahme der Wünsche Grétry's und seiner Familie aus; auch sagt Herr Flamand in den Noten zu einer Arbeit, über die ich noch sprechen werde, daß diese Antwort voll der rührendsten Empfindung sei; nichtsdestoweniger gestehe ich, daß, wenn die Art der Uebersendung, die Herr Desoer vorschlägt, vielleicht die einzige war, die zu seiner Verfügung stand, auch die sicherste und schnellste, sie doch nicht die schicklichste war, und ich ergebe mich im Voraus in Alles, was der Vertheidiger über die Idee des nächsten Couriers sagen kann.

Herr Flamand wollte das ihm anvertraute Gut nicht unter Verhältnissen, wie sie damals in Frankreich bestanden, der Gefahr einer Reise aussetzen.

Sehr recht!

Aber jetzt wollen wir beleuchten, was nicht so wohl gethan ist.

Herr Flamand übersandte nicht das kostbare Object aus Furcht, es Gefahren auszusetzen; aber er bewahrte es wenigstens für die Stadt Lüttich, als ein anderer Gedanke sich seinem Geiste darbot.

Die Eremitage war zu verkaufen.

Daran knüpfte Herr Flamand folgende Reflexion, die er auf S. 271 eines Werkes ausspricht, mit dem ich Sie bald bekannt machen werde:

„Da die Ereignisse schnell und gefahrbringend auf einander folgten, verbarg ich sorgfältig das mir so kostbare Object; da ich ferner immer den Wunsch gehegt, die Eremitage an mich zu bringen, sagte ich zu mir: Wenn ich das Glück haben sollte, sie erstehen zu können, so wird ohne Zweifel die ganze Familie, die meine Ergebenheit für Grétry kennt, die zärtlichen Gefühle billigen, die ich für einen so berühmten und so guten Verwandten hege und wird diese oft mit mir an dem Orte theilen, wo er seinen letzten Seufzer ausgehaucht. So schob ich denn die Uebersendung des Herzens nach Lüttich bis zur Versteigerung der Eremitage auf." Das heißt mit anderen Worten: wenn die Eremitage mir nicht bleibt, so werde ich den mir gewordenen Auftrag erfüllen; ist es mir aber möglich, alle Kosten zu decken, so werde ich das Vertrauen meiner Verwandten täuschen, Grétry um die Erfüllung seines Wunsches betrügen, allen Verpflichtungen entgegen handeln, die ich einem Lande schulde, welches die Quelle des Glückes und des Ruhmes eines erhabenen Verwandten war.

Die Besitzung ist von Herrn Flamand erstanden worden! . . . . . Herr Flamand behaupte nicht, daß wir seine Prosa schlecht verstehen; überdies hat er Sorge getragen, das, was er in seinen Anmerkungen sagte, noch deutlicher in seinen Versen auszusprechen. Denn es ist endlich Zeit, Sie daran zu erinnern, daß Herr Flamand Poet ist und daß er im Jahre 1820 ein Werk herausgegeben hat, betitelt: Die Eremitage J. J. Rousseau's und Grétry's, Gedicht in acht Gesängen, mit Anmerkungen und einem Prolog.

Folgendes lese ich im achten Gesange:

Où sera déposé cet objet précieux?
La place en est fixée, et l'acte est manifeste.

(Wo wird dieser kostbare Gegenstand aufgestellt werden?
Der Ort dazu ist bestimmt und das Document klar.)

Dieſes Document, das iſt das Protocoll über die Ausgrabung, das Herrn Flamand mit der Sendung an die Stadt Lüttich beauftragt.

Nachdem er ſich ſelbſt einen ſo gewichtigen Einwurf gemacht, nachdem er alle ſeine Pflichten in einem kurzen und energiſchen Verſe zuſammengefaßt hat, müſſen wir die Pläne, die Sophismen, die Gewiſſenscapitulationen des Herrn Flamand kennen lernen, die zum Zweck haben, die Stadt Lüttich zu übervortheilen. Er ſagt uns, daß er die Eremitage an ſich bringen will und daß er fürchtet, man werde ſein Gebot verwerfen.

Désespéré, craignant, je différe l'envoi
De l'urne funéraire à Liége, sa patrie.

(Verzweifelnd, voll Furcht, verſchiebe ich die Abſendung der Trauerurne an ſeine Vaterſtadt Lüttich.)

Sie ſehen alſo, daß, wenn auch die Gefahr den Wunſch in ihm erregt hatte, günſtigere Zeiten und Transportmittel abzuwarten, die der Natur der Sache angemeſſener, es doch der Plan, die Beſitzung zu erſteigern, war, der Herrn Flamand die Erfüllung von Grétry's Wunſch, den Willen ſeiner Verwandten, die Verpflichtungen, die er ſelbſt eingegangen war, in Frage ſtellen ließ. Ich werde Ihnen nicht die Verſe vorleſen, die den Tag der Verſteigerung ſchildern; nur flehe ich Sie an, Herrn Flamand zu mistrauen, wenn Sie ihn den Schatten Grétry's anrufen hören. Er iſt mit dieſer höchſt rhetoriſchen und poetiſchen Redefigur ſehr verſchwenderiſch umgegangen. Läßt er nicht den Schatten des berühmten Muſikers mitten in der Verſteigerung erſcheinen und ruft er nicht aus:

Voie le feu vacillant!
Hélas! il va s'éteindre, et je n'ai pas l'enchère!
J'ai dit, je la reprends, et dans le même instant
L'ombre de Grétry passe, et s'éteint la lumière.

(Sieh' die wankende Flamme! Ach! ſie wird erlöſchen, und ich habe nicht das letzte Gebot! Ich ſprach's, ich nahm es wieder auf, und in demſelben Augenblicke zieht Gretry's Schatten vorüber und das Licht erliſcht.)

Der Schatten Grétry's, der das Licht und das Feuer bei den Versteigerungen auslöscht!

Sind Sie jetzt nicht vollkommen überzeugt, meine Herren, daß der Ruhm Grétry's mit den Projecten des Poeten Nichts gemein hat, der es unglücklicher Weise unternommen, seine Apotheose in Reime zu bringen? Wenn der glänzende Autor so vieler guter Arbeiten sich noch in dieser Welt hören lassen könnte, er würde Sie beschwören, ihn so schnell als möglich den Lobeserhebungen, den Ideen, den Commentaren eines Mannes zu entreißen, der fähig ist, die berühmtesten Namen, noch so wohlerworbenen Ruhm zu compromittiren. Ja, wäre Grétry ein gewöhnlicher Mensch gewesen, das Gedicht seines Verwandten hätte ihn mit unauslöschlicher Lächerlichkeit bedeckt und es ist vielleicht die stärkste Probe, die sein Ruf ertragen muß.

Herr Flamand hat das Gut erstanden; er ist Besitzer der Eremitage.

Er zögert nicht mehr und trägt von jetzt an nur Sorge, der Kenntniß der Familie den Einspruch einer Stadt zu entziehen, die nur mit ihm correspondiren konnte.

Der Friede von Paris beschränkte das französische Gebiet auf seine alten Grenzen; das Schicksal Lüttich's blieb indessen ungewiß. Wird das Lütticher Land, wie sonst, einen unabhängigen Staat bilden? Wird es der Herrschaft des Königs von Preußen unterworfen werden, der die Maas als Grenze haben wollte? Wird es Bestandtheil eines neuen Königreiches werden? Man begreift wohl, daß unter so schwierigen Verhältnissen, wenn die angesehensten Bürger und der Magistrat für die politische Existenz des Vaterlandes kämpfen, die Stadt, die am 3. Januar 1814 die Mittheilung von Grétry's Wunsch und dem Geschenk seiner Familie erhalten hatte, erst am 25. Juni 1816 von Neuem schrieb, um ihre Rechte geltend zu machen.

Herr Flamand hütete sich wohl, der Familie diesen Brief vom 25. Juni 1816 mitzutheilen. Sein Plan war gefaßt; er hatte einen geschickten Architecten nach der Eremitage kom-

men lassen; es handelte sich für ihn um Nichts mehr, als den schönsten der Gedanken auszuführen, und wir werden bald einen der Erben Grétry's hören, der ihm seine Verstellung gegen die Familie vorwirft.

Man errichtet eine Büste in der Eremitage. Freilich ist die erste Autorisation nur in Betracht der Ehrenbezeugung ertheilt worden, die die Familie der Stadt Lüttich erweisen wollte. Freilich ist Herr Flamand nur im Besitz insofern, als er einen Gegenstand für einen Anderen aufbewahrt. Das ist die Lage der Dinge; was kümmert das aber Herrn Flamand? ein Poet findet bald eine Antwort:

Je retourne à Paris, et mon âme inquiète
A l'ordre tout contraire oppose une requête.
. . . . . .
Je la porte à d'Anglès . . . . . .

(Ich kehre nach Paris zurück und meine unruhige Seele setzt ein Gesuch gegen den Befehl auf . . . . . .
. . . . . Ich trage dasselbe zu d'Anglès . .
. . . . . .)

D'Anglès, welcher über die Rechte der Stadt Lüttich nicht zu entscheiden hatte, und dem man übrigens alles Vorhergegangene verschwieg, bewilligt eine ganz einfache Autorisation, die mit den Fragen des Processes Nichts zu schaffen hat.

Wir kommen jetzt zu der Ceremonie der Einweihung des Herzens Grétry's im Piedestal der in der Eremitage aufgestellten Büste. Diese Ceremonie fand Statt am 15. Juli 1816.

Die Kirche, die nur einzusegnen und zu beten weiß und der das Begräbniß der Menschen besonders anvertraut ist, durfte sich nicht weigern, das Monument zu heiligen; und man kann nicht genug den ehrwürdigen Pfarrer von Montmorency loben, daß er sich wohl hütete, Theil an den mythologischen Scenen zu nehmen, die den Tag ausfüllten*).

*) Einige Tage vor der Einweihung schrieb der Pfarrer Herrn Flamand einen Brief, in dem sich folgende beachtenswerthe Stelle findet: „Da diese Ceremonie von dem Kirchengebrauche abweicht, so fordert Sie der Herr Erzbischof auf, daß Sie, als Ersatz, den Armen ein Geschenk machen."

Es ward ein feierlicher Gottesdienst gehalten und trotz dem schlechten Wetter begab sich die Geistlichkeit nach der Eremitage. Hören wir zum Ueberfluß Herrn Flamand:

„Man kommt völlig durchnäßt in der Eremitage an; man erreicht das Monument und trotz dem, daß es in Strömen regnet, weiht der gute Pfarrer den Stein und den Marmor, die das Herz Grétry's bergen sollen; Herr Bartan läßt seinen dreistimmigen Lobgesang erschallen und Herr Chenard singt, mit anderen Künstlern und Dilettanten, die für die Ceremonie geeigneten Stücke; der gute Pfarrer, seinen Geistlichen folgend, kehrt im ärgsten Regen nach der Kirche zurück, trotz meinen Bitten, in der Eremitage zu verweilen."

Der Ceremonie folgt ein Banquet, welches die Feier des Tages endet.

Mehrere Erben Grétry's, denen Herr Flamand den ungefähr einen Monat vor diesem Feste eingegangenen Brief des Maire von Lüttich vom 25. Juni verheimlicht hatte, wohnten der Einweihung bei und unterschrieben das Protocoll; wir werden bald hören, wie die Familie laut gegen einen Schritt protestirt, der die Frucht der Intriguen und Verheimlichungen des Herrn Flamand war.

Wir wollen Herrn Flamand sich über den Misbrauch des Vertrauens, dessen er sich schuldig gemacht hat, in Vergessenheit wiegen lassen und unsere Blicke der Stadt Lüttich zuwenden, um zu sehen, wie sie sich des edlen Gedankens Grétry's würdig zeigte.

Die **société d'émulation** lud die Dichter, die Redner, die Architecten, die Bildhauer ein, jene, um die Talente Grétry's zu verherrlichen, diese, um den Plan zu einem Monumente vorzulegen, welches das Herz Grétry's umschließen sollte.

In einer Sitzung vom 21. August 1821 wurde das Monument und die Lobrede in folgender Weise der Concurrenz übergeben:

„Das Comité schlägt für die nächste Preisbewerbung vor:

„Eine Medaille in Gold im Werthe von 400 Fr. für die akademiſche Lobrede für Grétry.

„Eine Medaille und eine Gratification von 200 Fr. für die Zeichnung zu einem Monument, das die Stadt Lüttich Grétry errichten will und welches die Beſtimmung hat, ſein Herz, das er ihr vermacht, zu umſchließen.“

In dem Programm für die Architecten ſpricht das Comité den Concurrenten den Wunſch aus, daß „der Character des Bauwerkes weniger durch die Attribute der Sculptur, als durch die Dispoſition der Maſſen, ſowie durch den Ausdruck ſeiner Beſtimmung und durch einen edlen und gehaltenen Styl ſich ausſprechen ſollte: der Koſtenanſchlag kann ſich bis auf 10,000 Fr. belaufen.“

In der Sitzung vom 25. December 1822 ſprach die société d'émulation, präſidirt von dem Herrn Grafen Mercy-Argenteau, Hofmarſchall Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, ihr Urtheil aus.

Der Preis der Architectur ward Herrn Jollivet, Architecten zu Paris zugeſprochen; die akademiſche Lobrede ward auf's Neue zur Preisbewerbung aufgeſtellt.

Wie darf Herr Flamand es wagen, von der Gleichgültigkeit der Lütticher für ihren berühmten Landsmann zu ſprechen! Würden ſolche Thatſachen nicht laut dergleichen Reden widerlegen, wenn ſelbſt der Magiſtrat nicht, wie geſchehen iſt, durch angeſehene Vermittler um die Erfüllung der Wünſche Grétry's und des Verſprechens ſeiner Erben erſucht hätte?

Man weiß, daß die früher von J. J. Rouſſeau bewohnte Eremitage den Fremden offen ſteht; eine Familie Lütticher, die die Neugierde nach dem Thal von Montmorency geführt hatte, beſuchte die Eremitage und hörte dort aus dem eignen Munde des Herr Flamand die ſyſtematiſch betriebenen Täuſchungen, die man jetzt durch den Gerichtshof für recht erkennen laſſen will.

Die Stadt Lüttich wird davon unterrichtet; Fräulein Kepenne, eine Freundin der Familie Grétry, begiebt ſich nach

Paris; ihr wird der Auftrag, die gerechten Einsprüche des Magistrats Herrn Flamand, dann der Familie, zu überbringen. Sie wird ermächtigt, sich Herrn von Rochefort, vormaligem Präsidenten des Criminalgerichts zu Lüttich, und Herrn Anstaur, Geschichtsmaler, den die Stadt zu ihren ersten Künstlern zählt, zuzugesellen.

Herr Flamand beantwortet die Anfrage des Fräulein Kepenne folgendermaßen: „Kommen Sie, mein Fräulein, besuchen Sie das ländliche Asyl, wo Grétry seinen letzten Seufzer aushauchte; es wird uns ein wahres Vergnügen gewähren, die würdige Freundin unseres berühmten Verwandten zu empfangen."

Herr Flamand überreicht dem Fräulein Kepenne auch ein Exemplar seines Werkes; aber er erklärt ihr, daß er nicht auf die Forderung der Lütticher eingehen kann.

Die Familie beeifert sich, gegen diesen sonderbaren Widerstand zu protestiren und übergiebt dem Fräulein Kepenne folgendes Document:

„Wir Unterzeichnete, Erben des seeligen Andreas Ernst Grétry, geboren zu Lüttich und gestorben zu Paris am 24. September 1813, erklären: es ist unser ausdrücklicher Wille, daß das Vermächtniß, welches der große Mann der Stadt Lüttich mit seinem Herzen gemacht hat, das im Verwahrsam des Herrn Flamand geblieben ist, seine vollständige Ausführung finde."

Dieses Actenstück ist unterzeichnet von Madame Garnier, geborene Grétry, Jenny Grétry, der Wittwe Grétry's, Grétry dem Aelteren (Kapelle Saint Denis) und Aleris Grétry, Ingenieur bei dem Brücken- und Chausseebau.

Es scheint mir, daß diese bestimmte Erklärung von fünf Erben unter sieben, Herrn Flamand inbegriffen, ganz allein zur Auflösung aller Schwierigkeiten des Processes genügt.

Die Erklärung ist vom 1. August; und am 25. desselben Monats spricht einer der Unterzeichneten, der ältere Grétry, dem Fräulein Kepenne seinen Dank für den Eifer aus, den sie

in dieſer Sache bezeigt habe und bemerkt ihr, daß es ihm, als Bürger der Stadt Lüttich, vergönnt ſeyn müſſe, zu den Koſten des Monumentes beizutragen.

Die Schritte, die Herr Flamand bei den Behörden gethan, haben zwei Briefe des Präfecten zur Folge gehabt, welcher erklärt, daß es Sache des Gerichts ſei, über die Anſprüche der Stadt Lüttich zu entſcheiden. Die kleinlichen Intriguen des Herrn Flamand, den Unterzeichnern der Erklärung gegenüber, haben zwar Einen von ihnen in Widerſprüche verwickelt, aber auch zugleich Veranlaſſung zu dem bemerkenswerthen Briefe des Aleris Grétry gegeben, mit dem wir die Erzählung der Thatſachen ſchließen werden; Herr Flamand bedroht ihn mit einer Rechnung, einem Proceſſe; er ſagt ihm, daß er von der Familie die Wiedererſtattung der Koſten für die Eremitage fordern würde: „Es werden mir," ſagt er, „meine Auslagen, Koſten, Vorſchüſſe, Entſchädigungen u. ſ. w. vergütet werden müſſen."

Hier iſt der Brief des Aleris Grétry.

„Ich halte es nicht für nöthig, alle Stellen Ihres Briefes vom 6. zu beantworten, noch mich darüber zu rechtfertigen, daß ich die Beſtätigung des Geſchenkes unterzeichnet, welches Sie, im Namen der ganzen Familie, am 28. November 1803 der Stadt Lüttich gemacht haben; es ward am 3. Januar folgenden Jahres angenommen und am 25. Juni 1816 reclamirt, alſo faſt einen Monat nach dem Zeitpunkte, wo Sie in der Eremitage ein Monument errichten ließen, um das Herz unſeres Onkels aufzunehmen, nachdem Sie ſich hinlänglich von den Anſprüchen der Behörden der Stadt Lüttich befreit zu haben glaubten."

„Sie halten mir einen Brief vom 1. November 1815 entgegen, in der Abſicht, mich in Widerſprüche zu verwickeln. Zu der Zeit, als ich ihn ſchrieb, hatte man mich über die Abſichten der Lütticher und über den Erfolg der Unterhandlungen, mit denen Sie allein

beauftragt waren, getäuſcht. Erſt ſeit einigen Tagen bin ich, nicht durch Sie, ſondern durch Fräulein Kepenne, von der Reclamation unterrichtet, die am 25. Juni 1816 an Sie adreſſirt wurde, um ſie der Familie mitzutheilen. Ihre Pflicht als Mandatar war es alſo, uns genau von der Lage der Sachen in Kenntniß zu ſetzen; Sie haben es nicht gethan. Sie haben uns der Stadt Lüttich gegenüber compromittirt, welche, trotz ihrer Trennung vom franzöſiſchen Territorium, die Wiege Grétry's iſt, der Stadt, der wir, wir insbeſondere, Dank für die Ermuthigungen und die Wohlthaten ſchulden, mit denen ſie unſeren berühmten Verwandten überhäuft hat und durch die es ihm möglich geworden iſt, den Ruhm und den Wohlſtand zu erwerben, deſſen Früchte wir Alle genießen."

„Dies Gefühl der Dankbarkeit, von welchem das Herz Grétry's tief durchdrungen war, theilten Sie in dem Augenblicke, wo Sie, als unſer Aller Dolmetſcher, der Stadt, der er mit Freuden ſeine Erfolge zu verdanken behauptete, durch Ueberreichung eines Theils der ſterblichen Ueberreſte unſeres Onkels eine letzte Ehre erwieſen. Sie erklärten ſelbſt dem Maire von Lüttich in Ihrem Briefe vom 28. November 1813, daß dieſe Ehre nur die Erfüllung eines Wunſches, den Grétry bei Lebzeiten ausgeſprochen und den auszuführen die heilige Pflicht der Familie ſei. Wie kommt es, daß, nachdem Sie das Rechte **ſo richtig erkannt** hatten, Sie plötzlich Ihre Anſicht unter dem leichtſinnigen Vorwande, Lüttich gehöre nicht mehr zu Frankreich, dahin geändert haben, daß wir nicht mehr gehalten ſeien, den letzten Willen unſeres Verwandten zu erfüllen; daß wir ihn ſogar übertreten können, indem wir ſein Herz in der Eremitage beiſetzen laſſen, einem Orte, den er aus Furcht vor Entweihung, die faſt unvermeidlich iſt, wenn

Begräbnißplätze ſich in Privatbeſitzungen befinden, unterſagt hatte? Sie allein können ein ſo ſonderbares Betragen erklären. Mein Benehmen in dieſer Angelegenheit macht mich nicht erröthen und ich fürchte durchaus nicht die Folgen der ſeltſamen Procedur, mit der Sie mich bedrohen."

„Was die Autoriſation vom 4. Juli 1816 anbelangt, die Sie ſich zu Nutze machen wollen, um das Ihrer Fürſorge anvertraute Gut für immer zu behalten, ſo hat ſie nur erbeten und bewilligt werden können, um den geſetzlichen Formalitäten und den Polizeireglements für die Begräbniſſe zu genügen; die Rechtsfrage iſt noch der Entſcheidung zu unterwerfen. Hinſichtlich der Koſten und Entſchädigungen, die Sie von der Familie für die Errichtung des Monuments in Ihrem Garten der Eremitage zurückfordern wollen, ſo kann das kein bedeutender Gegenſtand ſeyn; denn es ſind diejenigen, die das Begräbniß erforderten, wohl von denen zu unterſcheiden, die Sie nach Ihrem Gefallen für das Feſt, das Banquet und die Annehmlichkeit Ihrer Wohnung gemacht haben. Ich habe weder Zeit, noch mache ich Anſpruch darauf, mich mit Ihnen in einen literariſchen Streit einzulaſſen, indem ich, durch Veröffentlichung des ganzen Herganges, das Publicum mit unſeren nur ſchon zu ſehr bekannten Streitigkeiten zu beſchäftigen ſuche. Der Scandal, den man in Familien hervorbringen will, fällt immer auf den zurück, der ihn anſtiftet!"

„Unterzeichnet **Alex. Grétry.**"

Dieſer Brief bedarf keines Commentars.

Die Stadt Lüttich hat geklagt um, das Object, das Herrn Flamand zur Aufbewahrung übergeben war, wieder zu erlangen.

Die Richter des Tribunals von Pontoiſe, die, wie uns Herr Flamand Seite 276 ſeines Werkes erzählt, bei dem Feſte der Einweihung gegenwärtig waren, haben einen Urtheilsſpruch erlaſſen, den wir in der Discuſſion analyſiren werden.

Aber warum müſſen wir Herrn Flamand bekämpfen? Woher dieſer Widerſtand, den Herr Flamand, ohne wahres Intereſſe dem Willen der Seinigen entgegenſtellt?

Die Eremitage verdankt Rouſſeau ihre Berühmtheit, und wenn die Fremden ſich freuen, an Grétry erinnert zu werden, ſo müſſen wir dennoch geſtehen, daß es das beſcheidene Mobiliar von Jacques iſt, der Roſenſtock, den er beſungen, der Lorbeer, den er mit eigenen Händen gepflanzt hat, was ſie dort hinzieht. Uebrigens wiſſen die Fremden, wenn ſie ankommen, faſt niemals, daß eine feierliche Einweihung Statt gefunden hat; erſt wenn ſie auf der Büſte Grétry's leſen:

Son génie est partout, mais son coeur n'est qu'ici.
(Sein Genie iſt überall, aber ſein Herz iſt nur hier.)

eine Inſchrift, die Herr Flamand in dem Briefe des Maire von Lüttich gefunden hat, erſt dann bitten ſie um Erklärung und hören einige Thatſachen des Proceſſes; ſicherlich aber würde die Eremitage, wenn Herr Flamand ſein Mandat erfüllt hätte, nicht weniger Anziehungskraft für die Neugierde haben. Warum alſo eine Ehre zurückſtoßen, die Grétry anſtrebte und die ſeinem Ruhme noch fehlt?

Diſcuſſion.

Nach dem alten Rechte brachte die Wahl des Begräbnißortes der Kirche oder dem Kloſter, das der Verſtorbene bezeichnet hatte, Legate, Geſchenke, nutzbringende oder Ehrenrechte ein; in Bezug hierauf hat die alte Jurisprudenz die Gründe beſtimmen müſſen, die eine ſolche Wahl bewirkten. Nach einem ſtehenden Princip der alten Jurisprudenz kann die Wahl mündlich geſchehen.

Wir finden in dem Journal der Sitzungen des Parlaments zu Paris, im II. Bande, VIII. Buche, 1. Kapitel, einen Erlaß vom Januar 1669, der alſo lautet:

„Der Gerichtshof ſpricht den beſagten Auguſtinern das Recht zu, in ihrer Kirche die Körper der Verſtorbenen zu beerdi-

gen, wenn die Wahl des Begräbnißortes im Teſtamente beſtimmt iſt oder dies mündlich von den Verſtorbenen ihren Erben oder Verwandten aufgetragen wurde . . . . . "

Der Erlaß vom Mai 1631 über dieſen Gegenſtand iſt am Berühmteſten geworden; er entſcheidet auf das Beſtimmteſte dahin, daß die Wahl ſowohl im Teſtamente als mündlich geſchehen kann. (Journal der Sitzungen, II. Band, IV. Buch, 38. Kapitel.)

Es iſt ſogar vorgekommen, das die im Teſtamente beſtimmte Wahl durch eine ſpätere mündliche ungültig geworden iſt.

Die Gerichtsverhandlungen des Parlaments von Bordeaux geben ein Beiſpiel dafür:

Ein Privatmann hatte in ſeinem Teſtamente die Collegialkirche ſeines Wohnortes zu ſeinem Begräbniße auserſehen und hatte ihr mehrere Legate vermacht; aber es traf ſich, daß er um eines Proceſſes willen nach Bordeaux reiſte, dort erkrankte und ſtarb. Während ſeiner Krankheit hatte er vier Perſonen beauftragt, ſeinen letzten Willen, im Kloſter der Auguſtiner zu Bordeaux beigeſetzt zu werden, zu vollziehen, was auch auf die einfache Ausſage der Zeugen Statt fand. Begriff nun die neue Wahl des Begräbnißortes auch die Legate in ſich, die im Teſtamente der Collegialkirche ſeines Wohnortes vermacht waren? Die Zeugen bei der letzten Wahl ſagten, daß der Verſtorbene ſich nicht darüber erklärt habe. Am 12. Juni 1532 erkannte das Parlament von Bordeaux den Beweis durch vier Zeugen bei der neuen Wahl für gültig und ſprach die Stiftung und die Legate den Auguſtinern von Bordeaux zu. Dies gerichtliche Beiſpiel iſt in dem Sinne ſchlagend, daß es die Erklärung vor Zeugen über eine im Teſtamente niedergelegte ſchriftliche Verfügung ſtellt.

Papon, Buch XX., Band VIII., Nummer 5., überliefert uns dieſen Erlaß und rechtfertigt ihn durch die Meinung Guy-Pape's über die Gültigkeit des Beweiſes durch Zeugen bei der Wahl eines Begräbnißortes und bringt Nummer 6. einen zweiten Erlaß des Parlaments von Grenoble, welcher

die Doctrin bestätigt; sie wird gleichfalls bestätigt durch den Autor des **Nouveau Répertoire**, s. Artikel **Sépulture**, 4te Auflage.

Es ist also klar, daß der Urtheilsspruch und das für Herrn Flamand publicirte Erkenntniß auf einem starken Irrthume beruhen, wenn sie voraussetzen, daß über diesen Gegenstand stets ein Protocoll, eine gerichtliche Schenkung oder ein Testament vorliegen müßten.

Das Civilgesetz bestimmt das Uebergehen des Vermögens, aber die Wahl des Begräbnißortes macht keinen Theil der Erbschaftsangelegenheiten aus. Sicherlich gehört die sterbliche Hülle des Verblichenen weder zu seinem beweglichen, noch zu seinem unbeweglichen Vermögen und niemals konnten die Art. 902, 931 und 967 eine widerwärtigere Anwendung finden.

Die ersten Richter haben die Frage so gestellt:

Ist ein Legat, eine Schenkung, ein Versprechen, eine Verpflichtung, ein gerichtlicher Contract, oder eine Wahl des Begräbnißortes vorhanden, das die Forderungen der Stadt Lüttich unterstützt.

Der Urtheilsspruch behandelt in sechszehn Erwägungsgründen, die sechs Seiten füllen, sehr gut die Schenkung, die Pollicitation, die Obligation, den gerichtlichen Contract, lauter Dinge, um die es sich hier nicht handelt und erwähnt nur mit einem Worte, welches noch dazu ein irrthümliches ist, die Wahl des Begräbnißortes, das heißt, die einzige Frage des Processes; das Memoire der Gegenpartie befolgt dasselbe Verfahren; und diese Bemerkung allein beseitigt jede Discussion über den Urtheilsspruch und das Memoire.

Die ersten Richter haben gesagt: „daß eine bestimmte Verfügung über die sterbliche Hülle eines Verblichenen nur von diesem selbst, und zwar in gerichtlicher Form ausgehen könne.“ Wir haben gesehen, daß in diesem Falle der gerichtliche Act nicht nothwendig ist und fügen hinzu, daß in diesem besonderen Falle diese Art der Verfügung weder schicklich, noch möglich war.

Es ſtand Grétry ohne Zweifel zu, den Ort in ſeinem Teſtamente zu beſtimmen, wo ſeine ſterblichen Ueberreſte ruhen ſollten, aber konnte er, ohne des Hochmuthes und Eigendünkels angeklagt zu werden, die Abſicht kund thun, ſein Herz der Stadt Lüttich, ſeinem Vaterlande, zu überſenden? Solche Wünſche können, nach unſeren Begriffen von geſelliger Ordnung, nur von einem ſterbenden Fürſten oder von Männern ausgeſprochen werden, die durch ihre Geburt ſo geſtellt ſind, daß ſie ſolche Wünſche öffentlich äußern dürfen, ohne irgend eine der herrſchenden Ideen zu verletzen. Darf aber ein Privatmann, wie glänzend auch ſeine Talente ſeyn mögen, ſich ſelbſt ſolche Ehren zuerkennen? Ein ſolcher Wunſch darf der Freundſchaft anvertraut werden, die es ſich zur Pflicht macht, ihn wiederzuſagen, aber er kann niemals in öffentlichen und teſtamentlichen Verfügungen ſeine Stelle finden.

Grétry war ſich ſeines Talentes bewußt; er kannte niemals jene falſche Beſcheidenheit, die nur verſtellte Eitelkeit iſt; auch war er zu ſicher der geſellſchaftlichen Formen, kannte ſie zu genau und hielt ſich nicht für wichtig genug, um einen ähnlichen Wunſch auf eine authentiſche Weiſe auszudrücken; ſeiner Familie überließ er die Sorge, dieſem zu genügen.

Ohne Zweifel ſchuldete er ſeiner Vaterſtadt dieſen Beweis ſeiner Erkenntlichkeit für die Dienſte jeder Art, die ſie ihm geleiſtet hatte; es zu denken, zeugte von einer ſchönen Seele, es nicht niederzuſchreiben, zeugte von einem richtigen Verſtande.

Wenn wir alſo im Proceſſe den Wunſch Grétry's nachweiſen können, ſo geben wir nothwendigerweiſe den einzigen Beweis, den das Geſetz von uns verlangt.

Und von wem werden wir dieſe Beweiſe erhalten? Herr Flamand ſelbſt iſt es, er ſelbſt **de proprio motu**, der aus freiem, vollkommen unabhängigem Willen am 28. November 1813 der Stadt Lüttich folgende, ſehr bemerkenswerthen Worte ſchrieb: „daß er, indem er ſeiner Vaterſtadt das Herz Grétry's überſende, nur den Wunſch erfülle, den Grétry lebend geäußert.“

Es iſt klar, daß nur in Folge dieſes ausgeſprochenen Wunſches Herr Flamand, im Namen aller Mitglieder der Familie, bei dem Präfecten um die Erlaubniß einkommt, das Herz Grétry's aus ſeinem Grabe nehmen zu laſſen, und daß er ſogleich die ertheilte Erlaubniß auf die angegebene Weiſe benutzt.

In dem Buche des Herrn Flamand, auf das wir nicht mehr zurückkommen dürfen, aus Furcht, dem Ernſte der Sache nochmals zu ſchaden, in dieſem Buche finden wir das Protocoll, das über die Ausgrabung der Leiche aufgenommen wurde und dieſes ſagt uns, daß das Herz Herrn Souberbielle behufs der Einbalſamirung übergeben worden, und daß dieſer es alsdann Herrn Flamand zurückgab, der beauftragt war, es der Stadt Lüttich zu überſenden. Wir ſagen alſo mit vollem Recht, daß Herrn Flamand, nach dem Ausdrucke des Protocolls, nur die Aufbewahrung anvertraut war, was er ſelbſt in dem Briefe vom 28. November 1813 anerkannte.

Durch dieſen Brief hat Herr Flamand ſich auch der Ausrede beraubt, daß ſein Anerbieten nur eine Art von Täuſchung geweſen ſei, die er der Stadt Lüttich bereitete; daß er nur dadurch das Recht habe erlangen wollen, den Körper ausgraben zu laſſen, was ihm ſonſt vielleicht nicht geſtattet worden wäre.

Nein, meine Herren, dieſes Unrecht hat Herr Flamand nicht begangen. Als er am 28. November 1813 ſchrieb, daß es der Wille ſeines Onkels ſei, ſein Herz der Stadt Lüttich zu ſenden, war die Ausgrabung ſchon vorüber; ſie geſchah am 19. November, alſo neun Tage vor dem Briefe, in dem er anerkannte, daß er nur der Verwahrer des koſtbaren Gegenſtandes ſei, um ihn uns zu ſenden.

Hat die Stadt Lüttich den Wunſch Grétry's angenommen? Wie kann man daran zweifeln? Am 3. Januar 1814, alſo ungefähr anderthalb Monate nach dem Briefe des Herrn Flamand, antwortet die Stadt Lüttich durch ihren Maire, daß ſie den Wunſch Grétry's annehme, dem Verlangen ſeiner Familie beiträte; zugleich giebt ſie den Ort an, wo das Herz des be-

rühmten Componiſten beigeſetzt werden ſoll. Der Plan zu dem Monument wird zur Concurrenz ausgeſchrieben.

Die Stadt erhält keine Antwort, und im Monat Juni 1816 erneuert ſie ihr Geſuch, ihre Annahme. Die Stadt Lüttich iſt offenbar in vollem Rechte: einerſeits iſt es der Wunſch Grétry's, von ſeiner Familie bezeugt, andererſeits hat die vollſtändigſte Annahme Statt gefunden.

Fügen wir hinzu, daß es nicht nur bewieſen iſt, daß Grétry ſein Herz der Stadt Lüttich übergeben wiſſen wollte, ſondern daß es auch noch ſein ausdrücklicher Wille war, es nicht in einer Privatbeſitzung beiſetzen zu laſſen; er fürchtete Entweihungen.

Seitdem ein Verbrechen in der Nachbarſchaft verübt worden, ſtellte ſich ſeiner Einbildungskraft die Eremitage nur als ein Gegenſtand des Schreckens dar; man kann behaupten, daß Herr Flamand in ſeinem Thun und in ſeinem Unterlaſſen in förmliche Oppoſition zu ſeinem berühmten Verwandten tritt: neben dieſem erſten Beweiſe zeigt ſich ein zweiter ganz anderer Art, den ich in wenig Worten erklären werde.

Wenn wir jemals einen Wunſch vergeſſen könnten, für den Herr Flamand ſelbſt ein unverwerfliches Zeugniß abgelegt hat, ſo würden wir doch wenigſtens nicht vergeſſen können, daß die ganze Familie, zuerſt in dem Briefe des Herrn Flamand vom Monat November 1813, dann in dem Acte vom Monat Auguſt 1821, ihren Willen zu erkennen gegeben hat, daß das Herz Gretry's ſeinem Vaterlande überſandt werde.

Nun werden Sie begreifen, meine Herren, daß, wenn die Erben Grétry's, im Beſitze des Herzens ihres Onkels, den Wunſch kund thun, das Vaterland dieſes berühmten Mannes damit zu ehren, ein einziges Individuum, ein Verwandter der Familie, nicht durch ſeinen alleinigen Willen die Abſichten ſämmtlicher Familienmitglieder lähmen kann.

Es iſt hier am Orte, daran zu erinnern, aus wie viel Mitgliedern die Familie Grétry beſtand. Es ſind ihrer ſieben, Herr Flamand oder, richtiger geſagt, deſſen Gattin, einbegriffen.

Wir finden alſo zuerſt den Willen des Herrn Flamand und der anderen Erben in dem Briefe vom 28. November 1813 niedergelegt; dieſer Wille der Familie, angenommen am 3. Januar 1814, iſt in der Acte vom 1. Auguſt 1821 wieder erneuert worden.

Was kann Herr Flamand dieſen Thatſachen entgegenſtellen? Was kann er der Doctrin des Gerichtes in erſter Inſtanz über das Recht der Familie entgegenſtellen? Es wird Ihnen ohne Zweifel ſagen, daß es ihm gelungen iſt, eins der Mitglieder der Familie, welches ſeine Unterſchrift gegeben hatte, andern Sinnes zu machen, und daß dieſer Verwandte geglaubt hat, den anfänglich ausgeſprochenen Willen zurücknehmen zu müſſen. Es iſt darum nicht weniger wahr, daß aus allen dieſen Thatſachen zu Gunſten der Stadt Lüttich ein Recht entſtanden iſt, das die Unterzeichner ſelbſt nicht mehr zerſtören konnten.

Das Recht der Stadt Lüttich fließt alſo aus zwei Quellen:

1. der Wille Grétry's, durch den klarſten aller Beiweiſe dargethan, durch die Erklärung des Gegners ſelbſt;

2. der Wille der Familie, durch ganz beſtimmte Documente feſtgeſtellt. Das Erſte iſt die Bittſchrift an den Präfecten, das Herz Grétry's ausnehmen laſſen zu dürfen, um die Stadt Lüttich durch Ueberreichung deſſelben zu ehren. Das Zweite iſt die Erklärung vom 1. Auguſt.

Kann Herr Flamand der Schenkung, die die Familie gemacht hat, das Betragen mehrerer Verwandten zur Zeit der Einweihung entgegenſetzen. Die Antwort iſt einfach:

Das Recht der Stadt war erworben.

Die am 20. November 1813 angebotene Ehrenbezeigung war am 3. Januar 1814 angenommen worden; von dieſem Augenblicke an verlieren die Meinungsverſchiedenheiten und die Widerſprüche ihre Kraft; übrigens hatte man die Familie über die Abſichten der Lütticher getäuſcht: Herr Flamand hatte auf glaubwürdige Weiſe verbreitet, daß die anfänglich ange-

nommene Ehrenbezeigung ſpäter zurückgewieſen worden wäre; Aleris, zum Beiſpiel, wirft ihm vor, ihnen den Brief vom 25. Juni 1816 nicht mitgetheilt zu haben, der doch mehr als einen Monat vor der Ceremonie der Einweihung in ſeinen Händen war.

Wie dürfte Herr Flamand wagen, von einem Irrthum zu ſprechen, den er ſelbſt veranlaßt hat, und proteſtirt die Acte vom 1. Auguſt nicht energiſch gegen die Folgerungen, die man aus der Ceremonie im Juli 1816 ziehen möchte?

Ich muß Ihre Aufmerkſamkeit auf einen der Einwürfe lenken, die das für unſere Gegner entworfene Memoire darbietet. Dieſes Schreiben trägt eine ſehr ehrenwerthe Unterſchrift; trotz dem ſpricht man mit zu großer Geringſchätzung von einer frommen und verehrungswürdigen Forderung.

Man frägt in dieſem Memoire, wie der Ausſpruch des Gerichtshofes denn ausgeführt werden ſolle; ſo ſoll der Lärm der Hämmer die tiefe Stille der Eremitage unterbrechen, ruft man aus, dieſes Elyſiums, in dem Grétry's Herz ruht?

Meine Herren, laſſen Sie uns die Thatſachen betrachten und unſere Zeit nicht mit eitelen Declamationen verlieren. Herr und Madame Flamand haben keine Kinder; und wenn, bei ihrem Ableben, die Eremitage nicht mit einem der Mitglieder der Familie gekauft wird, muß, nach der eignen Meinung des Herrn Flamand, das Herz Grétry's zur Verfügung der Stadt Lüttich geſtellt werden. So lautet der beſondere Vertrag, der zwiſchen Herrn Flamand und dem Aelteſten der Familie Grétry abgeſchloſſen worden iſt. Es muß alſo, ſei es nach dem Tode des Herrn und der Madame Flamand, ſei es nach dem Verkauf der Eremitage an einen Fremden, es muß alſo auf alle Fälle dieſer koſtbare Gegenſtand von dem Orte genommen werden, wo er ruht; die poetiſche Figur des Memoires, die Echo's, die vom Lärm der Arbeiter wiederhallen, werden in dieſer Hypotheſe eben ſo wohl zur Wahrheit werden, als in jener der Ausführung Ihres Urtheilsſpruches.

Wird man Ihnen noch ſagen dürfen, wie das Memoire

es behauptet, daß die Stadt Lüttich des Wunsches Grétry's sich unwürdig gezeigt habe, theils durch die Verzögerung ihrer Antwort, theils durch die Art des Transportes, die für einen so heiligen Gegenstand angab?

Die Unthätigkeit der Stadt Lüttich! Was hat denn Herr Flamand, Gatte der Mademoiselle Grétry, gethan, um der Stadt Lüttich ihre Gleichgültigkeit vorzuwerfen? Herr Flamand war wahrscheinlich nicht in Lüttich, als die Stadt das Talent des jungen Componisten belebte, entwickelte, ihn nach Rom sandte, um seine musikalische Ausbildung zu vollenden und ihm dorthin noch mit Mutteraugen folgte, ihn beschützte. Herr Flamand wird wahrscheinlich nicht der Stadt Lüttich den Ruhm bestreiten, zu den Erfolgen des berühmtesten ihrer Kinder beigetragen zu haben. Grétry sprach niemals von seiner Vaterstadt, ohne Thränen der Rührung und der Erkenntlichkeit zu vergießen. Noch mehr: erinnern Sie sich der Stelle in dem Briefe des Aleris Grétry, wo er sagt, daß sein Onkel der Stadt Lüttich Alles verdanke: „Ihr dankt er seine ersten Erfolge; sie war die Wiege seines Ruhmes, seines Glückes, unserer Wohlhabenheit." Und wo ist denn diese behauptete Unthätigkeit? Die Annahme geschah im Jahre 1814, im Jahre 1815 ward der Plan zum Monument zur Concurrenz ausgeschrieben, im Jahre 1816 eine schriftliche Reclamation; und selbst ehe der Plan zum Monumente angenommen war, hat die Stadt, von dem Misbrauche des Vertrauens unterrichtet, von dem sie bedroht war, sich beeilt, Herrn Flamand an seine Pflichten zu erinnern, die Familie zu unterrichten und den gerichtlichen Weg ergriffen*).

Die Antwort des Memoire von Lüttich, die Sie gehört haben, ist (wie Herr Flamand selbst zu gesteht) voll der ehren-

*) Die Gleichgültigkeit der Lütticher!
Herr Flamand hat also die Verse vergessen, in denen er die Ehren schildert, mit denen die Stadt Lüttich Grétry überhäuft:

Ta jalouse patrie, ô Grétry! qui s'honore
D'avoir vu le berceau d'un nouvel Appollon,
Rivalisant Paris, veut aussi que ton nom

wertheſten und höchſt ſchicklich ausgedrückten Empfindungen. Aber wie? ruft Herr Flamand aus, ein ſolches Gut durch den nächſten Courier ſchicken zu ſollen!

Ich habe ſchon geſagt, daß unter den damaligen Verhältniſſen kein anderer Weg angegeben werden konnte. Aber führt dieſer Einwand nicht zu einer ganz einfachen Idee? Soll eine Stadt von funfzigtauſend Seelen eines Rechtes und der Name Grétry's einer ausgezeichneten Ehre beraubt werden, weil ein Magiſtrat in einem übrigens höchſt ehrenwerthen Briefe ein ſchicklicheres Transportmittel hätte vorſchlagen können? Eine ſolche Frage ſtellen, heißt das nicht ſie entſcheiden?

Herr Flamand bedient ſich deſſelben Mittels (und er kann kein anderes haben), welches das Tribunal von Pontoiſe in den ſechszehn Entſcheidungsgründen ſeines Urtheilsſpruches entwickelt hat. Das Mittel iſt folgendes:

Es bedarf einer teſtamentlichen Acte oder einer ſchriftlichen Schenkung, um die Wahl eines Begräbnißortes zu beſtätigen. Dieſes Rechtsmittel aber, meine Herren, verſchwindet vor den Rechtsgrundſätzen, an die ich erinnert habe und alſo verſchwindet es durchaus aus dem Proceſſe.

Es wird im Urtheilsſpruche geſagt, daß der Vorſchlag des Herrn Flamand aus Wohlwollen gemacht ſei und mit deſto mehr Rückſichten behandelt werden mußte, als ſie wörtlich ausgeſprochen worden. Meine Herren, das iſt nicht die Sprache der Rechtsgelehrten, noch der Ausdruck gewöhnlicher Urtheile. Es ſcheint, daß Grétry's Andenken denen Unglück gebracht hat, die ihm ihre

---

Soit gravé dans son sein, que ton buste décore
Une place publique erigée à grands frais
Par les touchans Liégeois, à la gloire à jamais.

(Dein eiferſüchtiges Vaterland, o Grétry, welches es ſich zur Ehre rühmt, die Wiege eines neuen Apollo geſehen zu haben, will, mit Paris wetteifernd, auch, daß Dein Name einem Herzen eingegraben ſei, daß Deine Büſte einen öffentlichen Platz ſchmücke, mit großen Koſten von den fühlenden Lüttichern errichtet zu Deinem ewigen Ruhme.)

(Seite 189 des Gedichtes.)

Begeiſterung haben bezeugen wollen, dem Tribunale von Pontoiſe ſowohl, als Herrn Flamand ſelbſt. Ich bin überzeugt, daß ohne die Verſuchung, den Ruhm des berühmten Componiſten zu beſingen, Herr Flamand nicht den Beruf des Dichters in ſich gefühlt hätte. So bin ich auch überzeugt, daß, wenn es ſich nicht um eine Sache gehandelt hätte, die mit Grétry zuſammenhing, das Urtheil von Pontoiſe nicht ſo lang geworden wäre. Es muß etwas Beſonderes ſeyn, das gewöhnlich ſonſt ernſte und vernünftige Ideen verwirrt hat.

Werden Sie endlich annehmen, daß das Recht der Stadt Lüttich verſchwunden ſei, weil man nicht Rückſichten genommen hat, die umſo nothwendiger waren, als ſie wirklich verlangt wurden? Könnte ein ſolcher Beweggrund in einem Erlaß figuriren?

Meine Herren, der Rechtsfall iſt einfach und Sie haben ihn gehört; erlauben Sie mir, mit einer Reflexion zu endigen, die den ganzen Proceß kurz zuſammenfaßt.

Setzen Sie voraus, daß die Sache nicht vor einem Gerichtshofe verhandelt würde, ſetzen Sie voraus, daß es vor einem akademiſchen Senate ſei; und wie leicht wird dieſe Täuſchung, da ich vor Freunden der Künſte, vor erleuchteten Beſchützern der Wiſſenſchaft und des Geſchmackes ſpreche; ſetzen Sie voraus, es ſei in einem allgemeinen Intereſſe, daß ich den Ort zu beſtimmen ſuche, an dem das Herz Grétry's am paſſendſten beigeſetzt werde. In Lüttich, werden Sie ſagen, bei der Kathedrale, in der er das erſte Motett ſang, welches das Signal ſeiner Triumphe war und deſſen Einzelnheiten er in ſeinen Memoiren ſo erzählt, daß man es nicht leſen kann, ohne Thränen zu vergießen. In Lüttich, an den Orten, die ſein Andenken ganz durchdringt, muß ihm dieſe öffentliche Ehre zu Theil werden; dort muß ein Monument, durch die Umſtände geheiligt, die Wohlthaten des Vaterlandes und die Erkenntlichkeit des berühmten Lüttichers bezeugen; gewiß wird es Niemanden einfallen, eine Reflexion zu machen, die ich diplomatiſch nennen könnte und einzuwenden, daß die Stadt Lüttich nicht

nicht mehr zu Frankreich gehöre, als ob Lüttich darum weniger die Wiege Grétry's wäre. Gehören denn die Künste nicht allen Ländern? gehören Männer wie Grétry dem einen Orte mehr als dem andern an? werden Grétry's Gesänge nicht in ganz Europa gesungen? ist sein Ruf nicht europäisch, ich könnte sagen, universell? Nein, meine Herren, die Künste kennen nicht die Grenzen, die die Politik bestimmt. Grétry ist in Lüttich geboren, Grétry ist ein Europäer; doch ist es billig, daß die Stadt Lüttich ein rührendes Andenken des Mannes bewahre, mit dessen Talenten sie die anderen Länder geschmückt hat.

Wenn dann, mitten in der allgemeinen Begeisterung, Herr Flamand Ihnen noch von seinem Ankauf, seinem Garten und seinem Gedicht spräche — würde er nicht vor dem Murren Aller verstummen müssen? . . . . . .

Ja, meine Herren, Principien, welche die Vernunft zugesteht, Principien, welche die Jurisprudenz längst geheiligt, die Wünsche Grétry's so ausgesprochen, wie es seiner Bescheidenheit ziemte, die Absichten seiner Familie, in den Briefen an Herrn Flamand und kürzlich noch in einem förmlichen Document niedergelegt, das Interesse der Künste, die Bitten des Vaterlandes. . . . . Das sind die Forderungen der Stadt Lüttich. Können Sie einen Augenblick schwanken?

Folgendes ist das Endurtheil des königlichen Gerichtshofes zu Paris vom 17. Mai 1823:

„Der Gerichtshof, in Erwägung ziehend, daß die Aus„grabung Grétry's behufs des Herausnehmens seines Herzens „nur im Namen der Familie verlangt und von der öffentli„chen Behörde bewilligt worden, um durch Ueberreichung des„selben Lüttich, seiner Vaterstadt, eine Ehre zu erweisen, die

„ſie ein Monument hat errichten laſſen, befiehlt, daß das Herz „Grétry's aus dem Garten der Eremitage in Gegenwart des „Maire von Montmorency-Enghien und der Commiſſaire der „Stadt Lüttich genommen und Letzteren gegen einen Em„pfangſchein übergeben werde, der in dem Protocoll aufzuneh„men iſt.“

Vertheidigungsrede

für

den Bürger **Simon**, Tapetenhändler, Appellant,

gegen

den Bürger **Vance**, Kupferstichhändler, Appellat,

von

Lépidor*).

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Hor.

Bürger Richter!

Sie haben beständig die Absicht geoffenbart, das Privilegium der Zeichner und Maler gegen die Unternehmungen der Nach-

---

*) Ueber den Geburtsort, das Geburtsjahr und die früheren Schicksale des Verfassers der hier mitgetheilten trefflichen Vertheidigungsrede, Jean Lépidor, war nichts Näheres zu ermitteln, als daß derselbe kurz vor der Revolution von 1789 in die Reihe der Pariser Advocaten eintrat, während der gewaltsamen Umwälzung sich mit literärischen und botanischen Studien beschäftigte und, sobald die Verhältnisse geregelt waren, zu seinem früheren Berufe zurückkehrte. Er galt allgemein als ein bedeutender Jurist, gründlicher Gelehrter und trefflicher Redner, aber er war ein wunderlicher, launenhafter Mann und sein Talent eben so ungleich wie sein Character, obwohl gegen seine Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit nicht der geringste Vorwurf erhoben werden konnte. Ohne die edelmüthige Unterstützung des Herzogs von Choiseul-Stainville wäre er in Armuth und Elend gestorben. Sein Todestag war der 9. December 1807.

Das Plaidoyer für den Tapetenhändler Simon machte zu seiner Zeit außerordentliches Aufsehen und die damaligen Collegen des Ver-

drucker zu vertheidigen; in allen Proceſſen dieſer Art haben Sie wenig Rückſicht genommen auf die Umſtände, deren man ſich bediente, um die Uebertretung zu entſchuldigen oder zu mildern, und Sie haben faſt immer auf die durch das Geſetz vom 19. Juli 1793 ausgeſprochenen Strafen erkannt.

Die Wirkung dieſer Strenge ſollte ſeyn, wie mir ſcheint, den Verfertigern und hauptſächlich ihren Conceſſionärs Mäßigung und Beſcheidenheit bei der Ausübung der Rechte einzuflößen, welche die Geſetzgebung ihnen einräumt. Sicher, daß ihre gerechten Reclamationen vor den Gerichten niemals würden fruchtlos ſeyn; ſicher, daß der wirkliche Nachdruck durch keine Ausflucht der geſetzlichen Beſtrafung entgehen würde, mußten ſie ſich jede übertriebene Anforderung, jede gehäſſige Unterſuchung, jede drückende Verfolgung gewiſſenhaft unterſagen; aber ſie haben anders darüber geurtheilt: ſie haben wahrſcheinlich die Strenge Ihres Syſtems einem Gefühle der Vorliebe für ſie beigelegt; ſie haben Ihnen das Unrecht angethan, Ihre Urtheile als eine anticipirte Genehmigung aller Frevel zu betrachten, die ſie ſich würden erlauben können, oder zum Allerwenigſten als eine Art von extenſivem Patent ihres Privilegiums.

Der gegenwärtige Proceß zeigt auf eine ſehr deutliche Weiſe ſowohl den Geiſt an, der ſie leitet, als auch die Hoffnungen, die ſie gefaßt haben. Es iſt nicht ein Künſtler, es iſt ein Fabrikant, den ſie angreifen; es iſt nicht ein Kupferſtichhändler, es iſt ein Tapetenhändler. Die Werke endlich, die ſie als Nachdrücke in Beſchlag genommen haben, ſind nicht Kupferſtiche, ſondern auf Tapeten ausgeführte Thürſtücke.

Sie werden auch durch die Einzelnheiten der Inſtruction,

---

faſſers ſtimmten darin überein, es als eine der eleganteſten Productionen des franzöſiſchen Barreau zu betrachten. Vorzüglich hoben ſie den feinen Geſchmack, den Reichthum und die Scharfſinnigkeit der Beweisführung, die vielſeitigen Kenntniſſe, welche der Redner bei dieſer Gelegenheit zeigte, die Gewandtheit, die tactvolle Art zu ſcherzen und den ſchlagenden Witz in demſelben hervor, und noch jetzt gilt es als ein Muſter in dieſer Gattung der gerichtlichen Rede.

durch das Lesen der Zeugenaussagen und der im Namen des Klägers verbreiteten Druckschrift sehen, daß in diesem Processe der Bürger Bance nur ein Werkzeug ist, dessen die Kupferstecher sich geschickt bedienen, um einen weiten und seit langer Zeit durchdachten Plan zu verwirklichen. Diese Verbindung will sich zu einer Art von privilegirter Zunft aufwerfen; sie will eine beständige Aufsicht über alle Fabriken führen, in denen man sich des Zeichnens bedienen muß; sie verspricht sich hauptsächlich, nach ihrem Willen alle Fortschritte der Industrie zu hemmen, die nicht die ihrige ist.

Ist das, Bürger Richter, die Absicht des Gesetzgebers? Hat er, indem er den Malern und Zeichnern ein beschränktes Privilegium gewährte, einen Haufen dem Handel der Kupferstecherkunst fremder Fabrikanten unter das Joch der Kupferstichhändler stellen wollen? Ist das Gesetz vom 19. Juli 1793 einer so strengen Auslegung fähig? Das ist die Frage des Processes, wenn Sie denselben in Beziehung auf die öffentliche Ordnung betrachten.

In einfach gerichtlicher Beziehung haben Sie, als Rechtsfrage, den Sinn des Gesetzes und den des Wortes Nachdrucker zu bestimmen, welches es in mehreren seiner Artikel gebraucht. Sie haben, als Thatsache, zu untersuchen, ob die Thürstücke auf Tapeten, welche der Bürger Bance hat in Beschlag nehmen lassen, wirkliche Nachdrücke der Kupferstiche sind, die man mit denselben vergleicht, und ob es wahr ist, daß der Bürger Simon diese Thürstücke verkauft hat.

Das Urtheil erster Instanz wird Ihnen keinen großen Beistand gewähren, um diese Untersuchung vorzunehmen. Es hat wohl den Forderungen der Parteien Recht widerfahren lassen, aber in der Wirklichkeit hat es die Sache nicht abgeurtheilt. Noch mehr, wenn man dieses Urtheil liest, wird man ganz irre über die Natur dieses Rechtsstreites. Man muß sich einen Proceß zwischen zwei Kupferstechern vorstellen, von denen der eine den andern des Nachdrucks anklagt; man muß sich auch einbilden, daß die Gegenstände der Vergleichung

zwei, hinsichtlich des Sujets ähnliche, nur hinsichtlich der letzten Ausführung verschiedene Kupferstiche waren; denn die ersten Richter haben die Anwendung der im gewöhnlichen Leben gebräuchlichen Ausdrücke gewissenhaft vermieden. Sie sprechen zu wiederholten Malen von bei dem Bürger Simon in Beschlag genommenen Gegenständen, aber sie nennen dieselben nicht Thürstücke, Tapeten, sie bezeichnen sie beständig mit dem Namen Kupferstiche. Ich sehe mich daher genöthigt, Ihnen die ganze Sache vorzuführen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, ich kann es mir nicht verbergen; ich muß allein gegen einen nachdrücklich unterstützten Redner kämpfen und gegen Zeugen, deren Ruf mir selbst von sehr großem Gewicht erscheinen würde, wenn ihr besonderes Interesse sie nicht allzu innig mit dem Urheber der Klage verbände. Das ist es, was mir dennoch Muth einflößt.

Unsere Gegner haben zum Feldgeschrei jene tausendmal wiederholten Worte angenommen: Interesse der Künste, Interesse des Handels.

Sie täuschen sich selbst, der günstige Erfolg würde für sie trauriger seyn, als die Niederlage.

Wenn Sie entschieden erklären würden, daß ein auf Tapeten ausgeführter Gegenstand als der Nachdruck eines Kupferstiches betrachtet werden kann, so würde Ihre Entscheidung den Malern, den Zeichnern und hauptsächlich den Kupferstechern selbst nachtheiliger seyn, als alle nur denkbaren Nachdrücke; nicht nur würde diese erniedrigende Vergleichung dahinaus laufen, die Künste ersten Ranges herabzusetzen, sondern sie würde dem Geist der Unruhe Nahrung geben, der schon achtbare Künstler bewegt und der darauf abzielt, sie von dem wahren Gegenstande ihrer Arbeiten abwendig zu machen.

Ich glaube endlich, Bürger Richter, zu Ihnen sprechen zu müssen zu Gunsten mehrerer Fabriken, die sich durch ein ähnliches Urtheil plötzlich gelähmt finden würden; Fabriken, die um so kostbarer sind, als ihre Erzeugnisse vom Mittelstande wie von den Reichen, von dem den schönen Künsten

fremden Manne wie von dem Manne von Geſchmack ſchnell verbraucht werden, und als ſie der nationalen Induſtrie eben ſo ſehr wie dem Ausfuhrhandel eine tägliche Nahrung liefern.

In dieſer doppelten Beziehung bitte ich Sie, die Vertheidigung des Bürgers Simon geneigt anzuhören.

Stand der Sache.

In der That fabricirt der Bürger Simon zugleich Tapeten und treibt Handel damit. Seine Fabrik und ſein Magazin ſind ganz und gar getrennt. Seine Fabrik iſt in dem Hauſe der ehemaligen Capuziner gelegen, ſein Magazin an der Ecke der Straße la Michaudière.

Auf die Anzeige des Bürgers Vance hat ſich der Polizeicommiſſär der Abtheilung des Pont-Neuf in ſeine Fabrik verfügt; er hat dort zwei Rollen Tapeten gefunden, die ſechszehn Exemplare in Geſtalt von Thürſtücken enthielten, von denen acht den Kuß der Unſchuld und die anderen den Antrieb der Natur darſtellten.

Dieſe beiden Gegenſtände ſind von Mademoiſelle Gérard behandelt worden, deren Gemälde der Bürger Vance im Jahre 1794 in Kupfer geſtochen hat.

Nachdem der Commiſſär die beiden Rollen confiscirt und ſein Protocoll aufgenommen hatte, hat der Bürger Vance den Bürger Simon gerichtlich belangt, nicht nur als Verkäufer eines Nachdruckes, ſondern auch als Nachdrucker dieſer beiden Kupferſtiche; er hat gegen ihn die Anwendung der in dem Geſetze vom 19. Juli 1793 ausgeſprochenen Strafen verlangt.

Der Bürger Simon hat, perſönlich vernommen, gleich Anfangs bewieſen, daß die Verfertigung der in Beſchlag genommenen Tapeten nicht ſein Werk ſei, indem er eine Sendungsfactur vorlegte, unterzeichnet Joſeph Dufour und Compagnie, Fabrikanten in Mâcon.

Er hat hinzugefügt, daß, wenn er dieſe Tapeten gekauft hätte, dies nicht ſowohl geſchehen wäre, um ſie zu verkaufen, als um vergleichsweiſe die Fortſchritte ſeiner Kunſt zu be-

urtheilen und daß er deshalb mit mehreren Fabrikanten in Correspondenz stände, die ihm täglich ihre Versuche übersendeten und täglich die seinigen empfingen. Zum Beweis dieser letzteren Thatsache hat er den Gerichtshof ersucht, zu bemerken, daß die Rollen in seiner Fabrik und nicht in seinem Magazin gefunden worden seien.

Er hat überdies bemerkt, daß, da sein Geschäft ihn zu den Kupferstechern in keine Beziehung brächte, er nicht alle in den Handel gekommenen Kupferstiche kennen könnte; daß man ihm zur Zeit seiner Einkäufe ein Buch überreichte, das bisweilen hundert Proben enthielte, deren mehrere aus fünf oder sechs Gegenständen zusammengesetzt wären, und daß er weder für möglich noch für nothwendig hielte, auf der Nationalbibliothek zu verificiren, ob einige dieser Gegenstände in Kupfer gestochen und dort niedergelegt seien.

Andererseits ist der Bürger Dufour, jener von dem Bürger Simon bezeichnete Fabrikant, nicht Willens, sein Werk in Abrede zu stellen. Er hat gleich Anfangs den Bürger Vance mündlich gedrängt, seinen Proceß gegen ihn zu richten; er hat ihn seitdem gerichtlich dazu angehalten; er würde selbst mit in den Proceß eingetreten seyn, um sich als Bürge für den Bürger Simon zu stellen, wenn die Formen der correctionellen Polizei ihm dies zu thun gestattet hätten. Seine Redlichkeit leidet darunter, daß wegen einer That, die ihm persönlich ist, wegen einer That, die er für gesetzlich hält, ein College verdrießlichen Händeln ausgesetzt wird; aber vergebens hat er zwei ganze Monate lang um eine Anklage nachgesucht, wie man um eine Gnade nachsucht. Man hat wohl seine Schritte benutzt, um ihn den Zeitschriften zu verdächtigen, um niederträchtige Plattheiten und empörende Grobheiten gegen ihn zu drucken, aber man hat ihn nicht vor Gericht laden wollen. Dies paßte wahrscheintich nicht zu den Absichten der Verbündeten.

Um die Unthätigkeit hinsichtlich seiner zu entschuldigen, hat man Anfangs behauptet, er gäbe nur seinen Namen in

dem Procesſe her; eine handgreifliche Ungereimtheit, da er in Mâcon Eigenthümer iſt von einer Tapetenfabrik, an welcher der Bürger Simon nicht den geringſten Antheil hat.

Man hat hierauf geſagt, man müßte den Proceß zu Mâcon führen; das iſt auch falſch: der Bürger Dufour willigte ein, den Proceß hier zu führen.

Aber ſicherlich, Bürger Richter, muß ein geheimer Beweggrund, ein verborgenes Intereſſe vorhanden ſeyn, welches den Bürger Bance beſtimmt, ſich lieber an den Verkäufer, als an den Fabrikanten zu halten; denn in dem Syſtem der Anklage würde das Zuwiderhandeln des Verkäufers nur ein indirectes, das des Fabrikanten ein unmittelbares und ſtärker zu beſtrafendes ſeyn.

Wie dem auch ſei, nach einer Inſtruction, von der ich Ihnen in der Folge Rechenſchaft ablegen werde, iſt das Urtheil gekommen, gegen das wir als Appellanten auftreten. Es erklärt, daß der Bürger Simon, nicht als Nachdrucker, ſondern als Verkäufer eines Nachdruckes, ſich den durch das Geſetz v. 19. Juli 1793 ausgeſprochenen Strafen ausgeſetzt hat, und verurtheilt ihn demzufolge, dem Bürger Bance die Summe von ſechstauſend Francs zu zahlen, auf welche der Gerichtshof den Werth von fünfhundert Exemplaren von jedem der Kupferſtiche feſtgeſtellt hat.

Das für den Bürger Bance gedruckte Memoire iſt kurze Zeit vor der Verkündigung dieſes Urtheils erſchienen, als die Proceßverhandlungen ſchon beendet waren.

Man hat es an die Richter vertheilt, aber man hat nicht geglaubt, es uns mittheilen zu müſſen. Es iſt mir indeß ein Exemplar davon in die Hände gefallen.

Der Verfaſſer ſtellt Anfangs auf, daß das Eigenthum eines Malers nicht in ſeinem Gemälde beſteht, ſondern in dem Gedanken, der die Compoſition dieſes Gemäldes geleitet hat.

Er nennt hierauf Copie jede Art von Nachahmung, in der man dieſen Gedanken wiederfinden kann.

Sodann unterſcheidet er zwiſchen mehreren Arten von Copieen.

Eine einzige Art kann nach ihm als unſchuldig betrachtet werden; es iſt diejenige, welche nur das Studium oder den Zeitvertreib zum Zwecke hat, weil, wie er ſagt, der Compoſiteur ſelbſt als darein willigend erachtet wird, daß ſein Werk auf dieſe Weiſe ſich vervielfältige.

Koſtbare Freiheit, Bürger Richter! großmüthige Herablaſſung! laſſen Sie uns dem wohlwollenden Verfaſſer dieſes Memoires Dankſagungen zuerkennen. Hätte er den Gegenſtand nicht erläutert, ſo würden wir wahrſcheinlich Gefahr gelaufen haben, die Studien unſerer jungen Leute, die Erholung unſerer jungen Damen, vielleicht ſelbſt den Zeitvertreib der kleinen Gaſſenjungen, die manchmal ſich das Anſehen geben, als ob ſie den erſten Gedanken, der ihnen in den Weg kommt, aufgriffen, um damit Mauern und Wände zu bemalen, unter die Zahl der Vergehen zu ſetzen.

Wenn jedoch, fährt der Verfaſſer fort, Derjenige, welcher nur eine Copie macht, um zu ſtudiren oder um ſich die Zeit zu vertreiben, der Verſuchung nachgiebt, irgend einen Gewinn daraus zu ziehen, dann wird die Nachahmung tadelnswerth. Wenn es noch nicht ein Verbrechen iſt, nach der Ausſage des neuen Gewiſſenslehrers, ſo iſt es zum wenigſten eine große Sünde; und der vor dem inneren Richterſtuhle ſehr ſchuldige Copiſt wird nicht abſolvirt aus dem Beichtſtuhle der Kupferſtichhändler gehen, ohne ſeinen Fehler durch eine ſtarke Buße geſühnt zu haben.

Wenn aber der Nachahmer des Gedankens ſich einfallen läßt, ſein Werk zu vervielfältigen, um einen Handelsartikel daraus zu machen, dann, Bürger Richter, wird ſeine Copie, welches auch die Vervielfältigungsart ſei, die er erſinnt, welches auch das Verfahren ſeyn möge, das er anwendet, zu welchem Gebrauche er auch ſeine Copie beſtimme, verbrecheriſch und zwar majeſtätsverbrecheriſch. Das beleidigte Genie verlangt ein Opfer: man ladet Sie faſt ein, Schaffotte zu

errichten, um die den unverjährbaren Rechten der Kupferstichhändler durch eine ruchlose Hand angethane Beleidigung zu rächen.

Sie glauben vielleicht, ich übertreibe; wohlan denn! haben Sie die Gewogenheit, die Denkschrift zu lesen, und Sie werden sich überzeugen, daß ich die Ausdrücke derselben gemildert habe; Sie werden überdies ganz neue Ansichten und wahrhaft glückliche Ideen finden.

Zum Beispiel, mein Client wagt es, wie Sie sehen, sich gegen den Bürger Bance zu vertheidigen. Er hat nicht geglaubt, sich selbst verurtheilen zu müssen, was Ihnen ganz natürlich erscheint. Wenn man Sie um die Erklärung dieses Phänomens bäte, würden Sie antworten, der Bürger Simon vertheidigt sich, weil gerade der Bürger Bance ihn angreift. Wohlan denn! Bürger Richter, so ist es nicht. Man muß den Widerstand des Bürgers Simon der allgemeinen Sittenverderbniß beimessen; man muß die Ursache davon in der revolutionären Bewegung suchen, und um diesen schönen Sittensprüchen mehr Ansehen zu geben, ruft der Verfasser des Berichtes in dem kläglichsten Tone aus:

Bejammernswerthe Wirkungen der Sittenlosigkeit, die mit jedem Tage wächst! Furchtbare Folgen jener Umwälzungen, welche die Gesellschaften bis in ihre tiefsten Grundlagen erschüttern!

Das ist es, Bürger Richter, was Sie auf der 2. Seite lesen werden.

Blättern Sie hierauf bis zur 4. Seite und Sie werden Mühe haben, sich eines Gefühls von Ueberraschung zu erwehren; denn während Sie denken, ruhig an Ihrem Herde zu sitzen, während Sie sich auf Ihren Richterstühlen mit aller Gewalt belehnt glauben, die nothwendig ist, um die erhabenen Functionen, welche die Regierung Ihnen anvertraut hat, mit Ehre zu erfüllen; während Sie die Thürstücke, welche die Tapetenhändler verkaufen, vielleicht mit Gleichgültigkeit betrach-

ten, öffnet ſich ein Abgrund, Bürger Richter, ein furchtbarer Abgrund unter Ihren Füßen; es iſt ein Fabrikant von Macon, der, aus der Tiefe ſeines Magazins, in dem er Thürſtücke macht, Ihnen und allen Ihren Mitbürgern Verderben geſchworen hat und wenn Sie ſchwanken, ob Sie ſich mit Ihrem Schwerte bewaffnen ſollen, „ſo werden wir bald, zweifeln wir nicht daran, den Gauner ſehen, der uns betrügt, den Taſchenſpieler, der die Uhr ſtiehlt, den Straßenräuber, der uns auf einer Heerſtraße ausplündert und den Meuchelmörder, der uns in eines Waldes Grunde erwürgt, wir werden ſie, ich wiederhole es, die Regierung erſuchen ſehen um die Abſchaffung der Polizei, der Gendarmerie und der Gerichtshöfe."

Das ſind die Unfälle, die uns der Schriftſteller der Kupferſtichhändler weiſſagt.

Er iſt nicht beruhigend der Gott, der ihnen Orakelſprüche dictirt, er iſt auch nicht allzubarmherzig. Es iſt ohne Zweifel Apollo; aber es iſt der durch die Misgunſt erzürnte Apollo, der unverſöhnliche Apollo, der dem armen Marſyas aus ſeiner Nacheiferung ein Verbrechen machte, der gebot, daß man ihn ſchinde, um ihm zu lehren, daß er die Flöte ſo gut blaſe, wie ein Unſterblicher und der ihn zwang, in ſeinen Todesängſten auszurufen: **Ehou, non est tibia tanti!**

Auch in dieſem Proceſſe ſcheint die prophetiſche Wuth Jedermann ergriffen zu haben. Da die Druckſchriften uns mit einem allgemeinen Raubſyſtem und mit jener Petition der Diebe auf der Heerſtraße, die keineswegs ergötzlich ſeyn würde, bedroht haben, ſo hat man bei den Proceßverhandlungen nicht weniger thun wollen. Man hat uns feierlich die Verödung aller Städte, die Rückkehr zu dem wilden Leben, mit einem Worte, die Nothwendigkeit verkündigt, ſich in die Wälder zurückzuziehen, wenn die Kupferſtichhändler nicht dahin gelangen, die Verfertigung der Thürſtücke auf Papiertapeten zu hemmen.

Kurz, Bürger Richter, es hat nicht genügt, Denjenigen, welchen ich vertheidige, dem Publikum als einen Dieb, als einen Gauner, als einen moraliſch verlorenen Menſchen zu

bezeichnen; es hat nicht genügt, mich ſelbſt als einen Vandalen auszuſchreien; der Proceß forderte augenſcheinlich, daß man den Schrecken bis in den Geiſt der Kinder trage und der arme Kaufmann, den der Bürger Bance verfolgt, iſt ihnen als ein Währwolf gemalt worden. Ja, Bürger Richter, als ein Währwolf. Ich ſcherze nicht, ich ſage ihnen die reine Wahrheit. Mir klingt noch eine hochtönende Periode in die Ohren, welche die ganze Verſammlung, welche mich ſelbſt hat ſchaudern machen und die mit dieſen ſchrecklichen Worten endigte: Bis jetzt haben die Tapetenhändler die Kupferſtecher nur angebiſſen; hüten Sie ſich, ſie werden ſie zuletzt verſchlingen.

Ich führe Ihnen, Bürger Richter, dieſe emphatiſchen Albernheiten an, damit Sie wiſſen, wie weit die kaufmänniſche Gier den Wahnſinn treiben kann; denn ſie iſt es, ſie allein, die in dieſem Proceſſe agitirt: ich mache mich verbindlich, es im Laufe der Discuſſion, der ich mich nun widmen will, zu beweiſen.

Discuſſion.

Stellung der Frage.

Der Bürger Bance und ſeine Vertheidiger nennen alſo Nachdruck jede Nachahmung eines Originalgemäldes, welche man vervielfältigt hat in der Abſicht, dieſelbe in den Handel zu bringen. Sie machen ſelbſt einen Unterſchied zwiſchen dem Gemälde und dem Gedanken, der daſſelbe erzeugt hat; und da, wo ſie die Hauptidee des Verfaſſers, das Sujet, den Plan, das, was man mit Kunſtausdrücken die Compoſition nennt, wiederfinden, wollen ſie, daß die Gerichtshöfe nicht unterſuchen, welche die Art und Weiſe der Vervielfältigung geweſen iſt, welche die Verſchiedenheiten in den Nebendingen, welche die in der Ausführung ſind und daß ſie ohne Unterſchied die durch das Geſetz vom 19. Juli 1793 ausgeſprochenen Strafen anwenden.

Was die ersten Richter betrifft, so ist ihre Definition des Wortes Nachdruck beinahe dieselbe; aber man weiß nicht recht, ob sie Folgerungen daraus ziehen, die denen des Bürgers Lance ähnlich sind; denn, wie ich bereits gesagt habe, sie schneiden in's lebendige Fleisch, nehmen keinen Anstand, die Tapeten einen Kupferstich zu nennen, und sagen sich auf diese Weise davon los, den Einfluß zu untersuchen, welchen die von Demjenigen, den man als Nachdrucker verfolgt, angewandte Vervielfältigungsart auf die Entscheidung des Processes haben muß.

Wir unsererseits behaupten, daß diese Definition des Wortes Nachdruck in jeder Beziehung irrig ist; daß der gesunde Menschenverstand dieselbe zurückweist, daß die Künstler, in ihrem eigenen Interesse, sich bestreben müssen, sie zu verwerfen, und daß sie dem Gesetze vom 19. Juli 1793 wörtlich entgegengesetzt ist; wir behaupten, daß es nicht die Nachahmung der Originalzeichnung, noch weniger die der Composition, sondern allein der Ausführung einer ersten Ausgabe ähnlichen ist, die man Nachdruck nennen muß; daß es folglich die Art und Weise der Vervielfältigung und nicht die Nachahmung an sich selbst ist, die den Nachdruck constituirt: wir behaupten endlich, daß es nur in einem Falle Nachdruck giebt, wenn der Nachahmer, um sein Werk der commerciellen Circulation zu überliefern, ein Verfahren angewendet hat, das dem ähnlich ist, welches der Verfasser gewählt hatte, um das seinige zu veröffentlichen und daß folglich die Ausgabe des Nachdruckers sich in demselben Handelszweig verbreitet und zu demselben Gebrauche dient, wie die Originalausgabe.

Welches von diesen beiden Systemen ist dasjenige, das Sie annehmen müssen? Hier liegt die bedeutendste Schwierigkeit des Processes.

Aber ist nicht, bevor ich mich der Erörterung dieses Punktes widme, eine Präliminarfrage zu untersuchen?

Ein Haufe Zeugen ist in erster Instanz verhört worden: Sie würden diese selbst für eben so viele Kläger gehalten haben,

ſo ſehr waren ſie gegen den Bürger Simon erbittert. Wirklich hatte der Bürger Vance den Bann und den Heerbann der Kupferſtecherkunſt zuſammenberufen; er hatte auch dafür geſorgt, zwei Tapetenhändler aufzuſpüren, den einen im Proceß mit Herrn Simon und bereits durch ein erſtes Urtheil, das ich ſeitdem zur Appellation habe beſtätigen laſſen, zu dreihundert Francs Schadenerſatz verurtheilt; den andern, der ſich ſo eben gegen den Bürger Simon eine wahre Ehrloſigkeit hat zu Schulden kommen laſſen, von welcher ich vielleicht Gelegenheit finden werde, dem Tribunal Rechenſchaft abzulegen.

Wir unſererſeits haben keinen Zeugen verhören laſſen, wir haben es nicht für nothwendig gehalten, den Gerichtsſaal in ein Schlachtfeld zu verwandeln, auf welchem alle Tapetenhändler, mit Ausnahme der beiden Ueberläufer, ſich mit den Kupferſtechern im Handgemenge befunden hätten. Es iſt indeß nicht die Schwierigkeit, dieſen Vertheidigungsplan auszuführen, die uns verhindert hat, denſelben anzunehmen.

Wie dem auch ſei, als die Kupferſtecher ſich allein im Beſitz des Terrains befanden, haben ſie einmüthig erklärt, daß die Thürſtücke des Bürgers Simon wirklich Nachdruck wären.

Iſt es mir erlaubt, mich gegen dieſe Entſcheidung zu erheben? Bildet ſie nicht in dem Proceſſe ein unwiderlegbares Vorurtheil? Bildet ſie nicht ſelbſt ein unangreifbares Urtheil? Reicht ſie endlich nicht hin, um das von den erſten Richtern ausgeſprochene Verdammnißurtheil zu begründen, die aus derſelben einen der Beweggründe ihres Urtheils gemacht haben?

Ich glaube es nicht, Bürger Richter; ich begreife die ganze Wichtigkeit einer einmüthigen Zeugenausſage, wenn es ſich um eine einfache Thatſache handelt und ich würde nicht vor Ihnen den Mann vertheidigen, den zwölf glaubwürdige Perſonen für den Urheber eines Diebſtahls oder eines Meuchelmordes erklären würden; aber wenn man in dem Proceſſe eine Rechtsfrage aufwirft, wenn man einen in einem Strafgeſetze gebrauchten Ausdruck beſtimmen muß, kenne ich als ehrfurchtgebietende

Meinung nur die der Rechtsgelehrten, kenne ich als achtungswürdige Entscheidung nur die der Gerichtshöfe.

Eine Rechtsfrage! Rechtsgelehrte! Gerichtshöfe! Ach! großer Gott! welche Barbarei! werden die Kupferstichhändler ausrufen. Wie! sind die Künste so weit herabgesunken, daß ihre Rechte von den Advocaten erörtert und der Untersuchung der Richter unterworfen werden können? Genügt es, Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu haben, um über so zarte Fragen zu entscheiden? Nein, wird der Verfasser des Memoires zu Ihnen sagen, das Eigenthum der Künste und des Genies richtet sich nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, es bedarf ganz besonderer Kenntnisse, um über die Streitigkeiten, die es erzeugt, zu entscheiden.

Und dann glaubt der Verfasser, indem er von dem Lächerlichen zur Unverschämtheit übergeht, indem er, in seiner kindischen Schwärmerei selbst die Obrigkeit nicht verschont, deren Unterstützung er anruft, im Namen der Künste einen Wunsch aussprechen zu müssen, der dahinaus geht, daß die Fragen über Nachdruck fortan von den Künstlern allein abgeurtheilt werden und nicht länger der Entscheidung eines **Polizeibureau's** verbleiben mögen.

Sie sehen es, Bürger Richter, der Plan unserer Gegner enthüllt sich; das Geheimniß des Processes ist ihnen soeben entschlüpft; und wenn ich im Anfange gesagt habe, der Bürger Vance sei das Werkzeug einer Verbindung, die anderweitige Absichten hätte, so hinterging ich Sie gewiß nicht: Sie haben jetzt den Beweis dafür.

Lassen Sie uns über die Unschicklichkeit der Ausdrücke weggehen; stechen wir nicht jenes unverschämte Wort auf, ein Polizeibureau; lassen Sie uns annehmen, daß es sich in die Bemerkung, die ich anführe, durch eine jener Unachtsamkeiten geschlichen hat, die man den Männern von Genie wohl verzeihen muß. Der Verfasser des Memoires, der, wie man

ſagt, ein Künſtler iſt, behauptet irgendwo, ſeine Collegen ſeien nicht verbunden, die eigentliche Bedeutung der Ausdrücke zu kennen: laſſen Sie uns zu ſeinen Gunſten die Nachſicht noch weiter treiben; nehmen wir an, daß er ſelbſt, er, der gleichwohl plaidirt, er, der perorirt, er, der in einem Proceſſe eine Druckſchrift herausgiebt, gar keine Vorſtellung von der Hierarchie der Mächte hat und daß er aufrichtig obrigkeitliche Perſonen für Schreiber und den Gerichtshof für ein Polizeibureau hat halten können. Es bleibt ſtets die Meinung an und für ſich da, es bleibt ſtets der von der Höhe der Rednerbühne der Künſtler herabgeſtellte Antrag, es bleibt ſtets die ausgeſprochene Abſicht, der Kenntniß der Gerichtshöfe alle Fragen über Nachdrücke zu entziehen.

Werden Sie, Bürger Richter, dieſe wahrhaft ſeltſame Meinung gelten laſſen? Werden Sie dieſen wahrhaft kühnen Wunſch, der darauf hinausgeht, Sie eines Theils Ihrer Amtsverrichtungen zu berauben, durch Ihre eigenen Bemühungen unterſtützen?

Ach! ich beſchwöre Sie im Namen einer Menge redlicher Bürger, im Namen einer Menge nützlicher Fabrikanten, ich beſchwöre Sie, indem ich die Grundſätze anrufe, von welchen ſowohl ihre Macht, als auch unſere Ruhe abhängt, Grundſätze, die in ganz anderer Weiſe achtungswürdig ſind, als die myſtiſchen Spitzfindigkeiten, mit denen man dieſen Proceß verwirren will; ich beſchwöre Sie endlich, das Geſetz in der Hand: vertheidigen Sie ihre Macht, Ihre ganze Macht, gegen die Eingriffe, welche man zu machen verſucht.

Wie würde es mit uns ſtehen, in der That, wenn Sie die Beſcheidenheit ſo weit trieben, daß Sie meinten, die Unterſuchung ſolcher Fragen ginge über Ihre Competenz hinaus? Wie würde es mit uns ſtehen, wenn ihre Herablaſſung die Auslegung des Geſetzes vom 19. Juli 1793 und die Anwendung der Strafen, die es ausſpricht, Kupferſtecherjury's, Literatorenjury's, Muſikantenjury's anheimgäbe?

Dadurch würden Sie zuvörderſt augenſcheinlich die Ankläger zu Richtern in ihrer eignen Sache beſtellen; eine ſtets verhaßte Einrichtung, die nicht minder dem geſunden Menſchenverſtande, als der Billigkeit widerſpricht. Aber das wäre vielleicht nur noch die geringſte der ſchlimmen Folgen.

Man bewundert, man ehrt, man liebt mit Recht Diejenigen, welche ſich dem Cultus der ſchönen Künſte widmen; fern von mir ſei jene wilde Philoſophie, die Alles, was gefällt, ächten möchte und nur dem ſtreng Nützlichen einen Werth beilegt. Das Land iſt mit Blumen geſchmückt; für die Stadt bedarf es Statuen, Theater und Concerte. Sodann iſt es wahr, daß mehrere Handelszweige durch die Erzeugniſſe der Künſte unterhalten werden. Es iſt nicht minder wahr, daß die Entwürfe der Künſtler dazu beitragen, die Gedanken des Menſchen zu erheben, ſeine Sitten zu mildern, ſeinen Verſtand und ſeine geſellſchaftlichen Eigenſchaften zu vervollkommnen, indem ſie dem Verlangen nach Gewinn den Geſchmack am Nachdenken und am Studium ſubſtituiren, indem ſie durch Wetteifer und Liebe zum Ruhm vom Egoismus abbringen. Aber, ich will es auszuſprechen wagen, gerade weil Diejenigen, welche in den freien Künſten Glück haben wollen, ſich ihrer Einbildungskraft ganz hingeben müſſen, gerade weil ſie ſich durch eine glückliche Schwärmerei müſſen leiten laſſen, ſind ſie die Männer, die am wenigſten geeignet ſind, in den Proceſſen, die mehr oder minder ihr Geſchäft betreffen können, billige Urtheile zu fällen.

Daß die Richter von Ihnen Auskunft über Thatſachen verlangen, daß der Gerichtshof ſie als einfache Kunſtverſtändige zu Rathe zieht, das iſt ohne Zweifel nothwendig; aber ihnen die Anwendung eines Strafgeſetzes zu geſtatten, aber ihnen eine mörderiſche Waffe gegen Diejenigen zu geben, welche anzugreifen ihnen beliebt, das würde eine wahre Landplage ſeyn, das würde mehr Unordnung in die Geſellſchaft bringen, als alle nur möglichen Nachdrücke.

Erinnern Sie ſich, Bürger Richter, an die ärgerlichen

Zänkereien, welche ſich zu verſchiedenen Zeiten unter nebenbuhleriſchen Künſtlern und Literatoren erhoben haben!

Sehen Sie die Schüler Lebrun's, wie ſie die ſchönen Werke Leſueur's nach Gefallen verſtümmeln; ſehen Sie, wie mehrere Jahre lang die Anhänger der deutſchen Muſik ſich im Parterre in Schlachtordnung ſtellen in Gegenwart der Anhänger der italieniſchen Muſik! Und jene angeblichen Freunde Crébillon's oder Boileau's, die periodiſch ihre Galle gegen Voltaire ausſchütteten! Und jene angeblichen Erhalter des guten Geſchmacks, die jetzt noch das Andenken dieſes großen Mannes zu beflecken ſuchen! Und hat nicht Voltaire ſelbſt die Ueberlegenheit, die ſeine Talente ihm erworben hatten, oft gemisbraucht? Hat man ihn nicht manch Mal ſelbſt den Geſchmack an der Wohlanſtändigkeit verlieren, und ſeine ſchönſten Seiten mit ſatyriſchen Zoten und ſelbſt mit ſcheußlichen Verläumdungen ſeiner literäriſchen Feinde beflecken ſehen?

Dieſer Bürgerkrieg hat ſich nicht immer auf leere Worte beſchränkt; damit er blutig würde, hat es den ſtreitenden Parteien oft nur an Waffen gefehlt; damit er wenigſtens eine Gelegenheit zu willkürlichen Bedrückungen, zu verhaßten Achtserklärungen und ungerechten Verurtheilungen würde, braucht man Denjenigen, die ihn nähren, nur einen geſetzlichen Charakter, eine öffentliche Gewalt, mit einem Worte, Macht und hauptſächlich das Recht zu geben, ein Strafgeſetz anzuwenden..

Geſetzt, dieſes Recht wird zum Beiſpiel in die Hände des Verfaſſers des Memoires gelegt, ſo wird er mit goldenen Buchſtaben an die Mauern ſeines Gerichtshofes, wie er mit großen Buchſtaben und an der Spitze ſeiner Schrift hat drucken laſſen, jene Worte eingraben, die kein Menſch verſteht und die er folglich erklären kann, wie es ihm gut dünkt: Eigenthum des Genies und der Künſte. Dann wird er alle die ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten und alle die neuen Gewiſſensfragen, aus denen er ſeinen theologiſch-maleriſchen Katechismus zuſammengeſetzt hat, zum peinlichen Geſetzbuch erheben; und in Zukunft werden unſere Fabrikanten,

wenn ſie nicht der Beſchlagnahme ihrer Werke, ſtarken Geldſtrafen und ſelbſt brandmarkenden Verurtheilungen ausgeſetzt ſeyn wollen, ſich den Geiſt auf die Folter ſpannen müſſen, um zu lernen, was es heißt: eine Schöpfung, wie man eine Schöpfung ſtiehlt, auf wie vielerlei Art man eine Schöpfung ſtehlen kann; ſie werden ſich das Gedächtniß vollſtopfen müſſen mit jenen bewundernswürdigen Unterſcheidungen zwiſchen der Ausführung und dem Gedanken, zwiſchen dem Plagiat und der Copie, zwiſchen der erlaubten Ueberſetzung und der verbrecheriſchen Nachahmung; ſie werden müſſen ..... Doch ich merke, daß ich mich ſelbſt hinreißen laſſe; die Weiſſagungswuth erfaßt mich meinerſeits. Verzeihen Sie es mir, Bürger Richter, und glauben Sie, daß ich auf die Träumereien eines Privatmannes nicht ſo viel Gewicht legen würde, wenn ich ſie nicht in dem Urtheile erſter Inſtanz zum Theil gerechtfertigt fände.

Kurz, es ſteht Ihnen, ſehr glücklicher Weiſe Ihnen allein zu, ein Strafgeſetz anzuwenden.

Betrachten Sie die in der Inſtruction verhörten Künſtler als Zeugen, ſo haben dieſelben Nichts geſagt über die von dem Bürger Bance vorgebrachte Thatſache, über die Thatſache des Verkaufs von Tapeten, die man in der Fabrik des Bürgers Simon gefunden; alſo iſt dieſer Verkauf nicht einmal bewieſen.

Betrachten Sie dieſelben als Kunſtverſtändige, ſo müßten ſie vielleicht contradictoriſch genannt werden; aber ohne mich bei dieſer Schwierigkeit aufzuhalten, behaupte ich, daß ihre Ausſage gar keinen Einfluß auf den Proceß haben darf.

In der That, ſie haben zuvörderſt von dem in den Tapetenfabriken angewandten Verfahren geſprochen und, nebenbei bemerkt, Einige von ihnen kannten daſſelbe ſo ſchlecht, daß ſie es mit dem Holzſchnitt verwechſelten, was dazu beigetragen hat, den Gerichtshof zum Irrthum zu verleiten. Sie haben hierauf geſagt, die beiden Thürſtücke wären den Gemälden der Mademoiſelle Gérard nachgemacht, was zu unterſuchen ſehr unnütz wird, wenn es wahr iſt, daß das Geſetz vom 19. Juli

1793 eine ſolche Nachahmung nicht verbietet; ſodann endlich haben ſie geurtheilt, daß dieſe Thürſtücke als Nachdrücke betrachtet werden müßten. Aber da, Bürger Richter, iſt ganz und gar eine Rechtsfrage, über welche der Gerichtshof ihr Gutachten nicht nöthig hatte.

Erörtern wir alſo dieſe Frage, erörtern wir ſie ohne Rückſicht auf die Zeugenausſagen, erörtern wir ſie, indem wir nur die Vernunft, die Grundſätze und das Geſetz zu Rathe ziehen; beweiſen wir, daß das Wort Nachdruck von dem Bürger Bance, ſowie von den erſten Richtern ſchlecht erklärt worden iſt.

Sie wollen, daß man bei den ſchönen Künſten durch Abſtraction ſchließe; Sie behaupten ſelbſt, daß man das, was an dem Hauptgedanken haftet, von dem, was von dem Ausdrucke abhängt, von dem, was die Ausführung betrifft, phyſiſch trennen kann. Solche Maximen tragen ſie im Namen des Genies vor!

Wohlan denn! ich fordere hier alle diejenigen Künſtler auf, welche über die Wirkungen ihrer Kunſt nachgedacht haben und wage zu bezeugen, daß ſie ſich mit mir vereinigen werden, um eine ſo traurige Lehre zu ächten, um zu behaupten, daß die Werke der Kunſt untheilbare Ganze bilden, kurz, um zu erklären, daß man der Malerei, der Muſik, der Dichtkunſt einen tödtlichen Stoß verſetzen würde, wenn man die Theorie des Bürgers Bance practiſch anwendete.

Sie wiſſen es beſſer, als irgend Jemand, Sie, die Sie der Verſammlung ſo barbariſche Grundſätze lehren; Sie würden erröthen, Ihren Schülern das zu lehren, was Sie vor obrigkeitlichen Perſonen zu vertheidigen nicht erröthen, und ich bin überzeugt, daß Sie, während Sie als Kupferſtichhändler wegen der zu Ihren Gunſten gegebenen Entſcheidung ſich Glück wünſchten, als Künſtler ſich des Lachens nicht haben enthalten können, als Sie die erſten Richter in die von Ihren Schriftſtellern, von Ihren Rednern gelegte Schlinge haben fallen ſehen.

Was iſt in der That diejenige der bei der Hervorbringung eines ſinnreichen Werkes entwickelten Partieen des Talentes, welche man ſo von den anderen losreißen kann, ohne der allgemeinen Wirkung zu ſchaden, ohne das Ganze zu verunſtalten? An welche von dieſen für ſich beſonders betrachteten Partieen knüpfen Sie die Idee des Schaffens? Welche nennen Sie den urſprünglichen Gedanken, die Original-Compoſition?

Sie ſind über dieſen Punkt nicht mit ſich ſelbſt recht einig. Bald möchte man glauben, daß Sie die Wahl des Sujets bezeichnen, bald ſcheint es, daß Sie den Plan des Werkes im Sinne haben: übrigens kommt mir wenig darauf an; es iſt immer klar, daß Sie den Ausdruck und die Ausführung bei Seite laſſen, denn Ihre Abſicht iſt, elende Tapeten mit den Gemälden der Mademoiſelle Gérard in Parallele zu ſtellen.

Wohlan denn! laſſen Sie uns zuvörderſt den Einfluß unterſuchen, den die Wahl des Sujets haben kann.

Aber, Bürger Richter, dieſe Wahl iſt gemeiniglich die Wirkung des Zufalls, einer Unterhaltung, einer Lectur, eines Spazierganges; öfterer noch wählt der Künſtler nicht, er empfängt das Sujet: ſo verfährt man ſogar in den Schulen, wo mehrere Zöglinge, jeder auf ſeine Weiſe, ein und daſſelbe Sujet bearbeiten, das der Lehrer ihnen giebt. Kurz, in allen Fällen iſt es Nichts für den Künſtler, das Sujet gefunden zu haben; je glücklicher daſſelbe iſt, deſto mehr Talente erfordert es in der Ausführung; je glücklicher es iſt, deſto mehr enthüllt es die Mittelmäßigkeit Desjenigen, der aus ſeinem guten Glücke keinen Vortheil zu ziehen wußte. Es iſt der noch rohe Diamant: wenn er in die Hände eines geſchickten Steinſchneiders fällt, wird er Sie mit ſeinem Feuer blenden; aber Sie werden unwillig ſeyn, wenn er ſchönes Waſſer hat, daß ein Pfuſcher ihn ſchleift.

Wollen Sie endlich, ohne von der Sache abzugehen, den Beweis für die Gefahr, die es geben würde, die Wahl des

Sujets für ein wesentliches Merkmal der Originalität zu nehmen? Wohlan denn! ich kenne einen sehr hübschen Kupferstich, betitelt die Ersten Schritte der Kindheit: er stellt ein kleines Kind dar, dessen ganzer Leib zu wanken scheint, dessen Fuß nur zur Hälfte auf dem Boden ruht und das auf seine Mutter losstürzt; diese, fast eben so zitternd wie das Kind selbst, streckt die Arme aus, um es aufzufangen, indem sie zu seinen ersten Bemühungen lächelt.

Das ist ein Sujet, welches dem Ersten Anlauf der Natur nicht übel gleicht, und ich glaube nicht, daß die Verschiedenheit in der Aufschrift der Mademoiselle Gérard die Ehre der Erfindung eintragen könne. Werfen Sie sich also, Bürger Bance, zu den Füßen des Malers Fragonard, der zuerst diese rührende Episode des häuslichen Lebens gezeichnet hat; gehen Sie hin, zweitausend Thaler als Buße für den Diebstahl niederzulegen, den Sie an seinem Gedanken begangen haben.

Sie werden das nicht thun; Sie werden lieber auf diesen Theil des Urtheils, der das Eigenthum des Künstlers auf die Schöpfung des Sujets gründet, verzichten wollen. Ich will also auf das übergehen, was den Plan des Werkes betrifft, die Composition, wie die Maler sagen.

Gewiß ist der Plan des Werkes bei allen Künsten von großer Wichtigkeit, aber es fehlt noch viel, daß er die Originalität wesentlich ausmache.

Lassen Sie in der That bei dem geschätztesten Gemälde alle Figuren an dem Platze, welchen der Maler ihnen hat anweisen wollen; unterdrücken Sie blos das, was von der Ausführung abhängt; der Ausdruck, das Gefühl verschwinde, so werden Sie dann Nichts mehr sehen, als leb- und bewegungslose Gliedermännchen, beinahe denen ähnlich, die auf den Thürstücken figuriren, welche man bei dem Bürger Simon in Beschlag genommen hat.

Es ist eine Erfahrung, die wir täglich in Sachen der Literatur machen; und Sie wissen, Bürger Richter, was aus

der Aeneide wird, wenn wir dieſes Gedicht, indem der Plan deſſelben bloßgeſtellt wird, indem die Einzelnheiten ſelbſt ſich des Zaubers der ſchönen Verſe, der Anmuth und der Kraft beraubt ſehen, in der Proſa der vier Profeſſoren und ſelbſt in der des Abbé Desfontaines leſen.

In der Muſik iſt es noch fühlbarer. Durch ein ſehr bekanntes Verfahren kann man aus der ſchönſten Symphonie Alles verſchwinden machen, was der Geſang und die Begleitungsſtimmen Melodiſches haben. Man kann ſie auf dieſe Weiſe auf ihre Elemente, auf den Grund der Harmonie, aus der ſie componirt iſt, zurückführen und ſich das Vergnügen verſchaffen, eine Art methodiſchen Getöſes zu hören, das der kleinſte Schüler gerade eben ſo gut erdacht haben würde, als der größte Meiſter, denn es wird durch die natürliche Aufeinanderfolge der Accorde hervorgebracht.

Ferner, wie viele Werke ſind nicht in allen Gattungen vorhanden, die nach demſelben Plane bearbeitet ſind und deren Verfaſſer weder denſelben Erfolg in der Meinung ihrer Zeitgenoſſen, noch denſelben Rang bei der Nachwelt erlangt haben?

Wir haben vielleicht zweitauſend Theaterſtücke, in welchen ein alter, lächerlicher oder ſchelmiſcher Bräutigam, den der Hausherr beſchützt, von einem jungen, liebenswürdigen oder tugendhaften Liebhaber, den ein Oheim begünſtigt und den die Bedienten unterſtützen, ausgeſtochen wird; aber wenn es Molière iſt, der dieſe Skizze ausführt, ſo bewegt, entzückt er Sie; er wirkt als Meiſter auf Ihren Geiſt: Sie lachen, weil er es befiehlt; Sie vertiefen ſich in ſich ſelbſt, weil er wollte, daß Sie nachdächten; Sie vergeſſen bisweilen, daß Sie im Theater ſind, weil er eine vollkommene Täuſchung hervorzubringen gewußt hat. Iſt es ein Verfaſſer eines Jahrmarktsſpieles, ſo lächeln Sie nur über ſeine groben Späße oder gähnen über ſeine platten Moralien.

Wie viele Proceſſe hätte man nicht unſerem Lafontaine anhängen können, wenn man zu ſeiner Zeit den Grundſatz, den der Bürger Vance heut zu Tage in Anſehen bringen will,

hätte gelten lassen! — Mich dünkt, ich sehe den Aesopus, Phädrus und Pilpay Jeden seinen Gerichtsdiener abschicken, um an diesem Schriftsteller Alles das in Anspruch zu nehmen, was in seinen Werken ihnen zugehört.

Das ist mein Lamm, würde dieser sagen; das ist mein Fuchs, würde der Andere behaupten; ist es nicht klar, würde der Dritte ausrufen, daß das meine in eine Frau verwandelte Maus ist?

Alle, man muß es bekennen, würden im Recht seyn; denn der gute Mann hat sich kein Gewissen daraus gemacht, von ihnen den Entwurf zu seinen schönsten Fabeln zu entlehnen.

Warum hat ihm denn die Nachwelt ganz besonders den Beinamen des Unnachahmbaren beigelegt?

Weil die Nachwelt, Bürger Richter, die Künste unter einem ganz anderen Gesichtspunkte in's Auge faßt, als die Kupferstichhändler; weil sie sehr wenig Gewicht auf den Plan eines für sich besonders betrachteten Werkes legt, weil der ursprüngliche Zug ihr weit eher aus der Anmuth hervorzugehen scheint, aus der Reinheit in den Formen, aus jener glücklichen Wendung, welche die großen Männer Allem, was sie berühren, zu geben wissen, aus Jenem, ich weiß nicht was, das sie hervorzubringen verstehen, das man ihnen nicht stiehlt und das sich aller Zergliederung entzieht.

Man wird mir vielleicht sagen, denn man muß Alles vorhersehen, daß mein letztes Beispiel nicht vollkommen richtig gewählt ist: daß Lafontaine, vor Gericht gezogen, sich durch eine Unstatthaftigkeit der Klage hätte vertheidigen können, da Diejenigen, deren Gedanken er entwendet hatte, alle Fremde und seit langer Zeit gestorben seien.

Es sei. Aber Racine, Bürger Richter, würde denselben Ausweg nicht haben.

Sie haben vielleicht nie ein Stück gelesen, das betitelt ist Pertharite. Es ist eins der verunglückten Kinder des Verfassers des Cid und der Horatier. Das Publikum hat ihm

keine groſse Aufnahme widerfahren laſſen, es hat ſich in den Kopf geſetzt, ihm die Andromache von Racine vorzuziehen. Pertharite war indeß erſchienen, ehe Andromache aufgeführt wurde und wenn Sie die Gewogenheit haben, einen Blick auf Pertharite zu werfen, ſo werden Sie darin die ſchönſten Scenen der Andromache alle entworfen finden. Ich verſpreche Ihnen nicht die Thränen, die Racine Ihnen zu entlocken wuſste; aber was liegt an dem Zauber des Styls? was liegt an dem Natürlichen im Ausdruck der Gefühle? hat nicht das Eigenthum des Erfinders ſeinen Sitz weſentlich in dem Grundgedanken, in der Stellung der Figuren? iſt das nicht ein zugeſtandener Punkt? iſt das nicht ein durch die erſten Richter entſchiedener Punkt?

Ich habe meine Beiſpiele aus der Literatur genommen, weil ſie uns bekannter ſind. Macht man mir einen Vorwurf daraus, ſo werde ich Ihnen ſagen, daß die Malerei deren gleicherweiſe darbieten kann.

Vor zwei Jahren ſah man im Muſeum zwei Gemälde, die Communion des heiligen Hieronymus darſtellend. Sie waren abſichtlich eins unter das andere gehängt worden; das eine iſt von Auguſtin Caraccino, das andere von Dominichino. Es iſt möglich, daß das ſehr geübte Auge der Künſtler in der Compoſition dieſer beiden Werke eine Menge von Verſchiedenheiten bemerkt; aber es iſt wenigſtens unmöglich, nicht einzugeſtehen, daß in beiden die Grundidee dieſelbe iſt, daß in beiden die Stellung der Figuren eine groſse Summe von Aehnlichkeiten darſtellt. Indeß, Bürger Richter, iſt das eine ohne Zweifel ſchön, aber das andere iſt erhaben. Das eine bietet eine anziehende und vortrefflich wiedergegebene Scene dar, aber in dem anderen, in dem des Dominichino, hat das Genie des Künſtlers Alles, was die letzten Augenblicke des gerechten Mannes Rührendes und Feierliches haben, wiederzugeben gewuſst: kurz, das eine wird als ein Meiſterſtück angeführt, das andere ſteht nach der Meinung der Maler nur der Trans-

figuration nach: ſo wahr iſt es, daß nicht der Plan eines Werkes ſeine Originalität ausmacht.

Bis jetzt habe ich geglaubt, Bürger Richter, mit den Künſtlern ihre eigene Sprache reden zu müſſen; jetzt mögen ſie die unſrige anhören, die der Rechtsgelehrten, diejenige, welche den meiſten Einfluß auf Ihre Entſcheidungen hat; nun laſſen Sie uns aus Rechtsgründen aufſuchen, welche Art von Nachahmung Nachdruck genannt werden muß.

Bei den Rechten eines Compoſiteurs, ſcheint es mir, muß man Diejenigen, welche von allgemeinen und gemeinſamen Grundſätzen abſtammen, von denjenigen unterſcheiden, welche nur auf poſitive und ſpecielle Geſetze geſtützt ſind. Die erſten allein können Eigenthumsrechte genannt werden und beſtehen, wie jedes andere Geſetz dieſer Art, in der Befugniß, die erzeugte Sache nach Belieben zu gebrauchen, ſie zu verkaufen, ſie zu verleihen, ihren Beſitz wieder in Anſpruch zu nehmen. Was das Recht betrifft, zu verhindern, daß man etwas Aehnliches erzeuge, ſo iſt das nicht, wie man unaufhörlich ſagt, eine natürliche Folge des Eigenthums, es iſt eine, gewiſſen Künſtlern aus beſonderen Rückſichten erwieſene Gunſt, es iſt eine Schmälerung des gemeinſamen Geſetzes, kurz, es iſt, in gutem franzöſiſch, das, was man ein Privilegium nennt. Da dieſes Wort verhaßt geworden iſt, ſo hat man es in der neuen Geſetzgebung unterdrückt; aber der Gedanke, den es ausdrückt, kann allein uns leiten und wenn wir denſelben nicht den unverſtändlichen Erklärungen, die der Bürger Bance gebraucht, unterſchieben, ſo wird die Auslegung des Geſetzes, das man anruft, uns niemals möglich ſeyn.

Was will man in der That ſagen, wenn man die That Desjenigen, der das Werk eines Anderen nachahmt, um irgend einen Vortheil daraus zu ziehen, ohne Unterſchied als Diebſtahl, als Gaunerei, als Eingriff in das Eigenthum behandelt?

Ei! aber Bürger Richter, um nur mit einem allgemeinen Satze zu ſchließen, die Rechte, welche ſich aus der Nachahmung ergeben, ſind ohne Zweifel minder glänzend, aber ſie ſind ge-

rade eben ſo wirklich als diejenigen, welche ſich aus der Erfindung ergeben. Der Nachahmer, der ſeinen Stoff, ſeine Zeit und ſeinen Kunſtfleiß angewendet hat, iſt gerade eben ſo Eigenthümer von der nachgeahmten Sache, als der Erfinder es von der erfundenen Sache iſt. Um nur in einem allgemeinen Satze zu ſchließen: die Befugniß, nachzuahmen, iſt ein natürliches Recht; es iſt ſeinem Weſen nach allgemein; es iſt allen Bürgern gemeinſam; es wird täglich geſchützt durch die Geſetze, mit Vorbehalt der beſonderen Verordnungen, die deſſen Ausübung beſchränken.

Es ſcheint wirklich, als hätte man ſich in dieſem Proceſſe das Vergnügen gemacht, alle Rechtsbegriffe zu verwirren. Dieſe Controverſe über das Dein und Mein hat eine Wendung genommen, über die verſtändige Männer ſich entſetzen müſſen.

Aber Sie ſind da, Bürger Richter, um die Ideen wieder zurecht zu ſtellen, um die wahren Grundſätze zu verkündigen und den wirklichen Sinn des Geſetzes vom 19. Juli 1793 zu faſſen.

Es iſt alſo ein Vorrecht, welches dieſes Geſetz gewiſſen Compoſiteurs zugeſteht und nicht ihr natürliches Eigenthum, das es ſich bemüht zu vertheidigen. Es hat die Patente erſetzt, um die ehedem jeder Verfaſſer nachzuſuchen genöthigt war, um dieſes Vorrecht zu erlangen; es hat an deren Stelle eine allgemeine Conceſſion zu Gunſten der Compoſiteurs von Werken der Zeichnenkunſt, die durch den Kupferſtich veröffentlicht wurden und von litterariſchen oder muſikaliſchen Werken, die durch den Druck vervielfältigt wurden, geſetzt.

Nun aber iſt jedes Privilegium ſeiner Natur nach auf gewiſſe Grenzen beſchränkt; die von dem Geſetze, welches daſſelbe begründet, nicht vorhergeſehenen Fälle kommen alle unter das gemeinſame Geſetz. Das ſind unbeſtreitbare Wahrheiten, die ich Sie bitte, nicht aus den Augen zu verlieren.

Nehmen wir jetzt das Geſetz vom 19. Juli 1793 vor und löſen wir von demſelben ab, was ſich auf die Maler und Zeichner bezieht.

Welchen Perſonen bewilligt es ein Privilegium? Geſchieht das Allen, welche Gemälde oder Zeichnungen machen?

Nein, Bürger Richter, das Geſetz begünſtigt nur Diejenigen, die ihre Zeichnungen haben durch den Stich vervielfältigen laſſen und zwei Exemplare der Auflage auf der Bibliothek deponirten.

Worin beſteht dieſes Privilegium? Etwa in dem Rechte, jede Nachahmung der Zeichnung oder des Gemäldes, die durch irgend ein Verfahren im Handel verbreitet worden, confiſciren zu laſſen?

Nein, Bürger Richter, nur in dem Rechte, jede ohne Erlaubniß des Verfaſſers durch den Stich, durch den eigentlichen Stich, welcher Kupferſtiche hervorbringt, verbreitete Ausgabe mit Beſchlag zu belegen.

Gegen welche Perſonen endlich kann dieſes Privilegium ausgeübt werden? Gegen alle Nachahmer des Bildes oder der Zeichnung, welche ihre Copie für Geld weggeben?

Nein, Bürger Richter, nur gegen Diejenigen, welche die Platte, den Stich, die erſte Ausgabe, jene Ausgabe, die das Geſetz Originalausgabe nennt, obwohl ſie ſelbſt nur eine Copie des Gemäldes iſt, — nachmachten.

Ich glaubte Ihnen zuerſt dieſe Reſultate, ohne Betrachtungen und Citate, vorlegen zu müſſen; ich will ſie jetzt rechtfertigen.

Mein erſter Satz erleidet keine Schwierigkeit. Der erſte Artikel des Geſetzes beſagt ausdrücklich: Die Maler und Zeichner, **welche** ihre Werke **haben ſtechen laſſen**, genießen u. ſ. w. Der ſechste Artikel fordert die Auslieferung an die Bibliothek von zwei Exemplaren der Auflage; ich habe dieſe beiden Beſtimmungen ausdrücklich hervorgehoben wegen ihres Einfluſſes auf die folgenden Sätze.

Hinſichtlich der Natur des Privilegiums und der Rechte gegen die Nachdrucker, welche daraus entſpringen, haben die erſten Richter faſt das ganze Geſetz citirt, aber ihre Aufmerkſamkeit nur einigen Worten des erſten Artikels und zwar allein

den folgenden zugewandt: Die Maler und Zeichner ..... genießen das ausschließliche Recht, ihre Werke auf dem Gebiete der Republik zu verkaufen.

Dann haben sie gesagt: Das Werk ist nicht die Leinwand, nicht das Papier, auf welchem der Gegenstand fixirt wurde, es ist also die Composition, es ist also das Schaffen des Sujets.

Ohne Zweifel, Bürger Richter, sind weder die Leinwand, noch das Papier das, was das Gesetz das Werk nennt; ich wage zu glauben, daß man mich nie für fähig gehalten, eine solche Dummheit vorzubringen; aber Folgendes habe ich in erster Instanz gesagt und wiederhole es hier.

Mit dem Worte Werk hat das Gesetz eben so wenig ein Abstractes, ein metaphysisches Gebiet, ein unfühlbares Eigenthum gemeint.

Es hat nicht einmal die Zeichnung oder das Gemälde gemeint, die indessen sehr wirkliche Körper, sehr gültige Handels-Valuten und sehr fähig sind, einen Proceß zu veranlassen.

Es ist die Ausgabe, es ist die Platte des Kupferstechers, welche das Gesetz mit dem Namen Werk bezeichnet, jedoch noch nicht, um dem Verfertiger das Eigenthum des darin enthaltenen Kupfers, der darin eingestochenen Striche, selbst nicht einmal der Exemplare, deren Typus sie ist, zuzusichern, sondern nur dem Herausgeber das Recht zu verleihen, zu hindern, daß man nicht eine ähnliche Platte mache, nicht dieselben Stiche hinein steche, nicht ähnliche Exemplare davon abziehe, was sehr leicht ist und von dem Nachdrucker nicht einmal das Talent des Copisten verlangt.

Wollen Sie sich jetzt überhaupt davon überzeugen, daß ich mich innerhalb des Gesetzes befinde? Haben Sie die Gewogenheit, den ersten Artikel ganz zu lesen und Sie werden sehen, wie ich bereits sagte, daß das Privilegium auf diejenigen Erfinder beschränkt ist, welche ihre Werke haben in Kupfer stechen lassen; im 3. Artikel werden Sie sehen, daß das den

Erfindern bewilligte Recht der Beſchlagnahme, nur die ohne ihre Erlaubniß geſtochenen Ausgaben trifft; die Artikel 4 und 5 geben den Erfindern nur ein gerichtliches Recht gegen die Nachdrucker der Originalausgabe; dieſe Ausgabe muß aber nie ein Kupferſtich ſeyn, denn das Geſetz verlangt vor Allem, daß die Zeichnung geſtochen ſei; der 6. Artikel befiehlt, daß man ein Exemplar der Originalausgabe deponire, jener Ausgabe, die ein Kupferſtich ſeyn muß; leſen Sie endlich geneigteſt den Artikel 6 und fügen Sie noch den Artikel 7 hinzu, ſo wird das Geſetz vollkommen klar, denn es ſpricht nicht mehr von Malern und Zeichnern, ſondern bloß von denen, die einen Kupferſtich veröffentlicht haben.

Es iſt alſo ausgemacht, daß, wenn das Geſetz von dem Werke ſpricht, es die Ausgabe, den Kupferſtich, den Typus bezeichnet, vermittelſt welcher die Zeichnung vervielfältigt wurde.

Es iſt alſo ausgemacht, daß es nicht die Idee des Verfaſſers iſt, welche es verboten hat, zu vervielfältigen, ſondern eine Gattung von Druck, den es verbietet nachzumachen, wenn ſich der Erfinder derſelben bediente, um ſeine Zeichnung zu vervielfältigen.

Es iſt alſo ausgemacht, daß es durch das Wort Nachdrucker allein Denjenigen bezeichnet, der eine der Platte des Kupferſtechers gleiche Platte gemacht hat; der Geſetzgeber, indem er dieſen Ausdruck anwendete, fügte ſich dem Gebrauche der akademiſchen Definitionen, der Analogieen unſerer Sprache, denn man ſagt der Nachdrucker (contrefacteur) eines mit den Händen gearbeiteten Werkes, man hat aber nie geſagt der Nachdrucker eines Gedankens einer Schöpfung; man ſagt nicht einmal der Nachdrucker eines Gemäldes; wenn man derartige Ideen ausdrücken will, ſo gebraucht man die Worte Ueberſetzer, Plagiarius, Copiſt.

Ich glaube, Bürger Richter, die Definition, die ich von dem Worte Nachdruck gegeben, vollkommen gerechtfertigt zu haben, ich will unterſuchen, ob die Ausführung einer Zeich-

nung auf Tapeten eine dem Kupferſtich ähnliche Weiſe der Vervielfältigung ſei.

Wirklich, Bürger Richter, ich ſchäme mich, vor mit Recht geachteten Künſtlern mich in Diſtinctionen einzulaſſen, welche die einfache geſunde Vernunft feſtſtellt und die ſie ſich hier ſelbſt beeilen ſollten anzunehmen, wäre es auch nur aus Achtung vor dem koſtbaren Talent, das ſie pflegen.

Wie! Ich der Vertheidiger eines Tapetenfabrikanten bin genöthigt, indem ich gegen Kupferſtecher kämpfe, die erſte dieſer Künſte gerecht zu würdigen und auf den ungeheuern Unterſchied hinzuweiſen, der zwiſchen den Erzeugniſſen eines groben, plump von den Fingern eines Handwerkers geführten Meiſſels und denen eines zarten, von der Hand eines Künſtlers kunſtgerecht geführten Grabſtichels Statt findet! Ich bin es, der ſich genöthigt ſieht, Ihnen zu ſagen, daß die Künſte der Edelink, der Strange, der Bartolozzi keine Parallele duldet, mit dieſer erbärmlichen Verfertigung von Holzſchnitten, die niemals den Arbeitern, welche ſich damit beſchäftigen, Ruf verſchafft.

Wohl denn! Vergleichen wir alſo, da man uns dazu zwingt, dieſe Kunſt und dies Handwerk, dies Talent und dieſe Fabrikarbeit; aber heben wir die hervorſtechendſten Unterſchiede heraus!

Für die Liebhaber gewiſſermaßen die Werke des Genius, die Compoſitionen der Maler, der Bildhauer, der Zeichner, von Bedeutung, überſetzen, aber ſie auf eine des Originals würdige Weiſe überſetzen, mit Sorgfalt, Geſchmack, Vollendung, die bei dem Urheber ſelbſt ein Wohlgefallen an der Nachahmung zu erzwingen vermögen, das iſt das Ziel, nach dem der Kupferſtecher ſtrebt. Ein Künſtler erſten Ranges, componirt er oft ſelbſt. Wie der Maler, ſtrebt er nach Ruhm und darf hoffen, ihn zu erwerben. Seine Vorſtudien, ſeine ſorgfältige Erziehung, ſein geläuterter Geſchmack nähern ihn den ausgezeichnetſten Talenten. Preiſe des Wetteifers werden ihm dargeboten, die Akademieen nehmen ihn auf, ſeine Kunſt wird als eine der freien Künſte betrachtet und wenn er ſich über ſeine

Nebenbuhler erhebt, so wird sein Name eingetragen auf der Liste berühmter Männer; das bezeugen die Callot, die Leclerc, die Delebelle, deren Talente nicht weniger als die Talente der Maler ihres Jahrhunderts zur Verherrlichung unseres Vaterlandes beigetragen haben.

Das sind die Züge, welche ich glaube anwenden zu dürfen, um den wahren Kupferstecher zu characterisiren. Sie werden von denen, die als Zeugen in dieser Sache erschienen, nicht in Abrede gestellt werden; der wohlverdiente Ruf, den Einige unter ihnen sich erwarben, würde mich vollkommen rechtfertigen, wenn man sich versucht fühlte, mir die geringste Uebertreibung vorzuwerfen.

Läßt sich aber ein einziger dieser Züge auf den Tapetenfabrikanten anwenden? Wird er je wagen, den Ruhm, den man sich in der schönen Kunst erwirbt, als den Preis seiner Arbeiten zu betrachten? Wird er akademische Lorbeerkränze ernten? Werden Sie ihn auf einem Katheder sehn?

Nimmermehr, Bürger Richter; wesentlich ein Nachahmer, den Launen des Publicums sklavisch unterworfen, eingeengt in dem Kreise rein kaufmännischer Conceptionen, verwehrt ihm die Natur seiner Arbeiten selbst jeden Aufschwung des Genies; er muß seine Speculationen auf dem mehr oder minder geläuterten Geschmack aller Klassen von Bürgern gründen.

Auch sehen Sie, daß er den bizarrsten Capricen der herrschenden Mode huldigt.

Gestern hatte er alten chinesischen Zeichnungen ihre grotesken Götzen, ihre dürren Bäume, ihre porcellanenen Thürme abgeborgt, heute hat sich der Geschmack geändert; er setzt nun die Griechen in Contribution; er kerkert ihren Parnaß ein und kleckst eine Nachahmung ihrer geistreichen Allegorieen hin. Aber Herculanum wird entdeckt. Ha! nun umgiebt er Sie mit allem Schmuck der Gräber, mit Aschenurnen, mit Grablampen macht er Ihre Wände düster. — Landet die französische Armee in Aegypten, so führt der Tapetenfabrikant mäch-

tige Pyramiden, Säulen ohne Sockel und Capitäler in den Boudoirs Ihrer reizenden Gattinnen auf.

Es ist also keine Analogie, keine Concurrenz zwischen dem Kupferstecher und dem Tapetenfabrikanten möglich, wenn Sie sie hinsichtlich des Talentes betrachten.

Sehen wir jetzt, welchen Gebrauch man von ihren Erzeugnissen macht, wenn sie in den Handel gebracht worden sind.

Ein Kupferstich wird von einem Künstler gekauft, um ihn zum Gegenstand des Studiums oder der Betrachtungen zu machen. Er findet Poussin nicht darin, aber doch etwas vom Poussin, wenigstens dessen Idee (hier darf man es sagen) und diese immer treu, mitunter sogar höchst glücklich wiedergegeben. Ein Kupferstich wird von einem Liebhaber gekauft, um Sammlungen zu vermehren, aus denen er werthvolle und lebendige Kenntnisse schöpft von der Geschichte der Kunst und selbst der Völker, von ihren Gebräuchen und Trachten, ihren Kriegen und ihren Religionen; auch von den Gelehrten, denen er die Abbildung der Erzeugnisse der Natur vervielfältigt, wird ein Kupferstich erstanden. Vornehme Leute kaufen Kupferstiche als Gegenstände eines sehr gesuchten Luxus und wenden Glas, Gold und Ebenholz an, um dieselben aufzubewahren. Ein Speculant endlich bringt einen schönen Kupferstich gleich nach dessen Erscheinen in seinen Besitz, weil es ein um so kostbarerer Gegenstand ist, als sein Preis mit jedem Tage steigen wird.

Können nun Tapeten die geringste Concurrenz mit Kupferstichen haben? Gab es jemals einen Zeichner, der sich einfallen ließ, sie zu studiren, einen Liebhaber, der thöricht genug wäre, sie sammeln zu wollen? Wenn man auch die Zimmer damit schmückt, ist es denn etwas Anderes als die Stuccaturarbeit an den Wänden und die Verzierung des Getäfels? Den Einwirkungen der Luft ausgesetzt, dem Rauch Preis gegeben, von der Dienerschaft zerrieben, von den Kindern zerrissen, ward nie, um sie zu schützen, die Auslage auch

für die geringſte Faſſung an ſie gewandt. Ihr Werth, an und für ſich ſchon unbedeutend, nimmt mit jedem Tage ab und verliert ſich endlich ſo ganz und gar, daß ein Miethsmann ſie nur zu den Dingen zählt, die ihm bei ſeinem Umzuge hinderlich ſind und die er um jeden Preis ſeinem Nachfolger läßt.

Bedenken Sie noch, daß Tapeten nie von Kupferſtichhändlern verkauft und eben ſo wenig an denſelben Orten ausgeſtellt werden. — Der Kupferſtich dringt bis in die Muſeen, neben den Gemälden von David, neben den Zeichnungen von Vern-, die arme Tapete würde dort allerdings eine traurige Figur ſpielen; der Kupferſtich zeigt ſich immer in ſeiner ganzen Erſcheinung vor den Augen des Liebhabers, den der Kaufmann anlocken will, während die beſcheidene Tapete zuſammengerollt auf den Regalen des Magazins liegen bleibt oder ſchimpflich auf dem Ladentiſche umher liegt.

Kurz, wie iſt es nur möglich, die Tapete mit dem Kupferſtiche zu verwechſeln und ſich, wie es die erſten Richter gethan, des Ausdrucks Kupferſtich zu bedienen, um eine Tapete damit zu bezeichnen? Das iſt jedenfalls ein durchaus unpaſſendes Wort dafür. Wenn man es auch in ſeiner weiteſten Bedeutung nähme, die mit dem Geiſt des Geſetzes am Wenigſten übereinſtimmt, ſo könnte man daſſelbe doch nie gebrauchen, um das Verfahren des Tapetenfabrikanten damit zu charakteriſiren.

Dieſer Fabrikant beginnt damit, mehrere kleine, leicht bewegliche Breter zuzuſchneiden, er arbeitet ſie nicht in der Tiefe aus, wie es der Kupferſtecher thut, ſondern erhaben, ſo daß ſie mehr wie Schnitzwerk werden. Das ſind die hervortretenden Partieen, die auf dem Papier die verſchiedenen Farben abdrücken, mit denen man ſie beſtreicht; jedes dieſer Bretchen wird nach einander bloß mit der Hand und ohne Hülfe einer Preſſe abgedrückt. So bilden ſich allmählig, nach verſchiedenen Plänen, mehrere Lagen, die man ſelbſt, wenn das Werk fertig iſt, noch ſehr wohl unterſcheidet.

Iſt das ein Kupferſtich? Hat dies Verfahren die mindeſte Aehnlichkeit mit dem des Kupferſtechers, das Material die geringſte mit der Kupferplatte, auf welcher er mit der Gravirnadel zeichnet, die er dann mit Scheidewaſſer ätzt und mit dem Grabſtichel vollendet? Iſt der Tapetenfabrikant im Stande, jene feinen Striche, jene zarten Schattirungen u. ſ. w. nachzuahmen, welche nothwendig ſind, um den Figuren Ausdruck zu geben, die Nuancen hervorzubringen und die Perſpective genau zu beobachten? Nein, gewiß nicht; ich berufe mich auf die Erfahrung. Auch die vollendetſte Tapete gleicht nur der erſten Skizze eines Malers; betrachtet man ſie näher, ſo verletzt ſie ſelbſt das ungeübteſte Auge und wird nur erträglich, wenn man ſie in einiger Entfernung ſieht.

Ziehen wir den Schluß. Es iſt die Weiſe der Vervielfältigung, welche das Geſetz im Sinne hat, wenn es von Nachdruck ſpricht; die Verfertigung der Tapeten iſt keine dem Kupferſtiche ähnliche Vervielfältigungsprocedur, alſo hat der Fabrikant Duſour die Kupferſtiche des Bürgers Vance nicht nachgedruckt.

Dies waren die allgemeinen Beweisgründe, die ich vor den erſten Richtern aufgeſtellt; aber es findet ſich noch ein beſonderer Beweisgrund für den vorliegenden Proceß, den ich in der erſten Inſtanz nicht vorgebracht, weil er auf einem Factum beruht, das mir damals noch unbekannt war.

Ich behaupte, daß der Bürger Vance gar nicht die Rechtsbefugniß habe, den Bürger Simon zu verklagen, und daß er ſelbſt, wenn man ſein Syſtem annimmt, doch mit der Klage abgewieſen werden müſſe.

Nach ihm beſteht der Nachdruck in der Nachahmung des Gemäldes und nicht in der Nachahmung des Verfahrens, durch welches daſſelbe vervielfältigt wurde.

Nun denn, er iſt gar nicht mehr Eigenthümer der Gemälde der Mademoiſelle Gérard; er hat ſie an einen Bürger Louis verkauft; er ſagt uns das ſelbſt. Mit welchem Rechte beanſprucht er denn eine Compoſition, die nie die ſeinige war?

Mit welchem Rechte begründet er die gerichtliche Verfolgung wegen der Nachahmung eines Originals, das ihm nicht mehr gehört? Wie hat er können Beschlag auf die angeblichen Nachdrücke legen lassen, da das Gesetz dieses Recht nur den Urhebern oder deren Cessionärs bewilligt? Der Urheber ist Mademoiselle Gérard, der gegenwärtige Cessionär ist der Bürger Louis. Beide klagen nicht. Die Beschlagnahme ist also in Folge einer an und für sich nichtigen Requisition geschehen, diese Beschlagnahme ist also eine sträfliche Veration.

Wollen Sie die Behauptung aufstellen, die Klage des Bürger Vance sei begründet, bloß weil er einen Augenblick die Gemälde der Demoiselle Gérard besessen und sie hat in Kupfer stechen lassen? Werden Sie behaupten, daß dieser vorübergehende Besitz genüge, um sich auf immer die Rechte des Urhebers zuzuschreiben?

Dann reden Sie mir aber nicht mehr von dem Interesse der Kunst, dann suchen Sie uns nicht mehr mit dem Geschick der armen Künstler zu rühren, dann nehmen Sie die Maske des Genies ab und zeigen Sie uns in ihrer wahren Gestalt die kaufmännische Inquisition, die nach Erweiterung ihrer Privilegien strebt. Sie greifen ja die Künstler selbst an durch diese neuen Ansprüche; die Maler sind es, gegen welche Sie auf Processe vor dem Criminalgerichte sinnen.

In der That, Bürger Richter, ich gestehe zu, daß der Künstler, welcher das Recht verkaufte, sein Bild in Kupfer stechen zu lassen, auf immer auch das Recht verloren hat, es in derselben Weise der Vervielfältigung zu reproduciren. Obgleich das Gesetz vom 19. Juli 1793 sich nicht bestimmt über diesen Punkt ausspricht, würde doch wohl die Billigkeit Sie veranlassen, so zu entscheiden; der Künstler hat aber gewiß nicht das Recht verloren, ein anderes Verfahren anzuwenden, um die Copieen seines Bildes zu vervielfältigen und es durch einen anderen Handelszweig in Umlauf zu bringen. Wenn man die Consequenzen des den Kupferstechern ertheilten Privi-

legiums ſo weit triebe, würde man dem Eigenthumsrecht der Maler offenbar Schaden zufügen.

Unterſuchen Sie übrigens, ob es nicht wahr iſt, daß der Plan der Kupferſtichhändler dahin geht, den Tapetenfabrikanten jede Ausübung ihres Gewerbfleißes in dieſer Gattung zu unterſagen.

Nach den Beſtimmungen des Urtheils, gegen das wir Appellation eingelegt haben, iſt die Nachahmung eines ſchon veröffentlichten Gegenſtandes ihnen verboten, wenn ſie nicht die Erlaubniß des Urhebers oder des Eigenthümers einholen.

Werden ſie verſuchen, dieſe Erlaubniß zu erlangen, indem ſie einen kleinen Tribut zahlen? Ich zweifle ſehr, daß Männer wie David, wie Renaud einwilligen werden, mit ihnen ſich in Unterhandlung einzulaſſen, damit die Horatier oder Achilles' Erziehung zu Ofenſchirmen benutzt werden können. — Aber nehmen wir an, daß ſie dieſe Erlaubniß für Geld bekommen, wie Schauſpieler in der Provinz von den Dichtern die Erlaubniß erhalten, Stücke, die auf unſern groſſen Bühnen gegeben werden, aufführen zu können; es wird ihnen wenig damit geholfen werden, denn alsbald erſcheint ein Bürger Vance, der in ſeiner Eigenſchaft als Kupferſtecher, trotz der Erlaubniß des Malers, Beſchlag darauf legen und ſie beſtrafen läßt.

Der Nachahmungen ſind ſie alſo vollſtändig beraubt und darauf angewieſen, nur Originale bringen zu dürfen.

Originale! Wer ſoll ihnen die liefern? Auf ihre beſoldeten Zeichner können ſie nicht rechnen und da Fragonard und Vernet nicht in ihre Dienſte treten werden, ſo weiß ich kein anderes Mittel, als daß ſie ſich mit einem Magazin von noch nicht in Kupfer geſtochenen Zeichnungen und Gemälden verſehen.

Ich will ſogar annehmen, daß ihre Mittel dazu ausreichen, ohne daß ſie ihr Capital anzugreifen brauchen. — Werden Sie nun ohne Hinderniß arbeiten können? Nicht doch, Bürger Richter, man kann ihre Arbeiten ungeſtraft nachdrukken. Das Geſetz vom 19. Juli 1793 giebt ihnen kein Privi-

legium wie den Kupferſtechern; ihre Werke gehören nicht zu denen, die man Werke des Genies nennt. — Das Geſetz hat einen Conſervator der Kupferſtiche eingeſetzt, aber keinen Conſervator der Tapeten; dies habe ich ſelbſt zur Entſcheidung gebracht bei der erſten Seetion des Appellationsgerichtes gegen den Bürger Robert, einen der Zeugen des Bürgers Vance.

Nach dem Syſtem der Kupferſtecher ſind alſo die Tapetenfabrikanten zur abſoluteſten Unthätigkeit verdammt.

Aber noch ſchlimmer, Bürger Richter, ſind die Verkäufer dieſer Gattung von Fabrikaten daran. Ihre Sicherheit, ihre Ehre ſind gefährdet, ohne daß es ihnen möglich iſt, der ſtets ihnen gelegten Schlinge zu entgehen. Da die Anſprüche der Kupferſtecher gar keine Grenzen kennen, da dieſe Herrn vom Nächſten zum Nächſten bis in die Kneipen gehen werden, um die Gegenſtände ihrer Kupferſtiche gegen Wand- und Wirthshausſchildermaler in Schutz zu nehmen, ſo werden Alle, welche mit Fabrikaten handeln, bei denen Zeichnungen vorkommem, in dieſelbe Noth verſetzt werden, die die Tapetenhändler beunruhigt.

Das Geſetz vom 19. Juli 1793 beſtimmt in der That, daß man den Verkäufer eines Nachdrucks mit einer Strafe belege, ohne zu unterſuchen, ob dieſer es nicht aus einem Irrthum gethan, ohne alſo die Intention feſtzuſtellen. Das iſt eine Beſtimmung, die allen Grundſätzen der Criminalgeſetzgebung ſchnurſtracks zuwider läuft. Man ſieht indeſſen den Grund davon ein. Der Geſetzgeber hat angenommen, daß die Buch-, Kupferſtich- und Muſikalienhändler alle Originalausgaben, die in ihrem Handelszweige verbreitet ſind, kennen; wenn man aber, wie im vorliegenden Falle, einen Verkäufer von Dingen, die dem Handelszweige, in welchem die Originalausgabe circulirt, ganz fremd ſind, vor Gericht ſtellt, ſo iſt die Annahme des Geſetzes nicht mehr zuläſſig; es wird wirklich eine Barbarei, zu verlangen, daß ein Verkäufer von Tapeten, gemalten Vorhängen, Porcellan oder Tabaksdoſen

alle ſeit funfzig Jahren veröffentlichten Kupferſtiche kennen ſolle.

Vergebens würde man die auf der Bibliothek bewerkſtelligte Niederlegung von Exemplaren einwenden; dieſe Sammlungen ſtehen Jedem offen, das gebe ich zu, aber, ehrlich, können Fabrikanten jeder Gattung ſie ſtets beſuchen, Kaufleute, deren Mehrzahl nicht einmal ihren Wohnſitz in der Hauptſtadt hat?

Meinethalben mögen ſie auch, ehe ſie einen Handel abſchließen, ihre Muſter auf die Bibliothek tragen, um ſie mit den dort niedergelegten Kupferſtichen zu vergleichen, was, nebenbei bemerkt, ſehr erbaulich für die Fremden ſeyn würde, die unſere Sammlungen beſuchen. — Aber, Bürger Vance, Sie haben uns geſagt, daß man, um ſich auf Nachdrücke zu verſtehen, einen ganz beſonderen Tact haben müßte, der nur den Künſtlern eigen iſt. Sie wollen nicht einmal geſtatten, daß in ſolchen Fällen die Gerichte eine Rechtsfrage entſcheiden; nun erklären Sie uns aber, wie ſollen es alle dieſe Leute anfangen, die gar keinen Anſpruch auf Genie machen, um über die Hauptfrage in das Klare zu kommen, um die Verification vorzunehmen und um die Hauptidee des Urhebers aus allen Acceſſorien, welche dieſelbe in einer ſchlechten Copie entſtellen, herauszufinden?

Das kümmert Sie ſehr wenig, ich weiß es wohl; aber der Gerichtshof, der für die Ruhe aller Bürger ſorgt, wird eine ſo ernſte Schwierigkeit nicht mit derſelben Gleichgültigkeit betrachten. Da die Erziehung, das Leben, der Handelszweig aller dieſer Kaufleute ſie nicht vertraut gemacht haben mit der Kenntniß der Kupferſtiche, wird das Gericht doch wohl denken, der Geſetzgeber habe nicht die Abſicht gehabt, ſie als Verkäufer von Nachdrücken zu betrachten, eben der Caricaturen wegen, die ihr Geſchäft in Umlauf ſetzt.

Das Gericht wird endlich ſagen: Als es ſich darum handelte, Privilegien zu ertheilen, hat man nicht genug Wichtig-

keit auf grob ausgeführte Werke gelegt, um deren Urhebern die Veröffentlichung der darunter befindlichen Originale zu garantiren; wenn es sich darum handelt, die Nachdrucker aufzusuchen, so muß man also auch die plumpen Nachahmungen unbeachtet lassen; denn die Gerechtigkeit kann nicht, je nach dem Willen der Parteien, zwei ganz verschiedene Weisen haben, mit denen sie denselben Gegenstand betrachtet.

Es bleibt mir noch übrig, von einigen in erster Instanz gemachten Einwürfen zu reden, die man wahrscheinlich vor Ihnen wiederholen wird.

Es ist, glaube ich, in Processen dieser Art zum Gebrauch geworden, daß der Kläger sich eines höchst seltsamen Vergleiches bedient und im vollen Ernst zu Ihnen sagt: Sie müssen keine Rücksicht nehmen auf den Unterschied in der Ausführung, bei einem copirten Gegenstande; denn ein Buchdrucker, der eine Ausgabe eines literärischen Werkes in den Handel bringt, die weit nachlässiger besorgt wird, als die Originalausgabe, wird darum doch als Nachdrucker bestraft.

Das ist ein schöner Beweisgrund, wahrlich! Schämen sich denn Leute von Geist nicht, ihn vorzubringen?

Was kommt denn bei literärischem Nachdruck auf die typographische Ausstattung an? In den Ausgaben zu sechs Sous ist Athalia nicht weniger hochmüthig, Phädra nicht weniger leidenschaftlich, Augustus nicht weniger großmüthig als in den Ausgaben, die aus Didots schönen Pressen hervorgehen. Der Nachdrucker reproducirt nicht allein die Hauptidee des Dichters, das Werk mit allen seinen Accessorien findet sich in seinem Nachdrucke wieder. Die nachgedruckte Ausgabe wird sogar vorgezogen wegen ihrer größeren Wohlfeilheit und Bequemlichkeit von den Liebhabern der Lectüre und jene Meisterwerke der Buchdruckerkunst prangen nur unter den Kostbarkeiten der Reichen. — Der Nachdrucker endlich wendet dieselbe Weise der Vervielfältigung an, wie der Verleger, und das gerade macht — ich wiederhole es — den Nachdruck aus.

Aber, ehrlich gesprochen, ist es eben so mit den schlechten Nachahmungen eines Gemäldes? Können diese Liebhaber des Gegenstandes, den es darstellt, befriedigen, wenn sie dieselben kaufen? Können Sie ernstlich behaupten wollen, daß sie das Original reproduciren? Können Sie unsere Augen blenden, welche die Helden des Alterthums nicht in der Gestalt von Markthelfern anerkennen wollen und die auf einer Tapete, auf der man die Grazien abbildete, Nichts erblicken als eine Art von chinesischem Schattenspiel?

Aber — sagt nun der Bürger Vance — indem man, gut oder schlecht, ein Gemälde copirt, erniedrigt man den Gegenstand und raubt ihm für das Publicum die Blüthe der Neuheit.

O Eigennutz! Eigennutz! welche unüberdachten Worte legst du denen in den Mund, die sich von dir hinreißen lassen!

Also, jene schönen Ueberbleibsel des Alterthums, welche auf so vielerlei Weise copirt, von allen Nationen reproducirt, seit so vielen Jahrhunderten der Bewunderung der Menschen ausgestellt wurden, haben ihren Werth in der öffentlichen Meinung verloren, weil ihr Ursprung sich in die Nacht der Zeiten verliert!

Das sind wahrscheinlich Neuigkeiten, diese erhabenen Bilder fabelhafter Gottheiten, welche die französische Tapferkeit in unseren Heiligthümern aufgestellt hat und die dem Heidenthum Anhänger erwerben würden, wenn der Cultus der Künste den Sieg über die Stimme des Gewissens davon tragen könnte.

Jener Gott, der Besieger der Schlange Python, welchem sich selbst ein Mensch, der für das Schöne gar keinen Sinn hat, nicht nähern kann, ohne Schauer der Ehrfurcht zu empfinden; derselbe Gott, der erst seit einigen Tagen auf einem französischen Altare steht und schon den Fußboden seines Tempels von der Bewunderung abgenutzt sieht, ist ohne Zweifel also eine Neuigkeit.

Und in welchem Augenblicke gerade sagt man Ihnen, daß

das Alter die Werke des Geſchmackes entſtelle? Gerade zu derſelben Zeit, wo die Liebe zum Antiken faſt bis zur Manie getrieben wird, wo der Pariſer Bürger auf dem kuruliſchen Seſſel ſitzt, ſeinen Kaffee aus der Schaale der Cäſaren trinkt und die Zuckerbüchſe von einem Atlas tragen läßt, wo man auf unſeren Promenaden zu jeder Stunde Flora's, Ceres und Melpomenen antrifft, denen Tituſſe mit Cravatten und Caracalla's mit Spencern bekleidet den Hof machen, zu einer Zeit endlich, wo man mit einem unſerer Spaßvögel ausrufen kann: „Die Männer ſind Römer und die Damen Griechinnen.“

O, glauben Sie mir, Künſtler, dieſes Namens werth, überlaſſen Sie dergleichen Schlußfolgerungen den Verkäufern flüchtiger Modeartikel, den Menſchen, deren Exiſtenz nur auf dem Umſatze glänzender Kleinigkeiten beruht; für ſie ſind die Mode, die Laune des Augenblickes wirklich wichtige Gegenſtände; ihre Werke kehrt der Flügel der Zeit raſch hinaus. — Aber Sie, die Sie auf dem Boden der Kunſt die Spur Ihrer Schritte zurücklaſſen, Sie, die Sie als Herrn dem Geſchmack des Publikums befehlen ſollen, erfüllen Sie ſich ganz mit einer Idee, der nämlich, daß Alles, was ſchön iſt, daß Alles, was der Genius wirklich eingeflößt hat, ungeſtraft alt ſeyn darf; geben Sie uns wahre Originale, man kann ſie entwehen, indem man ſie nachahmt, aber man wird ſie nie erniedrigen können.

Endlich haben — Bürger Richter — mehrere Zeugen behauptet, daß die Tapetenhändler dem Kupferſtichhandel ſchadeten, durch die Fabrication von Thürſtücken, ähnlich denen des Proceſſes.

Iſt das wahr? Es wird mir ſchwer, es zu glauben. Erſtlich iſt es offenbar, daß Niemand ſich in beiden irren könne. Zu behaupten, daß ein Kupferſtich nicht in einem Zimmer würde aufgehängt werden, weil man dort denſelben Gegenſtand ſchon als Tapete finde, das hieße doch ein Hinderniß aufſtellen, welches jeder Liebhaber leicht aus dem Wege räumt, denn ein Thürſtück abreißen und ein anderes

dafür aufkleben lassen, kostet äußerst wenig. — Ich behauptete dagegen sogar, daß ein Tapetenfabrikant, indem er schon gestochene Gegenstände bringt, dem Absatz von Kupferstichen eher förderlich als hinderlich ist. Er gleicht einem Uebersetzer, der die Lust einflößt, das Original zu lesen.

Und da wir einmal bei dem Absatz verweilen, so will ich noch bemerken, daß es den Kupferstechern sehr schlecht ansteht, die Tapetenfabrikanten zu verfolgen. Unsere Väter bedienten sich der Tapeten mit lebensgroßen Figuren; nun hänge man einmal einen Kupferstich auf Don Quirote's Antlitz oder der Flanke eines trojanischen Pferdes auf! Heutzutage sehen Sie in allen unseren Gemächern, Dank sei den Tapetenfabrikanten, schöne einfarbige Tapeten, sehr geeignet, Kupferstiche aufzunehmen und ich wette, daß man seit dieser Mode vier Mal mehr Kupferstiche als früher in Frankreich absetzt.

Uebrigens hieße, Bürger Richter, auf diese Untersuchung eingehen, die Frage verrücken. Wenn das Privilegium des Kupferstechers nicht die Ausdehnung hat, die Nachahmung auf Tapeten verwehren zu können, was macht dann der kleine Handelsnachtheil? Jeder Kaufmann, jeder tüchtige Industrielle schadet seinen Collegen mehr oder minder, das ist der natürliche Lauf der Dinge. Folgt daraus, daß ein Kaufmann berechtigt sei, der Anderen Läden schließen zu lassen? Gewiß nicht! Diejenigen, die kein Privilegium haben, leiden geduldig, was sie nicht hindern können. Die Kupferstecher haben ein Privilegium, aber es ist beschränkt; mögen also sie, die bereits so Begünstigten, erdulden, was nicht in die Concessionen paßt, die ihnen das Gesetz gemacht hat!

Das ist vielleicht, in letzter Analyse, das wahre Wort der Sache. Mit Unrecht, Bürger Richter, würde man mich hier beschuldigen, die Zügellosigkeit zu predigen und den reinen Künsten durch die Grundsätze, die ich soeben entwickelt, einen gefährlichen Streich zu versetzen.

Wenn das Gesetz so in den Schranken erhalten wird, die es sich selbst gezogen hat, so thut es doch Alles für die Künst-

ler, was sich zu thun ziemt; ihre Interessen werden respectirt, ohne daß ihr Privilegium in ihren Händen einen Rechtsgrund zur Verfolgung Anderer abgiebt.

Das erste, mächtigste Interesse für einen Künstler ist die Sorge für seinen Ruhm. Dieser ward nicht berührt, denn die Circulation einer Copie derselben Gattung kann allein ihm schaden, sie allein kann dem Urheber Thränen des Verdrusses entlocken, indem sie ihn der Ehre der Erfindung beraubt.

Das zweite, minder kostbare Interesse für die wahren Talente, das darum aber nicht minder reell bleibt, ist das pecuniäre. Nun denn, diejenigen unter den Künstlern, welche nicht eine schlecht verstandene Geldgier blendete, werden ihr Privilegium nur gefährdet sehen durch den wirklichen Nachdruck, durch eine Nachäffung, welche den Kunstfreund zu täuschen vermag; sie werden sich damit begnügen, zu hindern, daß nicht Nachdrücke ihrer Arbeiter die Mappen füllen, die schönen Ausgaben geschätzter Bücher schmücken, die Wände eines Mannes von Geschmack in kostbaren Rahmen zieren, aber sie werden ruhig die untergeordneten Künste sich in einigen unvollkommenen Nachbildungen versuchen lassen, um die Mauern zu tapeziren, die Fächer herauszuputzen, die Stoffe zu verschönern und werden über diese Versuche lächeln, ja sogar diese nützliche und bescheidene Aehrenlese begünstigen, wie der Besitzer eines großen und fruchtbaren Feldes, wenn er seine Ernte einbringt, es armen Frauen, die ihm folgen, gestattet, sobald er fertig ist, eine Nachlese zu halten.

Sie werden selbst in dieser Gattung von Copieen etwas ihnen Nützliches finden. Eine Originalcomposition durch ein Verfahren vervielfältigen, das nicht der Vollendung fähig ist, das heißt, wenn ich so sagen darf, den Geschmack der unteren Klassen anstacheln, ihnen das Werk des Genius vermitteln; dadurch keimt die Liebe zum Schönen unbemerkt, die Anschauung des Volks vervollkommnet sich und der Wunsch, Kunsterzeugnisse zu besitzen, wird zugleich lebendiger und allgemeiner; in letzter Analyse ist es aber immer das höhere Talent, das die

Früchte dieſer Saat erntet; es ziemt ſich nicht für daſſelbe, ſie auszuſtreuen, aber ohne ſelbſt Gefahr zu leiden, kann es nicht die Entwickelung derſelben hemmen.

Kurz, Bürger Richter, ich habe keine Furcht, es vorher zu ſagen, die Kunſt wird herabgeſetzt, erniedrigt, zu Grunde gerichtet, wenn diejenigen, welche ſie cultiviren, knabenhaft neidiſch werden, wenn ihr Blick ſich ſo verengt, daß ſie unruhig die Erfolge eines Talentes ſehen, welches in keiner Hinſicht mit dem ihrigen zu vergleichen iſt. Welches Aufſchwunges würden Künſtler fähig ſeyn, die da denken wie eine kaufmänniſche Innung? An welchem Zeichen würde man die edeln Söhne des Genius erkennen können, wenn ſie unmerklich die Erinnerung an ihren alten und glänzenden Urſprung verlören?

Das Urtheil des Criminalgerichtshofes des Departements der Seine, vom 14. Nivôſe XI. der franz. Republik, erklärte, es ſei hier kein Nachdruck vorhanden und ſprach den Bürger Simon von der Anklage frei.

Rede

für

die Königin Caroline

von

Lord Brougham*).

(Die Einleitung.)

Mit Eurer Herrlichkeiten Erlaubniß!

Die Zeit ist gekommen, wo ich fühle, daß ich in Wahrheit Ihre ganze Nachsicht in Anspruch nehmen muß! Es ist nicht

---

*) Henry, Lord Brougham und Vaux, Kanzler von England, aus einem alten Geschlechte Westmorelands stammend, ward 1779 in London geboren, erhielt seine wissenschaftliche Bildung unter der Leitung seines Oheims mütterlicher Seite, des berühmten Historikers Robertson in Edinburg, machte dann eine größere Reise und ließ sich nach seiner Rückkehr als Advocat in London nieder, wo er sich bald den Ruf eines höchst bedeutenden Rechtsgelehrten erwarb. Bereits 1810 wurde er Mitglied des Parlaments und stieg seitdem von Würde zu Würde, bis zu seiner jetzigen hohen Stellung.

Die vorliegende Vertheidigungsrede für die Königin Caroline erlangte zu ihrer Zeit europäische Berühmtheit und wird namentlich von englischen Sachverständigen stets als ein Meisterwerk gerichtlicher Beredsamkeit angeführt werden.

Die Königin Caroline, Gemahlin Georg's IV. von Großbritannien, zweite Tochter des Herzogs von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, welche in Folge freiwilliger Uebereinkunft schon seit den ersten Tagen ihrer Ehe und nachdem sie ihrem Gatten eine Tochter geboren, von demselben getrennt lebte, hatte 1814 Großbritannien, nach erhaltener Erlaubniß, verlassen und theils größere Reisen gemacht, theils am Comersee verweilt, bis zum Jahre 1820, wo Georg IV. den englischen Thron bestieg und ihr durch Lord Hutchinson den entehrenden Antrag machen ließ, gegen eine Leibrente von 50,000 L. St. jährlich, auf den Titel und die Rechte einer Königin von Großbritannien zu ver-

nur die erhabene Gegenwart dieſer Verſammlung, welche mich verwirrt, denn ich habe oftmals ihre Herablaſſung erfahren, — noch die Neuheit dieſes Verfahrens, welche mich beſtürzt macht,

---

zichten. Sie kehrte nun ſelbſt nach England zurück und machte, vom Volke mit Jubel empfangen, ihre Anſprüche geltend. Da klagte aber Lord Liverpool vor dem Parlamente die unglückliche Fürſtin öffentlich als Ehebrecherin an und es ward nun verſucht, durch viele Zeugen, die man namentlich aus Italien hatte mit großem Aufwande kommen laſſen und unter denen die gewichtigſten frühere Diener und Dienerinnen der Königin waren, ſie als des angeklagten Verbrechens mit ihrem Kammerherrn, dem Italiener Bergami, für ſchuldig zu überführen. — Das Volk nahm heftig für ſie und gegen ihren Gemahl, der nichts weniger als rein von ſolchem Vorwurfe war, Partei. Selbſt unter den Miniſtern entſtand Uneinigkeit deswegen und der berühmte Canning trat beſonders dem Lord Liverpool entſchieden entgegen und nahm ſich auf das Lebhafteſte der Königin an. Die Anhänger des Königs trugen jedoch den Sieg davon, obwohl die beharrliche Oppoſition des Unterhauſes ſie verhinderte, ein eigenes Comité für dieſen Fall, auf das ſie angetragen, ernennen zu laſſen. Wilberforce's Antrag dagegen, ſich mit einer Deputation zu der Königin zu begeben und ihr zu erklären, ſie möge doch ohne Nachtheil für ihre Ehre auf des Königs Vorſchlag eingehen und das Land verlaſſen, ward von dem Unterhauſe angenommen und ausgeführt, allein die Königin weigerte ſich, unter den freundlichſten Ausdrücken gegen die Abgeordneten ſehr entſchieden, dies zu thun. „Als Unterthanin des Staates" — ſo lautet ihre Antwort, — „werde ich mich gehorſam und, wenn möglich, ohne Murren, jeder Handlung der ſouveränen Autorität unterwerfen. Aber als eine angeklagte und beleidigte Königin bin ich dem Könige, mir ſelbſt und allen meinen Unterthanen ſchuldig, nicht das Opfer irgend eines weſentlichen Vorrechtes zuzugeben oder meine Anrufung derjenigen Principien öffentlicher Gerechtigkeit, welche zugleich der Schutz der höchſten wie der niedrigſten Individuen ſind, zurückzunehmen.

Das Oberhaus ernannte nun ein geheimes Comité, dem die Papiere in einem grünen verſiegelten Beutel übergeben wurden. Nachdem es dieſelben im Geheimen unterſucht, machte es den Bericht, daß eine Anklage auf Degradation und Scheidung (bill of degradation and divorce) eingebracht werden ſolle. Dieſe Bill wurde zuerſt am 5. Juli verleſen, das Geſuch der Königin, eine Liſte der Belaſtungszeugen zu erhalten, abgewieſen und die Verhandlung am 17. Auguſt begonnen. Die beiden Anwälte der Königin waren Denman und Brougham. Denman trug in einer meiſterhaften Rede darauf an, das Haus ſolle die Bill verwerfen und dies würde auch wohl geſchehen ſeyn, wenn man nicht befürchtet hätte, ein Miniſterwechſel müßte die nothwendige Folge davon ſeyn. Das gerichtliche Verfahren vor dem Oberhauſe ging jetzt an und das Unterhaus erließ eine Bill, daß Mitglieder deſſelben als Rechtsanwälte bei dieſem Proceſſe eintreten dürften. — Die Belaſtungszeugen wurden abgehört und Brougham hielt dann die bekannte Rede — von der wir hier bei ihrer ſo bedeutenden Ausdehnung leider nur den Anfang mittheilen können, da das Ganze dieſes Buch

denn allmählig versöhnt sich das Gemüth mit den seltsamsten Ereigniſſen, — noch das Gewicht dieſer Rechtsſache, was mich zu Boden drückt, denn ich bin unterſtützt und ermuthigt worden durch die Ueberzeugung von Ihrer Gerechtigkeit, welche ich mit allen Menſchen theile; aber, Mylords, es iſt gerade die Kraft dieſer Ueberzeugung, das Bewußtſeyn, daß ſie allgemein wirkt, das Gefühl, daß ſie richtig wirkt, was mich jetzt mit der Beſorgniß erfüllt, daß meine unwürdige Art ſie zu behandeln, zum erſten Male ihr Nachtheil bringen kann und wie andere für einen ſchuldigen Clienten gezittert haben, oder ängſtlich waren, in einem zweifelhaften Falle, oder gelähmt durch das Bewußtſeyn einer verborgenen Schwäche, oder kalt geſtimmt durch irgend einen Einfluß, oder erſchreckt durch die Feindſeligkeit der öffentlichen Meinung bin ich, wohl wiſſend, daß hier durchaus keine Schuld zu verbergen iſt, noch irgend Etwas, die Hülfsmittel des Meineids ausgenommen, zu fürchten, von der Beſorgniß geplagt, daß meine ſchwache Vollziehung dieſer Pflicht zum erſten Male dieſe Rechtsſache in Zweifel ſtellen kann, und zu meiner Verdammung die Millionen von Euer Herrlichkeiten Landsleuten gegen mich wenden könne, be-

---

unnöthig vertheuern würde und das hier mitgetheilte Fragment vollkommen hinreicht, um einen Begriff von der gerichtlichen Beredſamkeit der Engländer zu geben — um den Mangel an Glaubwürdigkeit bei denſelben überhaupt, ſowie in ihren einzelnen Ausſagen die Unwahrheit nachzuweiſen. Nach ihm redete Denman, die Beweiſe für die Unſchuld der Königin nicht minder glänzend durch die Darſtellung der Ausſagen der Entlaſtungszeugen entwickelnd.

Dennoch aber gelang es der Gegenpartei durch eine Majorität von nur neun Stimmen, die Bill bei der dritten Leſung zur Annahme zu bringen; allein ſie gewann Nichts dadurch, denn nach engliſchem Gebrauche war die Anklage nur als geſcheitert zu betrachten. Lord Liverpool machte daher die Motion, die Ausführung der Bill auf ſechs Monate hinauszuſchieben, d. h. ſie fallen zu laſſen. — Das Volk jubelte; die Königin ward indeſſen nicht gekrönt, ja ihr nicht einmal ein Platz bewilligt, um der Krönung beizuwohnen und ſie ſogar ſchimpflich zurückgewieſen, als ſie ſich am Krönungstage in die Weſtminſterabtei als bloße Zuſchauerin begeben wollte. — Kaum vierzehn Tage nachher ward ſie von einer Krankheit befallen, welche am 7. Auguſt 1831 mit ihrem Tode endete. — Ihre irdiſchen Ueberreſte ſind bekanntlich auf ihren ausdrücklichen Befehl in der Gruft ihrer Ahnen zu Braunſchweig durch Lord Brougham ſelbſt beigeſetzt worden.

ren eiferſüchtige Augen jetzt uns bewachen und die nicht verfehlen werden, mir es zuzuſchreiben, wenn Eure Herrlichkeiten das Urtheil umſtoßen ſollten, welches dieſer Fall durch die Anklage von Ihnen erpreßt hat. Und ich fühle mich, Mylords, unter ſolchem Gewicht ſo verwirrt, daß ich kaum in dieſem Augenblicke mit all dem Nachdenken, welches die Nachſicht Eurer Herrlichkeiten mir bewilligt hat, meine Sinne ordnen kann zur Ausübung meiner Berufspflicht, unter dem Drucke der ſchweren Verantwortlichkeit, welche ſie begleitet. Es iſt dieſem Gefühl keine geringe Vermehrung, daß ich vorausſehe, obgleich glücklicherweiſe in einiger Entfernung, daß, ehe dieſe Verhandlungen ſchließen, es meine beiſpielloſe Aufgabe ſeyn dürfte, eine Pflicht auszuüben, durch welche die Treue eines guten Unterthans bei den Thörichten und Vernunftloſen — ſicherlich nicht auch nur für einen Augenblick bei Ew. Herrlichkeiten — eine Anklage erleiden kann.

Mylords, die Prinzeſſin Caroline von Braunſchweig langte an in dieſem Lande im Jahre 1795, die Nichte unſeres Monarchen und beabſichtigte Gemahlin ſeines Kronerben, ſie ſelbſt eine nicht entfernte Erbin der Krone dieſer Reiche. Jetzt aber wende ich mich zu jener Zeit zurück, nur mit dem Zwecke, um den ganzen Zeitraum, welcher zwiſchen ihrer damaligen Ankunft und der Abreiſe im Jahre 1814 verfloß, zu überſehen. Ich bin erfreut, daß, wenigſtens für jetzt, die getreueſte Erfüllung meiner Pflicht mir erlaubt, dieſen Schleier fortzuziehen; doch zuvor muß ich einen Augenblick innehalten, um mich ſelbſt gegen eine falſche Vorſtellung, nach welcher, wie ich weiß, dieſe Sache nicht unnatürlich ausgelegt werden kann, zu ſchützen und um Euren Herrlichkeiten feierlichſt zu verſichern, daß, wenn ich nicht glaubte, daß die Sache der Königin, wie man verſucht hat, ſie durch Zeugniß gegen ſie zu richten, gegenwärtig nicht nur Gegenbeſchuldigungen nicht bedarf, nicht nur mir keine Pflicht auferlegt, ſelbſt ein leiſes Wort, ſei es als Angriff oder als Einſchmeichelung gegen das Betragen ihres erhabenen Gemahls zu äußern, ſondern daß dieſe Sache der Königin gegenwärtig

mir sogar Stillschweigen über dieses große und schmerzliche Haupt des Rechtsfalles vorschreibt. — Ich versichere Euren Herrlichkeiten feierlichst, daß ohne diese Ueberzeugung meine Lippen über diesen Punkt nicht schweigen würden, denn indem ich geziemend die Ausübung der Macht, die ich, wie ich fühle, besitze, aufgebe, indem ich gegenwärtig die Beschreibung der Rechtssache, welche mich in Anspruch nimmt, verschiebe, fühle ich zuversichtlich, daß ich ein Recht aussetze, welches ich besitze und mich des Gebrauches von Hülfsmitteln, die mein sind, enthalte.

Und möge es nicht gedacht werden, Mylords, daß, wenn ich entweder jetzt glaubte oder wenn ich später so sehr in meiner Erwartung getäuscht werde, daß der Fall gegen mich ausfiele, so daß ich es nöthig fände, dieses Recht zu benutzen, möge Niemand thöricht vermuthen, daß nicht nur ich, sondern daß jedes, selbst das jüngste Mitglied unseres Standes auch nur einen Augenblick zögern würde in der furchtlosen Erfüllung seiner höchsten Pflicht. Ich nahm mir schon einmal die Erlaubniß, Eure Herrlichkeiten zu erinnern, — was unnöthig war, aber es giebt Viele, denen es nöthig seyn mag, erinnert zu werden — daß ein Anwalt durch die geheiligte Verpflichtung, welche er einem Clienten schuldet, bei der Ausübung dieser in der ganzen Welt nur eine Person kennt, diesen Clienten und keine andere. Diesen Clienten durch alle dienlichen Mittel zu retten und diesen Clienten auf jegliche Gefahren und Kosten aller Anderen und unter diesen Anderen auch auf seine eigenen zu beschützen, — ist die höchste und unbezweifeltste seiner Pflichten und er darf die Unruhe, das Leiden, die Qual, das Verderben, welches er einem Anderen dadurch zufügt, nicht berücksichtigen. Nein, selbst die Pflichten eines Patrioten von denen eines Anwaltes trennend und sie, wenn nöthig, in den Wind schlagend, muß er unbekümmert fortfahren, wenn es sein Schicksal unglücklicherweise seyn sollte, zum Schutze seines Clienten, sein Vaterland in Verderben zu verwickeln.

Aber, Milords, ich bin nicht zu dieser schmerzlichen Noth-

wendigkeit gebracht. Ich fühle, daß, wenn ich diesen Punkt des Rechtsfalles jetzt, bevor irgend eine Begebenheit später zeigt, daß ich unglücklicherweise mich selbst täusche, — ich fühle, daß, wenn ich jetzt mich dem hohen Gegenstande der Gegenbeschuldigung näherte, ich scheinen würde, den höheren Boden der Unschuld aufzugeben, auf welchem ich meine Sache behaupte, ich würde scheinen zu rechtfertigen, wenn ich plaidire Nichtschuldig; es würde scheinen, als ob ich zur Verringerung oder Bemäntelung von Beleidigungen, oder leichtsinnigen Fehlern, oder Unschicklichkeiten redete, deren geringste und kleinste ich hier gänzlich läugne; denn es ist falsch, wie gesagt wurde — es ist schändlich und falsch, wie es diejenigen gewagt haben zu sagen, welche, vorgebend die höheren Pflichten gegen Gott zu erfüllen, gezeigt haben, daß sie nicht einmal die ersten ihrer Pflichten gegen ihre Mitmenschen kennen — es ist schändlich und falsch und schimpflich für sie, die es gesagt haben (und sie wissen, daß es so ist, die, welche wagten, es zu sagen), daß man Unschicklichkeiten im Betragen der Königin eingeräumt hat. Ich läugne, daß eine solche Einräumung stattfand. Ich bestreite, daß das Zeugniß sie beweist. Ich will Ihnen zeigen, daß das Zeugniß sie widerlegt. Eines, ohne Zweifel, räume ich ein und mögen meine gelehrten Freunde, welche für die Anklage sprechen, allen Nutzen daraus ziehen, denn das ist Alles, was Jene durch ihr Zeugniß bewiesen haben. Ich gestehe zu, daß Ihre Majestät dies Land verließ und nach Italien ging, um dort zu wohnen. Ich räume ein, daß ihr Umgang hauptsächlich aus Fremden bestand. Ich gestehe zu, daß es eine niedrige Umgebung war, im Verhältniß zu jener, welche sie einst in diesem Lande durch Ihre Gegenwart verherrlichte und schmückte. Ich räume ein, Mylords, daß, so lange sie hier und glücklich unter dem Schutze, — vielleicht nicht ihrer eigenen Familie, nach dem verhängnißvollen Ereignisse, welches diese ihres Hauptes beraubte, aber so lange sie der Gesellschaft Eurer Herrlichkeiten und Eurer Herrlichkeiten Freunde sich erfreute, — ich räume ein, daß die Königin sich in einer ausge-

wählteren, in einer vielleicht würdigeren Geſellſchaft bewegte, als ſie ſpäter in Italien zierte. Und die Anklage gegen ſie iſt, daß ſie ſich Italiener zugeſellte, anſtatt ihre eigenen Landsleute und deren Frauen, und daß ſtatt der Pairinnen von England ſie zuweilen mit dem italieniſchen Adel lebte und zuweilen mit Perſonen des Bürgerſtandes jenes Landes. Aber wer ſind diejenigen, die dieſe Anklage vorbringen und beſonders vor wem beſchwert man ſich? Andere mögen ſie beſchuldigen — Andere mögen tadeln, daß ſie in's Ausland gegangen — Andere mögen Geſchichten von den Folgen des Lebens unter Italienern und daß ſie ſich nicht Frauen ihres Landes oder ihres angenommenen Landes zugeſellte, vorbringen; aber es ſind Eure Herrlichkeiten nicht, die ſo ſprechen dürfen. Sie ſind es nicht, Mylords, die dieſen Stein auf Ihre Majeſtät werfen können. Sie ſind die letzten Perſonen in der Welt, — Sie, die jetzt ſich vermeſſen, ſie zu richten, ſind die letzten Perſonen in der Welt, ſie deshalb anzuklagen, denn Sie ſind die Zeugen, welche ſie aufrufen muß, um ſich von dieſer Anklage zu reinigen. Sie ſind die letzten Perſonen, die ſie ſo anklagen können, die Sie ihre Zeugen ſind, ſind zugleich die Anſtifter dieſes einzig zugegebenen Verbrechens geweſen. Während ſie hier war, öffnete ſie auf die artigſte Weiſe die Thüren ihres Palaſtes den Familien Eurer Herrlichkeiten. Huldreich ließ ſie ſich herab, ſich zu vermiſchen in den Gewohnheiten des vertraulichſten Lebens mit jenen tugendhaften und ausgezeichneten Perſonen. Sie ließ ſich herab, ſich um Ihre Geſellſchaft zu bewerben und ſo lange es Zwecken paßte, nicht den ihrigen — ſo lange es Abſichten dienlich war, nicht ihren eigenen — ſo lange es Intereſſen diente, mit denen ſie gar nicht in Verbindung ſtand, bewarb ſie ſich um dieſe Geſellſchaft nicht vergeblich. Aber als ein Wechſel eintrat, als ſich andere Abſichten erhoben, als jene Macht zurückbehalten werden ſollte, welche zu ergreifen ſie zum Werkzeug gebraucht worden — als jene Begierde nach Macht und Rang fortwährend befriedigt werden ſollte, deren erſter Befriedigung ſie zum Opfer gebracht wurde,

— da waren ihre Thüren vergebens geöffnet, da wurde die Gesellschaft der Pairinnen Englands ihr entzogen, da wurde ihr die Alternative gestellt, sich in Wahrheit zu erniedrigen, denn ich sage, daß ihre Herblassung zu Ihnen und den Ihrigen keine Erniedrigung war. Sie ließ sich nur herab, um, die Auszeichnungen des Ranges übersehend, die erste Gesellschaft der Welt zu genießen, — aber da gefiel es Ihnen, sie zu wirklicher Erniedrigung zu bringen — entweder anzuerkennen, daß Sie sie verlassen hätten — die Gesellschaft derer zu suchen, die jetzt eine Gunst daraus machten, welche, wie sie sah, ihr doch nur ungern zugestanden wurde, oder das Land zu verlassen und ihre Zuflucht zu nehmen zu anderer Gesellschaft, niedriger als die Ihrige. Ich spreche es aus, Mylords, daß dies nicht der Ort ist, wo man mir sagen muß, — es ist nicht in Eurer Herrlichkeiten Gegenwart, wo ich erwarten muß, daß irgend Jemand seine Stimme erhebe, sich zu beschweren, — daß die Prinzessin von Wales ihren Aufenthalt in Italien nahm und sich Jenen zugesellte, deren Gesellschaft sie weder hätte wählen sollen, noch gewählt haben würde, — sicherlich nicht gewählt haben würde, vielleicht nicht hätte wählen sollen — wäre sie in anderen und glücklicheren Verhältnissen gewesen.

Inmitten dieses und so Vieler Leiden, wie ein solches Betragen einem edlen Gemüthe zu verursachen nicht verfehlen konnte, hatte sie noch einen Trost, welchen, für eine Weile, man ihr zu bewahren gestattete. — Ich brauche kaum zu sagen, daß ich den Trost meine, zu wissen, daß sie die unverringerte Neigung und die dankbare Ehrfurcht ihrer wahrhaft geehrten und tief betrauerten Tochter noch besaß. Eine Begebenheit fand jetzt Statt, welche wohl von Allen am meisten die Gefühle einer Mutter erregt, diese Tochter stand im Begriff, eine Verbindung zu schließen, von welcher das Glück — von welcher, — ach! die Königin wußte nur zu gut, wie sehr — das Glück oder das Elend ihres zukünftigen Lebens abhängen mußte. Keine Anzeige der beabsichtigten Verbindung ward ihrer Majestät gemacht. Ganz England beschäftigte sich mit diesem Gegenstand,

— Europa ſah mit einem ſolchen Intereſſe darauf hin, wie es ſicherlich bei einer ſo großen Begebenheit hatte — England ward es angezeigt — Europa ward es angezeigt, jedem winzigen deutſchen Fürſten ward es angezeigt; aber die einzige Perſon, der keine Nachricht davon gegeben war, war die Mutter der Braut, welche vermählt werden ſollte; und Alles, was ſie damals gethan hatte, um eine ſolche Behandlung zu verdienen, war mit aller Achtung für die eine der erhabenen Parteien, daß es ſich durch deren Zeugniß herausſtellte, daß ſie nicht ſchuldig ſei, hinſichtlich der Anklage, welche dieſe hinter ihrem Rücken gegen ſie erhoben hatte und mit aller Achtung für deren Diener, daß dieſe ſie früher benutzt hatten als ein Werkzeug, durch welches ihr Ehrgeiz befriedigt werden ſollte. Die Heirath ſelbſt wurde vollzogen. Dennoch war keine Nachricht der Königin mitgetheilt. Zufällig erfuhr ſie es von einem Courier, der auf dem Wege war, dieſe Nachricht dem Papſte anzuzeigen, dieſem alten, vertrauten, hochgeſchätzten Alliirten der proteſtantiſchen Krone dieſer Reiche und durch deſſen nahe Freundſchaft der Name Braunſchweiger mit unſerer Krone ſo verflochten iſt. Eine der ganzen Nation angenehme, dem ganzen Europa wichtige Ausſicht ward nun gewährt, daß die Ehe eine fruchtbare Quelle von Einigkeit für die königliche Familie dieſer Reiche ſeyn würde. Dieſe ganze Periode, ſo bedenklich ſowohl für Eltern als für Gatten, war ohne die geringſte Mittheilung verfloſſen, und wenn die eigenen Gefühle der Prinzeſſin Charlotte ſie auch antrieben, eine ſolche einzuleiten, ſo war ſie in einem Zuſtande von Seelenangſt und Schwäche der Conſtitution in Folge jener ihrer erſten Schwangerſchaft, welche es gefährlich macht, einen Kampf zu unterhalten zwiſchen Macht und Anſehen auf der einen Seite und Neigung und Pflicht auf der anderen. Ein höchſt verhängnißvolles Ereigniß folgte, welches ganz England in Trauer ſtürzte, woran alle unſere Nachbarn Theil nahmen und während, mit ſchuldiger Rückſicht auf die Gefühle dieſer fremden Alliirten und ſogar fremder Mächte und Fürſten, mit denen wir in

keinem Bunde ſtehen, dieſes Ereigniß durch beſondere Boten jedem Einzelnen ſchleunigſt mitgetheilt wurde, eben bei der Perſon, welche in der ganzen Welt das größte Intereſſe an dieſem Ereigniſſe hatte, — derjenigen Perſon, deren Gefühle vor jenen aller übrigen Menſchen am meiſten dadurch niedergedrückt und betäubt wurden, ward es dem Zufall anheimgeſtellt, ſie dadurch niederzudrücken und zu betäuben, wie ſie auch, durch Zufall, von der Heirath gehört hatte. Aber wenn ſie nicht von dieſem ſchrecklichen Ereigniſſe durch Zufall gehört hätte, ſie würde es dennoch binnen Kurzem gefühlt haben, denn der Tod der Prinzeſſin Charlotte wurde ihrer Mutter mitgetheilt durch die Ernennung der Mailänder Commiſſion und durch den Anfang des Verfahrens, zum dritten Male gegen ihren Charakter und ihr Leben gerichtet.

Sehen Sie, Mylords, das unglückliche Schickſal dieſer erhabenen Frau! Es iſt immer ihr Loos geweſen, ihre ſicherſte Stütze, ihren beſten Beſchützer zu verlieren, wenn die Gefahren ſich um ſie her häuften, und durch ein beinahe wunderbares Zuſammentreffen iſt kaum einer ihrer Vertheidiger ihr entzogen worden, ohne daß dieſer Verluſt ein Signal zum Angriff auf ihre Exiſtenz wurde. Mr. Pitt war ihr früheſter Vertheidiger und Freund in dieſem Lande. Er ſtarb 1806, und nur wenige Wochen ſpäter begann die erſte Unterſuchung über das Betragen Ihrer königlichen Hoheit. Er hinterließ ſie, als ein Legat, dem Mr. Perceval, ihrem feſten, unerſchrockenen und fähigſten Anwalte. Und ſo wie die Hand eines Mörders den Perceval niedergeworfen, fühlte ſie auch das Unglück ſeines Todes in der Erneuerung von Angriffen, welche ſein Muth, ſeine Geſchicklichkeit und ſeine unveränderliche Beſtändigkeit geſchlagen hatte. Mr. Whitbread unternahm dann ihre Vertheidigung, und als jene Kataſtrophe ſtattfand, welche alle guten Männer ohne Unterſchied der Partei und Secte beweinen, begann wiederum das entfernte Heulen des Sturms; denn damals war es glücklicherweiſe nie geſtattet, ſich ihr zu nähern, weil ihre Tochter als Freundin ihr nahe ſtand und

es Einige gab, welche die aufgehende Sonne anbeteten. Aber als ſie dies liebenswürdige und geliebte Kind verlor, befürchtete ſie Alles, was hier erwartet werden konnte, — Alles, was ſie befürchten konnte, wäre ſie nicht unſchuldig geweſen, — Alles — denn wer, unſchuldig oder ſchuldig, liebt die Verfolgung? wer freut ſich an gerichtlichen Verhören, ſelbſt wenn Würde und Ehre geſichert ſind? — Alles durfte nun mit einem Male über ihr Haupt ausbrechen, und die Wirkungen begannen mit der Mailänder Commiſſion. Und als ob keine Möglichkeit wäre, daß die Königin eine Stütze verliere, ohne daß eine höchſt wichtige Scene gegen ſie in dieſem nur zu wahren Drama geſpielt würde, der Tag, welcher die ehrwürdigen Ueberreſte unſeres verehrten Monarchen dem Grabe anvertrauen ſah — des Monarchen, welcher, ſeit dem erſten Eintritte der Prinzeſſin in engliſches Leben, ihr beſtändiger und eifriger Vertheidiger geweſen war — dieſelbe Sonne führte den Rädelsführer der Bande meineidiger Zeugen in den Palaſt ſeines erhabenen Nachfolgers ein. Warum ich dieſe Dinge anführe? nicht um eine ſo abgenutzte Bemerkung zu machen, wie — daß handelnde Politiker eigennützig ſind, — daß Hohn der Zwillingsbruder des Undanks iſt, — daß Nichts niedrige Naturen verpflichten kann, — daß verliehene Gunſtbezeugungen und die vernachläſſigte Pflicht der Dankbarkeit dieſe Naturen nur um ſo gehäſſiger und böswilliger macht; — Mylords, dieſes Thema würde nur abgenutzt und allgemein ſeyn, und ich würde mich ſchämen, Sie damit zu bemühen, aber ich ſage dieſes mit dem Zwecke, noch einmal das tiefe Gefühl meiner Unwürdigkeit auszudrücken, mit dem ich jetzt ſo mächtigen Vertheidigern folge, und meine Unruhe, falls meine Anſtrengungen verfehlen ſollten, zu erreichen, was die ihrigen erfüllt haben müßten, wenn ſie es erlebt hätten.

Mylords, ich bitte, Ihre Aufmerkſamkeit für einige Augenblicke auf das Reſultat dieſes Ganzen zu wenden. Es endete mit dem Aufbringen eines Mährchens, auf deſſen allgemeine Züge ich jetzt zuerſt die Aufmerkſamkeit Eurer Herrlich-

keiten richten muß. Aber ich muß damit beginnen, Sie zu bitten, ſich zu erinnern, was das Zeugniß nicht nur nicht bewieſen hat, ſondern was auch höchſt wahrſcheinlich dem Gedächtniß Eurer Herrlichkeiten entſchlüpft iſt — ich meine die Eröffnung meines gelehrten Freundes, des Generalfiscals. Jetzt ſoll er ſelbſt, in ſeinen eigenen Worten, den Plan und den Bau ſeiner Eröffnungsrede darlegen. Es iſt höchſt weſentlich für Eure Herrlichkeiten, Ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, indem ein großer Theil des Beweiſes auf dieſer vergleichenden Anſicht beruht. Er hielt alſo nicht eine allgemeine Rede, ohne Buch, ohne Richtung oder Unterricht, ſondern ſeine Rede war die ausgeſprochene Zeugenausſage, ſie war die Abſchrift deſſen, was er vor ſich hatte, und den Weg, auf welchem dieſe Abſchrift zubereitet war, überlaſſe ich Euern Herrlichkeiten zu vermuthen, ſelbſt bis auf einen gewiſſen Grad ununterrichtet, wie Sie es nothwendigerweiſe ſeyn müſſen. „Ich werde," ſagte mein gelehrter Freund — und Jeder, der ihn das Verſprechen geben hörte und wer ſeine durchaus ehrenwerthe Natur kennt, muß die genaueſte Erfüllung rewartet haben — „Ich werde höchſt ſorgfältig Nichts anführen, was ich nicht nach meinem Gewiſſen fähig zu ſeyn glaube beweiſen zu können, aber ich werde auch Nichts zurückhalten, wovon ich dieſe Ueberzeugung hege." Ich glaubte dem Generalfiscal, als ich ihn dies verſprechen hörte. Ich wußte, daß er nach ſeinem Gewiſſen ſprach, und nun, da ich ſehe, daß er es nicht erfüllte, weiß ich gleichfalls wohl, daß es nur eine Urſache dieſes Fehlers giebt — daß er Ihnen mittheilte, was er in ſeiner Schrift hatte und was den Weg in dieſe Schrift aus dem Munde der Zeugen gefunden hatte. Er konnte es auf keinem anderen Wege bekommen, als auf dieſem. Die Zeugen, welche vorher insgeheim Falſchheiten berichtet haben, fürchteten ſich, ſie hier zu wiederholen vor Euern Herrlichkeiten. Jetzt will ich Euern Herrlichkeiten eine oder zwei Proben davon geben, weil ich glaube, daß dieſe Proben Sie in den Stand ſetzen werden, eine ziemlich genaue Schätzung zu

machen, nicht nur über den Werth dieſes Zeugniſſes, wo es nicht an meines gelehrten Freundes Eröffnungsrede heranreicht, ſondern auch, um eine ziemlich gute Vermuthung der Art aufzuſtellen, nach welcher der Theil deſſelben, welcher gelang, zu dem Zwecke vorbereitet wurde. Ich werde nur einen oder zwei der leitenden Zeugen vornehmen und eine oder zwei von den Sachen, welche mein gelehrter Freund vorbrachte, vergleichen, und ich werde Sie nicht ermüden mit der Art, in welcher ſie Ihnen das Mährchen erzählten.

Erſtlich ſagte mein gelehrter Freund, daß das Zeugniß über der Königin unſchickliches Betragen beinahe reichen würde „bis zu der Zeit, in welcher ich jetzt die Ehre habe, mich an Eure Herrlichkeiten zu wenden.“ Ich citire die Worte meines gelehrten Freundes, nach den Noten des Stenographen. In der That, nach dem Zeugniß, dies „beinahe“ bedeutet: bis auf die gegenwärtige Zeit, außer drei Jahre, das will ſagen, außer einem Zeitraume, vollkommen gleich demjenigen, worüber die anderen Theile des Zeugniſſes ſich erſtrecken. In Neapel, wohin die Scene verlegt iſt, welche zuerſt ſo emſig vor Eure Herrlichkeiten gebracht wurde, als ob die Verbindung zwiſchen den beiden Parteien bei dieſer Gelegenheit begann, — als ob dies die Nacht geweſen wäre, wo die ſchuldigen Abſichten, welche ſie lange beherbergt hatten, aber aus Mangel an Gelegenheit nicht fähig waren auszuführen, endlich ausgeführt wurden — in Neapel, ich bitte Eure Herrlichkeiten, auf die Art zu achten, mit welcher er dieſen erſten und wichtigſten Zweig ſeines ganzen Rechtsfalles eröffnete; hält dies aber nicht Stich, ſo trifft es auch die ſämmtliche Reihe der Ausſagen, nicht nur in dieſem Theile des Zeugniſſes, ſondern bis zu Ende. Wie eröffnet mein gelehrter Freund dieſen Theil des Rechtsfalles? „Ich werde Ihnen zeigen, „ſagt er“, daß es klare, entſcheidende Anzeichen giebt, daß zwei Perſonen in dem Bette geſchlafen haben in der Nacht, wo die Königin nach Hauſe kam; in der zweiten Nacht, welche ſie in Neapel verbrachte, kehrte ſie früh aus der Oper heim; ſie ging in ihr

eigenes Zimmer, von dort begab ſie ſich in Bergami's Zimmer, wo Bergami ſelbſt war; am nächſten Tage war ſie bis zu einer ungewöhnlich ſpäten Stunde nicht ſichtbar und dem Adel von Neapel unzugänglich." Jede dieſer Behauptungen, welche in gerader Folge und Wichtigkeit eine nach der anderen ſich erheben, aber deren kleinſte ſogar von großem Gewicht in dem Rechtsfalle gegen Ihre Majeſtät iſt — jede derſelben iſt nicht nur falſch, ſondern iſt verneint von den Zeugen, welche vorgeführt wurden, ſie zu unterſtützen. Die Demont giebt keine „entſcheidenden Anzeichen" — ſie giebt eine zweifelhafte und unſchlüſſige Erzählung. — Mit einer Ausnahme iſt nichts Eigenthümliches darin, ſelbſt in dem, was ſie beſchwört, und mit dieſer werde ich ſpäter zur Verhandlung gelangen. Aber ſie verneint, daß ſie wußte, wohin die Königin ging, als ſie zuerſt ihr eigenes Schlafzimmer verließ. Sie verneint, daß ſie wußte, wo Bergami zu der Zeit war. Sie erklärt beſtätigend, daß die Königin am anderen Morgen zur gewöhnlichen Zeit auf und munter war. Nicht ein Pünktchen Zeugniß giebt weder ſie noch ſonſt Jemand, daß ſie irgend einer Perſon, welche anfragte, den Zutritt verweigert habe, noch iſt irgend ein Zeugniß gegeben (um Alles vollſtändiger zu machen), daß überhaupt Jemand an jenem Morgen anfragte.

Dann kommen wir zu dem, welches mein gelehrter Freund mit größerer Genauigkeit, als man ſie ſelbſt bei ihm gewohnt iſt, mittheilt. Wir wiſſen, daß alles Uebrige aus ſeinen Acten war. Es konnte aus keiner anderen Quelle ſeyn. Er iſt nie in Italien geweſen. Weder er, noch mein gelehrter Freund, der Kronſachwalter, haben uns irgend eine Idee gegeben, daß ſie wüßten, was für eine Art Land es iſt, daß ſie irgend Etwas von einer Maskerade, daß ſie irgend Etwas von einem Caſino wiſſen. Mein gelehrter Freund hat dargeſtellt, als ob in jenem Caſino ausballotirt zu werden der Ruin für den Ruf einer Perſon ſei; aber er vergaß, wer die Mitglieder der Geſellſchaft in jenem Caſino ſeyn können, daß ein Oberſt Brown da ſeyn kann, daß es an demſelben Orte mit

der Mailänder Commission gehalten wurde. „Aber," sagt mein gelehrter Freund, der Kronsachwalter, „wer hat je gehört, daß die Gemahlin eines königlichen Prinzen dieses Landes verkleidet zur Maskerade ging?" — Wer würde gedacht haben, daß, während sie verkleidet und auf dem Wege zur Maskerade war, sie nicht in ihrer eigenen Staatskutsche fuhr mit ihren Livreebedienten, mit einem geputzten Kutscher, mit geschniegelten Lakaien, mit all dem „Pomp der Hoheit, den Umständen" eines Hof- oder Geburtstages, sondern daß sie in einem gewöhnlichen Miethwagen fuhr, ohne die königlichen Wappen, ohne Glanz und Gefolge, aus einer Hinterthüre herauskommend, anstatt aus der Frontthür, mit der ganzen Welt als Zuschauer. Nein, ich wundere mich nur, daß mein gelehrter Freund nicht als eine unerhörte und unerklärbare Abscheulichkeit hinstellte, daß sie zu einer Maskerade in einem Domino und mit einer Maske ging. Mylords, nicht durch eigene persönliche Beobachtung, sicherlich nicht durch ihre eigene Gegenwart bei diesen königlichen Erholungen des Murat'schen Hofes haben meine gelehrten Freunde Kenntniß von dieser Sache erlangt, sie haben sie von der Demont oder Majocchi, den Zeugen, welche wieder und wieder überhört sind und die wieder und wieder dieselbe Geschichte erzählt haben; aber da diese Geschichte theilweise auf Thatsache sich gründet, so erinnern sie sich jetzt nur des Theiles, welcher wahr ist, und vergaßen, was unwahr ist.

Dann sagt mein gelehrter Freund in dem Beweise, welchen ich jetzt mittheilen will, indem er uns unsern allgemeinen Vermuthungen überließ, woher er wohl seine Kenntniß der anderen Umstände habe und auf etwas mehr Eigenthümliches kam: „Ich bin unterrichtet," und in einem anderen Beweise: „der Zeuge sagt" so und so, zeigend, daß er des Zeugen Aussage lese. „Ich bin unterrichtet, mitzutheilen, daß die Kleidung, welche die Prinzessin angenommen hatte, oder vielmehr der theilweise Mangel derselben, außerordentlich unanständig und Aerger erregend war," und er fügt später hinzu,

indem er die Auslegung dazu giebt, daß sie „höchst unanständig zu beschreiben wäre, so daß sie wegen dieser Unanständigkeit, wegen der Aerger erregenden Natur derselben, von denjenigen, welche es wirklich sahen, aus dem öffentlichen Schauplatz gezischt wurde. Eure Herrlichkeiten werden sich erinnern, worauf dies hinausging — daß die Prinzessin dort war in einer Kleidung, welche höchst häßlich war — die Magd Demont sagte, in einer „sehr häßlichen" Kleidung, und dies zu behaupten war Alles, wozu mein gelehrter Freund sie jetzt bringen konnte — daß sie ohne Form und häßlich war — Masken kamen um sie herum, und sie, unerkannt in ihrer eigenen Maske — denn, mag es auch meinem gelehrten Freunde seltsam erscheinen, eine Person sucht auf einer Maskerade verkleidet zu seyn — wurde angegriffen aus Scherz oder aus Hohn — öfterer aus Scherz, als aus Hohn, da ihre eigene Kleidung von so häßlicher Beschreibung war — aus welchem Grunde ist bis zu diesem Augenblicke noch unerklärt. —

Mylords, ich würde Eure Herrlichkeiten ermüden, wenn ich andere Beweise durchgehen sollte — ich werde nur jenes zu Messina noch erwähnen. Stimmen sollen gehört worden seyn. Der Generalfiscal erklärte, er würde beweisen, daß zu Messina die Prinzessin und Bergami in demselben Zimmer eingeschlossen gewesen wären und daß man sie mit einander habe sprechen hören. Dies ist aber durch Zeugenverhör darauf zurückgeführt, daß gewisse Stimmen gehört seien, der Zeuge konnte nicht sagen wessen. Bei Sarona, wo mein gelehrter Freund, wie er gewöhnlich in seiner Rede thut, Ihnen den bestimmten Tag des Monats giebt, den 12. April, bemerkte er, daß der einzige Zugang zu der Prinzessin Zimmer durch das Bergami's war, worin kein Bett sich befand, daß aber in der Prinzessin Zimmer ein großes Bett gestanden. Der Zeuge bestätigte nur einen von jenen drei Umständen.

Indem ich eine Menge von Umständen übergehe, werde ich Ihnen nur eine oder zwei Stellen aus Majocchi's und Sacchi's Zeugniß geben. „Die Prinzessin blieb in Bergami's

Zimmer eine sehr beträchtliche Zeit", in der Nacht, von welcher Majocchi schwor, daß sie in sein Zimmer ging, „und dort hörte der Zeuge, daß sie einander küßten", sagt der Generalfiscal. Majocchi sagt, sie blieb das eine Mal zehn Minuten, das andere Mal funfzehn, und daß er nur ein Geflüster gehört habe. Nun aber zu Sacchi. Die Geschichte, wie mein gelehrter Freund sie erzählte, nach dem Auszuge in seiner Hand, und welche daher Sacchi früher zu Mailand erzählt haben muß, ist, daß in einer Nacht ein Courier von Mailand zurückkam, das heißt, daß er, Sacchi, als Courier von Mailand zurückkam, denn sich selbst meinte er — daß, da er Bergami nicht in seinem Zimmer fand, er umherblickte und ihn unangekleidet aus der Königin Zimmer kommen sah — daß die ganze Familie zu Bette war — daß er ihn betrachtete, — daß er zu ihm sprach — und daß Bergami dies erklärte, indem er sagte, er wäre gegangen, da er sein Kind schreien hörern, um zu sehen, was die Ursache sei, und er bäte ihn, Nichts darüber verlauten zu lassen. Sacchi verneint dies, so weit als ein Mann, der über einen so ungewöhnlichen Umstand spricht, welcher, wenn er wirklich vorfiel, sich gewaltsam seiner Erinnerung eingeprägt haben mußte, es thun kann. Er verneint dies, so stark nur ein Mann kann, indem er jede Erinnerung irgend eines solcher Umstände verleugnet, obgleich nicht aus Mangel an Abhörung; denn mein gelehrter Freund, der Kronsachwalter, befragte ihn wieder und wieder und konnte ihn nicht dahin bringen, daß er auf eine Meile einer solchen Thatsache nahe kam.

Dann kommen wir zu den schändlichen Scenen, wie der Generalfiscal sie beschrieb, in der Barona, wovon er sagte — und wenn sie so gewesen wären, wie sie ihm dargestellt waren, so zweifle ich nicht, daß er einen sehr guten Ausdruck gebrauchte — er sagte uns nicht, worin sie bestanden, aber „sie waren schändlich, daß sie das Haus eher den Namen eines Bordels verdienen ließen, als den eines Palastes oder eines Ortes, passend zur Aufnahme Ihrer Majestät oder irgend einer Per-

ſon von der geringſten Tugend und Schicklichkeit.“ Hier iſt aber durchaus ein gänzlicher Mangel an Beweis bei allen Zeugen.

Dann hat man uns erzählt, daß zu Neapel die Begleiter entſetzt und erſtaunt über das Betragen der Königin waren — daß in Sicilien kein Zweifel mehr von ihnen unterhalten wurde aus dem, was ſie von den Vertraulichkeiten unter den Parteien ſahen, daß ein verbrecheriſcher Verkehr dort ſtattfände. Nicht Einer dieſer Begleiter ſagt uns, daß dieſe Wirkung durch das, was ſie ſahen, auf ihre Gemüther hervorgebracht ſei. Ich werde ſpäter darauf kommen, was ſie ſahen; aber ſie ſagen Ihnen dies nicht, obgleich oftmals gedrängt und freundlich angetrieben, es zu thun.

Dann, was das Beſuchen des Adels anbetrifft — daß die Geſellſchaft der Königin aufgegeben wurde von Damen von Rang ihres eigenen Landes — mit dem Augenblicke, wo ſie dies Land verließ — daß Alle von ihr abfielen — kurz, daß ſie auswärts, ich weiß nicht aus welchem Grunde, mit etwas von derſelben Vernachläſſigung, mit welcher ſie in dieſem Lande, ich weiß wohl aus welchem Grunde, behandelt wurde. Alles dieſes iſt durch das Zeugniß widerlegt. Wie kam mein gelehrter Freund dazu, die Thatſache zu vergeſſen, daß die ſehr ehrenwerte Dame, Lady Charlotte Lindſay, ſich ihr in Neapel anſchloß, nachdem ihr Betragen von allen ihren Dienern beobachtet worden war, mit welchen Dienern die Kammerfrau der Lady Charlotte Lindſay natürlich auf vertraulichem Fuße lebte, und ich habe keine Idee, daß zwiſchen dieſen Dienern und ihr irgend etwas von jener grabähnlichen Verſchwiegenheit exiſtirte, welche Jeder von ihnen als vorhanden von der Zeit, daß ſie nach Cotton Garden Depot kamen und bis zu dem Augenblicke, daß ſie von jenem Depot zu Eurer Herrlichkeiten Gericht geführt wurden, dargeſtellt hat. Die Hülfsquellen ihres Meineids, Lady Charlotte Lindſay, Lord und Lady Glenbervin, Mrs. Falconet und Andere, hatten ſonder Zweifel einigen Verkehr mit dieſen neapolitaniſchen Die-

nern, entweder direct oder durch ihre eigene Dienerschaft, welche Alle dargestellt sind, als wären sie vollkommen erschreckt durch die Unschicklichkeit, nein, die Unanständigkeit des Betragens ihrer königlichen Herrin, und dennoch ist es bewirsen, daß diese edlen und tugendhaften Personen sich ihr angeschlossen haben, einige zu Neapel, einige zu Rom, einige zu Livorno, und daß sie sich ihr zugesellt haben trotz all dieser offenen und anerkannten und prahlenden Unsittlichkeit.

Aber selbst noch in einer späteren Periode und in höheren Kreisen hat es sich herausgestellt durch meines gelehrten Freundes Eröffnungsrede, daß der Umgang der Königin nicht mit der Nachläßigkeit behandelt worden, welche er hier erfahren hat. Zuerst ist sie artig empfangen worden, selbst nach ihrer Rückkehr von der langen Reise, von dem legitimen Herrscher, dem Fürsten von Baden, einem Fürsten von sehr legitimer Herkunft, obgleich mit einem etwas revolutionären Antritt seiner Herrschaft. Gleichfalls gut empfangen ward sie von den noch legitimeren Bourbons zu Palermo; aber gesucht wurde ihre Gesellschaft von den legitimen Stuarts von Sardinien, den legitimen Erben, um zu unterscheiden von den Erben der Freiheit und des Rechts, des Thrones dieses Reiches — die illegitimen und beraubten Erben nenne ich sie; aber die wahr legitimen der Welt, wie Einige sich geneigt fühlen sie zu nennen, die jene Treue nicht bewahren, zum wenigsten die jene Treue verbergen für das Haus Braunschweig, welches, als gute Unterthanen, wir Alle werth halten. Nein, selbst ein Prinz, der, wie ich nicht zweifle, was Alter und Familie anbetrifft, höher gestellt wird, als die legitimen Bourbons und legitimen Stuarts — ich meine Seine Hoheit den Dey von Tunis, das Muster von mauriſcher Legitimität — empfing Ihre Majestät, als wäre sie noch geehrt von all seinen hellfarbigeren Brüdern in den anderen Theilen der Erdkugel. Und auf dieselbe achtungsvolle Weise ward sie empfangen von dem Stellvertreter des Königs zu Constantinopel, so daß überall, wohin sie kam, sie die Achtung jedes Ranges gefunden

und ſich verbunden hat mit den einzigen Perſonen von Würde und Wichtigkeit, welche ſie als ihre Vertheidiger hätte haben können. Sie wurde empfangen von allen dieſen Perſonen von Würde und Wichtigkeit, nicht nur nicht ſo, wie mein gelehrter Freund zu beweiſen erwartete, ſondern auf ganz entgegengeſetzte Art, und nach dem Zeugniß habe ich jetzt ihren Empfang und ihre Behandlung beſchrieben.

Geſtatten Sie mir jetzt, Mylords, Ihre Nachſicht zu fordern, während ich den Rechtsfall ein wenig näher betrachte, der ſo eröffnet und ſo theilweiſe nicht bewieſen, theilweiſe widerlegt wurde von dem Generalfiscal. Die erſte Bemerkung, die Jeden treffen muß, der auf dieſe Discuſſion achtet, iſt eine, die den ganzen Rechtsfall durchdringt und von nicht geringer Wichtigkeit. Iſt es nicht bemerkenswerth, daß ſolch ein Rechtsfall, da Sie im Beſitze ſolcher Zeugen ſind, ſollte ſo lahm und kurz gelaſſen werden, wie Sie zugeſtehen müſſen, daß er gelaſſen iſt, wenn man ihm Ihre Eröffnungsrede entgegenſetzt. Ward je ein Fall des Ehebruchs unter ſo günſtigem Einfluſſe vor Gericht gebracht? Wer ſind Ihre Zeugen? Gerade die Zwei von allen Männern und Weibern, welche am meiſten von dieſem Verbrechen wiſſen müſſen, nicht nur wenn es in täglicher Reihenfolge begangen wäre, ſondern wenn es überhaupt begangen wäre — ich meine die Leibdiener der beiden Parteien, der Kammerdiener des Mannes und der Dame eigenes Kammermädchen. Nun, in gewöhnlichen Rechtsfällen ſind dies gerade die Zeugen, welche der Advocat zu haben und vor Gericht zu bringen ſtrebt. Nach der Art des Proceſſes können Sie kaum je wagen, des Mannes Diener zu bringen, aber wenn Sie durch gutes Glück eines ſolchen habhaft werden können, ſo nehmen Sie an, daß Ihre Klage bewieſen werden muß; und dann bezieht ſich die einzige Frage nur noch auf die Milderung des Schadenerſatzes, denn, in Wahrheit, kein Vertheidiger würde länger aushalten und widerſtehen. Und wenn Sie Etwas von der Anklage glauben, ſo geſchieht es nicht durch übermäßige Vorſicht der Par-

teien, nicht durch irgend welchen Zwang, den ſie ſich auferlegten, nicht, daß, weil ſie bewacht waren, ſie ſich in Acht nahmen, der Welt Etwas zu ſchauen zu geben; denn, wenn Sie der Zeugenausſage glauben, ſo hatten ſie alle Rückſicht auf Anſtand bei Seite geſetzt, jeden Zwang, jede gewöhnliche Klugheit, und hatten jener ſchuldigen Leidenſchaft freien Lauf gelaſſen, als wären ſie noch im Taumel jugendlichen Blutes und als wären ſie gerechtfertigt durch jene Bande, die die Nachgiebigkeit eher zur Tugend als zum Verbrechen machen. Dennoch, trotz dieſem Mangel an Vorſicht, trotz dieſem gezeigten Mangel an Behutſamkeit, waren des Mannes Diener und der Dame Kammerfrau nicht im Stande, mehr als jene elenden Thatſachen zu beweiſen, welche, wie man behauptet, die ganze Anklage bilden. Jedoch, wenn ich ſagte, daß keine Vorſicht und Behutſamkeit gebraucht wurde, ſo gab ich die Sache falſch an. Wenn Sie der Zeugenausſage Glauben ſchenken — und für den großen Umſtand der Unwahrſcheinlichkeit fordere ich Ihre Aufmerkſamkeit — wenn Sie der Zeugenausſage Glauben ſchenken, ſo wurde jede Vorſicht von den Parteien ſelbſt gebraucht, eine ſichere Entdeckung herbeizuführen, welche die Wünſche und die Liſt ihrer Gegner nur hätten erſinnen können, um ihren Untergang zu bereiten und deren eigene Pläne zu befördern. Betrachten Sie, wie jeder Theil der Ausſage dieſe Bemerkung beſtätigt, und dann überlaſſe ich vertrauensvoll Euern Herrlichkeiten die Folgerung, welche aus dieſer Betrachtung erwachſen muß, zu ziehen. Sie werden ſogar finden, daß genau in demſelben Verhältniß, wie die angeführten Handlungen von zweifelhafter oder verdächtiger oder abſcheulicher Natur ſind, auch die Parteien Sorge tragen, daß gute Zeugen da ſind und in guter Anzahl, natürlich, um es zu beweiſen. Es würde ein entſetzlicher Rechtsfall ſeyn, wenn ſolche Züge nicht dabei wären; aber ſolche Züge haben wir hier in Ueberfluß, und wenn man den Zeugen glauben ſoll, ſo hat keine Sterbliche je gehandelt, wie man es von der Königin behauptet. Arm in Arm zu gehen iſt eine geringe Sache, es ge-

ſchieht nur ſelten, ausgenommen in Gegenwart von Zeugen, und von dieſen ſprechen einige mit der genaueſten Beziehung darauf; aber das Beieinanderſitzen in einer vertraulich nahen Stellung, was etwas weniger zweideutig iſt, iſt von mehreren Zeugen bewieſen, allein diejenigen, welche ausſagen, daß es geſchehen ſei, indem man die Arme um den Nacken oder um den Rücken herum legte und was es demnach um eine Stufe erhöht — dieſe Zeugen zeigen Ihnen, daß es geſchah, während die Thüren offen waren, die Sonne am höchſten ſtand, in einer Villa, wo Hunderte von Perſonen ſpazierten und während das Haus und die Gründe von gewöhnlichen Arbeitern angefüllt waren. Mehrere Küſſe wurden gegeben und da dies noch auf einer höheren Stufe ſteht, ſo ſcheint es, daß niemals ein Kuß zwiſchen dieſen Liebenden vorfiel, ohne daß ſie beſondere Sorge getragen hatten, daß auch eine dritte Perſon nahe ſei, um die Geſchichte denen zu erzählen, welche die That nicht hatten geſchehen ſehen. Ein Zeuge iſt außerhalb des Zimmers, während Bergami ſeinen Abſchied für eine Reiſe von der Königin nimmt, da ſie in Sicilien waren. Sie warten, bis er hereinkommt und dann küſſen ſie ſich. Während ſie bei Terracina, iſt Bergami im Begriff zu landen, die ganze Geſellſchaft iſt auf dem Verdecke, die Prinzeſſin und Bergami ziehen ſich in eine Cajüte zurück, aber ſie warten geduldig, bis Majocchi eintritt, und dann wird die That verübt. Auf einer Kanone oder nahe dem Schiffsmaſte auf den Knieen des Geliebten zu ſitzen ſteht noch eine Stufe höher in der Zügelloſigkeit. Es iſt nur karg durch einen Zeugen bewieſen, aber davon ſpäter. Sorge iſt getragen, daß es vor eilf Perſonen verübt ward. Aber mit den Armen umſchlungen auf einer Kanone zu ſitzen iſt ſolch eine Handlung, welche der Phantaſie Nichts mehr übrig läßt, das Bewilligen der letzten Gunſt ausgenommen — die vollkommene Erfüllung der höchſten Wünſche; — dies mußte in Gegenwart der ganzen Mannſchaft, aller Bedienten und aller Begleiter ſowohl am Tage, als am Abend geſchehen. Die Parteien konnten bei Nacht

allein seyn — dann ist es natürlich nicht geschehen, aber zu jeder anderen Zeit ist es vor allen Passagieren, vor der ganzen Mannschaft gethan worden. Aber dabei blieb die Sache nicht stehen. Wie Eure Herrlichkeiten leicht vermuthen können, so fehlen bei Personen, die so vorsichtig gegen sich handelten — solchen festen und nützlichen Verbündeten ihrer Ankläger — solchen unversöhnlichen Feinden ihrer selbst — unbestreitbare Beweise der Anklage gegen sie nicht, um nachzuweisen, daß die höchste Gunst in Gegenwart guter Zeugen ertheilt wurde, und demnach ist nicht nur gesagt, daß das Beieinanderschlafen gewöhnlich stattgefunden habe, in Gegenwart der ganzen Gesellschaft und aller Passagiere am Bord, sondern immer, sowohl zu Lande als auf der See, sah es Jedermann, der zur Gesellschaft der Pilger nach Jerusalem gehörte. Ja, es wird sogar so weit getrieben, daß Bergami sich nicht in das Vorzimmer zurückziehen kann, wo die Prinzessin, um ihre Kleider zu wechseln, sich aufhält, oder aus irgend einem anderen Grunde, ohne daß besondere Sorge getragen wird, damit ja die treue, verschwiegene, ehrliche, nicht intriguirende schweizer Kammerfrau an die Thür des Vorzimmers gestellt und ihr gesagt wird: „Sie warten hier, wir haben das Bedürfniß, uns auf eine oder zwei Stunden zurückzuziehen und nackt bei einander zu seyn", oder wenigstens hat sie die Freiheit, welche Schlüsse sie immer will aus dieser Thatsache zu ziehen.

Aber, Mylords, ich wollte, ich könnte hier innehalten. Es giebt Züge von besonderer Abscheulichkeit in den anderen Theilen dieser Anklage; und im Verhältniß, wie diese abscheulichen Scenen von einer Art sind, um Jeden zu ärgern, der sie hört und den dennoch dieser Rechtsfall gar nicht betrifft, Ekel zu erregen und das Gemüth desjenigen zu beflecken, der verdammt ist, darauf zu hören; in denselben Verhältnissen ist auch Sorge getragen, daß sie nicht in einem verborgenen Winkel ausgeführt werden; der Ort dazu wird nicht in den verborgenen Schlupfwinkeln jener Häuser der Unzucht gewählt,

woran der Continent, unter dem erniedrigten und verachteten Namen von Paläſten Ueberfluß hat; der Ort iſt nicht in den verborgenen Gängen gewählt, welche die Begierde für ihre eigenen Zwecke entehrt hat, auf irgend einer Inſel, wo das Laſter ſich vor dem öffentlichen Auge aller Zeiten verbarg; nicht in jenen Paläſten, nicht auf jenen Capris der alten Zeiten wünſchen die Parteien ſolche Abſcheulichkeiten zu begehen; nein, ſie thun es vor Zeugen am hellen lichten Tage, wenn die Sonne im Mittage ſteht. Aber dies iſt nicht genug; ſolche Thaten unnatürlicher Sündhaftigkeit auf öffentlichen Landſtraßen zu thun, iſt nicht genug; ſondern ſie müſſen einen ihrer eigenen Couriere als Zeugen zugegen haben, ohne den Schleier irgend eines Wagengeräthes oder ihrer eigenen Kleidung, um vor ſeinem Auge ihre ſchändliche Stellung zu verbergen! Mylords, ich frage Eure Herrlichkeiten, ob das Laſter je zuvor ſo unvorſichtig aufgetreten iſt, ob die Thorheit je ſo ausſchweifend gefunden wurde, ob unbedachte Leidenſchaft, ſelbſt in der jugendlichſten Periode, wo die Triebe am ſtärkſten, wo das Blut in den Adern kocht, jemals ſo unbedacht, ſo ſorglos, ſo wahnſinnig handelnd gefunden wurde, wie dieſe Anklage mich zu glauben nöthigt, wie dieſe ſchamloſen Zeugen zu behaupten ſich anmaßen. Und wenn Sie die Thatſachen Ihrem Gemüthe eingeprägt haben, laſſen Sie dieſe Erwägung dort ruhen und laſſen Sie ſie als ein Gegengewicht wirken, wenn Sie dazu kommen, die Zeugenausſage, durch welche dieſe Anklage unterſtützt iſt, zu prüfen. Aber dies iſt Alles nichts. Ihre Güte gegen ihre Feinde — ihre Treue für das Complott, gegen ſie ſelbſt geſchmiedet — ihre Entſchloſſenheit, an ihrem eigenen Ruine zu arbeiten — würde nur kärglich geblieben ſeyn, wenn ſie nicht noch weiter gegangen wären; denn es würde dann auf das gute Glück ihrer Gegner angekommen ſeyn, dieſer Zeugen habhaft zu werden; wenigſtens möchte es noch fraglich ſeyn, ob nicht der größere Theil ihrer Anſtrengungen zu ihrer eigenen Niederlage hätte vergeblich ſeyn können. Daher iſt jeder dieſer Zeugen, ohne irgend eine Ausnahme, entweder ohne Urſache entlaſſen, denn ich behaupte, die Urſachen ſind nur elende perſonificirte Albernheiten, oder man weigerte ſich auf ſeine ernſten und demüthigen Bitten, ihn wieder anzunehmen, wenn auch jeder menſchliche Grund dafür war, ihm die Gunſt wieder zu ſchenken. Selbſt dies iſt noch nicht Alles. Da ſie wußte, was ſie gethan hatte, da ſie ſich ihrer eigenen Anſchläge erinnerte, im Bewußtſeyn all dieſer künſtlichen und mühſamen

Listen zu ihrem eigenen Verderben, da sie das Resultat aller Pläne vor Augen hatte, um die Entdeckung unvermeidlich und das Geheimhalten unmöglich zu machen, da sie bedachte, daß sie dieser ihrer eigenen Verschwörung die Krone aufgesetzt hatte, indem sie jene Zeugen ohne Ursache fortschickte und sie in die Gewalt ihres Feindes brachte; da sie wußte, daß die Zeugen hier seien, um sie zu verderben und man ihr sagte, daß, wenn sie sich ihnen gegenüberstelle, so wäre sie verloren, und man sie bat und ihr rieth und sie wieder und wieder beschwor, ihr eigenes Wohl zu bedenken, ehe sie ein so ungeheures Wagestück unternehme: kommt die Königin nach England und ist hier auf dieser Stelle und steht jenen Zeugen gegenüber, die sie selbst in den Stand gesetzt hatte, sie zu verderben. Mit Entehrung und Ehescheidung bedroht, — wohl wissend, daß es keine leere Drohung sei, die man ihr vorhielt — und sehend, daß die Denunciation nahe daran war, ausgeführt zu werden — verwirft sie alle Bestrebungen für einen Vertrag über ihre Ehre und über ihre Rechte; sie verwirft einen prächtigen Zufluchtsort und die Gelegenheit einer unumschränkten Nachsicht für all ihre verbrecherischen Neigungen, und selbst das sichere Geleite und den Schutz des Hofes von England und eine Wiederherstellung ihrer Ehre von den beiden Häusern des Parlamentes. Mylords, wenn dies das Betragen der Schuld ist, wenn dies die Züge sind, durch welche das Laster in menschlicher Gestalt gezeichnet werden soll, wenn dieses die Zeichen des schlimmsten aller Zustände sind, des Aufgebens von Grundsätzen zum Uebermaß getrieben, wo es fast eine innerliche Krankheit wird, dann habe ich die menschliche Natur mißverstanden, dann bin ich schwacher Weise und grundlos zu meinem Schlusse gekommen, denn ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Schuld vorsichtig sei und Unschuld allein unvorsichtig! Achten Sie jetzt, Mylords, ich ersuche Sie, mit diesen Anmerkungen über die allgemeinen Züge der Anklage, auf die Art der Zeugenaussage, durch welche all diese Wunder, diese Selbstwidersprüche, diese Unmöglichkeiten begründet werden sollen. Ich würde mich selbst erschöpfen und überdies Eure Herrlichkeiten ermüden, wenn ich hier nicht einhielte und einige von den kräftigen Bemerkungen machte, welche sich selbst bereitwillig darbieten über den Zusammenhang jenes Theiles der Anklage, den ich jetzt durchgenommen, mit dem Theile, zu dem ich nun komme. Aber es giebt einen oder zwei so wesentliche Punkte, daß ich sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann, bevor ich

fortfahre. Ich will diese Bemerkung machen, daß, wenn eine gewöhnliche Anklage durch eine solche Zeugenaussage, wie ich sie jetzt commentiren werde, nicht bewiesen werden könnte, wenn es sehr verschiedener Beweise bei der gewöhnlichsten Geschichte bedürfte, selbst wenn keine der Unwahrscheinlichkeiten, welche ich Ihnen gezeigt habe, dabei wäre, solch eine Anklage, wie ich sie jetzt beschrieben habe, müßte durch das überzeugendste, reinste und unbefleckteste Zeugniß bewiesen werden.

Mylords, ich beabsichtige nicht, zu behaupten, ich habe kein Interesse es auszusprechen, daß eine Verschwörung gegen die Königin gebildet wurde von denjenigen, welche die Leiter des jetzigen gerichtlichen Verfahrens sind. Ich sage so etwas nicht. Ich will Euern Herrlichkeiten nun zeigen, daß, wenn man zu einer solchen Maßregel gegriffen hatte, daß, wenn einige Personen gesonnen waren, Ihre Majestät durch solch einen Anschlag zu Grunde zu richten, sie keine bessere Art hätten wählen können und wahrscheinlich würden sie keine abweichende Art gewählt haben von derjenigen, welche, wie ich glaube und wie die Verfolgung der Anklage zeigt, bereits von ihnen befolgt ist. Bei jeder solchen Absicht sind die Agenten das Erste, worauf man sehen muß, welche Angriffe auf den häuslichen Frieden eines Individuums machen und Zeugenaussagen über Misverhalten, welches nie stattfand, vorbringen. Wer aber sind jene Personen, von denen ich mir einbilde, daß sie existiren, wenn ihre Existenz begreiflich wäre — wer sind jene, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen würden, um eine Geschichte gegen das unglückliche Opfer ihrer Rache aufzubringen? Von Allen würden sie zuerst die Bedienten kommen lassen, welche in dem Hause gelebt haben. Ohne diese ist es beinahe unmöglich, einen Erfolg zu haben, mit ihnen ist die glänzendste Aussicht auf einen siegreichen Erfolg. Diener, welche in der Familie gelebt haben, waren in der That Alles, was man wünschen konnte. Aber wenn diese Diener Fremde waren, welche in ihrer Rolle auswärts gut unterrichtet werden mußten und ihre Geschichte da zu erzählen hatten, wo sie unbekannt waren, wenn sie nach einem Orte gebracht werden mußten, wohin sie vielleicht all' ihr Lebtage nicht wieder zurückkehrten, vor einem Tribunal reden mußten, das nicht mehr von ihnen wußte, als ihnen selbst recht war, dessen Drohung sie keinen Grund zu fürchten hatten, um dessen gute Meinung sie sich durchaus nicht kümmerten, zeitweilig in einem Lande lebend, von dem es ihnen ganz gleich war, ob sie je dahin

zurückkehrten oder nicht! Und, in der That, sie wußten, daß sie nie zurückkehren konnten; dies waren gerade dieselben Personen, zu denen solche Verschwörer ihre Zuflucht nehmen würden. Aber es giebt eine Auswahl unter den Fremden. Alle Fremden sind nicht von demselben Stoffe; aber wenn irgend ein Land unter dem Himmel vor allen übrigen gezeichnet ist als **Officina gentis**, um solch eine Race zu liefern, so behaupte ich, dies Land ist das Land der Augustus, Claudius und Borgia. Ich spreche von den Falschheiten desselben, ohne sie dem Volke im Ganzen zurechnen zu wollen, aber dort konnte zu allen Zeiten Falschheit für Geld gekauft werden, wenn irgend einem Interesse Genüge geschehen oder irgend ein Groll befriedigt werden sollte.

Ich gestehe zu, daß es in Italien so gut wie irgendwo anders höchst ehrenwerthe Personen giebt. Ich habe selbst das Glück, mehrere italienische Herren zu kennen, in deren Händen ich mein Leben oder meine Ehre für eben so sicher, als in den Händen Eurer Herrlichkeiten halten würde. Aber ich spreche von Denjenigen, welche nicht hieher gebracht wurden, wenn ich jenes vortheilhafte Zugeständniß mache. Diejenigen, welche herüber gebracht und Ihrem Gerichtshofe vorgestellt wurden, sind von einer ganz anderen Beschreibung: — **Sunt in illo numero multi boni, docti, prudentes, qui ad hoc judicium deducti non sunt: multi impudentes, illiterati, leves, quos, variis de causis, video concitatos. Verum tamen hoc dico de toto genere Graecorum, quibus jusjurandum jocus est, testimonium ludus, existimatio vestra tenebrae; laus, merces, gratia, gratulatio proposita est omnis in impudenti mendacio.** Mylords, Personen dieser letzteren Beschreibung waren durch verschiedene Mittel zu bekommen, welche die Sorglosigkeit der einen Partei, welche die Macht und der Reichthum der angenommenen Verschwörer, in ihren Bereich brachte. Dennoch ist Geld gegeben worden, mit einer unerhörten Freigebigkeit, wie sie bei keinem anderen Rechtsfalle, selbst dem der Verschwörung, vorgekommen ist und wo durch irgend ein Wunder Geld nicht wirken konnte, da wurde die Macht zu Hülfe gerufen.

Verſuch

zur Löſung einiger practiſchen Fragen

auf dem Gebiete der

gerichtlichen Beredſamkeit,

veranlaßt durch einige Ereigniſſe

während der beiden Sitzungen des öffentlichen Schwurgerichtes

zu Weimar am 7. April 1851.

Ein Nachtrag

zum

Lehr- und Handbuche der gerichtlichen Beredſamkeit

von

Dr. C. L. W. Wolff,

ordentl. öffentl. Honorarprofeſſor der Geſammt-Akademie Jena ꝛc. ꝛc.

Jena,

Verlag von Carl Döbereiner.

1851.

Druck von J. G. Schreiber u. Söhne in Jena.

Zur Verständigung.

Die vorliegenden Blätter, die ich nur nach dringender Aufforderung bewährter Männer, welche der Meinung waren, dieselben könnten auch in weiteren Kreisen wohlthätig wirken, der Oeffentlichkeit übergebe, sind auf folgende Weise veranlaßt worden.

Hiesige Studirende, Zuhörer von mir oder mir befreundet, hatten den Verhandlungen des Schwurgerichtes zu Weimar am 7. April 1851 und den folgenden Tagen beigewohnt und es waren über einige Ereignisse bei den beiden daselbst entschiedenen politischen Processen Zweifel in ihnen entstanden, deren Erwägung und Lösung sie von mir verlangten. Ich erwiederte ihnen, sie möchten sich an Rechtsgelehrte wenden, da ich mir unmöglich anmaßen könne, über einen wirklich vorgekommenen concreten Fall entscheiden zu wollen, worauf sie mir jedoch entgegneten, es sei hier nicht vom rechtswissenschaftlichen Inhalte, sondern von der äußeren Form, von dem Ausdruck die Rede; hier müßten sie mich aber nicht allein für competent nach dem Ausspruche bewährter theoretischer wie practischer Juristen, sondern auch gleichsam für verpflichtet dazu betrachten, da mein Lehr- und Handbuch der gerichtlichen Beredsamkeit ihnen zum Studium von den eben Erwähnten ausdrücklich empfohlen worden, sie aber in demselben die gesuchte und gewünschte Belehrung über die betreffenden Punkte nicht gefunden hätten.

Da die Ferien uns vollkommene Muſſe gewährten, ſo ſchlug ich meinen jungen Freunden vor, dieſe Gegenſtände einer ausführlichen und genauen Beſprechung zu unterwerfen, ſich vorher aber die Hauptfragen, die ſie an mich zu richten gedächten, möglichſt genau und beſtimmt zu formuliren. Die Reſultate, welche wir auf dieſem Wege erreichten, ſcheinen mir nicht bloß für Studirende der Rechte von Bedeutung, ſondern auch für die Allgemeinheit von Intereſſe. — Ich erlaube mir daher, nur aus dem oben angeführten Grunde, weil dadurch doch vielleicht früher oder ſpäter genützt werden kann, das Protokoll, wie es einer der Anweſenden, in der Stenographie wohl geübt, aufgenommen hat, durch den Druck zu veröffentlichen. — So wie die Fragen von Verſchiedenen herrührten, ſo ſind die Antworten auch nicht allein von mir gegeben worden, und da überhaupt Nichts darauf ankommt, wer ihr Urheber war, ſo bezeichne ich ſowohl Fragen wie Antworten auch nicht weiter, als daß ich ſie bloß durch ein Fr. oder ein Antw. von einander unterſcheide. — Daß wir uns, da ich bei den Aſſiſen nicht gegenwärtig geweſen, ſtreng an die im Druck erſchienenen ſtenographiſchen Berichte hielten, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Fr. Der Staatsanwalt begann die Rede, durch welche er die Anklage zu begründen ſuchte, mit den Worten: Meine Herren Geſchworenen, Sie haben heute zum erſten Mal in dieſer Aſſiſenſitzung u. ſ. w. Aſſiſenſitzung iſt doch wohl ein ganz unrichtiger Ausdruck?

Antw. Aſſiſenſitzung möchte wohl ein Pleonasmus ſeyn, da das Wort Aſſiſe, urſprünglich ein Fabricat der mittleren Latinität, an und für ſich Sitzung verſammelter Richter bezeichnet. Die Franzoſen, von denen wir es entlehnt haben,

werden nie für die einzelne Verhandlung sich des Ausdrucks **séance des assises** bedienen, sondern **séance de la cour d'assises** sagen. Hat der Herr Staatsanwalt dieses Wort selbst geschaffen, so ist das ein misrathenes Product, um so mehr, als es gar nicht ausdrückt, was er eigentlich damit sagen wollte und wofür ihm doch der Ausdruck so nahe lag, nämlich: „während der gegenwärtigen Verhandlungen des Schwurgerichtes." — Indessen, da Jeder weiß oder sich denken kann, was er damit gemeint hat, so kommt weiter Nichts darauf an und es ist hier nur Nebensache. — —

Fr. Sie warnen aber ausdrücklich in Ihrem Lehrbuche d. g. B. S. 13 §. 8 vor der Anwendung von nicht erklärten unbekannten Kunstausdrücken oder irrthümlichem Gebrauche derselben.

Antw. Hier möchte ich eher vor einem gewissen „Sich Gehen lassen" im Ausdruck warnen, in das ein practischer Redner nur zu leicht gerathen kann. — Die Sache ist jedoch für uns nicht wichtig genug, um länger dabei zu verweilen.

Fr. Nachdem also derselbe Staatsanwalt bemerkt, daß der jetzt zu verhandelnde vorliegende politische Proceß der erste in den diesmaligen Sitzungen des Schwurgerichtes sei und darauf die Einfachheit und Klarheit des Falles hervorgehoben hat, fährt er fort: „Es ist mir bekannt aus zuverlässiger Quelle, daß seit einer Reihe von Tagen Agitationen in Beziehung auf die Herrn Geschworenen stattgefunden haben. Man hat versucht, die Stimmung der Herrn Geschworenen im Voraus zu bearbeiten, sie im Voraus zu bewegen, daß sie unter allen Umständen ein Nichtschuldig aussprechen und man hat sie zu einer Zeit schon dazu zu bestimmen versucht, wo die Herrn Geschworenen noch gar keine Kenntniß von dem Verbrechen selbst hatten, um das es sich handelt. Man hat das versucht, theils offener, theils versteckter; diejenigen aber, die in dieser

Weise Angriffe auf die Selbstständigkeit und Unparteilichkeit der Herrn Geschworenen gemacht haben, haben vergessen, daß es nicht in der Willkühr der Herrn Geschworenen liegt, ein Urtheil so oder so abzugeben, sondern daß die Herrn Geschworenen einen Eid abgelegt haben, so zu urtheilen, wie sie es nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen verantworten können, sie haben vergessen, daß in dem Eid der Herrn Geschworenen ein Punkt enthalten ist, welcher sagt, daß sie über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemanden außer ihren Mitgeschworenen Rücksprache nehmen sollen. Wenn nun Jemand im Voraus schon mit den Herrn Geschworenen über eine Anklage spricht, die künftig erst zur Verhandlung kommen soll, und wenn die Herrn Geschworenen bei Fällung ihres Spruches auf das, was ihnen von Andern gesagt ist, Rücksicht nehmen würden, so werden sie ihren Eid und ihre Pflicht verletzen und diejenigen, welche den Herrn Geschworenen so etwas zumuthen, die muthen ihnen zu ihre Pflicht zu verletzen. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diesen Umstand besonders zu erwähnen. Ich glaube und hoffe, daß Sie, meine Herrn Geschworenen, diesen Agitationen kein Gehör schenken werden und daß dieselben fruchtlos an Ihnen abgepralit sind." — Ist diese ganze Ermahnung an die Geschworenen, vom Standpunkte der Redekunst aus betrachtet, zu billigen?

Antw. Schwerlich; im Gegentheil sie möchte sehr zu tadeln seyn und zwar aus inneren wie aus äußeren Gründen. Mir scheint, der Staatsanwalt verkennt ganz und gar seine Stellung, wenn er sich dergleichen Admonitionen überhaupt herausnimmt. Er greift dadurch in die Rechte und Obliegenheiten des Präsidenten ein, der obendrein bei Eröffnung der Gerichtsverhandlungen und bei der Vereidigung der Geschworenen diesen bereits die strengen und heiligen Pflichten ihres Berufes

dargeſtellt und ſie ermahnt haben muß, denſelben nachzukommen. — Wiederholt nun der Staatsanwalt ein ſolches Capitel, ſo wird er ſeiner eigenen Wirkſamkeit ſchaden; einmal ſtimmt er die Geſchworenen gegen ſich, denn Niemand läßt ſich gern eine Ermahnung — und noch dazu von einem eigentlich Unberufenen — welche ſogar einen Zweifel an des Ermahnten ſtrenger Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit einſchließt, gefallen; zweitens aber ermüdet er die Aufmerkſamkeit durch eine unnütze und demjenigen, an den ſie gerichtet iſt, ärgerliche Wiederholung von ſchon Geſagtem. — Im vorliegenden Falle ſcheint mir aber noch ein ganz beſonderer Misgriff zu liegen. — Hatten wirklich Agitationen Statt gefunden, und der Staatsanwalt war aus zuverläſſiger Quelle davon unterrichtet, ſo ſtanden ihm unbedingt andere Mittel zu Gebote, dieſe Agitationen und deren Wirkung zu paralyſiren, ſo wie deren Urheber zur Rechenſchaft zu ziehen; irre ich nicht, ſo war es ſogar ſeine Pflicht das zu thun und eine einfache Mittheilung, daß er das gethan, an die Geſchworenen, würde dann gewiß unendlich mehr gewirkt haben, als eine ſolche ellenlange Exhortation. Da das nun nicht geſchehen, ſo war es ganz natürlich anzunehmen, es ſei ein leeres Stadtgeſchwätz, auf dem der Staatsanwalt ſeine Ermahnung gründe und dies mußte wiederum die Geſchworenen verſtimmen. Endlich iſt der ganze Ton zu ſchulmeiſterlich; der Staatsanwalt iſt ein junger Mann, die Geſchworenen ſind ältere Leute, angeſehene, im Lande geachtete Männer; an der nothwendigen Intelligenz konnte es ihnen auch nicht fehlen, denn ſonſt würde ſie ja der Herr Staatsanwalt ſelbſt bei der Auslooſung abgelehnt haben; mit ſolchen Männern alſo ſpricht man nicht auf ſolche Weiſe und der Redner hat hier einen doppelten Misgriff begangen, er hat ſich im Mittel und im Ton vergriffen. Endlich iſt, was die äußere Form betrifft, der

ganze Passus weder von Wiederholungen, von Weitschweifigkeit, noch von fehlerhaften Constructionen frei, namentlich hinsichtlich der consecutio temporum. Der zuletzt angeführte Satz: Ich glaube und hoffe u. s. w. müßte richtig gebaut heißen: Ich glaube und hoffe, meine Herrn Geschworenen, daß Sie diesen Agitationen kein Gehör geschenkt haben (nicht: schenken werden, denn die Agitationen haben ja schon, nach seiner Behauptung Statt gefunden), sondern daß dieselben fruchtlos von ihnen abprallten — (nicht: an ihnen abgeprallt sind). — Da die Rede zur Begründung der Anklage und vor Allem die Einleitung derselben nicht extemporirt zu werden brauchte, sondern vollkommen vorbereitet werden konnte, so hat die Kritik auch das vollste Recht, den Redner zu tadeln, sobald er sich derartige Fehler zu Schulden kommen läßt. — Es kommen mehrere Verstöße ähnlicher Art noch in derselben Rede vor, wie z. B. ungefähr zwölf Zeilen weiter unten, wo es heißt: „Sie würden Ihre Pflicht eben so umgekehrt verletzen", für umgekehrt, würden Sie Ihre Pflicht eben so verletzen u. s. w. Die ganze Redewendung ist, was die römischen Rhetoriker sermonem pedestrem zu nennen pflegten, eine Frucht des unglücklichen sich Gehen lassens, in das, wie ich bereits bemerkte, ein junger vielbeschäftigter Redner so leicht geräth, sobald er durch Routine einige Sicherheit erhalten, und vor dem ich Sie nicht genug warnen kann. Ehe man sich dessen versieht ist man dadurch trivial geworden, oder streift wenigstens stets sehr nahe an Trivialität.

Fr. So ist es auch wohl dieses sich Gehen lassen, das die ganze unangenehme Episode zwischen dem Präsidenten, dem Vertheidiger und dem Staatsanwalt eigentlich veranlaßt hat?

Antw. Meiner Meinung nach, nichts Anderes. Hätte der Staatsanwalt vorher genau erwogen und betrachtet, was

er den Forderungen des Anſtandes gerade in ſeiner Stellung ſchuldig ſei, er würde wenigſtens für denſelben Inhalt eine angemeſſenere und feinere Form geſucht haben. Was man Anſtand nennt iſt eigentlich nur die ſtrenge Beobachtung derjenigen Rückſicht im öffentlichen wie im Privatleben, welche man der Perſönlichkeit überhaupt zu gewähren hat, ſei es hinſichtlich ihrer Rechte als Menſch im Allgemeinen, oder ihrer Rechte als Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft im Beſonderen, oder endlich der ihr ausſchließlich zukommenden angeborenen und erworbenen Rechte. Der Anſtand muß alſo im öffentlichen Leben noch ſtrenger beobachtet werden als im geſellſchaftlichen. Iſt es nun im geſellſchaftlichen Leben ſchon eine grobe Verletzung des Anſtandes, Jemanden zu verſtehen zu geben, man halte ihn für fähig eine ſchlechte Handlung oder gar ein Verbrechen zu begehen (ungeſetzliche Agitationen und Eidbrüchigkeit aber gehören keineswegs zu den tugendhaften Handlungen), ſo iſt das natürlich bei einer Verhandlung des öffentlichen, ſtaatlichen Lebens in noch weit höherem Grade der Fall. — Hatte der Staatsanwalt Grund zur Beſorgniß, vorgekommene Agitationen hätten auf die Geſchworenen nachtheilig eingewirkt, ſo war er allerdings befugt, wenn er ſich nicht befähigt fühlte dagegen andere Rechtsmittel zu ergreifen, ſeine Befürchtung, ja ſogar eine Warnung auszuſprechen, aber er mußte das erſtlich auf eine nicht in das Blaue hinein verdächtigende Weiſe thun, zweitens in einer ſolchen Form, daß Niemand ſich perſönlich verletzt fühlen konnte. Hätte er ſtatt dieſer langen ſchlecht ſtyliſirten Rede einfach geſagt: „Ich weiß beſtimmt, daß Agitationen Statt gefunden haben, um die Herrn Geſchworenen günſtig für den Angeklagten zu ſtimmen, aber ich bin feſt überzeugt, die Herrn Geſchworenen ſind der Heiligkeit des von ihnen geleiſteten Eides vollkommen eingedenk und ich

enthalte mich daher jeder weiteren Bemerkung darüber," so würde das durchaus für seine Zwecke hinreichend und die Wirkung gewiß eine weit bessere und nachhaltigere gewesen seyn. Die Interpellation von Seiten des Vertheidigers wäre dadurch ferner vermieden worden. — Gerade der öffentliche Ankläger sollte sich stets des strengsten persönlichen Anstandes befleißigen, denn ihm liegt vor Allem ob, den Beweis zu liefern, daß er in jedem Falle die Person von der Sache genau zu unterscheiden wisse. Er l[illegible] sonst nur zu bald den Vorwurf der Parteilichkeit auf sich, [illegible]n so mehr, als die Menge leicht den Verdacht hegt, ein Staatsanwalt habe immer die menschliche Schwäche den Sieg davon tragen zu wollen und triumphire bei jedem Schuldig, das die Geschworenen aussprächen. Sobald er nun den Anstand verletzt, so bestätigt er die Menge in ihrem Verdachte, denn die Verletzung des Anstandes schließt stets die Verletzung fremder Persönlichkeit in sich.

„Fr. Dann verdiente aber auch der Vertheidiger Tadel, wegen seiner Aeußerung: „Kein vernünftiger Mensch wird ohnehin etwas auf solche Stadtklatscherei und solches Stadtgeschwätz geben."

Antw. Die Aeußerung war allerdings etwas stark, was auch der Vertheidiger später in sehr ehrenwerther Weise zugab. In der Sache aber hatte derselbe Recht. Wußte der Staatsanwalt bestimmte Thatsachen, so mußte er die gehörigen Rechtsmittel ergreifen, nicht aber sich auf vage Redensarten beschränken. „Es ist uns aus zuverlässiger Quelle bekannt" ist eine abgedroschene Zeitungsphrase, die wegen ihres häufigen Mißbrauchs allgemein etwas Lächerliches an sich hat und obendrein, wie sie hier gebraucht wurde, eine mündliche Mittheilung, eine Denunciation und dergleichen in sich schließt. — Gegen dergleichen sich mit allen Kräften zu wehren, es sogar als den Versuch einer Verdächtigung seiner selbst und einer Einschüch-

terung der Jury zu betrachten, lag dem Vertheidiger sehr nahe, zumal bei einem politischen Processe in Deutschland. — Ich sage damit durchaus nicht, daß Beides wirklich beabsichtigt worden sei, ich bin sogar entschieden vom Gegentheil überzeugt, aber es konnte gerade dieselbe Wirkung haben und davor mußte der Vertheidiger sich und seinen Clienten um jeden Preis schützen. Sein zu starker Ausdruck kann daher sogar als ein gutes rhetorisches Mittel angesehn werden, um seine persönliche Entrüstung recht bemerklich zu machen und auf jeden Fall trifft ihn nicht ein so starker Tadel, wie er dem Staatsanwalt meiner Meinung nach mit Recht gebührt. Dieser zeigte auch sogleich seine Schwäche durch das Verlangen, den Vertheidiger zur Ordnung rufen zu lassen.

Fr. Erscheint Ihnen nicht der Ordnungsruf des Präsidenten — seltsam?

Antw. Ich kann mir nicht denken, daß der Stenograph ihn richtig niedergeschrieben habe, denn so wie er dasteht enthält er höchst verworrenes und wunderliches Zeug. — Meiner Meinung nach mußte der Präsident überhaupt weiter Nichts sagen, als: „Herr Vertheidiger, Sie haben sich unpassende Ausdrücke gestattet, ich rufe Sie zur Ordnung" — nicht aber auf eine solche Weise den Vertheidiger an das, was sich geziemt, erinnern. — Was der Vertheidiger sagen dürfe, was nicht, darüber hat ihn der Präsident gar nicht zu belehren; der Präsident ist kein Schulmeister, sondern nur der Leiter der ganzen öffentlichen gerichtlichen Verhandlung und der gesetzliche Wächter, daß nichts Ungesetzliches geschehe. Er muß hoch über allen Parteien stehen und vor allen Dingen den Schein vermeiden, als begünstige er die eine oder die andere. Hier sieht es aber so aus — und solche Fälle kommen wiederholt vor — als halte er es für seine Pflicht, die Staatsanwaltschaft zu

unterſtützen; ich werde Sie ſpäter auf ein Ereigniß aufmerkſam machen, wo das noch ſchlagender hervortritt. — Uebrigens müſſen hier Misverſtändniſſe des Stenographen Statt gefunden haben; es iſt rein unmöglich, daß ein ſo erfahrener und gewiegter practiſcher Juriſt, wie der Herr Präſident, geſagt haben könne: „Sie dürfen nicht ſagen, kein vernünftiger Menſch würde auf ſolches Stadtgeſchwätz etwas geben.“ — (Warum darf der Vertheidiger das nicht ſagen? Wie er es geſagt hat bezieht es ſich gar nicht auf den Staatsanwalt, ſondern auf die Geſchworenen.) „Die Staatsanwaltſchaft hat aber etwas darauf gegeben“ (daraus folgt nach der eigenen Erklärung des Präſidenten, daß es Stadtgeſchwätz ſei) „und ſo nehmen Sie alſo davon keine Notiz“ (das wäre ein ſchöner Vertheidiger, der von dem, was der Staatsanwalt behauptet, keine Notiz nähme!). „Es wird dies überhaupt nicht richtig ſeyn an dieſem Orte!“ (Was wird nicht richtig ſeyn an dieſem Orte?!) Es iſt nicht anders möglich, der Stenograph muß ſich verhört haben, als er dies niederſchrieb.

Fr. Halten Sie denn die Art und Weiſe, wie der Herr Präſident gleich nachher den Vertheidiger zurecht weiſt, für die richtige?

Antw. Nein. Einmal ſcheint es mir nicht geziemend, daß der Präſident ſich des perſönlichen Fürwortes Ich bediene. Das thut kein franzöſiſcher, kein engliſcher Aſſiſenpräſident, denn ſein Ich kommt nie in Betracht und gebraucht er es ja ein Mal, ſo geſchieht es nur um nicht beſtändig in der dritten Perſon ſich vernehmen zu laſſen. Er iſt das Organ des Gerichtshofes und nur in deſſen Namen redet er. — Zweitens iſt das Unterbrechen des Redners, das ihm verbietet weiter zu reden, und ihm befiehlt, den Anſtand, die Ehrerbietung nicht zu verletzen, die er dem Gerichtshof ſchuldig iſt, meiner

unzielsetzlichen Meinung nach, durchaus unstatthaft. — Das heißt unbedingt den Vertheidiger beleidigen, Partei gegen ihn nehmen. — Wäre ich der Vertheidiger gewesen, so hätte ich sogleich erklärt, ich redete nicht weiter und dann auf Nichtigkeit der ganzen Verhandlung angetragen. — Noch unstatthafter aber ist die Discussion, in die sich der Präsident etwas später einläßt mit dem Vertheidiger, indem er diesem vorwirft, er wolle das Heer des Königs von Preußen auf irgend eine Weise lächerlich machen," und dann als dieser dagegen protestirt, fortfährt: „Sie reden von der Schlacht bei Bronzell, Sie wissen recht gut was das zu bedeuten hat; Sie haben von einem Kriegsheer gesprochen, ich muß Ihnen das aber durchaus verbieten und überhaupt verbitte ich mir alle Gegenrede in dieser Beziehung u. s. w."

Fr. Wie hätte denn aber der Präsident reden sollen?

Antw. Ganz einfach so: „Der Gerichtshof ermahnt und warnt den Vertheidiger nichts Ungehöriges und Unpassendes vorzubringen, sich keine ungeziemenden politischen Anspielungen zu erlauben und befiehlt demselben überhaupt nicht über die der Vertheidigung seines Falles gezogenen natürlichen Grenzen hinaus zu schweifen!"

Fr. Wenn nun aber doch der Vertheidiger diese Grenzen überschritt?

Antw. So sprach der Präsident eine Strafe über ihn aus.

Fr. Und wenn auch die Strafe nichts half?

Antw. So erklärt der Gerichtshof den Vertheidiger für unwürdig, die vorliegende Vertheidigung zu beenden. Dahin läßt es kein ordentlicher und kluger Vertheidiger kommen, sondern mäßigt sich schon zur rechten Zeit.

Fr. Der Vertheidiger benutzte dieses Zwischenereigniß zu einer rhetorischen Figur, die nicht ohne Wirkung auf das Pu-

blicum blieb wie S. 13 Z. 25 fgde. zu lesen ist. That er recht daran?

Antw. Als guter Redner unbedingt; er benutzte die Waffen, die ihm der Präsident selbst in die Hand gegeben hatte.

Fr. Was ist nun aber ihre Meinung über diese Ereignisse?

Antw. Daß wir uns erst in das öffentliche Gerichtswesen hineinleben müssen und daß wir noch gewaltige Neulinge darin sind. Unsere heiligste Pflicht ist Alles zu thun was in unseren Kräften steht, um für die einmal vom Staate eingeführten öffentlichen Schwurgerichte — mögen wir persönlich dafür oder dagegen sein, gleich viel, — die höchste Ehrfurcht und das unerschütterlichste Vertrauen bei dem Volke hervorzubringen und dadurch den moralischen Einfluß derselben auf das ganze staatliche und bürgerliche Leben zu stützen und zu befördern. — Da müssen wir freilich manches Vorurtheil fahren lassen, müssen, weil die Vertheidiger meist junge Männer sind, — da leider die meisten älteren Rechtsanwälte in Deutschland weder Lust noch Geschick haben, öffentlich zu reden, — diese jungen Männer nicht behandeln wollen, wie ein Schulmeister seine Schuljungen zu behandeln sich erlaubt. — Kurz wir müssen noch recht gewissenhaft bei den Engländern und Franzosen in die Schule gehen und von ihnen lernen, sich, so lange man eine richterliche Function bekleidet, des lieben Ich gänzlich zu entkleiden. Vor Allem aber — doch, lassen Sie mich Ihnen einen verwandten Fall mittheilen, der bei einem politischen Processe in Frankreich vorkam, und den ich ausdrücklich deshalb im Handbuche zu meinem Lehrbuche aufnahm, um auch gerade für solche Zwischenereignisse ein Muster aufstellen zu können.

Vier Sergeanten des 45. Linienregimentes der Infanterie, welches früher zu Paris, dann zu la Rochelle in Garnison lag, waren Mitglieder einer Venta von Carbonari und wurden

1822 festgenommen, einer Verschwörung wider den Staat angeklagt und vor den Assisenhof zu Paris gestellt. Einer derselben, Vories, beschuldigt das Haupt des Complottes zu seyn, ward von Mérilhou vertheidigt und während dieser Vertheidigung fand folgendes Zwischenereigniß Statt.

Mérilhou sagte im Laufe der Vertheidigung: „Man weiß, daß in Folge dieses Mittagsmahles ein Zank Statt gefunden hat mit den schweizerischen Unteroffizieren und Soldaten. Ohne zu untersuchen, auf welcher Seite das Unrecht in diesem Zanke sich hat finden können, werde ich beide Hypotheſen aufstellen und beweisen daß —"

Der Präsident unterbrach ihn hier mit den Worten: „Der öffentliche Ankläger hat nicht auf diesen Punkt bestanden, der verdächtig und in der Anklage fast vernachläſſigt ist. Haben Sie, Herr Mérilhou, die Absicht, über diese Thatsache als zur Grundlage des Processes gehörend, zu plaidiren?"

Mérilhou. „Meine Absichten sind den Interessen meines Clienten untergeordnet, wenn der Gerichtshof mir durch die Stimme seines Präsidenten erklärt . . . . . "

Präsident. „Der Gerichtshof erklärt Nichts."

Mérilhou. „Wenn der Herr Präsident als derjenige, der die richterliche Macht hat, mir erklärt, daß diese Thatsache außerhalb der Anklage bleibe und wenn der Staatsanwalt darauf verzichtet, sich derselben in seiner Replik zu bedienen, so werde ich schweigen."

Der Staatsanwalt (Marchangy) schweigt.

Mérilhou. „Da der Herr Staatsanwalt schweigt und also die Thatsache in der Anklage bleibt, so kann ich mich nicht lossagen . . . . . "

Präsident. „Wir sind weit entfernt die Vertheidigung zu beschränken, aber wir wollen nicht, daß man eine befreun-

dete Nation und ein achtungswerthes Corps beleidige. Ich veranlasse Herrn Mérilhou diesen Theil seiner Rede bis Morgen zu verschieben und wir befehlen daß der Obrist und der Obristlieutenant des schweizerischen Regiments morgen sollen vernommen werden."

Bories. „Ich bin durch diese Leute gerichtet worden. Wie will man sie als Zeugen vorladen?"

Präsident. „Dieser Obrist hat einen Brief in die Zeitung einrücken lassen, in welchem er die von Ihnen angeführten Thatsachen läugnet. — Wir wollen nicht, daß eine befreundete Nation in unserem Verhöre beleidigt werde."

Mérilhou. „Ich bestreite nicht die Anwendnug Ihrer richterlichen Macht, aber ich will Sie bitten zu bemerken, daß die Aufklärungen, welche Sie suchen, mir unnütz erscheinen: denn ich nehme mir vor, wie ich es bereits angekündigt habe, die beiden Hypothesen aufzustellen und ich behaupte, daß die durch die Anklageakte über die Angelegenheit der Schweizer angenommene Version meinem Clienten eben so günstig ist wie diejenige, welche er selbst aufstellt, ich willige darein aus dieser Hypothese meinen Schluß zu ziehen. Ich füge noch hinzu, daß der Herr Baron d'Oggre, da er einen Brief, den ich Ihnen vorlege, in den Zeitungen veröffentlicht hat, über diese Thatsachen vor Gericht nicht mehr Zeugniß ablegen könne."

Präsident. „Darum lasse ich eben den Obristlieutenant vorladen."

Mérilhou. „Dann ist der Obrist unnütz."

Bories. „Ueberdies, Herr Präsident, will ich wohl gelten lassen, daß ich unrecht gehabt habe."

Präsident. „Wir gestatten keine Zugeständnisse von Seiten der Angeklagten."

Vories. „Es ist kein Zugeständniß, sondern nur eine Hypothese."

Präsident. „Herr Mérilhou, fahren Sie fort."

Mérilhou. „Wie weise auch die Entscheidung des Herrn Präsidenten sei, ich muß dennoch den Herrn Geschwornen den Grad der Wichtigkeit nachweisen, welche dieser Theil des Processes hat u. s. w." Mérilhou fuhr nun ungestört in seinem Plaidoyer fort.

Fr. Das ist allerdings wie ein Vorbild des sich geziemenden Anstandes auf beiden Seiten zu betrachten. Während beide Theile als gewissenhafte Anwälte, der Eine des Gesetzes, der Andere des Angeklagten nur die Rechte ihres Clienten vertreten, beobachten sie genau was sie gerade als Solche einander schuldig sind und die eigene Persönlichkeit tritt nirgends hervor, wird aber schweigend und als sich von selbst verstehend auf das Höchste geachtet und respectirt. Warum haben denn wir Deutschen diese Courtoisie noch nicht, warum stehen wir darin so sehr andern Nationen nach?

Antw. Weil wir noch solche Neulinge im öffentlichen Leben sind und weil die Bureaukratie — — doch ergänzen Sie sich diese Antwort selbst so gut Sie können oder mögen. — Sie gehört nicht hierher.

Fr. Aus der stenographirten Rede des Vertheidigers bei dem zweiten politischen Preßprocesse während derselben Assisen, verhandelt an demselben Tage, ersehe ich — leider hat der Stenograph nur das Plaidoyer wörtlich wiedergegeben und alles Andere dabei Vorgekommene bloß kurz referirt — durch eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Dr. Zerbst als Vertheidiger, daß der Staatsanwalt in der Begründungsrede seiner Anklage, die Geschworenen, welche in dem Jädeschen Processe ein Nichtschuldig aussprachen, heftig getadelt und die Geschwo-

renen für den zweiten Proceß ermahnt haben müsse, sich daran ein warnendes Beispiel zu nehmen. — Was ist Ihre Meinung darüber?

Antw. Auch das fällt nicht in den Bereich der Aufgabe, welche wir uns hier gestellt haben. — Das ist Inhalt und nicht Form: mit dem Inhalte als solchem hat die Rhetorik Nichts zu thun, sie hat nicht ihn, sondern nur dessen Anordnung, den Ausdruck, die Anwendung der rednerischen Hülfsmittel u. s. w. zu beurtheilen. — Wie hat sich der Vertheidiger des Angeklagten darüber geäußert? Sehen wir im Berichte selbst nach. Aha! S. 5 Z. 10 v. unten und fgde. — Ganz so wie ich es erwartete; er hat es den Geschworenen anheim gestellt, welche das Nichtschuldig sprachen, wegen der muthmaaßlich beleidigenden Aeußerung ihr gutes Recht am gehörigen Orte geltend zu machen.

Fr. Die Sache muß doch aber auch vom rhetorischen Standpunkte aus einer Betrachtung zu unterwerfen seyn. Setzen wir den Fall der Staatsanwalt habe sich dieser ganzen Aeußerung nur als eines rhetorischen Mittels bedienen und durch eine Prosopopoeia, eine Hyperbole, einen Diasyrmus oder gar eine Prosdokeia oder auch sonst irgend eine künstliche Figur schon von vorn herein einen gewaltigen Eindruck auf die Geschworenen hervorbringen zu wollen. Was meinen Sie darüber? — .

Antw. Daß sein Zweck dann eben so wenig taugte wie seine Mittel und umgekehrt seine Mittel eben so wenig wie sein Zweck. Er hat sich dadurch und noch dazu bei einem politischen Processe als Parteimann gezeigt und das ist nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht, ein furchtbarer Misgriff, denn wer das Recht vertritt, muß wie dieses selbst, über allen Parteien stehen. — Es ist aber nicht der einzige Misgriff den er

dabei begangen: Als Staatsanwalt muß er mit allen Kräften bestrebt seyn, das Volk — nicht von der Unfehlbarkeit, denn Menschen können irren — aber von der Redlichkeit und der Unparteilichkeit der von ihm ja selbst anerkannten Jury zu überzeugen. — Verdächtigt er nun diese, weil ihr Spruch nicht so ausgefallen wie er es wünschte, so schadet er entweder sich und seiner amtlichen Stellung entsetzlich oder er, der der Wächter des Rechtes im Lande seyn soll, raubt dem Volke alles Vertrauen in die Art und Weise wie das Recht im Lande geübt wird. — Die Jury ist unabweislich die höchste Instanz; von ihrem Ausspruche gilt keine Appellation — denn die Appellation wegen Formfehlers trifft nicht die Jury, sondern den die Verhandlung leitenden Gerichtshof — und diese oberste Instanz, diese von dem Staate dem Volke hingestellte, wie eine oberste Gottheit im Tempel des Rechtes hingestellte Incarnation des Rechtes — zeiht der Staatsanwalt, der Priester dieses Gottes, öffentlich eines ungerechten und unredlichen Richterspruches!! — Ich mag nicht weiter ausführen, was ich eigentlich darüber denke — lassen Sie mich Ihnen lieber gestehen, daß ich nicht weiß was ich hier davon denken soll und gehen wir zu etwas Anderem über.

Fr. S. 11. der stenographirten Rede des Dr. Herbst, wird der Vertheidiger, als er ähnliche Artikel wie den incriminirten, aus conservativen Zeitungen vorlesen will, plötzlich vom Staatsanwalte unterbrochen, welcher dagegen protestirt mit der Behauptung es seien neue Beweismittel; worauf der Präsident auch ohne Weiteres dem Vertheidiger die Vorlesung des Artikels verbietet, dann aber als der Letztere darauf besteht, erklärt, er könne es nicht dulden, „es nütze übrigens auch dem Angeklagten Nichts, es diene das nicht zur Vertheidigung.“ Dies ist der Fall wahrscheinlich, den Sie schon früher andeuteten. Erlauben

Sie mir daher die Frage: Woher kann der Präſident das wiſſen und welches Recht hat er die Vertheidigung zu beſchränken?

Antw. Nach dem Erſteren müſſen Sie den Herrn Präſidenten ſelbſt fragen, nach dem Anderen einen meiner juriſtiſchen Herrn Collegen; ich kann mir nicht anmaaßen beide Fragen beantworten zu wollen.

Fr. Was halten Sie von den Reden der beiden Vertheidiger? —

Antw. Daß ſie gut ſind, weil ſie ihren Zweck vollſtändig mit erlaubten und angemeſſenen Mitteln erreicht haben. — Am Einzelnen wollen wir nicht kritteln und tadeln, meine Herrn: es ſind extemporirte Reden, ob hier oder dort eine andere Figur beſſer wäre am Platze geweſen, ob der eine Redner mehr, der Andere weniger hätte ausſchmücken ſollen, darauf kommt hier wenig an. Die beiden Herrn Vertheidiger aber verdienen alles Lob; ſie wurden unterbrochen, geſtört, gehindert, beſchränkt und blieben dennoch Herrn ihrer Stimmung; ſie ſetzten nie aus den Augen was ſie dem Gerichtshofe, was ſie ihren Clienten, was ſie ſich ſelbſt ſchuldig waren; ſie ſtützten ſich, ſelbſt wo ſie perſönlich berührt wurden, nur auf Rechtsmittel und führten trotz allen Störungen ihre Reden einheitlich und gleichmäßig in demſelben Tone, in welchem dieſe von ihnen begonnen waren, zu Ende, der Eine mehr auf den Verſtand, der Andere mehr auf das Gefühl zu wirken bedacht. Ich glaube kein Gebildeter wird ihnen, — vorausgeſetzt daß er auch ſoviel Bildung des Herzens habe, von der Partei, zu der er ſich bekennt, abzuſehn, — ſeine vollſte Anerkennung verſagen. —

Fr. Meinen Sie denn daß wir auch ferner Aſſiſen in Weimar beiwohnen ſollen?

Antw. Gewiß, meine Herrn, Sie können dort ſehr Viel lernen.